

23. Bericht

Februar 2022





Impressum

Dieser Bericht ist zu beziehen bei der

KEF

Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten

Geschäftsstelle Peter-Altmeier-Allee 1 55116 Mainz

Telefon 06131 16 – 4709 Telefax 06131 16 – 174709

E-Mail kef@stk.rlp.de Internet www.kef-online.de

Gestaltung

dreivorzwölf marketing GmbH, Mainz

www.3vor12.de

Druck

Druckhaus Franz Seibert GmbH & Co. KG, Osthofen



23. Bericht

Februar 2022

Vorwort





Vorwort

Der 23. Bericht kommt relativ unspektakulär daher. Er ist ein Zwischenbericht und bestätigt

18,36 € anzupassen. Zwischen der Empfehlung der KEF und deren Umsetzung in einem Staatsvertrag der Länder gibt es manchmal hohe Hürden. Erstmals seit 2009 waren die Länder wieder gefordert, den Rundfunkbeitrag zu erhöhen. Dies ist gescheitert, weil ein Landtag dazu seine Zustimmung verweigert hat.

den 22. Bericht, dessen Ergebnis und die Notwendigkeit, den Rundfunkbeitrag auf monatlich

Das Bundesverfassungsgericht, das daraufhin zum Schutz und zur Sicherung der Rundfunkfreiheit angerufen wurde, hat zum ersten Mal selbst den Beitrag festgesetzt – auf 18,36 €. Mit seiner Entscheidung vom 20. Juli 2021 machte das höchste deutsche Gericht erneut deutlich, dass die Länder medienpolitische Entscheidungen z.B. zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks treffen und damit dessen Finanzbedarf umgrenzen können. Im Verfahren der Beitragsfestsetzung sind sie hingegen zum Schutz der garantierten Freiheit des Rundfunks an die Empfehlung der KEF weitgehend gebunden. Soweit sie in engen Grenzen abweichen dürfen, können sie dies nur gemeinsam.

Für die neue Beitragsperiode von 2021 bis 2024 galt deshalb zunächst der bisherige Beitrag von 17,50 € fort. Daher haben die Rundfunkanstalten zum 30. April 2021 ihren Finanzbedarf für das Jahr 2021 noch auf dieser Basis angemeldet. Das war die erste Besonderheit des 23. Berichts.

Die zweite Besonderheit war und ist die Corona-Pandemie, die bereits 2020, also noch in der vorigen Periode begonnen hatte. Erhebliche Umstellungen und Veränderungen, etwa in der Produktion von Fernsehfilmen, waren notwendig und mit zusätzlichen Kosten verbunden. Sie alle erinnern sich noch daran, dass die Fußball-Europameisterschaft, die Olympischen und die Paralympischen Spiele von 2020 auf 2021 verschoben werden mussten und dann auch stattgefunden haben.

Auch über eine dritte Besonderheit werden Sie im Bericht lesen. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Preissteigerungsraten haben bei den Berechnungen der KEF eine große Bedeutung. Hier zeigen sich erhebliche Unterschiede, z.B. zwischen den Jahren 2019, 2020 und aktuell nun in 2021, verbunden mit einer weiterhin großen Unsicherheit zur künftigen Preisentwicklung.

Angesichts der teilweise gegenläufigen Effekte auf den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass zum Stand des 23. Berichts per Saldo die Feststellungen des 22. Berichts weiterhin zutreffend sind.

Der 23. Bericht konnte nicht alle diese Besonderheiten abschließend in die Berechnungen einbeziehen. Es wird Aufgabe für den nächsten Bericht sein zu prüfen, ob etwa wegen der verspäteten Inkraftsetzung des angepassten Rundfunkbeitrags eine Kompensation notwendig ist oder aufgrund der COVID-19-Pandemie zusätzlicher Aufwand berücksichtigt werden muss.

Auch darüber hinaus gibt es viele spannende Themen. Zu nennen sind insbesondere die Digitalisierung und die mediale Internetnutzung. Diese bringen große Veränderungen in der Arbeitsweise der Rundfunkanstalten bei der Herstellung von Nachrichten, Filmen, Dokumentationen etc., in der Darstellung der Angebote auf den verschiedensten Geräten, beim Livestreaming oder den Mediatheken, beim Community Management auf sozialen Netzwerken, vor allem aber auch bei der Verbreitung. Über die nutzungsabhängigen Kosten für die Bereitstellung von Livestreams und Telemedien hinaus steigen die Kosten für Abrufmedien in allen Aufwandsarten erheblich. Hier sind die Anstalten gefragt, Instrumente der strategischen Planung für die Erstellung von Inhalten sowie Steuerung und Controlling der Kosten zu entwickeln und zu implementieren. Erforderlich ist die eigenverantwortliche Planung und Steuerung der Auftragserfüllung – auch unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Kostentransparenz. Die KEF legt besonderen Wert darauf, dass die Zuordnung von Kosten neu gestaltet und zwischen den Anstalten harmonisiert wird. Nur so kann die Kommission bei der nächsten Anmeldung den Finanzbedarf zutreffend ermitteln.

Nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie ausgelöst und durch die Möglichkeiten von Homeoffice verstärkt, wird das Gebäudemanagement der Anstalten eine steigende Bedeutung bekommen. Auch damit wird die KEF sich beschäftigen.

Und es bleibt für den nächsten Bericht u.a. der "Dauerbrenner" Altersversorgung. Die fortdauernde Niedrigzinsphase und die Anforderungen der Aufsicht an die Pensionskassen haben weiterhin entscheidenden Einfluss auf den Finanzbedarf.

Unspektakulär ist der 23. Bericht gegenüber früheren Berichten, aber doch hochinteressant für alle, die sich mit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks befassen wollen.

Viel Freude beim Lesen des 23. Berichts!

Fischer - Heidlbey

Dr. Heinz Fischer-Heidlberger

Vorsitzender der KEF

Die Zahlen im 23. Bericht sind in der Regel auf eine Nachkommastelle gerundet. Die zugrunde liegenden Rechenoperationen basieren zum Teil auf ungerundeten Zahlen. Dadurch können bei der Summenbildung Rundungsdifferenzen auftreten. Fachbegriffe sind im Glossar erläutert.

In diesem Bericht wird auf eine gendergerechte Ausdrucksweise geachtet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Formen gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

Zusamn	nenfassung	15
Kap. 1	Zur Arbeit der Kommission	27
Kap. 2	Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten	33
	1. Bedarfsanmeldung der ARD	36
	2. Bedarfsanmeldung des ZDF	39
	3. Bedarfsanmeldung des Deutschlandradios	42
	4. Bedarfsanmeldung von ARTE	45
Kap. 3	Budgetabgleich für 2017 bis 2020	51
	1. Vorbemerkung	52
	2. ARD	53
	3. ZDF	55
	4. Deutschlandradio	56
Kap. 4	Leistungsbericht	59
	1. Fernsehen	60
	2. Hörfunk	67
	3. Telemedien/Online	71
	3.1 Kosten für Telemedien	72
	3.2 Angebot und Nutzung von Telemedien	
	3.3 Social Media und Drittplattformen	82
	3.4 funk	
	3.5 Ausblick Online- und Telemedienangebot	88
Kap. 5	Bestandsbedarf	
	1. Programmaufwand	92
	1.1 ARD	95
	1.2 ZDF	99
	1.3 Deutschlandradio	
	1.4 Bestandsveränderung Programmvermögen ARD und ZDF	103
	2. Aufwand für die Programmverbreitung	104
	2.1 ARD	107
	2.2 ZDF	109
	2.3 Deutschlandradio	110
	3. Personalaufwand	111
	3.1 Personalaufwand ohne Altersversorgung	
	3.2 Betriebliche Altersversorgung	
	3.3 Gesamtdarstellung Personal	138
	4. Sachaufwand	
	4.1 Indexierbarer Sachaufwand	
	4.2 Nicht indexierbarer Sachaufwand	174



	5. Investitionen	179
	5.1 ARD	182
	5.2 ZDF	187
	5.3 Deutschlandradio	190
	5.4 Großinvestitionen	192
	6. Verstärkungsmittel	201
	7. Finanzbedarf von ARTE	202
	7.1 Programmaufwand	205
	7.2 Aufwand für die Programmverbreitung	206
	7.3 Personalaufwand	208
	7.4 Sachaufwand	210
	7.5 Investitionen	213
Kap. 6	Entwicklungsbedarf/Projekte	217
Кар. 7	Erträge	223
	1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen	
	1.1 Rechtliche Grundlagen	224
	1.2 Entwicklung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen	226
	1.3 Meldedatenabgleich 2022 nach § 11 Abs. 5 RBStV	182 187 190 192 201 201 202 205 206 208 210 213 217 217 223 224 224 224 224 224 224 224 225 235 desmedienanstalten 239 241 241 241 248 253 253 261 268 278 289 290 291 291 294 295 295
	1.4 Rückflüsse (einschl. Vorabzuweisungen) aus dem Anteil der Landesmedienanstalten	239
	2. Erträge aus Werbung und Sponsoring	
	2.1 Werbung	
	2.2 Sponsoring	248
	3. Sonstige Erträge	
	3.1 Finanzerträge	
	3.2 Erträge aus Kostenerstattungen	
	3.3 Sonstige betriebliche Erträge	
	3.4 Beteiligungserträge	278
Kap. 8	Anrechenbare Eigenmittel und Kredite	
	1. Anrechenbare Eigenmittel	
	1.1 ARD	
	1.2 ZDF	
	1.3 Deutschlandradio	
	1.4 ARTE	295
	2. Kredite	
	2.1 ARD	
	2.2 ZDF und Deutschlandradio	299

Kap. 9	Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	301
	Ermittlung des Potenzials an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	302
	2. Quantitativer Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	303
	3. Ergänzende Feststellungen	304
	3.1 Programm	304
	3.2 Programmverbreitung	
	3.3 Personal	
	3.4 Investitionen	306
	4. Projekte zur Strukturoptimierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio	309
	5. Allgemeine Feststellungen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	
	der Rundfunkanstalten bei finanzwirksamen Maßnahmen – Kurzfassung	314
	6. Sonderuntersuchung Wetterberichterstattung – Nachbetrachtungen im Zusammenhang mit der Gründung eines ARD-Wetterkompetenzzentrums beim HR	315
	Thir der druhdung eines AND WetterKompetenzzenti ums beim Tik	513
Kap. 10	Finanzausgleich zwischen den Landesrundfunkanstalten der ARD	325
	1. Notwendigkeit des Finanzausgleichs	326
	2. Instrumente des Finanzausgleichs	326
	2.1 Staatsvertraglicher Finanzausgleich	327
	2.2 Leistungs- und Gegenleistungsaustausch (LUGA)	330
	2.3 Rückzahlung von Finanzhilfen aus 2013 bis 2016	331
	2.4 Fortgesetzte Strukturhilfe RB	332
	3. Finanzausgleich 2017 bis 2020 im Vergleich zu 2021 bis 2024	333
Kap. 11	Feststellung des Finanzbedarfs	335
	1. Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs 2021 bis 2024	336
	2. Festgestellte Aufwendungen und Erträge sowie	
	finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand 2021 bis 2024	337
	2.1 ARD	339
	2.2 ZDF	341
	2.3 Deutschlandradio	343
	3. Stellungnahme der Kommission	345
Kap. 12	Kostentransparenz	347
	1. Auswirkungen der Corona-Pandemie	348
	1.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Anmeldungen insgesamt	348
	1.2 Auswirkungen der Corona-Pandemie nach Aufwands- und Ertragsarten	349
	2. Beteiligungen und GSEA	354
	2.1 Methodische Vorbemerkungen	354
	2.2 Beteiligungen	357
	2.3 Andere GSEA	366
	2.4 Beitragsservice und Beitragseinzug	369



	3.1 Partnerprogramme	375
	3.2 Spartenprogramme	376
	4. Programmvermögen Fernsehen	378
	4.1 Zusammensetzung des Programmvermögens Fernsehen	
	4.2 Langfristige Entwicklung des Programmvermögens Fernsehen	
	4.3 Unfertige Programme und Anzahlungen	
	4.4 Fertiges Programm	
	4.5 Bevorratungsquoten	
	4.6 Durchschnittliche Minutenkosten des fertigen Programmvermögens	
	4.7 Stellungnahmen der Anstalten und der Kommission	
	5. Kosten und Leistungen der Produktionsbetriebe Hörfunk	389
	5.1 Allgemeines	390
	5.2 Entwicklung der Kostenarten	391
	5.3 Kosten für weitere Leistungen 2017 und 2019	392
	5.4 Entwicklung der Gesamtkosten	
	5.5 Produktionspersonal und Personalkosten	
	5.6 Vergleich produzierter Sendeminuten pro Beschäftigtem	
	5.7 Benchmarking ARD und Deutschlandradio	
	Produktionsbetriebe Hörfunk 2019	398
	5.8 Stellungnahme der ARD	
	5.9 Stellungnahme des Deutschlandradios	
	5.10 Abschließende Bewertung der Kommission	
	3.10 Abschilebende bewertung der Kommission	
	5. Kosten und Leistungen der Produktionsbetriebe Fernsehen	401
	6.1 Allgemeines	402
	6.2 Entwicklung der Kostenarten	403
	6.3 Produktionspersonal und Personalkosten	405
	6.4 Kosten für weitere Leistungen	407
	6.5 Durchschnittliche Produktionsstunden je Sendeminute	408
	6.6 Durchschnittliche angeglichene Kosten je Sendeminute	
	6.7 Benchmarking	
	6.8 Stellungnahme der Anstalten	
	7. Vergleich einzelner Vorabendserien	111
	7.1 Zielsetzung und Grundlagen der Erhebung	
	7.1 Ziersetzung und Grundlagen der Ernebung	
	7.3 Krankenhausserien	
	7.4 Stellungnahme der Anstalten	
	7.5 Bewertung der Kommission	421
Anhang		
	Anl. 1 Herleitung des finanzbedarfswirksamen Nettoaufwands Altersversorgung	425
	Anl. 2 Erläuterungen zu veränderten Abgrenzungen/Überleitungsrechnungen zum 22. Bericht	427
	Anl. 3 Allgemeine Feststellungen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchu	
	der Rundfunkanstalten bei finanzwirksamen Maßnahmen – Langfassung	-
Glossar		439

3. Partner- und Spartenprogramme 372

Zusammenfassung



Die Kommission ist nach einer Abwägung aller Risiken und Chancen der Auffassung, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit der Beitragsanpassung auf monatlich 18,36 € für die **Beitragsperiode 2021 bis 2024 bedarfsgerecht finanziert** sind. Die Anpassung auf diesen Betrag wurde von der Kommission bereits in ihrem 22. Bericht empfohlen und vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. Juli 2021 umgesetzt (vgl. Tz. 673).

Die Überprüfung von Aufwendungen und Erträgen der Rundfunkanstalten **bestätigt** im Wesentlichen die **Feststellungen des 22. Berichts**. Im Saldo ergeben sich gegenüber dem 22. Bericht Mehrbedarfe aus der Veränderung von Aufwendungen und Erträgen von insgesamt 139,2 Mio. €. Das sind lediglich 0,4 % des festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwands. Weiterhin abzudecken ist der Ausfall aus der verzögerten Beitragsanpassung mit rund 224,3 Mio. €. Für die Finanzierung stehen insbesondere zusätzliche verfügbare Mittel von rund 540,1 Mio. € zur Verfügung (vgl. Tzn. 661 ff.).

Die kurz- und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den öffentlichrechtlichen Rundfunk sind derzeit noch schwer abschätzbar. Die Anstalten haben in ihren Anmeldungen den zusätzlichen Bedarf für 2020 bis 2024 auf 597,0 Mio. € (ARD 461,3 Mio. €, ZDF 126,8 Mio. €, Deutschlandradio 8,9 Mio. €) beziffert. Die Kommission erkennt diesen zusätzlichen Bedarf weitestgehend an. Der Mehraufwand wird aber durch verminderte Bedarfe an anderer Stelle und durch Zuschätzungen von Erträgen insbesondere in den Bereichen Werbung, Sponsoring und Kostenerstattungen weitgehend ausgeglichen. Auch unter Berücksichtigung der Corona-Risiken für die Erträge aus Rundfunkbeiträgen zeigt die aktuelle Feststellung insgesamt nur sehr geringe Abweichungen von der Feststellung des 22. Berichts (vgl. Tzn. 675 ff.).

Eine abschließende Gesamtrechnung ist angesichts weiter bestehender **Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung** jedoch nur eingeschränkt möglich. Das betrifft insbesondere die Preisentwicklung und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf sonstige liquiditätswirksame Faktoren. Eine erneute Bestandsaufnahme wird die Kommission zum 24. Bericht auf der Grundlage der dann vorliegenden Erkenntnisse vornehmen (vgl. Tzn. 672 ff.).

Gegenüber den Bedarfsanmeldungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio verringert die Kommission den Finanzbedarf für 2021 bis 2024 um 1.577,9 Mio. €. Davon entfallen 924,8 Mio. € auf Aufwandsreduzierungen, 623,1 Mio. € auf Ertragszuschätzungen und 30,0 Mio. € auf Korrekturen bei den anrechenbaren Eigenmitteln (vgl. Tzn. 658 ff.).

Im Ergebnis erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen **finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand** von insgesamt 38.762,2 Mio. € an. Davon entfallen auf die ARD

27.651,8 Mio. €, auf das ZDF 10.061,9 Mio. € und auf das Deutschlandradio 1.048,4 Mio. €.

Gegenüber dem für 2017 bis 2020 auf der Basis von Ist-Zahlen angemeldeten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von insgesamt 36.313,6 Mio. € ist dies eine Steigerung von 2.448,6 Mio. € oder 6,7 % bzw. 1,6 % p.a. (vgl. Tzn. 661 ff.).

23. Bericht Zusammenfassung



Tab. 1 Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Feststellungen des 23. Berichts mit den Feststellungen des 22. Berichts

	Feststellung 22. Bericht	Feststellung 23. Bericht	Mehr (+) Minder (-)
Aufwendungen/Ausgaben			
Programmaufwand	16.653,9	16.653,9	0,0
Programmverbreitung	1.095,0	1.134,4	39,4
Personal ohne Altersversorgung	9.482,4	9.482,4	0,0
Altersversorgung	2.944,7	3.011,9	67,2
Indexierbarer Sachaufwand	3.812,7	3.859,0	46,3
Nicht indexierbarer Sachaufwand	1.135,5	1.150,2	14,7
ARTE	783,1	783,1	0,0
Investitionen	2.135,7	2.135,6	-0,1
Entwicklungsbedarf	144,6	98,9	-45,7
Summe			121,8
Erträge ohne Rundfunkbeiträge			
Rückflüsse	173,8	178,3	4,5
Finanzerträge	376,7	293,6	-83,1
Werbung	1.064,6	1.085,5	20,9
Sponsoring	158,0	168,6	10,6
Kostenerstattungen	401,9	444,3	42,4
Sonstige betriebliche Erträge	2.046,4	2.037,4	-9,0
Beteiligungserträge	84,8	89,8	5,0
Summe			-8,7
Erträge aus Rundfunkbeiträgen	32.624,9	32.616,2	-8,7
Mehrbedarf (+) Minderbedarf (-) insgesamt aus Veränderung von Aufwand und Erträgen			139,2
Auswirkungen verzögerter Beitragsanpassung			-224,3
Nachrichtlich: Verfügbare Mittel			
Anrechenbare Eigenmittel	1.257,2	1.617,0	
Sonderrücklage II	235,2	415,5	
Summe	1.492,4	2.032,5	540,1

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts haben die Rundfunkanstalten in ihren **Bedarfsanmeldungen** zum 23. Bericht für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 Mehrbedarfe aus der Veränderung von Aufwendungen und Erträgen von insgesamt 1.683,4 Mio. € angemeldet (ARD 1.160,4 Mio. €, ZDF 511,5 Mio. €, Deutschlandradio 11,5 Mio. €). Mehrbedarfe



ergäben sich vor allem aus der nicht bereits zum 1. Januar 2021 umgesetzten Beitragsanpassung und infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die Rundfunkanstalten melden einen finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von insgesamt 39.687,0 Mio. € an (ARD 28.251,3 Mio. €, ZDF 10.369,7 Mio. €, Deutschlandradio 1.066,0 Mio. €). Gegenüber dem für 2017 bis 2020 auf der Basis von Ist-Zahlen angemeldeten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von insgesamt 36.313,6 Mio. € ist dies eine Steigerung von 3.373,4 Mio. € oder 9,3 % (2,2 % p.a.). Der angemeldete Zuschussbedarf von ARTE beträgt 791,1 Mio. € und ist in dem Gesamtaufwand von ARD und ZDF je zur Hälfte enthalten (vgl. Tzn. 11 ff.).

Der Budgetabgleich vergleicht für die Jahre 2017 bis 2020 die Feststellungen der Kommission aus dem 20. Bericht mit den Ist-Werten der Anmeldungen zum 23. Bericht. Er zeigt Minderausgaben aller Rundfunkanstalten im Programmaufwand und bei den Investitionen. Bei ARD und ZDF wird der anerkannte Bedarf hingegen vor allem im Bereich der Programmverbreitung überschritten. Auf der Ertragsseite weisen die Anstalten Mindererträge bei den Beitrags- und Finanzerträgen und in der Summe Mehrerträge bei den anderen Ertragsarten aus (vgl. Tzn. 35 ff.).

Die quantitativen programmlichen Leistungen im Fernseh- und Hörfunkbereich haben sich in den letzten Jahren wenig verändert. Innerhalb der Ressorts gab es im Corona-Jahr 2020 einen Anstieg der Sendeminuten in den Bereichen Politik und Aktuelles. Die Übertragung einer Reihe von Sportgroßveranstaltungen wurde hingegen in das Jahr 2021 verschoben. Angebot, Nutzung und Kosten der Telemedienangebote nehmen weiterhin zu. Neben programmbegleitenden Webseiten werden vermehrt audiovisuelle Telemedienangebote in Mediatheken sowie Livestreams online zur Verfügung gestellt und genutzt. Zudem werden das Angebot funk sowie zunehmend andere Angebote ausschließlich online verbreitet. Die mit den Anmeldungen zum 23. Bericht geplanten Gesamtkosten für Telemedien von ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE betragen 2021 bis 2024 1.596,1 Mio. €. Dies sind 225,0 Mio. € mehr als in der Anmeldung für den 22. Bericht vorgesehen und 377,9 Mio. € mehr als 2020 (vgl. Tzn. 43 ff.).

Die Kommission bestätigt die Feststellungen des 22. Berichts und stellt auch für den 23. Bericht einen Programmaufwand in Höhe von 16.653,9 Mio. € fest (ARD 10.835,6 Mio. €, ZDF 5.558,9 Mio. €, Deutschlandradio 259,3 Mio. €). Sie trägt damit den Unsicherheiten über die aktuellen und zukünftigen Preissteigerungen Rechnung. Eine endgültige Bewertung der Preis- und Kostenentwicklung wird erst im 24. Bericht möglich sein. Im 23. Bericht sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Programmaufwand zu berücksichtigen. Die Anstalten haben in 2020 und 2021 einen Teil der zusätzlichen Kosten getragen, die bei Auftragsproduktionen durch Produktionsunterbrechungen oder -verschiebungen entstanden sind. Auch den Mehraufwand von Produktionen unter Corona-Bedingungen, bspw. für zusätzliche Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen, haben sie mitfinanziert. Ähnliches gilt auch für Eigenproduktionen. Die Pandemie hat zu erheblichen Kostenveränderungen im Programm geführt, insbesondere, weil Sportgroßereignisse abgesagt oder verschoben werden mussten. Für Sportgroßereignisse wurden über 250 Mio. € von 2020 auf die beiden Folgejahre verschoben (vgl. Tzn. 114 ff.).



Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 einen **Aufwand für die Programmverbreitung** von 1.134,4 Mio. € (ARD 717,2 Mio. €, ZDF 288,9 Mio. €, Deutschlandradio 128,3, Mio. €) an. Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts (1.095,0 Mio. €, ohne ARTE) steigt der anerkannte Bedarf um 39,4 Mio. €. Diese Steigerung ergibt sich daraus, dass die Kommission beim Deutschlandradio 64,1 Mio. € anerkennt, welche aus der Überführung des Entwicklungsprojekts "Digitaler Hörfunk" in den Bestand resultiert. Ohne diesen Sondereffekt gibt es beim Deutschlandradio eine Minderung um 7,4 Mio. €. Bei der ARD liegt der anerkannte Betrag um 23,6 Mio. € und beim ZDF um 1,1 Mio. € niedriger. In der Summe führt dies ohne den Sondereffekt zu einer Minderung um 32,1 Mio. €. Die anerkannten Beträge liegen um 38,4 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten von 1.172,8 Mio. €. Von der Kürzung entfallen 23,0 Mio. € auf die ARD und 15,4 Mio. € auf das Deutschlandradio. Die Anmeldung des ZDF wurde in voller Höhe anerkannt (vgl. Tzn. 129 ff.).

Beim Personalaufwand ohne Altersversorgung erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Betrag von 9.482,4 Mio. € für ARD, ZDF und Deutschlandradio an. Damit bestätigt sie die Feststellungen des 22. Berichts. Gegenüber den Anmeldungen kürzt die Kommission den zugehörigen Finanzbedarf von ARD, ZDF und Deutschlandradio um 123,0 Mio. € (ARD 113,2 Mio. €, ZDF 7,9 Mio. €, Deutschlandradio 1,9 Mio. €). Die vorgenommenen Kürzungen sind darauf zurückzuführen, dass weder neue Umschichtungen im KEF-Verfahren anerkannt werden noch sonstige Mehrforderungen, die u.a. auf einen Wegfall des Wirtschaftlichkeitsabschlags auf Grundlage des Vergütungsgutachtens abzielen. Die von der Kommission erwartete Abbaurate von 0,5 % p.a. der besetzten Stellen wird von der ARD erbracht. Das ZDF erreicht den erwarteten Abbaupfad nur unter Einbeziehung der Freien Mitarbeit. Das Deutschlandradio verfehlt den erwarteten Abbaupfad im Zeitraum 2016 bis 2024 nur knapp (vgl. Tzn. 149 ff.).

Die zum 23. Bericht vorgelegten **Personalkonzepte** zeigen, dass bis 2030 etwa 30 % der Festangestellten der Anstalten altersbedingt ausscheiden werden. Dies stellt eine Chance dar, notwendige Umbauprozesse sozialverträglich zu gestalten, Personalkapazitäten gemäß der Abbaurate zu reduzieren oder erforderliche Umgliederungen von Freier Mitarbeit auf feste Stellen vorzunehmen. Die Kommission hatte auf Basis der Ergebnisse des **Gutachtens zum Vergütungsniveau** der Anstalten im 22. Bericht die Erwartung formuliert, dass insbesondere die bestehenden Tarifstrukturen anzupassen seien. Zum 23. Bericht erkennt die Kommission erste ernstzunehmende Ansätze einiger Anstalten, die im Gutachten genannten Strukturprobleme zu adressieren. Sie erwartet jedoch weiterhin erhebliche Anstrengungen aller Anstalten, die angekündigten Maßnahmen zeitnah umzusetzen. Der Wirtschaftlichkeitsabschlag bleibt bestehen (vgl. Tzn. 172 ff.).

Die Kommission erkennt für die **betriebliche Altersversorgung** 2021 bis 2024 einen Nettoaufwand von 2.671,6 Mio. € an. Der Nettoaufwand ergibt sich aus einem Bruttoaufwand von 3.011,9 Mio. € und bei den Anstalten anfallenden Erträgen von 340,4 Mio. €. In Relation zum gesamten Beitragsaufkommen beläuft sich der Nettoaufwand auf 8,2 %. Der anerkannte Aufwand entspricht den Anmeldungen der Anstalten von 2.150,2 Mio. € bei der ARD, 477,1 Mio. € beim ZDF und 44,3 Mio. € beim Deutschlandradio. Der anerkannte Nettoaufwand



liegt für 2021 bis 2024 um 174,6 Mio. € über der Feststellung des 22. Berichts. Der überwiegende Teil des Anstiegs beruht mit rund 100 Mio. € auf verringerten Erträgen, insbesondere geringeren Zinserträgen aus den Deckungsstöcken. Im Übrigen ergibt sich der Anstieg aus einem Bruttoaufwand, der um rund 70 Mio. € über der Feststellung des 22. Berichts liegt. Dabei entsteht der Mehraufwand insbesondere durch höhere Beiträge an die Pensionskassen. Die BilMoG-Deckungsstocklücke bei den alten Versorgungssystemen nimmt wegen des weiterhin niedrigen Zinsniveaus deutlich zu. Die Kommission sieht die Notwendigkeit, ab 2025 verstärkt die Dotierung dieser alten Versorgungssysteme in den Blick zu nehmen. Die Kommission sperrt Beiträge an die Pensionskassen bei der ARD von 30,0 Mio. € und beim ZDF von 15,9 Mio. €. Die Freigabe ist an die Vorlage von Konzepten zum Umgang mit den Pensionskassen geknüpft (vgl. Tzn. 185 ff.).

Die Gesamtdarstellung Personal ermöglicht es, einen zusammenhängenden Blick auf alle Beschäftigungsformen zu werfen, die mit den unterschiedlichsten Aufgabenstellungen die personalwirtschaftliche Basis des öffentlich-rechtlichen Rundfunkgeschehens bilden. Dies schließt die Anstalten und ihre direkten wie auch ihre mittelbaren Beteiligungen ein. Ergebnis dieser summarischen Betrachtung ist die Feststellung, dass die Zahl der Vollzeitäquivalente sich nunmehr (2019) auf 43.068 beläuft. Dies entspricht einem jährlichen finanziellen Aufwand von 3.837 Mio. €, also einer rechnerischen Steigerung von rund 134 Mio. € gegenüber 2017. In der Summe der Aufwendungen für fest angestelltes Personal und freie Mitarbeiter melden die Anstalten für 2021 bis 2024 rund 13,9 Mrd. € an. Das ist der gleiche Betrag wie im 22. Bericht. Die zum 22. und 23. Bericht vorgelegten Personalkonzepte werden von der Kommission als Schritt in die richtige Richtung gewertet. Bei den meisten Anstalten zeigt sich jedoch ab 2025 ein Nachlassen der Bemühungen um Reduzierung nicht nur der Anzahl an Festangestellten, sondern auch der Anzahl an Mitarbeiterkapazitäten über alle drei Beschäftigungssäulen hinweg (vgl. Tzn. 223 ff.).

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 einen **indexierbaren Sachaufwand** von 3.859,0 Mio. € fest (ARD 2.946,8 Mio. €, ZDF 779,7 Mio. €, Deutschlandradio 132,5 Mio. €). Die im 22. Bericht gesperrten Beträge von 32,8 Mio. € bei der ARD und von 1,4 Mio. € beim Deutschlandradio werden freigegeben. Die Feststellung zum 23. Bericht ist um 41,4 Mio. € höher als die Feststellung zum 22. Bericht. Der festgestellte indexierbare Sachaufwand liegt um 80,9 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten von 3.939,9 Mio. €. Die Kommission erkennt bei der ARD 38,4 Mio. € und beim ZDF 42,5 Mio. € nicht an. Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 einen **nicht indexierbaren Sachaufwand** der Anstalten von 1.150,2 Mio. € fest (ARD 780,4 Mio. €, ZDF 263,9 Mio. €, Deutschlandradio 105,9 Mio. €). Die Feststellung ist um 14,7 Mio. € höher als die Feststellung zum 22. Bericht und entspricht den Anmeldungen der Anstalten (vgl. Tzn. 260 ff.).

Für 2021 bis 2024 erkennt die Kommission **Investitionen** von 2.135,6 Mio. € an. Davon entfallen auf die ARD 1.545,6 Mio. €, auf das ZDF 502,8 Mio. € und auf das Deutschlandradio 87,2 Mio. €. Der anerkannte Betrag entspricht dem im 22. Bericht festgestellten Bedarf. Den von den Anstalten zum 23. Bericht angemeldeten Mehrbedarf von 202,9 Mio. € (ARD 188,9 Mio. € und ZDF 14,0 Mio. €) hält die Kommission für nicht bedarfsgerecht und hat diesen nicht anerkannt (vgl. Tzn. 292 ff.).

Die Kommission bestätigt die Feststellung des 22. Berichts für den deutschen Finanzierungsanteil für ARTE in Höhe von 783,1 Mio. € für die Jahre 2021 bis 2024. Die Feststellung liegt damit um 8,0 Mio. € unter der Anmeldung von ARTE zum 23. Bericht mit 791,1 Mio. €. Der Aufwand umfasst auch den deutschen Anteil für ARTE G.E.I.E. (vgl. Tzn. 361 ff.).

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 bei der ARD einen **Aufwand für Entwicklungs-bedarf** von 98,9 Mio. € an. Der anerkannte Betrag liegt um 25,8 Mio. € über der im 22. Bericht anerkannten Summe und um 15,2 Mio. € unter der Anmeldung. ZDF, Deutschlandradio und ARTE haben für 2021 bis 2024 keine Entwicklungsprojekte angemeldet. Ein Vergleich der für den Entwicklungsbedarf anerkannten Beträge zu den Feststellungen früherer Berichte wäre wegen der Beendigung zweier Entwicklungsprojekte nicht aussagekräftig (vgl. Tzn. 392 ff.).

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 Erträge aus Rundfunkbeiträgen von 32.616,2 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 23.154,9 Mio. €, auf das ZDF 8.489,4 Mio. € und auf das Deutschlandradio 971,9 Mio. €. Die Feststellung des 23. Berichts liegt im Vergleich zum 22. Bericht um 8,7 Mio. € unter dem damaligen Ergebnis von 32.624,9 Mio. €. Die Minderung beträgt 5,4 Mio. € bei der ARD und 3,3 Mio. € beim ZDF. Beim Deutschlandradio ergibt sich eine Erhöhung von 0,1 Mio. €. Die zum 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen liegen um 368,9 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten (ARD 217,8 Mio. €, ZDF 151,1 Mio. €). Ursächlich dafür ist im Wesentlichen, dass die Anstalten für 2021 wegen der zum Zeitpunkt der Anmeldungen noch nicht erfolgten Umsetzung der Beitragsempfehlung des 22. Berichts einen Rundfunkbeitrag von monatlich 17,50 € zugrunde gelegt haben (vgl. Tzn. 399 ff.).

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 finanzbedarfswirksame Erträge aus Werbung von 1.085,5 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 433,5 Mio. € und auf das ZDF 652,0 Mio. €. Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts steigen die festgestellten Werbeerträge um 20,9 Mio. €. Während die Kommission bei der ARD einen Anstieg um 3,9 Mio. € ermittelt, zeigt sich beim ZDF ein Anstieg um 17,0 Mio. €. Wesentliche Ursachen für den Anstieg sind die Verschiebung der Sportgroßereignisse Fußball-Europameisterschaft und Olympische Sommerspiele in das Jahr 2021 sowie bei der ARD der Wegfall der zweiten Stufe des WDR-Gesetzes. Die festgestellten Beträge liegen um 32,7 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht von 1.052,8 Mio. €. Die Zuschätzung erfolgt bei der ARD. Von den für 2021 bis 2024 festgestellten Sponsoringerträgen von 168,6 Mio. € entfallen auf die ARD 120,6 Mio. € und auf das ZDF 48,0 Mio. €. Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts steigen die Sponsoringerträge um 10,6 Mio. €. Der Anstieg erfolgt anteilig bei der ARD um 8,6 Mio. € und beim ZDF um 2,0 Mio. €. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht von 162,1 Mio. € fallen die festgestellten Beträge um 6,5 Mio. € höher aus. Die Zuschätzung erfolgt mit 4,0 Mio. € bei der ARD und mit 2,5 Mio. € beim ZDF (vgl. Tzn. 459 ff.).

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 **Finanzerträge** der Anstalten von 293,6 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 268,6 Mio. €, auf das ZDF 20,1 Mio. € und auf das Deutschlandradio 4,9 Mio. €. Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts sinken die festgestellten Finanzerträge um 83,1 Mio. €. Der Rückgang beträgt 78,1 Mio. € bei der ARD, 3,7 Mio. € beim ZDF und 1,3 Mio. € beim Deutschlandradio. Ursächlich hierfür ist die zeitweise nochmals



verstärkte bzw. verlängerte Niedrigzinspolitik der EZB. Die festgestellten Beträge liegen um 46,5 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht von 247,1 Mio. €. Zuschätzungen erfolgen mit 44,7 Mio. € bei der ARD und mit 2,8 Mio. € beim ZDF. Die Anmeldung von Deutschlandradio wird um 1,0 Mio. € gemindert (vgl. Tzn. 479 ff.).

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 Erträge aus Kostenerstattungen von 444,3 Mio. € fest. Hiervon entfallen auf die ARD 413,2 Mio. €, auf das ZDF 30,2 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,9 Mio. €. Die Feststellung übertrifft die des 22. Berichts von 401,9 Mio. € um 42,4 Mio. €. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten geht die Kommission von 47,0 Mio. € Mehreinnahmen aus. Die erwarteten Sonstigen betrieblichen Erträge von 2.037,4 Mio. € (ARD 1.457,1 Mio. €, ZDF 537,5 Mio. €, Deutschlandradio 42,8 Mio. €) unterschreiten die Feststellungen des 22. Berichts um 9,0 Mio. € und liegen um 107,1 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten. Die festgestellten Beteiligungserträge von 89,8 Mio. € (ARD 53,7 Mio. €, ZDF 35,5 Mio. €, Deutschlandradio 0,6 Mio. €) liegen um 5,0 Mio. € über den Feststellungen des 22. Berichts. Den Anmeldungen zum 23. Bericht hat die Kommission 14,4 Mio. € zugeschätzt (vgl. Tzn. 497 ff.).

Die Kommission stellt zum 31. Dezember 2020 anrechenbare Eigenmittel von 1.756,6 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 1.478,2 Mio. €, auf das ZDF 218,5 Mio. € und auf das Deutschlandradio 58,3 Mio. €. Für ARTE stellt die Kommission Eigenmittel von 1,6 Mio. € fest. Die festgestellten anrechenbaren Eigenmittel liegen um 8,9 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten von 1.747,7 Mio. €. Von der Korrektur entfallen 7,0 Mio. € auf die ARD, 0,3 Mio. € auf das ZDF und 1,6 Mio. € auf ARTE. Finanzbedarfswirksame Veränderungen bei den Eigenmitteln aus den Verpflichtungen zwischen ARTE und ARD/ZDF führen zu einer weiteren Erhöhung der Eigenmittel bei der ARD von 9,5 Mio. € und beim ZDF von 13,2 Mio. € (vgl. Tzn. 551 ff.).

Die Kommission hält – wie bereits im 22. Bericht – einen von RB angezeigten **Kredit** über 2,5 Mio. € für eine Kapitalerhöhung bei der Radio Bremen Media GmbH für nicht mit den Vorgaben des § 1 Abs. 3 RFinStV vereinbar und erkennt den in diesem Zusammenhang angemeldeten Finanzbedarf für Zinsen und Tilgungsleistungen von 1,016 Mio. € nicht an (vgl. Tzn. 569 ff.).

Zur Analyse der Wirtschaftlichkeit vergleicht die Kommission die Anmeldungen der Anstalten mit einer indexgestützten Fortschreibung. Danach liegen die Anmeldungen von ARD und ZDF jeweils über und die Anmeldung von Deutschlandradio unter den fortgeschriebenen Werten. Die Kommission nimmt im 23. Bericht keine zusätzlichen Wirtschaftlichkeitsabschläge vor. Allerdings verhängt sie eine Sperre in Höhe von 45,9 Mio. € bei der Altersvorsorge für ARD und ZDF. Die Anstalten haben mit den Anmeldungen zum 23. Bericht zum Stand der Entwicklung von Projekten zur Strukturoptimierung berichtet. Für die Periode 2021 bis 2024 werden Einsparungen von 343,4 Mio. € geplant, die bei den Anmeldungen der Aufwendungen bereits berücksichtigt wurden. Das entspricht ca. 0,9 % bezogen auf den angemeldeten Gesamtbetrag der Anstalten für Aufwendungen und Investitionen. Dieser Betrag liegt im Rahmen der jährlich zu erzielenden Effizienzrendite. Aus der Evaluierung der angemeldeten

Strukturprojekte durch die Kommission sind weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale in nennenswertem Umfang deutlich geworden. Die Kommission erwartet, dass die Anstalten die Anstrengungen verstärken, ihre Leistungserstellung wirtschaftlich und sparsam durchzuführen. Das gilt insbesondere für die Ausschöpfung der Wirtschaftlichkeitspotenziale in Zusammenhang mit der Digitalisierung von Prozessen und Produkten der Anstalten. Nach den Erwartungen der Kommission sind auch die Beschaffungsordnungen der Anstalten zu harmonisieren sowie ferner deren Regelwerke zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei finanzwirksamen Maßnahmen zu überarbeiten (vgl. Tzn. 582 ff.).

Im Vergleich zum 22. Bericht melden die ARD-Anstalten auf der Grundlage der Regelungen des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags für 2021 bis 2024 eine um 54,85 Mio. € (15,5 %) auf 408,08 Mio. € erhöhte staatsvertragliche **Finanzausgleichsmasse** an. Davon entfallen auf RB 200,29 Mio. € und auf den SR 207,80 Mio. €. Zurückzuführen ist die Steigerung auf den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag, den das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 20. Juli 2021 in Kraft gesetzt hat. Hierin ist eine Anhebung der Finanzausgleichsmasse auf 1,7 % des Nettobeitragsaufkommens ab 1. Januar 2021 bzw. 1,8 % ab 1. Januar 2023 festgehalten. Zudem werden RB und SR durch eine Reihe weiterer Maßnahmen entlastet, die die ARD Anfang 2020 im Zuge der Neuregelung des ARD-internen Finanzausgleichs beschlossen und bereits umgesetzt hat (vgl. Tzn. 639 ff.).

Das Beteiligungsportfolio der Rundfunkanstalten verringerte sich zum Jahresende 2019 von 186 in 2017 um 14 auf 172 Gesellschaften. Die 122 Mehrheitsbeteiligungen (135 Ende 2017) erzielten – ohne Anteile von Dritten – mit 5.199 Mitarbeitern einen Umsatz von 1.678,7 Mio. €. Ende 2019 hielten die Anstalten Anteile an 24 wesentlichen Beteiligungen und kooperierten in 43 GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Aufwand für den zentralen und dezentralen Beitragsservice beträgt 2021 bis 2024 insgesamt 799,2 Mio. €. Die Anmeldung ist um 4,4 Mio. € niedriger als zum 22. Bericht. Der Personalbestand ist gegenüber dem 22. Bericht um 11,0 VZÄ höher (vgl. Tzn. 692 ff.).

ARD und ZDF planen, den Aufwand für die **Partner- und Spartenprogramme** (ohne ARTE) im Vergleich zu 2017 bis 2020 um 146,1 Mio. € (10 %) zu erhöhen. Bezogen auf die einzelnen Programme fällt die prozentuale Steigerung höchst unterschiedlich aus: Die vier Partnerprogramme KiKA, 3sat, funk und Phoenix weisen für 2021 bis 2024 einen Aufwand von 1.047,6 Mio. € aus. Im Vergleich zu 2017 bis 2020 erhöht sich der Aufwand für die Partnerprogramme 2021 bis 2024 damit um 35,6 Mio. € (+4 %). Die ARD plant 2021 bis 2024 einen Gesamtaufwand für seine drei Spartenprogramme von 150,2 Mio. €. Das sind 7,9 Mio. € mehr als 2017 bis 2020 (+6 %). Das ZDF plant 2021 bis 2024 eine erhebliche Erhöhung des Aufwands für seine Spartenprogramme auf 465,3 Mio. €. Das sind 102,6 Mio. € mehr (+28 %) als 2017 bis 2020 (vgl. Tzn. 727 ff.).

Die ARD hält Ende 2019 ein **Programmvermögen Fernsehen** von 850,4 Mio. € vor. Davon entfallen auf das Erste Programm (einschließlich des Vorabendprogramms) 641,0 Mio. € bzw. rund 75 %. Das ZDF hält für seine Fernsehprogramme Ende 2019 ein Programmvermögen von 710,7 Mio. € vor. Davon entfallen auf das Hauptprogramm (einschließlich des



Vorabendprogramms) 640,5 Mio. € bzw. rund 90 %. Die ARD hat den Wert des Programmvermögens 2019 im Vergleich zu 2015 um 37,7 Mio. € bzw. 4,2 % verringert. Das ZDF erweitert das Programmvermögen im gleichen Zeitraum um 13,4 Mio. € bzw. 1,9 % (vgl. Tzn. 741 ff.).

Die Gesamtkosten der **Produktionsbetriebe Hörfunk** ohne betriebliche Altersversorgung betragen 2019 197,7 Mio. € (ARD 177,5 Mio. €, Deutschlandradio 20,2 Mio. €). Von 2009 bis 2019 sinken bei der ARD die Gesamtkosten um 2,6 %, beim Deutschlandradio steigen sie um 18,1 %. Von 2009 bis 2019 verringern sich die sog. angeglichenen Kosten bei den Landesrundfunkanstalten um 6,7 %, beim Deutschlandradio steigen sie um 9,4 %. Je hergestellter Sendeminute betragen die angeglichenen Kosten 2019 für die Landesrundfunkanstalten durchschnittlich 16,5 € (16,6 € in 2017), beim Deutschlandradio betragen sie 18,7 € (18,6 € in 2017). Die Kommission betrachtet den Durchschnittswert aller Landesrundfunkanstalten als Benchmark für die Hörfunkproduktionsbetriebe. Auf dieser Basis besteht beim BR, SWR und WDR ein rechnerisches Einsparpotenzial von 14,9 Mio. € p.a. Damit verringert sich das Einsparpotenzial gegenüber dem 21. Bericht um 2,6 Mio. €. Bei Deutschlandradio beträgt das rechnerische Einsparpotenzial rund 2,3 Mio. € (vgl. Tzn. 764 ff.).

Die Gesamtkosten der **Produktionsbetriebe Fernsehen** ohne betriebliche Altersversorgung betragen 2019 969,7 Mio. € (ARD 745,7 Mio. €, ZDF 224,0 Mio. €). Bei der ARD verringern sich die Gesamtkosten in 2019 im Vergleich zu 2017 um 11,0 Mio. € bzw. 1,45 %, beim ZDF nur um 1,3 Mio. € bzw. 0,6 %. Die sog. angeglichenen Kosten betragen je hergestellter Sendeminute 2019 für Das Erste 940 €, für das ZDF 1.012 €. Die Kommission betrachtet die beiden Hauptprogramme als grundsätzlich vergleichbar und setzt den jeweils niedrigeren Wert als Benchmark an. Auf dieser Basis besteht beim ZDF ein rechnerisches Einsparpotenzial von 12,0 Mio. € p.a. Im Vergleich zum 21. Bericht ist dieses Potenzial beim ZDF um 6,9 Mio. € angewachsen. Die Produktionsbetriebe der ARD arbeiten jeweils im Wesentlichen sowohl für Das Erste als auch für die Dritten Programme. Die durchschnittlichen angeglichenen Kosten je hergestellter Sendeminute für Das Erste und die Dritten Programme betragen 541 €. Die Kommission betrachtet den Durchschnittswert als Benchmark. BR, NDR, RB und SWR haben um bis zu 16,1 % höhere Kosten. Auf dieser Basis besteht bei der ARD ein rechnerisches Einsparpotenzial von 25,8 Mio. € p.a. Im Vergleich zum 21. Bericht hat sich das Einsparpotenzial um 10,5 Mio. € verringert (vgl. Tzn. 776 ff.).

Beim Vergleich von zwei Krimiserien in den Vorabendprogrammen von ARD und ZDF ("Großstadtrevier" der ARD und "Die Rosenheim-Cops" des ZDF) zeigen sich bei den durchschnittlichen Kosten je produzierter Sendeminute nur geringfügige Unterschiede. Bei der ARD betragen diese 2020 11,3 T€, während diese beim ZDF bei 11,1 T€ liegen. Gleiches zeigt sich bei den durchschnittlich an einem Drehtag produzierten Sendeminuten. Die ARD produziert pro Drehtag 6,0 Sendeminuten im Vergleich zu 6,4 Sendeminuten beim ZDF. Beim Vergleich von zwei Krankenhausserien in den Vorabendprogrammen von ARD und ZDF ("In aller Freundschaft – Die jungen Ärzte" der ARD und "Bettys Diagnose" des ZDF) zeigt sich bei den durchschnittlichen Kosten je produzierter Sendeminute ein größerer Unterschied. Diese übersteigen beim ZDF mit 10,6 T€ die der ARD von 7,3 T€ um 45 %. Auch die an einem Drehtag durchschnittlich produzierten Sendeminuten sind bei der ARD um 32 % höher (vgl. Tzn. 787 ff.).

Kapitel 1

Zur Arbeit der Kommission

Die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) stellt den Finanzbedarf von ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE fest. Auf dieser Basis empfiehlt sie den Ländern gegebenenfalls eine Änderung des Rundfunkbeitrags, und zwar in Bezug auf die Höhe und den Anpassungstermin.

- Tz. 1 Die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) stellt den Finanzbedarf von ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE fest und berichtet den Landesregierungen alle zwei Jahre über die Finanzlage der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Dabei legt sie in der Regel abwechselnd einen Beitragsbericht mit Empfehlungen zur Beitragshöhe oder einen Zwischenbericht vor. Im Zwischenbericht werden Prognosen der Kommission geprüft und Veränderungen dokumentiert. Beim 23. Bericht handelt es sich um einen Zwischenbericht. Er überprüft die Annahmen und Feststellungen des 22. Berichts.
- Tz. 2 Rechtliche Grundlage für die Arbeit der Kommission ist der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag der Länder. Die Regelungen sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt.
- Tz. 3 Nach § 3 Abs. 1 RFinStV prüft die Kommission, ob sich die Programmentscheidungen der Rundfunkanstalten im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist. Dabei ist die Kommission an den gesetzlich definierten Auftrag und die vom Mediengesetzgeber festgelegten Strukturen der Rundfunkanstalten gebunden.
- Tz. 4 Grundlage der Prüfung ist die gemeinsam mit den Rundfunkanstalten entwickelte Methode des sog. Indexgestützten Integrierten Prüf- und Berechnungsverfahrens (IIVF). In dessen Rahmen wird zunächst der von den Rundfunkanstalten für eine vierjährige Periode angemeldete Finanzbedarf für Bestandsaufwendungen und Entwicklungsprojekte überprüft. Für einen Großteil der Bestandsaufwendungen nutzt die Kommission als Ausgangspunkt verschiedene Indizes (rundfunkspezifische Teuerungsrate, BIP-Deflator, Steigerungsrate der Personalausgaben der Länder), die den Aufwand der Rundfunkanstalten bestimmen. Werden darüber hinaus Potenziale der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festgestellt, wird der Bedarf entsprechend gemindert.
- Tz. 5 Zusätzlich erfolgen Korrekturen früherer Planannahmen aufgrund von Soll-Ist-Vergleichen und Budgetabgleichen sowie aufgrund eventueller Bestandsanpassungen. Der sich daraus ergebende Finanzbedarf wird weiter gemindert um Erträge außerhalb des Beitragsaufkommens und um anrechenbare Eigenmittel.

Das hiernach ermittelte Zwischenergebnis führt zur Feststellung des aus Beiträgen zu deckenden Finanzbedarfs. Der Abgleich mit den voraussichtlichen Erträgen aus dem Rundfunkbeitrag ergibt den von der Kommission festzustellenden Fehlbetrag bzw. Überschuss. Auf dieser Basis empfiehlt die Kommission den Ländern gegebenenfalls eine Änderung des Rundfunkbeitrags, und zwar in Bezug auf die Höhe und den Anpassungstermin.

Tz. 6

Der Beitragsvorschlag der Kommission ist Grundlage für die Entscheidung der Landesregierungen und Landesparlamente. Eine Abweichung von dem Vorschlag ist nur in engen Grenzen und nur einvernehmlich durch alle Länder möglich, beispielsweise wenn die Belastung der Beitragszahler nicht mehr angemessen erscheint. Hierfür müssen nachprüfbare Gründe angegeben werden.

Tz. 7

Zu den Beratungen der Kommission werden nach Bedarf Vertreter der Rundfunkanstalten hinzugezogen. Vor der abschließenden Meinungsbildung und Berichterstattung nehmen die Rundfunkkommission der Länder und die Rundfunkanstalten zum Berichtsentwurf der Kommission Stellung.

Tz. 8

Die Kommission besteht aus 16 unabhängigen Sachverständigen; jedes Land benennt ein Mitglied. Die Mitglieder sollen über verschiedene fachliche Qualifikationen verfügen (vgl. § 4 Abs. 4 RFinStV). Sie werden von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder jeweils für fünf Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter.

Tz. 9

Die Kommission trifft ihre Entscheidungen in Plenarsitzungen und hat fünf Arbeitsgruppen eingerichtet. Diese befassen sich vertieft mit den einzelnen Aufwands- und Ertragsblöcken und bereiten die Entscheidungen des Plenums vor:

Tz. 10

- Arbeitsgruppe 1 für die Erträge, anrechenbare Eigenmittel und den Finanzausgleich zwischen den ARD-Anstalten;
- Arbeitsgruppe 2 f
 ür den Personalaufwand einschließlich der betrieblichen Altersversorgung;
- Arbeitsgruppe 3 für den Programmaufwand;
- Arbeitsgruppe 4 f
 ür den Sachaufwand, Investitionen, Kredite, Aufwand f
 ür die Programmverbreitung, technische Entwicklungsprojekte sowie Beteiligungen;
- Arbeitsgruppe 5 für die Entwicklung der KEF-Methoden und den Bericht zur Wirtschaftlichkeit der Rundfunkanstalten.

Mitglieder der Kommission waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den 23. Bericht am 15. Dezember 2021:

Dr. Heinz Fischer-Heidlberger, Vorsitzender der Kommission, benannt durch Bayern für den Bereich Rechnungshöfe, Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofs a.D., Mitglied der Arbeitsgruppe 3;

Prof. Dr. Martin Detzel, Stellvertretender Vorsitzender der Kommission, benannt durch Baden-Württemberg für den Bereich Betriebswirtschaft, Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe, Vorsitzender der Arbeitsgruppe 1, Mitglied der Arbeitsgruppe 5;

Hubert Schulte, Stellvertretender Vorsitzender der Kommission, benannt durch Bremen für den Bereich Betriebswirtschaft, Diplom-Volkswirt, Staatsrat a.D., Vorsitzender der Arbeitsgruppe 2, Mitglied der Arbeitsgruppe 5;

Werner Ballhaus, benannt durch Hessen für den Bereich Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Leiter der Industrie Technologie, Medien & Telekommunikation bei der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) sowie Global Entertainment & Media Leader im PwC-Netzwerk, Mitglied der Arbeitsgruppe 1;

Kay Barthel, benannt durch Sachsen-Anhalt für den Bereich Rechnungshöfe, Präsident des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt, Mitglied der Arbeitsgruppe 4;

Klaus P. Behnke, benannt durch Rheinland-Pfalz für den Bereich Rechnungshöfe, Präsident des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz a.D., Mitglied der Arbeitsgruppe 4;

Marion Claßen-Beblo, benannt durch Berlin für den Bereich Rechnungshöfe, Präsidentin des Rechnungshofs von Berlin a.D., Mitglied der Arbeitsgruppe 1;

Ulrich Horn, benannt durch Thüringen für den Bereich Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Mitglied der Arbeitsgruppe 4;

Prof. (em.) Dr. Werner Jann, benannt durch Brandenburg für den Bereich Medienwirtschaft und Medienwissenschaft, Seniorprofessor (em.) für Politikwissenschaft, Verwaltung und Organisation an der Universität Potsdam, Vorsitzender der Arbeitsgruppe 5, Mitglied der Arbeitsgruppe 3;

Prof. Dr. Ulli Meyer, benannt durch das Saarland für den Bereich Rundfunkrecht, Oberbürgermeister von St. Ingbert, Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes, Mitglied der Arbeitsgruppe 2;

Prof. Dr. Christian Möller, benannt durch Schleswig-Holstein für den Bereich Medienwirtschaft und Medienwissenschaft, Medienwissenschaftler, Professor an der Hochschule für Kommunikation, Medien und Wirtschaft (HMKW) in Berlin und Leiter des Instituts für angewandte Publizistik am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel, Mitglied der Arbeitsgruppe 3;

23. Bericht | Kapitel 1 Zur Arbeit der Kommission KEF

Prof. a.D. Dr. Ulrich Reimers, benannt durch Niedersachsen für den Bereich Rundfunktechnik, Professor a.D. an der Technischen Universität Braunschweig, Vorsitzender der Arbeitsgruppe 4, Mitglied der Arbeitsgruppe 5;

Horst Röper, benannt durch Nordrhein-Westfalen für den Bereich Medienwirtschaft und Medienwissenschaft, Diplom-Journalist, Geschäftsführer des FORMATT-Instituts in Dortmund, Vorsitzender der Arbeitsgruppe 3, Mitglied der Arbeitsgruppe 5;

Prof. Dr. Jürgen Schwarz, benannt durch Sachsen für den Bereich Rundfunkrecht, Rechtsanwalt, Honorarprofessor an der Hochschule Zittau/Görlitz, Mitglied der Arbeitsgruppe 1;

Dr. Tilmann Schweisfurth, benannt durch Mecklenburg-Vorpommern für den Bereich Rechnungshöfe, Diplom-Verwaltungswissenschaftler, Präsident des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern a.D., Mitglied der Arbeitsgruppe 2;

Dr. Gebhard Zemke, benannt durch Hamburg für den Bereich Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, Mitglied der Arbeitsgruppen 2 und 5.

Geschäftsführer der Kommission ist Dr. Tim Schönborn, LL.M.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Ass. iur. Ute Frey, M.A., Jörg Funk, Diplom-Finanzwirt (FH), und Stephanie Engelmann, Sekretariat.

Kapitel 2



Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten

Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts haben die Rundfunkanstalten in ihren Bedarfsanmeldungen für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 Mehrbedarfe aus der Veränderung von Aufwendungen und Erträgen von insgesamt 1.683,4 Mio. € angemeldet. Davon entfallen auf die ARD 1.160,4 Mio. €, auf das ZDF 511,5 Mio. € und auf das Deutschlandradio 11,5 Mio. €. Mehrbedarfe ergäben sich vor allem aus der nicht bereits zum 1. Januar 2021 umgesetzten Beitragsanpassung und infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Die Rundfunkanstalten melden einen finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von insgesamt 39.687,0 Mio. € an. Davon entfallen auf die ARD 28.251,3 Mio. €, auf das ZDF 10.369,7 Mio. € und auf das Deutschlandradio 1.066,0 Mio. €. Gegenüber dem für 2017 bis 2020 auf der Basis von Ist-Zahlen angemeldeten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von insgesamt 36.313,6 Mio. € ist dies eine Steigerung von 3.373,4 Mio. € oder 9,3 % (2,2 % p.a.). Der angemeldete Zuschussbedarf von ARTE beträgt 791,1 Mio. € und ist in dem Gesamtaufwand von ARD und ZDF je zur Hälfte enthalten.

Tz. 11 Nach § 1 RFinStV haben ARD, ZDF und Deutschlandradio der Kommission alle zwei Jahre ihren Finanzbedarf zu melden. Die Bedarfsanmeldungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für den 23. Bericht wurden zum 30. April 2021 angefordert und sind der Kommission fristgerecht zugeleitet worden.

Der 23. Bericht ist ein sog. Zwischenbericht, in dem die Prognosen der Kommission aus dem 22. Bericht geprüft und Veränderungen dokumentiert werden. Zu diesem Zweck haben die Rundfunkanstalten ihren voraussichtlichen Finanzbedarf für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 aufgrund aktualisierter Zahlen und neuerer Entwicklungen abermals angemeldet und damit ihre Anmeldungen aus dem 22. Bericht modifiziert.

Der Planungszeitraum der laufenden Beitragsperiode begann am 1. Januar 2021 und endet am 31. Dezember 2024. Die Anmeldungen der Rundfunkanstalten basieren auf den – teilweise nachgelieferten – lst-Zahlen des Jahres 2020.

Nach § 1 Abs. 2 RFinStV stellen die Bedarfsanmeldungen von ARD und ZDF den Finanzbedarf für den deutschen Anteil an der Finanzierung des Europäischen Fernsehkulturkanals ARTE gesondert dar. In diesem Zusammenhang gibt ARTE Deutschland regelmäßig eine eigene Bedarfsanmeldung ab. In Abweichung zu der Darstellung in früheren Berichten der Kommission wird ein zusätzlicher Fehlbetrag seit dem 22. Bericht je zur Hälfte bereits dem angemeldeten Finanzbedarf von ARD und ZDF zugeordnet. Mit diesem Bericht wird der Finanzbedarf von ARTE zudem erstmals zusammenhängend in einem eigenständigen Abschnitt behandelt.

Tz. 12 Im Einzelnen ergeben sich die für 2021 bis 2024 angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Vergleich zur Feststellung im



22. Bericht aus Tabelle 2. Die Rundfunkanstalten melden gegenüber dem 22. Bericht Mehrbedarfe aus der Veränderung von Aufwendungen und Erträgen von insgesamt 1.683,4 Mio. € an.

Tab. 2 Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldungen zum 23. Bericht mit den Feststellungen des 22. Berichts

	Feststellung 22. Bericht ¹	Anmeldung 23. Bericht	Mehr (+) Minder (-)
Aufwendungen/Ausgaben			
Programmaufwand	16.653,9	17.106,6	452,7
Programmverbreitung	1.095,0	1.172,8	77,8
Personal ohne Altersversorgung	9.482,4	9.605,4	123,0
Altersversorgung	2.944,7	3.011,9	67,2
Indexierbarer Sachaufwand	3.812,7	3.939,9	127,2
Nicht indexierbarer Sachaufwand	1.135,5	1.150,2	14,7
ARTE ²	783,1	791,1	8,0
Investitionen	2.135,7	2.338,5	202,8
Entwicklungsbedarf	144,6	114,1	-30,5
Summe			1.042.9
Erträge ohne Rundfunkbeiträge			
Rückflüsse	173,8	178,3	4,5
Finanzerträge	376,7	247,1	-129,6
Werbung	1.064,6	1.052,8	-11,8
Sponsoring	158,0	162,1	4,1
Kostenerstattungen	401,9	397,3	-4,6
Sonstige betriebliche Erträge	2.046,4	1.930,3	-116,1
Beteiligungserträge	84,8	75,4	-9,4
Summe			-262,9
Erträge aus Rundfunkbeiträgen	32.624,9 ³	32.247,3	-377,6
Mehrbedarf (+) Minderbedarf (-) insgesamt aus Veränderung von Aufwand und Erträgen			1.683,4
Nachrichtlich: Verfügbare Mittel			
Anrechenbare Eigenmittel ⁴	1.257,2	1.587,0	
Sonderrücklage II⁵	235,2	415,5	
Summe	1.492,4	2.002,5	510,1

¹ Zum 22. Bericht abweichende Beträge beruhen auf veränderten Abgrenzungen bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen, dem indexierbaren Sachaufwand sowie dem nicht indexierbaren Sachaufwand (s. Überleitungsrechnung in Anl. 2 des Anhangs) und auf Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung.

² Inkl. Fehlbetrag ARTE Deutschland.

³ Inkl. der im 22. Bericht empfohlenen Beitragserhöhung (s. Tab. 128).

⁴ Das ZDF bringt aufgrund seiner in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtergebnisrücklage bereits eigene Mittel in die Finanzvorschau ein, weshalb der hier ausgewiesene Wert aufgrund der unterschiedlichen Erhebungssystematik nicht mit dem Betrag in Kapitel 8.1 vergleichbar ist (s. auch Tab. 6, Fn. 4).

⁵ In der Beitragsperiode 2017 bis 2020 zu bildende Sonderrücklage aus den Mehrerträgen infolge der Nichtabsenkung des Rundfunkbeitrags um monatlich 30 Cent (s. 21. Bericht, Tz. 13). Die ausgewiesenen Werte weichen von dem im 21. Bericht festgestellten Gesamtbetrag von 531,7 Mio. € ab, was vor allem auf die teilweise Verwendung der "Sonderrücklage II" bereits in der Periode 2017 bis 2020 durch die ARD für Kabeleinspeiseentgelte zurückzuführen ist.

Tz. 13 Der für 2021 bis 2024 angemeldete finanzbedarfswirksame Gesamtaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio beträgt 39.687,0 Mio. € (s. Tab. 3). Gegenüber dem für 2017 bis 2020 auf der Basis von Ist-Zahlen angemeldeten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 3.373,4 Mio. € oder 9,3 % (2,2 % p.a.).

Tab. 3 Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldungen zum 23. Bericht für 2021 bis 2024 mit dem Ist 2017 bis 2020

	Anmeldung/Ist 2017-2020	Anmeldung 2021-2024	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	36.313,6	39.687,0	3.373,4
in %			9,3
in % p.a.			2,2

1. Bedarfsanmeldung der ARD

- Tz. 14 Die ARD betont, dass die Empfehlung der Kommission zum ARD-Anteil am Monatsbetrag von 18,36 € aus dem 22. Bericht mit ihrer Anmeldung zum 23. Bericht grundsätzlich bestätigt werde. Mit der Corona-Pandemie und der nicht erfolgten Beitragserhöhung zum 1. Januar 2021 seien im Vergleich zum 22. Bericht jedoch zwei neue Themen mit finanziellen Auswirkungen hinzugekommen. Insbesondere infolge der Corona-Pandemie enthalte die Anmeldung Mehrbedarfe, die hauptsächlich aus erwarteten geringeren Beitragserträgen, Einbußen bei den Werbeerträgen und zusätzlichen Hygienemaßnahmen resultierten.
- Tz. 15 Bei der Planung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen berücksichtigt die ARD das zum Zeitpunkt der Anmeldung noch laufende Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und die aktuelle Einnahmesituation. Dazu seien für das Jahr 2021 erwartete Mindererträge von rund 218 Mio. € aus der nicht erfolgten Beitragsanpassung von 17,50 € auf 18,36 € abgezogen worden. Für die Jahre 2022 bis 2024 basiere die Anmeldung auf einem Monatsbeitrag von 18,36 €. Dabei bestünden für die ARD Risiken bei den Beitragserträgen infolge der Corona-Pandemie von 329 Mio. €, die in der Anmeldung mit 217 Mio. € nur teilweise ertragsmindernd enthalten seien.

Im Vergleich zum 22. Bericht meldet die ARD geringere Nettowerbeerträge an. Bei den Sponsoringerträgen hat sie den trotz der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie positiven Trend aufgegriffen und die angemeldeten Erträge gegenüber der Feststellung im 22. Bericht erhöht. Außerdem erwartet die ARD verminderte Finanzerträge, coronabedingt geringere Ausschüttungen der Beteiligungen, geringere Erträge aus Kostenerstattungen sowie deutlich geringere Sonstige betriebliche Erträge.

Tz. 16 Auf der Aufwandsseite weist die ARD darauf hin, dass die Rundfunkanstalten in der letzten Tarifrunde 2019 erreicht hätten, dass die jährlichen Steigerungsraten unter denen im öffentlichen Dienst liegen. Dieser Effekt wirke sofort, dauerhaft und beziehe alle Berufsgruppen bzw. alle Tarifgruppen und Tarifstufen mit ein. Den Anstieg des Personalaufwands begründet die ARD im Wesentlichen mit Umschichtungen aufgrund der Festanstellung arbeitsrechtlich risiko-



behafteter Freier Mitarbeit und einer Reihe unterschiedlicher Sachverhalte, wie beispielsweise Mehraufwand für Altersteilzeitvereinbarungen. Die Zielwerte des 22. Berichts bei der von der Kommission geforderten Abbaurate besetzter Stellen würden erreicht. Den Anstieg des Aufwands für die betriebliche Altersversorgung begründet die ARD in erster Linie mit niedrigeren Zinserträgen aus den Deckungsstöcken und einem Anstieg der Beiträge an die bbp für die Rückdeckungsversicherung u.a. aufgrund einer vorgezogenen Rechnungszinsabsenkung.

Für den Programmaufwand hat die ARD die Steigerungsrate aus dem 22. Bericht von 2,49 % zugrunde gelegt. Als Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Programmaufwand wurden zusätzliche Kosten angemeldet, die bei Auftragsproduktionen durch Produktions-unterbrechungen oder -verschiebungen entstanden seien sowie für den Mehraufwand der Produktion unter Corona-Bedingungen, beispielsweise für zusätzliche Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen. Ähnliches gelte auch für die Eigenproduktion. Die Corona-Folgen hätten auch zu erheblichen Kostenveränderungen und -verschiebungen im Programm geführt, insbesondere, weil Sportgroßereignisse abgesagt oder verschoben werden mussten. Darüber hinaus hat die ARD in ihrer Anmeldung des Programmaufwands weitere Umschichtungen in andere Aufwandsarten ausgewiesen sowie aktualisierte Werte für bereits anerkannte Umschichtungen vorgelegt.

Während die Kosten des Eigenbetriebs für die Fernsehverbreitung sinken, steigen diejenigen des Eigenbetriebs für die Hörfunkverbreitung. Wesentlicher Treiber sei der DAB+-Ausbau und der Simulcast-Betrieb UKW/DAB+. Auch der Rückzug des Sendernetzbetreibers Media Broadcast aus dem Geschäftsfeld UKW habe wegen der an einigen Standorten erforderlichen Umstellung auf Eigenbetrieb zu einer Verlagerung der Kosten geführt. Des Weiteren wird für die Verbreitung in den Kabelnetzen nochmals höherer Aufwand als im 22. Bericht festgestellt angemeldet. Ein leichter Anstieg gegenüber der Feststellung des 22. Berichts erfolgt auch bei den angemeldeten Kosten der Programmverteilung auf IP-Netzen. Mit der Anmeldung zum 23. Bericht legt die ARD schließlich einen Abschlussbericht zu dem Projekt DVB-T2 vor. Als einziges angemeldetes Entwicklungsprojekt verbleibt damit DAB+.

Die angemeldeten Investitionen der einzelnen Landesrundfunkanstalten liegen fast alle über den Feststellungen des 22. Berichts, darunter sind sechs Großinvestitionen. Etwas unter der Feststellung des 22. Berichts bewegt sich der angemeldete nicht indexierbare Sachaufwand. Beim indexierbaren Sachaufwand begründet die ARD die höhere Anmeldung gegenüber dem 22. Bericht mit höheren Mieten, Pachten, Leihgebühren, Fremdleistungen und anderen Aufwendungen. Wesentlicher Bestandteil seien deutlich gestiegene Aufwendungen für IT-Sicherheit und Datenschutz. Letztere seien insbesondere durch die coronabedingte Verlegung zahlreicher Arbeitsplätze ins Homeoffice gestiegen. Darüber hinaus werden Umschichtungen aus den Investitionen in den Sachaufwand gemeldet. Grund hierfür sei, dass technische Hard- und Software zunehmend weniger gekauft, sondern gemietet werde. Weitere Auswirkungen der Corona-Pandemie fließen in die Anmeldung der ARD zum Sachaufwand mit Mehraufwänden ein. Als Minderaufwand meldet die ARD höhere Einspareffekte durch die Strukturprojekte. Diese resultieren aus Verschiebungen der Einsparungen zwischen den Aufwandsarten im Vergleich zum 22. Bericht.

Tz. 17 Die von der ARD für 2021 bis 2024 angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge im Vergleich zur Feststellung im 22. Bericht ergeben sich aus Tabelle 4. Die ARD meldet gegenüber dem 22. Bericht einen Mehrbedarf aus der Veränderung von Aufwendungen und Erträgen von insgesamt 1.160,4 Mio. € an.

Tab. 4 Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

	Feststellung 22. Bericht ¹	Anmeldung 23. Bericht	Mehr (+) Minder (-)
Aufwendungen/Ausgaben			
Programmaufwand	10.835,6	11.048,7	213,1
Programmverbreitung	740,8	740,2	-0,6
Personal ohne Altersversorgung	7.722,0	7.835,2	113,2
Altersversorgung	2.418,2	2.448,2	30,0
Indexierbarer Sachaufwand	2.911,9	2.985,2	73,3
Nicht indexierbarer Sachaufwand	783,8	780,4	-3,4
ARTE ²	391,6	395,6	4,0
Investitionen	1.545,6	1.734,5	188,9
Entwicklungsbedarf	73,1	114,1	41,0
Summe			659,5
Erträge ohne Rundfunkbeiträge			
Rückflüsse	173,8	178,3	4,5
Finanzerträge	346,7	223,9	-122,8
Werbung	429,6	400,8	-28,8
Sponsoring	112,0	116,6	4,6
Kostenerstattungen	380,0	370,3	-9,7
Sonstige betriebliche Erträge	1.469,8	1.352,8	-117,0
Beteiligungserträge	48,9	40,4	-8,5
Summe			-277,7
Erträge aus Rundfunkbeiträgen	23.160,3³	22.937,1	-223,2
Mehrbedarf (+) Minderbedarf (-) insgesamt aus Veränderung von Aufwand und Erträgen			1.160,4
Nachrichtlich: Verfügbare Mittel			
Anrechenbare Eigenmittel	1.194,1	1.471,2	
Sonderrücklage II	108,3	104,4	
Summe	1.302,4	1.575,6	273,2

¹ Zum 22. Bericht abweichende Beträge beruhen auf veränderten Abgrenzungen bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen, dem indexierbaren Sachaufwand sowie dem nicht indexierbaren Sachaufwand (s. Überleitungsrechnung in Anl. 2 des Anhangs) und auf Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung.

² Inkl. ½ Fehlbetrag ARTE Deutschland.

³ Inkl. der im 22. Bericht empfohlenen Beitragserhöhung (s. Tab. 128).



Der für 2021 bis 2024 angemeldete finanzbedarfswirksame Gesamtaufwand der ARD beträgt 28.251,3 Mio. € (s. Tab. 5). Gegenüber dem für 2017 bis 2020 auf der Basis von Ist-Zahlen angemeldeten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 2.322 Mio. € oder 9,0 % (2,2 % p.a.).

Tz. 18

Tz. 19

Tz. 20

Tab. 5 Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand der ARD (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht für 2021 bis 2024 mit dem Ist 2017 bis 2020

	Anmeldung/Ist 2017-2020	Anmeldung 2021-2024	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	25.929,3	28.251,3	2.322,0
in %			9,0
in % p.a			2,2

2. Bedarfsanmeldung des ZDF

Das ZDF weist darauf hin, dass sich die Situation zum 23. Bericht von regulären Zwischenberichten unterscheide, da die Beitragsempfehlung der Kommission aus dem 22. Bericht zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht staatsvertraglich umgesetzt sei. Vor dem Hintergrund des seinerzeit noch laufenden Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht seien einige Besonderheiten bei der Anmeldung zu beachten gewesen. Unabhängig davon habe man im Vergleich zur letzten Finanzbedarfsfeststellung diverse Mehrbedarfe berücksichtigt, darunter insbesondere coronabedingte Mehrkosten. Im Ergebnis könne jedoch bei Wahrung der auf vier Jahre ausgerichteten KEF-Systematik die im letzten Beitragsbericht empfohlene Beitragsanpassung im Kern bestätigt werden.

Bei den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen basiert die Anmeldung des ZDF ebenfalls auf der Prognose der AG Beitragsertragsplanung von ARD, ZDF und Deutschlandradio und dem Zentralen Beitragsservice, in der eine Beitragshöhe entsprechend der Empfehlung aus dem 22. Bericht (18,36 €) zugrunde gelegt wurde. Für zu erwartende pandemiebedingte Ausfälle sei ein pauschaler Abschlag vorgenommen worden, der die erwarteten weiteren Mehrerträge aufgrund geringerer Befreiungen kompensiere. Im Ergebnis bestätige man den von der Kommission im letzten Bericht festgestellten Planungswert. Wegen der zunächst ausgebliebenen Umsetzung der Beitragsempfehlung aus dem 22. Bericht sei für das Jahr 2021 ein Abschlag für den Beitragsausfall in Höhe von rund 144 Mio. € erfolgt. Das mit erheblichen finanziellen Einbußen verbundene Risiko einer über das Jahr 2021 hinaus ausbleibenden Beitragsanpassung habe man nicht in die Finanzplanung aufgenommen.

Die Werbeerträge seien gegenüber der letzten Anmeldung nochmals gesteigert worden. Beim Sponsoring lägen die Planwerte für den aktuellen Zeitraum unter denen des letzten Vier-Jahres-Zeitraums. Auch bei den Zinserträgen werde ein Rückgang erwartet. Darüber hinaus orientierten sich die weiteren Ertragsplanungen im Wesentlichen an den Planungsvorgaben der Kommission und berücksichtigten zwischenzeitliche strukturelle Veränderungen (z.B. den von der Kommission erbetenen Bruttoausweis bei der Rückdeckungsversicherung).

Tz. 21 Auf der Aufwandsseite seien keine neuen Entwicklungsprojekte sowie kein Mehrbedarf für programmliche Weiterentwicklungen berücksichtigt. Das bedeute auch, dass das ZDF keinen gesonderten Finanzbedarf für die Digitalisierung anmelde, sondern diesen so weit wie möglich durch Umschichtung im Bestand decke. Im Rahmen der regulären Aufwandsplanung seien bei der Anmeldung des ZDF die mit den anderen Rundfunkanstalten abgestimmten Fortschreibungsraten zur Anwendung gekommen, die sich im Wesentlichen an den Feststellungen des 22. Berichts orientierten.

Beim Personalaufwand sei der Kommission die Notwendigkeit einer ab 2021 fortgeführten Umwandlung Freier Mitarbeit in feste Anstellungsverhältnisse bereits im Personalkonzept zum 22. Bericht dargelegt worden. Die seinerzeitigen grundsätzlichen Annahmen hätten nach wie vor Geltung. In den Jahren 2021 bis 2024 sollen demnach noch einmal 300 weitere FTE gleichmäßig über die Jahre verteilt umgeschichtet werden. Insgesamt sollen somit bis 2024 500 Beschäftigungsverhältnisse in ein festes Anstellungsverhältnis überführt werden. Darüber hinaus ergäben sich aus der aktualisierten versicherungsmathematischen Hochrechnung höhere Aufwendungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

Der angemeldete Programmaufwand orientiere sich zunächst grundsätzlich an den Feststellungen des 22. Berichts. Hierbei seien auch die bereits erwähnten Umwandlungen freier Beschäftigungsverhältnisse reduzierend berücksichtigt. Neu hinzugekommen seien coronabedingte Mehrkosten aufgrund von Drehunterbrechungen und Mehrkosten aufgrund veränderter Arbeitsschutzstandards. Bei der Urhebervergütung ergäben sich Mehrbedarfe gegenüber der erstmaligen Anerkennung im 20. Bericht, die ihrerseits bereits um 25 Prozent unter dem seinerzeit angemeldeten Zusatzbedarf gelegen habe. In diesem Zusammenhang würden insbesondere auch Mehraufwendungen aus Neuverhandlungen mit Produzenten und Urheberverbänden sowie gesetzlichen Änderungen des Urhebervertragsrechts erwartet. Im Rahmen einer ersten Näherung sei im Zahlenwerk der Finanzvorschau für diesen Themenkomplex bereits ein pauschaler Teilbetrag von 20 Mio. € berücksichtigt. Nach dem seinerzeitigen Stand der Berechnungen, die allerdings nach Abgabe der Anmeldung noch weiter detailliert werden müssten, werde von einem Zusatzbedarf von weiteren 15 Mio. € ausgegangen. Ferner sei zu erwähnen, dass die Corona-Pandemie auch zu signifikanten Verschiebungen in Programmen und somit zu deutlichen Abweichungen bei den anerkannten Mitteln für die Beitragsperioden 2017 bis 2020 sowie 2021 bis 2024 geführt habe, die sich über beide Perioden im finanziellen Gesamtergebnis jedoch nahezu ausglichen.

Die angemeldeten Investitionen des ZDF seien bedarfsorientiert geplant und unterlägen auch Einflüssen, die teils durch technische Innovationen und aktuelle Entwicklungen, teils durch vorgegebene Rahmenbedingungen geprägt seien. Exemplarisch könne die zunehmende Bedeutung der non-linearen Programmangebote, die technologischen Entwicklungen im Bereich der Broadcastsysteme und ein pandemiebedingter zusätzlicher Digitalisierungsschub aufseiten der Technik genannt werden. Ferner müssten die in den letzten Berichten angemeldeten Brandschutzsanierungsmaßnahmen mit verbindlich einzuhaltenden Vorgaben fortgeführt werden. Die Planungen des in der letzten Anmeldung vorgesehenen Neubauprojekts auf dem Gelände des Mainzer Sendezentrums würden weiter konkretisiert.



Tz. 22

Die vom ZDF für 2021 bis 2024 angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge im Vergleich zur Feststellung im 22. Bericht ergeben sich aus Tabelle 6. Das ZDF meldet gegenüber dem 22. Bericht einen Mehrbedarf aus der Veränderung von Aufwendungen und Erträgen von insgesamt 511,5 Mio. € an.

Tab. 6 Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

	Feststellung 22. Bericht ¹	Anmeldung 23. Bericht	Mehr (+) Minder (-)
Aufwendungen/Ausgaben			
Programmaufwand	5.558,9	5.798,3	239,4
Programmverbreitung	290,0	288,9	-1,1
Personal ohne Altersversorgung	1.494,4	1.502,3	7,9
Altersversorgung	455,4	494,4	39,0
Indexierbarer Sachaufwand	772,1	822,2	50,1
Nicht indexierbarer Sachaufwand	244,2	263,9	19,7
ARTE ²	391,6	395,6	4,0
Investitionen	502,8	516,8	14,0
Entwicklungsbedarf	0,0	0,0	0,0
Summe			373,0
Erträge ohne Rundfunkbeiträge			
Finanzerträge	23,8	17,3	-6,5
Werbung	635,0	652,0	17,0
Sponsoring	46,0	45,5	-0,5
Kostenerstattungen	20,7	26,2	5,5
Sonstige betriebliche Erträge	534,3	535,6	1,3
Beteiligungserträge	35,4	34,5	-0,9
Summe			15,9
Erträge aus Rundfunkbeiträgen	8.492,7³	8.338,3	-154,4
Mehrbedarf (+) Minderbedarf (-) insgesamt aus Veränderung von Aufwand und Erträgen			511,5
Nachrichtlich: Verfügbare Mittel			
Anrechenbare Eigenmittel ⁴	44,7	57,5	
Sonderrücklage II ⁵	111,5 (135,2)	295,5 (134,8)	
Summe	156,2	353,0	196,8

¹ Zum 22. Bericht abweichende Beträge beruhen auf veränderten Abgrenzungen bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen, dem indexierbaren Sachaufwand sowie dem nicht indexierbaren Sachaufwand (s. Überleitungsrechnung in Anl. 2 des Anhangs) und auf Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung.

² Inkl. ½ Fehlbetrag ARTE Deutschland.

³ Inkl. der im 22. Bericht empfohlenen Beitragserhöhung (s. Tab. 128).

⁴ Das ZDF bringt aufgrund seiner in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtergebnisrücklage bereits eigene Mittel in die Finanzvorschau ein, weshalb der hier ausgewiesene Wert aufgrund der unterschiedlichen Erhebungssystematik nicht mit dem der anderen Anstalten und dem Betrag in Kapitel 8.1 vergleichbar ist.

⁵ Beim ZDF stellt der Wert von 111,5 Mio. € bzw. 295,5 Mio. € das Ergebnis bis 2020 sowie die Entnahmen aus den "Sonderrücklagen I und II" als Saldo dar. Die "Sonderrücklage II" allein beläuft sich hier auf 135,2 Mio. € bzw. 134,8 Mio. €.

Tz. 23 Der für 2021 bis 2024 angemeldete finanzbedarfswirksame Gesamtaufwand des ZDF beträgt 10.369,7 Mio. € (s. Tab. 7). Gegenüber dem für 2017 bis 2020 auf der Basis von Ist-Zahlen angemeldeten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 951,3 Mio. € oder 10,1 % (2,4 % p.a.).

Tab. 7 Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand des ZDF (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht für 2021 bis 2024 mit dem Ist 2017 bis 2020

	Anmeldung/Ist 2017-2020	Anmeldung 2021-2024	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	9.418,4	10.369,7	951,3
in %			10,1
in % p.a			2,4

3. Bedarfsanmeldung des Deutschlandradios

- Tz. 24 Auch das Deutschlandradio sah sich durch die nicht erfolgte Beitragsanpassung zum

 1. Januar 2021 bei der Anmeldung seines Finanzbedarfs zum 23. Bericht vor einer besonderen
 Herausforderung. Bereits Anfang 2021 habe man Maßnahmen ergriffen, um das Programmund Telemedienangebot zunächst weiterhin in eigener "Vorleistung" zu realisieren. Auf der
 Aufwandsseite sei dementsprechend ein Teil der ursprünglich für das Jahr 2021 geplanten
 Aufwendungen/Investitionsausgaben verschoben worden. In der Bedarfsanmeldung werde
 dieser Umstand in vergleichsweise geringeren Ertragsansätzen, Aufwendungen und Investitionen im Jahr 2021 bzw. höheren Ansätzen in den Jahren 2022 bis 2024 sichtbar. Für die
 Gesamtperiode 2021 bis 2024 setze man aber weiterhin ganz wesentlich auf die Feststellungen des 22. Berichts.
- Tz. 25 Die Beitragsertragsplanung sei aufgrund des zum Zeitpunkt der Anmeldung ungewissen Ausgangs des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht und der noch unklaren Auswirkungen der Corona-Pandemie mit großen Unsicherheiten behaftet. Das Volumen der von der AG Beitragsertragsplanung im Ergebnis bestätigten KEF-Feststellung aus dem 22. Bericht habe man daher abweichend auf die Jahresscheiben 2021 bis 2024 verteilt. Für 2021 gehe man von einem Zufluss des Rundfunkbeitrags von monatlich nur 17,50 € aus, was zu niedrigeren Erträgen in Höhe von 15,9 Mio. € führe. Für 2022 unterstelle man den Beitragsanteil, der sich aus dem monatlichen Beitrag von 18,36 € ergebe und weise zusätzlich einen "Nachholeffekt" für die bisher nicht zugeflossene Beitragsanpassung aus. Für die Jahre 2023 und 2024 würden schließlich Daten der AG Beitragsertragsplanung auf Basis von monatlich 18,36 € zugrunde gelegt.
- Tz. 26 Die im Rahmen der Aufwandsplanung angemeldeten Steigerungsraten orientierten sich im Wesentlichen an den Feststellungen der Kommission zum 22. Bericht. Für den Personalaufwand gehe man von einer im Vergleich zum 22. Bericht unveränderten Mitarbeiterkapazitätsentwicklung aus. Die durchschnittliche Gesamtpersonalkostensteigerungsrate betrage 2,67 % p.a. Darin enthalten seien Tarifsteigerungen von durchschnittlich 2,5 %. Da man die laufenden Tarifverträge wegen der ausgebliebenen Beitragsanpassung mittels eines Sonderkündi-



gungsrechts zum 1. April 2021 gekündigt habe, würden die dort vereinbarten Gehalts- und Honorarsteigerungen nicht in 2021 wirksam. Die entstehenden Minderaufwendungen seien durch höhere Ansätze in den Folgejahren ausgeglichen worden. Beim Aufwand für die Altersversorgung seien zunächst aktuelle versicherungsmathematische Prognoserechnungen zugrunde gelegt worden. Darüber hinaus beantrage man zusätzliche Mittel für eine mögliche – von 2023 auf 2021 – vorgezogene Garantiezinsabsenkung auf 2,25 % bei der bbp.

Für den Programmaufwand werde – analog der Feststellung im 22. Bericht – eine durchschnittliche Steigerungsrate von 2,49 % p.a. unterstellt. Da auch der Honorartarifvertrag gekündigt worden sei, plane man im Jahr 2021 im Saldo Minderaufwendungen ein, die durch höhere Ansätze in den Folgejahren (vor allem im Jahr 2022) ausgeglichen würden.

Bei den Verbreitungskosten sei Ausgangspunkt genau das Volumen der Anmeldung zum 22. Bericht. Allerdings habe man eine Aktualisierung der einzelnen Jahresscheiben auf Basis der aktuellen Entwicklungen vorgenommen. Dies trage vor allem dem Umstand Rechnung, dass als Reaktion auf die zunächst ausgebliebene Beitragsanpassung der DAB+-Sendernetzausbau vorläufig angehalten worden sei. Im Übrigen sehe man in der derzeitigen medienpolitischen Diskussion leider keine Perspektive mehr, die UKW-Versorgung bereits kurz- bis mittelfristig vollständig einstellen zu können. Deshalb werde Deutschlandradio bis auf Weiteres eine Grundversorgung in Ballungsräumen und durch besonders leistungsstarke UKW-Sender vorhalten müssen, um nicht einseitig an publizistischer Reichweite zu verlieren. Dies führe dazu, dass nicht mehr im bisher vorgesehenen Umfang UKW-Sender aufgegeben und die so eingesparten Mittel für den Ausbau der DAB+-Versorgung eingesetzt werden könnten. Dennoch setze man weiterhin auf einen zügigen Ausbau von DAB+, um eine flächendeckende Abdeckung zu erreichen. Mit dem nun vorgelegten Abschlussbericht sei das Entwicklungsprojekt DAB+ zum Jahresende 2020 in den Bestand überführt worden. Veränderte Sachverhalte im Bereich der Programmverbreitung zeigten sich auch beim Mehrbedarf für Hosting und Streaming sowie bei Minderausgaben für die nur noch in bestimmten Bereichen relevante Satellitenausstrahlung und für die Kabelverbreitung.

Der Sachaufwand folge der Preissteigerung auf Basis des aktuellen BIP-Deflators. In den Planungen sei berücksichtigt, dass nunmehr erst ab dem Jahr 2023 aufgrund des Wegfalls der Steuerprivilegierung ein Umsatzsteuerrisiko für bestimmte Kooperationen mit anderen Rundfunkanstalten bestehe. Die voraussichtlich auch nach Beherrschung der Corona-Pandemie eingesparten Reisekosten müssten jedoch für Sonderentwicklungen innerhalb der Fremdleistungen, etwa bei den Energiepreisen, eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und den pandemiebedingten zeitlichen Verschiebungen ändere sich schließlich der Realisierungszeitraum für die Sanierung des Funkhauses in Köln nach gegenwärtigem Planungsstand auf die Jahre 2023 bis 2034.

Die vom Deutschlandradio für 2021 bis 2024 angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge im Vergleich zur Feststellung im 22. Bericht ergeben sich aus Tabelle 8. Das Deutschlandradio meldet gegenüber dem 22. Bericht einen Mehrbedarf aus der Veränderung von Aufwendungen und Erträgen von insgesamt 11,5 Mio. € an.

Tz. 27



Tab. 8 Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

	Feststellung 22. Bericht ¹	Anmeldung 23. Bericht	Mehr (+) Minder (-)
Aufwendungen/Ausgaben	<u> </u>		
Programmaufwand	259,3	259,6	0,3
Programmverbreitung	64,2	143,7	79,5
Personal ohne Altersversorgung	266,0	267,9	1,9
Altersversorgung	71,1	69,3	-1,8
Indexierbarer Sachaufwand	128,7	132,5	3,8
Nicht indexierbarer Sachaufwand	107,5	105,9	-1,6
Investitionen	87,3	87,2	-0,1
Entwicklungsbedarf	71,5	0,0	-71,5
Summe			10,5
Erträge ohne Rundfunkbeiträge			
Finanzerträge	6,2	5,9	-0,3
Kostenerstattungen	1,2	0,8	-0,4
Sonstige betriebliche Erträge	42,3	41,9	-0,4
Beteiligungserträge	0,5	0,5	0,0
Summe			-1,1
Erträge aus Rundfunkbeiträgen	971,8²	971,9	0,1
Mehrbedarf (+) Minderbedarf (-) insgesamt aus Veränderung von Aufwand und Erträgen			11,5
Nachrichtlich: Verfügbare Mittel			
Anrechenbare Eigenmittel	18,4	58,3	
Sonderrücklage II	15,4	15,6	
Summe	33,8	73,9	40,1

¹ Zum 22. Bericht abweichende Beträge beruhen auf veränderten Abgrenzungen bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen, dem indexierbaren Sachaufwand sowie dem nicht indexierbaren Sachaufwand (s. Überleitungsrechnung in Anl. 2 des Anhangs) und auf Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung.

Tz. 28 Der für 2021 bis 2024 angemeldete finanzbedarfswirksame Gesamtaufwand des Deutschlandradios beträgt 1.066,0 Mio. € (s. Tab. 9). Gegenüber dem für 2017 bis 2020 auf der Basis von Ist-Zahlen angemeldeten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 100,1 Mio. € oder 10,4 % (2,5 % p.a.).

Tab. 9 Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand des Deutschlandradios (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht für 2021 bis 2024 mit dem Ist 2017 bis 2020

	Anmeldung/Ist 2017-2020	Anmeldung 2021-2024	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	965,9	1.066,0	100,1
in %			10,4
in % p.a			2,5

² Inkl. der im 22. Bericht empfohlenen Beitragserhöhung (s. Tab. 128).



Tz. 29

4. Bedarfsanmeldung von ARTE

ARTE Deutschland unterstreicht ebenfalls, dass die Anmeldung vor dem Hintergrund einer Gesamtsituation erfolge, die durch die Pandemie und die nicht umgesetzte Beitragserhöhung geprägt sei. Die ausbleibenden Beitragsmittel, verbunden mit spezifischen Belastungen aus den im 22. Bericht nicht mehr berücksichtigten Kosten für die Kabelverbreitung, führten dazu, dass ARTE Deutschland im zweiten Halbjahr 2021 nicht mehr in gleicher Weise pandemiespezifisches Kulturprogramm beschaffen könne wie bisher. Mit der Anmeldung schreibe ARTE den Finanzbedarf für die bisherigen Leistungen fort und zeige gleichzeitig an, dass sich Aufgaben im non-linearen Bereich stellten, die zukünftig einer neuen Betrachtung und auch Finanzierung bedürften.

Tz. 30

Die Erträge aus dem Beitragsaufkommen generieren sich bei ARTE Deutschland aus den Finanzmittelabrufen bei den Gesellschaftern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ARD und ZDF wegen der ausstehenden Beitragsanpassung im Jahr 2021 auch nur den bisherigen Finanzierungsbetrag für ARTE Deutschland in § 9 Abs. 2 RFinStV zugrunde gelegt haben. Die angemeldeten Finanzerträge seien aufgrund des niedrigen Zinsniveaus reduziert. Die Sonstigen betrieblichen Erträge beinhalteten u.a. den nicht geplanten Ausgleich der Abweichungen von Steuerbilanz und Handelsbilanz (Pensionen).

Tz. 31

Beim Personalaufwand habe ARTE Deutschland aufgrund der Bindung an den Tarifvertrag des SWR analog zu SWR bzw. ARD und ZDF ab 2021 eine Steigerung der Personalkosten von 2,5 % berücksichtigt. Es sei derzeit keine Veränderung der Planstellenanzahl vorgesehen. ARTE G.E.I.E. werde hingegen durch die weitere Integration freier Mitarbeiter bis 2028 Stammpersonal aufbauen. Dies solle durch Kompensation im Rahmen der jährlichen Budgetänderungen ohne zusätzliche Kosten erfolgen. Hinsichtlich des Personalaufwands ohne Altersversorgung werde der Wert des 22. Berichts leicht unterschritten, weil die Nachbesetzung von Stellen oftmals nicht so zeitnah wie erforderlich erfolgen könne. Außerdem wirke sich eine niedrigere Einstufung bei Neubesetzungen aus. Allein aufgrund des Zinsänderungseffekts der versicherungsmathematischen Berechnung ergäbe sich Mehraufwand bei der Altersversorgung, der aufgrund einer Unterschreitung dieser Position in der Periode 2017 bis 2020 nur teilweise finanzbedarfswirksam angemeldet werde. Daneben erfordere die Sicherstellung der Rückstellungsquote für die Altersversorgung erhöhte Einzahlungen in die Alterssicherung.

Zum Programmaufwand weist ARTE Deutschland darauf hin, dass das Jahr 2020 infolge der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen grundsätzlich nicht als Basisjahr geeignet sei. Bei den Programmzulieferungen habe es zeitliche Verschiebungen und Mehrkosten gegeben, da Produktionen pandemiebedingt nicht wie geplant fertig gestellt worden seien. Daraufhin habe man die Lizenzankäufe intensiviert. Es sei vorgesehen, diese Mehrkosten mithilfe der in der Vorperiode aus nicht verauslagten Mitteln des sog. Produzentenzuschlags gebildeten Rückstellung auszugleichen. Darüber hinaus erfordere die Produktion digitaler Angebote zusätzliche Mittel. Die Marktentwicklung allgemein, aber auch die geforderte Europäisierung des Angebots würden zunehmend die Beschaffung von Online-only-Inhalten notwendig machen, die zielgruppengenau und mit angepassten Rechteumfängen in das Angebot einfließen.



Selbst wenn man Mittel aus dem linearen in das non-lineare Angebot umschichte, entstünde ein zusätzlicher Finanzbedarf. Der französische Staat stelle ARTE France bereits seit längerer Zeit Mittel ausdrücklich zur digitalen Verbreitung seiner Inhalte zur Verfügung. Mehrbedarf erwarte man außerdem infolge der Vereinbarung neuer Vergütungsregeln mit den Urhebern und aufgrund von Änderungen des Urhebervertragsrechts.

Beim Aufwand für die Programmverbreitung würden Kosten für die ab 2023/2024 geplante UHDTV-Verbreitung in Höhe der bisherigen Ansätze für die SD-Verbreitung berücksichtigt. Perspektivisch sei insofern jedoch mit Kosten mindestens in Höhe der Kosten für HD zu rechnen. Die infolge eines Rechtsstreits mit Vergleichen für die Vergangenheit und Vereinbarungen für die Zukunft geschlossenen Kooperationsverträge mit den Kabelnetzbetreibern hätten im 22. Bericht noch nicht berücksichtigt werden können und führten zu Mehrbedarf. Bereits im Jahr 2020 seien hierfür Mittel aus den Programmzulieferungen umgeschichtet worden. Auch bei der Verbreitung auf IP-Netzen erhöhten gestiegene Kosten die Ansätze, sodass insgesamt ein im Vergleich zur Feststellung des 22. Berichts höherer Verbreitungsaufwand angemeldet werde.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigten sich hauptsächlich im Sachaufwand, etwa bei geringeren Reisekosten. Mehrkosten hätte die Umsetzung der Hygienemaßnahmen verursacht. Der indexierbare Sachaufwand sei mit jährlich 1,75 % gesteigert worden. Der nicht indexierbare Sachaufwand sei durch veränderte Abgrenzungen gegenüber dem 22. Bericht zunächst niedriger. Erhöhungen folgten dann aber durch Umschichtungen aus dem Investitionsaufwand im IT-Bereich (Cloud statt eigener Server) und wegen Mehraufwand für den Beitragseinzug aufgrund von Zinsänderungseffekten.

- Tz. 32 Am 9. Juni 2021 hat ARTE Deutschland höhere Kosten für die Kabelverbreitung nachgemeldet, die auf eine Verschiebung des Aufwands aus der Periode 2025 bis 2028 in die Jahre 2021 bis 2024 zurückzuführen seien, und seine Anmeldung entsprechend aktualisiert.
- Tz. 33 Die von ARTE für 2021 bis 2024 angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge im Vergleich zur Feststellung im 22. Bericht ergeben sich aus Tabelle 10. ARTE meldet gegenüber dem 22. Bericht einen zusätzlichen Fehlbetrag von 8,0 Mio. € an. Er ergibt sich aus der Veränderung von Aufwendungen und Erträgen von insgesamt 3,2 Mio. € und einer Veränderung der verfügbaren Mittel von 4,8 Mio. €. Der für 2021 bis 2024 angemeldete Zuschussbedarf von ARTE beläuft sich damit im Ergebnis auf 791,1 Mio. € (197,76 Mio. € p.a.) und ist den angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen von ARD und ZDF jeweils hälftig zugeordnet (s. Tab. 4 und 6).



Tab. 10 Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARTE sowie Zuschussbedarf 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

	Feststellung 22. Bericht ¹	Anmeldung 23. Bericht	Mehr (+) Minder (-)
Aufwendungen/Ausgaben			
Programmaufwand	562,0	555,7	-6,3
Programmverbreitung	11,2	15,4	4,2
Personal ohne Altersversorgung	112,6	112,4	-0,2
Altersversorgung	4,2	7,0	2,8
Indexierbarer Sachaufwand	21,8	22,0	0,2
Nicht indexierbarer Sachaufwand	24,0	24,9	0,9
Investitionen	4,2	3,7	-0,5
ARTE G.E.I.E.	46,7	51,9	5,2
Sonstige/Vorsteuer	3,6	3,0	-0,6
Summe	790,3	796,0	5,7
Erträge ohne Zuschuss ARD/ZDF			
Finanzerträge	0,5	0,5	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	5,0	7,5	2,5
Summe	5,5	8,0	2,5
Mehrbedarf (+) Minderbedarf (-) insgesamt aus Veränderung von Aufwand und Erträgen			3,2
Verfügbare Mittel			
Anrechenbare Eigenmittel	0,6	0,0	-0,6
Überschuss 2017-2020	1,1	-3,1	-4,2
Summe	1,7	-3,1	-4,8
Verbleiben durch Zuschuss zu decken	783,1	791,1	8,0

¹ Zum 22. Bericht abweichende Beträge beruhen auf veränderten Abgrenzungen bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen, dem indexierbaren Sachaufwand sowie dem nicht indexierbaren Sachaufwand (s. Erläuterungen in Anl. 2 des Anhangs) und auf Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung.



Tz. 34 Der für 2021 bis 2024 angemeldete jährliche Zuschussbedarf von ARTE beträgt somit 197,76 Mio. €. Gegenüber dem für 2017 bis 2020 in § 9 Abs. 2 RFinStV festgelegten jährlichen Finanzierungsbetrag von 180,84 Mio. € ist dies eine Steigerung von 16,92 Mio. € oder 9,4 % (2,3 % p.a.). Bezogen auf die jeweiligen Vierjahreszeiträume beläuft sich der Anstieg auf 67,7 Mio. €, und zwar von 723,4 Mio. € für 2017 bis 2020 auf angemeldete 791,1 Mio. € für 2021 bis 2024 (s. Tab. 11).

Tab. 11 Zuschussbedarf ARTE (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht für 2021 bis 2024
mit dem Finanzierungsbetrag für 2017 bis 2020

	Finanzierungsbetrag 2017-2020	Anmeldung 2021-2024	Mehr (+) Minder (-)
Zuschussbedarf	723,4	791,1	67,7
in %			9,4
in % p.a			2,3

Kapitel 3

Budgetabgleich für 2017 bis 2020

Die Kommission legt einen Budgetabgleich für die Jahre 2017 bis 2020 vor und vergleicht die Feststellungen der Kommission aus dem 20. Bericht mit den in der Anmeldung zum 23. Bericht für diese Periode genannten Ist-Werten.

Der Budgetabgleich für die Periode 2017 bis 2020 zeigt Minderausgaben aller Anstalten im Programmaufwand und bei den Investitionen. Überschritten wird der anerkannte Bedarf bei ARD und ZDF vor allem im Bereich der Programmverbreitung.

Auf der Ertragsseite weisen die Rundfunkanstalten Mindererträge bei den Beitrags- und Finanzerträgen und in der Summe Mehrerträge bei den anderen Ertragsarten aus.

1. Vorbemerkung

Tz. 35 Die Anstalten melden ihren Bedarf auf der Basis einer mittelfristigen Finanzplanung für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren an. Alle Daten zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten sind deshalb Planzahlen. Die Kommission überprüft diese gemäß § 36 MStV entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Gemäß § 3 Abs. 5 RFinStV werden die Planzahlen zur Vermeidung einer Überfinanzierung mit den Ist-Zahlen abgeglichen. Dies geschieht regelmäßig vor allem in den sog. Zwischenberichten jeweils in der Mitte der Beitragsperiode. Die Anstalten entscheiden selbst darüber, für welche Aufwandsarten die Mittel eingesetzt werden (Programmaufwand, Personalaufwand etc.). Gegenüber der Kommission ist die Mittelverwendung plausibel zu begründen.

Die Kommission legt hiermit einen Vergleich der anerkannten Planzahlen mit den Ist- bzw. aktualisierten Zahlen vor, den sog. Budgetabgleich. Gegenübergestellt sind für die Periode 2017 bis 2020 die von der Kommission anerkannten Beträge in den wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten des 20. Berichts einerseits und die Ist-Daten aus den Anmeldungen zum 23. Bericht andererseits.

Tz. 36 Der Budgetabgleich gibt wichtige Hinweise zur Genauigkeit der Prognosen bei den unterschiedlichen Kategorien des Aufwands und der Erträge. Er zeigt den tatsächlichen Einsatz der Mittel und dokumentiert die jeweiligen Abweichungen zum anerkannten Bedarf in den jeweiligen Aufwandsbereichen. Aus diesen Differenzen kann die Kommission Folgerungen bei der Bedarfsfeststellung ableiten und z.B. die Basis für die Fortschreibung einzelner Aufwandsarten verändern. Der Budgetabgleich zeigt auch, in welchen Bereichen die Anstalten Umschichtungen und Einsparungen vorgenommen oder Mehraufwand getätigt haben. Während der Periode nicht verwendete Mittel sind für die nächste Periode einzusetzen und reduzieren den künftigen Bedarf, sofern keine Mindererträge vorliegen.



Tz. 37

2. ARD

Insgesamt sind von der ARD in sechs Aufwandsarten für 2017 bis 2020 weniger Mittel verwendet worden als von der Kommission im 20. Bericht anerkannt. Dies sind der Programmaufwand (-538,5 Mio. €), der Aufwand für die Altersversorgung (-418,1 Mio. €), der indexierbare Sachaufwand (-24,5 Mio. €) sowie der nicht indexierbare Sachaufwand (-7,1 Mio. €), die Investitionen (-388,1 Mio. €) und der Entwicklungsbedarf (-21,7 Mio. €). Die anderen verbleibenden Aufwandsbereiche des Bestandsaufwands zeigen Mehraufwand: Programmverbreitung 155,7 Mio. € sowie der Personalaufwand ohne Altersversorgung 68,9 Mio. €. Für die Programmverbreitung liegen die Ausgaben um rund 20 % über den Feststellungen des 20. Berichts.

Der Minderaufwand für das Programm resultiert aus einer deutlich günstigeren Entwicklung der rundfunkspezifischen Teuerungsrate sowie Einsparungen und Umschichtungen. Zudem fallen bei der ARD Rechte- und Produktionskosten für verschobene Sportgroßereignisse in Höhe von 135,9 Mio. € erst im Jahr 2021 an.

Der Minderaufwand bei der Altersversorgung ergibt sich – wie schon zum 22. Bericht dargestellt – aus deutlich niedrigeren laufenden Pensionszahlungen und Rückstellungen für die alten Tarifverträge TVA/VO (ohne BilMoG-Effekte). Enthalten sind auch Effekte aus der Neuregelung der Altersversorgung.¹

Den Minderaufwand bei den Investitionen begründen die Anstalten zum großen Teil durch gezielte Minderausgaben bei den Investitionen und Instandhaltungen, um in den kommenden Jahren in neue Gebäudestrukturen und Technologien zu investieren sowie auf multimediale Arbeitsabläufe umstellen zu können. Aus Sicht der Kommission liegen die Gründe auch in einer zu hohen Bedarfsanmeldung, welche die tatsächlichen Planungs- und Umsetzungskapazitäten nicht hinreichend berücksichtigt hat.

Der Mehraufwand für die Programmverbreitung ist auf die im 20. Bericht noch nicht enthaltenen Kosten für die Verbreitung in Kabelnetzen zurückzuführen (vgl. 22. Bericht, Tz. 21).

Die Summe der Erträge unterschreitet die Feststellungen der Kommission im 20. Bericht um 141,7 Mio. €. Die höchsten Mindererträge fallen bei den Finanzerträgen (-161,6 Mio. €) und den Beitragserträgen an (-156,2 Mio. €). Auch die Erträge aus Kostenerstattungen (-9,8 Mio. €) fallen etwas geringer aus als im 20. Bericht festgestellt. Ertragszuwächse gegenüber dem 20. Bericht zeigen sich dagegen für die Rückflüsse aus dem Anteil der Landesmedienanstalten (14,8 Mio. €), die Werbeerträge (17,0 Mio. €), Sponsoringerträge (10,8 Mio. €), die Sonstigen betrieblichen Erträge (123,1 Mio. €) und die Beteiligungserträge (20,1 Mio. €).

Tz. 38

¹ Hier nicht einbezogen sind die Einmaleffekte aus der Neuregelung der Altersversorgung von 579,3 Mio. €, die dem BilMoG zugeordnet wurden und damit für 2017 bis 2020 nicht finanzbedarfswirksam sind.

Als Gründe für die Mindererträge bei den Finanzerträgen sind das niedrige Zinsniveau am Kapitalmarkt und die auf Sicherheit fokussierten Anlagerichtlinien der Rundfunkanstalten zu nennen. Die Mindererträge bei den Beitragserträgen sind auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 zu den Nebenwohnungen sowie auf die Änderung der Methodik der Wertberichtigung für Forderungen aus Direktanmeldungen zurückzuführen (vgl. 22. Bericht, Tz. 22).

Die coronabedingten Einbrüche bei den Erträgen aus Werbung und Sponsoring betrafen nur noch die letzten zehn Monate des Zeitraums 2017 bis 2020, sodass die über den Planwerten liegenden Zuflüsse bis März 2020 zwar gemindert, nicht jedoch ausgeglichen wurden.

Wesentliche Gründe für den Ertragszuwachs bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen gegenüber dem 20. Bericht sind BilRUG-bedingte Umgliederungen von Erträgen aus Kostenerstattungen zu den Sonstigen betrieblichen Erträgen (vgl. 22. Bericht, Tz. 475) sowie höhere Erträge aus Mahngebühren und Säumniszuschlägen im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug – Andere Erträge (vgl. 22. Bericht, Tzn. 478, 485).

Tab. 12 Budgetabgleich Aufwendungen und Erträge der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben davon:	Feststellung 20. Bericht	Anmeldung 23. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand	
Programmaufwand	10.578,7	10.040,3	-538,5	-5,1 %
Programmverbreitung	750,2	906,0	155,7	20,8 %
Personal ohne Altersversorgung	7.101,7	7.170,6	68,9	1,0 %
Altersversorgung	2.640,8	2.222,7	-418,1	-15,8 %
Indexierbarer Sachaufwand	2.790,0	2.765,4	-24,5	-0,9 %
Nicht indexierbarer Sachaufwand	693,9	686,8	-7,1	-1,0 %
ARTE Deutschland	361,7	370,0	8,3	2,3 %
Investitionen	1.925,0	1.536,9	-388,1	-20,2 %
Entwicklungsbedarf	120,4	98,7	-21,7	-18,0 %
Summe			-1.165,1	
Erträge	Feststellung	Anmeldung	Mehr- (+) Min	* *
davon:	20. Bericht	23. Bericht	Ertrag	
Rückflüsse LMA	160,0	174,8	14,8	9,3 %
Finanzerträge	551,7	390,2	-161,6	-29,3 %
Werbung	460,2	477,3	17,0	3,7 %
Sponsoring	109,0	119,8	10,8	9,9 %
Kostenerstattungen	418,1	408,3	-9,8	-2,3 %
Sonstige betriebliche Erträge	1.496,6	1.619,7	123,1	8,2 %
Beteiligungserträge	36,4	56,5	20,1	55,3 %
Beitragserträge	22.483,8	22.327,6	-156,2	-0,7 %
Summe			-141,7	



3. ZDF

Beim ZDF gibt es für die Periode 2017 bis 2020 Minderausgaben im Programmaufwand (-241,7 Mio. €), bei den Investitionen (-86,4 Mio. €) sowie im Personalaufwand ohne Altersversorgung (-6,9 Mio. €) gegenüber den Feststellungen der Kommission im 20. Bericht. Mehraufwand gibt es vor allem im Bereich der Altersversorgung (47,0 Mio. €). Zuwächse zeigen sich auch für den Aufwand der Programmverbreitung (1,0 Mio. €), den indexierbaren Sachaufwand (15,8 Mio. €) sowie den nicht indexierbaren Sachaufwand (9,3 Mio. €).

Tz. 39

Der geringere Programmaufwand resultiert aus einer deutlich günstigeren Entwicklung der rundfunkspezifischen Teuerungsrate sowie Einsparungen und Umschichtungen. Zudem hat das ZDF Rechte- und Produktionskosten für verschobene Sportgroßereignisse in Höhe von 130.8 Mio. € in die Jahre 2021 bis 2022 verschoben.

Der Minderaufwand für Investitionen resultiert u.a. aus zeitlichen Verzögerungen bei den Brandschutzmaßnahmen. Angesichts der Tatsache, dass die Anmeldung des ZDF durch die Kommission zum 20. Bericht bereits um 25,1 Mio. € gekürzt wurde, ist davon auszugehen, dass bei der Bedarfsermittlung die tatsächlichen Planungs- und Umsetzungskapazitäten nicht hinreichend berücksichtigt worden sind.

Die Gründe für den Mehraufwand im Bereich Altersversorgung liegen nahezu ausschließlich in den höheren Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen aufgrund versicherungsmathematischer Berechnungen, insbesondere zur Zahl der Sterbefälle (vgl. 21. Bericht, Tz. 150 und 22. Bericht, Tz. 23). Die laufenden Effekte aus der Neuregelung der Altersversorgung werden damit überkompensiert.¹

Tz. 40

Beim ZDF liegt die Summe der Erträge 24,0 Mio. € über den Feststellungen im 20. Bericht. Beim ZDF machen die Erträge aus Rundfunkbeiträgen den größten Teil der Mindererträge aus (-100,1 Mio. €). Hinzu kommen Mindererträge aus den Finanzerträgen (-14,8 Mio. €), dem Sponsoring (-6,4 Mio. €) und den Kostenerstattungen (-12,4 Mio. €). Mehrerträge zeigen sich dagegen bei den Werbeumsätzen (85,0 Mio. €), bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen (66,3 Mio. €) und bei den Beteiligungserträgen (6,4 Mio. €). Allerdings handelt es sich bei Letzteren gemessen an den Gesamterträgen um eher geringe Veränderungen.

Wesentlicher Grund für den Zuwachs bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen ist die Zuordnung der Erträge aus Säumniszuschlägen und Mahngebühren im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug – Andere Erträge –, die zuvor bei den Beitragserträgen geführt wurden (vgl. 21. Bericht, Tz. 405).

¹ Hier nicht einbezogen sind die Einmaleffekte aus der Neuregelung der Altersversorgung von 143,7 Mio. €, die dem BilMoG zugeordnet wurden und damit für 2017 bis 2020 nicht finanzbedarfswirksam sind.



Tab. 13 Budgetabgleich Aufwendungen und Erträge des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben davon:	Feststellung 20. Bericht	Anmeldung 23. Bericht	• • •	Minder- (-) vand
Programmaufwand	5.308,7	5.067,0	-241,7	-4,6 %
Programmverbreitung	279,1	280,1	1,0	0,3 %
Personal ohne Altersversorgung	1.302,0	1.295,1	-6,9	-0,5 %
Altersversorgung	520,8	567,8	47,0	9,0 %
Indexierbarer Sachaufwand	721,1	736,9	15,8	2,2 %
Nicht indexierbarer Sachaufwand	234,0	243,3	9,3	4,0 %
ARTE Deutschland	162,3	161,2	-1,1	-0,7 %
Investitionen	512,5	426,1	-86,4	-16,9 %
Entwicklungsbedarf	0,0	0,0	0,0	
Summe			-263,0	
Erträge davon:	Feststellung 20. Bericht	Anmeldung 23. Bericht	* *	Minder- (-) rag
Finanzerträge	35,7	20,8	-14,8	-41,6 %
Werbung	570,0	655,0	85,0	14,9 %
Sponsoring	50,5	44,1	-6,4	-12,7 %
Kostenerstattungen	32,0	19,6	-12,4	-38,8 %
Sonstige betriebliche Erträge	450,4	516,7¹	66,3	14,7 %
Beteiligungserträge	34,8	41,2	6,4	18,5 %
Beitragserträge	8.002,3	7.902,2	-100,1	-1,3 %
Summe			24,0	

¹ Ausgewiesen sind die Sonstigen Betrieblichen Erträge nach alter Systematik des Budgetabgleichs (vgl. 22. Bericht), d.h. einschließlich der Erträge aus der Altersversorgung.

4. Deutschlandradio

Tz. 41 Beim Deutschlandradio gibt es im Wesentlichen Minderausgaben in den Bereichen Programmaufwand (-0,3 Mio. €), Programmverbreitung (-4,7 Mio. €), Personalaufwand ohne Altersversorgung (-1,4 Mio. €), Altersversorgung (-7,7 Mio. €) und Investitionen (-29,8 Mio. €). Mehraufwendungen ergeben sich dagegen für den indexierbaren Sachaufwand (8,5 Mio. €), den nicht indexierbaren Sachaufwand (6,2 Mio. €) sowie den Entwicklungsbedarf (4,8 Mio. €).

Der Minderaufwand für die Altersversorgung ergibt sich im Wesentlichen aus geringeren Rückstellungen für die alten Tarifverträge. Zu einem kleineren Teil sind auch Auswirkungen aus der tariflichen Neureglung der Altersversorgung enthalten.¹

¹ Hier nicht einbezogen sind die Einmaleffekte aus der Neuregelung der Altersversorgung von 10,8 Mio. €, die dem BilMoG zugeordnet wurden und damit für 2017 bis 2020 nicht finanzbedarfswirksam sind.

20,4



Tz. 42

Der Minderaufwand bei den Investitionen ist u.a. auf Verschiebungen von Investitionen und Instandhaltungen bei Gebäuden zurückzuführen. So konnten Projekte im Bereich der Gebäudesanierung aufgrund der Marktsituation im Bereich der Bauwirtschaft nicht im geplanten Umfang vergeben werden.

Beim Deutschlandradio steigt die Summe der Erträge an und liegt in der Anmeldung zum 23. Bericht über der Feststellung der Kommission im 20. Bericht (20,4 Mio. €). Mehrerträge gibt es bei den Beitragserträgen (9,6 Mio. €), den Beteiligungserträgen (30 T€) und den Sonstigen betrieblichen Erträgen (11,8 Mio. €). Mindererträge zeigen sich für die Finanzerträge (-0,2 Mio. €) und die Erträge aus Kostenerstattungen (-0,8 Mio. €).

Der Zuwachs bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen beruht im Wesentlichen auf der Veräußerung eines Senderstandorts, der BilRUG-bedingten Umgliederung von Erträgen aus Kostenerstattungen und höheren Anderen Erträgen im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug (vgl. 22. Bericht, Tzn. 520 f., 21. Bericht, Tz. 412).

Tab. 14 Budgetabgleich Aufwendungen und Erträge des Deutschlandradios 2017 bis 2020 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben davon:	Feststellung 20. Bericht	Anmeldung 23. Bericht	Mehr- (+) Mind Aufwand	er- (-)
Programmaufwand	236,1	235,8	-0,3	-0,1 %
Programmverbreitung	71,0	66,3	-4,7	-6,7 %
Personal ohne Altersversorgung	246,2	244,8	-1,4	-0,6 %
Altersversorgung	88,4 ¹	80,7	-7,7	-8,7 %
Indexierbarer Sachaufwand	108,0	116,5	8,5	7,9 %
Nicht indexierbarer Sachaufwand	88,2	94,3	6,2	7,0 %
Investitionen	88,5	58,7	-29,8	-33,7 %
Entwicklungsbedarf	63,6	68,4	4,8	7,6 %
Summe			-24,4	
Erträge davon:	Feststellung 20. Bericht	Anmeldung 23. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	
Finanzerträge	5,9	5,7	-0,2	-3,4 %
Kostenerstattungen	1,6	0,8	-0,8	-50,0 %
Beteiligungserträge	0,4	0,4	0,0	7,5 %
Sonstige betriebliche Erträge	41,9	53,7	11,8	28,1 9
Beitragserträge	897,6²	907,2	9,6	1,1 9

¹ Aktualisierung gegenüber der im 22. Bericht genannten Zahl von 87,8 Mio. €.

Summe

² Inkl. des im 20. Bericht anerkannten Fehlbedarfs in Höhe von 16,2 Mio. €.

Kapitel 4

Leistungsbericht Kapitel 4 | 23. Bericht

Leistungsbericht

Die quantitativen programmlichen Leistungen der Rundfunkanstalten im linearen Fernsehund Hörfunkbereich haben sich in den letzten Jahren wenig verändert. Bei gleichbleibender Zahl der Programme hat sich meist ein 24-stündiger Sendebetrieb etabliert. Innerhalb der Ressorts gab es im Coronajahr 2020 einen Anstieg der Sendeminuten in den Bereichen Politik und Aktuelles. Die Übertragung einer Reihe von Sportgroßveranstaltungen wurde hingegen in das Jahr 2021 verschoben.

- Tz. 43 Der Leistungsbericht stellt die quantitative programmliche Sendeleistung und den Ressourceneinsatz der Rundfunkanstalten bei Fernsehen, Hörfunk und Telemedien mittels verschiedener Kennzahlen dar. Er basiert auf Informationen, die von den Rundfunkanstalten zugeliefert werden.
- Tz. 44 Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, dass sie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 RFinStV die Programmautonomie der Anstalten wahrt. Sie nimmt mit diesem Leistungsbericht keine qualitative Programmbewertung vor. Mit dem Bericht soll über die quantitativen Leistungen und den damit verbundenen Aufwand der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Transparenz hergestellt werden.

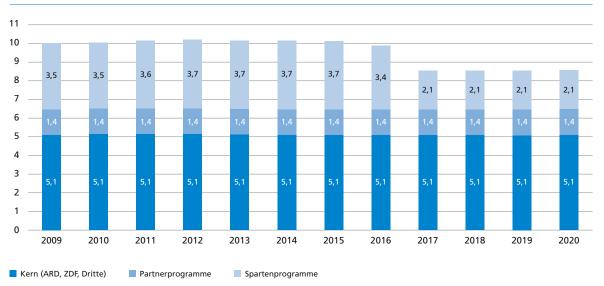
1. Fernsehen

- Tz. 45 Im Fernsehbereich betreiben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten 18 lineare Fernsehprogramme. Neben den Hauptprogrammen Das Erste und ZDF sowie den sieben Dritten Programmen der ARD (NDR/RB, RBB, WDR, HR, MDR, SR/SWR und BR) sind dies die von ARD und ZDF teilweise mit weiteren Partnern gemeinsam veranstalteten Partnerprogramme 3sat, ARTE, KiKA und Phoenix sowie die Spartenprogramme One, tagesschau24, ARD-alpha, ZDFneo und ZDFinfo.
- Tz. 46 Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben im Jahr 2020 einem Schaltjahr rund 8,6 Mio. Sendeminuten ausgestrahlt (Gesamtsendeminuten). Davon entfallen 5,1 Mio. Sendeminuten auf den Kernbereich (Das Erste der ARD, das ZDF sowie die Dritten Fernsehprogramme der ARD), 1,4 Mio. Sendeminuten auf die Partnerprogramme und 2,1 Mio. Sendeminuten auf die Spartenprogramme. Das Sendevolumen der Spartenprogramme verringerte sich als Folge der Einstellung von EinsPlus und ZDFkultur am 30. September 2016 (s. Abb. 1). Bei ARTE und 3sat wird ein Teil der Gesamtsendeminuten von ausländischen Partnern zugeliefert.



KEF





Neben der Zahl der Gesamtminuten wird auch die Anzahl der Erstsendeminuten, also der erstmals ausgestrahlten Produktionen, betrachtet. Diese haben bei der ARD seit 2017 leicht abgenommen und liegen 2020 bei 0,28 Mio. Minuten. Beim ZDF mit 0,29 Mio. Minuten und bei den Dritten Programmen mit insgesamt 1,3 Mio. Minuten ist das Volumen weitgehend stabil geblieben.

Tz. 47

Auch der Anteil der Erstsendeminuten an den Gesamtsendeminuten ist im Vergleich zu 2018 bei der ARD leicht auf 55 % gesunken, beim ZDF mit 60 % weitgehend gleichgeblieben und bei den Dritten Programmen leicht auf 34 % gestiegen.

Tz. 48

Neben der Gesamtbetrachtung ist auch der Erstsendeminutenanteil in der Prime Time (ARD 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr, ZDF 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr) von besonderer Bedeutung. Dieser liegt seit 2013 bei ARD und ZDF stets stabil zwischen 81 % und 84 %, beim ZDF sind lediglich in den Jahren 2018 und 2020 kleinere Ausreißer nach unten zu erkennen. In der langfristigen Betrachtung seit 2009 sind diese Anteile bei beiden Programmen leicht gesunken (s. Abb. 2).

Tz. 49

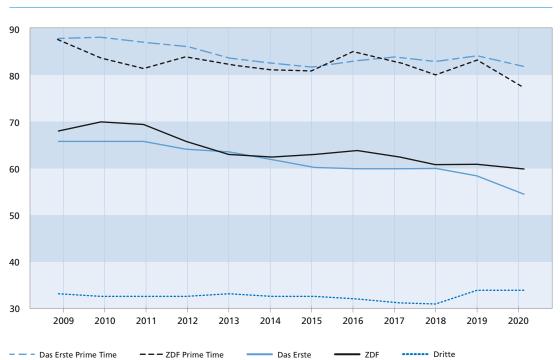


Abb. 2 Erstsendeanteile Das Erste, ZDF und Dritte (in %)

Tz. 50 Vergleicht man die durchschnittlichen Minutenkosten im Fernsehen, so bietet sich folgendes Bild: Die durchschnittliche Erstsendeminute kostet 2020 bei Das Erste 5.426 €, beim ZDF 4.942 €, bei den Dritten 1.475 €. Die durchschnittlichen Minutenkosten von Das Erste und ZDF gehen damit erstmals seit Jahren wieder leicht auseinander.



Abb. 3 Durchschnittliche Minutenkosten Fernsehen (in €)

----- Dritte

--- ZDF

- - - Das Erste

23. Bericht | Kapitel 4 Leistungsbericht KEF

Die Kommission betrachtet auch die Relation aus Sendeleistung und Kosten in ausgewählten Programmen. Der Umfang der Sendezeit sowie der Ressourceneinsatz für bestimmte Programmbereiche lassen Rückschlüsse auf die von den Anstalten gesetzten Schwerpunkte zu.

Tz. 51

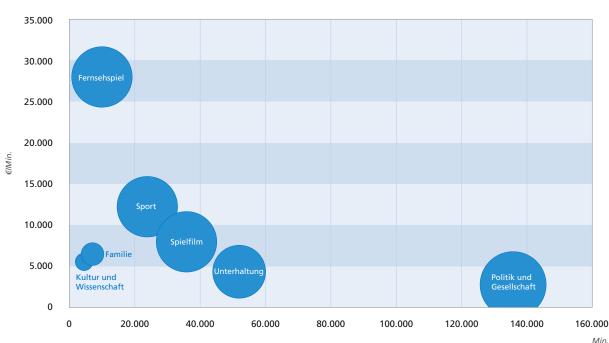
Die nachfolgenden Grafiken stellen die Gesamtsendeminuten, Kosten pro Minute und Gesamtkosten für verschiedene Ressorts dar. Auf der senkrechten Y-Achse sind jeweils die durchschnittlichen Kosten pro Minute verzeichnet, horizontal auf der X-Achse die Zahl der Erstsendeminuten je Ressort. Die Größe der Kreise stellt die Gesamtkosten als Produkt der beiden Achsengrößen dar.

Parallel dazu wird jeweils in einer eigenen Grafik der Anteil der verschiedenen Ressorts an den Gesamtkosten seit 2009 betrachtet.

Mit rund 135.800 Erstsendeminuten macht das Ressort Politik und Gesellschaft den größten Teil der Sendeleistung im Ersten aus. Dieses Volumen wurde im Jahr 2020 deutlich erhöht. Es folgen Unterhaltung mit 52.000 Minuten und Spielfilm mit 35.800 Minuten. Die höchsten Kosten pro Minute weisen Fernsehspiele auf, gefolgt von Sport (s. Abb. 4).

Tz. 52

Abb. 4 Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten nach Ressorts für Das Erste 2020



Min

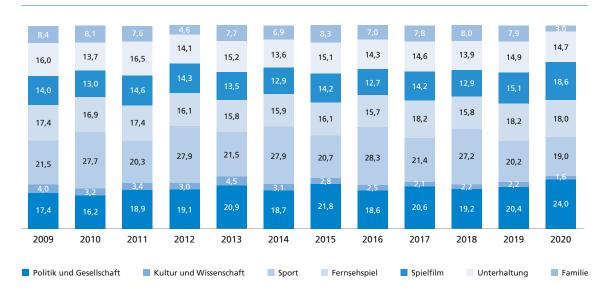
Leistungsbericht Kapitel 4 | 23. Bericht

Tab. 15 Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten nach Ressorts für Das Erste 2020

Ressort	Minuten	Kosten	Kosten/Min.
Politik und Gesellschaft	135.848	369,4 Mio. €	2.719€
Unterhaltung	52.092	226,3 Mio. €	4.343 €
Spielfilm	35.875	285,9 Mio. €	7.969 €
Sport	23.955	292,4 Mio. €	12.207 €
Fernsehspiel	9.885	277,3 Mio. €	28.058 €
Familie	7.198	46,7 Mio. €	6.484 €
Kultur und Wissenschaft	4.548	25,2 Mio. €	5.542 €

Tz. 53 Betrachtet man die prozentualen Anteile der Kosten im Ersten, ist u.a. erkennbar, dass sich der Anteil der Kosten für das Ressort Sport in Jahren mit großen Sportereignissen ("Sportjahre") deutlich von jenen unterscheidet, in denen keine Sportgroßereignisse stattfinden. Hier zeichnet sich auch die pandemiebedingte Verschiebung einiger Sportveranstaltungen von 2020 ins Jahr 2021 ab. Neben Sportsendungen haben die Ressorts Politik und Gesellschaft mit einer deutlichen Steigerung im Jahr 2020 sowie Fernsehspiel und Spielfilm den größten Anteil an den Gesamtkosten (s. Abb. 5).

Abb. 5 Kostenanteil nach Ressorts im Ersten (ohne Religion, Musik und Spots/Überleitung) für Erstsendeminuten (in %)

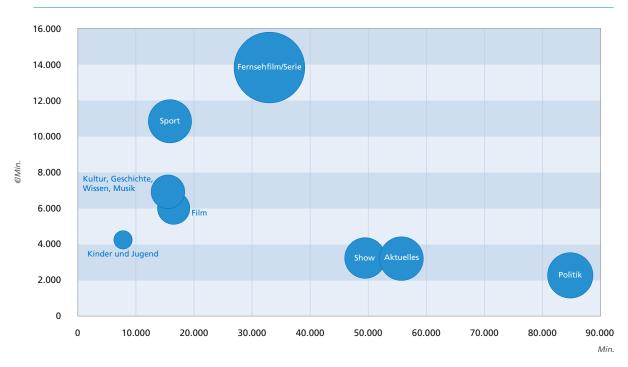


Tz. 54 Beim ZDF ist Politik mit rund 84.600 Erstsendeminuten das an der Sendeleistung gemessen größte Ressort, gefolgt von Aktuelles mit 55.500 Minuten und Show/Unterhaltung mit 49.400 Minuten. Die höchsten Kosten je Minute fallen für die Ressorts Fernsehfilm/Serie sowie Sport an. Der größte Anteil der Kosten entfällt auf Fernsehfilme/Serien (s. Abb. 6).

KEF

23. Bericht | Kapitel 4 Leistungsbericht





Tab. 16 Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten nach Ressorts für das ZDF 2020

Ressort	Minuten	Kosten	Kosten/Min.
Politik	84.607	189,9 Mio. €	2.245 €
Aktuelles	55.541	177,0 Mio. €	3.187 €
Show (ehem. Unterhaltung)	49.375	158,9 Mio. €	3.218 €
Fernsehfilm/Serie	32.997	456,1 Mio. €	13.822 €
Film	16.527	98,9 Mio. €	5.981 €
Sport	15.948	172,8 Mio. €	10.836 €
Kultur, Geschichte, Wissen, Musik	15.573	107,6 Mio. €	6.911 €
Kinder und Jugend	7.863	33,3 Mio. €	4.235 €

Auch beim ZDF sind deutliche Unterschiede zwischen "Sportjahren" und ungeraden Jahren sowie der pandemiebedingte Ausfall der Sportereignisse 2020 erkennbar. Die Kostenanteile für Politik, Kultur und Aktuelles wurden 2020 erhöht. Den größten Kostenblock machen Fernsehfilme und Serien aus (s. Abb. 7).

Tz. 55

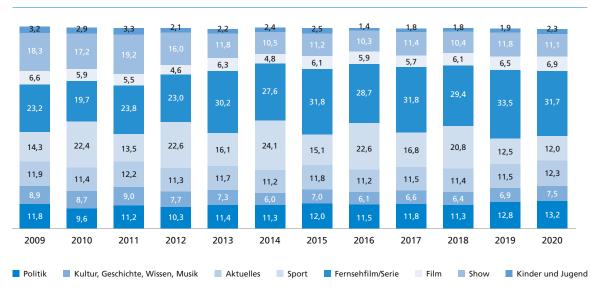


Abb. 7 Kostenanteil nach Ressorts beim ZDF (ohne Präsentation) für Erstsendeminuten (in %)

Tz. 56 Mit rund 748.000 Minuten ist das Ressort Politik und Gesellschaft das sowohl an der Sendeleistung als auch am Anteil an den Gesamtkosten gemessen mit Abstand größte Ressort der Dritten Programme. Die höchsten Minutenkosten – auf insgesamt deutlich niedrigerem Niveau als die Hauptprogramme – weist das Ressort Fernsehspiel auf. (s. Abb. 8).

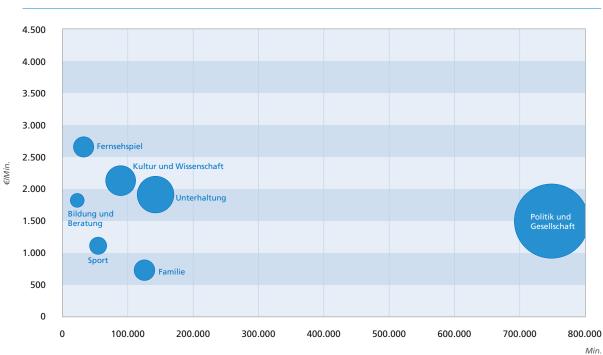


Abb. 8 Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten für die Dritten Programme 2020





Tab. 17 Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten für die Dritten Programme 2020

Ressort	Minuten	Kosten	Kosten/Min.
Politik und Gesellschaft	748.090	1.119,7 Mio. €	1.497 €
Unterhaltung	141.731	271,0 Mio. €	1.912 €
Familie	124.775	91,7 Mio. €	735 €
Kultur und Wissenschaft	88.545	188,7 Mio. €	2.131 €
Sport	54.020	60,4 Mio. €	1.118 €
Fernsehspiel	31.928	84,9 Mio. €	2.658 €
Bildung und Beratung	22.065	40,2 Mio. €	1.823 €

Abb. 9 Kostenanteil nach Ressorts bei den Dritten (ohne Religion, Spielfilm, Musik und Spots/Überleitung) für Erstsendeminuten (in %)



2. Hörfunk

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bieten 67 Hörfunkprogramme an, von denen elf Tz. 57 ausschließlich digital ausgestrahlt werden. Diese Zahl hat sich seit 2011 nicht verändert.

Nicht berücksichtigt sind die sechs zusätzlichen digitalen Hörfunkprogramme MDR Schlagerwelt, MDR Tweens, NDR Info Spezial, NDR Plus, NDR Blue sowie KiRaKa des WDR.

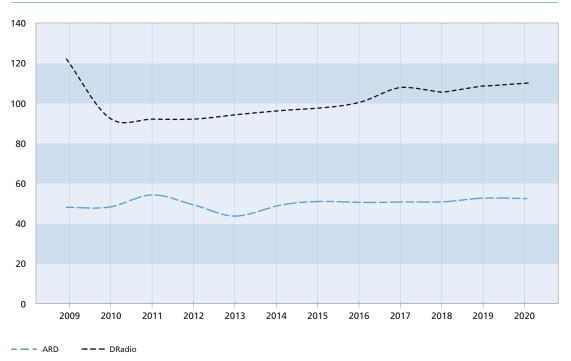
2020 wurden im analogen Hörfunk der ARD rund 30 Mio. Sendeminuten und vom Deutschlandradio 1,7 Mio. Sendeminuten ausgestrahlt. Der Anteil an Wortangeboten für 2020 liegt bei den analogen ARD-Wellen bei 46,9 %, beim Deutschlandradio bei 75,1 %.

Vergleicht man die durchschnittlichen Minutenkosten im Hörfunk, so kostet die durchschnittTz. 59
liche Erstsendeminute im ARD-Hörfunk 53 € und beim Deutschlandradio 109 €.

67

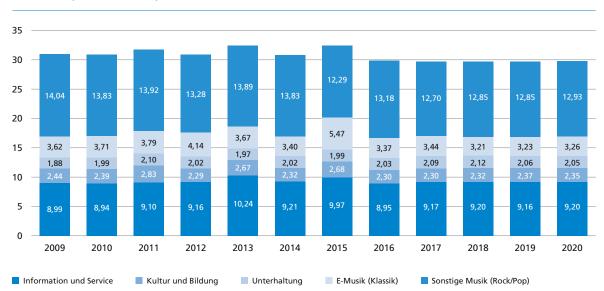
Leistungsbericht Kapitel 4 | 23. Bericht

Abb. 10 Durchschnittliche Minutenkosten Hörfunk (in €)



Tz. 60 Die Kommission betrachtet auch für den Hörfunk die Prioritätensetzung. Die Sendeleistung für die einzelnen Ressorts der ARD gestaltet sich wie folgt:

Abb. 11 Gesamtsendeleistung der analogen ARD-Hörfunkprogramme 2009 bis 2020 je Ressort (in Mio. Minuten)

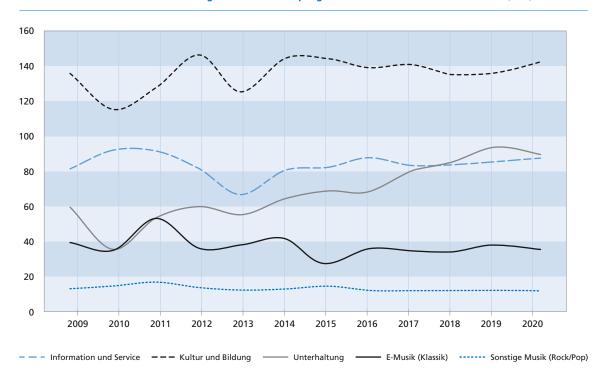


Tz. 61 Die Kostenentwicklung pro Sendeminute der einzelnen Ressorts beim ARD-Hörfunk unterliegt zwar Schwankungen, die Kosten liegen 2020 aber weitgehend auf dem Niveau von 2009. Vor allem die Kosten des Unterhaltungs-Ressorts sind gestiegen.

KEF

23. Bericht | Kapitel 4 Leistungsbericht KEF

Abb. 12 Minutenkosten der analogen ARD-Hörfunkprogramme 2009 bis 2020 nach Ressorts (in €)



Die Gesamtsendeleistung des Deutschlandradios seit 2009 ergibt sich aus Abbildung 13. Tz. 62

Deutlich erkennbar ist die Einführung von Deutschlandradio Wissen (seit 2017 Deutschlandfunk Nova) im Januar 2010 sowie die Neupositionierung des Programms als anspruchsvolles

Jugendangebot im Februar 2014.

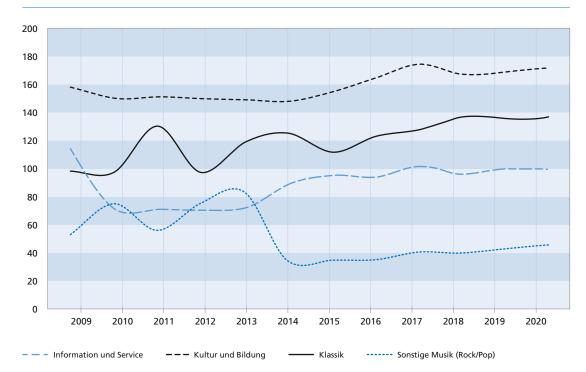
Abb. 13 Sendeleistung aller Deutschlandradio-Programme (in Mio. Minuten)





Tz. 63 Die Minutenkosten der Ressorts haben sich beim Deutschlandradio unterschiedlich entwickelt. Die deutlich gesunkenen Kosten für Musik seit 2014 resultieren aus einer Umstellung der Sendeminutenerfassung bei Deutschlandradio Wissen. Der leichte Anstieg der Minutenkosten für Klassik geht auf einen steigenden Eigenproduktionsanteil in dieser Gattung im Rahmen einer programmstrategisch gewollten Profilierung der "Kultur" im Programm von Deutschlandfunk Kultur zurück (s. Abb. 14).





Tz. 64 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die programmlichen Leistungen und Kosten – außerhalb der strukturellen Änderungen wie der Einstellung von EinsPlus und ZDFkultur oder der Umstellung von Deutschlandfunk Nova – seit 2013 weitgehend stabil sind. Im Bereich Fernsehen stellt Sport sowohl bei ARD als auch ZDF einen erheblichen Kostenblock dar. Fiktionale Fernsehformate wie Fernsehspiele, Spielfilme und Serien weisen die höchsten Minutenkosten auf. Bei allen Anstalten stellen Information, Politik und Gesellschaft sowie Aktuelles die Ressorts mit dem größten Sendevolumen dar. Im Coronajahr 2020 haben diese Ressorts teils eine deutliche Steigerung erfahren.

KEF



3. Telemedien/Online

Angebot, Nutzung und Kosten der Online-Angebote nehmen weiterhin zu. Neben Webangeboten werden vermehrt audiovisuelle Telemedienangebote in Mediatheken sowie Livestreams online zur Verfügung gestellt und genutzt. Zudem werden funk sowie zunehmend andere Angebote ausschließlich online ("Web only") verbreitet.

Die mit den Anmeldungen zum 23. Bericht geplanten Gesamtkosten für Telemedien von ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE betragen 2021 bis 2024 1.596,1 Mio. €. Dies sind 225,0 Mio. € mehr als in der Anmeldung für den 22. Bericht vorgesehen und 377,9 Mio. € mehr als für den Zeitraum 2017 bis 2020.

Die Kommission erwartet von den Anstalten, im Zuge zunehmender Online-Angebote die Erfassung der Kosten und ein Controlling der Angebotsseite zur Überprüfung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die strategische Steuerung der Inhalteerstellung entsprechend weiterzuentwickeln.

Die ARD, deren einzelne Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und ARTE bieten eine Reihe von Telemedien an. Der Bereich unterliegt einem schnellen Wandel bei Medienformaten, -kanälen, -nutzung sowie den Kosten. Das Online-Angebot bietet neben programmbegleitenden Webseiten und Informationsangeboten heutzutage vor allem Abrufdienste in Mediatheken, u.a. in Apps oder als HbbTV-Angebot. Livestreams ergänzen das Online-Angebot, zählen aber definitorisch nicht zu den Telemedien. Die Nutzung von Drittplattformen (Facebook, YouTube, TikTok etc.) gewinnt weiterhin an Bedeutung. Zunehmend werden Inhalte auch exklusiv für Online-Angebote ("Online only") produziert.

Auch der Bereich Barrierefreiheit mit Untertitelung, Audiodeskription und Gebärdensprache von Fernsehbeiträgen sowie Videotext fallen unter Telemedien.

Das Angebot der ARD Mediathek wird kontinuierlich erweitert. Die Dachdomain ard.de bündelt nunmehr im Portal ARD Online die gemeinschaftlichen Telemedienangebote der ARD. Auch der Online-Auftritt von KiKA (kika.de) hat sich zu einem einheitlichen Portal mit dem Schwerpunkt auf Videos gewandelt. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz kritisierte im November 2020 allerdings immer noch vorhandene Doppelstrukturen und den Betrieb eigener Mediatheken einiger Landesrundfunkanstalten. Das Angebot boerse.ard.de wurde als eigenständiges Angebot Ende 2020 eingestellt. Derzeit werden innerhalb der ARD nach Telemedienangeboten getrennt neue Telemedienänderungskonzepte für die Zeit ab 2022 beraten.

Die Webseite zdf.de und die Mediathek des ZDF wurden 2016 zu einem einheitlichen Angebot unter zdf.de weiterentwickelt. Das Online-Angebot hat sich weitgehend zu einem Video-Portal gewandelt. Entsprechend einem neuen Telemedienkonzept habe das ZDF kostenneutral gezielt Mittel zugunsten nicht-linearer Inhalte neu priorisiert, um der wachsenden Bedeutung von Telemedien für die Auftragserfüllung in der digitalen Welt gerecht zu werden, auch durch ein neues Nachrichtenangebot von ZDFheute. Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit werde das

Tz. 65

Tz. 67

Tz. 66

Leistungsbericht

ZDF dauerhaft die ZDF Mediathek und die Reichweite über soziale Netzwerke stärken. Ein Bericht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zu den Online-Aktivitäten des ZDF ist bei Redaktionsschluss in Arbeit.

- Tz. 69 Deutschlandradio sowie der ARD-Hörfunk bieten eine Audiothek mit Livestreams und ersteres ein Programm-Archiv. Die Dlf-Audiothek wird seit dem Start im Jahr 2017 kontinuierlich weiterentwickelt und an die Nutzerbedürfnisse angepasst. Seit Ende 2019 ist die Audiothek-App beispielsweise auch in Carplay-Systemen nutzbar.
- Tz. 70 ARTE bietet mit arte.tv eine umfangreiche Mediathek mit Livestream und dem On-Demand-Angebot ARTE Concert.
- Tz. 71 Bei dem im Oktober 2016 von ARD und ZDF gestarteten Angebot funk handelt es sich per Definition gemäß § 33 MStV um ein eigenständiges Angebot (s. Kap. 12.3 Partner- und Spartenprogramme), welches nicht unter den Begriff der Telemedien fällt. Da funk jedoch ausschließlich online verbreitet wird, werden Kennzahlen zur programmlichen Leistung auch in diesem Kapitel aufgeführt.
- Tz. 72 Insgesamt erfährt der Online- und Telemedienbereich aufgrund des Technologie- und Nutzungswandels eine zunehmende strategische Bedeutung, die eine Abkehr von einer bloßen Betrachtung der Nutzung hin zu aussagekräftigen Kennzahlen zum Verhältnis von Angebot und Kosten und damit von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig macht. Werttreiber im digitalen Bereich sollten identifiziert und bei Beibehaltung redaktioneller Eigenständigkeit mögliche technologische Synergieeffekte über Anstalten hinweg zukünftig stärker genutzt werden. Auch jenseits einer Steigerung des Verbreitungsaufwands durch zunehmende Nutzung muss die Steuerung von Angebot und Aufwand für alle Kostenarten im Online-Bereich möglich bleiben.

3.1 Kosten für Telemedien

- Tz. 73 Die Kosten für Telemedien steigen in allen Aufwandsarten seit Jahren kontinuierlich. Kostensteigerungen sind vor allem auf eine Ausweitung des Angebots, auf einen höheren Verbreitungsaufwand aufgrund steigender Nutzungszahlen und höherer Video-Qualität (HD) sowie in geringerem Maße auf die Erweiterung der barrierefreien Angebote zurückzuführen.
- Tz. 74 Die Werte der programmbezogenen GSEA werden beim jeweiligen Federführer ausgewiesen. Die Zahlen der ARD enthalten die Telemedienangebote des KiKA. Zum ZDF zählen die Online-Angebote von 3sat und Phoenix. Die Kosten für Barrierefreiheit und Videotext¹ sind in den genannten Kosten enthalten.

¹ Für den WDR werden ab 2021 keine Kosten für den Bereich Videotext mehr ausgewiesen. Diese werden als Konsequenz der zunehmenden crossmedialen Ausrichtung der Programmaktivitäten unter wdr.de erfasst.



Die hier aus Transparenzgründen dargestellten Telemedienkosten sind im Bestandsbedarf enthalten. Die teils erheblichen Steigerungen werden mit den für die einzelnen Aufwandsarten anerkannten Mitteln getragen.

Tz. 75

Im Vergleich zur Anmeldung zum 22. Bericht erhöht sich der angemeldete Aufwand bei ARD, ZDF und Deutschlandradio um 225,0 Mio. € (16,4 %).

Tz. 76

Tz. 77

Tz. 78

Tz. 79

Tab. 18 Kosten der Telemedien inkl. Barrierefreiheit und Videotext 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldungen zum 22. und 23. Bericht

	Anmeldung 22. Bericht	Anmeldung 23. Bericht	Veränd	l.
ARD	986,9	1.061,5	74,6	7,6 %
ZDF	296,5	438,0	141,5	47,7 %
ARTE	45,6	53,5	7,9	17,3 %
DRadio	42,1	43,1	1,0	2,4 %
Summe	1.371,1	1.596,1	225,0	16,4 %

Aufgrund der bei Redaktionsschluss dieses Berichts andauernden Beratungen über die ARD-Telemedienänderungskonzepte wird für die ARD für die Jahre 2022 bis 2024 der für den 22. Bericht angemeldete Aufwand zugrunde gelegt. Das Gleiche gilt für Deutschlandradio. Die Kommission merkt kritisch an, dass daher die vorgesehenen Kosten für die laufende Periode erst nach Abschluss der aktualisierten Planung dargestellt werden können.

Die mit der Anmeldung zum 23. Bericht geplanten Gesamtkosten für Telemedien von ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE betragen 2021 bis 2024 1.596,1 Mio. €. Von diesen Kosten entfallen 1.061,5 Mio. € auf die ARD, 438,0 Mio. € auf das ZDF, 53,5 Mio. € auf ARTE und 43,1 Mio. € auf das Deutschlandradio.

Im Vergleich zu 2017 bis 2020 steigen die für 2021 bis 2024 geplanten Telemedienkosten um 377,9 Mio. € (+31 %). Die Steigerung bei der ARD beträgt 175,9 Mio. € (+20 %), beim ZDF 181,3 Mio. € (+71 %), bei ARTE 12,3 Mio. € (+30 %) und beim Deutschlandradio 8,4 Mio. € (+24 %).

Die Kosten für Telemedien über alle Anstalten hinweg fallen zum Großteil für Personal an, Tz. 80 gefolgt von Sach- und Bereitstellungskosten sowie den Kosten für die Barrierefreiheit.

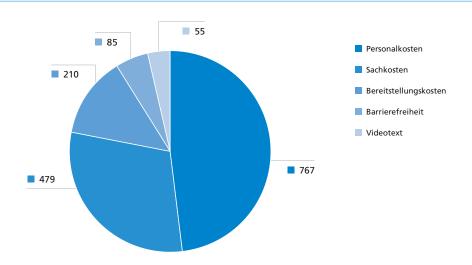
Sowohl Livestreams¹ als auch Abrufe von Video-on-Demand-Angeboten aus Mediatheken machen einen erheblichen Kostenfaktor aus. Die Verbreitungskosten weisen durch die vermehrte Nutzung beträchtliche Steigerungsraten auf. Die Kommission hat dieses Thema in ihrem 21. Bericht ausführlich beleuchtet (Tzn. 109 bis 115). Anders als beim traditionellen Rundfunk, bei dem

¹ Gem. MStV handelt es sich bei Livestreams definitorisch nicht um Telemedien im eigentlichen Sinne. Sie werden daher hier nachrichtlich getrennt ausgewiesen. Hierzu zählen auch die sog. "Webchannel". Zu den Details s. Kapitel 5.2.

Leistungsbericht

die Kosten für die Verbreitung der Programme unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Nutzer sind, steigen bei der IP-Verbreitung die Kosten mit zunehmender Nutzung. Zu unterscheiden sind die Bereitstellungskosten für Telemedien von den reinen IP-Verbreitungskosten: Die Bereitstellungskosten umfassen dabei – anders als die Verbreitungskosten – auch interne Kosten, u.a. für den laufenden Betriebsaufwand und Personalaufwand für Systemadministration und Wartung.

Abb. 15 Kostenverteilung für Telemedien nach Aufwandsarten 2021 bis 2024 über alle Anstalten (in Mio. €)



Tz. 82 Betrachtet man die einzelnen Anstalten, so gestaltet sich die Entwicklung der Telemedienkosten seit 2013 wie folgt:¹

¹ Diese Zahlen der ARD beruhen für die Jahre 2022 bis 2024 auf der Anmeldung zum 22. Bericht, da aufgrund der andauernden Beratungen zu den Telemedienänderungskonzepten noch keine aktualisierten Planungen für diese Jahre vorliegen.

23. Bericht | Kapitel 4 Leistungsbericht KEF

Abb. 16 Kosten der Telemedien von ARD und ZDF einschließlich der Partner- und Spartenprogramme inkl. Barrierefreiheit und Videotext nach Aufwandsarten (in Mio. €)

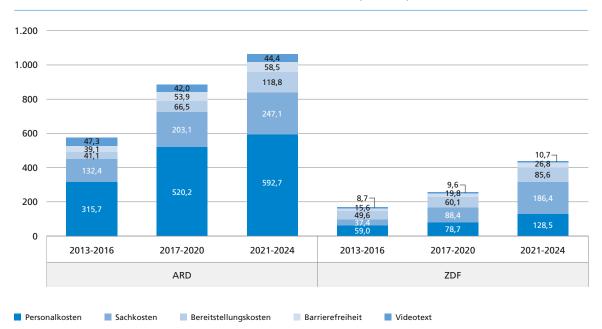
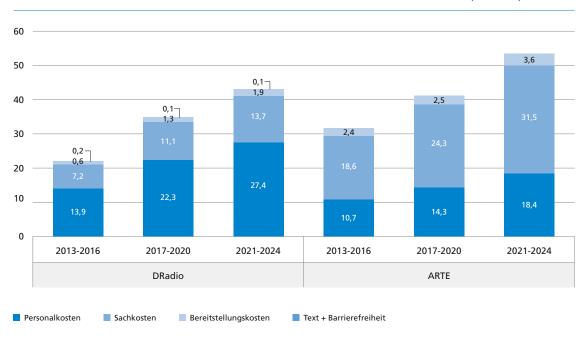


Abb. 17 Kosten der Telemedien von Deutschlandradio und ARTE nach Aufwandsarten (in Mio. €)



Für den 23. Bericht meldete die ARD für 2021 bis 2024 im Vergleich zu 2017 bis 2020 einen Kostenanstieg für die IP-Verbreitung von 99,5 % und das ZDF von 75,6 % an. Die Kommission erkennt lediglich eine jährliche Steigerung von 15 % aufbauend auf den Werten des Jahrs 2020 an (vgl. Kap. 5.2 Aufwand für die Programmverbreitung).

KEF

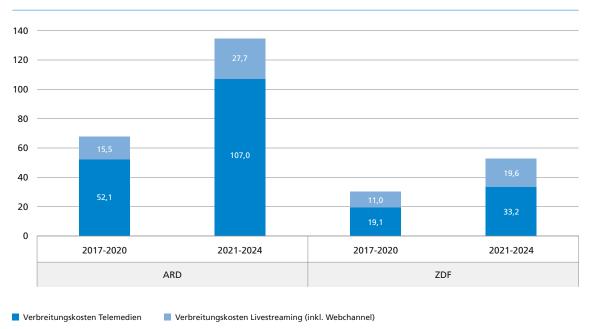


Abb. 18 Zum 23. Bericht angemeldete IP-Verbreitungskosten für Telemedien und Livestreaming bei ARD und ZDF inkl. Webchannel (in Mio. €)

Tz. 84 Alle Anstalten planen 2021 bis 2024 auch mit höheren Bereitstellungskosten. Während sich die Bereitstellungskosten 2013 bis 2016 noch auf 93,6 Mio. € und 2017 bis 2020 auf 130,4 Mio. € beliefen, werden sie für 2021 bis 2024 mit 209,9 Mio. € angenommen. Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der jährlichen Bereitstellungskosten bei ARD und ZDF seit 2013 dar.

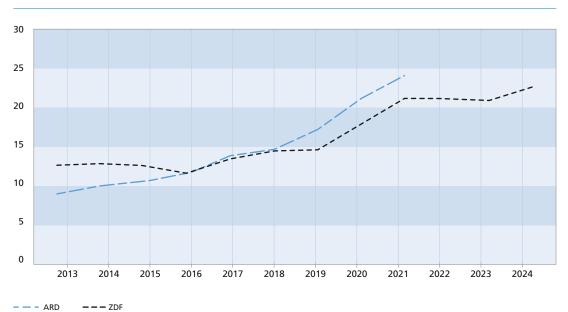


Abb. 19 Bereitstellungskosten für Telemedien von ARD und ZDF seit 2013¹ (in Mio. €)

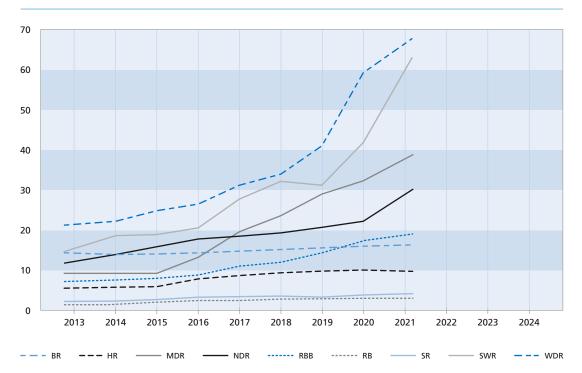
¹ Aufgrund der andauernden Beratungen über das Telemedienänderungskonzept erfolgt die Darstellung der Zahlen bei der ARD lediglich bis 2021.



Die folgende Grafik verdeutlicht die langfristige Entwicklung der Telemedienkosten der einzelnen ARD-Anstalten seit 2013 (ohne Kosten für gemeinschaftliche Angebote, Videotext und Barrierefreiheit). Aufgrund der Beratungen zum Telemedienänderungskonzept der ARD ab 2022 erfolgt an dieser Stelle die Darstellung nur bis zum Jahr 2021.

Tz. 85

Abb. 20 Telemedienkosten der Landesrundfunkanstalten 2013 bis 2021 ohne Videotext und Barrierefreiheit (in Mio. €)



Die größten Kosten fallen 2021 bis 2024 nach derzeitiger Planung mit 185,1 Mio. € beim WDR und mit 163,4 Mio. € beim SWR an, die geringsten Kosten mit 12,3 Mio. € bei RB und 16,1 Mio. € beim SR an.

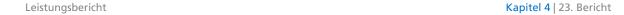
Tz. 86

Den prozentual stärksten Anstieg für die Jahre 2021 bis 2024 im Vergleich zu 2017 bis 2020 verzeichnen auf Basis der Anmeldung zum 22. Bericht der MDR mit +29 % sowie RBB und SWR mit je +23 %. Die niedrigsten Steigerungen finden sich mit +5 % beim HR und +10 % beim BR.

Alle Anstalten bauen ihre Angebote im Bereich der Barrierefreiheit kontinuierlich weiter aus. Dazu gehören die Untertitelung von Fernsehsendungen, Audiodeskription (Hörfassungen von Fernsehsendungen mit gesprochenen Bildbeschreibungen, die Menschen mit Sehbehinderung die Teilhabe am Fernsehprogramm ermöglichen) sowie Angebote mit Gebärdensprache (vor allem in den Mediatheken).

Tz. 87

Die ARD weist für die Barrierefreiheit 2021 bis 2024 geplante Kosten in Höhe von 58,5 Mio. € aus, gegenüber 53,9 Mio. € 2017 bis 2020 (+8,5 %).



Tz. 89 Die geplanten Kosten für die Barrierefreiheit beim ZDF 2021 bis 2024 betragen 26,8 Mio. €, gegenüber 19,8 Mio. € 2017 bis 2020 (+35 %).

Die folgende Grafik verdeutlicht die Kostenentwicklung bei ARD und ZDF seit 2013.

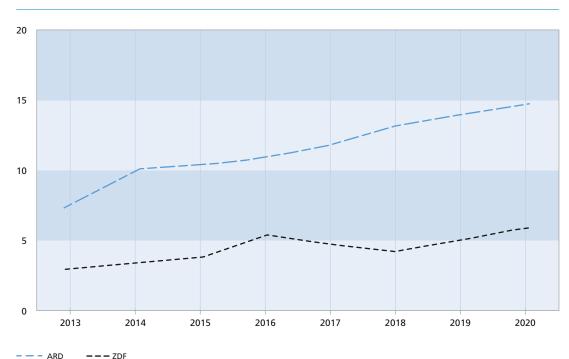


Abb. 21 Kosten der Barrierefreiheit bei ARD und ZDF 2013 bis 2020 (in Mio. €)

3.2 Angebot und Nutzung von Telemedien

Tz. 90 Eine quantitative Darstellung des Telemedienangebots ist nach Angaben der Anstalten (außer ARTE) nicht möglich, da entsprechende Zahlen – etwa die Zahl der in den Mediatheken und auf anderen Plattformen vorgehaltenen Sendeminuten – den Anstalten nicht vorlägen.

Vielmehr sei eine reine Betrachtung der Kennzahlen zur Nutzung maßgeblich. In der Auswertung und Analyse der Anstalten stehe somit nicht das zugelieferte Volumen im Mittelpunkt, sondern das Sehvolumen in Minuten, also die Zeit, die die Nutzer tatsächlich mit den Inhalten verbringen.

Die Kommission sieht hier einen Paradigmenwechsel im Vergleich zur Betrachtung der programmlichen Leistung im linearen Bereich. Die reine Nutzung ist für die Kommission nur bedingt von Interesse und kann nicht die angebotsseitige Kostenplanung ersetzen. Die Kommission sieht vor allem kritisch, dass somit nur schwer ein Controlling oder eine strategische (Kosten-)Planung möglich ist. Vor allem bei einer weiteren möglichen Auftragsflexibilisierung und einer Zunahme von Online-only-Inhalten wird eine Betrachtung und Steuerung der Herstellungskosten immer schwieriger.

KEF

23. Bericht | Kapitel 4 Leistungsbericht KEF

Die obige Aufstellung der Kosten zeigt, dass neben den reinen Verbreitungskosten mit Ausweitung der Aktivitäten auch Personal- und Sachkosten für Telemedien kontinuierlich steigen, was ein Controlling der Angebotsseite zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig macht. Vor allem in Zeiten zunehmender Cross- und Trimedialität ist die strategische Steuerung für die Planung und Zulieferung von Inhalten maßgeblich für den Aufwand. Die Kommission erwartet, die Erfassung und Steuerung von Kosten und Angebotserstellung entsprechend weiterzuentwickeln.

Die Kommission begrüßt die konstruktiven Gespräche mit den Anstalten und deren Bemühungen, neue Messinstrumente und Kennzahlen für den Online-Bereich zu entwickeln. Angesichts der großen Bedeutung, die auch die Anstalten ihren digitalen Angeboten beimessen, erwartet die Kommission, dass die Erhebung vergleichbarer und aussagekräftiger Daten sowohl für die Abrufnutzung als auch für das Livestreaming für alle Publisher entschieden fortgeführt wird. Ein Augenmerk wird zukünftig auch auf das Controlling des Aufwands für die Erstellung von Telemedien und Web-only-Inhalten gelegt werden müssen.

Die Kommission dokumentiert die Nutzung von Online-Angeboten seit dem 17. Bericht, wobei es mehrfach zu Änderungen der Erhebungsinstrumente gekommen ist. Zeitreihenvergleiche oder Vergleiche der Anstalten untereinander sind daher nicht oder nur eingeschränkt möglich. Bereits im 20. Bericht (Tz. 42) stellte die Kommission fest, dass immer neue Anwendungen und Nutzungsmöglichkeiten es erforderlich machten, neue Erhebungsinstrumente zu erarbeiten. In kontinuierlichen Gesprächen zwischen der Kommission und den Anstalten werden beständig Möglichkeiten erörtert, die Leistungserfassung zukünftig aussagekräftiger zu gestalten und umfassende, einheitliche und vergleichbare Kennzahlen zu erheben.

Beginnend mit dem 22. Bericht werden die verschiedenen Telemedienangebote in Zusammenarbeit mit den Anstalten neu erfasst, um zu einer besseren Abbildung der programmlichen Online-Nutzung zu gelangen. Hierfür werden nunmehr Zahlen der AGF-Videostreamingmessung genutzt. Mithilfe dieser neu eingeführten Messmethode lassen sich weitere Leistungsdaten erheben (z.B. Video Views). Allerdings stehen die Messungen derzeit noch nicht für alle Ausspielwege zur Verfügung. Vollständige und vergleichbare Gesamtergebnisse liegen trotz erheblicher Bemühungen und entgegen anderer Ankündigungen auch für den 23. Bericht nicht vor.

Der vorliegende 23. Bericht nutzt die derzeit zur Verfügung stehenden Kennzahlen für die Betrachtung der Nutzung im Telemedienbereich, kann jedoch erneut nur eine Momentaufnahme liefern. Die Kommission erwartet, dass die begonnenen Bemühungen der Anstalten, aussagekräftige, belastbare und vergleichbare Leistungskennzahlen sowohl für die Abrufnutzung als auch für das Livestreaming für alle Publisher zu liefern, entschieden fortgeführt werden.

Die Nutzung von Online-only-Inhalten werde mittlerweile über die AGF zwar grundsätzlich bereits erfasst, es sei aber nach Angaben der Anstalten noch nicht möglich, diese Daten im vollen Umfang darzustellen und auszuweisen. Dafür sei eine Weiterentwicklung im AnalyseTz. 91

Leistungsbericht Kapitel 4 | 23. Bericht

system notwendig, die bereits angestoßen worden sei. Die Kommission wird die Entwicklung der Web-only-Angebote weiter beobachten und erwartet zukünftig entsprechende Zahlen zu Angebot, Kosten und Nutzung.

- Tz. 93 Analog zur Videomessung sei der Prozess einer Konvergenzwährung für Radio und Online-Audio durch die Arbeitsgemeinschaft Mediaanalyse (ag.ma) angestoßen worden. Für 2019 und 2020 gäbe es allerdings noch keine Audio-on-Demand-Daten der ag.ma. Dies befinde sich noch in der Phase der Machbarkeitsprüfung.
- Tz. 94 Die (mobile) Audio- und Videonutzung über das Internet steigt kontinuierlich und hat im Corona-Jahr 2020 noch einmal deutlich dazugewonnen. Laut ARD/ZDF-Onlinestudie nutzen 69 % der über 14-Jährigen 2020 mindestens einmal wöchentlich Videos im Internet, bei den 14- bis 29-Jährigen sind es sogar 98 %, bei den über 70-Jährigen immerhin 32 %. 57 % der deutschen Wohnbevölkerung nutzen die Mediatheken von ARD und ZDF. Auch das Musik-Streaming nimmt stark zu.
- Tz. 95 Neben Livestreams bilden Telemedien wie klassische Webseiten und v.a. die Mediatheken den Kern der Online-Angebote der Anstalten. Zudem werden die Inhalte zunehmend über eine größere Zahl von Kanälen wie mobile Apps, Smart TVs (HbbTV) sowie Drittplattformen (Facebook, YouTube etc.) ausgespielt.

Die ARD legt den Fokus ihrer Online-Aktivitäten auf die fünf zentralen digitalen Angebote ("Big Five") tagesschau.de, sportschau.de, die ARD Mediathek, die ARD Audiothek und KiKA. Hinzu kommen die Angebote der einzelnen Landesrundfunkanstalten. Das ZDF hat seine Telemedienangebote weitgehend unter zdf.de vereint. Das Angebot von ARTE besteht ebenfalls hauptsächlich aus der eigenen Mediathek.

Tz. 96 Erfasst wird die Nutzung von Online-Video (sowohl on demand als auch als Livestream¹) über die AGF Videoforschung. Der Kennwert der Sichtungen (Video Views) beschreibt die Zahl der begonnenen Abrufe von Online-Videoinhalten. Das Sehvolumen beschreibt die kumulierte gesamte Sehdauer aller Online-Nutzer. Die kumulierte Nettoreichweite beschreibt die Zahl der mindestens einmal erreichten Nutzer. Da noch nicht alle Ausspielwege (Publisher) von der AGF erfasst werden, bilden diese Zahlen derzeit noch nicht die komplette Nutzung der Online-Angebote der Anstalten ab.

Die Kennzahl Visits wird wie zuvor schon der Wert Page Impressions (PI) aufgrund der mangelnden Aussagekraft für Audio- und Videoinhalte nicht mehr weiter erhoben. Auch Unique User werden aus technischen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfasst.

Aufgrund des beschriebenen Methodenwechsels und der bisher nicht vollständigen Erfassung aller Publisher durch die AGF-Videostreamingmessung sind die folgenden Zahlen weder zwi-

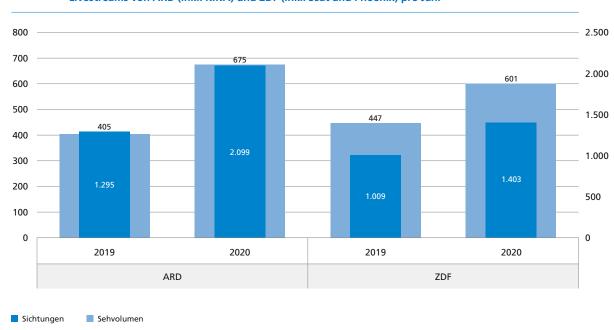
¹ Livestreams sind laut MStV Rundfunk, somit gehören deren Verbreitungskosten nicht zu den Telemedienkosten. Die Nutzungsdaten der Livestreams werden jedoch über die entsprechenden Messsysteme erfasst.



schen den Anstalten noch mit den Jahren vor 2019 vergleichbar. Es werden nur die Angebote aufgeführt, von denen die Anstalten aussagekräftige Zahlen zugeliefert haben.

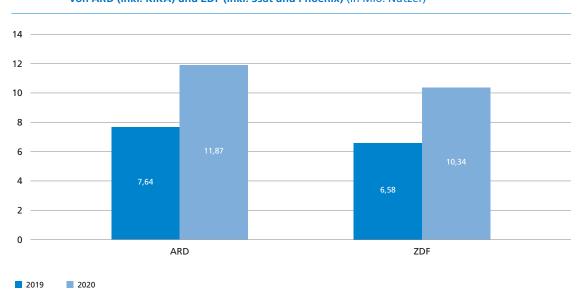
Betrachtet man die Anzahl der Sichtungen sowie das Sehvolumen, so ist eine deutliche Tz. 97 Steigerung gegenüber dem Vorjahr zu erkennen.

Abb. 22 Sichtungen (in Mio. €) und Sehvolumen (in Mio. Stunden) der Telemedienangebote und Livestreams von ARD (inkl. KiKA) und ZDF (inkl. 3sat und Phoenix) pro Jahr



Auch die kumulierte Nettoreichweite, also die Zahl der mindestens einmal erreichten Nutzer, Tz. 98 ist bei allen erfassten Anstalten gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Abb. 23 Durchschnittliche kumulierte Nettoreichweite pro Monat der Telemedienangebote von ARD (inkl. KiKA) und ZDF (inkl. 3sat und Phoenix) (in Mio. Nutzer)





Tz. 99 Bei ARTE standen den Nutzern 2020 auf arte.tv insgesamt rund 8.400 Programmstunden zur Verfügung, davon entfielen 4.000 Stunden auf TV-Programme und 4.400 auf Web-only-Produktionen. 6.300 Stunden wurden im Laufe des Jahres 2020 neu veröffentlicht, davon entfielen wiederum 3.500 Stunden auf TV-Programme und 2.800 auf Web-only-Produktionen. Als Livestreams standen rund 12.000 Stunden des ARTE-Programms zur Verfügung. Zusätzlich wurden auf ARTE Concert 493 Konzerte und Aufführungen live gestreamt.

Im Jahr 2020 wurden auf arte.tv 265 Mio. Sichtungen (Video Views) mit einem Sehvolumen von rund 73 Mio. Stunden verzeichnet.

Die anfallenden Kosten für den Abruf eines 60-minütigen Livestreams (in 720p HD) werden mit 0,005 € pro Nutzer angegeben.

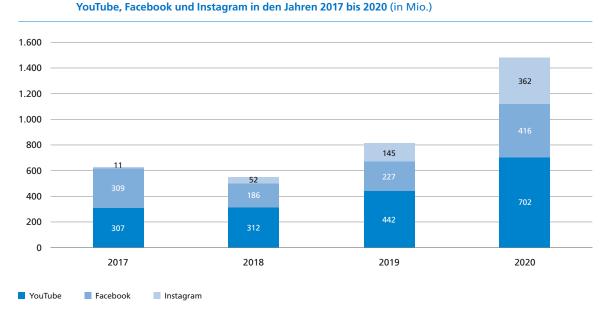
Tz. 100 Die Dlf-Audiothek des Deutschlandradios verzeichnete im Jahr 2020 durchschnittlich 2,5 Mio. Visits pro Monat gegenüber 1,7 Mio. im Vorjahr (+44 %) und 2,6 Mio. Audio-on-Demand-Wiedergaben (über 60 Sekunden Hördauer) gegenüber 1,9 Mio. 2019 (+37 %). Die Deutschlandradio Nachrichten-App "Dlf – Die Nachrichten" verzeichnete 2020 im Monatsdurchschnitt 1,3 Mio. Visits (2019: 911.000) und knapp 5 Mio. Seitenaufrufe (2019: 3,3 Mio.). Wie schon in den Vorjahren nahm die Nutzung von Livestreams zu; die drei Programme konnten 2020 rund 9,1 Mio. Sessions pro Monat verbuchen.

3.3 Social Media und Drittplattformen

- Tz. 101 Die Social-Media-Nutzung lässt sich aufgrund der verschiedenen Nutzungsformen und Erfassungsmethoden nur schwer einheitlich erheben. Auch die Kennzahlen als solche unterscheiden sich in ihrer Aussagekraft, so ist beispielsweise die Erfassung der Sehdauer für eine Plattform wie TikTok, die von nur wenigen Sekunden langen Video-Schnipseln lebt, nur bedingt sinnvoll. Die Zahl der Aufrufe oder auch die sog. Interaktionen (Social Interactions) also die Zahl der Likes, Kommentare und Shares bilden eine übliche Währung im Bereich der sozialen Netzwerke. Auch hier ist ein Vergleich über Plattformen hinweg jedoch nur bedingt aussagekräftig.
- Tz. 102 Betrachtet man die Aufrufe ausgewählter Social-Media-Angebote der ARD, so sieht man sowohl eine Steigerung im Verlauf der Jahre als auch eine Verschiebung der Nutzung der einzelnen Plattformen.

23. Bericht | Kapitel 4 Leistungsbericht KEF

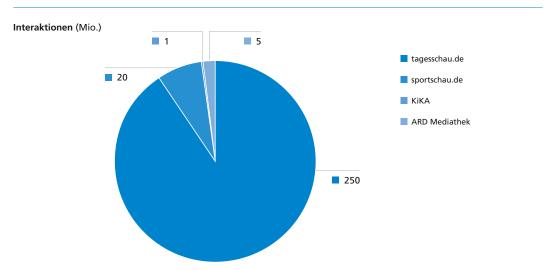
Abb. 24 Aufrufe (Views)¹ ausgewählter Social-Media-Angebote der ARD (tagesschau.de, sportschau.de, KiKA und ARD Mediathek) auf



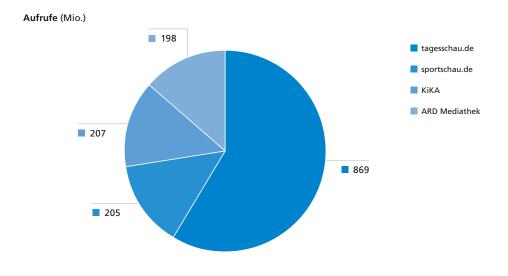
¹ Ein Aufruf (View) wird bei YouTube ab 30 Sekunden Laufzeit verzeichnet, bei Facebook und Instagram ab 3 Sekunden.

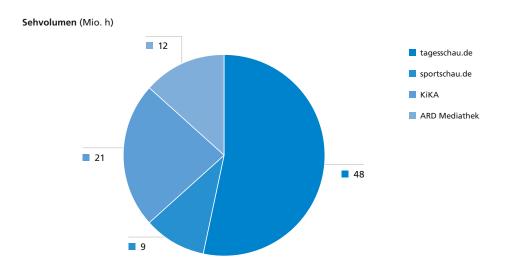
Betrachtet man die Social-Media-Nutzung der ARD nach Angeboten, so wird deutlich, dass v.a. Tz. 103 die Tagesschau auf YouTube, Facebook und Instagram für Interaktionen, Aufrufe und Videonutzung verantwortlich ist.

Abb. 25 Interaktionen, Aufrufe und Sehvolumen der Social-Media-Präsenzen von tagesschau.de, sportschau.de, KiKA und ARD Mediathek 2020



Leistungsbericht Kapitel 4 | 23. Bericht





- Tz. 104 Das ZDF ist mit einzelnen Kanälen der ZDF Mediathek und ZDFheute auf YouTube, Facebook, Instagram und Twitter vertreten. ZDFtivi unterhält Präsenzen auf YouTube und Instagram.
- Tz. 105 ARTE verzeichnete 2020 auf YouTube 707 Mio. Sichtungen mit einem Sehvolumen von 150 Mio. Stunden.
- Tz. 106 Im Jahr 2020 wurden die Audio- und Podcastangebote von Deutschlandradio durchschnittlich 23,8 Mio. Mal im Monat über eigene Plattformen und bei Drittanbietern (außer Spotify) on demand abgerufen (Vorjahr: 18,1 Mio., +32 %). Auf Spotify verzeichnete das Deutschlandradio im Jahr 2020 durchschnittlich 3,2 Mio. Streams pro Monat (Vorjahr: 1,8 Mio., +82 %). Auch die Social-Media-Nutzung der Angebote der drei Sender auf den verschiedenen Plattformen wächst kontinuierlich.

23. Bericht | Kapitel 4



3.4 funk

Am 1. Oktober 2016 startete das Angebot funk als sog. "Content-Netzwerk". Dabei handelt es sich gemäß § 33 MStV per Definition um ein eigenständiges Angebot, welches nicht unter den Begriff der Telemedien fällt. Da funk ausschließlich online verbreitet wird, werden Kennzahlen zur programmlichen Leistung auch in diesem Kapitel geliefert.

Tz. 107

Der Gesamtaufwand für funk steigt 2021 bis 2024 um 1,2 % gegenüber 2017 bis 2020 auf durchschnittlich 44,4 Mio. € p.a. (s. Kap. 12.3 Partner- und Spartenprogramme).

Das Jugendangebot soll inhaltlich die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen und dadurch einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags leisten. Auch eine zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern sowie deren Partizipation gehören zum Auftrag von funk.

Tz. 108

Das Angebot funk will vor allem die Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen ansprechen und verbreitet seine Inhalte neben der eigenen Plattform (funk.net) insbesondere über Drittplattformen wie YouTube, Facebook, Instagram oder Snapchat. Seit Oktober 2020 können die Inhalte auch über die Mediatheken von ARD und ZDF abgerufen werden.

Seit der Gründung 2016 gab es insgesamt über 100 verschiedene, regelmäßig mindestens einmal pro Woche publizierte Formate bei funk, unter ihnen die mit dem Grimme-Preis 2021 ausgezeichneten Formate "maiLab" oder die fiktionale Jugendserie "Druck". Andere bekannte Formate sind beispielsweise "Browser Ballett", "datteltäter" oder das mittlerweile eingestellte "Kliemannsland". 73 % der publizierten Formate sind untertitelt.

Tz. 109

Eine repräsentative Online-Befragung im Auftrag von SWR- und ZDF-Medienforschung aus dem Jahr 2020 zeigt, dass 70 % der 14- bis 29-Jährigen schon einmal funk-Formate genutzt haben.



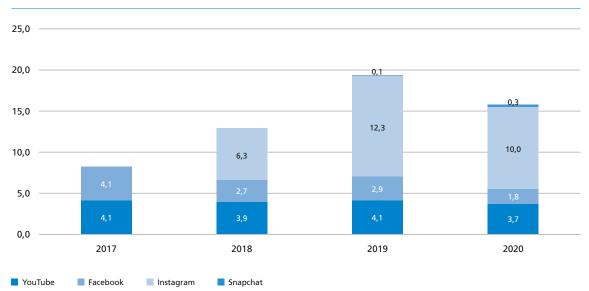


Abb. 26 Anzahl der von funk auf den Kanälen YouTube, Facebook, Instagram und Snapchat veröffentlichten Publikationen ("Content Pieces") pro Jahr (in Tsd.)

Tz. 111 Insgesamt befindet sich die Erfassung der Nutzung und Interaktion mit den Inhalten von funk noch in einem frühen Stadium und ist abhängig von der Bereitstellung der Daten von Drittplattformen. Die Werte sind nur bedingt vergleichbar, weil die Plattformen die Metriken zum Teil unterschiedlich definieren (z.B. Views). Dies bringt insbesondere in der Vergleichbarkeit und der Bezifferung von Gesamtwerten eine Reihe von Einschränkungen mit sich. Dennoch sollen an dieser Stelle einige von funk zugelieferte Leistungskennzahlen geschildert werden. Die Kommission erwartet, dass funk zukünftig weitere Angaben zu den quantitativen programmlichen Leistungen liefert.

Tz. 112 Betrachtet man Aufrufe und Interaktionen der Angebote von funk auf YouTube, Facebook, Instagram und Snapchat, so ist ein deutliches jährliches Wachstum sowie ein Wandel in der Nutzung der Plattformen zu erkennen. Bei der Zahl der Aufrufe ist – bei allen Unterschieden in der Zählung – YouTube führend, Snapchat ist 2019 und 2020 stark gewachsen. Was die Zahl der Interaktionen betrifft, ist vor allem Instagram zu nennen.

KEF

23. Bericht | Kapitel 4 Leistungsbericht KEF

Abb. 27 Aufrufe (Views) der Angebote von funk auf YouTube, Facebook, Instagram (ohne Bewegtbild) und Snapchat pro Jahr (in Mio.)

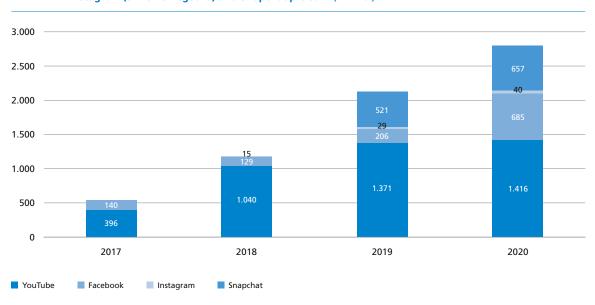
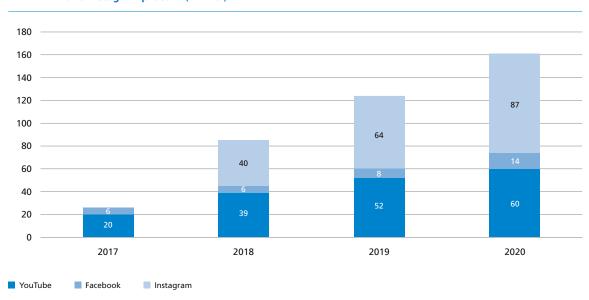


Abb. 28 Interaktionen mit den Angeboten von funk auf YouTube, Facebook und Instagram pro Jahr (in Mio.)





3.5 Ausblick Online- und Telemedienangebot

Tz. 113 Die Kommission hatte bereits im 22. Bericht darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Telemedien mit erheblichen Kostensteigerungen verbunden ist und zugleich gefordert, dass die programmliche Leistung sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dieser neuen Angebote durch belastbare und vergleichbare Kennzahlen belegt wird (vgl. 22. Bericht, Tz. 573).

Die Kommission erwartet, dass die Anstalten ihre Kostenrechnung auch für ihre eigenen Steuerungszwecke neu gestalten. Dabei ist insbesondere die Zuordnung der Programmkosten zu überarbeiten. Zum 24. Bericht sind konkrete Überlegungen vorzulegen wie die Kostenrechnung im Sinne einer integrierten Programmplanung und -steuerung im digitalen Zeitalter aussehen soll und wie – ähnlich wie bisher für das lineare Programm – ein Nachweis von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Online-Leistungserstellung erbracht werden kann.

Kapitel 5



Bestandsbedarf

1. Programmaufwand

Die Kommission bestätigt die Feststellungen des 22. Berichts und stellt insgesamt auch für den 23. Bericht einen Programmaufwand in Höhe von 16.653,9 Mio. € fest (ARD 10.835,6 Mio. €, ZDF 5.558,9 Mio. €, Deutschlandradio 259,3 Mio. €). Die Kommission trägt dabei den Unsicherheiten über die aktuellen und zukünftigen Preissteigerungen Rechnung. Eine endgültige Bewertung der Preis- und Kostenentwicklung wird erst im 24. Bericht möglich sein.

- Tz. 114 Die Kommission erfasst als Programmaufwand insbesondere Kosten für Produktionen, die außerhalb der Anstalten entstehen. Die Erläuterungen dazu sowie das methodische Vorgehen der Kommission sind im 22. Bericht ausführlich beschrieben (vgl. dort Tzn. 72 f.).
- Tz. 115 Die tatsächlichen jährlichen Steigerungsraten im Programmbereich für 2017 bis 2020 sind im Vergleich zu den prognostizierten Raten aus dem 22. Bericht deutlich gesunken. Auch für 2021 bis 2024 ergeben sich mit den im IIVF festgelegten Berechnungen reduzierte Fortschreibungsraten. Die entsprechend aktualisierten Raten betragen für ARD und ZDF 1,42 %, für Deutschlandradio 1,70 % und für ARTE 1,16 % (vgl. Tab. 19). Die Anstalten haben zum 23. Bericht mit den Raten des 22. Berichts angemeldet (ARD, ZDF, Deutschlandradio mit 2,49 % und ARTE mit 2,19 %). Die erheblichen Differenzen zwischen den Anmeldungen und der aktuellen Fortschreibung durch die Kommission beruhen zu einem großen Teil auf diesen unterschiedlichen Steigerungsraten.

Ein wichtiger Anteil der rundfunkspezifischen Teuerungsrate ist der von der Bundesregierung prognostizierte BIP-Deflator, d.h. die Annahme über die zukünftige Höhe der Inflationsrate. Er wurde 2020 von der Bundesregierung auf 1,5 % abgesenkt und liegt damit um einen halben Prozentpunkt unter den Annahmen des 22. Berichts. Zusätzlich liegt auch der rundfunkspezifische Teuerungsanteil auf sehr niedrigem Niveau. Teilweise war der Teuerungsanteil sogar negativ. Demgegenüber sind die aktuellen Diskussionen über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung allerdings von großer Unsicherheit und der Erwartung eher höherer Preissteigerungen geprägt. Ein Anstieg der Inflation und damit des BIP-Deflators sowie der rundfunkspezifischen Teuerungsraten ist danach nicht auszuschließen. Eine Steigerung der rundfunkspezifischen Teuerungsrate um 0,1 % entspräche unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen einer Bedarfssteigerung aller Anstalten von insgesamt 41,6 Mio. €. Eine Erhöhung des BIP-Deflators um 0,5 % würde zu einer Erhöhung von 208,0 Mio. € führen. Eine endgültige Bewertung dieser Entwicklung wird erst im 24. Bericht möglich sein.

Vor diesem Hintergrund untersucht die Kommission in diesem Abschnitt die Schwankungsbreite möglicher Entwicklungen (vgl. Tz. 120).



Tz. 116

Tab. 19 Jährliche Fortschreibungsraten für den Programmaufwand (in %)

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE
22. Bericht 2018	2,00	2,00	2,19	1,64
23. Bericht 2018	1,41	1,41	1,51	1,64
22. Bericht 2019	2,00	2,00	2,19	1,64
23. Bericht 2019	1,14	1,14	1,95	1,64
22. Bericht 2021-2024	2,49	2,49	2,49	2,19
23. Bericht 2021-2024	1,42	1,42	1,70	1,16

Grundlage für die Prüfung durch die Kommission sind die Anmeldungen der Anstalten (vgl. Tab. 20). Für 2021 bis 2024 melden sie insgesamt einen Programmaufwand von 17.106,6 Mio. € an. Gegenüber 2017 bis 2020 ist das ein Zuwachs von 1.763,5 Mio. €. Das entspricht einem Anstieg von 11,5 % bzw. 2,8 % jährlich.

Tab. 20 Programmaufwand (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	10.040,3	5.067,0	235,8	15.343,1
2021-2024	11.048,7	5.798,3	259,6	17.106,6
ø 2021-2024 p.a.	2.762,2	1.449,6	64,9	4.276,7
Veränd.	1.008,4	731,3	23,8	1.763,5
Veränd. in %	10,0	14,4	10,1	11,5
Veränd. in % p.a.	2,4	3,4	2,4	2,8

Für die Anmeldungen zum 23. Bericht sind auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Programmaufwand zu berücksichtigen. Diese wurden von ARD und ZDF mit angemeldet und von der Kommission geprüft. Die Anstalten haben in 2020 und 2021 einen Teil der zusätzlichen Kosten getragen, die bei Auftragsproduktionen durch Produktionsunterbrechungen oder -verschiebungen entstanden sind sowie für den Mehraufwand unter Corona-Bedingungen, beispielsweise für zusätzliche Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen. Ähnliches gilt auch für die Eigenproduktion der Anstalten. Die ARD meldet für 2021 bis 2024 zusätzliche Kosten in Höhe von 105,2 Mio. € an. Das ZDF veranschlagt zusätzliche Kosten bis einschließlich 2023 in Höhe von 46,2 Mio. €. Deutschlandradio meldet einen zusätzlichen Aufwand von 0,2 Mio. € an. ARTE hat keine Kosten benannt.

Die Corona-Folgen haben auch zu erheblichen Kostenveränderungen im Programm geführt, insbesondere, weil Sportgroßereignisse abgesagt oder verschoben werden mussten. Für Großereignisse wurden erhebliche Rechtekosten von 2020 auf die beiden Folgejahre verschoben. Die ARD beziffert die Mittelverschiebungen für die Olympischen und Paralympischen

Tz. 118



Sommerspiele sowie die Fußball-Europameisterschaft der Männer mit 135,9 Mio. €. Das ZDF hat auf die Jahre 2021 und 2022 130,8 Mio. € für Sportübertragungen verschoben. Die Kommission akzeptiert diese Verschiebungen.

Die Mittelverschiebungen und Mehrausgaben betreffen insbesondere das Jahr 2021. Da das Jahr 2021 Basisjahr für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 sein wird, wird die Kommission prüfen, inwieweit die Werte für 2021 für die zukünftigen Fortschreibungen repräsentativ sind.

- Tz. 119 Aus den Anmeldungen zum 23. Bericht geht hervor, dass Umschichtungen in andere Aufwandsarten, insbesondere in den Personalaufwand (vgl. Tzn. 121 ff., 125) und explizit bei der ARD auch in den Aufwand für die Programmverbreitung, angemeldet sind. Die Kommission berücksichtigt, wie im 22. Bericht angekündigt, nur die im 22. und 21. Bericht anerkannten Umschichtungen (vgl. 22. Bericht, Tzn. 78 f., 84, 89) und übernimmt daher für die Umschichtungen die Werte aus dem 22. Bericht.
- Tz. 120 Die Kommission sieht in den aktuellen Prognosen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für die laufende Beitragsperiode das Risiko höherer Preis- und Kostensteigerungen. Um die mit den Prognosen verbundenen Unsicherheiten abzubilden, errechnet die Kommission für den Programmaufwand Schwankungsbreiten auf Basis der niedrigeren Teuerungsrate aus dem 23. Bericht und der höheren Teuerungsrate aus dem 22. Bericht. In Summe ergeben sich daraus rechnerische Werte in Höhe von 16.401,6 Mio. € und 16.834,7 Mio. €. Die Feststellung des 22. Berichts in Höhe von 16.653,9 Mio. € liegt zwischen diesen Werten. Die Kommission sieht daher keine Notwendigkeit, diese Feststellung zu ändern.

Sollten die niedrigen Steigerungsraten Bestand haben, wird die Kommission die nicht benötigten Mittel im 24. Bericht kürzen. Eine endgültige Bewertung des Programmaufwands unter Berücksichtigung der tatsächlichen Teuerungsraten und möglicher pandemiebedingter Kosten wird erst im 24. Bericht möglich sein. Für diesen Bericht wird auch zu prüfen und zu entscheiden sein, ob insbesondere beim Programmaufwand eine Kompensation erforderlich ist, nachdem der neue Beitrag vom Bundesverfassungsgericht erst mit seinem Beschluss zum 20. Juli 2021 in Kraft gesetzt wurde. Hierzu bedarf es des Nachweises und der Anmeldung der Anstalten. Zudem wird die Kommission eine genaue Analyse der Kostenentwicklung des Jahres 2021 vornehmen, um mögliche Besonderheiten des zukünftigen Basisjahrs zu berücksichtigen.



Tab. 21 Programmaufwand 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission¹

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. B	Sericht mit den Fest	stellungen des 22.	Berichts	
Feststellung 22. Bericht	10.835,6	5.558,9	259,3	16.653,9
Anmeldung 23. Bericht	11.048,7	5.798,3	259,6	17.106,6
Veränd.	213,1	239,4	0,3	452,7
II. Feststellungen der Kommission				
Feststellung 23. Bericht	10.835,6	5.558,9	259,3	16.653,9
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	-213,1	-239,4	-0,3	-452,7
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	0,0	0,0	0,0	0,0
ø 2021-2024 p.a.	2.708,9	1.389,7	64,8	4.163,5

¹ Fortschreibungen anhand der aktuellen Steigerungsraten inkl. Umschichtungen, Corona-Auswirkungen etc., s. im Detail Tabellen 23 und 26.

1.1 ARD

Die Kommission bleibt bei der Feststellung des 22. Berichts in Höhe von 10.835,6 Mio. €. Der durchschnittliche Jahresaufwand liegt bei 2.708,9 Mio. €.

Für die Jahre 2017 bis 2020 hat die ARD den Programmaufwand gegenüber dem von der Kommission festgestellten Finanzrahmen deutlich reduziert (s. Tz. 38). Die ARD hat dabei für 2017 bis 2020 wiederholt Umschichtungen aus dem Programmaufwand in andere Aufwandsarten vorgenommen. Für die Jahre 2021 bis 2024 wird zum 23. Bericht gegenüber den Feststellungen des 22. Berichts ein um 213,1 Mio. € erhöhter Programmaufwand angemeldet. Insbesondere für das zukünftige Basisjahr 2021 hat die ARD den Aufwand deutlich erhöht und zwar um 147,1 Mio. €.

In der Anmeldung zum 23. Bericht hat die ARD Umschichtungen in andere Aufwandsarten ausgewiesen sowie aktualisierte Werte für bereits anerkannte Umschichtungen vorgelegt. Die Kommission berücksichtigt für ihre Berechnungen jedoch ausschließlich die anerkannten Berechnungen zu den Umschichtungen aus dem 21. und dem 22. Bericht. Diese Umschichtungen summieren sich auf 93,8 Mio. € (15,7 Mio. € aus der Umwandlung von Honoraren in Vergütungen für Festanstellungen und 78,0 Mio. € für Verbreitungskosten von GSEA, s. 22. Bericht, Tz. 79).

Auf der Grundlage der im 22. Bericht festgelegten Basis (vgl. 22. Bericht, Tz. 80 und Tab. 20) und unter Anwendung der Fortschreibungsraten aus Textziffer 115 und der Effekte durch die Umschichtungen ergibt sich rechnerisch für 2021 bis 2024 ein Programmaufwand von 10.640,4 Mio. €. Die Fortschreibung mit der Teuerungsrate aus dem 22. Bericht ergibt einen Programmaufwand von 10.922,2 Mio. €. Die Feststellung der Kommission in Höhe von 10.835,6 Mio. € liegt zwischen diesen rechnerischen Werten.

Tz. 122

Tz. 121



Tab. 22 Programmaufwand der ARD
Anmeldung 23. Bericht und Fortschreibung der Kommission

	Anmeldu 23. Be	3		bung¹ KEF ericht	Modifizierte Fortschrei- bung KEF ² 23. Bericht	Diff. zur Anmeldung
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
2017	2.395,4		2.415,4		2.415,4	20,0
2018	2.611,4	9,0	2.449,5	1,41	2.446,7	-164,7
2019	2.520,7	-3,5	2.483,5	1,14	2.472,7	-48,0
2020	2.512,7	-0,3	2.533,2	2,00	2.383,3	-129,4
Summe 2017-2020	10.040,3		9.881,5		9.718,2	-322,1
2021	2.760,7	9,9	2.569,1	1,42	2.711,9	-48,8
2022	2.786,1	0,9	2.605,6	1,42	2.609,3	-176,9
2023	2.667,9	-4,2	2.642,6	1,42	2.642,6	-25,3
2024	2.833,9	6,2	2.680,1	1,42	2.676,7	-157,3
Summe 2021-2024	11.048,7		10.497,5		10.640,4	-408,3
ø 2021-2024 p.a.	2.762,2		2.624,4		2.660,1	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	1.008,4	10,0	615,9	6,2	922,2	9,5
ø p.a.		2,4		1,5		2,3

¹ Inkl. Korrektur wegen Minderausgaben beim zusätzlichen Aufwand in 2019 (6,1 Mio. €) und einer Basisanhebung um 20 Mio. € in 2017.

Da die Anmeldung der ARD bereits Umschichtungen im Basisjahr enthält, werden die im Programmaufwand enthaltenen Umschichtungen nach 2017 um den Basiswert an Umschichtungen bereinigt. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Umschichtungen werden pro Jahr bei der Fortschreibung in Abzug gebracht.

Ableitung der modifizierten Fortschreibung des Programmaufwands der ARD Tab. 23

Diff. zur	Anmeldung	Mehr- (+) Minder- (-)	Aufwand (in Mio. €)	20,0	-164,7	-48,0	-129,4	-322,1	-48,8	-176,9	-25,3	-157,3	-408,3		9,5	2,3
Modifizierte Fortschreibung	KEF 23. Bericht		Aufwand (in Mio. €)	2.415,4	2.446,7	2.472,7	2.383,3	9.718,2	2.711,9	2.609,3	2.642,6	2.676,7	10.640,4	2.660,1	922,2	
Zus. Aufwand Corona- Pandemie	Verschie- bung Kosten für Sportrechte		Aufwand (in Mio. €)				-135,9		135,9							
Zus. Aufwand	Corona- Pandemie		Aufwand (in Mio. €)						26,7	26,2	25,9	26,4				
Umschich- tung²	21./22. Bericht		Aufwand (in Mio. €)	0'0	-2,8	-4,8	-7,0		-7,1	-7,5	-8,2	0'6-				
ungen²	icht	Umgliederung Verbreitungs- kosten GSEA	Aufwand (in Mio. €)	0'0	0'0	6'9-	6'9-		6'8-	-11,2	-13,7	-16,8				
Umschichtungen ²	22. Bericht	Umwandlung Honorare in Festanstellung	Aufwand (in Mio. €)						-3,8	-3,9	-4,0	-4,1				
ung¹ KEF	richt		Veränd. (in %)		1,41	1,14	2,00		1,42	1,42	1,42	1,42			6,2	1,5
Fortschreibung¹ KEF	23. Bericht		Aufwand (in Mio. €)	2.415,4	2.449,5	2.483,5	2.533,2	9.881,5	2.569,1	2.605,6	2.642,6	2.680,1	10.497,5	2.624,4	615,9	
ing ARD	ericht		Veränd. (in %)		0'6	-3,5	-0,3		6'6	6'0	-4,2	6,2			10,0	2,4
Anmeldung ARD	23. Bericht		Aufwand (in Mio. €)	2.395,4	2.611,4	2.520,7	2.512,7	10.040,3	2.760,7	2.786,1	2.667,9	2.833,9	11.048,7	2.762,2	1.008,4	
			Jahr	2017	2018	2019	2020	Summe 2017-2020	2021	2022	2023	2024	Summe 2021-2024	ø 2021-2024 p.a.	Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	ø p.a.

¹ Inkl. Korrektur wegen Minderausgaben beim zusätzlichen Aufwand in 2019 (6,1 Mio. €) und einer Basisanhebung um 20 Mio. € in 2017. ² Die Angaben für 2017 bis 2024 sind jeweils um die in 2017 enthaltenen Umschichtungen bereinigt.



Tz. 124 Nachrichtlich ist der angemeldete Programmaufwand der Landesrundfunkanstalten ausgewiesen (s. Tab. 24.1 und Tab. 24.2).

Tab. 24.1 Programmaufwand der Landesrundfunkanstalten Anmeldung 23. Bericht

	BR		НЕ	₹	M	OR	NE	OR .	RE	}
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)								
2017	412,8		152,9		297,8		390,3		51,0	
2018	436,2	5,7	163,7	7,1	316,9	6,4	432,8	10,9	53,3	4,6
2019	419,6	-3,8	159,8	-2,4	305,4	-3,6	402,4	-7,0	54,1	1,4
2020	420,6	0,2	157,8	-1,2	307,8	0,8	378,1	-6,0	52,9	-2,1
Summe 2017-2020	1.689,2		634,3		1.227,8		1.603,6		211,4	
2021	450,7	7,2	177,4	12,5	314,3	-0,3	442,6	17,0	59,1	8,8
2022	457,0	1,4	178,2	0,5	334,8	6,5	455,9	3,0	57,6	-2,5
2023	438,5	-4,1	169,3	-5,0	325,9	-2,7	431,8	-5,3	59,0	2,5
2024	468,0	6,7	181,0	6,9	344,2	5,6	455,6	5,5	58,6	-0,7
Summe 2021-2024	1.814,2		705,9		1.319,2		1.785,9		234,4	
ø 2021-2024 p.a.	453,6		176,5		329,8		446,5		58,6	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	125,0	7,4	71,9	11,3	91,4	7,4	182,3	11,4	23,0	10,9
ø p.a.		1,8		2,7		1,8		2,7		2,6

Tab. 24.2 Programmaufwand der Landesrundfunkanstalten Anmeldung 23. Bericht

					,					
	RBI	В	SF	?	SW	/R	Wi	OR	AR	D
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)								
2017	165,9		37,4		416,6		470,7		2.395,4	
2018	195,6	17,9	37,1	-0,7	465,8	11,8	510,0	8,3	2.611,4	9,0
2019	182,8	-6,5	38,0	2,3	461,0	-1,0	497,7	-2,4	2.520,7	-3,5
2020	194,1	6,2	36,1	-5,0	447,3	-3,0	518,1	4,1	2.512,7	-0,3
Summe 2017-2020	738,3		148,5		1.790,7		1.996,6		10.040,3	
2021	203,0	11,8	42,2	18,6	528,4	18,1	542,9	4,8	2.760,7	10,1
2022	195,8	-3,5	44,2	4,6	505,4	-4,4	557,2	2,6	2.786,1	0,9
2023	184,7	-5,7	41,4	-6,4	490,4	-3,0	526,9	-5,4	2.667,9	-4,2
2024	198,9	7,7	44,1	6,6	524,7	7,0	558,8	6,1	2.833,9	6,2
Summe 2021-2024	782,5		171,9		2.048,8		2.185,8		11.048,7	
ø 2021-2024 p.a.	195,6		43,0		512,2		546,4		2.762,2	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	44,2	6,0	23,4	15,8	258,1	14,4	189,2	9,5	1.008,4	10,0
ø p.a.		1,5		3,7		3,4		2,3		2,4



1.2 ZDF

Die Kommission bleibt bei der Feststellung des 22. Berichts in Höhe von 5.558,9 Mio. €. Der durchschnittliche Jahresaufwand beträgt 1.389,7 Mio. €.

Das ZDF hat für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand von 5.798,3 Mio. € angemeldet. Die Kommission übernimmt die Feststellungen zu den Umschichtungen aus dem 22. Bericht, mit denen der Programmaufwand für 2021 bis 2024 um 60,9 Mio. € verringert wurde. Hinzu kommen fortlaufende Umschichtungen in Höhe von 58,1 Mio. € aus dem 21. Bericht (vgl. 22. Bericht, Tz. 84). Unter Anwendung der Fortschreibungsrate aus Textziffer 115 beträgt die modifizierte Fortschreibung für den Programmaufwand 5.509,2 Mio. €. Die Fortschreibung mit der Teuerungsrate aus dem 22. Bericht ergibt einen Programmaufwand von 5.655,5 Mio. €. Die Feststellung der Kommission in Höhe von 5.558,9 Mio. € liegt zwischen diesen rechnerischen Werten.

Das ZDF hat in Ergänzung zum zusätzlichen Aufwand für Produzenten und Urheber, den die Kommission im 20. Bericht anerkannt hatte, einen Pauschalbetrag in Höhe von 36,5 Mio. € für die Jahre 2021 bis 2024 angemeldet. Das ZDF begründet die Anmeldung mit steigenden Kosten für Urheber. Die Kommission erkennt die Anmeldung nicht an. Die Kommission hatte den zusätzlichen Aufwand im 20. Bericht mit 75 % der damaligen Anmeldung anerkannt und seitdem im Bestandsbedarf fortgeschrieben. Die darüber hinausgehenden Kosten müssen von den Anstalten getragen werden.

Tz. 126



Tab. 25 Programmaufwand des ZDF
Anmeldung 23. Bericht und Fortschreibung der Kommission

	Anmeldu	ng ZDF	Fortschreil	bung¹ KEF	Modifizierte Fortschrei-	Diff. zur
	23. Be	richt	23. Be	ericht	bung KEF ² 23. Bericht	Anmeldung
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
2017	1.297,1		1.257,1		1.257,1	-40,0
2018	1.330,5	2,6	1.274,8	1,41	1.272,5	-58,0
2019	1.249,3	-6,1	1.289,3	1,14	1.283,5	34,2
2020	1.190,1	-4,7	1.315,1	2,00	1.173,4	-16,6
Summe 2017-2020	5.067,0		5.136,3		4.986,5	-80,5
2021	1.482,1	24,5	1.333,8	1,42	1.463,0	-19,1
2022	1.467,4	-1,0	1.352,7	1,42	1.348,3	-119,1
2023	1.388,8	-5,4	1.371,9	1,42	1.345,8	-43,0
2024	1.460,0	5,1	1.391,4	1,42	1.352,1	-107,9
Summe 2021-2024	5.798,3		5.449,9		5.509,2	-289,1
ø 2021-2024 p.a.	1.449,6		1.362,5		1.377,3	
W " 2004 2005						
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	731,3	14,4	313,6	6,1	522,7	10,5
ø p.a.		3,4		1,5		2,5

 $^{^{1}}$ Inkl. der Basiskürzung in 2017 (40 Mio. \in).

Da die Anmeldung des ZDF bereits Umschichtungen im Basisjahr enthält, werden die im Programmaufwand enthaltenen Umschichtungen nach 2017 um den Basiswert an Umschichtungen bereinigt. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Umschichtungen werden pro Jahr von der Fortschreibung in Abzug gebracht.

Ableitung des festgestellten Programmaufwands des ZDF Tab. 26

					ח	Umschichtungen 23. Bericht	_			Zus. Aufwand	;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;;	
	Anmeldung ZDF 23. Bericht	ıng ZDF richt	Fortschreibung ¹ 23. Bericht	oung¹ KEF ericht	Reduzie- rung Honorar- aufwand	Filmstif- tung NRW	heute.de	Umschich- tung ² 21. Bericht	Zus. Aufwand Corona- Pandemie	Corona- Pandemie Verschie- bung Kosten für Sportrechte	Modnizierre Fortschreibung KEF 23. Bericht	Diff. zur Anmeldung
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
2017	1.297,1		1.257,1					0'0			1.257,1	-40,0
2018	1.330,5	2,6	1.274,8	1,41				-2,3			1.272,5	-58,0
2019	1.249,3	-6,1	1.289,3	1,14				-5,9			1.283,5	34,2
2020	1.190,1	-4,7	1.315,1	2,00				-10,9		-130,8	1.173,4	-16,6
Summe 2017-2020	5.067,0		5.136,3								4.986,5	-80,5
2021	1.482,1	24,5	1.333,8	1,42	-2,9	-2,2	-1,0	-13,7	24,7	124,3	1.463,0	19,1
2022	1.467,4	-1,0	1.352,7	1,42	-8,7	-2,2	-1,0	-14,0	15,0	6,5	1.348,3	-119,1
2023	1.388,8	-5,4	1.371,9	1,42	-14,8	-2,3	-1,1	-14,4	6,5		1.345,8	-43,0
2024	1.460,0	5,1	1.391,4	1,42	-21,2	-2,3	-1,1	-14,8			1.352,1	-107,9
Summe 2021-2024	5.798,3		5.449,9								5.509,2	-289,1
ø 2021-2024 p.a.	1.449,6		1.362,5								1.377,3	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	731,3	14,4	313,6	6,1							522,7	10,5
ø p.a.		3,4		1,5								2,5

¹ Inkl. der Basiskürzung in 2017 (40 Mio. €). ² Die Angaben für 2017 bis 2024 sind jeweils um die in 2017 enthaltenen Umschichtungen bereinigt.



1.3 Deutschlandradio

Die Kommission bleibt bei der Feststellung des 22. Berichts in Höhe von 259,3 Mio. €. Der durchschnittliche jährliche Programmaufwand beträgt 64,8 Mio. €.

Tz. 127 Das Deutschlandradio hat für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand von 259,6 Mio. € angemeldet. Aus der Fortschreibung der Kommission mit der in Textziffer 115 genannten Rate ergibt sich für 2021 bis 2024 ein Betrag von 252,0 Mio. €. Der Unterschied zwischen beiden Werten beruht im Wesentlichen auf den von Deutschlandradio und der Kommission angesetzten unterschiedlichen Steigerungsraten. Die Fortschreibung mit der Teuerungsrate aus dem 22. Bericht ergibt einen Programmaufwand von 257,0 Mio. €. Die Kommission bleibt aufgrund der relativ geringen Abweichung bei der Feststellung des 22. Berichts in Höhe von 259,3 Mio. €. Die von Deutschlandradio angemeldeten Corona-Kosten von 0,2 Mio. € kann die Anstalt aus dem anerkannten Finanzbedarf finanzieren.

Tab. 27 Programmaufwand des Deutschlandradios
Anmeldung 23. Bericht und Fortschreibung der Kommission

	Anmeldur	g DRadio	Fortschrei	ibung KEF	Mehr- (+) Minder- (-)
	23. Be	ericht	23. B	ericht	Weili- (+) Willidei- (-)
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	57,1		57,1		0,0
2018	57,0	-0,1	58,0	1,51	0,9
2019	59,9	5,0	59,1	1,95	-0,8
2020	61,8	3,2	60,4	2,19	-1,4
Summe 2017-2020	235,8		234,6		-1,2
2021	61,9	0,2	61,4	1,70	-0,5
2022	64,8	4,7	62,5	1,70	-2,4
2023	65,6	1,2	63,5	1,70	-2,1
2024	67,2	2,5	64,6	1,70	-2,6
Summe 2021-2024	259,6		252,0		-7,6
ø 2021-2024 p.a.	64,9		63,0		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	23,8	10,1	17,5	7,4	
ø p.a.		2,4		1,8	



1.4 Bestandsveränderung Programmvermögen ARD und ZDF

Die ARD-Anstalten haben ihr Programmvermögen 2017 bis 2020 um 62,5 Mio. € erhöht und planen, dieses für 2021 bis 2024 um 102,2 Mio. € zu reduzieren.

Das ZDF hat sein Programmvermögen 2017 bis 2020 um 80,3 Mio. € erhöht und plant, dieses für 2021 bis 2024 um 99,8 Mio. € zu reduzieren.

Die Kommission legt für die Beurteilung des Programmaufwands seit dem 18. Bericht nicht mehr den Beschaffungsaufwand, sondern den Sendeaufwand zugrunde. Dabei wird von den Programmbeschaffungskosten ein Bestandsaufbau des Programmvermögens in Abzug gebracht, während ein Bestandsabbau hinzuaddiert wird. Neben dem Sendeaufwand wirken sich auch die Bestandsveränderungen des Programmvermögens auf den Finanzbedarf aus.

Tz. 128

Das in den Bilanzen zum 31. Dezember 2019 ausgewiesene Programmvermögen beträgt bei den ARD-Anstalten 826,8 Mio. € und beim ZDF 710,7 Mio. €. Zur Entwicklung des Programmvermögens Fernsehen vgl. auch Kap. 12.4.¹

Das Programmvermögen schwankt in den einzelnen Jahren erheblich. Dies ist unter anderem auf geleistete und bilanzierte Anzahlungen für die Rechte an Sportgroßereignissen zurückzuführen. In der Regel werden in ungeraden Jahren Rechteanzahlungen geleistet und bilanziert. In den geraden Jahren werden diese Anzahlungen mit der Ausstrahlung aufwandswirksam aus dem Programmvermögen entnommen.

Im ZDF zeigt sich in der abgeschlossenen Beitragsperiode 2017 bis 2020 eine abweichende Entwicklung. Hintergrund sind ein ungewöhnlich niedriger Stand an Sportrechten zum Jahresende 2017 sowie eine abgesenkte Serienbevorratung, während 2018 und besonders 2019 insbesondere durch den Sportrechteerwerb Erhöhungen erfolgten. Coronabedingt steigt im Jahr 2020 das Programmvermögen entgegen der Planung vor allem wegen der Verschiebung der Sportgroßereignisse in das Folgejahr und der Sendeverschiebungen aufgrund von Verzögerungen bei der Herstellung von vorwiegend fiktionalen Programmen und hochwertigen Dokumentationen. In den Folgejahren ab 2021 werden diese Vorräte für die verschobenen Sendungen entnommen. Der ursprünglich für 2020 geplante Abbau im Programmvermögen verlagert sich daher entsprechend. Gleichwohl gab es beim ZDF zur Belegung der freien Sportsendeplätze 2020 gegenläufige Vorratsentnahmen.

Bei der ARD führt die pandemiebedingte Verschiebung vor allem von Sportgroßereignissen (Fußball-Europameisterschaft der Männer und Olympische und Paralympische Sommerspiele) in 2020 ebenfalls zu einer außerplanmäßigen Zunahme der Anzahlungen. Im Jahr 2021 finden die Veranstaltungen statt und die Anzahlungen nehmen entsprechend ab.

¹ Ein Vergleich der Daten dieses Kapitels mit denen in Kapitel 12.4 ist nicht möglich. Zum einen ist dort das Programmvermögen für den Hörfunk nicht enthalten und zum anderen das bei den Werbegesellschaften bilanzierte Programmvermögen für das Vorabendprogramm hinzuaddiert.



Jahr ARD **ZDF** 2017 29.2 -15.8 2018 42.7 -16,62019 36,5 35,2 2020 13,4 18,2 Summe 2017-2020 62,5 80,3 2021 -25.4 -105.3 2022 -52,7 3.9 2023 0,0 13,1 2024 -24,1 -11,5 Summe 2021-2024 -102,2 -99,8

Tab. 28 Bestandsveränderungen Programmvermögen (in Mio. €)

Für 2017 bis 2020 meldet die ARD einen Anstieg des Programmvermögens um 62,5 Mio. € und das ZDF um 80,3 Mio. €.

Für 2021 bis 2024 planen sowohl die ARD als auch das ZDF einen Abbau des Programmvermögens in vergleichbarer Größenordnung um 102,2 Mio. € bzw. 99,8 Mio. €.

2. Aufwand für die Programmverbreitung

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 einen Aufwand für die Programmverbreitung von insgesamt 1.134,4 Mio. € an. Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts (ohne ARTE, 1.095,0 Mio. €) steigt der anerkannte Bedarf um insgesamt 39,4 Mio. €. Diese Steigerung resultiert daraus, dass die Kommission beim Deutschlandradio 64,1 Mio. € anerkennt, welche aus der Überführung des Entwicklungsprojekts Digitaler Hörfunk in den Bestand resultiert. Ohne diesen Sondereffekt resultiert beim Deutschlandradio eine Minderung um 7,4 Mio. €. Bei der ARD liegt der anerkannte Betrag um 23,6 Mio. € und beim ZDF um 1,1 Mio. € niedriger. In der Summe führt dies zu einer Minderung um 32,1 Mio. €.

Von dem anerkannten Betrag entfallen auf die ARD 717,2 Mio. €, auf das ZDF 288,9 Mio. € und auf das Deutschlandradio 128,3 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 179,3 Mio. €, beim ZDF 72,2 Mio. € und beim Deutschlandradio 31,7 Mio. €.

Die anerkannten Beträge liegen um 38,4 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 1.172,8 Mio. €. Von der Kürzung entfallen 23,0 Mio. € auf die ARD und 15,4 Mio. € auf das Deutschlandradio. Die Anmeldung des ZDF wurde in voller Höhe anerkannt.

Tz. 129 Die Definition der Programmverbreitung umfasst zunächst die Ausstrahlung über terrestrische Sender, über Satelliten, die Einspeisung in die Kabelnetze und die IP-basierte Verbreitung von Angeboten (z.B. über das Internet). Hinzugerechnet werden auch die Leitungskosten



für den internen Programmaustausch, bei der ARD die Zuführung zum (Hörfunk-/Fernseh-) Sternpunkt, und die Verteilung zu den Senderstandorten. Ebenfalls einbezogen sind die Hoheitskosten. Insofern werden im Aufwand für die Programmverbreitung sämtliche Aufwendungen subsumiert, die entstehen, um den Nutzern die Angebote der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten zugänglich zu machen. Diese Angebote schließen die Partnerund Spartenprogramme und die GSEA ein, deren Verbreitungskosten hier ebenfalls erfasst werden. Finanzbedarfswirksam werden an dieser Stelle die durch Fremdbetriebe verursachten externen Aufwendungen der Programmverbreitung des Bestandsbedarfs erfasst. Die externen Aufwendungen der Programmverbreitung sind größtenteils vertraglich für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum festgelegt. Nur nachrichtlich werden bei der ARD der Aufwand der Programmverbreitung im Zusammenhang mit dem Entwicklungsprojekt DAB+ (dieses wird finanzbedarfswirksam beim Entwicklungsbedarf in Kapitel 6 ausgewiesen) und die Kosten der eigenen Senderbetriebe aufgeführt.

Tab. 29 Aufwand für die Programmverbreitung (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	906,0	288,6	66,3	1.260,9
2021-2024	740,2	288,9	143,7	1.172,8
ø 2021-2024 p.a.	185,1	72,2	35,9	293,2
Veränd.	-165,8	0,3	77,4	-88,1
Veränd. in %	-18,3	0,1	116,7	-7,0
Veränd. in % p.a.	- 4,9	0,0	21,3	-1,8

Die deutliche Erhöhung beim Deutschlandradio ist auf die Überführung des Entwicklungsprojekts Digitaler Hörfunk mit dem 23. Bericht zu Beginn des Jahres 2021 in den Bestand zurückzuführen.

Tab. 30 Aufwand für die Programmverbreitung (in Mio. €)
Anmeldung der Anstalten zum 23. Bericht einschließlich
einer nachrichtlich benannten Position bei der ARD

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	1.320,2	288,6	66,3	1.675,2
2021-2024	1.207,8	288,9	143,7	1.640,4
ø 2021-2024 p.a.	302,0	72,2	35,9	410,1
Veränd.	-112,4	0,3	77,4	-34,8
Veränd. in %	-8,5	0,1	116,7	-2,1
Veränd. in % p.a.	-2,2	0,0	21,3	-0,5



Die nachrichtlich benannte Position beinhaltet bei der ARD Beträge, welche im Personaloder Sachaufwand bzw. im Entwicklungsbedarf finanzbedarfswirksam werden. Vor der Überführung des "Digitalen Hörfunks" in den Bestand hätte der Betrag für 2017 bis 2020 beim Deutschlandradio wegen der in dem Fall noch nachrichtlich zu berücksichtigenden Position 130,3 Mio. € betragen.

Tz. 130 Die Kommission stellt einen Finanzbedarf von 1.134,4 Mio. € fest. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten ist das eine Kürzung um 38,4 Mio. €.

Im Kapitel 5.7 stellt die Kommission für ARTE einen Finanzbedarf von 15,4 Mio. € fest und entspricht der Anmeldung von ARTE zum 23. Bericht.

Tab. 31 Aufwand für die Programmverbreitung 2021 bis 2024 (in Mio. €)¹
Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. Berich	ht mit den Feststellun	gen des 22. Beric	hts	
Feststellung 22. Bericht	740,8	290,0	64.2	1.095,0
Anmeldung 23. Bericht	740,2	288,9	143,7	1.172,8
Veränd.	-0,6	-1,1	79,5	77,8
Veränd. ohne Sondereffekt DRadio	-0,6	-1,1	-2,8	-4,!
II. Feststellungen der Kommission				
Feststellung 23. Bericht	717,2	288,9	128,3	1.134,
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	-23,0	0,0	-15,4	-38,4
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	-23,6	-1,1	64,1	39,4
Veränd. ggü. 22. Bericht ohne Sondereffekt	-23,6	-1,1	-7,4	-32,
ø 2021-2024 p.a.	179,3	72,2	32,1	283,0

Tz. 131 Die gleichzeitige parallele Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen auf verschiedenen Verbreitungswegen oder in verschiedenen Qualitätsstufen (Simulcast) ist eine Thematik, die von der Kommission unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit kritisch gesehen wird. So hat sie die Abschaltung der Langwellen- und Mittelwellensender bewirkt und vermindert seit dem 20. Bericht den Aufwand für die Simulcast-Verbreitung von Hörfunkprogrammen über UKW und DAB+ (vgl. bzgl. Deutschlandradio Tz. 145 und bzgl. ARD Kap. 6). Bereits in ihrem 20. Bericht hatte die Kommission auch die Beendigung der parallelen Verbreitung der Fernsehprogramme in den Qualitätsstufen Standard Definition Television (SDTV) und High Definition Television (HDTV) per Satellit gefordert. Dieser Forderung hatte sie im 22. Bericht dadurch Nachdruck verliehen, dass sie die Kosten der SDTV-Verbreitung ab 2021 nicht mehr anerkannte (ARTE aber gesondert behandelte). Sowohl ARD als auch ZDF

¹ Die in Tabelle 31 mit "Sondereffekt" gekennzeichneten Zeilen beziehen sich auf die Überführung des Entwicklungsprojekts Digitaler Hörfunk des Deutschlandradios in den Bestand. Ohne diese Überführung lag die Anmeldung zum 23. Bericht für 2021 bis 2024 bei 61,4 Mio. €.



entschieden aus geschäftspolitischen Gründen, die SDTV-Ausstrahlung beizubehalten. Da jedoch sowohl die ARD als auch das ZDF die Kosten für 2021 bis 2024 trotz dieser Entscheidungen im Vergleich zu 2017 bis 2020 senken konnten, akzeptiert die Kommission diese Entscheidung.

2.1 ARD

Bei der ARD erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 717,2 Mio. € an, das sind jährlich 179,3 Mio. €. Der anerkannte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 23,0 Mio. € unter der Anmeldung der ARD von 740,2 Mio. € und um 23,6 Mio. € unter dem im 22. Bericht anerkannten Betrag. Die Kürzung ergibt sich daraus, dass die Aufwendungen für die Verbreitung in den Kabel- und den IP-Netzen nicht in voller Höhe anerkannt werden.

Den Finanzbedarf für das hier nicht berücksichtigte Entwicklungsprojekt Digitaler Hörfunk mindert die Kommission um 15,2 Mio. € (s. Kap. 6).

Der von der ARD angemeldete Aufwand ist in der folgenden Tabelle dokumentiert:

Tab. 32 Aufwand für die Programmverbreitung (in T€) Anmeldung der ARD zum 23. Bericht

	2017-2020	2021-2024	Differenz
1. Terrestrische Verteilung	246.510	231.526	-14.984
a) Hörfunkprogramme	(76.606)	(78.255)	
b) Fernsehprogramme	(169.905)	(153.271)	
2. Satellitenausstrahlung	203.857	133.364	-70.493
a) Hörfunkprogramme	(17.517)	(10.163)	
b) Fernsehprogramme	(186.340)	(123.201)	
3. Kabelverbreitung	237.843	99.273	-138.570
4. Verbreitung auf IP-Netzen	67.540	134.749	67.209
a) Telemedienangebote	(52.079)	(107.032)	
b) Livestreaming inkl. Webchannel	(15.460)	(27.717)	
5. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen	15.068	13.385	-1.683
6. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze	134.636	127.316	-7.320
7. Sonstiges	508	562	54
Summe Aufwand für Programmverbreitung	905.962	740.176	-165.787
nachrichtlich:			
Projekt Digitaler Hörfunk (ohne Investitionen)	50.349	78.619	28.270
Projekt DVB-T2 (ohne Investitionen)	7.810	0	-7.810
Summe Eigenbetrieb	356.032	389.048	33.016
Summe der nachrichtlichen Positionen	414.192	467.667	53.475
Summe Aufwand für Programmverbreitung inkl. der nachrichtlichen Positionen	1.320.154	1.207.843	-112.311



- Tz. 133 Die Kosten der terrestrischen Verteilung der Fernsehprogramme sinken seit Jahren kontinuierlich. Demgegenüber sollen die Kosten der eigenen Senderbetriebe jedoch ansteigen. Die Kommission hatte die ARD daher aufgefordert, zum 23. Bericht die Kostenentwicklung der eigenen Senderbetriebe zu erläutern und eine Prognose der weiteren Entwicklung darzustellen. Eigene Senderbetriebe existieren nicht in allen, sondern im Wesentlichen in den alten Bundesländern. Tatsächlich sinken, so die ARD-Stellungnahme, die Kosten des Eigenbetriebs für die Fernsehverbreitung, es steigen aber die Kosten des Eigenbetriebs für die Hörfunkverbreitung, wofür die ARD eine Reihe von Begründungen liefert. Wesentlicher Treiber sei der DAB+-Ausbau und der Simulcast-Betrieb UKW/DAB+ (s. dazu Kap. 6). Auch der Rückzug des Sendernetzbetreibers Media Broadcast aus dem Geschäftsfeld UKW habe wegen der an einigen Standorten erforderlichen Umstellung auf Eigenbetrieb zu einer Verlagerung der Kosten geführt. Die ARD teilt mit, dass die in den Strukturprojekten avisierten Einsparungen im Personalbereich im Zeitraum 2021 bis 2024 realisiert werden. Daraus resultierende Einsparungen sowie der Effekt von vier weiteren Maßnahmen seien in der Anmeldung zum 23. Bericht überwiegend noch nicht berücksichtigt. Auf Nachfrage der Kommission detailliert die ARD die Kosten der eigenen Senderbetriebe 2021 bis 2024 für Hörfunk und Fernsehen. Enthalten sind für Abschreibungen 85,6 Mio. €, für Personalaufwand 127,5 Mio. € und 146,7 Mio. € für Sachaufwand. Die Beträge für den Hörfunk (UKW, DAB+) belaufen sich auf 184,3 Mio. € und für das Fernsehen (DVB-T2) auf 175,5 Mio. €. Die Differenz der Gesamtsumme (359,8 Mio. €) zu der in Tabelle 32 resultiert aus den in letzterer enthaltenen Kosten für die Eigenbetriebe von IP-Netzen und Leitungen. Die Steigerung der Aufwendungen im eigenen Senderbetrieb für den Hörfunk zwischen 2017 bis 2020 und 2021 bis 2024 soll 41,6 Mio. € betragen, die allein für DAB+ 28,7 Mio. €. Die terrestrische Verteilung der Hörfunkprogramme ohne die Aufwendungen für die eigenen Senderbetriebe betrachtet die Kommission in Kapitel 6 in ihrer Gesamtheit und kommt dort zu einer Minderung des Aufwands um 15,2 Mio. €.
- Tz. 134 Auf Anfrage der Kommission erläutert die ARD, dass sie für 2021 bis 2024 keinen Aufwand für die Satellitenverbreitung von Programmen in der Qualitätsstufe UHDTV (Ultra High Definition TeleVision) einplant. Grund dafür ist, dass aus heutiger Sicht auch in absehbarer Zeit nicht genügend Programm in dieser Qualitätsstufe zur Verfügung stehen dürfte.
- Tz. 135 Ein Schwerpunkt des 22. Berichts war die Entwicklung der Kosten der Verbreitung in den Kabelnetzen. Die Kommission hatte sich zur Anmeldung der ARD mit deutlicher Kritik geäußert. Während das ZDF den zum 22. Bericht angemeldeten Betrag für 2021 bis 2024 auch
 bei der Anmeldung zum 23. Bericht unverändert beibehält und das Deutschlandradio ihn
 deutlich senkt, meldet die ARD gegenüber dem zum 22. Bericht angemeldeten Bedarf von
 77,9 Mio. € eine Steigerung um 21,4 Mio. € an. Darin enthalten ist ein Betrag von 5,1 Mio. €,
 der durch eine Veränderung der Ausweisung resultiert. Ihm steht auf der Einnahmeseite ein
 gleich hoher Betrag gegenüber. Die verbleibende Steigerung um 16,3 Mio. € erkennt die
 Kommission nicht an.
- Tz. 136 Die Kosten der Programmverteilung auf IP-Netzen sollen gemäß Anmeldung von 2021 bis 2024 gegenüber 2017 bis 2020 um 99,5 % steigen. Im Vergleich zur Anmeldung zum 22. Bericht sinkt der Bedarf für 2017 bis 2020 in der jetzigen Anmeldung um 9,0 Mio. €.



Die ARD dokumentiert die erwartete Nutzungs- und Kostenentwicklung sehr detailliert und weist dabei insbesondere die geplante Veränderung der Anteile der in der Qualitätsstufe HDTV (High Definition Television) angebotenen Download- und Livestreaming-Angebote aus, die von Landesrundfunkanstalt zu Landesrundfunkanstalt sehr unterschiedlich sind. Der in 2017 bis 2020 gegenüber dem 22. Bericht verringerte Bedarf zeigt, dass die Prognosen in der Anmeldung zum 22. Bericht zu hoch waren. Hierbei ist zu bedenken, dass das Jahr 2020 wegen der Corona-Pandemie vermutlich ein Jahr mit besonders intensiver Nutzung von Streaming-Angeboten war. Wie im 20. Bericht geht die Kommission von den angemeldeten Kosten des Jahres 2020 (22.295 T€) aus und erkennt für 2021 bis 2024 eine jährliche Steigerung um 15 % an. Es resultiert ein anerkannter Bedarf von 128.026 T€. Sie reduziert damit den angemeldeten Betrag um 6,7 Mio. €. Im Vergleich zu dem im 22. Bericht anerkannten Betrag (133,7 Mio. €) ist dies eine Minderung um 5,7 Mio. €

Die Kommission mindert den von der ARD angemeldeten Gesamtbedarf für die Programmverbreitung (ohne nachrichtliche Positionen) in Höhe von 740,2 Mio. € um 23,0 Mio. €. auf 717,2 Mio. €. Im Vergleich zur Feststellung im 22. Bericht beläuft sich die Minderung auf 23,6 Mio. €. Zu den Minderungen der Kosten des Hörfunks siehe Kapitel 6.

Tz. 137

2.2 ZDF

Beim ZDF erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 288,9 Mio. € an, das sind jährlich 72,2 Mio. €. Der anerkannte Betrag entspricht der Anmeldung und liegt um 1,1 Mio. € unter dem im 22. Bericht festgestellten Betrag.

Der vom ZDF angemeldete Aufwand ist in der folgenden Tabelle dokumentiert:

Tz. 138

Tab. 33 Aufwand für die Programmverbreitung (in T€) Anmeldung des ZDF zum 23. Bericht

2017-2020		Differenz
	136 188	
1. Terrestrische Verteilung 149.313	150.100	-13.125
2. Satellitenausstrahlung 55.944	38.459	-17.485
3. Kabelverbreitung 20.522	20.000	-552
4. Verbreitung auf IP-Netzen 30.080	52.827	22.763
a) Telemedien (19.070)	(33.236)	
b) Livestreaming (11.010)	(19.591)	
5. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen 1.559	1.250	-309
6. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze 10.222	20.000	9.778
7. Sonstiges	0	0
8. Vorsteuer Programmverbreitung (pauschal) 20.931	20.146	-785
Summe Aufwand für Programmverbreitung 288.602	288.870	284

Die Kosten der Satellitenausstrahlung waren im 22. Bericht für 2021 bis 2024 mit 42,3 Mio. € anerkannt worden. Mit der Anmeldung zum 23. Bericht sollen sie gegenüber 2017 bis 2020



um 31,3 % und im Vergleich zum anerkannten Betrag um 9 % sinken. Anders als in der Anmeldung zum 22. Bericht angekündigt, hat das ZDF die Verbreitung in der Qualitätsstufe SDTV aus geschäftspolitischen Gründen nicht beendet. Die Ausstrahlung in der Qualitätsstufe UHDTV ist gemäß der Anmeldung nicht vorgesehen.

- Tz. 140 Die Steigerungsrate der Kosten der Verbreitung auf IP-Netzen hatte die Kommission im 22. Bericht mit einem Maximalwert von 15 % pro Jahr gedeckelt und den vom ZDF angemeldeten Betrag um 24,6 Mio. € auf 51,6 Mio. € gemindert. Wie bei der ARD (vgl. Tz. 136) errechnet die Kommission den maximal anzuerkennenden Bedarf auf Basis der Anmeldung für das Jahr 2020 bei maximaler jährlicher Steigerung um 15 %. Die Anmeldung zum 23. Bericht liegt unter diesem Wert.
- Tz. 141 Die deutliche Steigerung der Kosten der Leitungsnetze erklärt das ZDF mit der Einführung der Version 2 des Integrierten Nationalen Leitungsnetzes (INL), bei dem seitens der Rundfunkanstalt keine Investitionen mehr anfallen, dafür aber die Nutzungskosten steigen werden.
- Tz. 142 Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 den angemeldeten Aufwand für die Programmverbreitung von 288,9 Mio. € an.

2.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 128,3 Mio. € an, das sind jährlich 32,1 Mio. €. Sie mindert den für die terrestrische Verteilung angemeldeten Betrag um 15,4 Mio. €.

Tz. 143 Der vom Deutschlandradio angemeldete Aufwand ist in der folgenden Tabelle dokumentiert:

Tab. 34 Aufwand für die Programmverbreitung (in T€)
Anmeldung des Deutschlandradios zum 23. Bericht

	2017-2020	2021-2024	Differenz
1. Terrestrische Verteilung	118.976	138.120	19.144
a) UKW	(53.965)	(55.100)	
b) Digitaler Hörfunk	(64.008)	(82.300)	
c) festgemietete Ü- u. M-Leitungen	(1.004)	(720)	
2. Satellitenausstrahlung	1.200	500	-700
3. Kabelverbreitung	5.923	496	-5.427
4. Verbreitung auf IP-Netzen	1.646	2.910	1.264
a) Telemedien	(1.160)	(1.760)	
b) Livestreaming	(487)	(1.150)	
5. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen	1.041	837	-204
6. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze	1.473	800	-673
Summe Aufwand für Programmverbreitung	130.259	143.663	13.404



Die in der Tabelle dargestellten Werte bedürfen der Interpretation und des Vergleichs mit der Anmeldung zum 22. Bericht. Dort war "Digitaler Hörfunk" noch ein Entwicklungsprojekt, für das der Finanzbedarf bei den Kosten der Programmverbreitung nur nachrichtlich mitgeteilt und im Entwicklungsbedarf finanzbedarfswirksam erfasst wurde. Zum 22. Bericht angemeldet hatte Deutschlandradio einschließlich der nachrichtlichen Aufwendungen für das Entwicklungsprojekt für 2017 bis 2020 134,5 Mio. € und für 2021 bis 2024 143,7 Mio. € (vgl. 22. Bericht, Tab. 35). Mit dem Jahr 2021 wurde das Projekt nun in den Bestand überführt.

Tz. 144

Die Kommission betrachtet die Aufwendungen für die terrestrische Verbreitung der Hörfunkprogramme seit ihrem 20. Bericht gemeinsam und mindert die Summe kontinuierlich (vgl. 22. Bericht, Tz. 384 und 6. Kapitel dieses Berichts, Tzn. 395 f.). Beim Deutschlandradio liegt die angemeldete Kostensumme für 2021 bis 2024 bei 137,4 Mio. €. Die von der Kommission in ihrem 20. Bericht ermittelte Zielgröße beträgt für die Periode 2029 bis 2032 95,9 Mio. €. Der angemeldete Betrag liegt damit um 41,5 Mio. € über diesem Wert. In ihrem 22. Bericht hatte die Kommission für 2021 bis 2024 122 Mio. € anerkannt. Die Kommission mindert daher den angemeldeten Aufwand für die terrestrische Programmverbreitung für 2021 bis 2024 um die Differenz zu dem im 22. Bericht anerkannten Beitrag, also um 15,4 Mio. €.

Tz. 145

Die Kosten der Kabelverbreitung für 2017 bis 2020 sind maßgeblich durch die Einigungen mit den Kabelnetzbetreibern geprägt und insofern mit den Kosten für Folgeperioden nicht vergleichbar (s. 22. Bericht, Tz. 99).

Tz. 146

Die Kosten der IP-Verbreitung werden unverändert anerkannt, da die maximal anerkannte Steigerungsrate von 15 %, aufbauend auf dem für 2020 angemeldeten Wert, unterschritten wird.

Tz. 147

Die Kommission mindert den vom Deutschlandradio für 2021 bis 2024 angemeldeten Bedarf um 15,4 Mio. € und erkennt einen Betrag von 128,3 Mio. € an.

Tz. 148

3. Personalaufwand

3.1 Personalaufwand ohne Altersversorgung

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf der Anstalten für Personalaufwand ohne Altersversorgung von 9.482,4 Mio. € an.¹ Davon entfallen auf die ARD 7.722,0 Mio. €, auf das ZDF 1.494,4 Mio. € und auf das Deutschlandradio 266,0 Mio. €.

Die anerkannten Beträge entsprechen damit den Feststellungen des 22. Berichts und liegen um 123,0 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 9.605,4 Mio. €. Von dieser Kürzung entfallen auf die ARD 113,2 Mio. €, auf das ZDF 7,9 Mio. € und auf das Deutschlandradio 1,9 Mio. €.

¹ Anders als im 22. Bericht enthält diese Zahl nicht mehr den Personalaufwand für ARTE. Dieser wird jetzt in Kapitel 5.7 dargestellt.



Die Kommission erkennt keine neuen Umschichtungen im KEF-Verfahren aus der Freien Mitarbeit und der Arbeitnehmerüberlassung an. Die von der Kommission erwartete Abbaurate in Höhe von 0,5 % p.a. der besetzten Stellen wird von der ARD und mit Einschränkungen auch vom Deutschlandradio realisiert. Das ZDF hat diese Zielwerte nur unter Einbeziehung der Freien Mitarbeit erbracht und wird seine Anstrengungen erhöhen müssen, um den mit dem 22. Bericht festgelegten Abbaupfad bei den besetzten Stellen einzuhalten.

Zum 23. Bericht haben die Anstalten erneut Personalkonzepte vorgelegt. Deutlich wird die erhebliche natürliche Fluktuation im Personalkörper der Anstalten durch Altersabgänge bis 2030. Diese ermöglicht die Anpassung an veränderte Unternehmens- und Betriebskonzepte, eine eigenverantwortliche Steuerung der arbeitsrechtlichen Risiken aus Freier Mitarbeit und die sozialverträgliche Umsetzung von Personaleinsparungen.

Die Kommission hatte die Erwartung an die Anstalten ausgesprochen, geeignete Maßnahmen im Nachgang zum Gutachten über das Vergütungsniveau der Anstalten zu formulieren und umzusetzen. Die Kommission würdigt die bereits eingeleiteten Maßnahmen. Sie sieht zugleich, dass die Maßnahmen ein laufender Prozess sind. Der im 22. Bericht vorgenommene Wirtschaftlichkeitsabschlag bleibt bestehen.

Tz. 149 In diesem Kapitel prüft die Kommission die Anmeldungen der Anstalten zum Personalaufwand ohne Altersversorgung. Dabei handelt es sich um den Aufwand für aktiv Beschäftigte, der in den Wirtschaftsplänen als Personalaufwand ausgewiesen ist.

Hinsichtlich der Methodik wird auf die Ausführungen im 22. Bericht, Tz. 127 verwiesen.

Den Aufwand für die Altersversorgung behandelt die Kommission gesondert in Kapitel 5.3.2, Tzn. 185 ff.

Tz. 150 Die Entwicklung des Personalaufwands im KEF-Verfahren ist von zwei Faktoren abhängig: zum einen von der allgemeinen Steigerungsrate und zum anderen von der Zahl der besetzten Stellen. Dabei erfasst die allgemeine Steigerungsrate nicht nur die tariflichen Steigerungen, sondern auch Stufensteigerungen und Veränderungen der Stellenstruktur. Bei der Festlegung dieser Rate dient der Kommission die Entwicklung der Personalausgaben der Länder je Beschäftigtem als Orientierung. Sie ergänzt diese um qualitative Plausibilisierungen. Mit der Festlegung der Steigerungsrate trifft die Kommission keine Aussagen zur tatsächlichen Höhe von Tarifsteigerungen im Gesamtzeitraum oder in einzelnen Jahren.

Im 22. Bericht wurde für die Jahre 2021 bis 2024 die angemeldete Steigerungsrate von 2,5 % im Ergebnis anerkannt. Für diesen Bericht melden die Anstalten wieder eine Steigerungsrate von 2,5 % (Deutschlandradio: 2,7 %) an. Die Kommission sieht die angemeldete Steigerungsrate am oberen Ende des Spektrums, hält jedoch nach Überprüfung an den Annahmen des 22. Berichts fest. Der Zuwachs des Personalaufwands pro VZÄ entspricht damit der Entwicklung bei den Ländern.



Die Kommission hatte im 22. Bericht (vgl. Tzn. 141, 147, 150, 154) die Erwartung geäußert, dass die Anstalten eine jährliche Abbaurate bei den besetzten Stellen i.H.v. 0,5 % erbringen. Sie prüft daher in diesem Bericht, ob die erwartete Abbaurate in der Periode 2017 bis 2020 erbracht wurde und im Anmeldezeitraum 2021 bis 2024 erbracht wird.

Tz. 151

Neben der Überprüfung der Annahmen zur allgemeinen Steigerungsrate vergleicht die Kommission für 2017 bis 2020 die Anmeldungen zum 23. Bericht mit den Feststellungen des 22. Berichts. Im Ergebnis meldet einzig die ARD einen Mehrbedarf für 2017 bis 2020 an. ZDF und Deutschlandradio hingegen melden einen geringeren Finanzbedarf an als im 22. Bericht festgestellt.

Tz. 152

Der Gesamtüberblick (s. Tab. 35) zeigt die Anmeldungen der Anstalten zum Personalaufwand ohne Altersversorgung für 2021 bis 2024 von 9.605,4 Mio. €. Davon entfallen auf die ARD 7.835,2 Mio. €, auf das ZDF 1.502,3 Mio. € und auf das Deutschlandradio 267,9 Mio. €. Die jahresdurchschnittlichen Beträge sind in der Tabelle ausgewiesen.

Tz. 153

Die Summe des angemeldeten Personalaufwands liegt von 2021 bis 2024 um 894,9 Mio. € über der Summe von 2017 bis 2020. Das ist ein Anstieg von 10,3 % (2,5 % p.a.).

Tab. 35 Personalaufwand ohne Altersversorgung (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020¹	7.170,6	1.295,1	244,8	8.710,5
2021-2024	7.835,2	1.502,3	267,9	9.605,4
ø 2021-2024 p.a.	1.958,8	375,6	67,0	2.401,4
Veränd.	664,6	207,2	23,1	894,9
Veränd. in %	9,3	16,0	9,4	10,3
Veränd. in % p.a.	2,2	3,8	2,3	2,5

¹ Die Anmeldungen liegen damit leicht unterhalb der Anmeldungen zum 22. Bericht.

Der von der Kommission anerkannte Personalaufwand ohne Altersversorgung von 9.482,4 Mio. € für die Jahre 2021 bis 2024 entspricht den Feststellungen des 22. Berichts und liegt um 123,0 Mio. € unter den Anmeldungen zum 23. Bericht (s. Tab. 36). Von den Kürzungen entfallen 113,2 Mio. € auf die ARD, 7,9 Mio. € auf das ZDF und 1,9 Mio. € auf das Deutschlandradio.



Tab. 36 Personalaufwand ohne Altersversorgung 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt				
I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. B	I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. Bericht mit den Feststellungen des 22. Berichts							
Feststellung 22. Bericht	7.722,0	1.494,4	266,0	9.482,4				
Anmeldung 23. Bericht	7.835,2	1.502,3	267,9	9.605,4				
Veränd.	113,2	7,9	1,9	123,0				
II. Feststellungen der Kommission								
Feststellung 23. Bericht	7.722,0	1.494,4	266,0	9.482,4				
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	-113,2	-7,9	-1,9	-123,0				
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	0,0	0,0	0,0	0,0				
ø 2021-2024 p.a.	1.930,5	373,6	66,5	2.370,6				

3.1.1 ARD

Bei der ARD erkennt die Kommission für die Jahre 2021 bis 2024 einen Personalaufwand ohne Altersversorgung von 7.722,0 Mio. € an, das sind jährlich 1.930,5 Mio. €. Der anerkannte Bedarf entspricht damit der Feststellung der Kommission im 22. Bericht und liegt um 113,2 Mio. € unter der Anmeldung der ARD.

Die Kürzung ergibt sich im Wesentlichen aus nicht anerkannten neu angemeldeten Umschichtungen sowie nicht anerkannten Mehrforderungen aus sonstigen Abweichungen.

Die ARD hat die von der Kommission erwartete jährliche Abbaurate i.H.v. 0,5 % der besetzten Stellen erbracht.

Tz. 155 Die ARD meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Personalaufwand von 7.835,2 Mio. € an. Dies entspricht 1.958,8 Mio. € p.a.



Tab. 37 Personalaufwand ohne Altersversorgung der ARD
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

		Anmeldung ARD 23. Bericht		ng KEF icht	Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	1.743,5		1.743,5		0,0
2018	1.763,3	1,1	1.763,3	1,1	0,0
2019	1.821,3	3,3	1.807,0	2,5	-14,3
2020	1.842,5	1,2	1.840,1	1,8	-2,4
Summe 2017-2020	7.170,6		7.153,9		-16,7
2021	1.899,9	3,1	1.875,5	1,9	-24,4
2022	1.942,8	2,3	1.911,8	1,9	-31,0
2023	1.977,7	1,8	1.948,7	1,9	-29,0
2024	2.014,8	1,9	1.986,0	1,9	-28,8
Summe 2021-2024	7.835,2		7.722,0		-113,2
ø 2021-2024 p.a.	1.958,8		1.930,5		-28,3
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	664,6	9,3	568,1	7,9	
ø p.a.		2,2		1,9	

Für den Zeitraum 2017 bis 2020 melden die Anstalten der ARD einen um 16,7 Mio. € höheren Finanzbedarf an, als im 22. Bericht festgestellt wurde.

Die Anmeldung der ARD zum 23. Bericht liegt für 2021 bis 2024 um 113,2 Mio. € über der Feststellung der Kommission im 22. Bericht (s. Tab. 38).

Tab. 38 Personalaufwand ohne Altersversorgung der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	1.899,9	1.875,5	24,4
2022	1.942,8	1.911,8	31,0
2023	1.977,7	1.948,7	29,0
2024	2.014,8	1.986,0	28,8
Summe 2021-2024	7.835,2	7.722,0	113,2

Die ARD begründet die Abweichung um 113,2 Mio. € für 2021 bis 2024 mit folgenden Faktoren:

Tz. 158

Tz. 156

- Umschichtungen i.H.v. rund 24 Mio. €,
- Mehrforderungen aus sonstigen Abweichungen i.H.v. rund 89 Mio. €.



Die Umschichtungen werden weit überwiegend mit der Festanstellung arbeitsrechtlich risikobehafteter Freier Mitarbeit begründet. Hinzu kommt die Eingliederung von derzeit noch im Stellenplan des IVZ geführten Mitarbeitern in den eigenen Stellenplan oder die Ausgliederung von Mitarbeitern in eine Tochtergesellschaft.

Als Begründung für die sonstigen Abweichungen führen die Anstalten eine Reihe unterschiedlicher Sachverhalte an. Dazu gehören beispielsweise die Anmeldung des Wirtschaftlichkeitsabschlags auf Grundlage des Vergütungsgutachtens zum 22. Bericht als neuen Finanzbedarf und Mehraufwendungen für Altersteilzeitvereinbarungen.

Der SWR meldet für 2021 bis 2024 zum Ausbau nicht-linearer Angebote einen temporären Stellenaufwuchs von 100 VZÄ als sonstige Abweichung an.

- Tz. 159 Die Kommission prüft den angemeldeten Mehraufwand für die Periode 2021 bis 2024 mit dem Ergebnis, dass sie die Mehrforderungen gegenüber dem 22. Bericht nicht anerkennt.
- Tz. 160 Die angemeldeten Umschichtungen konnten nicht anerkannt werden. Dazu hatte die Kommission im 22. Bericht ausgeführt, dass sie über die bis dahin anerkannten Umschichtungen hinaus keine neuen Umschichtungen mehr im KEF-Verfahren berücksichtigen wird (vgl. Tz. 129). Die Anstalten haben alle Möglichkeiten, arbeitsrechtliche Risiken in der Freien Mitarbeit zu steuern und zu begrenzen und ggf. eigenverantwortlich durch Umgliederung in den vorhandenen Stellenbestand zu lösen (s. Tz. 177 zu den Personalkonzepten). Ein Anwendungsfall der Rückfallklausel¹, eine Erhöhung des Stellenbestands durch Umschichtungen im KEF-Verfahren aufgrund grundlegender Verschiebungen im Arbeitsrecht, ist bei den beantragten Umschichtungen nicht zu erkennen. Auch Umschichtungen vom IVZ zum RBB können nicht anerkannt werden.

Die sonstigen Abweichungen waren nicht anzuerkennen, da sie u.a. den Wirtschaftlich-keitsabschlag auf Grundlage des Vergütungsgutachtens als neuen Aufwand anmelden, die Kommission jedoch keine Veranlassung sieht, den Abschlag zurückzunehmen. Weiterhin melden einige Anstalten Aufwand und Mehrbedarfe erneut an, die bereits zum 22. Bericht und vorhergehenden Berichten angemeldet und nicht anerkannt wurden. Der angemeldete Mehrbedarf des SWR für den temporären Aufwuchs der 100 VZÄ konnte ebenfalls nicht anerkannt werden, da die Kommission ihre Zustimmung an die Bedingung geknüpft hatte, hierfür keinen zusätzlichen Personalaufwand geltend zu machen. Zuletzt konnten weitere angemeldete sonstige Abweichungen nicht anerkannt werden, da diese durch die Anstalten entweder nicht oder nicht hinreichend begründet werden konnten.

¹ Nur bei grundlegenden Änderungen im Arbeitsrecht, die zu neuen rechtlichen Risiken bei Freier Mitarbeit führen, die von den Anstalten nicht zu verantworten sind und die von ihnen eigenverantwortlich durch Steuerungsmaßnahmen und ggf. Umgliederungen von Freier Mitarbeit auf feste Stellen temporär nicht zu bewältigen sind, können Umschichtungen im KEF-Verfahren i.S.e. temporären Aufwuchses bei den besetzten Stellen (als "kw-Stellen") künftig noch ausnahmsweise erfolgen (Rückfallklausel).



Tz. 161

Die ARD erreicht im Ergebnis die Zielwerte des 22. Berichts bei der Abbaurate bis 2024 bei den besetzten Stellen (-556 Stellen) und dort den festgelegten Wert von 19.266 Stellen für 2024. Die Kommission erwartet entsprechende Anstrengungen der ARD zur Fortsetzung des Abbaupfads bis 2030, verbunden mit dem Hinweis, dass die Abbaurate weiterhin ausschließlich bei den besetzten Stellen zu erbringen ist.¹

Tab. 39 Besetzte Stellen (Planstellen und sonstige Stellen) der ARD

	Anmeldu 23. Be		Festste 22. Be	ellung ericht	Veränd.
Jahr	Besetzte Stellen	Veränd. ggü. Vorjahr	Besetzte Stellen	Veränd. ggü. Vorjahr	23. Bericht ggü. 22. Bericht
2016	19.822		19.822		
2017	19.653	-169	19.653	-169	
2018	19.596	-57	19.628	-25	
2019	19.503	-93	19.705	77	
2020	19.366	-137	19.656	-49	-290
Veränd. 2020 ggü. 2016	-456		-166		
2021	19.575	209	19.545	-111	
2022	19.484	-91	19.455	-90	
2023	19.370	-114	19.363	-92	
2024	19.266	-104	19.266	-97	0
Veränd. 2024 ggü. 2020	-100		-390		
Veränd. 2024 ggü. 2016	-556		-556		

3.1.2 ZDF

Beim ZDF erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Personalaufwand ohne Altersversorgung von 1.494,4 Mio. € an, das sind jährlich 373,6 Mio. €. Der anerkannte Bedarf für 2021 bis 2024 entspricht damit der Feststellung der Kommission im 22. Bericht und liegt um 7,9 Mio. € unter der Anmeldung des ZDF.

Die Kürzung ergibt sich daraus, dass die Kommission an dem Wirtschaftlichkeitsabschlag aus dem Gutachten zum Vergütungsniveau der Anstalten festhält und den Aufwand wie im 22. Bericht entsprechend mindert.

Das ZDF kann die von der Kommission erwartete jährliche Abbaurate i.H.v. 0,5 % der besetzten Stellen nach Bereinigung um die durch die Kommission zuvor anerkannten Umschichtungen nur unter Einbeziehung eines Abbaus in der Freien Mitarbeit darstellen.

¹ Die ARD hat auch in der Anmeldung zum 23. Bericht eine bereinigte Darstellung der besetzten Stellen mitgeliefert. Diese fand letztmalig Eingang in den 21. Bericht (vgl. Tz. 129). Die Kommission wird, wie schon im 22. Bericht, diese bereinigte Darstellung nicht mehr zum Nachweis des Abbaupfads bei den besetzten Stellen heranziehen.

Das ZDF wird seine Anstrengungen erhöhen müssen, um den mit dem 22. Bericht festgelegten Abbaupfad bei besetzten Stellen einzuhalten.

Tz. 162 Das ZDF meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 1.502,3 Mio. € an (s. Tab. 40). Das sind 375,6 Mio. € p.a.

Tab. 40 Personalaufwand ohne Altersversorgung des ZDF
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

		Anmeldung ZDF Feststellung KEF 23. Bericht Mehr- (+) Minder- (Mehr- (+) Minder- (-)	
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	311,3		311,3		0,0
2018	321,3	3,2	321,3	3,2	0,0
2019	324,5	1,0	330,3	2,8	5,8
2020	338,0	4,2	342,0	3,5	4,0
Summe 2017-2020	1.295,1		1.304,9		9,8
2021	353,3	4,5	353,3	3,3	0,0
2022	366,0	3,6	366,6	3,8	0,6
2023	383,8	4,9	380,2	3,7	-3,6
2024	399,2	4,0	394,3	3,7	-4,9
Summe 2021-2024	1.502,3		1.494,4		-7,9
ø 2021-2024 p.a.	375,6		373,6		-2,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	207,2	16,0	189,5	14,5	
ø p.a.		3,8		3,4	

- Tz. 163 Für den Zeitraum 2017 bis 2020 meldet das ZDF einen im Vergleich zur Feststellung des 22. Berichts um 9,8 Mio. € geringeren Personalaufwand an. Dies begründet das ZDF u.a. damit, dass für den 22. Bericht angemeldete Einsparungen bei den besetzten Stellen, die ursprünglich für die Periode 2021 bis 2024 vorgesehen waren, bereits in der Periode 2017 bis 2020 eingeleitet werden konnten.
- Tz. 164 Für 2021 bis 2024 liegt der angemeldete Personalaufwand ohne Altersversorgung beim ZDF um 7,9 Mio. € über dem von der Kommission im 22. Bericht anerkannten Finanzbedarf (s. Tab. 41).



Tab. 41 Personalaufwand ohne Altersversorgung des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	353,3	353,3	0,0
2022	366,0	366,6	-0,6
2023	383,8	380,2	3,6
2024	399,2	394,3	4,9
Summe 2021-2024	1.502,3	1.494,4	7,9

Diese Überschreitung resultiert daraus, dass das ZDF den im 22. Bericht vorgenommenen Wirtschaftlichkeitsabschlag auf Grundlage des Vergütungsgutachtens von Kienbaum im 23. Bericht als zusätzlichen Finanzbedarf anmeldet. Die Kommission bleibt jedoch bei ihrer Festlegung des 22. Berichts und mindert den Aufwand entsprechend.

Für die Periode 2017 bis 2020 wurden dem ZDF 200 Umschichtungen von Freier Mitarbeit in Festanstellung anerkannt. Als Teil des zuvor mit der Kommission abgestimmten Programms darf das ZDF in der Periode 2021 bis 2024 weitere 300 Stellen aus dem Programm- in den Personalaufwand umschichten. Der entsprechende Aufwand in Höhe von 51,9 Mio. € wurde von der Kommission anerkannt (vgl. 22. Bericht, Tz. 146). Im Vergleich zum 22. Bericht meldet das ZDF für die Periode 2017 bis 2020 mit 168 Umschichtungen 32 Umschichtungen weniger an. Diese Differenz wird in der Anmeldung für die Periode 2021 bis 2024 zusätzlich zu den 300 angemeldeten Umschichtungen für diese Periode angemeldet. Dem konnte die Kommission zustimmen. Im Zuge dessen sinkt die Zahl der freien Mitarbeiter um 350 VZÄ deutlich.

Im 22. Bericht hatte das ZDF für die Weiterentwicklung des Angebots von heute.de einen Mehrbedarf angemeldet. Dieser belief sich für 2019 und 2020 auf insgesamt 1,6 Mio. € (vgl. Tz. 143) für zehn Festanstellungen in beiden Jahren. Für die Periode 2021 bis 2024 wurden 3,4 Mio. € angemeldet. Hiervon sollten zehn zusätzliche Festanstellungen aus dem Programmaufwand umgeschichtet werden. Die Kommission hat dem Mehrbedarf im 22. Bericht insgesamt zugestimmt. Die Zustimmung wurde unter folgenden Bedingungen erteilt. Zum einen, dass der zusätzliche Personalaufwand zu einer entsprechenden Reduktion im Programmaufwand führt. Zum anderen, dass das ZDF die in 2021 bis 2024 zehn umgeschichteten Stellen in 2025 wieder vollständig abbaut und dies zusätzlich zur Einhaltung der Abbaurate von 0,5 % p.a. bei den besetzten Stellen (vgl. Tz. 145). Mit der Anmeldung zum 23. Bericht bewegt sich das ZDF im mit der Kommission abgestimmten Rahmen zu heute.de.

Mit dem 22. Bericht war für 2024 ein Zielwert von 3.776 besetzten Stellen festgelegt worden. In der Anmeldung zum 23. Bericht weist das ZDF einen Wert von 3.813 aus und überschreitet damit den Zielwert um 37 Stellen. Die im 22. Bericht festgelegte Reduktion von 68 Stellen (vgl. Tz. 147) zur Einhaltung der von der Kommission geforderten Abbaurate von 0,5 % p.a. konnte nur zum Teil bei den besetzten Stellen erbracht werden. So werden in 2021 bis 2024 lediglich 23 Stellen bei den Festangestellten abgebaut. Der Abbau weiterer acht Stellen bei den Festangestellten wurde bis 2020 erbracht. Im Ergebnis baut das ZDF damit 31 von geforderten

Tz. 165

Tz. 166



68 Stellen und damit 37 Stellen weniger bei den Festangestellten ab. Für den Abbau der restlichen Stellen gibt das ZDF an, diese aus der Freien Mitarbeit zu erbringen. Damit kann das ZDF die von der Kommission festgelegte Abbaurate von 0,5 % p.a. bei besetzten Stellen nur unter Hinzurechnung von Abbau bei freien Mitarbeitern und unter Rückgriff auf Abbau bis 2020 erbringen. Der erwartete Abbaupfad bei besetzten Stellen ab 2020 ist dem ZDF daher bisher nicht gelungen. Die Kommission erwartet, dass das ZDF dies künftig nachholt. Sie stellt über den im 22. Bericht festgelegten Rahmen auch keine Mittel zur Finanzierung von Stellen zur Verfügung.

Tab. 42 Besetzte Stellen (Planstellen und sonstige Stellen) des ZDF

		Anmeldung ZDF Feststellung 23. Bericht 22. Bericht		Veränd.	
Jahr	Besetzte Stellen	Veränd. ggü. Vorjahr	Besetzte Stellen	Veränd. ggü. Vorjahr	23. Bericht ggü. 22. Bericht
2016	3.415		3.415		
2017	3.391	-24	3.391	-24	
2018	3.393	2	3.393	2	
2019	3.446	53	3.479	86	
2020	3.487	41	3.534	55	-47
Veränd. 2020 ggü. 2016	72		119		
2021	3.607	120	3.583	49	
2022	3.682	75	3.648	65	
2023	3.747	65	3.712	64	
2024	3.813	66	3.776	64	37
Veränd. 2024 ggü. 2020	326		242		
Veränd. 2024 ggü. 2016	398		361		

Das ZDF legt zudem keine Planung vor, wie die erwartete Abbaurate von 0,5 % p.a. ab 2025 bei besetzten Stellen erbracht werden soll. Die Kommission hält demgegenüber an ihrer Erwartung fest, dass auch das ZDF die Abbaurate bei den besetzten Stellen erfüllt und zwar sowohl bis 2024 als auch darüber hinaus bis 2030. Dies ist schon aus Gründen der Gleichbehandlung mit der ARD geboten.

3.1.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Personalaufwand ohne Altersversorgung von 266,0 Mio. € an, das sind jährlich 66,5 Mio. €. Der anerkannte Bedarf für 2021 bis 2024 entspricht damit der Feststellung der Kommission im 22. Bericht und liegt um 1,9 Mio. € unter der Anmeldung des Deutschlandradios.

Die Kürzung ergibt sich insbesondere daraus, dass die Kommission am Wirtschaftlichkeitsabschlag auf Grundlage des Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten festhält und den Aufwand wie im 22. Bericht entsprechend mindert.



Das Deutschlandradio hat für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 267,9 Mio. € Tz. 168 angemeldet (s. Tab. 43). Das sind 67,0 Mio. € p.a. Die Kommission kürzt diese Anmeldung um 1,9 Mio. € und stellt, wie im 22. Bericht, einen Finanzbedarf für Personal ohne Altersversorgung von 266,0 Mio. € fest.

Tab. 43 Personalaufwand ohne Altersversorgung des Deutschlandradios Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

		Anmeldung DRadio Feststellung KEF 23. Bericht 23. Bericht			Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	61,1		61,1		0,0
2018	60,0	-1,8	60,0	-1,8	0,0
2019	60,9	1,5	61,7	2,8	0,8
2020	62,9	3,3	62,9	1,9	0,0
Summe 2017-2020	244,8		245,7		0,8
2021	63,4	0,8	64,3	2,2	0,9
2022	66,5	4,9	65,8	2,3	-0,7
2023	68,1	2,4	67,2	2,1	-0,9
2024	69,9	2,6	68,7	2,2	-1,2
Summe 2021-2024	267,9		266,0		-1,9
ø 2021-2024 p.a.	67,0		66,5		-0,5
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	23,1	9,4	20,3	8,3	
ø p.a.		2,3		2,0	

Für den Zeitraum von 2017 bis 2020 (s. Tab. 43) meldet das Deutschlandradio einen gegenüber Tz. 169 der Feststellung des 22. Berichts um 0,8 Mio. € geringeren Aufwand an.

Tz. 170

Für die Periode 2021 bis 2024 meldet das Deutschlandradio im Vergleich zur Feststellung des 22. Berichts einen um 1,9 Mio. € erhöhten Personalaufwand an. Der Mehrbedarf ergibt sich vor allem daraus, dass das Deutschlandradio den im 22. Bericht vorgenommenen Wirtschaftlichkeitsabschlag auf Grundlage des Kienbaum-Gutachtens nicht als Minderung des Aufwands berücksichtigt hat. Die Kommission sieht keine Veranlassung, den Wirtschaftlichkeitsabschlag rückgängig zu machen und erkennt daher den angemeldeten Mehraufwand von 1,7 Mio. € nicht an.

Das Deutschlandradio legt eine Steigerungsrate von 2,7 % für 2021 bis 2024 zugrunde, obwohl lediglich 2,5 % festgelegt wurden (vgl. 22. Bericht, Tz. 128). Die Anmeldung des Deutschlandradios war daher um weitere 0,2 Mio. € zu kürzen.

Tab. 44 Personalaufwand ohne Altersversorgung des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	63,4	64,3	-0,9
2022	66,5	65,8	0,7
2023	68,1	67,2	0,9
2024	69,9	68,7	1,2
Summe 2021-2024	267,9	266,0	1,9

Tz. 171 Entsprechend der Festlegung im 22. Bericht weist das Deutschlandradio auch im 23. Bericht für 2024 einen Bestand von 659 besetzten Stellen aus. 2016 bis 2020 baute das Deutschlandradio dementsprechend 24 Stellen ab. Es bleibt somit bei der Feststellung im 22. Bericht (vgl. Tz. 150), die dem Deutschlandradio, mit einer durchschnittlichen Abbaurate von etwas weniger als 0,5 % p.a., einen weitgehend eingehaltenen Abbaupfad bei den besetzten Stellen von 2016 bis 2024 bescheinigt. Gleichwohl muss das Deutschlandradio zukünftig mehr Anstrengungen unternehmen und nachweisen, dass die Abbaurate von 0,5 % p.a. bei besetzten Stellen in der jeweiligen Planperiode erreicht wird.

Im 22. Bericht (vgl. Tz. 150) hatte die Kommission ausgeführt, dass eine zunehmende Deckungsfähigkeit zwischen Personalaufwand und Programmaufwand abzulehnen sei, da dies im Ergebnis zu einem Aufwuchs bei Festangestellten und damit der Verfestigung der Beschäftigungsstruktur führen könnte. Das Deutschlandradio verfolgt eine gegenseitige Deckungsfähigkeit auch im Personalkonzept zum 23. Bericht weiter und beziffert diese mit 1,2 Mio. € je Wirtschaftsplanjahr, jedoch insgesamt begrenzt auf 2,4 Mio. € bis einschließlich 2024. Die Kommission sieht jedoch keinen Grund, von ihrer bisherigen ablehnenden Haltung abzurücken.

Tab. 45 Besetzte Stellen (Planstellen und sonstige Stellen) des Deutschlandradios

		ng DRadio Feststellung ericht 22. Bericht		Veränd.	
Jahr	Besetzte Stellen	Veränd. ggü. Vorjahr	Besetzte Stellen	Veränd. ggü. Vorjahr	23. Bericht ggü. 22. Bericht
2016	683		683		
2017	686	3	686	3	
2018	658	-28	658	-28	
2019	645	-13	660	2	
2020	640	-5	648	-12	-8
Veränd. 2020 ggü. 2016	-43		-35		
2021	659	19	661	13	
2022	659	0	661	0	
2023	658	-1	659	-1	
2024	659	1	659	0	0
Veränd. 2024 ggü. 2020	19		11		
Veränd. 2024 ggü. 2016	-24		-24		



3.1.4 Personalkonzepte¹

Die Anstalten haben auch zum 23. Bericht die von der Kommission im 21. Bericht (vgl. Tz. 120) geforderten fortentwickelten Personalkonzepte vorgelegt. Die Kommission sieht in den Personalkonzepten zum 23. Bericht eine stetige Weiterentwicklung und Verbesserung. Sie prüft in diesem Abschnitt die Personalkonzepte der Anstalten für den Zeitraum 2017 bis 2030 insbesondere hinsichtlich der besetzten Stellen.

Tz. 172

Die ARD sowie das Deutschlandradio ermitteln auf Basis des Erweiterten Personalkostenbegriffs (EPKB) die Anzahl der freien Mitarbeiter und von Arbeitnehmerüberlassungen lediglich rechnerisch, beim ZDF hingegen werden die Leistungstage erfasst.²

Tz. 173

Da dadurch Bestandsveränderungen beim Personal weiterhin methodisch einwandfrei nur bei besetzten Stellen und nicht in einer Gesamtschau mit den freien Mitarbeitern nachzuweisen sind, ist eine Gesamtbetrachtung der Abbaurate von 0,5 % p.a. über beide Beschäftigungsarten bei ARD und Deutschlandradio nicht möglich. Beim ZDF wäre sie möglich, kann aber aus Gründen der Gleichbehandlung mit der ARD und Deutschlandradio nicht zur Anwendung kommen.

Über die Dekade 2021 bis 2030 werden altersbedingt 5.819 VZÄ und damit rund 30 % der Festangestellten die Anstalten der ARD verlassen. Beim ZDF werden über denselben Zeitraum 1.083 VZÄ altersbedingt ausscheiden, das entspricht rund 31 % der besetzten Stellen. Beim Deutschlandradio werden altersbedingt 195 VZÄ ausscheiden, das entspricht rund 30 % der besetzten Stellen.

Tz. 174

Die ARD-Anstalten planen für 2025 bis 2030 einen weiteren Stellenabbau von 505 besetzten Stellen und damit eine Reduktion um zusätzliche 31 Stellen im Vergleich zu den Personalkonzepten des 22. Berichts. Dabei zeigen beispielsweise die Konzepte von BR, NDR und WDR explizit eine Abbaurate von 0,5 % p.a., während andere ARD-Anstalten ihren personalwirtschaftlichen Umbau weniger als Einsparstrategie, sondern als weitgehend aufwandsneutrale Neuausrichtung verstehen. Insgesamt wird ein Stellenabbau von 0,5 % p.a. bis 2030 so noch nicht ganz erreicht werden.

Tz. 175

Das ZDF plant für den Zeitraum 2025 bis 2030 bei den Festangestellten und freien Mitarbeitern einen Stellenabbau von 46,3 VZÄ. Davon entfallen nur 14 VZÄ auf feste Stellen, die übrigen 32,3 VZÄ auf die Freie Mitarbeit. Das ZDF legt für die Erbringung der Abbaurate von 0,5 % p.a. bei den besetzten Stellen ab 2025 keine Planung vor.³ Die Kommission bleibt bei ihrer Einschätzung und erwartet deutlich höhere Anstrengungen seitens des ZDF zur Erbringung der Abbaurate von 0,5 % p.a., insbesondere auch in Anbetracht der enorm hohen altersbedingten Abgänge bei den besetzten Stellen bis 2030.

¹ Zu den Personalkonzepten s. auch Textziffern 257 ff. im Abschnitt 3.3 Gesamtdarstellung Personal.

² Die Ermittlung der VZÄ im Bereich Freie Mitarbeit scheitert an der teilweisen werkbezogenen Vergütung einzelner ARD-Anstalten. Bei einer durchgängig zeitbezogenen Vergütung wäre eine tatsächliche Erfassung jedoch möglich.

³ Eine Reduzierung des Personalkörpers über angemeldete Strukturmaßnahmen hinaus sieht das ZDF-Personalkonzept bereits ab 2020 nicht mehr vor, sodass nicht erkennbar ist, ob und wie das ZDF dem stetig steigenden Personalaufwand entgegenwirken will.



Das Deutschlandradio plant für die Periode 2025 bis 2030 lediglich eine Stellenreduzierung bei den Festangestellten um sechs Beschäftigte. Die erwartete Abbaurate von 0,5 % p.a. wird auch hier nicht erreicht. Altersbedingt scheiden hingegen 130 Beschäftigte beim Deutschlandradio aus. Die Kommission erwartet auch vom Deutschlandradio mit Blick auf die enorm hohen Altersabgänge verstärkt Anstrengungen, die erwartete Abbaurate bei den besetzten Stellen zu erbringen.

- Tz. 176 Eine Erbringung der Abbaurate durch einen reinen Austausch von Personalaufwand in Sachaufwand (z.B. durch Ausgliederungen), um Personaleinsparungen nicht materiell, sondern nur formal zu erbringen, wird die Kommission wie in der Vergangenheit nicht akzeptieren.
- Tz. 177 Die Anstalten müssen arbeitsrechtliche Risiken bei Freier Mitarbeit so steuern und begrenzen, dass Umgliederungen¹ von Freier Mitarbeit in feste Stellen möglichst vermieden werden. Dazu haben die Anstalten einen ausreichenden Instrumentenkasten, u.a. die mit den Anstalten in 2016 abgestimmte Checkliste zur Einordnung von Mitarbeitern in die für sie korrekten Beschäftigungsarten.² Sollten gleichwohl Umgliederungen von freien Mitarbeitern in feste Stellen rechtlich geboten und wirtschaftlich sein, können die Anstalten hierzu in Verbindung mit den enorm hohen Altersabgängen bis 2030 diese in Eigenverantwortung durch Umgliederungen in Festanstellung vornehmen. Für Umschichtungen im KEF-Verfahren besteht aus Sicht der Kommission grundsätzlich keine Notwendigkeit mehr. Eine Rückfallklausel sichert Handlungsspielraum, um den Anstalten im Falle einer grundlegenden Verschiebung im Arbeitsrecht temporär im KEF-Verfahren zu helfen.
- Tz. 178 Der Fokus der Kommission liegt auf den erheblichen zu erwartenden Altersabgängen in den Anstalten bis 2030. Diese natürliche Fluktuation, die etwa 30 % bei den besetzten Stellen ausmacht, ist Chance und Risiko für die Anstalten zugleich. Die Chance liegt darin, dass die Anstalten die Anpassung ihrer Unternehmenskonzepte, insbesondere den Aufbau nicht-linearer Angebote bei Straffung linearer Angebote sozialverträglich umsetzen können, indem altersbedingt freiwerdende Stellen vorrangig den nicht-linearen Angeboten zufließen. Die Risiken liegen darin, dass altersbedingt freiwerdende Stellen ungesteuert nachbesetzt werden, was den notwendigen Umbau erschwert oder dass Stellen nicht mit dem entsprechenden Qualifikationsprofil nachbesetzt werden können, weil jetzt geburtenschwächere Jahrgänge in den Arbeitsmarkt eintreten.

Diese Altersabgänge sind eine Chance für die Anstalten, den notwendigen Umbau sozialverträglich zu verwirklichen, Personalkapazitäten entsprechend der Abbaurate zu verringern, dort wo erforderlich Umgliederungen von Freier Mitarbeit in feste Stellen zu ermöglichen, das Personal zu verjüngen und tarifliche Fehlentwicklungen bei der Eingruppierung zu korrigieren. All dies setzt eine zentrale und zukunftsorientierte Steuerung in den Anstalten voraus. Die Personalkonzepte sind Teil der Betriebs- und Unternehmenskonzepte.

¹ Umgliederungen erfolgen durch die Anstalten außerhalb des KEF-Verfahrens durch Einordnung von Freier Mitarbeit auf freiwerdende feste Stellen, ohne den Stellenbestand zu erhöhen.

² Zur Auswahl geeigneter Instrumente und Steuerungsmechanismen befindet sich die Kommission in Erörterungen mit den Anstalten.



3.1.5 Gutachten zum Vergütungsniveau der Anstalten

In Vorbereitung des 22. Berichts hat die Kommission die Kienbaum Consultants International GmbH mit der gutachterlichen Untersuchung des Vergütungsniveaus der Rundfunkanstalten beauftragt.

Tz. 179

Zusammenfassend kam das Gutachten zu folgenden Ergebnissen¹:

Tz. 180

- Im anstaltsinternen Vergleich wurde eine deutliche Heterogenität in der Vergütung der Anstalten festgestellt.
- Im Vergleich mit dem "Öffentlichen Sektor"² vergüten die Anstalten insgesamt überdurchschnittlich.
- Im Vergleich zur "Kommerziellen Medienwirtschaft"³ zeigt sich, dass die Referenzfunktionen in den Anstalten eher oberhalb des Medians der kommerziellen Medienwirtschaft liegen.
- Im Vergleich mit dem Vergütungsniveau der "Allgemeinen Wirtschaft" wurde ein ähnliches Niveau festgestellt. Allerdings lagen beim BR, HR, WDR und ZDF die Vergütungswerte überwiegend oberhalb des Medians der allgemeinen Wirtschaft.

Die Kommission hat im 22. Bericht (vgl. Tz. 166) die Erwartung an die Anstalten formuliert, dass insbesondere die bestehenden Tarifstrukturen hinsichtlich der Tabellenentgelte, der Anzahl der Stufensteigerungen und steiler Tarifentwicklungen nach Alter und Betriebszugehörigkeit sowie überhöhter Eingruppierungen anzupassen seien. Zusammenfassend können diesbezüglich folgende Punkte angeführt werden:

- Die ARD verweist auf die schwierigen Tarifverhandlungen 2019, die im Ergebnis den Beitragszahler dauerhaft und nachhaltig entlasten.
- Der BR führt aus, dass viele der Berufsbilder, die im Gutachten als überdurchschnittlich entlohnt aufgezeigt werden, nicht mehr nachbesetzt werden. Weiterhin konnte in der letzten Vergütungstarifrunde eine Absenkung der Jubiläumsleistungen erreicht werden. Auch der Forderung der Gewerkschaften nach einem Sockelbetrag gab der BR nicht nach. Zudem wurde der Gehaltstarifvertrag gekündigt.

¹ Für eine detaillierte Darstellung wird auf den 22. Bericht, Textziffern 163 bis 168 verwiesen.

² Die Stichprobe des öffentlichen Sektors setzt sich zusammen aus 36 % Einrichtungen der Kernverwaltung des öffentlichen Dienstes, 25 % Selbstverwaltungskörperschaften und 39 % Beteiligungsunternehmen des Bundes, der Länder und Gemeinden.

³ Die kommerzielle Medienwirtschaft umfasst den privatrechtlichen Rundfunk, Zeitungs-/Zeitschriftenverleger und Mediengesellschaften (Axel Springer, Bertelsmann/Mediengruppe RTL Deutschland, ProSiebenSat.1 Media AG, Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck, Hubert Burda Medien, Bauer Media Group, Funke Mediengruppe, Verlagsgruppe Weltbild etc.).

⁴ Die Stichprobe der allgemeinen Wirtschaft umfasst Unternehmen des produzierenden Gewerbes, aus Handel und Industrie sowie Dienstleistungsunternehmen.



- Der HR wird die fakultative Stufe 11 aus der Vergütungstabelle stufenweise abschmelzen. Hierzu werden die linearen Erhöhungen der Stufe 11 so lange geringer ausfallen, bis die Stufe 11 das Niveau der Stufe 10 erreicht hat. Zudem hat der HR auch eine Überprüfung der Stellenbewertung eingeleitet, 41 Redakteursstellen künftig in die Vergütungsgruppe 10 einzugruppieren und nicht mehr in die Vergütungsgruppe 11. Sobald die Korrektur bei den Redakteursstellen tarifvertraglich abgesichert ist, wird der HR die Überprüfung der Sachbearbeiter-/Sekretärspositionen einleiten.
- Der SR gibt an, in erheblichem Maße Nebenleistungen reduziert zu haben. Hierunter fielen beispielsweise der Beihilfeanspruch sowie Jubiläumsleistungen. Der SR verweist auf das im internen Anstaltsvergleich höchste Durchschnittsalter seiner Belegschaft und die sich hieraus ergebenden Chancen, das Vergütungsgefüge im Wege der Neueinstellung zu beeinflussen. Hierfür habe der SR begonnen, die Eingruppierungspraxis bei jenen Berufsgruppen¹ anzupassen, die im Vergleich zur allgemeinen Wirtschaft überdurchschnittlich vergütet werden.
- Als Reaktion auf die Ergebnisse des Gutachtens zeigt der WDR an, bereits in den letzten drei Tarifrunden keine Sockelbeträge mehr vereinbart zu haben. Zudem sei das Jubiläumsgeld abgesenkt worden. In den Tarifverhandlungen 2019 sei es gelungen, die letzte Tarifstufe für neu eintretende Mitarbeiter zu streichen. Eine Spreizung der Tarifstufen von zwei auf drei Jahre konnte noch nicht vereinbart werden.
- Das ZDF gibt an, dass ab dem Jahr 2025 eine große Anzahl von Mitarbeitern altersbedingt ausscheiden wird. Diese Entwicklung wolle das ZDF nutzen, um bei Nachbesetzung der freiwerdenden Positionen eine Eingruppierung in die unterste mögliche Vergütungsgruppe gemäß Vergütungsordnung und die niedrigste Stufe gemäß Manteltarifvertrag vorzunehmen. Weiterhin strebt das ZDF die Kappung der letzten Stufe aus der Vergütungstabelle (Stufe 9) für Neueintretende und bei der Höhergruppierung an. Als konkrete Einzelmaßnahmen nennt das ZDF die Gewährung von Zulagen bzw. Höhergruppierungen mit dem größtmöglichen Zeitabstand vornehmen zu wollen. Referenzfunktionen, die im Gutachten insbesondere als überdurchschnittlich vergütet bewertet wurden, wird das ZDF, sofern tariflich möglich, mit "ku-Vermerken" versehen, sodass die Nachbesetzung dieser Stellen in einer niedrigeren Vergütungsgruppe erfolgt.
- Tz. 182 Die Kommission sieht bei den genannten Anstalten ernstzunehmende Ansätze, die im Kienbaum-Gutachten genannten Strukturprobleme zu adressieren. Sie erkennt, dass sich die anderen Anstalten offenbar weniger mit den Problemen beschäftigen, obwohl die Anstalten

¹ Berufsgruppen bündeln Funktionen wie bspw. Sekretariat, Chefsekretariat, Redaktionssekretariat etc. zu einer Gruppe gleichartiger Tätigkeiten (z.B. Sekretariat) bzw. gleicher Rolle auf abstrakter, aggregierter Ebene (z.B. Berufsgruppe Referenten). Die vom Gutachter herangezogenen Berufsgruppen für den internen Vergleich sind: Allgemeine Leitungsfunktionen (Geschäftsleitung und 1. + 2. Ebene unterhalb), Ingenieure, Techniker, Redaktion/Reportage, Sachbearbeitung inkl. Referenten mit der Voraussetzung (Fach-) Hochschulabschluss sowie Sachbearbeitung/Sekretariat ohne akademischen Abschluss.



insgesamt im Vergleich mit dem öffentlichen Dienst überproportional vergüten. Die in Textziffer 181 genannten Maßnahmen könnten grundsätzlich auch von den anderen Anstalten umgesetzt werden.

Die Anstalten sehen Reformbedarf in ihren Vergütungssystemen. Dies habe nicht nur das Kienbaum-Gutachten gezeigt. Reformbedürftig seien auch die Einstiegsvergütungen, die oft unterhalb des Marktniveaus lägen, während Endgehälter meist über Marktniveau liegen. Zudem kommen grundlegende Limitationen aus dem bestehenden, historisch gewachsenen System von Haustarifverträgen.

Tz. 183

Zusammenfassend würdigt die Kommission die durch einige Anstalten eingeleiteten Maßnahmen als Reaktion auf die Ergebnisse des Vergütungsgutachtens. Dennoch erwartet die Kommission weiterhin erhebliche Anstrengungen der Anstalten, die angekündigten Maßnahmen sukzessive und zügig umzusetzen. Der Wirtschaftlichkeitsabschlag (vgl. 22. Bericht, Tz. 168) bleibt bestehen.

Tz. 184

3.2 Betriebliche Altersversorgung

Die Kommission erkennt für die betriebliche Altersversorgung 2021 bis 2024 insgesamt einen Nettoaufwand von 2.671,6 Mio. € an. Der Nettoaufwand ergibt sich aus einem Bruttoaufwand von 3.011,9 Mio. € und bei den Anstalten anfallenden Erträgen von 340,4 Mio. €. In Relation zum gesamten Beitragsaufkommen beläuft sich der Nettoaufwand auf 8,2 %. Der anerkannte Aufwand entspricht den Anmeldungen der Anstalten von 2.150,2 Mio. € bei der ARD, 477,1 Mio. € beim ZDF und 44,3 Mio. € beim Deutschlandradio.

Der anerkannte Nettoaufwand liegt für 2021 bis 2024 um 174,6 Mio. € über der Feststellung des 22. Berichts. Der überwiegende Teil des Anstiegs beruht mit rund 100 Mio. € auf verringerten Erträgen, insbesondere geringeren Zinserträgen aus den Deckungsstöcken. Im Übrigen ergibt sich der Anstieg aus einem Bruttoaufwand, der um rund 70 Mio. € über der Feststellung des 22. Berichts liegt. Dabei entsteht der Mehraufwand insbesondere durch höhere Beiträge an die Pensionskassen.

Die BilMoG-Deckungsstocklücke bei den alten Versorgungssystemen nimmt wegen des weiterhin niedrigen Zinsniveaus deutlich zu. Die Kommission sieht die Notwendigkeit, ab 2025 verstärkt die Dotierung dieser alten Versorgungssysteme in den Blick zu nehmen.

Die Kommission sperrt Beiträge an die Pensionskassen bei der ARD von 30,0 Mio. € und beim ZDF von 15,9 Mio. €. Die Freigabe ist an die geforderte Vorlage von Konzepten zum Umgang mit den Pensionskassen geknüpft.

Die Kommission hat im 22. Bericht in den Textziffern 169 bis 173 ausführlich die unterschiedlichen Regelungssysteme der betrieblichen Altersversorgung dargestellt. Sie hat dort erläutert, wie sie bei der Berechnung des Finanzbedarfs die Besonderheiten der jeweiligen Systeme



berücksichtigt. Zur Darstellung des Sachverhalts und ihrer Vorgehensweise verweist die Kommission insofern auf den 22. Bericht. Das Gleiche gilt für die Neuregelung der Altersversorgung in den Textziffern 212 bis 221 des 22. Berichts.

In diesem Bericht stehen die Darstellung und Überprüfung der Plandaten der betrieblichen Altersversorgung im Abgleich mit den Feststellungen des 22. Berichts im Vordergrund. Soweit sich im Übrigen Veränderungen ergeben haben, werden Zahlen und Sachverhaltsdarstellungen aktualisiert. Das gilt z.B. für die Entwicklung der BilMoG-Deckungsstocklücke, neuere Entwicklungen bei den Pensionskassen und die Beihilferegelungen bei den Rundfunkanstalten.

3.2.1 Plandaten der betrieblichen Altersversorgung

- Tz. 186 Der angemeldete finanzbedarfswirksame Nettoaufwand für die betriebliche Altersversorgung von ARD, ZDF und Deutschlandradio beträgt für 2021 bis 2024 insgesamt 2.671,6 Mio. €. Gegenüber 2017 bis 2020 soll der Nettoaufwand um 246,1 Mio. € steigen. Das ist ein Anstieg von durchschnittlich 2,4 % p.a. Im Einzelnen ergeben sich dabei sehr unterschiedliche Entwicklungen von +4,3 % bis -5,9 %. Diese Unterschiede waren schon in der Anmeldung zum 22. Bericht angelegt und dort erläutert. Sie werden im 23. Bericht verstärkt durch zwei Faktoren:
 - Die in Textziffer 188 erläuterte strukturbedingt stärkere Betroffenheit der ARD durch den Rückgang der Erträge, vor allem der Zinserträge bei den Deckungsstöcken (rund 100 Mio. €)¹.
 - Die Verschiebung bei den zweckgebundenen Mitteln von ZDF (rund 45 Mio. €) und Deutschlandradio (rund 6 Mio. €) zur ARD (rund 51 Mio. €) für 2021 bis 2024 (s. dazu 22. Bericht, Tzn. 203 f.).

Tab. 46 Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand für die Altersversorgung (in Mio. €) Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht¹

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	1.819,9	549,1	56,5	2.425,4
2021-2024	2.150,2	477,1	44,3	2.671,6
ø 2021-2024 p.a.	537,6	119,3	11,1	667,9
Veränd.	330,3	-72,0	-12,2	246,1
Veränd. in %	18,2	-13,1	-21,6	10,1
Veränd. in % p.a.	4,3	-3,5	-5,9	2,4

¹ Zur Ableitung s. Tabellen in Anl. 1 des Anhangs.

Tz. 187 Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts liegt der angemeldete Nettoaufwand um 174,6 Mio. € höher. Der Anstieg entfällt auf die ARD mit 131,2 Mio. € und das ZDF mit

¹ Die Erträge aus den Deckungsstöcken sind systematisch als Teil der Finanzerträge (s. Kap. 7.3.1) erfasst. Sie werden hier aber einbezogen, um eine transparente Darstellung des Nettoaufwands zu gewährleisten.



Tz. 188

45,4 Mio. €, während der Nettoaufwand beim Deutschlandradio um 2,0 Mio. € zurückgeht. Von der Mehranmeldung entfallen rund 100 Mio. € auf verringerte Zinserträge aus den Deckungsstöcken und rund 70 Mio. € auf angemeldeten Mehraufwand gegenüber den Feststellungen des 22. Berichts.

Tab. 47 Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand für die Altersversorgung 2021 bis 2024 (in Mio. €) Vergleich der Feststellungen des 22. Berichts mit den Anmeldungen zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Feststellungen 22. Bericht	2.019,0	431,7	46,3	2.497,0
Anmeldungen 23. Bericht	2.150,2	477,1	44,3	2.671,6
Veränd.	131,2	45,4	-2,0	174,6

Die Ableitung des Bruttoaufwands aus dem Nettoaufwand in Tabelle 48 zeigt, dass die Erträge bei der ARD und Deutschlandradio im Verhältnis zum Bruttoaufwand eine deutlich größere Bedeutung haben als beim ZDF. Dies ist eine Folge der jeweils unterschiedlichen Abdeckung der Versorgungsverpflichtungen durch Deckungsstöcke bei den Anstalten selbst oder über Pensionskassen und Versicherungen.

Tab. 48 Finanzbedarfswirksamer Bruttoaufwand, Erträge und Nettoaufwand für die Altersversorgung 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Anmeldungen zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Bruttoaufwand	2.448,2	494,4	69,3	3.011,9
Erträge	298,0	17,3	25,0	340,4
Nettoaufwand	2.150,2	477,1	44,3	2.671,6

Abbildung 29 zeigt in einer längerfristigen Betrachtung die Entwicklung des Bruttoaufwands vor Saldierung mit den Erträgen. 2013 bis 2016 betrug der tatsächlich angefallene Bruttoaufwand der Anstalten für die Altersversorgung 3.079,9 Mio. €. Für 2017 bis 2020 liegt das Ist-Ergebnis deutlich niedriger bei 2.871,2 Mio. €, und damit noch einmal niedriger als im 22. Bericht erwartet. Der angemeldete Betrag für 2021 bis 2024 steigt demgegenüber wieder auf 3.011,9 Mio. € und liegt damit um rund 70 Mio. € über der Feststellung der Kommission im 22. Bericht. Der Wert für 2013 bis 2016 wird aber nach wie vor unterschritten.

Insgesamt bestätigt sich damit die Feststellung aus dem 22. Bericht (Tz. 178), dass der Bruttoaufwand im Gesamtzeitraum 2013 bis 2024 nicht zunimmt, sondern sich in einer Größenordnung von rund 3 Mrd. € je 4-Jahres-Periode stabilisiert.

Ursächlich für diese gedämpfte Entwicklung sind die neu abgeschlossenen Tarifverträge zur Altersversorgung (vgl. 22. Bericht, Tzn. 212 ff.) sowie die Tatsache, dass für die Finanzierung der laufenden Rentenzahlungen zunehmend Mittel aus den Deckungsstöcken in Anspruch

Tz. 190



genommen werden können. In diesem Gesamtrahmen können auch erhebliche Mehrbelastungen z.B. für die steigenden Prämien an die Rückdeckungspensionskasse bbp – ebenfalls als Folge sinkender Zinsen – aufgefangen werden.

3.200 Anm. 23. Bericht 3.000 2021-2024: Stand 22. Bericht 3.011,9 Mio. € für 2017-2020: 2.928,6 Mio. € 2.800 Ist 2013-2016: 3.079.9 Mio. € Feststellung 2.600 22. Bericht: Ist 2017-2020: 2.944,7 Mio. € 2.871,2 Mio. € 2.400 2.200 2.000 2017-2020 2021-2024 2013-2016

Abb. 29 Finanzbedarfswirksamer Mitteleinsatz für die Altersversorgung von ARD, ZDF und Deutschlandradio (brutto vor Saldierung mit Erträgen)

Tz. 191 Aus heutiger Sicht erscheint es als denkbar, den Bruttoaufwand in Zukunft bei einem Niveau von knapp 3 Mrd. € zu stabilisieren. Die Entwicklung des Nettoaufwands wird dann entscheidend davon abhängen, ob und wie stark sich die Zinserträge aus den Deckungsstöcken weiter reduzieren oder ob es umgekehrt zumindest zu einem leichten Wiederanstieg kommt.

Auch in diesem Zwischenbericht ist darauf hinzuweisen, dass die niedrigen und möglicherweise weiter sinkenden Zinsen weitere Risiken beinhalten, die in der sog. BilMoG-Deckungsstocklücke und der Situation der Pensionskassen zum Ausdruck kommen (s. dazu Abschnitte 3.2.2 und 3.2.3).

Tz. 192 Nach Prüfung der Anmeldungen zum 23. Bericht erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 den angemeldeten finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand der Rundfunkanstalten von insgesamt 2.671,6 Mio. € an. Gegenüber 2017 bis 2020 mit 2.425,4 Mio. € (vgl. Tab. 46) ergibt sich ein Anstieg von 246,1 Mio. €. Das ist eine Steigerung um 10,1 % oder 2,4 % p.a. Der anerkannte Betrag entspricht 8,2 % des Beitragsvolumens.

Tab. 49 Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand für die Altersversorgung 2021 bis 2024 (in Mio. €) Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldungen der Anstalten	2.150,2	477,1	44,3	2.671,6
Feststellungen der Kommission	2.150,2	477,1	44,3	2.671,6
Veränd. ggü. Anmeldungen	0,0	0,0	0,0	0,0
ø 2021-2024 p.a. lt. Feststellung	537,6	119,3	11,1	667,9



Die Kommission sperrt im Übrigen bei den Anstalten insgesamt 45,9 Mio. € für Zahlungen an die Pensionskassen, davon 30,0 Mio. € bei der ARD und 15,9 Mio. € beim ZDF. Diese Mittel sollen freigegeben werden, wenn ein schlüssiges, von allen Anstalten mitgetragenes Konzept zum Umgang mit den Pensionskassen vorliegt (s. dazu Abschnitt 3.2.3, Tz. 216).

Tz. 193

3.2.1.1 ARD

Die ARD meldet für 2021 bis 2024 einen Nettoaufwand für die Altersversorgung von 2.150,2 Mio. € an. Im Vergleich zur Feststellung der Kommission im 22. Bericht ist das ein Anstieg um 131,2 Mio. €. Davon entfallen 101,2 Mio. € auf einen Rückgang der Erträge und 30 Mio. € auf einen höheren angemeldeten Bruttoaufwand.

Tz. 194

Tab. 50 Brutto- und Nettoaufwand der ARD für die Altersversorgung 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand/Erträge
Bruttoaufwand	2.448,2	2.418,2	30,0
Erträge	298,0	399,2	-101,2
Nettoaufwand	2.150,2	2.019,0	131,2

Der Rückgang der Erträge ist nahezu ausschließlich auf einen Rückgang der Zinserträge aus den Deckungsstöcken zurückzuführen.

Tz. 195

Der Anstieg des Bruttoaufwands von 30,0 Mio. € ergibt sich als Saldo aus verschiedenen Effekten:

- einer Entlastung bei den Rückstellungen für die Altversorgung TVA/VO um 93,4 Mio. €
 aufgrund versicherungsmathematischer Gutachten.
- einer Entlastung von 10,7 Mio. € in der Summe weiterer Positionen, insbesondere durch geringere Renten- und Beihilfezahlungen.
- einem Anstieg der Beiträge an die bbp für die Rückdeckungsversicherung insbesondere für den neueren Tarifvertrag VTV um insgesamt 134,1 Mio. €. Dieser wird insbesondere begründet mit der Notwendigkeit einer weiteren Absenkung bzw. dem Vorziehen einer geplanten Absenkung des Rechnungszinses.

Die angemeldete Höhe des Bruttoaufwands ist vor dem Hintergrund der von der ARD dargestellten Maßnahmen und Begründungen insbesondere zum abgesenkten Rechnungszins nachvollziehbar und grundsätzlich plausibel. Die verringerten Zinserträge sind Ausfluss der bekannten Situation an den Kapitalmärkten. Die Kommission erkennt den angemeldeten Bedarf daher an.

Tz. 196

Das gilt auch für die angemeldeten Mehraufwendungen für die Beiträge an die bbp. Hier ist jedoch aus Sicht der Kommission weiter zu klären, ob der Anstieg der Beiträge durch ein gemeinsames Konzept der Anstalten begrenzt werden kann (s. dazu im Einzelnen



Abschnitt 3.2.3). Die Kommission sperrt daher einen Betrag von 30,0 Mio. €. Die Kommission wird über die Aufhebung der Sperre entscheiden, nachdem das in Textziffer 216 geforderte abgestimmte Konzept vorgelegt worden ist.

3.2.1.2 ZDF

Tz. 197 Das ZDF meldet für 2021 bis 2024 einen Nettoaufwand für die Altersversorgung von 477,1 Mio. € an. Im Vergleich zur Feststellung der Kommission im 22. Bericht ist das ein Anstieg um 45,4 Mio. €. Davon entfallen 6,5 Mio. € auf einen Rückgang der Zinserträge und 39,0 Mio. € auf einen höheren angemeldeten Bruttoaufwand.

Tab. 51 Brutto- und Nettoaufwand des ZDF für die Altersversorgung 2021 bis 2024 (in Mio. €) Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand/Erträge
Bruttoaufwand	494,4	455,4	39,0
Erträge	17,3	23,8	-6,5
Nettoaufwand	477,1	431,7	45,4

- Tz. 198 Der Rückgang der Zinserträge ist auch beim ZDF relativ stark. Er fällt in absoluten Beträgen aber deutlich niedriger aus als bei der ARD, weil der Deckungsstock im System der ZDF-Altersversorgung ein geringeres Gewicht hat. Die Mehranmeldungen ergeben sich im Wesentlichen in zwei Bereichen:
 - Die Aufwendungen für die Rückstellungen und Pensionskassenbeiträge für die alten Versorgungstarifverträge steigen in der Summe um rund 21 Mio. €.
 - Bei den neueren Tarifverträgen steigen die Aufwendungen für die Beiträge an die Rückdeckungspensionskasse um 15,9 Mio. €.
- Tz. 199 Auch beim ZDF sind die dargestellten Berechnungen und Begründungen grundsätzlich nachvollziehbar. Die Kommission erkennt den angemeldeten Bedarf daher an.

Wie bei der ARD sperrt die Kommission auch beim ZDF einen Teilbetrag, der auf zusätzliche Zahlungen an die Pensionskasse (ZDF-Pensionskasse) entfällt. Die Sperre beläuft sich auf 15,9 Mio. €. Über die Aufhebung der Sperre wird die Kommission entscheiden, wenn die in Textziffer 216 geforderten Konzepte vorgelegt worden sind.

3.2.1.3 Deutschlandradio

Tz. 200 Das Deutschlandradio meldet für 2021 bis 2024 einen Nettoaufwand für die Altersversorgung von 44,3 Mio. € an. Im Vergleich zur Feststellung der Kommission im 22. Bericht ist das ein Rückgang um 2,0 Mio. €. Dieser ergibt sich aus einem leichten Anstieg der Erträge (außerhalb der Zinserträge) sowie einem Rückgang des Bruttoaufwands um 1,8 Mio. €.



Der Rückgang des Bruttoaufwands ergibt sich als Saldo verschiedener Zuwächse und Rückgänge, die von der Kommission nachvollzogen werden können. Sie erkennt den angemeldeten Nettoaufwand von 44,3 Mio. € für 2021 bis 2024 daher an.

Tz. 201

Tab. 52 Brutto- und Nettoaufwand des Deutschlandradios für die
Altersversorgung 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand/Erträge
Bruttoaufwand	69,3	71,1	-1,8
Erträge	25,0	24,8	0,2
Nettoaufwand	44,3	46,3	-2,0

3.2.2 Deckungsstocklücke

Die Differenz zwischen den Pensionsrückstellungen und dem Bestand der Deckungsstöcke zur Abdeckung der Verpflichtungen aus den alten Tarifverträgen TVA/VO wird als Deckungsstocklücke bezeichnet. Diese Lücke ergibt sich insbesondere daraus, dass seit 2010 für die Bemessung der Pensionsrückstellungen das BilMoG anzuwenden ist. Der sich daraus ergebende zusätzliche Aufwand ist nicht liquiditätswirksam und wird von den Rundfunkanstalten – in Abstimmung mit der Kommission – bisher nicht angemeldet. Eine ausführliche Darstellung der Vorgehensweise zum BilMoG ist dem 22. Bericht in den Textziffern 192 ff. zu entnehmen.

Tz. 203

Tz. 202

An Bedeutung gewinnt mit jedem Bericht der Kommission der Aufwand aus der Zinsänderung. Zum Zeitpunkt der Umstellung auf das BilMoG 2010 betrug der BilMoG-relevante Zinssatz 5,25 %. Dieser wird seitdem unverändert für das KEF-Verfahren und die Bemessung der Zuführung zu den Deckungsstöcken zugrunde gelegt. Demgegenüber beträgt der für die Bildung der Pensionsrückstellungen maßgebliche von der Bundesbank zum Stichtag 31. Dezember 2020 veröffentlichte Abzinsungssatz 2,30 %. Beim 22. Bericht waren es noch 3,21 %.

Diese Entwicklung mit immer weiter sinkenden Zinsen führt dazu, dass die Pensionsrückstellungen für die alten Tarifverträge TVA/VO sehr stark ansteigen, ohne dass die Deckungsstöcke entsprechend aufgefüllt werden.

Im 22. Bericht (Tz. 198) waren die Deckungsstocklücken auf einen Betrag von rund 2,9 Mrd. € beziffert worden. Davon entfielen auf die ARD 2.320,0 Mio. €, auf das ZDF 526,4 Mio. € sowie auf das Deutschlandradio 58,2 Mio. €. Diese Beträge erhöhen sich durch die Einbeziehung der Zinseffekte aus den Jahren 2019 und 2020 um insgesamt 1.079,0 Mio. €. Die entsprechend fortgeschriebene Deckungsstocklücke beträgt damit 3.982,6 Mio. €.

Tab. 53	Stand der BilMoG-Deckungsstocklücke zum 23. Bericht (in Mio. €))
---------	---	---

	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Umstellungsaufwand 2010-2024¹	528,7	60,4	22,4	611,5
Aufwand durch Zinsänderung				
2010-2016	1.077,7	292,7	35,8	1.406,3
2017-2020	1.588,0	358,9	17,9	1.964,8
Aufwand Zinsänderung insgesamt	2.665,7	651,6	53,7	3.371,1
BilMoG insgesamt	3.194,4	712,0	76,1	3.982,6
Deckung durch 25 Cent	714,6	162,3	17,9	894,8
verbleib. Deckungsstocklücke	2.479,8	549,7	58,2	3.087,8

¹ Reduziert um den Einmaleffekt aus der Neuregelung der Altersversorgung (vgl. 22. Bericht, Tz. 198).

- Tz. 205 Zur schrittweisen Abdeckung der Lücke wird seit 2017 der zweckgebundene Beitragsanteil von 25 Cent den Deckungsstöcken zugeführt. Bis 2024 ergibt dies einen Betrag von 894,8 Mio. Damit beträgt die verbleibende Nettolücke nach dem Stand der Anmeldung zum 23. Bericht noch 3.087,8 Mio. €. Die jeweils auf ARD, ZDF und Deutschlandradio entfallenden Beträge ergeben sich aus Tabelle 53.
- Tz. 206 In dieser Darstellung ist der bis 2024 entstehende Umstellungsaufwand berücksichtigt, weil er im Wesentlichen bereits mit der Umstellung 2010 festgelegt war. Noch nicht berücksichtigt sind weitere Effekte aus der Zinsänderung, die sich von 2021 bis 2024 noch ergeben werden. Diese werden mit den jeweiligen Jahresabschlüssen auf der Basis der von der Bundesbank jeweils festgesetzten Zinssätze ermittelt. Sie könnten in der Dimension die Größenordnungen der Vorperioden erreichen und werden insofern zu einem weiteren deutlichen Anstieg der Deckungsstocklücke führen. Denn selbst bei einem leichten Wiederanstieg der Zinsen würde der bei den Rückstellungen anzusetzende Zinssatz (10-Jahresdurchschnitt) zunächst noch weiter sinken.
- Tz. 207 Eine wesentliche Kennziffer für die Bewertung dieser Deckungsstocklücke und der finanziellen Gesamtsituation der Anstalten ist der Deckungsgrad der bestehenden Pensionsverpflichtungen: Zum Jahresende 2020 waren die Pensionsverpflichtungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio aus den alten Tarifverträgen (einschließlich der BilMoG-Beträge) durchschnittlich zu rund 68 % durch den Bestand der Deckungsstöcke unterlegt.
- Tz. 208 In der Prognose ist davon auszugehen, dass sich der Deckungsgrad in den kommenden Jahren verringert:
 - Zum einen wegen der zu erwartenden zusätzlichen Zinsauswirkungen in den Jahren 2021
 - Zum anderen wächst die Zahl der Versorgungsempfänger aus den alten Tarifverträgen stark an, sodass zunehmend Entnahmen aus den Deckungsstöcken erforderlich sind. In der Folge trägt ein abnehmendes Volumen der Deckungsstöcke zu weiter sinkenden Deckungsgraden bei.



Diese Entwicklungen erfordern langfristig angelegte Modifizierungen der bisherigen Konzepte: Die Nicht-Berücksichtigung des BilMoG-Aufwands beruhte 2010 auf der Annahme, dass es sich bei den sinkenden Zinsen um eine temporäre Abweichung vom damaligen Zinsniveau in der Größenordnung von 5 % bis 6 % handele. Ein Anstieg in diese früheren Größenordnungen ist aus heutiger Sicht aber in weite Ferne gerückt.

Tz. 209

Vor diesem Hintergrund sieht die Kommission die Notwendigkeit, ab 2025 verstärkt die Dotierung der alten Versorgungssysteme in den Blick zu nehmen. Aus Sicht der Kommission sollte und könnte dies im Rahmen des derzeit veranschlagten Aufwands durch Schwerpunktsetzung und Verwendung freiwerdender Mittel erfolgen.

Tz. 210

Bei der ARD liegt der Bestand der Deckungsstöcke im Übrigen zum 31. Dezember 2020 um 24 Mio. € höher, als es der im KEF-Verfahren üblichen Berechnungsmethode entspricht (insb. bei MDR, NDR und WDR). Wenn damit freie Mittel nur temporär dorthin verlagert würden, wäre das eine Umgehung der Anrechnung als Eigenmittel. Nachdem die ARD erklärt hat, dass diese Mittel dauerhaft zusätzlich in den Deckungsstöcken verbleiben sollen, erfolgt keine Anrechnung bei den Eigenmitteln.

Tz. 211

3.2.3 Pensionskassen

Die Rundfunkanstalten der ARD, das ZDF und Deutschlandradio sind Trägerunternehmen der Baden-Badener Pensionskasse (bbp). Diese sichert als Rückdeckungsversicherung Verpflichtungen der Rundfunkanstalten, insbesondere von ARD und Deutschlandradio, aus den neueren Tarifverträgen für die seit 1994 eingestellten Beschäftigten.

Tz. 212

Die Finanzlage der Kasse stellt sich nach den Aussagen des Geschäftsberichts 2020 insgesamt als gut dar. Die Solvabilitätsanforderungen der BaFin werden danach zum Jahresende 2020 mit mehr als 193 % deutlich übererfüllt. Geschäftsführung und Gremien sehen die Kasse auch in der längerfristigen Perspektive als wirtschaftlich stabil an.

Tz. 213

Die BaFin als Aufsichtsbehörde stützt sich in ihrer Bewertung allerdings zusätzlich auf langfristige Modellrechnungen, bei denen der erzielbare Zins unter Risikogesichtspunkten sehr viel niedriger angesetzt ist als in den Annahmen der bbp. Sie sieht unter diesen Annahmen die Gefahr einer Unterdeckung der Solvabilitätsanforderungen "spätestens im Jahr 2029" und hatte die Anstalten aufgefordert, eine sog. Patronatserklärung abzugeben.

Mit der Patronatserklärung sollten sich die Anstalten verpflichten, die bbp "finanziell so auszustatten, dass diese den jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanfordungen sowie dem Liquiditätsbedarf für die zur Erbringung der Versicherungsleistungen benötigten Mittel vollständig entsprechen kann".

Die große Mehrheit der Anstalten war der Auffassung, dass durch die Abgabe der von der BaFin geforderten Patronatserklärung im Wesentlichen keine zusätzlichen Haftungsrisiken



für die Anstalten entstehen würden. Die finanziellen Verpflichtungen der Anstalten würden sich nicht verändern, da sich die Ansprüche der Beschäftigten ohnehin direkt an die Anstalten richten.

Die Patronatserklärung erschien als geeignetes Instrument, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen ohne unmittelbaren zusätzlichen finanziellen Aufwand zu erfüllen. Der Vorstand der bbp schätzte die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme durch die Patronatserklärung als gering ein. Dennoch kam die geforderte Zustimmung der Trägerunternehmen letztlich nicht zustande, weil eine Anstalt ihre Zustimmung verweigerte.

Tz. 215 Die Kommission kann und will nicht im Einzelnen beurteilen, weshalb das Einvernehmen unter den Anstalten nicht erzielt werden konnte. Sie hält es aber für erforderlich, die Strukturen, Abläufe und inhaltlichen Entscheidungsprozesse so zu gestalten, dass notwendige Entscheidungen für die gemeinsame Pensionskasse herbeigeführt werden können. Aus Sicht der Kommission müssen vor allem unnötige finanzielle Belastungen der Beitragszahler ausgeschlossen werden können.

Es liegt auch auf der Hand, dass tragfähige Lösungen mit der Aufsichtsbehörde nur dann erzielbar sind, wenn sich die Trägerunternehmen als einheitlich handelnde Gesprächspartner erweisen.

- Tz. 216 Die Kommission fordert daher ARD, ZDF und Deutschlandradio auf, spätestens zum 24. Bericht ein gemeinsames längerfristiges Konzept für die bbp vorzulegen, das
 - einerseits Vorschläge entwickelt und mit der BaFin abstimmt, wie die aufsichtsrechtlichen
 Anforderungen erfüllt werden können sowie
 - andererseits unnötige Mittelbindungen in der bbp und damit Belastungen der Beitragszahler vermeidet.

Die gleiche Erwartung richtet sich an das ZDF hinsichtlich der ZDF-Pensionskasse.

Im Rahmen der längerfristigen Konzepte ist auch auf eine ausgewogene Dotierung der unterschiedlichen (alten und neueren) Versorgungssysteme zu achten.

Tz. 217 Die Anstalten haben zum 23. Bericht gegenüber dem 22. Bericht höhere Beiträge an die bbp und die ZDF-Pensionskasse angemeldet. Aus Sicht der Kommission ist zumindest fraglich, in welchem Umfang diese zusätzlichen Mittel erforderlich wären, wenn die Rundfunkanstalten mit einem einheitlichen abgestimmten Konzept z.B. hinsichtlich der Patronatserklärung agieren würden.

Die Kommission sperrt daher bei der ARD zusätzlich angemeldete Beiträge an die Rückdeckungspensionskasse in Höhe von 30 Mio. €. Für das ZDF wird eine Sperre von 15,9 Mio. € festgesetzt. Die Höhe der jeweiligen Sperre ergibt sich daraus, wieweit die Beiträge an die Rückdeckungspensionskasse zur Überschreitung des mit dem 22. Bericht festgestellten Brutto-



aufwands für die Altersversorgung beitragen. Deutschlandradio hat zwar ebenfalls zusätzliche Beiträge an die bbp angemeldet, bleibt aber im Gesamtaufwand für die Altersversorgung unter dem im 22. Bericht anerkannten Betrag. Über die Aufhebung der Sperren entscheidet die Kommission nach Vorlage der unter Textziffer 216 geforderten Konzepte.

3.2.4 Beihilfen in Krankheitsfällen

Aus einem aktuellen Anlass hatte die Kommission mit dem 22. Bericht (Tz. 205) die Anstalten um eine umfassende Bestandsaufnahme im Bereich der Beihilfen in Krankheitsfällen gebeten.

Tz. 218

Nach den zum 23. Bericht gelieferten Daten haben aktuell rund 14.400 aktiv Beschäftigte sowie rund 19.000 Versorgungsempfänger der Rundfunkanstalten einen Anspruch auf Beihilfen. Das sind etwa 60 % der aktiv Beschäftigten sowie 80 % der Versorgungsempfänger. Die laufenden Beihilfeleistungen betrugen für 2017 bis 2020:

Tz. 219

- 27,1 Mio. € für aktiv Beschäftigte und
- 135,4 Mio. € für Versorgungsempfänger.

Die Beihilferückstellungen der Rundfunkanstalten beliefen sich zum Stichtag 31. Dezember 2020 auf rund 1,1 Mrd. €. Das sind etwa 11 % der Rückstellungen für die alten Versorgungsysteme TVA/VO.

Tz. 220

Bei der Auswertung der von den Anstalten gelieferten Informationen wurde deutlich, dass der anteilige Aufwand für Beihilfen in den einzelnen Anstalten sehr unterschiedlich ist. Das gilt sowohl innerhalb der ARD mit überproportional hohen Aufwendungen bei den größten Anstalten. Das gilt aber auch im Vergleich der deutlich höheren Aufwendungen von ZDF und Deutschlandradio gegenüber der ARD.

Bemerkenswert ist, dass auf die drei größten Rundfunkanstalten (SWR, WDR, ZDF) rund 70 % der Rückstellungen und der laufenden Beihilfen für Versorgungsempfänger entfallen. Dies ist deutlich überproportional: Der Anteil dieser Anstalten am Personalaufwand insgesamt liegt bei rund 50 %.

Erkennbar ist auch eine deutlich unterschiedliche Dynamik bei der Entwicklung im Zeitablauf. Auch bei den Aufwendungen je Beihilfeberechtigten zeigen sich deutliche Unterschiede.

Vor diesem Hintergrund erwartet die Kommission zum 24. Bericht eine weitere Aufarbeitung der zahlenmäßigen Grundlagen insbesondere hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Angaben für die einzelnen Anstalten.

Tz. 221

Vor allem ist es aber erforderlich, die rechtlichen Grundlagen für die Leistungsgewährung und die Leistungshöhe zu vergleichen und zu überprüfen. Maßstab ist das Leistungsniveau für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in den Ländern. Insbesondere die Anstalten mit überproportional hohen Beihilfeausgaben müssen alle Handlungsspielräume zur Begrenzung



der Kosten ausschöpfen. Die Kommission bittet, zum 24. Bericht einen zwischen den Anstalten abgestimmten fortgeschriebenen und entsprechend erweiterten Bericht vorzulegen.

3.3 Gesamtdarstellung Personal

Die Gesamtdarstellung Personal zeigt die von den Anstalten zum 23. Bericht angemeldeten Mitarbeiterkapazitäten innerhalb und außerhalb der Anstalten. Bezogen auf alle Beschäftigungsformen handelt es sich im Jahr 2019 rechnerisch um rund 43.068 Vollzeitäquivalente (VZÄ), die zusammen einen Aufwand ohne Altersversorgung von 3.836,5 Mio. € repräsentieren.

Die prozentuale Verteilung der Mitarbeiterkapazitäten stellt sich wie folgt dar:

- 55 % fest angestelltes Personal,
- 25 % Freie Mitarbeit,
- 1 % Arbeitnehmerüberlassung,
- 5 % Personal bei GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- 1 % Personal bei GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit (i.d.R. GmbH),
- 12 % fest angestelltes Personal bei Beteiligungsgesellschaften (ohne GSEA),
- 1 % Freie Mitarbeit bei Beteiligungsgesellschaften (ohne GSEA).

3.3.1 Überblick: Personaleinsatz der Rundfunkanstalten

- Tz. 223 Innerhalb oder außerhalb der Anstalten erbringen unterschiedliche Personengruppen ihre Leistungen. In der Systematik der KEF-Berichte werden diese Beschäftigungsformen in unterschiedlichen Zusammenhängen betrachtet. So werden die damit verbundenen Aufwendungen weit überwiegend dem Personalaufwand, zu einem erheblichen Teil aber auch dem Programmaufwand oder dem Sachaufwand zugeordnet.
- Tz. 224 Daher ist es zweckmäßig, in einer Gesamtdarstellung einen Überblick über alle Beschäftigungsformen zu geben. Die Betrachtung geht von der Zahl der Mitarbeiterkapazitäten aus und zwar differenziert nach Festangestellten, Arbeitnehmerüberlassung und Freier Mitarbeit.¹ Für jede dieser Gruppen wird zusätzlich der finanzielle Aufwand, jedoch ohne Berücksichtigung der Altersversorgung, beziffert. Bei der Gliederung wird unterschieden zwischen Beschäftigung innerhalb und außerhalb der Anstalten. Ausführliche Erläuterungen zur Methodik sind dem 22. Bericht (Tzn. 225 ff.) zu entnehmen und werden in diesem Zwischenbericht nicht wiederholt.
- Tz. 225 Neben den Anstalten als den primären Einsatzorten bzw. "Anstellungskörperschaften" werden die GSEA (Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben), die teils mit, teils

¹ Seit dem 22. Bericht gelten Veränderungen in der Abgrenzung der Freien Mitarbeit. Die Angaben sind daher mit den vorhergehenden Berichten nur begrenzt vergleichbar.



ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden, gesondert betrachtet. Die Beschäftigten der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden den Rundfunkanstalten unmittelbar zugeordnet, und zwar in der Regel der für diese GSEA federführenden Anstalt. Demgegenüber werden die Beschäftigten der GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit den Beteiligungsunternehmen außerhalb der Anstalten zugerechnet (zu den Beteiligungen der Anstalten vgl. Kap. 12.2).

Tab. 54 Gesamtdarstellung Personal auf Grundlage der Anmeldungen zum 23. Bericht

	Aufwand ohne Altersversorgung 2019 (in Mio. €)	Anteil (in %)	Mitarbeiter- kapazität 2019	Anteil (in %)
Rundfunkanstalten				
Fest angestelltes Personal am 31.12.	2.206,7	57,5	23.599	54,8
Freie Mitarbeiter	999,5	26,0	11.000	25,5
Arbeitnehmerüberlassung	25,0	0,7	291	0,7
Personal in GSEA ohne eigene Rechtsform am 31.12.1	180,9	4,7	2.087	4,9
Rundfunkanstalten gesamt	3.412,1	88,9	36.977	85,9
Außerhalb der Rundfunkanstalten				
Personal in GSEA mit eigener Rechtsform				
(Beteiligungs-GSEA) ²	49,4	1,3	592	1,4
Fest angestelltes Personal in Beteiligungsgesellschaften				
ab 50 % Beteiligungsquote von ARD/ZDF/DRadio				
(ohne Beteiligungs-GSEA) ^{1,2}	356,3	9,3	5.225	12,1
Freie Mitarbeiter in Beteiligungsgesellschaften ^{3,4,5}	18,7	0,5	274	0,6
Außerhalb der Rundfunkanstalten gesamt	424,4	11,1	6.091	14,1
Gesamt	3.836,5	100,0	43.068	100,0

¹ Inkl. der organisatorisch verfestigten Kooperation IVZ.

Zum 23. Bericht melden die Rundfunkanstalten für das Jahr 2019 einen Gesamtaufwand für alle Beschäftigungsformen in Höhe von 3.836,5 Mio. €. Gegenüber den Zahlen des 22. Berichts für 2017 ist das ein Anstieg von 133,5 Mio. € (3,6 %; 1,8 % p.a.).

Tz. 226

Die Mitarbeiterkapazitäten beliefen sich 2019 auf 43.068 VZÄ. Das ist gegenüber 2017 ein Rückgang um 562 VZÄ (-1,3 %; -0,6 % p.a.).

Innerhalb der Rundfunkanstalten erfolgt diese Reduzierung vorwiegend bei der Zahl der Festangestellten und den Arbeitnehmerüberlassungen, während das Personal in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit nur leicht sinkt und die Mitarbeiterkapazitäten in der Freien Mitarbeit konstant bleiben.

² Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter (lt. WP-Bericht).

³ Anzahl der freien Mitarbeiter bei Beteiligungen mit über 50 fest angestellten Mitarbeitern (gemäß § 12a TVG).

⁴ Aufwand rechnerisch auf Basis des Durchschnittsaufwands des fest angestellten Personals ermittelt.

⁵ Die Anzahl der freien Mitarbeiter ist teilweise in der Position "Fest angestelltes Personal in Beteiligungsgesellschaften" enthalten, weil die dortigen Erfassungsmethoden unterschiedlich sind.



Bei den Mitarbeiterkapazitäten außerhalb der Rundfunkanstalten sinkt insbesondere die Kapazität an freien Mitarbeitern in den Beteiligungsgesellschaften deutlich ab.

Tz. 227 Die Tabelle 54 zeigt auf, dass 2019 88,9 % des Gesamtaufwands und 85,9 % der gesamten Mitarbeiterkapazitäten innerhalb der Anstalten eingesetzt wurden. Auf die Beteiligungsgesellschaften und rechtlich selbstständigen GSEA außerhalb der Anstalten entfallen umgekehrt 11,1 % des Aufwands und 14,1 % der Mitarbeiterkapazitäten.

Der Personaleinsatz innerhalb der Anstalten ist geprägt

- vom fest angestellten Personal mit 23.599 Mitarbeiterkapazitäten (54,8 % des eingesetzten Personals)
- sowie der Freien Mitarbeit mit 11.000 rechnerisch ermittelten Mitarbeiterkapazitäten (25,5 % des eingesetzten Personals).

Eine erhebliche Größenordnung erreichen auch die GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit 2.087 Mitarbeiterkapazitäten (Anteil 4,9 %).

Im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen setzen die Rundfunkanstalten 291 Mitarbeiterkapazitäten ein. Dies sind 152 Mitarbeiterkapazitäten weniger als noch für 2017 ausgewiesen und entspricht einem Anteil von 0,7 %.

Tz. 228 Bei den Kapazitäten außerhalb der Anstalten sind zahlenmäßig die Beteiligungsgesellschaften mit über 5.225 fest angestellten Mitarbeiterkapazitäten (Anteil 12,1 %) von besonderer Bedeutung (vgl. Tab. 54).

Bei den Beteiligungs-GSEA und den anderen Beteiligungsgesellschaften ist zu berücksichtigen, dass an den Unternehmen zum Teil auch Dritte beteiligt sind. Diese Gesellschaften sind, ebenso wie die hundertprozentigen Beteiligungen der Anstalten, teilweise auch für Auftraggeber außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tätig.

Tz. 229 Tabelle 55 zeigt die Verteilung des eigenen Personals innerhalb der jeweiligen Rundfunkanstalten (ohne Beteiligungs-GSEA und ohne Beteiligungen). Es verteilt sich zu 63,8 % auf fest angestellte Mitarbeiter, zu 29,7 % auf Freie Mitarbeit und zu 0,8 % auf Beschäftigung in Form von Arbeitnehmerüberlassung. Das Personal in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit macht weitere 5,7 % aus.

Bei der ARD zeigt sich gegenüber dem 22. Bericht ein leichter Aufwuchs des Einsatzes von freien Mitarbeitern (+0,4 %) bei Reduzierung im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung im gleichen Maße. Deutschlandradio, welches ausschließlich Hörfunk betreibt, setzt zu 65,5 % feste und zu 27,6 % freie Mitarbeiter ein. Verglichen mit den Ergebnissen des 22. Berichts zeigt sich ein verstärkter Einsatz bei festen Mitarbeitern (+4,2 %) und Personaleinsatz in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit (+1,2 %) bei deutlicher Reduzierung des Einsatzes von



freien Mitarbeitern (-3,2 %) und sogar Aufgabe des Einsatzes von Arbeitnehmerüberlassung. Beim ZDF zeigt sich ein leichter Rückgang beim Einsatz von freien Mitarbeitern (-0,3 %).

Tab. 55 Verteilung der Mitarbeiterkapazität innerhalb der Anstalten (2019, in %)

	Gesamt	ARD	ZDF	DRadio
Fest angestelltes Personal	63,8	63,7	63,9	65,5
Freie Mitarbeiter	29,7	29,9	29,1	27,6
Arbeitnehmerüberlassung	0,8	0,8	1,1	0,0
Personal in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit	5,7	5,6	5,8	6,9
	100,0	100,0	100,0	100,0

Die Anmeldung zum 23. Bericht weist im Zeitraum 2017 bis 2020 einen um 81 Mio. € niedrigeren Aufwand für fest angestelltes Personal auf als noch zum 22. Bericht vorgesehen. Ähnlich liegt auch der Aufwand für 2021 bis 2024 um 99 Mio. € niedriger als in der Anmeldung zum 22. Bericht.

Demgegenüber fällt der angemeldete Aufwand für Freie Mitarbeit im Zeitraum 2017 bis 2020 um 26 Mio. € höher aus als noch zum 22. Bericht vorgesehen. Für 2021 bis 2024 sind es sogar 100 Mio. €, die nahezu ausschließlich auf die ARD entfallen.

In der Summe der Aufwendungen für fest angestelltes Personal und freie Mitarbeiter melden die Anstalten für 2021 bis 2024 rund 13,9 Mrd. € an. Das ist der gleiche Betrag wie im 22. Bericht.

Tab. 56.1 Periodenbezogene Entwicklung des Personalaufwands laut Anmeldung zum 23. Bericht (in Mio. €)

	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Aufwand für fest angestelltes Personal				
2017-2020	7.171	1.295	245	8.711
2021-2024	7.835	1.504	268	9.607
Differenz	664	208	23	896
Leistungsvergütungen für freie Mitarbe				
2017-2020	3.306	531	100	3.937
2021-2024	3.658	504	116	4.278
Differenz	352	-27	16	341



Tab. 56.2 Periodenbezogene Entwicklung des Personalaufwands laut Anmeldung zum 22. Bericht (in Mio. €)

	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Aufwand für fest angestelltes Personal				
2017-2020	7.241	1.305	246	8.792
2021-2024	7.934	1.504	268	9.706
Differenz	693	199	23	915
Leistungsvergütungen für freie Mitarbe				
2017-2020	3.278	536	97	3.911
2021-2024	3.560	506	112	4.178
Differenz	282	-30	15	267

Die folgenden Erläuterungen gehen auf Grundlage der Anmeldungen auf die jeweiligen Zahlenwerte bei ARD, ZDF und Deutschlandradio gesondert ein (vgl. Tzn. 230 ff.). GSEA und Beteiligungen mit ihrem Personal außerhalb der Anstalten werden anschließend in separaten Berichtsabschnitten (vgl. Tzn. 244 ff.) dargestellt. Die Zahlenangaben beziehen sich auf 2019.

3.3.2 ARD

Zum Stichtag Ende 2019 verfügte die ARD über 30.595 Mitarbeiterkapazitäten (rechnerisch), die einen Aufwand ohne Altersversorgung von 2.832,1 Mio. € verursachten. Diese Mitarbeiterkapazitäten werden folgenden Beschäftigungsformen (ohne Beteiligungen und ohne GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit) zugeordnet:

- 64 % fest angestelltes Personal,
- 30 % Freie Mitarbeit,
- 1 % Arbeitnehmerüberlassung,
- 5 % Personal bei GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- Tz. 230 Beschäftigte in Festanstellung und in Freier Mitarbeit machen laut Anmeldung bei der ARD zusammen 94 % der gesamten Mitarbeiterkapazität aus. Dies entspricht einem prozentualen Anteil am Gesamtpersonalaufwand (ohne Altersversorgung) in ungefähr gleicher Höhe. Personal in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit macht daneben rund 5 % aus, während die Arbeitnehmerüberlassung mit einem auf rund 1 % gefallenen Anteil eine zahlenmäßig untergeordnete Rolle spielt.



Tab. 57 Personal der ARD auf Grundlage der Anmeldung zum 23. Bericht

	Aufwand ohne Altersversorgung 2019		Mitarbeiterkapazität 31.12.2019	
	(in Mio. €)	(in %)		(in %)
Fest angestelltes Personal	1.821,3	64,3	19.503	63,7
Freie Mitarbeiter ¹	841,5	29,7	9.158	29,9
Arbeitnehmer überlassung ¹	21,3	0,8	230	0,8
Mitarbeiter in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit	148,0	5,2	1.703	5,6
- ausschließlich ARD zuzuordnen	55,3	2,0	625	2,0
- mit weiteren Beteiligten	92,7	3,3	1.079	3,5
Gesamt	2.832,1	100,0	30.595	100,0

¹ Mitarbeiterkapazität rechnerisch ermittelt.

Der Aufwand für fest angestelltes Personal ohne Altersversorgung (nur Bestandsbedarf) soll nach der Anmeldung in den Jahren 2021 bis 2024 um 664,6 Mio. € höher liegen als 2017 bis 2020. Das ist eine Steigerung um insgesamt 9,3 % oder 2,2 % p.a.

Tz. 231

Dabei schließt der Personalaufwand für fest angestelltes Personal laut Anmeldung zum 23. Bericht für den Zeitraum 2017 bis 2020 um rund 70 Mio. € niedriger ab als noch zum 22. Bericht angemeldet. Ausgehend von diesem niedrigeren Basiswert soll auch der Aufwand für die Periode 2021 bis 2024 niedriger liegen als noch zum 22. Bericht erwartet, und zwar um 98,6 Mio. €. Bezogen auf den Gesamtaufwand der ARD soll der Anteil des Aufwands für fest angestelltes Personal in der Periode 2021 bis 2024 gegenüber der Vorperiode von 25,6 % auf 27,2 % ansteigen.

Tab. 58Fest angestelltes Personal der ARD – Anmeldung zum 23. Bericht

	Personalaufwand ohne Altersversorgung	Veränd.	Anteil Personalaufwand ohne Altersversorgung am Gesamtaufwand	Besetzte Stellen 31.12.	Veränd.
	(in Mio. €)	(in %)	(in %)		(in %)
Summe 2017-2020	7.170,6		25,6		
2021	1.899,9	3,1	26,7	19.575	1,1
2022	1.942,8	2,3	27,3	19.484	-0,5
2023	1.977,7	1,8	27,6	19.370	-0,6
2024	2.014,8	1,9	27,3	19.266	-0,5
Summe 2021-2024	7.835,2				
ø 2021-2024 p.a.	1.958,8		27,2		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	664,6	9,3	1,6		
ø p.a.		2,2			

Tz. 232 Die Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter sollen in den Jahren 2021 bis 2024 um 351,3 Mio. € höher liegen als 2017 bis 2020 (10,6 %, 2,6 % p.a.). Bezogen auf den Gesamtaufwand der ARD soll der Anteil der Aufwendungen für Freie Mitarbeit am Gesamtaufwand im Zeitraum 2021 bis 2024 nahezu konstant bei ca. 12,7 % bleiben.

Zum 23. Bericht werden somit Leistungsvergütungen der Periode 2021 bis 2024 angemeldet, welche in Summe 97,2 Mio. € höher ausfallen als noch zum 22. Bericht vorgesehen.

Der Anstieg ist insbesondere auf BR, MDR und WDR zurückzuführen. Als Gründe werden genannt die verstärkte Online-Präsenz und Digitalisierung, v.a. durch intensivierte Betreuung in diesem Bereich sowie Honorarerhöhungen. Insbesondere der WDR verweist auf eine zum 22. Bericht noch nicht absehbare zusammengefasste Tarifsteigerung der Mindesthonorare in Höhe von 4,5 % für die Jahre 2019 und 2020.

Tab. 59 Freie Mitarbeiter bei der ARD – Anmeldung zum 23. Bericht

	Aufwendungen für freie Mitarbeiter It. EPKB (in Mio. €)	Veränd.	Anteil Aufwendungen für freie Mitarbeiter am Gesamtaufwand (in %)	Mitarbeiter- kapazität ¹ 31.12.	Veränd.
Summe 2017-2020	3.306,3		11,8		
2021	888,3	2,6	12,5	9.251	0,0
2022	905,8	2,0	12,7	9.181	-0,8
2023	924,5	2,1	12,9	9.155	-0,3
2024	939,1	1,6	12,7	9.089	-0,7
Summe 2021-2024	3.657,6				
ø 2021-2024 p.a.	914,4		12,7		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	351,3	10,6	0,9		
ø p.a.		2,6			

¹ Mitarbeiterkapazität rechnerisch ermittelt.

Tz. 233 Für das Personal, das im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt wird, hat die ARD die Mitarbeiterkapazitäten rechnerisch ermittelt. Diese sind insgesamt rückläufig, ebenso wie der finanzielle Aufwand für die Arbeitnehmerüberlassung. Einzelheiten zum Personal der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind in Abschnitt 3.3.5 dargestellt.



3.3.3 ZDF

Zum Stichtag Ende 2019 verfügte das ZDF über 5.391 Mitarbeiterkapazitäten (rechnerisch), die einen Aufwand ohne Altersversorgung von 487,5 Mio. € verursachten. Diese Mitarbeiterkapazitäten werden folgenden Beschäftigungsformen (ohne Beteiligungen und ohne GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit) zugeordnet:

- 64 % fest angestelltes Personal,
- 29 % Freie Mitarbeit,
- 1 % Arbeitnehmerüberlassung,
- 6 % Personal bei GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Beschäftigte in Festanstellung und in Freier Mitarbeit machen laut Anmeldung beim ZDF zusammen 93 % der gesamten Mitarbeiterkapazität und rund 94 % des Gesamtpersonalaufwandes (ohne Altersversorgung) aus. Zu 6 % findet sich Personal in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit, während die Arbeitnehmerüberlassung – sinkend – mit rund 1 % der Kapazitäten und des Aufwands zu Buche schlägt.

Tz. 234

Tz. 235

Tab. 60 Personal des ZDF auf Grundlage der Anmeldung zum 23. Bericht

	ohne Altersve	Aufwand ohne Altersversorgung 2019		rkapazität 2019
	(in Mio. €)	(in %)		(in %)
Fest angestelltes Personal	324,5	66,6	3.446	63,9
Freie Mitarbeiter	132,3	27,1	1.568	29,1
Arbeitnehmerüberlassung	3,7	0,8	61	1,1
Mitarbeiter in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit	27,0	5,5	315	5,8
Gesamt	487,5	100,0	5.391	100,0

Das ZDF meldet für 2021 bis 2024 einen um 208,4 Mio. € höheren Aufwand für fest angestelltes Personal ohne Altersversorgung an als für 2017 bis 2020 (16,1 %, 3,8 % p.a.). Hierbei wurde für 2021 der sog. "Forecast" (aktualisierter Haushaltsplanwert) zugrunde gelegt. Wesentliche Ursache für die Steigerung ist die vom ZDF angemeldete Umschichtung von Freier Mitarbeit zur Festanstellung (vgl. dazu auch Kapitel 5.3.1).

Betrachtet man die Mitarbeiterkapazitäten, so zeigt sich im Zeitraum 2021 bis 2024 ein Aufwuchs von 3.607 auf 3.813, also um 206 VZÄ.

Tab. 61 Fest angestelltes Personal des ZDF – Anmeldung zum 23. Bericht

	Personalaufwand ohne Altersversorgung	Veränd.	Anteil Personalaufwand ohne Altersversorgung am Gesamtaufwand	Besetzte Stellen 31.12.	Veränd.
	(in Mio. €)	(in %)	(in %)		(in %)
Summe 2017-2020	1.295,1		13,9		
2021	354,5	4,9	13,6	3.607	3,4
2022	366,0	3,2	14,7	3.682	2,1
2023	383,8	4,9	15,7	3.747	1,8
2024	399,2	4,0	15,7	3.813	1,7
Summe 2021-2024	1.503,5				
ø 2021-2024 p.a.	375,9		14,9		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	208,4	16,1			
ø p.a.		3,8			

Tz. 236 Beim ZDF sollen die Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter in der Periode 2021 bis 2024 um 26,7 Mio. € niedriger liegen als in der Vorperiode 2017 bis 2020 (-5,0 %, -1,3 % p.a.). Wesentliche Ursache ist auch hier die vom ZDF angemeldete Umschichtung von der Freien Mitarbeit in die Festanstellung.

Bezogen auf den Gesamtaufwand des ZDF soll der Anteil der Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter von 2021 bis 2024 von 5,0 % auf 4,8 % sinken.

Im Zeitraum 2020 bis 2024 sollen 351 Kapazitäten in der Freien Mitarbeit abgebaut werden (Stand 2020: 1.495, Stand 2024: 1.144). Allerdings ist im gleichen Zeitraum ein Aufwuchs bei den Festangestellten von 326 Kapazitäten vorgesehen (Stand 2020: 3.487, Stand 2024: 3.813).

Tab. 62 Freie Mitarbeiter des ZDF – Anmeldung zum 23. Bericht

	Bruttohonorare für freie Mitarbeiter	Veränd.	Anteil Bruttohonorare für freie Mitarbeiter am Gesamtaufwand	Mitarbeiter- kapazität 31.12.	Veränd.
	(in Mio. €)	(in %)	(in %)		(in %)
Summe 2017-2020	531,2		5,6		
2021	129,7	-0,7	5,0	1.387	-7,2
2022	126,6	-2,4	5,1	1.311	-5,5
2023	126,0	-0,5	5,2	1.228	-6,4
2024	122,0	-3,2	4,8	1.144	-6,8
Summe 2021-2024	504,4				
ø 2021-2024 p.a.	126,1		5,0		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-26,7	-5,0	-0,6		
ø p.a.		-1,3			



Für das Personal, das im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt wird, hat das ZDF die Mitarbeiterkapazität für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2019 rechnerisch ermittelt. Gegenüber 2017 ist sie um 54 auf 61 VZÄ gesunken.

Tz. 237

Einzelheiten zum Personal der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind in Abschnitt 3.3.5 dargestellt.

Tz. 238

Tz. 239

3.3.4 Deutschlandradio

Zum Stichtag Ende 2019 verfügte das Deutschlandradio über 993 Mitarbeiterkapazitäten (rechnerisch), die einen Aufwand ohne Altersversorgung von 92,5 Mio. € verursachten. Diese Mitarbeiterkapazitäten werden folgenden Beschäftigungsformen (ohne Beteiligungen und ohne GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit) zugeordnet:

- 65 % fest angestelltes Personal,
- 28 % Freie Mitarbeit,
- 0 % Arbeitnehmerüberlassung,
- 7 % Personal bei GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Beschäftigte in Festanstellung und Freier Mitarbeit machen laut Anmeldung beim Deutschlandradio zusammen 93 % der Mitarbeiterkapazitäten und rund 94 % des Gesamtpersonalaufwands (ohne Altersversorgung) aus. Mitarbeiterkapazitäten in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden nach Strukturveränderungen noch zu 7 % eingesetzt. Auf Arbeitnehmerüberlassung greift das Deutschlandradio nur in sehr geringem, tabellarisch nicht sinnvoll erfassbarem Umfang zurück.

Tab. 63 Personal des Deutschlandradios auf Grundlage der Anmeldung zum 23. Bericht

	ohne Altersv	Aufwand ohne Altersversorgung 2019		rkapazität 2019
	(in Mio. €)	(in %)		(in %)
Fest angestelltes Personal	60,9	65,8	650	65,5
Freie Mitarbeiter¹	25,7	27,8	274	27,6
Arbeitnehmer überlassung ¹	0,0	0,0	0	0,0
Mitarbeiter in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit	5,9	6,4	69	6,9
Gesamt	92,5	100,0	993	100,0

¹ Mitarbeiterkapazität rechnerisch auf Basis des Durchschnittsaufwands des fest angestellten Personals ermittelt.

Beim Deutschlandradio soll der Aufwand für fest angestelltes Personal ohne Altersversorgung auf Basis der Anmeldung in den Jahren 2021 bis 2024 um 23,1 Mio. € höher liegen als 2017 bis 2020 (9,4 %, 2,3 % p.a.).



Bezogen auf den Gesamtaufwand des Deutschlandradios soll der Anteil des Aufwands für fest angestelltes Personal in 2021 bis 2024 im Vergleich zur Vorperiode mit 24,8 % nahezu konstant bleiben.

Beim Blick auf die Mitarbeiterkapazitäten fällt auf, dass die durchschnittlich besetzten Stellen nach punktueller Reduzierung in 2020 um 11 (von 2020 auf 2021) steigen und dann gemäß Anmeldung in den Folgejahren von 2021 bis 2024 bei einem Stand von etwa 660 konstant bleiben. Ein Abbau, der den finanziellen Aufwand dämpfen würde, ist nicht erkennbar.

Tab. 64 Fest angestelltes Personal des Deutschlandradios – Anmeldung zum 23. Bericht

	Personalaufwand ohne Altersversorgung	Veränd.	Anteil Personalaufwand ohne Altersversorgung am Gesamtaufwand	Besetzte Stellen 31.12.	Veränd
	(in Mio. €)	(in %)	(in %)		(in %)
Summe 2017-2020	244,8		24,0		
2021	63,4	0,8	24,8	659	1,7
2022	66,5	4,9	24,6	659	0,1
2023	68,1	2,4	24,8	658	-0,2
2024	69,9	2,7	25,0	659	0,1
Summe 2021-2024	267,9				
ø 2021-2024 p.a.	67,0		24,8		
Veränd. 2021-2024					
ggü. 2017-2020	23,1	9,4			
ø p.a.		2,3			

Tz. 241 Die Leistungsvergütungen beim Deutschlandradio sollen nach der Anmeldung 2021 bis 2024 um 15,9 Mio. € höher liegen als 2017 bis 2020 (15,8 %, 3,9 % p.a.).

Bezogen auf den Gesamtaufwand des Deutschlandradios soll der Anteil der Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter von 2021 bis 2024 von 10,7 % auf 10,9 % steigen.

Für den Zeitraum 2021 bis 2024 wird ein Aufwuchs an Mitarbeiterkapazitäten von 283 auf 287 geplant. Eine Abbauquote von 0,5 % p.a. wird verfehlt.



Tab. 65 Freie Mitarbeiter des Deutschlandradios – Anmeldung zum 23. Bericht

	Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter	Veränd.	Anteil Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter am Gesamtaufwand	Mitarbeiter- kapazität ¹ 31.12.	Veränd.
	(in Mio. €)	(in %)	(in %)		(in %)
Summe 2017-2020	99,9				
2021	27,2	-0,4	10,7	283	0,5
2022	28,5	4,7	10,5	283	-0,1
2023	29,5	3,5	10,7	285	0,9
2024	30,5	3,3	10,9	287	0,7
Summe 2021-2024	115,7				
ø 2021-2024 p.a.	28,9		10,7		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	15,9	15,8			
ø p.a.		3,9			

¹ Mitarbeiterkapazität rechnerisch ermittelt. Durchschnittliche Mitarbeiterkapazität des Jahres.

Für das Personal im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung hat das Deutschlandradio die Mitarbeiterkapazitäten für die Jahre 2017 bis 2020 sowie für 2021 bis 2024 rechnerisch ermittelt. Das Deutschlandradio rechnet für 2021 bis 2024 mit einem Abbau der Mitarbeiterkapazität auf annähernd null.

Tz. 242

Einzelheiten zum Personal der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind in Abschnitt 3.3.5 dargestellt.

Tz. 243

3.3.5 GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Der Personalaufwand ohne Altersversorgung bei den GSEA, an denen nur ARD-Anstalten beteiligt sind, soll nach der Anmeldung von 63,0 Mio. € im Jahr 2021 auf 67,0 Mio. € im Jahr 2024 steigen. Dabei ist gegenüber dem noch zum 22. Bericht gemeldeten Aufwand eine Steigerung um 7 % zu verzeichnen. Die Mitarbeiterkapazität für das Jahr 2021 soll sich gegenüber der Anmeldung zum 22. Bericht deutlich von 638 auf 691, somit um rund 8 %, erhöhen und bis zum Ende der Periode wieder auf 681 reduzieren.

Tz. 244

Der Personalaufwand bei den GSEA mit weiteren Beteiligten soll von 2021 bis 2024 von 134,3 Mio. € auf 141,3 Mio. € steigen. Für 2021 sind diesen GSEA 1.539 Mitarbeiterkapazitäten zugeordnet, welche bis 2024 auf 1.518 abgebaut werden sollen. Noch zum 22. Bericht waren hier in Summe 1.498 Kapazitäten vorgesehen, welche bis 2024 konstant bleiben sollten.

Bei den GSEA mit weiteren Beteiligten hat der zentrale Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio die zahlenmäßig größte Bedeutung. Die Kommission stellt im Abschnitt 2.4 des 12. Kapitels den Beitragsservice separat ausführlich dar. Zur Gruppe der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit zählen ferner, beispielhaft aufgeführt, das Hauptstadtstudio in



Berlin und die Nachrichtenzentrale ARD-aktuell in Hamburg. Das Informations-Verarbeitungs-Zentrum IVZ in Berlin wird, wenngleich nicht "GSEA", seit dem 22. Bericht hier miterfasst.

Tab. 66 Personal der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit Personalaufwand ohne Altersversorgung (in Mio. €)

	Beteiligte	2017-2020	2021	2022	2023	2024	2021-2024
GSEA – ausschließlich ARD zuzuordnen							
ab 50 Mitarbeiter	ARD	197,9	56,3	57,4	58,6	59,9	232,2
unter 50 Mitarbeiter	ARD	21,4	6,7	6,8	6,9	7,1	27,6
Summe GSEA – ausschließlich ARD zuzuordnen		219,3	63,0	64,2	65,6	67,0	259,7
GSEA – mit weiteren Beteiligten							
ab 50 Mitarbeiter	ARD/ZDF/DRadio	477,6	130,0	131,2	134,3	136,7	532,2
unter 50 Mitarbeiter	ARD/ZDF/DRadio/DWelle	15,0	4,3	4,4	4,5	4,6	17,9
Summe GSEA – mit weiteren Beteiligten		492,6	134,3	135,6	138,8	141,3	550,0
Summe gesamt		711,9	197,3	199,8	204,4	208,3	809,8

Tab. 67 Personal der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit Mitarbeiterkapazität

	Beteiligte	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
GSEA – ausschließlich ARD zuzuordnen					
ab 50 Mitarbeiter	ADD	564	564	567	561
unter 50 Mitarbeiter	ARD -	128	126	121	121
Summe GSEA – ausschließlich ARD zuzuordnen		691	689	687	681
GSEA – mit weiteren Beteiligten					
ab 50 Mitarbeiter	ARD/ZDF/DRadio	1.495	1.474	1.486	1.474
unter 50 Mitarbeiter	ARD/ZDF/DRadio/DWelle	45	45	45	45
Summe GSEA – mit weiteren Beteiligten		1.539	1.518	1.530	1.518
Summe gesamt		2.231	2.208	2.218	2.200

3.3.6 GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit (Beteiligungs-GSEA)

Tz. 245 Die Rundfunkanstalten betreiben einige GSEA als GmbH oder gGmbH und eine GSEA als Stiftung. Bei der gGmbH und in der Regel bei den GmbHs hält die ARD die Mehrheit der Anteile. Unter diesen Beteiligungs-GSEA sind wegen ihrer Größe und/oder wegen ihrer



funktionalen Bedeutung die Produktions- und Programmbeschaffungsgesellschaft Degeto Film GmbH, die Sportrechteagentur SportA GmbH, das Institut für Rundfunktechnik GmbH¹ oder die Medienakademie gGmbH besonders hervorzuheben.

Näheres zu den Beteiligungs-GSEA im Kapitel 12.2.

Die GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit beschäftigten im Jahr 2019 insgesamt 592 Mitarbeiter mit einem Personalaufwand ohne Altersversorgung von 49,4 Mio. € (vgl. Tab. 68).

Tab. 68 Fest angestelltes Personal der GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit (Beteiligungs-GSEA)

	Beteiligte	Personalaufwand ohne Altersversorgung¹ 2019 (in Mio. €)	durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter 2019 (lt. WP-Bericht)
ab 50 Mitarbeiter	ARD/ZDF/DRadio/Dritte —	40,0	485
unter 50 Mitarbeiter	ARD/ZDF/DRadio/Dfitte —	9,4	107
Summe gesamt		49,4	592

¹ Laut Gewinn- und Verlustrechnung.

3.3.7 Beteiligungsunternehmen von ARD, ZDF und Deutschlandradio (ab 50 % Beteiligungsquote)

Die Rundfunkanstalten halten zahlreiche direkte und indirekte Beteiligungen, die in der Regel in der Rechtsform GmbH selbstständig sind, ohne jedoch die quotale Finanzierung einer GSEA aufzuweisen (dazu vgl. Tz. 245). Die Höhe der Anteile der Anstalten an den Beteiligungsunternehmen ist unterschiedlich.

An einigen dieser Unternehmen sind neben den Rundfunkanstalten auch Dritte mit unterschiedlichen Anteilen beteiligt. Insbesondere diese Gesellschaften sind in wesentlichem Umfang auch für Auftraggeber außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tätig, was in gewissem Umfang auch auf die hundertprozentigen Beteiligungen der Anstalten zutrifft.

Beispielhaft sind zu nennen die Bavaria Film GmbH, die WDR mediagroup GmbH, die SWR Media Services GmbH oder die ZDF Enterprises GmbH – die Telepool GmbH nur bis 2018 (zu Einzelheiten zur Größe und Struktur dieser Unternehmen vgl. Tzn. 713 ff. und Tab. 245 in Kap. 12.2).

151

¹ Aufgelöst zum 31.12.2020.



3.3.7.1 Fest angestelltes Personal

Tz. 247 Die Beteiligungsunternehmen beschäftigten im Jahresdurchschnitt 2019 insgesamt 5.225 fest angestellte Mitarbeiter mit einem Personalaufwand von 356,3 Mio. € (vgl. Tab. 69). Der größte Anteil entfällt dabei mit rund 60 % auf Beteiligungen der ARD. Rund 25 % entfallen auf gemeinsame Beteiligungen von ARD und ZDF.

Während die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter bei den Beteiligungen der ARD von 2017 nach 2019 um 123 deutlich gesunken ist, stieg jene der ZDF-Beteiligungen im gleichen Zeitraum um 185 an.

 Tab. 69
 Fest angestelltes Personal in Beteiligungsunternehmen (ab 50 % Beteiligungsquote)

	Beteiligte	Personalaufwand ohne Altersversorgung ¹	durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter
		2019	2019
		(in Mio. €)	(lt. WP-Bericht)
Beteiligungen der ARD			
ab 50 Mitarbeiter	ARD/Dritte	151,3	2.408
unter 50 Mitarbeiter	ARD/DITTE —	48,7	723
		200,0	3.131 ²
Beteiligungen des ZDF			
ab 50 Mitarbeiter		29,4	501
unter 50 Mitarbeiter	ZDF/Dritte	9,3	135
		38,6	636
Gemeinsame Beteiligungen v	on ARD und ZDF		
ab 50 Mitarbeiter	ARD/ZDF/Dritte	97,7	1.122
unter 50 Mitarbeiter	ANDIZDI/DITTE	14,1	194
		111,8	1.316²
Beteiligungen des DRadios			
ab 50 Mitarbeiter		5,9	142
unter FO Mitarbaitan	DRadio —		
unter 50 Mitarbeiter		0,0	C
		5,9	142

¹ Laut Gewinn- und Verlustrechnung.

² Die hier bezifferte Gesamtzahl der Beschäftigten unterscheidet sich von der im Kapitel 12.2, dort Tabelle 245, genannten Zahl. Hintergrund sind unterschiedliche Erfassungsmethoden bei Gesellschaften mit ARD-Beteiligung. Für Zwecke der Gesamtdarstellung Personal werden die Mitarbeiterkapazitäten der Beteiligungsgesellschaften grundsätzlich in voller Höhe ausgewiesen. Für Zwecke der Beteiligungen werden lediglich diejenigen Mitarbeiterkapazitäten berücksichtigt, welche gemäß ihrer Beteiligungsquote auf eine Rundfunkanstalt entfallen. Dadurch bleiben Mitarbeiterkapazitäten, welche quotal auf Dritte entfallen, außer Ansatz.



3.3.7.2 Freie Mitarbeiter

Die Beteiligungsunternehmen mit mehr als 50 festen Mitarbeitern beschäftigten Ende 2019 in Summe 274 freie Mitarbeiter (vgl. Tab. 70). Für 2017 teilten ZDF und Deutschlandradio mit, dass in ihren solitären Beteiligungen (ohne Drittbeteiligung) keine freien Mitarbeiter tätig sind. Für das Jahr 2019 ist dies nur noch bei Deutschlandradio der Fall.

Tz. 248

Deutlich ableiten lässt sich eine erhebliche Reduzierung von rechnerisch ermittelten Kapazitäten in der Freien Mitarbeit in den ARD-Beteiligungen (absolut um 123 freie Mitarbeiter, relativ um 50 %) und in gemeinsamen Beteiligungen von ARD und ZDF (absolut um 358 Mitarbeiterkapazitäten, relativ um mehr als 90 %) von 2017 nach 2019. Die reinen ZDF-Beteiligungen wiesen zum 22. Bericht keine Mitarbeiterkapazitäten in der Freien Mitarbeit aus. Für 2019 werden hingegen 116 freie Mitarbeiter angemeldet.

Zu Einzelheiten vergleiche Textziffern 713 ff. und Tabelle 245 in Kapitel 12.2.

Tab. 70 Freie Mitarbeiter in Beteiligungsunternehmen
(ab 50 % gesamter Beteiligungsquote von ARD, ZDF und Deutschlandradio,
ab 50 fest angestellte Mitarbeiter)

	Anzahl der freien Mitarbeiter	Anzahl der freien Mitarbeiter
	(gem. §12a TVG)	(gem. §12a TVG)
	31.12.2019	31.12.2017
Beteiligungen der ARD	122	245
Beteiligungen des ZDF	116	0
Gemeinsame Beteiligungen von ARD und ZDF	36	394
Beteiligungen des DRadio	0	0
Summe	274	639

3.3.8 Zuordnung des Personals zu den Unternehmensbereichen

Mit der erstmals zum 21. Bericht in dieser Detaillierung vorgelegten Übersicht "Zuordnung des Personals zu Unternehmensbereichen" schufen die Anstalten mehr Transparenz hinsichtlich des Personaleinsatzes. Die Zuordnung zu elf Arbeitsbereichen erlaubte es den Anstalten zugleich, die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der eigenen Organisation besser als bisher vergleichen und einschätzen zu können.

Seit mehreren Jahren arbeitet die Kommission im Dialog mit den Anstalten an einer Aufgliederung und Darstellung, die sichtbar macht, in welchen Arbeitsbereichen und Organisationseinheiten das Personal der Rundfunkanstalten eingesetzt wird. Dies dient zunächst dem Ziel, auch hinsichtlich der inneren Strukturen der Anstalten mehr Transparenz zu schaffen. Zugleich soll dadurch eine Vergleichsmöglichkeit geschaffen werden, um die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der eigenen Aufbau- und Ablauforganisation besser einschätzen zu können.



- Tz. 250 Derartige Übersichten, allerdings stets anstaltsindividuell gegliedert und untereinander kaum vergleichbar, liegen alljährlich in Gestalt der Stellenpläne vor, die als Bestandteil der Wirtschaftsbzw. Haushaltspläne veröffentlicht werden und das fest angestellte Personal erfassen. Auch in Geschäftsberichten und anderen Publikationen geben die Anstalten in jeweils individueller Gestaltung ergänzende Informationen hierzu.
- Tz. 251 Mit dem 21. Bericht war es gelungen, die tabellarischen Übersichten erheblich differenzierter und aussagekräftiger zu gestalten. Es wurde, bezogen auf die innere Struktur der Anstalten, eine Aufgliederung in elf Untergruppen vorgelegt, und zwar einmal auf Basis der Beschäftigtenzahlen (Mitarbeiterkapazitäten) und einmal auf Basis der prozentualen Anteile (vgl. die folgenden Tab. 71.1 und 71.2 sowie 72.1 und 72.2).
- Tz. 252 Die Fragestellung, ob sich aus den hier ablesbaren Quantitäten Rückschlüsse ableiten lassen für neue Kooperationen (z.B. Archive) oder für sektorale Verschmelzungen (z.B. dezentraler Beitragsservice), erachtet die Kommission als eine Daueraufgabe der Unternehmensführung und -entwicklung in den Anstalten.

Tab. 71.1 Zuordnung des fest angestellten Personals zu Unternehmensbereichen zum Stichtag 31. Dezember 2019 (in Mitarbeiterkapazitäten)

Bereiche	BR	품	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD	DRadio	ZDF
Programm	2.522	1.434	1.580	2.731	150	1.206	426	2.689	3.045	15.783	501	2.831
Hörfunk	152	320	0	715	79	314	156	577	0	2.313	273	0
Fernsehen	248	160	0	483	26	194	83	171	0	1.365	0	1.457
Online	26	15	0	73	7	29	10	12	0	211	15	55
Trimedial bzw. Crossmedial	639	38	1.044	114	22	151	0	584	1402	3.994	0	0
Produktion und Technik	1.457	901	535	1.347	16	518	177	1.306	1.643	7.900	213	1.319
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(205)	(58)	(298)	(962)	(3)	(49)	(0)	(207)	(533)	(2.318)	(1)	(390)
(nachrichtlich: Musikensembles)	(237)	(123)	(210)	(253)	(0)	(0)	(70)	(224)	(226)	(1.343)	(0)	(0)
(nachrichtlich: Dokumentation und Archive)	(131)	(46)	(42)	(103)	(15)	(62)	(24)	(131)	(136)	(069)	(32)	(120)
Administration	587	291	362	639	48	331	126	541	962	3.721	150	614
Intendanz	72	52	82	63	6	28	13	18	134	564	27	110
Justiziariat	21	12	23	19	4	13	7	14	18	131	4	22
Service/Infrastruktur	494	227	257	557	35	261	106	446	644	3.026	119	482
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(13)	(2)	(0)	(104)	(0)	(0)	(0)	(17)	(10)	(146)	(0)	(0)
Summe	3.109	1.725	1.942	3.370	198	1.537	552	3.230	3.842	19.504	651	3.446
davon: programmbezogen	81 %	83 %	81 %	81 %	% 9/	% 8.2	% 22	83 %	% 62	81 %	% //	82 %
davon: programmunterstützend	19 %	17 %	19 %	19 %	24 %	22 %	23 %	17 %	21 %	19 %	23 %	18 %

Zuordnung des fest angestellten Personals zu Unternehmensbereichen zum Stichtag 31. Dezember 2019 (in %) Tab. 71.2

Bereiche	BR	壬	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD	DRadio	ZDF
Programm	80	83	8	80	9/	78	7.7	83	78	8	7.7	82
Hörfunk	2	19	0	21	40	20	28	18	0	12	42	0
Fernsehen	80	6	0	14	13	13	15	0	0	7	0	42
Online	-	-	0	7	4	7	7	7	0	-	7	2
Trimedial bzw. Crossmedial	20	2	54	М	1	10	0	18	36	20	0	0
Produktion und Technik	46	52	28	40	80	34	32	40	42	41	33	38
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(9)	(3)	(15)	(28)	(2)	(3)	(0)	(9)	(14)	(12)	(0)	(11)
(nachrichtlich: Musikensembles)	(7)	(7)	(11)	(7)	(0)	(0)	(13)	(2)	(9)	(7)	(0)	(0)
(nachrichtlich: Dokumentation und Archive)	(4)	(3)	(2)	(3)	(8)	(4)	(4)	(4)	(3)	(4)	(2)	(3)
Administration	19	17	19	19	24	22	23	17	20	19	23	18
Intendanz	7	m	4	7	2	4	2	М	ĸ	m	4	m
Justiziariat	-	-	-	-	7	-	-	0	0	-	-	-
Service/Infrastruktur	16	13	13	16	18	17	19	14	16	16	18	14
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(0)	(0)	(0)	(3)	(0)	(0)	(0)	(1)	(0)	(1)	(0)	(0)
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
davon: programmbezogen	81	83	81	81	9/	78	7.7	83	78	8	7.7	82
davon: programmunterstützend	19	17	19	19	24	22	23	17	22	19	23	18



Es ergibt sich ein über alle ARD-Landesrundfunkanstalten, ZDF und Deutschlandradio vergleichbares Bild. Der Anteil "Programm" bewegt sich zwischen 76 % und 83 %, der Anteil "Administration" liegt entsprechend zwischen 17 % und 24 %.

Tz. 253

Eine auffällige Veränderung hat sich innerhalb der ARD bereits bei der zum 22. Bericht aktualisierten Übersicht ergeben. Die den Programmbereichen Hörfunk und Fernsehen zugeordneten Kapazitäten haben um rund 1.100 bzw. rund 700 abgenommen. Dafür verzeichnet der mit "Trimedial/Crossmedial" bezeichnete Sektor einen Aufwuchs in gleicher Stärke. Darin spiegelt sich die durch die Digitalisierung und durch die Nutzung neuer Ausspielwege ausgelöste Aufgabenveränderung.

Tz. 254

Dieser Prozess hat sich ausweislich der Anmeldung zum 23. Bericht und somit für das Jahr 2019 deutlich verstärkt. Insbesondere der WDR weist nun sein gesamtes bislang den Bereichen "Hörfunk", "Fernsehen" und "Online" zugeordnetes Personal in Summe dem Bereich "Trimedial/Crossmedial" zu. Damit stellt der "tri-/crossmediale" Bereich mit rund 4.000 Mitarbeiterkapazitäten nach "Produktion und Technik" den zweitgrößten der elf Teilbereiche innerhalb der ARD-Anstalten dar und übertrifft damit sogar den Hauptbereich der Administration.

Im Bereich der Administration konnten die ARD-Anstalten ihren Personaleinsatz von 2017 nach 2019 um ca. 80 Mitarbeiterkapazitäten reduzieren, während jene von ZDF und Deutschlandradio konstant geblieben sind.

Tz. 255

Die Anstalten haben seit dem 22. Bericht auch eine Zuordnung der Freien Mitarbeit zu den elf Unternehmensbereichen vorgenommen. Die Untergliederung in den Tabellen 72.1/72.2 (Freie Mitarbeit) ist identisch mit jener in den Tabellen 71.1/71.2 (Festangestellte), was eine vergleichende Gegenüberstellung je Anstalt erleichtert.

Die Tabelle 72.2 zeigt, dass 97 % bis 100 % der hier erfassten Kräfte in den programmgestaltenden Sektoren tätig sind, was dem Wesensmerkmal dieser Tätigkeitsart entspricht.

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Risiken, die sich aus dem Einsatz von Freier Mitarbeit im Unternehmensbereich "Produktion und Technik" ergeben könnten, verweist die Kommission auf die Ausführungen in Textziffer 264 des 22. Berichts.

Zuordnung der Freien Mitarbeit zu Unternehmensbereichen zum Stichtag 31. Dezember 2019 (in Mitarbeiterkapazitäten) Tab. 72.1

Bereiche	BR	壬	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD	DRadio	ZDF
Programm	1.738	758	1.168	1.160	186	883	197	1.691	1.216	8.998	374	1.561
Hörfunk	185	299	0	421	109	335	83	246	0	1.678	341	0
Fernsehen	430	226	0	544	43	255	92	101	0	1.692	0	991
Online	109	29	0	92	1	49	20	92	0	386	33	55
Trimedial bzw. Crossmedial	849	127	1.047	69	20	48	0	1.135	1.210	4.504	0	0
Produktion und Technik	166	77	121	20	m	196	2	117	9	738	0	515
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(506)	(4)	(0)	(356)	(0)	(28)	(0)	(220)	(0)	(813)	(0)	(267)
(nachrichtlich: Musikensembles)	(92)	(37)	(0)	(94)	(0)	(0)	(6)	(38)	(0)	(255)	(0)	(0)
(nachrichtlich: Dokumentation und Archive)	(13)	(2)	(0)	(2)	(0)	(4)	(0)	(19)	(0)	(38)	(0)	(0)
Administration	39	0	œ	5	7	12	7	09	33	161	0	7
Intendanz	30	0	∞	m	-	6	2	55	16	123	0	2
Justiziariat	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Service/Infrastruktur	10	0	0	2	7	М	0	4	17	37	0	7
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
Summe	1.777	758	1.175	1.165	188	895	199	1.751	1.249	9.158	374	1.568
davon: programmbezogen	% 86	100 %	% 66	100 %	% 66	% 66	% 66	% 26	% 26	% 86	100 %	100 %
davon: programmunterstützend	2 %	% 0	1 %	% 0	1 %	1 %	1 %	3 %	3 %	2 %	% 0	% 0

Zuordnung der Freien Mitarbeit zu Unternehmensbereichen zum Stichtag 31. Dezember 2019 (in %) Tab. 72.2

Bereiche	BR	Ħ	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD	DRadio	ZDF
Programm	86	100	66	100	66	66	66	97	97	86	100	100
Hörfunk	10	39	0	36	28	37	42	14	0	81	91	0
Fernsehen	24	30	0	47	23	29	46	9	0	18	0	63
Online	9	4	0	7	9	2	10	2	0	4	6	4
Trimedial bzw. Crossmedial	48	17	88	9	11	2	0	92	97	49	0	0
Produktion und Technik	6	10	10	4	-	22	-	7	0	8	0	33
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(12)	(0)	(0)	(31)	(0)	(3)	(0)	(13)	(0)	(6)	(0)	(17)
(nachrichtlich: Musikensembles)	(4)	(2)	(0)	(8)	(0)	(0)	(4)	(2)	(0)	(3)	(0)	(0)
(nachrichtlich: Dokumentation und Archive)	(1)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(1)	(0)	(0)	(0)	(0)
Administration	2	0	1	0	-	1	-	ю	ю	7	0	0
Intendanz	2	0	-	0	0	-	-	м	-	-	0	0
Justiziariat	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Service/Infrastruktur	-	0	0	0	-	0	0	0	-	0	0	0
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
davon: programmbezogen	86	100	66	100	66	66	66	97	97	86	100	100
davon: programmunterstützend	2	0	-	0	-	-	-	æ	2	2	0	0



3.3.9 Steuerungsverfahren beim Personaleinsatz

Die zum 22. und 23. Bericht vorgelegten Personalkonzepte werden von der Kommission als Schritt in die richtige Richtung gewertet. Die weiterhin anzustrebende Optimierung von Strukturen bedarf einer effektiven Personalplanung, so wie sie in den Personalkonzepten angelegt ist, allerdings derzeit noch in unterschiedlicher Qualität.

Tz. 257 Wiederholt hat die Kommission gefordert, dass die Rundfunkanstalten effizientere Verfahren zur Steuerung des Personaleinsatzes entwickeln und einsetzen müssen. Ein wesentliches Element sind die seit dem 22. Bericht vorgelegten Personalkonzepte. Die Kommission verweist zu diesem Themenkomplex in diesem Zwischenbericht auf ihre Ausführungen im 22. Bericht in den Textziffern 265 ff. Sie geht an dieser Stelle auf die Aspekte ein, die sich speziell aus der Anmeldung zum 23. Bericht ergeben.

Mit der Anmeldung zum 23. Bericht haben die Anstalten diese Personalkonzepte fortgeschrieben. Dazu gehört auch eine aktualisierte Darstellung des Personalaufwands in der Abgrenzung des "erweiterten Personalkostenbegriffs" (EPKB). Der EPKB umfasst die Aufwendungen für Festangestellte, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Arbeitnehmerüberlassung und soll ohne Umrechnung von Aufwand zu VZÄ als mögliches Steuerungsinstrument dienen (vgl. dazu Tzn. 267 ff. im 22. Bericht). Dabei stellt sich die Entwicklung beim Aufwand 2017 bis 2030 im EPKB wie folgt dar:

Tab. 73	Entwicklung	beim Aufwand in	n EPKB 2017 bis 2030
---------	-------------	-----------------	----------------------

		Aufwand gem. EPKB ARD	Veränd.	Aufwand gem. EPKB ZDF	Veränd.	Aufwand gem. EPKB DRadio	Veränd.
2017	lst	(in Mio. €) 2.545,8	(in %)	(in Mio. €) 451,0	(in %)	(in Mio. €) 86,2	(in %)
2018	lst	2.589,5	1,72	461,3	2,28	92,8	7,73
2019	lst	2.671,7	3,18	460,5	-0,17	96,2	3,64
2020	lst	2.716,5	1,67	472,0	2,50	98,9	2,86
2021	Plan	2.809,1	3,41	487,8	3,35	100,1	1,21
2022	Vorschau	2.871,1	2,21	496,3	1,74	104,9	4,74
2023	Vorschau	2.923,8	1,83	513,6	3,49	107,4	2,41
2024	Vorschau	2.973,9	1,71	525,0	2,22	110,2	2,60
2025	Vorschau	3.032,3	1,96	534,2	1,75	112,5	2,05
2026	Vorschau	3.075,2	1,42	549,1	2,79	114,7	2,00
2027	Vorschau	3.131,9	1,85	564,4	2,79	117,1	2,05
2028	Vorschau	3.189,4	1,83	578,5	2,50	119,5	2,11
2029	Vorschau	3.250,5	1,92	592,9	2,49	122,1	2,13
2030	Vorschau	3.311,8	1,89	607,9	2,53	124,7	2,18
ø Zeitraum	2017-2030		2,05		2,33		2,90



In der zentralen Frage, ob das Personalkonzept auf Wirtschaftlichkeit und speziell auf die Limitierung des stetig wachsenden Personalaufwandes ausgerichtet ist, gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Anstalten, vergleiche hierzu Abschnitt 3.1.4.

Tz. 258

Für alle vorgelegten Personalkonzepte gilt, dass die Anstalten unterschiedliche Verfahrensweisen zur Steuerung der Festanstellung anwenden. Auch bei der Freien Mitarbeit, die als besondere Beschäftigungsform im Medienbereich einer gewissen methodischen Angleichung in der Praxis zugänglich sein müsste, lässt sich kein einheitliches Bild erkennen. Immerhin haben Fehlsteuerungen in der Vergangenheit, deren arbeitsrechtliche Folgen noch nicht vollständig beseitigt sind, zu effektiveren Kontrollsystemen der Anstalten geführt.

Tz. 259

Bei den meisten Anstalten zeigt sich ab 2025 ein Nachlassen der Bemühungen um Reduzierung nicht nur der Anzahl an Festangestellten, sondern auch der Anzahl an Mitarbeiterkapazitäten über alle drei Beschäftigungssäulen zusammen.

4. Sachaufwand

4.1 Indexierbarer Sachaufwand

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 einen indexierbaren Sachaufwand der Anstalten von insgesamt 3.859,0 Mio. € fest. Davon entfallen auf

- die ARD 2.946,8 Mio. €. Der im 22. Bericht gesperrte Betrag von 32,8 Mio. € wird freigegeben,
- das ZDF 779,7 Mio. €,
- das Deutschlandradio 132,5 Mio. €. Der im 22. Bericht gesperrte Betrag von 1,4 Mio. €
 wird freigegeben.

Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 736,7 Mio. €, beim ZDF 194,9 Mio. € und beim Deutschlandradio 33,1 Mio. €.

Die Feststellung zum 23. Bericht ist um 41,4 Mio. € höher als die Feststellung zum 22. Bericht.

Der festgestellte indexierbare Sachaufwand liegt um 80,9 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 3.939,9 Mio. €. Die Kommission erkennt bei der ARD 38,4 Mio. € und beim ZDF 42,5 Mio. € nicht an.

- Tz. 260 Der indexierbare Sachaufwand¹ hat am Gesamtaufwand der Anmeldung einen Anteil von ca. 10 %. Er umfasst den indexierbaren Teil des Bestandsaufwands, der keiner anderen Aufwandsart gemäß der Systematik der Kommission zuzuordnen ist. Der Aufwand wird, ausgehend von einem Basisjahr, mit dem BIP-Deflator fortgeschrieben. Gegebenenfalls werden die Jahresscheiben aufgrund von zusätzlichen Erkenntnissen der Kommission modifiziert. Der BIP-Deflator ist der Preisindex, der alle Güter einer Volkswirtschaft berücksichtigt. Er wird vom Statistischen Bundesamt übernommen und liegt den Prognosen der Kommission zugrunde. Zum weiteren Verfahren der Kommission wird auf die Textziffern 277 f. im 22. Bericht verwiesen.
- Tz. 261 Bei der Überprüfung der Annahmen zu den Steigerungsraten im 22. Bericht ergaben sich für den 23. Bericht Änderungen. Die erwarteten Fortschreibungsraten 2017 bis 2020 liegen bei rund 1,83 %, für 2021 bis 2024 werden 1,50 % erwartet. Damit liegen die Fortschreibungsraten deutlich unter der im 22. Bericht zugrunde gelegten durchschnittlichen Fortschreibungsrate von 1,97 % für 2017 bis 2020 und von 2,00 % für 2021 bis 2024. Dadurch fällt die Fortschreibung im 23. Bericht niedriger aus als noch im 22. Bericht festgestellt. Da in den aktuellen Diskussionen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Inflationsrisiken und infolgedessen ein Anstieg des BIP-Deflators thematisiert werden, wird eine abschließende Bewertung erst im 24. Bericht möglich sein (s. auch Kap. 5.1, Tz. 115).

Tab 7/	Fortschreibungsraten	2017 his	2024	(in 0	(4)

	2017	2018	2019	2020	Ø
22. Bericht	-	1,90	2,00	2,00	1,97
23. Bericht	-	1,70	2,20	1,60	1,83
	2021	2022	2023	2024	Ø
22. Bericht	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
23. Bericht	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50

Tz. 262 Für 2021 bis 2024 melden die Anstalten insgesamt einen indexierbaren Sachaufwand von 3.939,9 Mio. € an (vgl. Tab. 75). Gegenüber den jetzt vorgelegten Zahlen für 2017 bis 2020 ist das ein Anstieg um 8,9 %, das sind im Mittel geglättet jährlich rund 2,1 %.

Darin enthalten sind über die anerkannten Umschichtungen des 22. Berichts hinaus weitere Umschichtungen in andere bzw. aus anderen Aufwandsarten. Die Einzelheiten werden bei den jeweiligen Anstalten dargestellt.

¹ Anders als im 22. Bericht ist der indexierbare Sachaufwand für ARTE nicht mehr enthalten. Dieser wird gesondert in Kapitel 5.7 dargestellt.



Tz. 263

Tab. 75 Indexierbarer Sachaufwand (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio ¹	Anstalten gesamt
2017-2020	2.765,4	736,9	116,5	3.618,8
2021-2024	2.985,2	822,2	132,5	3.939,9
ø 2021-2024 p.a.	746,3	205,6	33,1	985,0
Veränd.	219,8	85,3	16,0	321,1
Veränd. in %	7,9	11,6	13,7	8,9
Veränd. in % p.a.	1,9	2,8	3,3	2,1

¹ Beim Deutschlandradio kommen 2021 bis 2024 die Marketingkosten für DAB+ von 5,0 Mio. € hinzu. Diese wurden bis 2020 im Entwicklungsbedarf ausgewiesen.

Die Kommission stellt im 23. Bericht für 2021 bis 2024 beim indexierbaren Sachaufwand einen Finanzbedarf von 3.859,0 Mio. € fest. Das sind 964,7 Mio. € pro Jahr. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten ist das eine Minderung um 80,9 Mio. €. Im Vergleich zu den Feststellungen im 22. Bericht erhöht sich der anerkannte Bedarf um 41,4 Mio. € (vgl. Tab. 76).

Tab. 76 Indexierbarer Sachaufwand 2021 bis 2024¹ (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. E	Bericht mit den Fest	stellungen des 22.	Berichts	
Feststellung 22. Bericht	2.911,9	772,1	133,6	3.817,6
Anmeldung 23. Bericht	2.985,2	822,2	132,5	3.939,9
Veränd.	73,3	50,1	-1,1	122,3
II. Feststellungen der Kommission				
Feststellung 23. Bericht	2.946,8	779,7	132,5	3.859,0
Veränd. ggü. Anmeldung	-38,4	-42,5	0,0	-80,9
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	34,9	7,6	-1,1	41,4
ø 2021-2024 p.a.	736,7	194,9	33,1	964,7

¹ Im 23. Bericht wurden beim indexierbaren Sachaufwand gegenüber dem 22. Bericht veränderte Abgrenzungen vorgenommen. Die hier zitierten Zahlen des 22. Berichts wurden zur besseren Vergleichbarkeit in die neue Abgrenzung überführt. Nähere Erläuterungen sowie eine Überleitungsrechnung finden sich in Anlage 2 im Anhang zum Bericht.

4.1.1 ARD

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 bei der ARD einen indexierbaren Sachaufwand von 2.946,8 fest.

Die Feststellung zum 23. Bericht ist um 34,9 Mio. € höher als im 22. Bericht festgestellt.



Der festgestellte Bedarf liegt 38,4 Mio. € unter der Anmeldung von 2.985,2 Mio. €.

Die Kommission hatte im 22. Bericht 32,8 Mio. € bis zur abschließenden Klärung gesperrt. Die Sperre wird aufgehoben.

Tab. 77 Indexierbarer Sachaufwand der ARD
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldun 23. Beri		Feststellur 23. Beri		Mehr- (+) Minder- (-)	
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	
2017	675,1		675,1		0,0	
2018	689,5	2,1	685,5	1,5	-4,0	
2019	718,9	4,3	700,6	2,2	-18,3	
2020	681,9	-5,1	661,7	-5,5	-20,2	
Summe 2017-2020	2.765,4		2.722,9		-42,5	
2021	738,2	8,3	734,5	11,0	-3,7	
2022	738,3	0,0	729,8	-0,6	-8,5	
2023	744,2	0,8	737,1	1,0	-7,1	
2024	764,5	2,7	745,5	1,1	-19,0	
Summe 2021-2024	2.985,2		2.946,8		-38,4	
ø 2021-2024 p.a.	746,3		736,7		-9,6	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	219,8	7,9	223,9	8,2		
ø p.a.		1,9		2,0		

Tz. 264 Die ARD meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 2.985,2 Mio. € an. Das sind 219,8 Mio. € mehr als 2017 bis 2020 und 746,3 Mio. € p.a. Die folgende Tabelle 78 zeigt, dass 73,3 Mio. € mehr angemeldet wurden, als die Kommission im 22. Bericht festgestellt hatte.

Tab. 78 Indexierbarer Sachaufwand der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt ¹	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	738,2	713,1	25,1
2022	738,3	720,0	18,3
2023	744,2	728,0	16,2
2024	764,5	750,8	13,7
Summe 2021-2024	2.985,2	2.911,9	73,3

¹ Im 23. Bericht wurden beim indexierbaren Sachaufwand gegenüber dem 22. Bericht veränderte Abgrenzungen vorgenommen. Die hier zitierten Zahlen des 22. Berichts wurden zur besseren Vergleichbarkeit in die neue Abgrenzung überführt. Nähere Erläuterungen sowie eine Überleitungsrechnung finden sich in Anlage 2 im Anhang zum Bericht.



Zum 22. Bericht hatte die ARD noch deutlich unter der Fortschreibung der Kommission angemeldet (vgl. 22. Bericht, Tab. 87). Die ARD begründet die höhere Anmeldung gegenüber dem 22. Bericht mit höheren Mieten, Pachten, Leihgebühren, Fremdleistungen und anderen Aufwendungen. Wesentlicher Bestandteil sind deutlich gestiegene Aufwendungen für IT-Sicherheit und Datenschutz (28,1 Mio. €). Letztere steigen insbesondere durch die coronabedingte Verlegung zahlreicher Arbeitsplätze ins Homeoffice. Darüber hinaus werden Umschichtungen aus den Investitionen in den Sachaufwand (10,8 Mio. €) gemeldet. Ursache hierfür ist, dass technische Hard- und Software zunehmend weniger gekauft, sondern gemietet werden.

Tz. 265

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie fließen in die Anmeldung der ARD mit Mehraufwänden von 1,0 Mio. € ein. Als Minderaufwand meldet die ARD höhere Einspareffekte durch die Strukturprojekte (7,7 Mio. €).

Die Kommission prüft den angemeldeten Mehraufwand mit folgendem Ergebnis:

Tz. 266

- Die Aufwände für IT-Sicherheit und Datenschutz können im Rahmen der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie als Sonderfaktoren anerkannt werden. Ansonsten sind Sicherheit und Datenschutz integraler Bestandteil der IT-Aufwände.
- Die angemeldeten Umschichtungen aus den Investitionen werden anerkannt, da diese bei der Prüfung der Investitionen von der Kommission aufwandsmindernd berücksichtigt werden.
- Die Kommission berücksichtigt die Effekte aus der Corona-Pandemie und die zusätzlichen Einsparungen durch die Strukturprojekte.
- Die Auswirkungen der Corona-Pandemie inklusive der IT-Anforderungen beziffert die ARD für 2020 mit geringeren Aufwendungen von 53,3 Mio. € und für 2021 bis 2024 mit einem zusätzlichen Aufwand von 1,0 Mio. €.
- Die ARD meldet für 2018 bis 2020 Nettoeinsparungen durch Strukturprojekte von 10,8 Mio. € und für 2021 bis 2024 von 58,3 Mio. € an.

In Tabelle 79 leitet die Kommission den festzustellenden Bedarf durch Fortschreibung des Basisjahrs unter Berücksichtigung der angemeldeten Einsparungen durch Maßnahmen zur Strukturoptimierung und den Aufwandsminderungen, die durch die Corona-Pandemie verursacht werden, in Jahresscheiben ab.

Tz. 267

Der Ist-Wert im Basisjahr 2017 entspricht der neuen Abgrenzung und ist für die Fortschreibung repräsentativ. Im Basisjahr 2017 sind Umschichtungen (4,9 Mio. €) und Einsparungen (1,9 Mio. €) enthalten. In den Jahresscheiben sind somit nur noch die Veränderung gegenüber dem Basisjahr ausgewiesen.

Modifizierte Fortschreibung zur Ableitung des festgestellten indexierbaren Sachaufwands der ARD Tab. 79

Diff. zur Anmeldung	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)	0'0	-4,0	-18,3	-20,2	-42,5	-3,7	-8,5	-7,1	-19,0	-38,4
Modifizierte Fortschreibung KEF	Aufwand (in Mio. €)	675,1	685,5	700,6	661,7	2.722,9	734,5	729,8	737,1	745,5	2.946,8
Corona- Pandemie	Aufwand (in Mio. €)				-53,3	-53,3	5,0	-0,4	-1,2	-2,4	1,0
Struktur- optimierung	Aufwand (in Mio. €)	0,0	-3,8	-3,8	-3,2	-10,8	-4,9	-15,3	-18,2	-19,9	-58,3
Umschich- tungen Investitionen	Aufwand (in Mio. €)				2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,8	10,8
Umschich- tungen Tz. 286	Aufwand (in Mio. €)	0'0	2,7	2,7	2,7	8,1	8,2	8,3	8,3	8,3	33,1
ung KEF	Veränd. (in %)		1,70	2,20	1,60		1,50	1,50	1,50	1,50	
Fortschreibung KEF	Aufwand (in Mio. €)	675,1	9'989	701,7	712,9	2.776,3	723,6	734,5	745,5	756,7	2.960,2
Anmeldung ARD	Aufwand (in Mio. €)	675,1	9'689	718,9	681,9	2.765,4	738,2	738,3	744,2	764,5	2.985,2
	Jahr	2017	2018	2019	2020	Summe 2017-2020	2021	2022	2023	2024	Summe 2021-2024



Der RBB hatte im 22. Bericht für 2021 bis 2024 Umsatzsteuern auf bestimmte Kooperationsleistungen angemeldet und dies mit der geplanten Regelung des § 2b UStG begründet, die zur Befreiungsnorm des § 11 Abs. 4 RStV in einem Konkurrenzverhältnis steht.

Tz. 268

Die im 22. Bericht angemeldeten Umsatzsteuern betrugen 32,8 Mio. €. Da der Sachverhalt noch nicht abschließend geklärt war, hatte die Kommission diesen Betrag stellvertretend im indexierbaren Sachaufwand gesperrt.

Die Regelung wird nach aktuellen Erkenntnissen zum 01. Januar 2023 in Kraft treten. Nunmehr beantragt die ARD, die Sperre im 23. Bericht aufzuheben. Nach Auskunft der ARD hat die zuständige Fachkommission (AG Steuern) die Auswirkungen der Regelung auf die Kooperationsleistungen untersucht und ab 2023 jährliche Mehrbedarfe von rund 19,4 Mio. € errechnet, also insgesamt 38,8 Mio. €, die angabegemäß nicht durch Steuergestaltung vermeidbar sind. Diese Aufwände werden in der Anmeldung zum 23. Bericht im nicht indexierbaren Sachaufwand ausgewiesen.

Die Kommission kommt nach Prüfung des Sachverhalts zum Ergebnis, die Sperre im 23. Bericht aufzuheben, da der Sachverhalt hinreichend geklärt ist.

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 somit einen Betrag von 2.946,8 fest. Das sind pro Jahr Aufwendungen von 736,7 Mio. €. Der anerkannte Bedarf liegt um 34,9 Mio. € über der Feststellung im 22. Bericht. Von der Anmeldung von 2.985,2 Mio. € erkennt die Kommission 38,4 Mio. € nicht an.

Tz. 269

4.1.2 ZDF

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 beim ZDF einen indexierbaren Sachaufwand von 779,7 Mio. € fest, das sind jährlich 194,9 Mio. €.

Die Feststellung im 23. Bericht ist um 7,6 Mio. € höher als im 22. Bericht festgestellt.

Der festgestellte Bedarf liegt um 42,5 Mio. € unter der Anmeldung von 822,2 Mio. €.

Tab. 80 Indexierbarer Sachaufwand des ZDF
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldun 23. Beri		Feststellung KEF 23. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	173,6		173,1		-0,5
2018	185,5	6,9	173,6	0,3	-11,9
2019	187,5	1,1	178,3	2,7	-9,2
2020	190,3	1,5	159,8	-10,4	-30,5
Summe 2017-2020	736,9		684,9		-52,0
2021	200,4	5,3	195,4	22,3	-5,0
2022	204,8	2,2	195,0	-0,2	-9,8
2023	204,9	0,0	196,4	0,7	-8,5
2024	212,1	3,5	192,8	-1,8	-19,3
Summe 2021-2024	822,2		779,7		-42,5
ø 2021-2024 p.a.	205,6		194,9		-10,5
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	85,3	11,6	94,9	13,9	
ø p.a.		2,8		3,3	

- Tz. 270 Das ZDF meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 822,2 Mio. € an. Das sind 85,3 Mio. € mehr als 2017 bis 2020 und 205,6 Mio. € p.a. Die Kommission stellt fest, dass der Ist-Wert im Basisjahr 2017 um 0,5 Mio. € über dem repräsentativen Wert liegt.
- Tz. 271 Die folgende Tabelle 81 zeigt, dass die Anmeldung des ZDF zum 23. Bericht für die Jahre 2021 bis 2024 um 50,1 Mio. € über der Feststellung des 22. Berichts liegt.

Tab. 81 Indexierbarer Sachaufwand des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	200,4	188,8	11,6
2022	204,8	191,2	13,6
2023	204,9	194,6	10,3
2024	212,1	197,5	14,6
Summe 2021-2024	822,2	772,1	50,1

Tz. 272 Für den Mehraufwand von 50,1 Mio. € führt das ZDF im Wesentlichen folgende Begründungen an:



Tz. 273

- Mehraufwände infolge der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich Informations- und Systemtechnologie durch höhere Anforderungen an die IT-Landschaft. Hinzu treten Aufwände für Hygienemaßnahmen und die Verschiebung von Abrechnungen der ARD-/ZDF-Gemeinschaftsproduktionen aus 2020 nach 2021. Gegenläufig sind geringere Reisekosten.
- Mehraufwände im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Personal in die ZDF Service GmbH, insbesondere durch Altersversorgungszusagen und Beihilfen.
- Mehraufwände beim Programmvertrieb durch die ZDF Enterprise GmbH, die wiederum durch Mehrerträge kompensiert werden.
- Höhere Aufwände für den Unterhalt der Liegenschaften und der technischen Ausrüstung bei den mobilen Produktionseinheiten. Diese Aufwände bei den mobilen Produktionseinheiten trägt zu 60 % die ARD.

Die angemeldete Umschichtung aus den Investitionen, die in der Anmeldung die Erhöhung des Basisjahrs 2017 gegenüber dem 22. Bericht um 0,5 Mio. € ausgelöst hat, kann nicht anerkannt werden, da diese bereits im 22. Bericht berücksichtigt war. Die Kommission berücksichtigt hingegen die Effekte aus der Corona-Pandemie und zusätzliche Einsparungen durch die Strukturprojekte. Außerdem berücksichtigt die Kommission angemeldete Mehraufwände, soweit an anderer Stelle Erstattungen angemeldet sind.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie beziffert das ZDF für 2020 mit geringeren Aufwendungen von 22,7 Mio. €. Dafür fallen Mehraufwände von 15,5 Mio. € in der Folgeperiode an. Davon entfallen rund 11,1 Mio. € auf die durch Corona forciert geänderte IT-Landschaft.

Das ZDF meldet für 2017 bis 2020 Nettoeinsparungen durch Strukturprojekte von 13,9 Mio. € und für 2021 bis 2024 weitere 0,7 Mio. € an. Da im Basisjahr 2017 bereits Einsparungen durch die Strukturprojekte von 2,7 Mio. € enthalten sind, wird in den Jahresscheiben nur noch der Mehr- bzw. Minderaufwand gegenüber dem Basisjahr ausgewiesen. Das sind 2017 bis 2020 -3,1 Mio. € und 2021 bis 2024 +6,5 Mio. €.

Die Mehraufwände beim Programmvertrieb der ZDF Enterprise GmbH (3,7 Mio. €) werden anerkannt, da diese erstattet werden. Die Mehraufwände bei den Liegenschaften und mobilen Produktionseinheiten werden in Höhe von 60 % (0,8 Mio. €) anerkannt, da diese insoweit erstattet werden.

In Tabelle 82 leitet die Kommission den festzustellenden Bedarf durch Fortschreibung des Basisjahrs unter Berücksichtigung der Umschichtungen und angemeldeten Einsparungen durch Maßnahmen zur Strukturoptimierung und der Auswirkungen der Corona-Pandemie ab.

Im Ergebnis stellt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Betrag von 779,7 Mio. € fest. Pro Jahr sind das Aufwendungen von 194,9 Mio. €. Sie erkennt von der Anmeldung in Höhe von 822,2 Mio. € einen Betrag von 42,5 Mio. € nicht an. Der anerkannte Bedarf liegt um 7,6 Mio. € über der Feststellung im 22. Bericht.

Tz. 274

Modifizierte Fortschreibung zur Ableitung des festgestellten indexierbaren Sachaufwands des ZDF Tab. 82

Corona- Kostener- Modifizierte Pandemie stattungen Fortschreibung	23. Bericht 23. Bericht 23.	Aufwand (in Mio. €) (in Mio. €) (in Mio. €)	0,0	-2,4 -11,9	-0,1	-0,6 -22,7 -30,5	-3,1 -22,7 684,9 -52,0	1,3 7,8 0,7 195,4 -5,0	3,6 3,0 1,2 195,0 -9,8	3,4 2,4 1,3 196,4 -8,5	-1,8 2,3 1,3 192,8 -19,3	
odifizierte tschreibung KFF	3. Bericht		173,1	173,6	178,3	159,8	684,9	195,4	195,0	196,4	192,8	
		Aufwand (in Mio. €)						2'0	1,2	1,3	1,3	
		Aufwand (in Mio. €)				-22,7	-22,7	7,8	3,0	2,4	2,3	
Struktur- optimierung	23. Bericht	Aufwand (in Mio. €)	0'0	-2,4	-0,1	9'0-	-3,1	1,3	3,6	3,4	-1,8	
Umschich- tungen Tz 293	22. Bericht	Summe (in Mio. €)		0'0	1,5	6,0	-1,2	0,1	-1,1	1,8	-3,0	ì
g KEF	ť	Veränd. (in %)		1,70	2,20	1,60		1,50	1,50	1,50	1,50	
Fortschreibung KEF	23. Bericht	Aufwand (in Mio. €)	173,1	176,0	179,9	182,8	711,9	185,5	188,3	191,1	194,0	
Anmeldung ZDF	23. Bericht	Aufwand (in Mio. €)	173,6	185,5	187,5	190,3	736,9	200,4	204,8	204,9	212,1	
		Jahr	2017	2018	2019	2020	Summe 2017-2020	2021	2022	2023	2024	



4.1.3 Deutschlandradio

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 beim Deutschlandradio einen indexierbaren Sachaufwand von 132,5 Mio. € fest, das sind jährlich 33,1 Mio. €.

Die Feststellung des 23. Berichts ist um 1,1 Mio. € niedriger als im 22. Bericht festgestellt.

Der festgestellte Bedarf entspricht der Anmeldung des Deutschlandradios zzgl. der Marketingaufwendungen für das Digitalradio von 5,0 Mio. €. Diese wurden bis 2020 im Entwicklungsbedarf geführt.

Die Kommission hatte im 22. Bericht 1,4 Mio. € bis zur abschließenden Klärung gesperrt. Die Sperre wird aufgehoben.

Tab. 83 Indexierbarer Sachaufwand des Deutschlandradios Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung 23. Ber		Modifizierte Fortschreibung KEF 23. Bericht		Feststellung KEF 23. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-)	
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	
2017	32,7		29,22		32,7	0,0	
2018	28,0	-14,4	29,8	2,2	28,0	0,0	
2019	28,3	1,1	30,4	2,0	28,3	0,0	
2020	27,5	-2,8	28,8	-5,5	27,5	0,0	
Summe 2017-2020	116,5		118,4		116,5	0,0	
2021	32,5	18,2	32,9	14,5	32,5	0,0	
2022	32,8	0,9	33,1	0,4	32,8	0,0	
2023	33,4	1,8	33,5	1,3	33,4	0,0	
2024	33,8	1,2	33,8	0,9	33,8	0,0	
Summe 2021-2024	132,5		133,3		132,5	0,0	
ø 2021-2024 p.a.	33,1		33,2			0,0	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	16,0	13,7	14,8	12,5			
ø p.a.		3,3		3,0			

¹ Zzgl. der Marketingaufwendungen für DAB+ ab 2021, insgesamt 5,0 Mio. €.

Deutschlandradio meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 132,5 Mio. € an. Das sind 33,1 Mio. € pro Jahr. Gegenüber dem Zeitraum 2017 bis 2020 erhöht sich der indexierbare Sachaufwand um 16,0 Mio. €. Die Anmeldung liegt um 0,8 Mio. € unter dem von der Kommission festgestellten Wert von 133,3 Mio. €. Dabei hat die Kommission auch die Strukturprojekte und die Auswirkungen der Corona-Pandemie einbezogen.

² Absenkung der Basis um 3,45 Mio. €, s. Textziffer 294 im 22. Bericht.

Tz. 277 Tabelle 84 zeigt, dass die Anmeldung des Deutschlandradios zum 23. Bericht für 2021 bis 2024 um 1,1 Mio. € unter der Feststellung des 22. Berichts liegt.

Tab. 84 Indexierbarer Sachaufwand des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet ¹	22. Bericht festgestellt ¹	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	32,5	32,6	-0,1
2022	32,8	33,1	-0,3
2023	33,4	33,7	-0,3
2024	33,8	34,2	-0,4
Summe 2021-2024	132,5	133,6	-1,1

¹ Mit Marketingaufwendungen DAB+.

- Tz. 278 Mit dem 23. Bericht werden die Marketingaufwendungen für das mit Ablauf des Jahres 2020 in den Bestand überführte Entwicklungsprojekt Digitaler Hörfunk im indexierbaren Sachaufwand ausgewiesen. Im Zeitraum 2021 bis 2024 sind 5,0 Mio. € vorgesehen.
- Tz. 279 Durch Strukturprojekte meldet Deutschlandradio für 2017 bis 2020 Mehraufwände von 0,3 Mio. € und für 2021 bis 2024 Nettoeinsparungen 2021 bis 2024 von 0,4 Mio. € an. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie beziffert Deutschlandradio für 2020 mit geringeren Aufwendungen von 2,4 Mio. €, wovon 0,2 Mio. € nach 2021 übertragen werden.
- Tz. 280 In Tabelle 85 ermittelt die Kommission den festzustellenden Bedarf. Dabei berücksichtigt die Kommission in Jahresscheiben die angemeldeten Einsparungen durch Maßnahmen zur Strukturoptimierung, die Aufwandsminderungen der Corona-Pandemie und die Übernahme des Entwicklungsprojekts Digitaler Hörfunk in den Bestand.

Modifizierte Fortschreibung zur Ableitung des festgestellten indexierbaren Sachaufwands des Deutschlandradios Tab. 85

Ann	Anmeldung DRadio¹	Fortschreibung KEF		Struktur- optimierung	Corona- Pandemie	Marketing Digitalradio	Modifizierte Fortschreibung KEF	Diff.
23. Bericht 23. E	23. E	23. Bericht		23. Bericht	23. Bericht	23. Bericht	23. Bericht	Anmelaung
AufwandAufwand(in Mio. €)(in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)		Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
32,7 29,2²	29,2						29,2	-3,5
28,0 29,8	29,8		1,70	0,1			29,8	1,8
28,3 30,5	30,5		2,20	0,0			30,4	2,1
27,5 30,9	30,9		1,60	0,2	-2,4		28,8	1,3
116,5 120,4	120,4			6,3	-2,4		118,4	1,8
32,5 31,4	31,4		1,50	0,1	0,2	1,2	32,9	0,4
32,8 31,9	31,9		1,50	0'0		1,2	33,1	6'0
33,4 32,4	32,4		1,50	-0,2		1,3	33,5	0,1
33,8 32,8	32,8		1,50	-0,4		1,3	33,8	0'0
132,5 128,5	128,5			-0,4	0,2	2,0	133,3	8'0

¹ Zzgl. der Marketingaufwendungen für Digitalradio ab 2021, insgesamt 5,0 Mio. €. ² Absenkung der Basis um 3,45 Mio. €, vgl. 22. Bericht, Tz. 294.

- Tz. 281 Deutschlandradio hat für 2021 bis 2024 Umsatzsteuern auf bestimmte Kooperationsleistungen u.a. mit dem WDR und dem NDR angemeldet, da gemäß § 2b UStG das Steuerprivileg entfällt. Für die in diesem Zusammenhang angemeldeten Umsatzsteuern hatte die Kommission im 22. Bericht eine Sperre von 1,4 Mio. € ausgesprochen. Die Kommission kommt nach Prüfung des Sachverhalts zum Ergebnis, die Sperre im 23. Bericht aufzuheben, da der Sachverhalt hinreichend geklärt ist, und erkennt für die Jahre 2023 und 2024 die im 23. Bericht angemeldeten Beträge an.
- Tz. 282 Im Ergebnis stellt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Betrag von 132,5 Mio. € fest und entspricht damit der Anmeldung des Deutschlandradios unter Berücksichtigung der Marketingaufwendungen für das Digitalradio ab 2021. Das sind pro Jahr Aufwendungen von 33,1 Mio. €. Der anerkannte Bedarf liegt um 1,1 Mio. € unter der Feststellung zum 22. Bericht.

4.2 Nicht indexierbarer Sachaufwand

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 einen nicht indexierbaren Sachaufwand der Anstalten von insgesamt 1.150,2 Mio. € fest. Vom festgestellten Betrag entfallen auf

- die ARD 780,4 Mio. €,
- das ZDF 263,9 Mio. € und
- das Deutschlandradio 105,9 Mio. €.

Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 195,1 Mio. €, beim ZDF 66,0 Mio. € und beim Deutschlandradio 26,5 Mio. €.

Die Feststellung zum 23. Bericht ist um 14,7 Mio. € höher als die Feststellung zum 22. Bericht.

Der festgestellte nicht indexierbare Sachaufwand entspricht den Anmeldungen der Anstalten.

Tz. 283 Der nicht indexierbare Sachaufwand hat am Gesamtaufwand einen Anteil von ca. 2,9 %. Er umfasst den nicht indexierbaren Bestandsaufwand, der keiner anderen Aufwandsart gemäß der Systematik der Kommission zuzuordnen ist (vgl. Tz. 305, 22. Bericht). Die Prämien für die Rückdeckung zur Altersvorsorge und der Finanzierungsanteil von ARD und ZDF für ARTE werden im 23. Bericht nicht mehr im nicht indexierbaren Sachaufwand angemeldet, sondern im Kapitel 5.3.2 Betriebliche Altersversorgung bzw. im Kapitel 5.7 Finanzbedarf für ARTE berücksichtigt.

Die im Folgenden zitierten Zahlen des 22. Berichts wurden zur besseren Vergleichbarkeit in die neue Abgrenzung überführt. Nähere Erläuterungen sowie eine Überleitungsrechnung finden sich in Anlage 2 im Anhang.

Tz. 284 Für 2021 bis 2024 melden die Anstalten insgesamt einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 1.150,2 Mio. € an (vgl. Tab. 86). Gegenüber den jetzt vorgelegten Zahlen für 2017 bis 2020 ist das ein Anstieg um 12,2 %, das sind im Mittel geglättet jährlich rund 2,9 %.



Tz. 285

Tab. 86 Nicht indexierbarer Sachaufwand (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	686,9	243,3	94,8	1.025,0
2021-2024	780,4	263,9	105,9	1.150,2
ø 2021-2024 p.a.	195,1	66,0	26,5	287,6
Veränd.	93,5	20,6	11,1	125,2
Veränd. in %	13,6	8,5	11,7	12,2
Veränd. in % p.a.	3,2	2,1	2,8	2,9

Die Kommission stellt im 23. Bericht für 2021 bis 2024 beim nicht indexierbaren Sachaufwand einen Finanzbedarf von 1.150,2 Mio. € fest. Damit entspricht die Feststellung der Kommission den Anmeldungen. Das sind 287,6 Mio. € pro Jahr. Im Vergleich zu den Feststellungen im 22. Bericht erhöht sich der anerkannte Bedarf um 14,7 Mio. € (vgl. Tab. 87).

Tab. 87 Nicht indexierbarer Sachaufwand (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. E	Bericht mit den Feststel	lungen des 22. Berid	:hts	
Feststellung 22. Bericht	783,8	244,2	107,5	1.135,5
Anmeldung 23. Bericht	780,4	263,9	105,9	1.150,2
Veränd.	-3,4	19,7	-1,6	14,7
II. Feststellungen der Kommission				
Feststellung 23. Bericht	780,4	263,9	105,9	1.150,2
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	0,0	0,0	0,0	0,0
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	-3,4	19,7	-1,6	14,7
ø 2021-2024 p.a.	195,1	66,0	26,5	287,6

4.2.1 ARD

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 780,4 Mio. € fest, das sind jährlich 195,1 Mio. €.

Der Bedarf der ARD liegt um 3,4 Mio. € unter der Feststellung des 22. Berichts und entspricht der Anmeldung.

Tab. 88 Nicht indexierbarer Sachaufwand der ARD
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldun 23. Beri		Feststellung KEF 23. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	168,8		168,8		0,0
2018	169,2	0,2	169,2	0,2	0,0
2019	170,6	0,8	170,6	0,8	0,0
2020	178,3	4,5	178,3	4,5	0,0
Summe 2017-2020	686,9		686,9		0,0
2021	179,3	0,6	179,3	0,6	0,0
2022	187,2	4,4	187,2	4,4	0,0
2023	207,6	10,9	207,6	10,9	0,0
2024	206,3	-0,6	206,3	-0,6	0,0
Summe 2021-2024	780,4		780,4		0,0
ø 2021-2024 p.a.	195,1		195,1		0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	93,5	13,6	93,5	13,6	
ø p.a.		3,2		3,2	

Tz. 286 Tabelle 89 zeigt, dass die Anmeldung der ARD unter der Feststellung des 22. Berichts liegt.

Tab. 89 Nicht indexierbarer Sachaufwand der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	179,3	182,7	-3,4
2022	187,2	183,7	3,5
2023	207,6	206,6	1,0
2024	206,3	210,8	-4,5
Summe 2021-2024	780,4	783,8	-3,4

Tz. 287 Bei der ARD stellt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Bedarf von 780,4 Mio. € fest.

Das sind 195,1 Mio. € p.a. Der festgestellte Bedarf entspricht der Anmeldung und liegt um

3,4 Mio. € unter der Feststellung des 22. Berichts.

4.2.2 ZDF

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 263,9 Mio. € fest, das sind jährlich 66,0 Mio. €.

Der Bedarf des ZDF liegt um 19,7 Mio. € über der Feststellung des 22. Berichts und entspricht der Anmeldung.



Tab. 90 Nicht indexierbarer Sachaufwand des ZDF
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

		Anmeldung ZDF 23. Bericht		ng KEF icht	Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	56,4		56,4		0,0
2018	60,2	6,7	60,2	6,7	0,0
2019	63,3	5,1	63,3	5,1	0,0
2020	63,4	0,2	63,4	0,2	0,0
Summe 2017-2020	243,3		243,3		0,0
2021	64,3	1,4	64,3	1,4	0,0
2022	67,0	4,2	67,0	4,2	0,0
2023	66,4	-0,9	66,4	-0,9	0,0
2024	66,2	-0,3	66,2	-0,3	0,0
Summe 2021-2024	263,9		263,9		0,0
ø 2021-2024 p.a.	66,0		66,0		0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	20,6	8,5	20,6	8,5	
ø p.a.		2,1		2,1	

Tabelle 91 zeigt, dass die Anmeldung des ZDF zum 23. Bericht über der Feststellung des 22. Berichts liegt:

Tz. 288

Tab. 91 Nicht indexierbarer Sachaufwand des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	64,3	59,7	4,6
2022	67,0	60,6	6,4
2023	66,4	61,7	4,7
2024	66,2	62,2	4,0
Summe 2021-2024	263,9	244,2	19,7

Das ZDF erläutert den Mehraufwand wie folgt:

Tz. 289

Die Anmeldung zeigt einen Mehraufwand für den Beitragseinzug (24,1 Mio. €) und niedrigere Zinsen (-4,4 Mio. €). Die Ursache für den Mehraufwand sind im Wesentlichen höhere Zuführungen zu den bei den Anstalten (außer bei ARTE) gebildeten Rückstellungen für Altersversorgung und Beihilfen des zentralen Beitragsservices, die beim ZDF korrespondierend im Finanzplan als Einnahme dargestellt werden und insofern nicht zu einem erhöhten Finanzbedarf führen.

Tz. 290 Für 2021 bis 2024 stellt die Kommission einen Bedarf von 263,9 Mio. € fest. Das sind 66,0 Mio. € p.a. Der anerkannte Betrag entspricht der Anmeldung und liegt um 19,7 Mio. € über der Feststellung im 22. Bericht.

4.2.3 Deutschlandradio

Die Kommission stellt einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 105,9 Mio. € fest, das sind jährlich 26,5 Mio. €.

Der Bedarf beim Deutschlandradio liegt um 1,6 Mio. € unter der Feststellung des 22. Berichts und entspricht der Anmeldung.

Tab. 92 Nicht indexierbarer Sachaufwand des Deutschlandradios Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung DRadio Feststellung KEF 23. Bericht 23. Bericht			Mehr- (+) Minder- (-)	
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	23,9		23,9		0,0
2018	24,0	0,4	24,0	0,4	0,0
2019	23,6	-1,7	23,6	-1,7	0,0
2020	23,3	-1,3	23,3	-1,3	0,0
Summe 2017-2020	94,8		94,8		0,0
2021	23,7	1,7	23,7	1,7	0,0
2022	29,7	25,3	29,7	25,3	0,0
2023	26,2	-11,8	26,2	-11,8	0,0
2024	26,3	0,4	26,3	0,4	0,0
Summe 2021-2024	105,9		105,9		0,0
ø 2021-2024 p.a.	26,5		26,5		0,0
Veränd. 2021-2024	11,1	11,7	11,1	11,7	
ggü. 2017-2020	11,1	11,7	11,1	11,7	
ø p.a.		2,8		2,8	

Tabelle 93 zeigt, dass die Anmeldung von Deutschlandradio zum 23. Bericht unter der Feststellung des 22. Berichts liegt:



Tz. 291

Tab. 93 Nicht indexierbarer Sachaufwand des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	23,7	26,8	-3,1
2022	29,7	26,8	2,9
2023	26,2	26,9	-0,7
2024	26,3	27,0	-0,7
Summe 2021-2024	105,9	107,5	-1,6

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission einen Bedarf von 105,9 Mio. € fest, das sind jährlich 26,5 Mio. €. Der anerkannte Betrag entspricht der Anmeldung und liegt um 1,6 Mio. € unter der Feststellung zum 22. Bericht.

5. Investitionen

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 die bereits im 22. Bericht festgestellten Investitionen der Anstalten von insgesamt 2.135,6 Mio. € an. Davon entfallen auf die ARD 1.545,6 Mio. €, auf das ZDF 502,8 Mio. € und auf das Deutschlandradio 87,2 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 386,4 Mio. €, beim ZDF 125,7 Mio. € und beim Deutschlandradio 21,8 Mio. €.

Die Anstalten haben für 2021 bis 2024 202,8 Mio. € mehr Investitionen angemeldet, als zum 22. Bericht festgestellt wurden. Der Mehrbedarf der ARD liegt bei 188,9 Mio. €, beim ZDF liegt er bei 14,0 Mio. €. Das Deutschlandradio hat 0,1 Mio. € weniger angemeldet. Die Kommission hält ein über die Feststellungen des 22. Berichts hinausgehendes Investitionsbudget für nicht bedarfsgerecht. Die anerkannten Investitionen liegen somit um 202,9 Mio. € unter den Anmeldungen von insgesamt 2.338,5 Mio. €. Die Kürzung beträgt bei der ARD 188,9 Mio. € und beim ZDF 14,0 Mio. €.

Der BR, der NDR, der RBB, der SWR, der WDR, das ZDF und das Deutschlandradio haben Großinvestitionen mit einem Volumen von 711,8 Mio. € angemeldet. Das sind 112,1 Mio. € mehr als zum 22. Bericht. Die Großinvestitionen der ARD und des Deutschlandradios sind periodenübergreifend.

Investitionen sind alle Sachinvestitionen im Bestandsbedarf und umfassen:

- Investitionsausgaben (ohne Großinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 25 Mio. €),
- Abschreibungen auf Großinvestitionen,
- Leasingraten sowie
- Instandhaltungsaufwand.



Sie werden finanzbedarfswirksam, soweit sie angemessen und nachhaltig erfolgen. Diese Voraussetzung ist gemäß der Methodik der Kommission erfüllt, wenn in der Planungsperiode die Kappungsgrenze nicht überschritten wird.

Tz. 293 Die Kommission ermittelt die Kappungsgrenze in der Planungsperiode aus einer Beurteilung des Investitionsverhaltens der Rundfunkanstalten in der Vergangenheit. Hierfür werden Investitionen, Instandhaltungsaufwand und Abschreibungen in einem Referenzzeitraum von acht Jahren vor dem Basisjahr betrachtet. Für den 23. Bericht stellt 2017 das Basisjahr dar.

Den ermittelten Wert für Investitionen und Instandhaltungsaufwand im Referenzzeitraum bis 2017 schreibt die Kommission für die Einzeljahre bis 2024 fort. Die Summe dieser fortgeschriebenen Investitionen und des Instandhaltungsaufwands für 2021 bis 2024 verkörpert die Kappungsgrenze. Für die Fortschreibungsprognose verwendet die Kommission als Fortschreibungsrate den BIP-Deflator.

Im Rahmen von Budgetabgleichen hat die Kommission festgestellt, dass angemeldete Bedarfe der Anstalten im Ist in der Vergangenheit deutlich unterschritten wurden. Ursächlich waren neben internen Einsparvorgaben und längeren Investitionszyklen insbesondere auch zeitliche Verschiebungen von Investitionen. Dauerhafte Unterschreitungen von angemeldeten Investitionsvolumina lassen den Schluss zu, dass der tatsächliche Bedarf von den Anstalten zu hoch eingeschätzt wird.

Die Kommission wird deshalb ab dem 24. Bericht ein modifiziertes Verfahren zur Berechnung der Kappungsgrenze für die Investitionen anwenden.

Tz. 294 Großinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 25 Mio. € werden über die Abschreibungen und die ggf. anfallenden Finanzierungskosten bzw. Leasingraten finanzbedarfswirksam. In Einzelfällen können Großinvestitionen, welche die Dauer einer Beitragsperiode überschreiten und die nicht den Kriterien für Entwicklungsprojekte entsprechen, auch durch die Veräußerung von Anlagevermögen finanziert werden.

Für 2021 bis 2024 haben der BR, der NDR, der RBB, der SWR, der WDR, das ZDF und das Deutschlandradio Großinvestitionen angemeldet. Die Großinvestitionen der ARD-Anstalten und des Deutschlandradios sind periodenübergreifend. Die Kommission stellt die angemeldeten Großinvestitionen in den Textziffern 342 ff. gesondert dar.

Tz. 295 Für 2021 bis 2024 melden die Anstalten einen Investitionsbedarf von insgesamt 2.338,5 Mio. € an (vgl. Tab. 94). Gegenüber der Vorperiode 2017 bis 2020 ist das eine Erhöhung von 316,8 Mio. € oder 15,7 %. Ursächlich sind u.a. Verzögerungen bei diversen Technik- und Bauprojekten und damit einhergehende zeitliche Verschiebungen in die Beitragsperiode 2021 bis 2024 sowie für 2021 bis 2024 neu angemeldete Investitionsvorhaben. An dem angemeldeten Bedarf haben die Investitionen einen Anteil von 1.547,5 Mio. € (66,2 %) und die Instandhaltungen einen Anteil von 791,0 Mio. € (33,8 %).



Bedarfe für Investitionen und Instandhaltungen entfallen in Höhe von 1.734,5 Mio. € auf die ARD, von 516,8 Mio. € auf das ZDF und von 87,2 Mio. € auf das Deutschlandradio.

Tab. 94 Investitionen und Instandhaltungen (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Investitionen 2017-2020	1.032,7	226,2	28,9	1.287,8
Investitionen 2021-2024	1.240,2	275,1	32,2	1.547,5
Instandhaltungen 2017-2020	504,2	199,9	29,8	733,9
Instandhaltungen 2021-2024	494,3	241,7	55,0	791,0
Gesamt 2017-2020	1.536,9	426,1	58,7	2.021,7
Gesamt 2021-2024	1.734,5	516,8	87,2	2.338,5
ø 2021-2024 p.a.	433,6	129,2	21,8	584,6
Veränd.	197,6	90,7	28,5	316,8
Veränd. in %	12,9	21,3	48,6	15,7
Veränd. in % p.a.	3,1	4,9	10,4	3,7

Gegenüber den Feststellungen zum 22. Bericht melden die Anstalten für 2021 bis 2024 einen um 202,8 Mio. € höheren Bedarf an (vgl. Tab. 95). Die Erhöhung betrifft die ARD mit 188,9 Mio. € und das ZDF mit 14,0 Mio. €. Das Deutschlandradio hat 0,1 Mio. € weniger angemeldet.

Tz. 296

Tz. 297

Nach Prüfung der Anmeldungen stellt die Kommission einen Finanzbedarf von 2.135,6 Mio. € fest. Gegenüber der Anmeldung von 2.338,5 Mio. € entspricht dies einer Kürzung von 202,9 Mio. €. Die Kürzungen entfallen in Höhe von 188,9 Mio. € auf die ARD und von 14,0 Mio. € auf das ZDF.

Tab. 95 Investitionen und Instandhaltungen 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. E				
Feststellung 22. Bericht	1.545,6	502,8	87,3	2.135,7
Anmeldung 23. Bericht	1.734,5	516,8	87,2	2.338,5
Veränd.	188,9	14,0	-0,1	202,8
II. Feststellungen der Kommission				
Feststellung 23. Bericht	1.545,6	502,8	87,2	2.135,6
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	-188,9	-14,0	0,0	-202,9
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	0,0	0,0	-0,1	-0,1
ø 2021-2024 p.a.	386,4	125,7	21,8	533,9



5.1 ARD

Bei der ARD erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 Investitionen von 1.545,6 Mio. € an, das sind durchschnittlich 386,4 Mio. € p.a. Der anerkannte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 188,9 Mio. € unter der Anmeldung und entspricht dem festgestellten Bedarf zum 22. Bericht.

Tab. 96 Investitionen der ARD
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung 23. Berid		Feststellung KEF 23. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)	
Jahr	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	
2017	378,4		378,4		0,0	
2018	345,6	-8,7	345,6	-8,7	0,0	
2019	434,2	25,6	434,2	25,6	0,0	
2020	378,7	-12,8	378,7	-12,8	0,0	
Summe 2017-2020	1.536,9		1.536,9		0,0	
2021	451,4	19,2	384,7	1,6	-66,7	
2022	461,6	2,3	436,8	13,5	-24,8	
2023	470,8	2,0	360,5	-17,5	-110,3	
2024	350,7	-25,5	363,6	0,9	12,9	
Summe 2021-2024	1.734,5		1.545,6		-188,9	
a 2021 2024 n.a	433,6		386,4		-47,2	
ø 2021-2024 p.a.	433,0		380,4		-47,2	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	197,6	12,9	8,7	0,6		
ø p.a.		3,1		0,1		

- Tz. 298 Die ARD hat für 2021 bis 2024 Investitionen in Höhe von 1.734,5 Mio. € angemeldet. Hiervon erkennt die Kommission 1.545,6 Mio. € an.
- Tz. 299 Die Kommission hat zunächst geprüft, ob und inwieweit die Anmeldungen zum 23. Bericht von den Feststellungen des 22. Berichts abweichen. Tabelle 97 zeigt, dass die Anmeldungen der ARD um 188,9 Mio. € über der damaligen Feststellung liegen.

Die Erhöhungen betreffen den BR mit 51,5 Mio. €, den HR mit 17,3 Mio. €, den NDR mit 12,0 Mio. €, RB mit 7,6 Mio. €, den SR mit 11,8 Mio. €, den SWR mit 27,5 Mio. € und den WDR mit 64,5 Mio. €.



Tab. 97 Investitionen der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr (+) Minder (-) Aufwand
2021	451,4	384,7	66,7
2022	461,6	436,8	24,8
2023	470,8	360,5	110,3
2024	350,7	363,6	-12,9
Summe 2021-2024	1.734,5	1.545,6	188,9

Im Rahmen der im September 2017 vorgelegten Strukturprojekte hat die ARD zum 22. Bericht bei den Investitionen Nettoeinsparungen für 2021 bis 2024 von 31,2 Mio. € geplant. Mit dem 23. Bericht weist die ARD Nettoeinsparungen für 2021 bis 2024 von 35,3 Mio. € aus. Das sind 4,1 Mio. € mehr als ursprünglich geplant. Die Nettoeinsparungen sind in der Anmeldung bei den Investitionen berücksichtigt.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Investitionen weist die ARD für 2021 bis 2024 Tz. 301 mit 22,8 Mio. € aus, für das Jahr 2020 mit -16,3 Mio. €. Davon entfallen 2021 bis 2024 auf den

BR 5,5 Mio. €, den NDR 4,0 Mio. €, den SR 1,2 Mio. € und den SWR 12,1 Mio. €.

Die Investitionen der ARD-Anstalten umfassen 2021 bis 2024 technische Investitionen von 662,3 Mio. €, andere Investitionen (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Konzessionen)

Tz. 302

Tz. 300

662,3 Mio. €, andere Investitionen (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Konzessionen) von 286,6 Mio. €, Instandhaltungsaufwendungen von 494,3 Mio. € sowie Abschreibungen auf Großinvestitionen von 83,6 Mio. €. Aufwendungen für Leasingraten werden nicht angemeldet.

Tz. 303

Die Abschreibungen auf Großinvestitionen in 2021 bis 2024 resultieren aus Großinvestitionen vorausgegangener Beitragsperioden und betreffen vornehmlich den BR mit 23,1 Mio. € ("BR hoch drei" inkl. Studio Franken in Nürnberg), den MDR mit 17,7 Mio. € (im Wesentlichen Fernsehzentrale Leipzig), den NDR mit 12,4 Mio. € (Hörfunk-Komplex am Standort Hamburg-Rothenbaum und Funkhaus Schwerin), RB mit 4,7 Mio. € (Funkhaus Bremen), den SWR mit 15,5 Mio. € (Neubau Standort Stuttgart und Baumaßnahmen an den Standorten Baden-Baden und Mainz) sowie den WDR mit 7,8 Mio. € (ARD-Hauptstadtstudio Berlin und Kauf der WDR-Arkaden Köln).

Mit Fertigstellung der zum 22. und 23. Bericht angemeldeten Großinvestitionen werden sich die Abschreibungen in den kommenden Beitragsperioden deutlich erhöhen.

Die Bauinvestitionen betragen 2021 bis 2024 521,5 Mio. €. Von den Investitionen sind 313,8 Mio. € Großinvestitionen. Die Kommission stellt die angemeldeten Großinvestitionen in den Textziffern 342 ff. gesondert dar. Die Großinvestitionen werden nach Fertigstellung über die Abschreibungen finanzbedarfswirksam. Die anderen Bauinvestitionen werden im jeweiligen Geschäftsjahr finanzbedarfswirksam, in welchem sie durchgeführt werden.

- Tz. 305 Der BR hat 2015 beschlossen, mit dem Projekt "BR hoch drei" seinen Schwerpunkt auf den Standort München Freimann zu verlagern und dort Neubauten zu errichten. Die Bauinvestitionen des ersten Bauabschnitts hat der BR mit 200,0 Mio. € als Großinvestition angemeldet (vgl. Tz. 345 f.).
- Tz. 306 Für den nutzerspezifischen technologischen Ausbau der im ersten Bauabschnitt durch die Großinvestition entstandenen Gebäude Aktualitätenzentrum und multimediales Wellenhaus mit Rechenzentrum hat der BR für 2017 bis 2020 4,0 Mio. € und für 2021 bis 2024 94,3 Mio. € angemeldet sowie weitere 11,0 Mio. € für den Bau eines Logistikzentrums. Die Maßnahmen werden nicht als Großinvestition angemeldet. Die Finanzierung soll durch eine Rücklage (30,8 Mio. € Erlöse aus Veräußerung von Anlagevermögen) und durch die Aufnahme eines Kredits (82,5 Mio. €) erfolgen.
- Tz. 307 Zum 23. Bericht hat der BR für den zweiten Bauabschnitt weitere Investitionen von insgesamt 51,5 Mio. € am Standort München Freimann angemeldet. Hierzu gehören der Neubau eines Multifunktionssaals mit Produktionsmöglichkeiten (22,0 Mio. €), die Erweiterung der Kantine um einen Speisebereich (11,6 Mio. €), die Anpassung und Sanierung von Bestandsgebäuden (10,7 Mio. €) sowie weitere Infrastrukturmaßnahmen wie die Anbindung und Neuordnung von Trassen, das Freimachen der Flächen durch den Abbruch der Häuser 6, 7 und 9 sowie die Wiederherstellung von Freianlagen und Verkehrswegen außerhalb der direkten Gebäudeumgriffe (7,2 Mio. €).

In den angemeldeten Investitionen sind keine Kosten für eventuell anfallende Schadstoffsanierungen bei den Bestandsgebäuden und keine Kosten für die technischen Ausstattungen des Multifunktionssaals und der sanierten Bestandsgebäude enthalten. Auch die Kosten für einen geplanten Musik-/Sende-Saal am Standort Funkhaus München sind nicht genannt.

Mit der technischen Ausstattung der Gebäude des zweiten Bauabschnittes will der BR ab 2022 beginnen.

- Tz. 308 Der BR hat für das Projekt "BR hoch drei" bisher insgesamt 360,8 Mio. € angemeldet. Weitere Investitionen sind bereits absehbar.
- Tz. 309 Die Kommission erkennt die zum 23. Bericht angemeldeten Investitionen in Höhe von 51,5 Mio. € nicht an. Sie erwartet, dass der BR ein Gesamtkonzept vorlegt und erläutert, welche Maßnahmen inkl. der geschätzten Kosten in Freimann, Unterföhring und am Funkhaus München auch über die Beitragsperiode 2021 bis 2024 hinaus noch geplant sind und wann der Umzug von München und Unterföhring nach Freimann abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus ist darzustellen, welche Auswirkung die Investition in Freimann auf andere Standorte und Liegenschaften hat und welche Wirtschaftlichkeitseffekte durch die Maßnahmen erreicht werden.



Vom HR wird derzeit ein Sanierungskonzept für die Gebäude K und F erstellt. Die Gebäude Tz. 310 wurden in den 60er- und 70er-Jahren errichtet und die Gebäudesubstanz sowie die versorgungstechnischen Einrichtungen seither nicht mehr erneuert. Neben der Erneuerung der technischen Infrastruktur wird auch eine Sanierung der Fassaden unter energetischen Gesichtspunkten durchgeführt. Dabei müssen die damals verwendeten Baustoffe als Schadstoffe eingestuft und entfernt werden. Auch der Brandschutz entspricht nicht mehr den geltenden Vorschriften. Die Sanierung der Gebäude erfolgt bei laufendem Betrieb und wird über mehrere Jahre stattfinden. Bei RB erhöht sich das Investitionsvolumen ab 2021, da RB künftig wieder vermehrt selbst Tz. 311 investiert. Bis zur Verschmelzung mit der Bremedia Produktion GmbH erfolgte die Anschaffung der technischen Investitionen durch die hundertprozentige Tochtergesellschaft Radio Bremen Media GmbH, die die Technik an RB vermietete. Tz. 312 Der RBB will seinen Berliner Standort zu einem zukunftsfähigen Medien- und Kulturcampus weiterentwickeln. In der Mitte des Geländes des RBB soll daher ein "Digitales Medienhaus" entstehen. Der RBB hat hierfür 95,2 Mio. € als Großinvestition angemeldet (vgl. Tz. 347). Da sich der Bau des Digitalen Medienhauses nicht kurzfristig realisieren lässt, hat der RBB Tz. 313 entschieden, das Herzstück des Digitalen Medienhauses, den Crossmedialen Newsroom, zu entwickeln und ihn bis zur Fertigstellung des Neubaus räumlich in die Bestandsflächen des Fernsehzentrums zu integrieren. Für die Errichtung des Crossmedialen Newsrooms 1.0 sind ein kompletter Umbau und die Erneuerung von zwei Etagen im Fernsehzentrum mit insgesamt 2.400 gm erforderlich. Eingerichtet werden sollen bis zu 170 Arbeitsplätze, verschiedene Besprechungsräume und Lounges, sechs Produktionskabinen und mehrere multifunktionale Schnitt- und Grafikarbeitsplätze sowie Smart Studios. Die Gesamtkosten hierfür betragen 13,5 Mio. €. In den Jahren 2017 bis 2020 hat der RBB eine Rücklage zu diesem Zweck aufgebaut. Die Kommission hat Zweifel an der Wirtschaftlichkeit und der Notwendigkeit der Maßnahme und hält weitere Erläuterungen für unverzichtbar. Darüber hinaus beabsichtigt der RBB das Foyer des Fernsehzentrums zu einer Versammlungs-Tz. 314 stätte umzubauen und dabei einen identitätsstiftenden und repräsentativen Ort sowohl für die Öffentlichkeit als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RBB zu schaffen. Der RBB veranschlagt hierfür 4,8 Mio. €. Der SR hat nach Abschluss der Sanierung des Hauses der Technik und der Teilsanierung des Tz. 315 inzwischen 60 Jahre alten Verwaltungsgebäudes mit der Sanierung des sog. Filmgebäudes begonnen. Die Sanierung mit 12,6 Mio. € soll 2024 abgeschlossen werden. Der SWR meldet den Neubau des Medienzentrums Baden-Baden mit 56,7 Mio. € und die Tz. 316

Standortentwicklung Funkhaus Mainz mit 37,7 Mio. € als Großinvestitionen an (vgl. Tz. 348 ff.).

- Darüber hinaus führt der SWR an verschiedenen Standorten Instandhaltungs- oder Neubaumaßnahmen durch (vgl. Tzn. 317 ff.).
- Tz. 317 Im Studio Freiburg werden die 30 Jahre alten technischen Anlagen (Elektrotechnik, Sicherheit, Netze und Klimatechnik) für 10,0 Mio. € erneuert. Die Maßnahme war zum 22. Bericht noch nicht eingeplant. Die Baumaßnahmen erfolgen in den Jahren 2022 bis 2024.
- Tz. 318 Am Standort Heilbronn entschloss sich der SWR aufgrund des schlechten baulichen Zustands des 1971 errichteten Studios für den Erwerb einer Neubaufläche, nachdem er die Suche nach geeigneten Mietflächen in Heilbronn sowie Überlegungen zur Sanierung des derzeit genutzten Gebäudes verworfen hat. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 7,1 Mio. €. Der Bezug soll 2023 erfolgen.
- Tz. 319 Das im Jahr 1988 erbaute Studio in Mannheim soll ebenfalls aufgrund des schlechten baulichen Zustands durch einen Neubau ersetzt werden. Für den Grundstückskauf und den Neubau wurde ein Budget von 18,7 Mio. € vom Verwaltungsrat genehmigt. Die Inbetriebnahme ist im Herbst 2023 geplant.
- Tz. 320 Die Kommission erwartet, dass der SWR die alten Immobilien an den Standorten Heilbronn und Mannheim veräußert und die Veräußerungserlöse genutzt werden.
- Tz. 321 Am Standort Tübingen entschied der SWR nach intensiven Gesprächen mit der Stadt Tübingen und weiteren Überlegungen, den Standort auf dem Österberg in Tübingen aufrechtzuerhalten und mangels Flächenverfügbarkeit nicht in die Innenstadt umzuziehen. Im Einvernehmen mit der Stadt Tübingen ist ein Neubau auf dem Österberg geplant. Die Bestandgebäude sollen inkl. des nicht mehr benötigten Geländes (ca. 85 % der bisherigen Fläche) zur Gegenfinanzierung des Vorhabens verkauft und einer städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Der Baubeginn ist für Ende 2022 geplant. Mit der baulichen Fertigstellung wird bis Ende 2024 gerechnet. Die Gesamtkosten für das Projekt belaufen sich auf 14,5 Mio. €.
- Tz. 322 Hinzu kommen Investitionen für die Produktionstechnik in den Regionalstudios Heilbronn, Mannheim und Tübingen von insgesamt ca. 6 Mio. €.
- Tz. 323 Einen Sonderfall stellt die Sanierung des Filmhauses in der Kölner Innenstadt durch den WDR dar. Die Kommission sperrte bei der Bedarfsfeststellung zum 22. Bericht (vgl. Tz. 341) für das Projekt Mittel in Höhe von 69,1 Mio. €.
 - Zum 23. Bericht hat der WDR für das Projekt 63,9 Mio. € als Großinvestition angemeldet. Die Kommission bewertet daher das gesamte Projekt bei den Großinvestitionen (vgl. Tz. 352).
- Tz. 324 Vor dem Hintergrund der sich crossmedial entwickelnden Medienlandschaft und damit einhergehender umfangreicher Bau- und Sanierungsmaßnahmen bei den Anstalten wird die Kommission das Immobilienmanagement und die Immobilienkonzepte der Anstalten (ARD, ZDF und Deutschlandradio) sowie die finanziellen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Immobilienbewirtschaftung entstehen, gutachterlich untersuchen lassen.



In der Regel erkennt die Kommission die Investitionen und Instandhaltungen der Anstalten an, wenn diese die Kappungsgrenze nicht überschreiten.

Tz. 325

Angesichts der deutlichen Erhöhung des angemeldeten Bedarfs für 2021 bis 2024 im 23. Bericht gegenüber der Bedarfsfeststellung durch die Kommission im 22. Bericht um 188,9 Mio. € (vgl. Tab. 97) hat die Kommission überprüft, ob der angemeldete Bedarf der ARD die Angemessenheit der Investitionen widerspiegelt.

Die Kommission hat deshalb das Investitionsverhalten der ARD in der letzten Beitragsperiode betrachtet. Der Budgetabgleich in Tabelle 98 zeigt, dass die ARD-Anstalten zum beitragsrelevanten 20. Bericht für die Beitragsperiode 2017 bis 2020 insgesamt 388,1 Mio. € mehr angemeldet haben und von der Kommission als Bedarf festgestellt wurde, als die Anstalten letztlich für Investitionen und Instandhaltungen in 2017 bis 2020 verwendet haben.

Die Kommission stellt fest, dass die ARD-Anstalten regelmäßig von deutlich überhöhten Investitionsbedarfen ausgehen. Budgetabgleiche der vergangenen Beitragsperioden zeigen, dass die von den ARD-Anstalten angemeldeten Investitionen in 2017 bis 2020 mit -388,1 Mio. €, in 2013 bis 2016 mit -329,4 Mio. € und in 2009 bis 2012 mit -442,1 Mio. € deutlich unterschritten wurden. Die Kommission erwartet für eine bedarfsgerechte Anmeldung, dass die ARD-Anstalten die eigenen Planungs- und Umsetzungskapazitäten realistischer einschätzen und bei der Bedarfsermittlung berücksichtigen.

Tz. 326

Tab. 98 Investitionen der ARD (in Mio. €)

Vergleich des festgestellten Bedarfs mit den tatsächlichen Investitionen

Periode	festgestell	ter Bedarf	tatsächliche In	vestitionen	Mehr (+) Minder (-)	Abweichung (in %)
2009-2012	16. Bericht	1.408,5	19. Bericht	966,4	-442,1	-31,4
2013-2016	19. Bericht	1.781,6	21. Bericht	1.452,2	-329,4	-18,5
2017-2020	20. Bericht	1.925,0	23. Bericht	1.536,9	-388,1	-20,2

5.2 ZDF

Beim ZDF erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 Investitionen von 502,8 Mio. € an, das sind durchschnittlich 125,7 Mio. € p.a. Der anerkannte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 14,0 Mio. € unter der Anmeldung des ZDF von 516,8 Mio. € und entspricht dem festgestellten Bedarf zum 22. Bericht.

Tab. 99	Investitionen des ZDF
	Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

		Anmeldung ZDF Feststellung KEF 23. Bericht Peststellung KEF Mehr- (+) Minde		Mehr- (+) Minder- (-)	
Jahr	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	106,8		106,8		0,0
2018	103,0	-3,6	103,0	-3,6	0,0
2019	113,2	9,9	113,2	9,9	0,0
2020	103,1	-8,9	103,1	-8,9	0,0
Summe 2017-2020	426,1		426,1		0,0
2021	131,6	27,6	122,2	18,5	-9,4
2022	136,3	3,6	124,5	1,9	-11,8
2023	123,6	-9,3	126,8	1,8	3,2
2024	125,3	1,4	129,3	2,0	4,0
Summe 2021-2024	516,8		502,8		-14,0
ø 2021-2024 p.a.	129,2		125,7		-3,5
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	90,7	21,3	76,7	18,0	
ø p.a.		4,9		4,2	

- Tz. 327 Das ZDF hat für 2021 bis 2024 Investitionen in Höhe von 516,8 Mio. € angemeldet. Von dem angemeldeten Bedarf erkennt die Kommission 502,8 Mio. € an. Das sind durchschnittlich 125,7 Mio. € p.a.
- Tz. 328 Die Kommission hat zunächst geprüft, ob und inwieweit die Anmeldungen zum 23. Bericht von den Feststellungen des 22. Berichts abweichen. Tabelle 100 zeigt, dass die Anmeldung des ZDF um 14,0 Mio. € über der damaligen Feststellung liegt.

Tab. 100 Investitionen des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr (+) Minder (-) Aufwand
2021	131,3	122,2	9,4
2022	136,3	124,5	11,8
2023	123,6	126,8	-3,2
2024	125,3	129,3	-4,0
Summe 2021-2024	516,8	502,8	14,0

Tz. 329 Im Rahmen der im September 2017 vorgelegten Strukturprojekte hat das ZDF zum 22. Bericht bei den Investitionen Nettoeinsparungen für 2021 bis 2024 von 26,8 Mio. € ermittelt. Zum 23. Bericht meldet das ZDF für 2021 bis 2024 17,4 Mio. €. Das sind 9,4 Mio. € weniger. Die Nettoeinsparungen sind in der Anmeldung bei den Investitionen berücksichtigt.



Das ZDF hat bei den Investitionen keine expliziten Angaben zu den Auswirkungen durch Corona gemacht. Bei Anschaffungen und Leistungen kam es durch den verringerten Mehrwertsteuersatz ggf. zu Einsparungen, die in der Position "Veränderung andere Aufwandsarten" zusammengefasst wurden. Die Corona-Pandemie löste jedoch einen zusätzlichen Digitalisierungsschub aus.

Tz. 330

In den Investitionsausgaben von 516,8 Mio. € für 2021 bis 2024 sind Instandhaltungsaufwendungen von 241,7 Mio. € sowie die Abschreibungen für Großinvestitionen von 12,6 Mio. € enthalten. Die Abschreibungen betreffen das Hauptstadtstudio.

Tz. 331

Das ZDF plant den Neubau eines Bürogebäudes und einer Multifunktionshalle am Standort Mainz und meldet die beiden Neubauten mit 66,7 Mio. € als Großinvestitionen an. Die Kommission stellt die Großinvestitionen des ZDF in der Textziffer 353 gesondert dar.

Technische Projekte mit einem Vergabevolumen von mindestens 5,0 Mio. € sind 2021 bis 2024 in Höhe von 80,3 Mio. € geplant. Das sind 5,1 Mio. € mehr als zum 22. Bericht angemeldet. Die Investitionen betreffen Maßnahmen zur Modernisierung der Internetausspielkanäle im Bereich der Online-Aktivitäten des ZDF (23,8 Mio. €), den Ersatz von drei Übertragungswagen (21,4 Mio. €), die Erneuerung der Regiebereiche und der Zentraltechnik im Hauptstadtstudio (11,6 Mio. €), den Ausbau der Netzwerk-Infrastruktur zur digitalen Vernetzung der Herstellungsprozesse innerhalb der ZDF-Standorte (8,4 Mio. €), Ersatz- und Ergänzungsmaßnahmen von Teilen der Produktionstechnik der Mobilen Produktionseinheit (7,1 Mio. €), die Erneuerung des Übertragungszentrums im Sendezentrum 1 (3,0 Mio. €) und die Erneuerung der Regie 3 im Sendezentrum 1 in Mainz (5,0 Mio. €).

Tz. 332

Wesentliche Investitionen des ZDF sind Brandschutzmaßnahmen an verschiedenen Gebäuden. Die Brandschutzmaßnahmen resultieren nach Angaben des ZDF aus einem Investitionsstau. Um den Investitionsstau beim Brandschutz zeitnah abzubauen, hat die Kommission im 20. Bericht (vgl. Tz. 286) und 21. Bericht (vgl. Tz. 268) für die Jahre 2017 bis 2020 eine einmalige Überschreitung der Kappungsgrenze zugelassen.

Im 22. Bericht (vgl. Tz. 352) hat die Kommission einer nochmaligen Überschreitung der Kappungsgrenze nicht zugestimmt. Die Kommission weist darauf hin, dass das ZDF die zum 22. Bericht für den Brandschutz angemeldeten Mittel von 64,7 Mio. € für die Periode 2021 bis 2024 nicht ausschöpfen wird und sie deshalb mit der Anmeldung zum 23. Bericht um 17,3 Mio. € unterschritt. Ursächlich hierfür sind zeitliche Verzögerungen bei der Durchführung der Maßnahmen. Die Kommission erkennt auch zum 23. Bericht eine Überschreitung der Kappungsgrenze nicht an.

Die Kommission erwartet, dass die Brandschutzmaßnahmen durch Prioritätensetzung bei den Investitionen abgesichert werden.

Die für 2021 bis 2024 angemeldeten Investitionen für Brandschutzmaßnahmen belaufen sich auf ein Gesamtvolumen von 47,4 Mio. €. Die Brandschutzmaßnahmen betreffen am Standort



Mainz das Sendebetriebsgebäude (21,0 Mio. €), das Hochhaus (18,8 Mio. €), das Kasino-Gebäude (6,6 Mio. €) sowie die Studios in Thüringen und Sachsen (1,0 Mio. €).

Außer beim Sendebetriebsgebäude und beim Hochhaus sollen die Brandschutzmaßnahmen bis zum Ende der Beitragsperiode 2024 abgeschlossen werden.

Für die ab 2025 beginnende Beitragsperiode werden zur Brandschutzertüchtigung des Sendebetriebsgebäudes weitere Maßnahmen von 128,9 Mio. € und beim Hochhaus von 6,7 Mio. € erforderlich.

- Tz. 334 Insgesamt werden die Investitionen für die Brandschutzmaßnahmen an den Gebäuden des ZDF voraussichtlich 218,4 Mio. € betragen. Das sind 42,5 % mehr als die vom ZDF zum 21. Bericht (vgl. Tz. 266) für 2017 bis 2020 angemeldeten 58,1 Mio. € zzgl. der nach 2020 angekündigten Maßnahmen von 95,2 Mio. €, in Summe also 153,3 Mio. €.
- Tz. 335 Die Kommission stellt fest, dass das ZDF regelmäßig von zu hohen Investitionsbedarfen ausgeht. Die Budgetabgleiche der vergangenen Beitragsperioden zeigen, dass die vom ZDF angemeldeten Investitionen in 2017 bis 2020 mit -86,4 Mio. €, in 2013 bis 2016 mit -42,5 Mio. € und in 2009 bis 2012 mit -17,1 Mio. € deutlich unterschritten wurden (vgl. Tab. 101). Die Kommission erwartet für eine bedarfsgerechte Anmeldung, dass das ZDF die eigenen Planungs- und Umsetzungskapazitäten realistischer einschätzt und bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

Tab. 101 Investitionen des ZDF (in Mio. €)

Vergleich des festgestellten Bedarfs mit den tatsächlichen Investitionen

Periode	festgestell	ter Bedarf	tatsächliche Inv	vestitionen	Mehr (+) Minder (-)	Abweichung (in %)
2009-2012	16. Bericht	322,1	19. Bericht	305,0	-17,1	-5,3
2013-2016	19. Bericht	401,3	21. Bericht	358,8	-42,5	-10,6
2017-2020	20. Bericht	512,5	23. Bericht	426,1	-86,4	-16,9

5.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 Investitionen von 87,2 Mio. € an, das sind durchschnittlich 21,8 Mio. € p.a. Der anerkannte Betrag für 2021 bis 2024 entspricht der Anmeldung des Deutschlandradios zum 23. Bericht.



Tab. 102 Investitionen des Deutschlandradios
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung l 23. Berio		Feststellung KEF 23. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)	
Jahr	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	
2017	14,2		14,2		0,0	
2018	13,6	-4,2	13,6	-4,2	0,0	
2019	14,8	8,8	14,8	8,8	0,0	
2020	16,1	8,8	16,1	8,8	0,0	
Summe 2017-2020	58,7		58,7		0,0	
2021	23,3	44,7	23,3	44,7	0,0	
2022	20,8	-10,7	20,8	-10,7	0,0	
2023	23,9	14,9	23,9	14,9	0,0	
2024	19,2	-19,7	19,2	-19,7	0,0	
Summe 2021-2024	87,2		87,2		0,0	
ø 2021-2024 p.a.	21,8		21,8		0,0	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	28,5	48,6	28,5	48,6		
ø p.a.		10,4		10,4		

Das Deutschlandradio hat für 2021 bis 2024 Investitionen und Instandhaltungen von 87,2 Mio. € angemeldet. Das sind durchschnittlich 21,8 Mio. € p.a. Von dem angemeldeten Bedarf erkennt die Kommission 87,2 Mio. € an.

Tz. 336

Die Kommission hat zunächst geprüft, ob und inwieweit die Anmeldungen zum 23. Bericht von den Feststellungen des 22. Berichts abweichen. Tabelle 103 zeigt, dass die Anmeldung des Deutschlandradios um 0,1 Mio. € unter der damaligen Feststellung liegt.

Tz. 337

Tab. 103 Investitionen des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr (+) Minder (-) Aufwand
2021	23,3	21,2	2,1
2022	20,8	21,6	-0,8
2023	23,9	22,0	1,9
2024	19,2	22,5	-3,3
Summe 2021-2024	87,2	87,3	-0,1

Im Rahmen der im September 2017 vorgelegten Strukturprojekte hat das Deutschlandradio zum 23. Bericht für 2021 bis 2024 Nettoeinsparungen von 0,4 Mio. € ausgewiesen. Die Nettoeinsparungen sind in der Anmeldung bei den Investitionen berücksichtigt.

- Tz. 339 Im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Corona hat das Deutschlandradio bei den Investitionen einen Mehraufwand von 0,6 Mio. € durch die stärkere Nutzung von Heimarbeitsplätzen und damit ungeplanten Aufwendungen für die Erweiterung und die Sicherheit der IT-Infrastruktur ausgewiesen. Demgegenüber stehen Minderaufwendungen von 0,6 Mio. € durch eine geringere Bautätigkeit infolge der in der Pandemie verordneten Maßnahmen.
- Tz. 340 In den Investitionsausgaben von 87,2 Mio. € für 2021 bis 2024 sind Instandhaltungsaufwendungen von 55,0 Mio. € enthalten. Diese beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Wartung von EDV-Hard- und -Software sowie für sonstige EDV-Instandhaltungen in Höhe von 22,6 Mio. €, für die Instandhaltungen der Gebäude einschließlich Räume in Höhe von 17,6 Mio. € sowie die Instandhaltung der haustechnischen Betriebsausstattung in Höhe von 13,5 Mio. €. Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung des Funkhauses in Köln meldet das Deutschlandradio als Großinvestition an (vgl. Tz. 354).
- Tz. 341 Für das Funkhaus Berlin hat das Deutschlandradio einen Maßnahmenplan zur bedarfsgerechten und nachhaltigen Instandhaltung entwickelt. Da der Plan nicht alle erforderlichen Sanierungsmaßnahmen beinhaltet, wird 2021 u.a. auf Grundlage einer Lebenszyklusanalyse ein gesamtheitliches Sanierungskonzept entwickelt, in dem alle perspektivisch notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und baulichen Investitionen gebündelt sind. Das Sanierungskonzept Berlin stellt die Fortschreibung des Maßnahmenplans und die Grundlage zukünftiger Planungen und Priorisierungen dar. Die Struktur wird sich an dem Sanierungskonzept des Funkhauses Köln orientieren. Nach derzeitigem Stand soll die Planung der im Sanierungskonzept enthaltenden Maßnahmen ab 2024 stattfinden. Die eigentliche Realisierung ist in der nächsten Beitragsperiode ab 2025 geplant.

5.4 Großinvestitionen

Der BR, der NDR, der RBB, der SWR, der WDR, das ZDF und das Deutschlandradio haben Großinvestitionen in Höhe von insgesamt 711,8 Mio. € angemeldet. Die Großinvestitionen der ARD und des Deutschlandradios sind periodenübergreifend.

- Tz. 342 Großinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 25 Mio. € werden über die Abschreibungen und die ggf. anfallenden Finanzierungskosten bzw. Leasingraten finanzbedarfswirksam. Bei Ablauf von Leasingfinanzierungen eingeräumte Optionspreise können als finanzbedarfswirksam geltend gemacht werden, wenn die Option ausgeübt wird.
 - In Einzelfällen können Großinvestitionen, welche die Dauer einer Beitragsperiode überschreiten und die nicht den Kriterien für Entwicklungsprojekte entsprechen, auch durch die Veräußerung von Anlagevermögen finanziert werden.
- Tz. 343 Es sind folgende Maßnahmen als Großinvestitionen angemeldet: vom BR die Standortverlagerung von München nach Freimann "BR hoch drei" (200,0 Mio. €), vom NDR der "Neubau Redaktionsgebäude Haus 24" in Hamburg Lokstedt (49,0 Mio. €), vom RBB der Neubau "Digitales Medienhaus" (95,2 Mio. €), vom SWR der "Neubau Medienzentrum am Standort



Baden-Baden" (56,7 Mio. €) und Sanierungsmaßnahmen zur "Standortentwicklung Funkhaus Mainz" (37,7 Mio. €), vom WDR die "Sanierung Filmhaus Köln" (63,9 Mio. €), vom ZDF der "Neubau Bürogebäude und Multifunktionshalle" auf dem Mainzer Lerchenberg (66,7 Mio. €) und vom Deutschlandradio die "Sanierung des Funkhauses Köln" (142,6 Mio. €).

Tab. 104 Angemeldete Großinvestitionen der Anstalten zum 23. Bericht

	BR	NDR	RBB	SWR	SWR	WDR	ZDF	DRadio
	BR hoch drei	Haus 24 Lokstedt Redaktionsgebäude	Digitales Medienhaus	Neubau Medienzentrum Baden-Baden	Standort- entwicklung Funkhaus Mainz	Sanierung Filmhaus Köln	Neubau Bürogebäude und Multifunktionshalle Mainz	Sanierung Funkhaus Köln
erstmalig angemeldet	21. Bericht	22. Bericht	22. Bericht	21. Bericht	22. Bericht	23. Bericht	22. Bericht	22. Bericht
Zielsetzung	Neubau und Standort- verlagerung nach München Freimann inkl. Multifunktionssaal Studio Franken	Neubau wegen Asbestbelastung Haus 11 und crossmediale Ausrichtung	Teilabriss/Neubau und multimediale Ausrichtung	Neubau und multimediale Ausrichtung	Sanierung und Erweiterung Bestandsgebäude	Sanierung und Erweiterung Bestandsgebäude	Ersatz für abgeschriebene Gebäude	bauliche, energetische, brandschutz- technische und Schadstoff- sanierung
geplanter Baubeginn	2017	2022	2022	2018	2022	2017	2021	2021
geplantes Ende	2022	2024	2025	2022	2025	2024	2024	2034
Großinvestition	200,0 Mio. €	49,0 Mio. €	95,2 Mio. €	56,7 Mio. €	37,7 Mio. €	63,9 Mio. €.	66,7 Mio. €.	142,6 Mio. €
2017-2020	127,9 Mio. €	1,9 Mio. €	1,7 Mio. €	16,0 Mio. €	0,1 Mio. €			
2021-2024	72,1 Mio. €	47,1 Mio. €	71,0 Mio. €	40,7 Mio. €	19,0 Mio. €	63,9 Mio. €	66,7 Mio. €	21,2 Mio. €
2025-2028			22,5 Mio. €		18,6 Mio. €			56,7 Mio. €
2029-2032								58,6 Mio. €
2033-2034								6,1 Mio. €
Finanzierung	Namensschuld- verschreibung in Höhe von 200 Mio. €	ab 2022 Kreditaufnahme von 47,1 Mio. €	Kredit 95,2 Mio. €	ab 2023 Kreditaufnahme von 36,4 Mio. €	ab 2023 Kreditaufnahme von 37,6 Mio. €	ab 2024 Kreditaufnahme von 63,9 Mio. €	Kreditaufnahme 64,0 Mio. €, interne Planungsleistungen 2,7 Mio. €	zurzeit keine Kreditaufnahme geplant
Veräußerung von Anlagevermögen				20,3 Mio. €				7,2 Mio. €
Beginn der Abschreibung	2019/2022	2025	2026	2023	2026	2025	2025	noch nicht festgelegt
Dauer der Abschreibung	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	noch nicht festgelegt
Abschreibung p.a.	6,1 Mio. € ab 2022	1,5 Mio. €	2,88 Mio. € ab 2026	1,1 Mio. € (nach Abzug der Veräu- Berungserlöse)	1,14 Mio. €	1,92 Mio. €	1,75 Mio. €	noch nicht festgelegt



Die Bauinvestitionen "BR hoch drei" hatte der BR zum 21. Bericht (vgl. Tz. 257) als Großinvestitionen mit 160,0 Mio. € für 2017 bis 2020 angemeldet. Die Fertigstellung des Vorhabens war für 2021 bis 2024 vorgesehen.

Tz. 344

Zur Finanzierung der Bauinvestition "BR hoch drei" hatte der BR im Jahr 2015 langfristige Namensschuldverschreibungen über 200,0 Mio. € emittiert. Die daraus zugeflossenen Mittel hat der BR langfristig angelegt. Sie sollten je nach Baufortschritt aufgelöst und zur Finanzierung verwendet werden. Da diesen Mitteln 2017 bis 2020 lediglich Anmeldungen von 160,0 Mio. € für die Großinvestition "BR hoch drei" gegenüberstanden, erkannte die Kommission im 21. Bericht (Tz. 448) die über die angemeldete Großinvestition hinausgehenden Kreditmittel von 40,0 Mio. € nur als kurzfristig verfügbare Finanzmittel an und erhöhte die anrechenbaren Eigenmittel des BR um 40,0 Mio. €.

Zum 23. Bericht hat der BR für die Baumaßnahme "BR hoch drei" Großinvestitionen von 200,0 Mio. € angemeldet.

Tz. 345

Aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei den Baumaßnahmen kommt es zu Verschiebungen der für die Maßnahmen eingesetzten Mittel zwischen den Beitragsperioden. Waren zum 22. Bericht für 2017 bis 2020 noch Investitionen in Höhe von 173,0 Mio. € geplant, konnten entsprechend der Anmeldungen zum 23. Bericht nur Maßnahmen von 127,9 Mio. € in 2017 bis 2020 realisiert werden. Das sind 45,1 Mio. € weniger als noch zum 22. Bericht angemeldet. Dadurch erhöhen sich die Investitionen im 23. Bericht für 2021 bis 2024 von ursprünglich zum 22. Bericht geplanten 24,0 Mio. € auf 72,1 Mio. €.

Im Rahmen der Großinvestition (erster Bauabschnitt "BR hoch drei") werden 2017 bis 2024 das Aktualitätenzentrum und das multimediale Wellenhaus mit Rechenzentrum (141,6 Mio. €), das Servicecenter mit Parkhaus und Kindertagesstätte (27,4 Mio. €), die Kantinenerweiterung (15,5 Mio. €), die Infrastruktur und die Außenanlagen (8,7 Mio. €) sowie der Multifunktionssaal für das Studio Franken (7,2 Mio. €) errichtet.

Die Großinvestition "BR hoch drei" wird nach Fertigstellung der Baumaßnahmen 2022 in Höhe der jährlichen Abschreibungen von 6,1 Mio. € über 33 Jahre finanzbedarfswirksam.

Die technische Ausstattung der Gebäude der Großinvestition sowie die Baumaßnahmen des zweiten Bauabschnitts am Standort Freimann meldet der BR nicht als Großinvestition an (vgl. Tzn. 306 ff.).

Im Zuge des Veränderungsprozesses Campus Lokstedt in Hamburg hat der NDR für das 15-geschossige "Haus 11 in Lokstedt" Baumaßnahmen geplant, um die Infrastruktur an die geänderten Arbeitswelten anzupassen. Während der Sanierungsarbeiten 2018 wurde festgestellt, dass das Gebäude im erheblichen Umfang mit Asbest belastet ist. Der NDR hat sich nach einer bautechnischen Untersuchung und Wirtschaftlichkeitsanalyse 2019 entschieden, auf eine Kernsanierung des Hauses 11 zu verzichten und neu zu bauen. Im Weiteren hat der



Verwaltungsrat der Zusammenlegung der Einheiten Hörfunk und Fernsehen des Landesfunkhauses Hamburg am Standort Lokstedt im zukünftigen Haus 24 zugestimmt.

Der NDR meldet den Neubau des Redaktionsgebäudes (Haus 24) mit crossmedialer Ausrichtung sowie die Integration des Landesfunkhauses Hamburg als Großinvestition mit 49,0 Mio. € an. Davon entfallen auf 2019 bis 2020 1,9 Mio. € und auf 2021 bis 2022 47,1 Mio. €. Ab 2022 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 47,1 Mio. € geplant.

Die Großinvestition wird nach Fertigstellung in Höhe der jährlichen Abschreibungen von 1,5 Mio. € ab 2025 über 33 Jahre finanzbedarfswirksam.

Darüber hinaus meldet der NDR für die Kosten des Unterhalts, der Planung für die Schadstoffsanierung und des Rückbaus von Haus 11 für 2020 bis 2024 1,76 Mio. € an. Die Kosten für den Rückbau in 2025 sind nicht enthalten.

Tz. 347 Mit dem Neubau des "Digitalen Medienhaus" will der RBB den Berliner Standort zu einem Medien- und Kulturcampus weiterentwickeln. In der Mitte des Geländes soll das künftige Digitale Medienhaus entstehen. Der Newsroom soll das journalistische Herzstück des Digitalen Medienhauses werden. Auf einer zusammenhängenden Fläche sollen moderne Arbeits- und Produktionsprozesse mit Fokus auf das Digitale entstehen. Insgesamt werden im Digitalen Medienhaus rund 620 Arbeitsplätze entstehen. Der RBB meldet die Herstellungskosten (66,0 Mio. €), Honorare für Planungsleistungen und Projektsteuerung (19,2 Mio. €) sowie bauvorbereitende Maßnahmen (10,0 Mio. €) mit insgesamt 95,2 Mio. € als Großinvestition an.

Für das Gesamtvolumen von 95,2 Mio. € ist eine komplette Fremdfinanzierung unterstellt.

Für die laufende Beitragsperiode 2021 bis 2024 hat der RBB einen Mittelabfluss von 71,0 Mio. € unterstellt. Die Fertigstellung ist für 2025 vorgesehen.

Nach Ansicht des RBB können die Kosten für den technischen Ausbau des Gebäudes zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös beziffert werden. Den Investitionsbedarf für den technischen Ausbau wird der RBB mit dem 24. Bericht anmelden, da erst ab der Beitragsperiode 2025 bis 2028 der entsprechende Finanzbedarf entsteht.

- Tz. 348 Der SWR meldet zum 23. Bericht für 2017 bis 2020 Großinvestitionen von 16,1 Mio. € und für 2021 bis 2024 von 59,7 Mio. € und für 2025 bis 2028 18,6 Mio. € an. Darüber hinaus sind bis 2017 Vorlaufkosten von 1,0 Mio. € angefallen. Die Großinvestitionen betreffen die beiden Maßnahmen "Neubau des Medienzentrums am Standort Baden-Baden" (56,7 Mio. €) und Maßnahmen zur "Standortentwicklung Funkhaus Mainz" (37,7 Mio. €).
- Tz. 349 Die Großinvestition "Neubau Medienzentrum am Standort Baden-Baden" hatte der SWR bereits zum 21. Bericht (vgl. Tz. 258) angemeldet. Das Vorhaben hat die Kommission damals als Pilotprojekt behandelt, da der SWR Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken am Standort Baden-Baden zur teilweisen Finanzierung des Neubaus verwenden wird.



Mit dem Bau des "Medienzentrums am Standort Baden-Baden" ist 2018 begonnen worden. Die Inbetriebnahme ist für 2022 geplant.

Aus dem Verkauf von Grundstücken werden Verkaufserlöse von 20,3 Mio. € (davon 18,3 Mio. € Veräußerungserträge) erwartet. Davon entfallen auf 2017 bis 2020 8,5 Mio. € und auf 2021 bis 2024 11,8 Mio. €. Durch die Anrechnung von Veräußerungserlösen von 20,3 Mio. € auf die Investition von 56,7 Mio. € wird die Basis für die Ermittlung der Abschreibungen und somit der künftige Finanzbedarf auf 36,4 Mio. € reduziert.

Der SWR plant, den Liquiditätsbedarf für die Großinvestition bis 2022 aus noch vorhandener Liquidität zu decken. Ab 2023 soll ein Kredit in Höhe von 36,4 Mio. € aufgenommen werden.

Die Großinvestition wird nach Fertigstellung in Höhe der jährlichen Abschreibungen von rund 1,1 Mio. € ab 2023 über 33 Jahre finanzbedarfswirksam. Darüber hinaus fallen für 2023 bis 2024 Kreditzinsen in Höhe von 2,5 Mio. € an.

Mit der Großinvestition "Standortentwicklung Funkhaus Mainz" plant der SWR die Sanierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden. Ziel ist die Konzentration des Standorts Mainz auf dem Grundstück "Haus am Wall". Durch diese Konzentration soll langfristig eine Flächenreduzierung erfolgen. Mit den Maßnahmen soll 2019 begonnen werden. Der SWR meldet die Großinvestition mit 37,7 Mio. € an, davon entfallen 0,1 Mio. € auf 2017 bis 2020, 19,0 Mio. € auf 2021 bis 2024 und 18,6 Mio. € auf 2025 bis 2028.

Der SWR plant auch hier, den Liquiditätsbedarf für die Großinvestition bis 2022 aus noch vorhandener Liquidität zu decken. Ab 2023 soll ein Kredit in Höhe von 37,6 Mio. € aufgenommen werden.

Die Großinvestition wird nach Fertigstellung in Höhe der jährlichen Abschreibungen von 1,14 Mio. € ab 2023 über 33 Jahre finanzbedarfswirksam. Darüber hinaus fallen für 2023 bis 2024 Zinsen in Höhe von 2,6 Mio. € an.

Einen Sonderfall stellt die Sanierung des Filmhauses in der Kölner Innenstadt durch den WDR dar (vgl. Tz. 323). Das im Jahr 1974 erbaute Filmhaus wird entgegen ursprünglicher Ankündigung nicht sukzessive teilsaniert, sondern in einem Zug in den Jahren 2017 bis 2023 grundsaniert und gleichzeitig modernisiert. Das zum 20. Bericht (vgl. Tz. 276) veranschlagte Investitionsvolumen von 130,0 Mio. € sollte nur teilweise finanzbedarfswirksam werden. Der WDR plante, die Sanierung des Filmhauses in Höhe von 101,3 Mio. € durch Verwendung von Mitteln zu finanzieren, die durch eine bestehende Sanierungsrückstellung in mindestens gleicher Höhe gebunden sind. Dementsprechend entschied der WDR, diese Maßnahme nicht als Großinvestition anzumelden.

Zum 21. Bericht entwickelte der WDR das Projekt weiter. Dadurch erhöhte sich das Investitionsvolumen auf 148,6 Mio. €. Die Finanzierung sollte weiterhin größtenteils aus dem Verbrauch der Sanierungsrücklage erfolgen. Tz. 351



Zum 22. Bericht hat der WDR in einer Stellungnahme zur Anmeldung ergänzend mitgeteilt, dass die Sanierung des Filmhauses erneut erheblich, und zwar um 78,7 Mio. €, teurer werden wird. Er hat angekündigt, dass er dafür eine Kreditfinanzierung anstrebt und beabsichtigt, eine Anpassung des Finanzbedarfs bei der Anmeldung zum 23. Bericht vorzunehmen.

Tz. 352 Zum 23. Bericht geht der WDR von einem benötigten Gesamtbudget von 240,1 Mio. € aus. Davon entfallen Kosten auf das Gebäude von 199,4 Mio. €, auf die Produktions- und Medientechnik von 26,3 Mio. € sowie auf die Ausweichszenarien 14,4 Mio. €. Ein Teil der Kosten (69,0 Mio. €) ist bereits in den Jahren 2013 bis 2020 angefallen. Die Finanzierung soll zum einen mit 101,3 Mio. € durch die Sanierungsrückstellung (85,6 Mio. €) bzw. umgewidmete Rücklagen (15,7 Mio. €) erfolgen. Zum anderen soll die Finanzierung mit 74,9 Mio. € über den Bestandsbedarf der Investitionen und mit 63,9 Mio. € über die Anmeldung als Großinvestition und damit über die Abschreibungen erfolgen. Für die Großinvestition plant der WDR in 2024 ein Darlehen in gleicher Höhe aufzunehmen. Die Abschreibungen und die Finanzierungskosten für 63,9 Mio. € werden voraussichtlich ab 2024 finanzbedarfswirksam.

Die Kommission stellt fest, dass das Anmeldeverfahren insgesamt regelwidrig war. Das Anmeldeverfahren hatte erhebliche Transparenzdefizite und war nicht mit dem IIVF vereinbar. Die Kommission erkennt an, dass der WDR an der Aufklärung der unklaren Sachverhalte mitgewirkt hat, um die erforderliche Transparenz nachträglich herzustellen. Der WDR wird die Kommission weiterhin mit allen zum Projekt gehörenden Informationen unterrichten. Ungeachtet dessen bestehen die Zweifel der Kommission an der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme fort. Die Kommission weist darauf hin, dass sie grundsätzlich nur die Kosten für anerkennungsfähig hält, die unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots notwendig sind (s. Tz. 358).

Vor diesem Hintergrund hält die Kommission die zum 22. Bericht ausgesprochene Sperre in Höhe von 69,1 Mio. € bis zum 24. Bericht und einer verbindlichen Gesamtkostenermittlung aufrecht.

Tz. 353 Das ZDF hat für 2021 bis 2024 den Neubau eines Bürogebäudes (50,8 Mio. €) und einer Multifunktionshalle (15,9 Mio. €) auf dem Mainzer Lerchenberg als Großinvestitionen angemeldet.

Verschiedene auf dem Areal errichtete Gebäude aus den 1970er- und 1980er-Jahren haben ihre wirtschaftliche und bautechnische Nutzungsdauer erreicht. Sie können entsprechend den Angaben des ZDF nicht ohne hohen Aufwand für die Zukunftsfähigkeit der programmbildenden Bereiche umgebaut werden. Neben der gebäudebezogenen Unterstützung der Produktion multimedialer Inhalte soll der Büroneubau den vom ZDF formulierten Nachhaltigkeitsansprüchen genügen. Die Multifunktionshalle soll alle zur Realisierung mobiler Produktionen notwendigen Flächen und Arbeitsplätze zusammenfassen. Neben notwendigen Lagerflächen für Beschallungsanlagen und Lichttechnik sollen vor allem Stellflächen für Übertragungswagen und eine Produktionsvorbereitungsfläche geschaffen werden.



Nach Beginn des Planungsprozesses 2020 wird für das Bürogebäude eine vierjährige Projektlaufzeit prognostiziert, sodass der Bezug des neuen Gebäudes 2024 erfolgt. Der Planungsprozess für die Multifunktionshalle soll 2021 und die Umsetzung der Maßnahme Ende 2022 abgeschlossen werden.

Für die Finanzierung des Projekts wird ein Kredit in Höhe von 64,0 Mio. € aufgenommen. Für die Rückzahlung des Kredits ist ab 2025 eine Annuität von 2,607 Mio. € vorgesehen. Die Großinvestition wird über 33 Jahre abgeschrieben.

Beim Deutschlandradio werden am Standort Köln in den kommenden Jahren umfangreiche Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der Immobilie des Funkhauses erforderlich. Das Funkhaus war 1979 in Betrieb genommen worden.

Tz. 354

Nachdem das Deutschlandradio zunächst einen kompletten Neubau innerhalb von Köln gutachterlich hat prüfen lassen und vor allem wegen der hohen Kapitalbindung verworfen hat, wurde ein Sanierungskonzept für das Funkhaus mit einem Gesamtvolumen von 188,6 Mio. € erarbeitet. Die Sanierung erfolgt über einen Realisierungszeitraum von 14 Jahren bis 2034.

Die anstehenden Maßnahmen werden in fünf Maßnahmenpakten dargestellt und beinhalten die gebäudetechnische, die bauliche, die energetische und die brandschutztechnische Sanierung sowie die Schadstoffsanierung. Diese Maßnahmen umfassen sowohl Investitions- als auch Instandhaltungsmaßnahmen. Die Investitionsmaßnahmen in Höhe von 142,6 Mio. € meldet das Deutschlandradio für den Zeitraum 2021 bis 2034 in den jeweiligen Beitragsperioden als Großinvestitionen an. Der Instandhaltungsaufwand in Höhe von 46,0 Mio. € umfasst die nicht aktivierungsfähigen Leistungen und wird aus dem laufenden Instandhaltungsaufwand der jeweiligen Beitragsperiode realisiert.

Seit dem 22. Bericht können Großinvestitionen, welche die Dauer einer Beitragsperiode überschreiten, auch durch Veräußerung von Anlagevermögen finanziert werden.

Tz. 355

Das Deutschlandradio hat 2017 das Gelände des Sendestandorts Britz verkauft. Aus der Veräußerung sind 7,2 Mio. € zur Finanzierung der Großinvestition 2021 bis 2024 herangezogen worden.

Das Deutschlandradio plant zurzeit keine Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der Großinvestition. Sollte es erforderlich werden, dass im Rahmen der Durchführung des Sanierungsprojekts Funkhaus Köln zum Ausgleich von Finanzierungsspitzen Kredite herangezogen werden müssten, wird Deutschlandradio nach Beteiligung seiner Gremien auch die zeitige Abstimmung mit der Kommission suchen.

Die Kommission hat für einzelne Baumaßnahmen der Anstalten in Tabelle 105 einen Vergleich Tz. der Bauwerkskosten anhand von Kennzahlen vorgenommen.

Tab. 105 Darstellung von Großinvestitionen anhand von Kennzahlen

	BR	BR	NDR	RBB	SWR	WDR	ZDF	ZDF
Bezeichnung der Maßnahme	Aktualitäten- zentrum und Wellenhaus	Kantinen- erweiterung	Haus 24 Redaktions- gebäude	Digitales Medienhaus	Neubau Medienzentrum Baden-Baden	Sanierung Filmhaus Köln	Neubau Bürogebäude	Neubau Multifunktions- halle
Brutto-Grundfläche (BGF) in qm	48.340	800	10.960	25.900	13.451	24.965	15.125	5.000
Netto-Raumfläche (NRF) in qm	40.610	710	9.169	22.200	12.313	21.346		
davon:								
Nutzungsfläche (NUF) in qm	21.769	525	7.955	19.600	7.202	12.246		
Technikfläche (TF) in qm	5.413	20	539	1.300	2.458	2.800		
Verkehrsfläche (VF) in qm	13.429	135	675	1.300	2.653	0.300		
Parkplätze (innen/außen)	290 Tiefgarage		0	0	5	0		
Verhältnis Nutzungsfläche (NUF) zu Brutto-Grundfläche (BGF)	0,45	99'0	0,72	9/'0	0,54	0,49		
Gesamtbaukosten (GBK) KG 200-700 in €	141.053.785	15.500.000	48.992.000	95.200.000	56.700.000	199.400.000	50.824.880	15.888.320
davon KG 300 und KG 400 in €	109.384.694	12.453.000	31.436.000	64.000.000	42.365.000	129.600.000	31.254.120	10.890.180
Gesamtbaukosten (KG 200-700) je qm BGF	2.918 € /qm	19.375 €/qm	4.470 €/qm	3.676 €/qm	4.215 €/qm	7.987 €/qm	3.360 €/qm	3.178 €/qm
Gesamtbaukosten (KG 200-700) je qm NUF	6.480 €/qm	29.524 €/qm	6.159 €/qm	4.857 €/qm	7.873 €/qm	16.283 €/qm		
Bauwerkskosten (KG 300 und 400) je qm BGF in €	2.263 €/qm	15.566 €/qm	2.868 €/qm	2.471 €/qm	3.150 €/qm	5.191 € /qm	2.066 €/qm	2.178 €/qm
Bauwerkskosten (KG 300 und 400) je qm NUF in €	5.025 €/qm	23.720 €/qm	3.952 €/qm	3.265 €/qm	5.882 €/qm	10.583 €/qm		
Arbeitsplätze	Bestand 1.570 Planung 3.640		200	620	330	089	200	100
Brutto-Grundfläche (BGF) je Arbeitsplatz in qm	Bestand 30 Planung 13		22	42	41	37	30	20
Nutzungsfläche (NUF) je Arbeitsplatz in qm	Bestand 25 Planung 6		16	32	22	200		



Tz. 357

Tz. 358

Innerhalb der ARD ergibt sich bei vergleichbaren Vorhaben (ohne Kantinenerweiterung BR) ein durchschnittlicher Vergleichswert von 3.820 € Gesamtbaukosten je Quadratmeter Brutto-Grundfläche (vgl. Tab. 106). Der Vergleichswert beim ZDF liegt mit 3.360 €/qm auf ähnlichem Niveau. Das WDR-Filmhaus liegt mit 7.987 € Gesamtbaukosten je Quadratmeter Brutto-Grundfläche ca. 109 % über diesem Vergleichswert. Betrachtet man die Gesamtbaukosten zur tatsächlichen Nutzungsfläche, verschlechtert sich bei diesem Vergleich das Verhältnis noch einmal erheblich. Mit 16.283 € je Quadratmeter Nutzungsfläche liegt das WDR-Filmhaus um ca. 157 % über dem Vergleichswert von 6.342 € je Quadratmeter Nutzungsfläche (vgl. Tab. 106).

Die Kommission stellt fest, dass die Sanierung des WDR-Filmhauses erheblich über den Kosten vergleichbarer Neubauvorhaben liegt.

Tab. 106 Vergleich der Gesamtbaukosten je Brutto-Grundfläche und Nutzungsfläche

	BR	NDR	RBB	SWR	Durchschnitt
Bezeichnung der Maßnahme	Aktualitäten- zentrum und Wellenhaus	Haus 24 Redaktions- gebäude	Digitales Medienhaus	Neubau Medien- zentrum Baden-Baden	
Gesamtbaukosten (KG 200-700) je qm Brutto-Grundfläche (BGF)	2.918 € /qm	4.470 €/qm	3.676 € /qm	4.215 € /qm	3.820 € /qn
Gesamtbaukosten (KG 200-700) je qm Nutzungsfläche (NUF)	6.480 €/qm	6.159 € /qm	4.857 € /qm	7.873 € /qm	6.342 € /qn

Darüber hinaus hat die Kommission Zweifel an der Angemessenheit der Kosten für die Kantinenerweiterung des BR. So waren für den Umbau der Kantine am Standort Freimann ursprünglich zum 22. Bericht 3,9 Mio. € angemeldet. Aufgrund des altersbedingten Zustands der Bestandskantine sind nach Angaben des BR tiefe Eingriffe in den Baubestand erforderlich, die einer Entkernung des Bestands gleichkommen. Schadstoffsanierung, energetische und brandschutztechnische Sanierung sowie Sanierung der technischen Gebäudeausstattung seien wesentliche Bestandteile der Umbauarbeiten. Der Umfang dieser Maßnahmen sei zu Projektbeginn noch nicht absehbar gewesen.

Die Kommission sieht hier erhebliche Voruntersuchungs- und Planungsmängel. Die Kommission erkennt die höheren Kosten für die Sanierung nicht an (vgl. Tzn. 307, 309).

6. Verstärkungsmittel

Einen als "allgemeine Verstärkungsmittel" geltend gemachten Finanzbedarf der ARD-Anstalten in Höhe von 2,7 Mio. € erkennt die Kommission nicht an.

ZDF, Deutschlandradio und ARTE weisen in ihren Haushalts- und Wirtschaftsplänen keine allgemeinen Verstärkungsmittel aus.

- Tz. 359 Die Rundfunkanstalten machen in ihren Mittelfristigen Finanzplanungen auf unterschiedlichste Art und Weise für Positionen, die sie z.B. als "Verfügungsmittel", "Projektmittel" oder "Dispositionsfonds" bezeichnen, einen Finanzbedarf geltend. Diese Positionen untersucht die Kommission unter dem Sammelbegriff "allgemeine Verstärkungsmittel".
- Tz. 360 Danach können wie bereits im 22. Bericht (vgl. dort Tz. 376) Verstärkungsmittel aus dem "Projektmitteltopf der Verwaltungsdirektion" des WDR von 2.723.900 € für die Jahre 2021 bis 2024 nicht anerkannt werden.

7. Finanzbedarf von ARTE

Die Kommission bestätigt die Feststellung des 22. Berichts für den deutschen Finanzierungsanteil für ARTE in Höhe von 783,1 Mio. € für die Jahre 2021 bis 2024. Die Feststellung liegt damit um 8,0 Mio. € unter der Anmeldung von ARTE zum 23. Bericht mit 791,1 Mio. €. Der hier dargestellte Aufwand umfasst auch den deutschen Anteil an ARTE G.E.I.E.

- Tz. 361 ARTE ist ein 1992 als europäischer Kultursender gegründetes werbefreies deutsch-französisches Gemeinschaftsprogramm. Als Gesellschafter von ARTE Deutschland finanzieren ARD und ZDF jeweils zur Hälfte den Haushalt von ARTE Deutschland. Der französische Partner ARTE France wird aus der französischen Rundfunkabgabe finanziert. ARTE Deutschland und ARTE France finanzieren paritätisch die Zentrale ARTE G.E.I.E. (Groupement Européen d'Intérêt Économique) mit Sitz in Straßburg. Der durchschnittliche Marktanteil in Deutschland lag 2020 bei 1,2 %.
- Tz. 362 Nach § 1 Abs. 2 RFinStV stellen die Bedarfsanmeldungen von ARD und ZDF den Finanzbedarf für den deutschen Anteil an der Finanzierung des Europäischen Fernsehkulturkanals ARTE gesondert dar. In diesem Zusammenhang gibt ARTE Deutschland regelmäßig eine eigene Bedarfsanmeldung ab. Der Finanzbedarf von ARTE wird je zur Hälfte bereits dem angemeldeten Finanzbedarf von ARD und ZDF zugeordnet. Der hier dargestellte Aufwand umfasst auch den deutschen Anteil an ARTE G.E.I.E.
- Tz. 363 ARTE hat zum 23. Bericht einen Finanzbedarf von 791,1 Mio. € angemeldet. Das sind 8,0 Mio. € mehr gegenüber der Feststellung zum 22. Bericht. Tabelle 107 zeigt das Ergebnis der Überprüfung durch die Kommission für die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts. In der Summe ergibt diese Fortschreibung einen Zuschussbedarf von 783,6 Mio. €, der nahezu identisch ist mit der Feststellung des 22. Berichts von 783,1 Mio. €. Die Kommission bestätigt daher die Feststellung des 22. Berichts und kürzt die Anmeldung von ARTE um 8,0 Mio. €.
- Tz. 364 Die Feststellungen der Kommission zu den einzelnen Aufwandsarten sind nachfolgend im Einzelnen erläutert (s. sogleich Abschnitt 7.1 bis 7.5). Soweit dies nicht der Fall ist, bestätigt die Kommission im Wesentlichen die Anmeldung von ARTE.



Bei ARTE stellt die Kommission zum 31. Dezember 2020 anrechenbare Eigenmittel von 1,6 Mio. € fest. Die Erörterung der Anmeldung von Eigenmitteln erfolgt für alle Rundfunkanstalten zusammengefasst in Kapitel 8.1. Dies betrifft auch Auswirkungen auf die Eigenmittel von ARD und ZDF, die sich aus der Verbindung von ARTE zu ARD und ZDF ergeben. Somit kann an dieser Stelle auf die Ausführungen in den Textziffern 562 bis 568 verwiesen werden.

Der von ARTE angemeldeten Übertragung von Defiziten aus der Vorperiode in Höhe von 3,1 Mio. € stimmt die Kommission nicht zu.

Tz. 365

Tab. 107 Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARTE sowie Zuschussbedarf 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Fortschreibung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

	Feststellung 22. Bericht¹	Fortschreibung 23. Bericht	Mehr (+) Minder (-)
Aufwendungen/Ausgaben			
Programmaufwand	562,0	555,7	-6,3
Programmverbreitung	11,2	15,4	4,2
Personal ohne Altersversorgung	112,6	112,4	-0,2
Altersversorgung	4,2	4,2	0,0
Indexierbarer Sachaufwand	21,8	22,0	0,2
Nicht indexierbarer Sachaufwand	24,0	24,9	0,9
Investitionen	4,2	3,7	-0,5
ARTE G.E.I.E.	46,7	51,9	5,2
Sonstige/Vorsteuer	3,6	3,0	-0,6
Summe	790,3	793,2	3,0
Erträge ohne Zuschuss ARD/ZDF			
Finanzerträge	0,5	0,5	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	5,0	7,5	2,5
Summe	5,5	8,0	2,5
Mehrbedarf (+) Minderbedarf (-) insgesamt aus Veränderung von Aufwand und Erträgen			5,5
Verfügbare Mittel			
Anrechenbare Eigenmittel	0,6	1,6	1,0
Überschuss 2017-2020	1,1	0,0	-1,1
Summe	1,7	1,6	-0,1
Verbleiben durch Zuschuss zu decken	783,1	783,6	0,6

¹ Zum 22. Bericht abweichende Beträge beruhen auf veränderten Abgrenzungen bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen, dem indexierbaren Sachaufwand sowie dem nicht indexierbaren Sachaufwand (s. Erläuterungen in Anl. 2 des Anhangs) und auf Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung.

Der in Tabelle 107 ausgewiesene Betrag von 51,9 Mio. € für ARTE G.E.I.E. bezieht sich vor allem auf den dortigen Sachaufwand. Dort enthalten ist auch der anteilige Aufwand für die Verbreitung auf IP-Netzen in Höhe von 4,0 Mio. €. Darüber hinaus sind Zuschüsse an



ARTE G.E.I.E. auch im Personalaufwand ohne Altersversorgung mit 95,5 Mio. € und im Programmaufwand mit 135,0 Mio. €. enthalten. Der Gesamtzuschuss an ARTE G.E.I.E. beläuft sich damit auf rund 282,4 Mio. €.

Tz. 367 Der für 2021 bis 2024 festgestellte jährliche Zuschussbedarf von ARTE beträgt somit 195,77 Mio. € und entspricht dem im 22. Bericht festgestellten Betrag. Gegenüber dem für 2017 bis 2020 in § 9 Abs. 2 RFinStV festgelegten jährlichen Finanzierungsbetrag von 180,84 Mio. € ist dies eine Steigerung von 14,93 Mio. € oder 8,3 % (2,0 % p.a.). Bezogen auf die jeweiligen Vierjahreszeiträume beläuft sich der Anstieg auf 59,7 Mio. €, und zwar von 723,4 Mio. € für 2017 bis 2020 auf festgestellte 783,1 Mio. € für 2021 bis 2024 (s. Tab. 108).

Tab. 108 Zuschussbedarf ARTE (in Mio. €)

Vergleich der Feststellung zum 23. Bericht für 2021 bis 2024
mit dem Finanzierungsbetrag für 2017 bis 2020

	Finanzierungsbetrag 2017-2020	Feststellung 2021-2024	Mehr (+) Minder (-)
Zuschussbedarf	723,4	783,1	59,7
in %			8,3
in % p.a.			2,0

Tz. 368 Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Rundfunkbeitrag ergeben sich auch Auswirkungen auf den Zuschuss an ARTE. ARD und ZDF haben als Gesellschafter im Rahmen der laufenden Zuschüsse die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die bedarfsgerechte Finanzierung von ARTE zu gewährleisten.

Über etwaige Kompensationen für Einnahmeausfälle aus der verzögerten Beitragsanpassung wird die Kommission im 24. Bericht entscheiden.



7.1 Programmaufwand

Die Kommission erkennt die Anmeldung von ARTE in Höhe von 555,7 Mio. € an. Das sind jährlich durchschnittlich 138,9 Mio. €.

Tab. 109 Programmaufwand von ARTE 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Anmeldung zum 23. Bericht und Feststellungen der Kommission

Feststellung 22. Bericht	562,0
Anmeldung 23. Bericht	555,7
Veränd.	-6,3
II. Feststellung der Kommission	
Feststellung 23. Bericht	555,7
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	0,0
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	-6,3
ø 2021-2024 p.a.	138,9

ARTE meldet für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand von 555,7 Mio. € an. Die Kommission übernimmt für die Periode 2021 bis 2024 die im 22. Bericht festgeschriebenen Aufwandskorrekturen (s. dort Tzn. 89, 90). Daraus ergeben sich für 2021 bis 2024 Umschichtungen in Höhe von 3,7 Mio. €.

Die Kommission schreibt unter Anwendung der Raten aus Kapitel 5 (vgl. Tz. 115) und unter Berücksichtigung der Umschichtungen den Programmaufwand fort. Für 2017 bis 2020 wird eine Teuerungsrate von 1,64 % und für 2021 bis 2024 von 1,16 % angesetzt. Daraus ergibt sich für 2021 bis 2024 eine modifizierte Fortschreibung in Höhe von 556,9 Mio. € (vgl. Tab. 110). Die Kommission ermittelt mit der modifizierten Fortschreibung einen Programmaufwand in Höhe von 556,9 Mio. €. Sie erkennt daher die darunterliegende Anmeldung von 555,7 Mio. € an. Dies sind jährlich durchschnittlich 138,9 Mio. €.

Tz. 370

Tab. 110 Programmaufwand von ARTE
Anmeldung 23. Bericht und modifizierte Fortschreibung der Kommission

	Anmeldun insgesa 23. Ber	amt	Fortschreib 23. Be		Umschich- tung 22. Bericht	Modifizierte Fortschrei- bung KEF 23. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)
2017	131,6		129,0			129,0	-2,6
2018	127,6	-3,0	131,1	1,64	-0,1	131,0	3,4
2019	140,4	10,0	134,0	1,64	-0,5	133,5	-6,9
2020	127,1	-9,5	136,2	1,64	-0,8	135,4	8,2
Summe 2017-2020	526,7		530,2			528,8	2,1
2021	135,5	6,6	137,7	1,16	-0,3	137,4	1,9
2022	137,6	1,5	139,3	1,16	-0,7	138,6	1,1
2023	140,0	1,8	141,0	1,16	-1,1	139,8	-0,2
2024	142,6	1,8	142,6	1,16	-1,5	141,1	-1,5
Summe 2021-2024	555,7		560,6			556,9	1,3
ø 2021-2024 p.a.	138,9		140,2			139,2	
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	29,0	5,5	30,4	5,7		28,1	5,3
ø p.a.		1,3		1,4			1,3

¹ Inkl. der Basiskürzung in 2017 (2,6 Mio. €) und zuzüglich Erhöhung wegen Minderausgaben beim zusätzlichen Aufwand in 2019 (0,7 Mio. €).

7.2 Aufwand für die Programmverbreitung

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 15,4 Mio. € an, das sind jährlich 3,9 Mio. €. Der Betrag liegt um 4,2 Mio. € über dem im 22. Bericht anerkannten Aufwand. Der anerkannte Betrag für 2021 bis 2024 entspricht dem angemeldeten Bedarf.

Tz. 371 Der von ARTE angemeldete Aufwand, welcher durch ARTE Deutschland getragen wird, ist in der folgenden Tabelle dokumentiert:



Tz. 372

Tz. 373

Tz. 374

Tab. 111 Aufwand für die Programmverbreitung von ARTE (in T€) Anmeldung zum 23. Bericht

	2017-2020	2021-2024	Differenz
1. Terrestrische Verteilung	0	0	0
2. Satellitenausstrahlung	9.747	11.200	1.453
3. Kabelverbreitung	5.253	4.170	-1.083
4. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen	0	0	0
5. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze	0	0	0
6. Sonstiges	0	0	0
Summe Aufwand für Programmverbreitung	15.000	15.370	370
nachrichtlich:			
Verbreitung auf IP-Netzen (50 %-Anteil ARTE D)	2.822	4.001	1.179
Summe Aufwand der Programmverbreitung inkl. der nachrichtlichen Positionen	17.822	19.371	1.549

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des 22. Berichts hatte ARTE die Verhandlungen mit den Kabelnetzbetreibern noch nicht abgeschlossen. ARTE teilte der Kommission mit, dass die 2020 für Zahlungen an die Kabelnetzbetreiber in 2017 bis 2020 benötigten Mittel, in denen Sonderzahlungen enthalten waren, aus dem Programmbudget entnommen wurden und dass dies auch für die Jahre 2021 bis 2024 erforderlich sei. Die Zahlungen in 2021 bis 2024 von jeweils etwa 1 Mio. € entsprechen dem laufenden jährlichen Aufwand.

In der Summe belaufen sich die Kosten für 2021 bis 2024 auf 15,4 Mio. €. Dieser Betrag liegt um 4,2 Mio. € über der Summe, die im 22. Bericht anerkannt worden war. Zu diesen Kosten sind die hier nur nachrichtlich aufgeführten Beträge für die Verbreitung auf IP-Netzen in Höhe von 4,0 Mio. € zu addieren, die ARTE Deutschland im Rahmen des Beitrags für ARTE G.E.I.E. zahlt.

Die Steigerung der Kosten der Satellitenverbreitung von 2017 bis 2020 zu 2021 bis 2024 begründet ARTE im Wesentlichen mit der Entscheidung von ARTE G.E.I.E., ab 2023 auf die Qualitätsstufe UHDTV umzusteigen. Der Datenratenbedarf für UHDTV übersteigt den von HDTV. In ihrem 22. Bericht hatte die Kommission den jetzt angemeldeten Betrag bereits anerkannt. Daher reduziert die Kommission die Aufwendungen der Satellitenverbreitung nicht.

Gegenüber dem im 22. Bericht festgestellten Betrag für 2021 bis 2024 meldet ARTE für die Verbreitung auf IP-Netzen einen um 815 T€ höheren Bedarf an. Die Steigerung gegenüber dem zum 22. Bericht angemeldeten Bedarf für 2017 bis 2020 liegt bei 41,8 % und damit unter dem Wert von 15 % p.a. und wird von der Kommission nicht problematisiert.

Die Kommission erkennt den von ARTE zum 23. Bericht angemeldeten Bedarf in Höhe von 15,4 Mio. € (bzw. von 19,4 Mio. € unter Einschluss der nachrichtlich aufgeführten Position) unverändert an.

Tz. 376



7.3 Personalaufwand

Bei ARTE erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Personalaufwand ohne Altersversorgung von 112,4 Mio. € an, das sind jährlich 28,1 Mio. €. Der anerkannte Bedarf liegt damit um 0,2 Mio. € unter der Feststellung zum 22. Bericht.

Tab. 112 Personalaufwand ohne Altersversorgung von ARTE 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Anmeldung zum 23. Bericht und Feststellungen der Kommission

I. Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Bericht	5
Feststellung 22. Bericht	112,6
Anmeldung 23. Bericht	112,4
Veränd.	-0,2
II. Feststellung der Kommission	
Feststellung 23. Bericht	112,4
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	0,0
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	-0,2
ø 2021-2024 p.a.	28,1

Tz. 377 ARTE hat für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 112,4 Mio. € angemeldet (s. Tab. 113). Das sind 28,1 Mio. € p.a. Von der Anmeldung entfallen 16,9 Mio. € auf ARTE Deutschland und 95,5 Mio. € auf den fünfzigprozentigen deutschen Anteil an ARTE G.E.I.E. Die Kommission stellt den Finanzbedarf in Höhe der Anmeldung fest.

Tab. 113 Personalaufwand ohne Altersversorgung von ARTE
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung 23. Berid		Feststellun 23. Berid		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	23,6		23,6		0,0
2018	24,5	3,8	24,3	3,0	-0,2
2019	24,9	1,6	25,2	3,7	0,3
2020	25,8	3,6	26,0	3,2	0,2
Summe 2017-2020	98,8		99,1		0,3
2021	26,7	3,5	26,7	2,7	0,0
2022	27,7	3,7	27,7	3,7	0,0
2023	28,6	3,2	28,6	3,2	0,0
2024	29,4	2,8	29,4	2,8	0,0
Summe 2021-2024	112,4		112,4		0,0
ø 2021-2024 p.a.	28,1		28,1		0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	13,6	13,8	13,3	13,4	
ø p.a.		3,3		3,2	



Für die Periode 2017 bis 2020 meldet ARTE einen Finanzbedarf an, der den festgestellten Bedarf des 22. Berichts um 0,3 Mio. € unterschreitet.

Tz. 378

Für die Jahre 2021 bis 2024 (s. Tab. 112) meldet ARTE eine Unterschreitung gegenüber dem im 22. Bericht festgestellten Finanzbedarf um 0,2 Mio. € an.

ARTE begründet die Unterschreitungen überwiegend mit geplant bzw. ungeplant vakant gewordenen Stellen, die zeitnah nicht wiederbesetzt werden konnten. Zudem wirke sich eine niedrigere Einstufung bei den Neubesetzungen aufwandsmindernd aus. Die Kommission stellt den Finanzbedarf in Höhe der Anmeldung fest.

ARTE Deutschland plant für die Jahre 2021 bis 2024 mit einem konstanten Stellenbestand von 41 Stellen, ARTE G.E.I.E. meldet gegenüber dem Jahr 2020 einen Stellenzuwachs von 50 Stellen an (s. Tab. 114). Im Vergleich zum 22. Bericht baut ARTE G.E.I.E. im Zeitraum 2021 bis 2024 damit elf Stellen mehr auf. Der Gesamtzuwachs an besetzten Stellen zum Basisjahr 2016 beträgt 63 Stellen und entspricht damit dem Zuwachs, der auch im 22. Bericht gemeldet wurde. Die Kommission hat zum 22. Bericht mit ARTE die Möglichkeiten zum Abbau besetzter Stellen erörtert. Dazu erklärt ARTE, ein junger Sender zu sein. Personalwirtschaftliche Spielräume böten sich erst in der nächsten Beitragsperiode. Die Kommission erwartet daher von ARTE die Vorlage eines Konzepts, wie ARTE künftig in einen moderaten Abbaupfad bei den besetzten Stellen einschwenken kann.

Tab. 114 Besetzte Stellen (Planstellen und sonstige Stellen) von ARTE

	ARTE Deuts 23. Beri		ARTE G.E 23. Berio	
Jahr	Besetzte Stellen	Veränd. ggü. Vorjahr	Besetzte Stellen	Veränd. ggü. Vorjahr
2016	41		437	
2017	41	0	438	1
2018	41	0	442	4
2019	41	0	443	1
2020	41	0	450	7
Veränd. 2020 ggü. 2016	0		13	
2021	41	0	466	16
2022	41	0	478	12
2023	41	0	490	12
2024	41	0	500	10
Veränd. 2024 ggü. 2020	0		50	
Veränd. 2024 ggü. 2016	0		63	



Tz. 380 ARTE meldet für die Altersversorgung für 2021 bis 2024 einen Betrag von 7,0 Mio. € an. Die Mehrforderung von 2,7 Mio. € gegenüber dem 22. Bericht wird im Wesentlichen mit BilMoG-Zinsänderungseffekten begründet. Da diese Effekte im Rahmen des liquiditätsorientierten Konzepts bei den anderen Anstalten nicht berücksichtigt werden, hält die Kommission an der Feststellung des 22. Berichts fest.

7.4 Sachaufwand

7.4.1 Indexierbarer Sachaufwand

Bei ARTE stellt die Kommission für 2021 bis 2024 einen indexierbaren Sachaufwand von 22,0 Mio. € fest, das sind jährlich 5,5 Mio. €. Der Bedarf ist um 0,2 Mio. € höher als im 22. Bericht anerkannt. Der festgestellte Bedarf entspricht der Anmeldung.

Tab. 115 Indexierbarer Sachaufwand von ARTE 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Anmeldung zum 23. Bericht und Feststellungen der Kommission

I. Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22	. Berichts
Feststellung 22. Bericht	21,8
Anmeldung 23. Bericht	22,0
Veränd.	0,2
II. Feststellung der Kommission	
Feststellung 23. Bericht	22,0
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	0,0
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	0,2
ø 2021-2024 p.a.	5,5

- Tz. 381 ARTE meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Finanzbedarf von 22,0 Mio. € an. Das sind 2,8 Mio. € mehr als 2017 bis 2020 und pro Jahr 5,5 Mio. €.
- Tz. 382 Im Anmeldungszeitraum 2017 bis 2024 ist der BIP-Deflator im Durchschnitt deutlich gefallen. Dies verringert die Fortschreibungswerte gegenüber den Feststellungen im 22. Bericht.
- Tz. 383 Die Anmeldung von ARTE liegt um 0,2 Mio. € über der Feststellung des 22. Berichts.



Tab. 116 Indexierbarer Sachaufwand von ARTE
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung ARTE 23. Bericht		Feststellung KEF 23. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	4,7		4,9¹		0,2
2018	4,5	-4,3	5,0	1,7	0,5
2019	5,0	11,1	5,1	2,2	0,1
2020	5,0	0,0	5,3²	1,6	0,3
Summe 2017-2020	19,2		20,3		1,1
2021	5,4	8,0	5,4	1,5	0,0
2022	5,5	1,9	5,5	1,5	0,0
2023	5,5	0,0	5,5	1,5	0,0
2024	5,6	1,8	5,6	1,5	0,0
Summe 2021-2024	22,0		22,0		0,0
ø 2021-2024 p.a.	5,5		5,5		0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	2,8	14,6	2,8	8,5	
ø p.a.		3,5		2,0	

¹ Erhöhung Basis um 0,2 Mio. €, vgl. 22. Bericht, Tz. 302.

ARTE begründet den Mehraufwand mit mehr digitaler Werbung, um die Nutzerzahlen von
Tz. 384
ARTE während der Corona-Pandemie und danach zusätzlich zu steigern.

Die Kommission prüft den angemeldeten Mehraufwand mit dem Ergebnis, dass sie die Mehrforderungen anerkennt, indem sie ihre Fortschreibung im Jahr 2020 um rund 0,1 Mio. € erhöht.

Im Ergebnis stellt die Kommission für 2021 bis 2024 einen Betrag von 22,0 Mio. € fest, das sind Tz. 386 5,5 Mio. € p.a. Der festgestellte Bedarf entspricht der Anmeldung.

7.4.2 Nicht indexierbarer Sachaufwand

Bei ARTE stellt die Kommission für 2021 bis 2024 einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 24,9 Mio. € fest, das sind jährlich 6,2 Mio. €. Der festgestellte Bedarf entspricht der Anmeldung und liegt um 0,9 Mio. € über der Feststellung im 22. Bericht.

² Erhöhung um 0,12 Mio. €.



Tab. 117 Nicht indexierbarer Sachaufwand von ARTE 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Anmeldung zum 23. Bericht und Feststellungen der Kommission

I. Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berich	ts
Feststellung 22. Bericht	24,0
Anmeldung 23. Bericht	24,9
Veränd.	0,9
II. Feststellung der Kommission	
Feststellung 23. Bericht	24,9
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	0,0
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	0,9
ø 2021-2024 p.a.	6,2

- Tz. 387 Die Anmeldung von ARTE zum 23. Bericht liegt um 0,9 Mio. € über der Feststellung des 22. Berichts.
- Tz. 388 ARTE begründet diesen Mehrbetrag mit Mehraufwand für den Beitragseinzug. Die Kommission prüft den angemeldeten Mehraufwand mit dem Ergebnis, dass sie die Mehrforderungen gegenüber dem 22. Bericht anerkennt. Ursache des Mehraufwands ist die Berücksichtigung der Auswirkungen des fortgeschriebenen Zinsänderungseffekts nach dem BilMoG für die Pensions- und Beihilferückstellung des zentralen Beitragsservice.
- Tz. 389 Für 2021 bis 2024 stellt die Kommission einen Bedarf von 24,9 Mio. € fest. Der anerkannte Betrag entspricht der Anmeldung.

Tab. 118 Nicht indexierbarer Sachaufwand von ARTE
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung ARTE 23. Bericht		Feststellung KEF 23. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	8,4		8,4		0,0
2018	6,8	-19,0	6,8	-19,0	0,0
2019	7,2	5,9	7,2	5,9	0,0
2020	7,1	-1,4	7,1	-1,4	0,0
Summe 2017-2020	29,5		29,5		0,0
2021	6,2	-12,7	6,2	-12,7	0,0
2022	6,3	1,6	6,3	1,6	0,0
2023	6,2	-1,6	6,2	-1,6	0,0
2024	6,2	0,0	6,2	0,0	0,0
Summe 2021-2024	24,9		24,9		0,0
ø 2021-2024 p.a.	6,2		6,2		0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-4,6	-15,6	-4,6	-15,6	
ø p.a.		-4,1		-4,1	

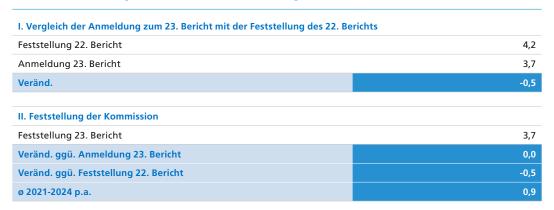


7.5 Investitionen

Bei ARTE erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 Investitionen von 3,7 Mio. € an. Im Jahresdurchschnitt sind dies 0,9 Mio. €. Der anerkannte Betrag für 2021 bis 2024 entspricht dem angemeldeten Bedarf.

Tab. 119 Investitionen von ARTE 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Anmeldung zum 23. Bericht und Feststellungen der Kommission



ARTE meldet für den Zeitraum 2021 bis 2024 bei den Investitionen 3,7 Mio. € als Finanzbedarf an. Dabei handelt es sich um Bruttoinvestitionen in Höhe von 8,4 Mio. € abzüglich der internen Finanzierung durch Abschreibungen von 3,0 Mio. €, Abgang von Anlagevermögen von 1,0 Mio. € sowie weiterer Effekte von 0,7 Mio. €. Das sind 1,2 Mio. € mehr als 2017 bis 2020. Ursächlich hierfür ist der ursprünglich geplante Neubau des Bürogebäudes für ARTE Deutschland am Standort Baden-Baden.

Das seit der Gründung der ARTE Deutschland TV GmbH als Firmensitz genutzte Gebäude in Baden-Baden ist denkmalgeschützt und unterliegt einer Veränderungssperre. Da das Gebäude den Anforderungen an eine kommunikative, offene und flexible Arbeitsweise aufgrund der unvorteilhaften Aufteilung nicht entspreche und zudem erheblich in den Brandschutz und die technische Gebäudeausrüstung investiert werden müsse, hatte sich ARTE 2019 dazu entschlossen, neu zu bauen. Das Gebäude sollte 2024 fertiggestellt werden.

Die ARTE Deutschland TV GmbH hat das Investitionsvorhaben kurzfristig aufgegeben, da sich eine wirtschaftlichere Möglichkeit in Form einer Mietoption beim ebenfalls in Baden-Baden ansässigen SWR ab 2024/2025 ergibt. Der vermehrte Einsatz mobiler Arbeit reduziert den Flächenbedarf deutlich. Die Auswirkungen auf den Finanzbedarf der ARTE Deutschland TV GmbH werden in der Anmeldung zum 24. Bericht berücksichtigt.

Tz. 390



Tab. 120 Investitionen von ARTE
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung ARTE 23. Bericht		Feststellung KEF 23. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)
2017	0,5		0,5		0,0
2018	0,5	0,0	0,5	0,0	0,0
2019	0,8	60,0	0,8	60,0	0,0
2020	0,7	-12,5	0,7	-12,5	0,0
Summe 2017-2020	2,5		2,5		0,0
2021	0,6	-14,3	0,6	-14,3	0,0
2022	0,6	0,0	0,6	0,0	0,0
2023	0,7	16,7	0,7	16,7	0,0
2024	1,8	157,1	1,8	157,1	0,0
Summe 2021-2024	3,7		3,7		0,0
ø 2021-2024 p.a.	0,9		0,9		0,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	1,2	48,0	1,2	48,0	
ø p.a.		10,3		10,3	

Kapitel 6

Entwicklungsbedarf/Projekte

Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 für die ARD einen Aufwand für Entwicklungsbedarf von insgesamt 98,9 Mio. € an. Der anerkannte Betrag liegt um 25,8 Mio. € über der im 22. Bericht anerkannten Summe und um 15,2 Mio. € unter der Anmeldung.

ZDF, Deutschlandradio und ARTE haben für 2021 bis 2024 keine Entwicklungsprojekte angemeldet.

Ein Vergleich der für den Entwicklungsbedarf anerkannten Beträge zu den Feststellungen früherer Berichte wäre wegen der Beendigung zweier Entwicklungsprojekte nicht aussagekräftig.

Tab. 121 Entwicklungsbedarf (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht¹

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
2017-2020	83,0	0,0	68,3	0,0	151,3
2021-2024	114,1	0,0	0,0	0,0	114,1
ø 2021-2024 p.a.	28,5	0,0	0,0	0,0	28,5
Veränd.	31,1	0,0	-68,3	0,0	
Veränd. in %	37,5	0,0	-100	0,0	
Veränd. in % p.a.	8,3	0,0	-100	0,0	

¹ Ohne Aufwendungen für das Projekt DVB-T2.

Tz. 392 In der Anmeldung zum 22. Bericht hatte die ARD mitgeteilt, dass das Entwicklungsprojekt DVB-T2 2019 beendet werde. Wie von der Kommission erwartet (vgl. 21. Bericht, Tz. 293), wurden der ARD die Kosten für die Räumung des 700-MHz-Bandes durch den Bund erstattet. Damit standen der im 21. Bericht für 2017 bis 2020 anerkannte Betrag von 26,9 Mio. € sowie die Erstattung in Höhe von 18,6 Mio. €, in Summe also 45,5 Mio. €, für das Projekt zur Verfügung. Mit der Anmeldung zum 23. Bericht legt die ARD einen aussagekräftigen Abschlussbericht zu dem Projekt vor. Von den verfügbaren Mitteln wurden danach 34,4 Mio. € eingesetzt. Damit wurde das Entwicklungsprojekt mit einem Überschuss von 11,1 Mio. € abgeschlossen.

ZDF, Deutschlandradio und ARTE haben zum 23. Bericht keine Entwicklungsprojekte angemeldet.

Tz. 393 Bereits mit der Anmeldung zum 22. Bericht hatte das Deutschlandradio angekündigt, das Entwicklungsprojekt Digitaler Hörfunk in den Bestand überführen zu wollen. Mit der Anmeldung zum 23. Bericht legt es einen umfangreichen aussagekräftigen Abschlussbericht vor und beendet das Projekt zum Jahresende 2020. In der Periode 2017 bis 2020



Tz. 394

lagen die Aufwendungen für die Programmverbreitung gemäß Anmeldung bei 64,0 Mio. €, für Marketingmaßnahmen bei 4,3 Mio. €. Für 2021 bis 2024 sind für die Programmverbreitung 82,3 Mio. € und für Marketingmaßnahmen 5,0 Mio. € vorgesehen. Die bisher im Bericht berücksichtigten Aufwände für Marketing werden im 23. Bericht bei den Sachaufwendungen berücksichtigt, die Kosten der Programmverbreitung in Kapitel 5.2.

Es verbleibt damit für 2021 bis 2024 das Projekt DAB+ bei der ARD.

Nach Prüfung der Anmeldungen stellt die Kommission im 23. Bericht einen Finanzbedarf für Entwicklungsbedarf/Projekte von 98,9 Mio. € fest. Gegenüber den Anmeldungen ist das eine Kürzung um 15,2 Mio. €. Ein Vergleich der für Entwicklungsbedarf insgesamt anerkannten Beträge mit den Feststellungen früherer Berichte ist wegen der Beendigung zweier Entwicklungsprojekte nicht sinnvoll.

Tab. 122 Entwicklungsbedarf für DAB+ 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen z	um 23. Bericht mit de	n Feststellung	en des 22. Berich	ts	
Feststellung 22. Bericht	73,1	0,0	71,5	0,0	144,6
Anmeldung 23. Bericht	114,1	0,0	0,0	0,0	114,1
Veränd.	41,0	0,0	-71,5	0,0	
II. Feststellungen der Kommissio	on				
Feststellung 23. Bericht	98,9	0,0		0,0	98,9
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	-15,2	0,0		0,0	-15,2
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	25,8	0,0		0,0	
ø 2021-2024 p.a.	24,7	0,0		0,0	24,7

In ihrem 20. Bericht hatte die Kommission ausführlich zu den DAB+-Projektanmeldungen der ARD und des Deutschlandradios Stellung genommen (vgl. 20. Bericht, Tzn. 297 bis 317). Sie hatte ein Modell entwickelt, bei dem die anerkannten Beträge für die Hörfunkverbreitung per UKW und per DAB+ gemeinsam betrachtet werden und die Summe dieser Kosten graduell vermindert wird. Ziel des Modells ist es, dass ab 2029 nur noch die Verbreitungskosten für DAB+ anerkannt werden, die nach Schätzung der ARD ausweislich der Anmeldung zum 21. Bericht ca. 80 % der Kosten der UKW-Verbreitung betragen werden.

Es ist derzeit noch immer nicht absehbar, wann der teure Simulcast UKW/DAB+ beendet werden kann. Der im September 2021 erschienene "Digitalisierungsbericht 2021 Audio" der Medienanstalten dokumentiert die Entwicklung. Danach ist die Haushaltsausstattung mit DAB+-Empfängern zwischen 2020 und 2021 um 11 % auf nun 27 % gestiegen. Die Steigerungsrate liegt über der der Vorperiode (7,0 %), jedoch deutlich unter dem Spitzenwert von 33,5 % (2018 zu 2019). Die Haushaltsausstattung mit IP-Radiogeräten stieg um 17 % auf 16,8 %. Gleichzeitig sank sie für analoge Hörfunkgeräte von 91,2 % auf 88,9 %.

Tz. 396



Mit 26,2 % im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen ist die Zahl der DAB+-Empfänger im Auto. Dies dürfte gerade auch mit der im Oktober 2019 beschlossenen Änderung des Telekommunikationsgesetzes (vgl. 22. Bericht, Tz. 380) zusammenhängen.

- Tz. 397 Die ARD hat zum Stand des Rückbaus von UKW-Sendeanlagen mitgeteilt, dass bis Ende 2024 "die punktuelle Überprüfung von UKW-Bedarfen in besonderen Regionen erfolgen" soll. In Bayern finden erste Gespräche statt, um mit der Umstellung auf rein digitale Verbreitung beginnen zu können. Der für die UKW-Verbreitung angemeldete Bedarf für 2021 bis 2024 sinkt gegenüber dem zum 22. Bericht um 25,8 Mio. €, wobei in diesem Vergleich die Kosten der Senderanmietung, des UKW-Eigenbetriebs und die Kosten für alle Hörfunkleitungen einbezogen sind.
- Tz. 398 Zum 23. Bericht meldet die ARD für 2021 bis 2024 für das Entwicklungsprojekt einen Finanzbedarf von 114,1 Mio. € an. Darin enthalten sind Marketingaufwendungen in Höhe von 5,0 Mio. € und ein Übertrag aus 2017 bis 2020 in Höhe von 7,5 Mio. €. Die Kommission erkennt die Marketingaufwendungen an, nicht jedoch den Übertrag. Sie geht damit für die Programmverbreitung von einem Betrag von 101,6 Mio. € aus. Die Gesamtaufwendungen für die Hörfunkverbreitung summieren sich laut Anmeldung zum 23. Bericht auf 287,0 Mio. €. In diesen Summen sind die Kosten des Eigenbetriebs von Hörfunksendern enthalten (zu den Kosten des eigenen Sendebetriebs der ARD in den alten Bundesländern siehe Kapitel 5.2). In ihrem 22. Bericht hatte die Kommission einen Betrag von 279,3 Mio. € anerkannt. Die jetzt angemeldete Summe liegt damit um 7,7 Mio. € über dem im 22. Bericht anerkannten Betrag und um 74,8 Mio. € über der Zielgröße für 2029 bis 2032, die im 20. Bericht mit 212,2 Mio. € errechnet worden war. Die Kommission mindert daher den Aufwand für die terrestrische Programmverbreitung für 2021 bis 2024 um 7,7 Mio. € auf den im 22. Bericht anerkannten Betrag. Sie bildet diese Minderung beim Entwicklungsprojekt DAB+ ab, meint damit aber die Gesamtaufwendungen für die terrestrische Verbreitung der Hörfunkprogramme. Für das Entwicklungsprojekt erkennt sie 98,9 Mio. € an. Dieser Betrag liegt um 15,2 Mio. € unter der Anmeldung. Die verbleibende Differenz zwischen dem im 22. Bericht für die terrestrische Programmverbreitung anerkannten Betrag und dem Zielwert in Höhe von 67,1 Mio. € wird in 2025 bis 2028 und 2029 bis 2032 abzubauen sein.

Kapitel 7

Kapitel 7 | 23. Bericht



Erträge

1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 Erträge aus Rundfunkbeiträgen von insgesamt 32.616,2 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 23.154,9 Mio. €, auf das ZDF 8.489,4 Mio. € und auf das Deutschlandradio 971,9 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 5.788,7 Mio. €, beim ZDF 2.122,4 Mio. € und beim Deutschlandradio 243,0 Mio. €.

Die festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen liegen

- unter Berücksichtigung der Zuschätzung von 368,9 Mio. € im Vergleich zum 22. Bericht um 8,7 Mio. € unter dem damaligen Ergebnis von 32.624,9 Mio. €. Die Verminderung beträgt 5,4 Mio. € bei der ARD und 3,3 Mio. € beim ZDF. Beim Deutschlandradio ergibt sich eine Erhöhung von 0,1 Mio. €.
- um 368,9 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht von insgesamt 32.247,3 Mio. €. Von dieser Erhöhung entfallen auf die ARD 217,8 Mio. € und auf das ZDF 151,1 Mio. €.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. Juli 2021 die vorläufige Geltung eines Rundfunkbeitrags von monatlich 18,36 € mit Wirkung vom selben Tag angeordnet. Die Höhe des Beitrags entspricht der Empfehlung der Kommission im 22. Bericht für 2021 bis 2024.

Tz. 399 Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben mit dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags (RFinStV) hinsichtlich der Höhe des Rundfunkbeitrags und des Finanzausgleichs vereinbart. Durch Art. 1 Nr. 1 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags wurde eine Erhöhung des in § 8 RFinStV festgelegten Rundfunkbeitrags von monatlich 17,50 € auf 18,36 € zum 1. Januar 2021 vorgesehen. Mit dieser Erhöhung um 86 Cent wurde der Empfehlung der Kommission im 22. Bericht gefolgt. Der Erste Medienänderungsstaatsvertrag enthielt in Art. 2 Abs. 2 zudem eine Verfallsklausel, wonach der Staatsvertrag gegenstandslos werde, wenn nicht alle Länder diesen bis zum 31. Dezember 2020 ratifiziert haben.

Die Ratifizierung erfolgte durch alle Länder mit Ausnahme Sachsen-Anhalts. Damit konnte der Erste Medienänderungsstaatsvertrag nicht in Kraft treten.

Tz. 400 Hiergegen erhoben die Rundfunkanstalten Verfassungsbeschwerde. Sie rügten die Verletzung ihrer Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, da durch das Unterlassen der Ratifizierung durch Sachsen-Anhalt ihr grundrechtlicher Anspruch auf funktionsgerechte Finanzierung nicht erfüllt werde.

23. Bericht | Kapitel 7 Erträge K

KEF

Die zugleich gestellten Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Ziel der vorläufigen Inkraftsetzung der Beitragserhöhung bereits zum 1. Januar 2021 hat das Bundesverfassungsgericht abgelehnt.

In der Hauptsache folgte es aber im Wesentlichen den Anträgen der Beschwerdeführer und ordnete die vorläufige Geltung von Art. 1 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags mit Wirkung zum 20. Juli 2021 bis zum Inkrafttreten einer staatsvertraglichen Neuregelung an.

Tz. 401

Wesentliche Aussagen des Bundesverfassungsgerichts sind:

- Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG konstituiert eine staatliche Handlungspflicht zur funktionsgerechten Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Daraus resultiert ein mit Verfassungsbeschwerde durchsetzbarer grundrechtlicher Finanzierungsanspruch der Rundfunkanstalten nicht nur gegen die Ländergesamtheit als Beitragsgesetzgeber, sondern auch gegen jedes einzelne Land.
- Die Länder bilden eine föderale Verantwortungsgemeinschaft, in der jedes Land Mitverantwortungsträger ist. Da (derzeit) nur eine länderübergreifende Regelung den Grundrechtsschutz der Rundfunkanstalten verwirklichen kann, vermag ein einzelnes Land nicht von der Empfehlung der Kommission abzuweichen. Eine Abweichung von der Bedarfsfeststellung der Kommission ist vielmehr nur durch alle Länder einvernehmlich und unter der Voraussetzung einer verfassungsrechtlich zulässigen Begründung möglich. Hält ein Land eine Abweichung für erforderlich, ist es Sache dieses Landes, das Einvernehmen aller Länder herbeizuführen.
- Der Gesetzgeber kann den Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Gestaltung von Auftrag und Struktur im Rahmen der allgemeinen Rundfunkgesetzgebung begrenzen. Hierbei hat er die grundrechtlich geschützte Programmfreiheit der Anstalten zu beachten.
- Das Gebot der Trennung der Beitragsfestsetzung von der medienpolitischen Konkretisierung des Rundfunkauftrags ist durch das bestehende dreistufige Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags verfassungsgemäß prozedural abgesichert. Die Bedarfsanmeldung auf erster Stufe sichert, dass der aus den Programmentscheidungen der Rundfunkanstalten resultierende Bedarf Grundlage der Bedarfsermittlung ist. Damit sich die Anforderung der finanziellen Mittel verfassungsgemäß namentlich ohne unzulässige Kontrollen der Vernünftigkeit oder Zweckmäßigkeit der jeweiligen Programmentscheidung auf das Funktionsnotwendige beschränkt, ist eine fachliche Prüfung frei von politischen Einflüssen geboten. Dem fachlichen Charakter dieser Prüfungs- und Ermittlungsaufgabe entspricht die Übertragung an die Kommission als sachverständig zusammengesetztes Gremium. Im gegenwärtigen System ist der Bedarfsfeststellung durch die Kommission ein maßgebliches Gewicht beizumessen, das über eine bloße Entscheidungshilfe für den Gesetzgeber hinausreicht.
- Das gestufte und kooperative Verfahren schließt Abweichungen von der Bedarfsfeststellung der Kommission zwar nicht gänzlich aus, beschränkt diese jedoch auf Gründe, die vor der Rundfunkfreiheit Bestand haben. Primär kommt etwa die angemessene Belastung der Beitragszahler in Betracht, wobei für eine solche Abweichung

nachprüfbare Gründe anzugeben sind und die beabsichtigte Abweichung durch die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der Kommission erörtert werden muss. Programmliche und medienpolitische Zwecke scheiden als Begründung aus.

 Den Landesgesetzgebern stehen Alternativen zum Verfahren der einvernehmlichen Beitragsfestsetzung zur Verfügung. So können sie vereinbaren, durch Mehrheit zu entscheiden oder die Beitragsentscheidung durch Rechtsverordnung treffen zu lassen.

Von der Anordnung einer Rückwirkung der Beitragsanpassung zum 1. Januar 2021 hat das Gericht abgesehen. Die Beurteilung der Auswirkungen der unterbliebenen Beitragsanpassung könne im vorgesehenen Verfahren erfolgen. Sie erfordere eine Stellungnahme der Kommission und einen neuen Änderungsstaatsvertrag mit Zustimmung der Länder.

Tz. 402 Die Rundfunkanstalten kamen überein, den monatlichen Beitrag von 18,36 € ab dem
1. August 2021 einzuziehen.

1.2 Entwicklung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen

Tz. 403 Die Erträge aus Rundfunkbeiträgen machen etwas mehr als 88 % der Gesamterträge der Anstalten aus. Sie enthalten die durch den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgelegten Rundfunkbeiträge. Nicht enthalten ist jedoch der Anteil für die Landesmedienanstalten. Die Anderen Erträge (hauptsächlich aus Säumniszuschlägen im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug) sind ebenfalls nicht in den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen enthalten; sie sind in den Sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die Beitragserträge werden auf Basis von Ist-Zahlen und Prognosen ermittelt. Die Berechnungen berücksichtigen die Ist-Zahlen bis September 2021. Nicht aus Ist-Zahlen ableitbare künftige Entwicklungen fließen ebenfalls ein. Die Kommission berücksichtigt dabei amtliche Statistiken und Prognosen von wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsinstituten. Darüber hinaus hat die Kommission auch noch die Ertragsprognose der Arbeitsgruppe Beitragsplanung der Anstalten vom Oktober 2021 berücksichtigt.

Die Kommission geht bei ihren Berechnungen davon aus, dass die Anstalten den Vorgaben des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) folgen. Dazu gehört, dass z.B. beim Abgleich der Meldedaten und der notwendigen automatischen Anmeldungen der Zeitpunkt des Einzugs in die Wohnung maßgebend ist, vgl. § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 RBStV. Nur so kann erreicht werden, dass die Beiträge umfassend erhoben werden.

Die Teilerträge aus Rundfunkbeiträgen werden für jeden Anknüpfungstatbestand (vgl. dazu 22. Bericht, Tz. 391) ermittelt.

Tz. 404 Grundlage für die Prüfung durch die Kommission sind die Anmeldungen der Anstalten (vgl. Tab. 123). Für 2021 bis 2024 melden sie insgesamt Erträge aus Rundfunkbeiträgen von

KEF 23. Bericht | Kapitel 7 Erträge

32.247,3 Mio. € an. Gegenüber den mit der Anmeldung zum 23. Bericht vorgelegten Zahlen für 2017 bis 2020 ist das ein Anstieg von 3,6 %, das sind jährlich 0,9 %.

Tab. 123 Erträge aus Rundfunkbeiträgen (in Mio. €) Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	22.327,7	7.902,2	907,2	31.137,1
2021-2024	22.937,1	8.338,3	971,9	32.247,3
ø 2021-2024 p.a.	5.734,3	2.084,6	243,0	8.061,9
Veränd.	609,4	436,1	64,7	1.110,2
Veränd. in %	2,7	5,5	7,1	3,6
Veränd. in % p.a.	0,7	1,3	1,7	0,9

Die unterschiedlichen Veränderungsraten sind zum einen auf unterschiedliche Preisgerüste (17,50 € versus 18,36 €) zurückzuführen. So haben ARD, ZDF und Deutschlandradio ihrer Anmeldung für 2021 eine monatliche Beitragshöhe von 17,50 € zugrunde gelegt. Deutschlandradio holt darüber hinaus für 2022 die in 2021 im Vergleich zu 18,36 € "entgangenen" Beitragserträge nach. Zum anderen sind die unterschiedlichen Veränderungsraten auf Veränderungen des Beitrags(allokations)schlüssels zurückzuführen.

1.2.1 Entwicklung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen 2019/2020

Die Erträge aus Rundfunkbeiträgen waren 2018 und 2019 gegenüber 2017 insbesondere aufgrund der Wirkungen der Anmeldungen im Rahmen des Bestandsdatenabgleichs mit den Meldebehörden zum 6. Mai 2018 gestiegen. 2020 sind die Erträge aus Rundfunkbeiträgen weiter gestiegen (vgl. Tab. 124).

Tz. 405

2019 entsprachen die Ist-Erträge nicht den zum 22. Bericht festgestellten Erträgen. Es ergab sich eine positive Abweichung von 73,3 Mio. €.

2020 waren die Erträge aus Rundfunkbeiträgen ebenfalls höher als die festgestellten Erträge gemäß 22. Bericht. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass die Anzahl der ertragswirksamen Wohnungen, für die ein voller Beitrag zu entrichten ist, 2020 höher war als bei der Feststellung der Erträge zum 22. Bericht.

KEF Erträge Kapitel 7 | 23. Bericht

Tab. 124 Entwicklung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen (in Mio. €)

Jahr	Feststellung 22. Bericht	lst-Ertrag	Abweichung
2017	7.735,6	7.735,6	0,0
2018	7.747,4	7.747,4	0,0
2019	7.734,3	7.807,6	73,3
2020	7.724,8	7.846,5	121,7
Summe 2017-2020	30.942,1	31.137,1	195,0

Tz. 406 Der Bestand der angemeldeten Wohnungen ist 2019 um 353.000 gestiegen und 2020 um 208.000 gesunken. Der Bestand der angemeldeten Betriebsstätten – einschließlich darin befindlicher Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen – ist 2019 um 76.000 und 2020 um 88.000 gestiegen. Bei den angemeldeten Kraftfahrzeugen sind 2019 netto 35.000 hinzugekommen und 2020 netto 18.000 abgegangen.

Tz. 407 2019 und 2020 war die Befreiungsquote geringer als im 22. Bericht festgestellt:

Tab. 125 Entwicklung der Befreiungsquoten (in %)

Jahr	Feststellung 22. Bericht	lst	Abweichung
2017	8,23	8,23	0,00
2018	8,96	8,96	0,00
2019	9,29	8,20	-1,09
2020	9,30	8,21	-1,09

Tz. 408 Die Forderungsausfallquote war 2020 geringer als im 22. Bericht festgestellt:

Tab. 126 Entwicklung der Forderungsausfallquoten (in %)

Jahr	Feststellung 22. Bericht	lst	Abweichung
2017	1,66	1,66	0,00
2018	4,01	4,01	0,00
2019	2,65	3,81	1,16
2020	2,65	2,09	-0,56

Ertragserhöhende waren in 2020 größer als ertragsverringernde Effekte. Per Saldo ergibt sich ein Mehrertrag von 121,7 Mio. € gegenüber der Feststellung im 22. Bericht. Maßgeblich für die Differenz ist eine höher als erwartete Anzahl von Wohnungen mit vollem Beitrag insbesondere aufgrund geringerer Befreiungen. Zur Verminderung des Ertrags hat u.a. die geringere Anzahl von Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen beigetragen.

Tz. 409 Die Mehr- und Mindererträge gegenüber der Feststellung der Kommission im 22. Bericht verteilen sich wie folgt auf die Anstalten:



Tab. 127 Verteilung der Mehrerträge auf die Anstalten (in Mio. €)

2019	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Festgestellter Ertrag 22. Bericht	5.546,5	1.962,7	225,1	7.734,3
lst-Ertrag	5.599,2	1.981,1	227,3	7.807,6
Mehrerträge	52,7	18,4	2,2	73,3
2020	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Festgestellter Ertrag 22. Bericht	5.539,6	1.960,3	224,9	7.724,8
lst-Ertrag	5.626,6	1.991,3	228,6	7.846,5
Mehrerträge	87,0	31,0	3,7	121,7

1.2.2 Erträge aus Rundfunkbeiträgen bis 2024

Die Anmeldungen der Anstalten von 32.247,3 Mio. € liegen um 377,6 Mio. € unter den Ergebnissen des 22. Berichts. Die Kommission stellt nunmehr im 23. Bericht Erträge aus Rundfunkbeiträgen von 32.616,2 Mio. € fest. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten ist das eine Erhöhung von 368,9 Mio. €.

Tz. 410

Die Differenz von 368,9 Mio. € beruht im Wesentlichen darauf, dass die Kommission im 22. Bericht eine monatliche Rundfunkbeitragshöhe von 18,36 € empfohlen hat. Demgegenüber legen die Anstalten ihrer Anmeldung für 2021 einen Rundfunkbeitrag von 17,50 € zugrunde (vgl. Tz. 404).

Tz. 411

Tab. 128 Erträge aus Rundfunkbeiträgen 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. B	Bericht mit den Erge	bnissen des 22. Be	richts	
Ergebnis¹ 22. Bericht	23.160,3	8.492,7	971,8	32.624,9
Anmeldung 23. Bericht	22.937,1	8.338,3	971,9	32.247,3
Veränd.	-223,2	-154,4	0,1	-377,6
II. Feststellungen der Kommission				
Feststellung 23. Bericht	23.154,9	8.489,4	971,9	32.616,2
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	217,8	151,1	0,0	368,9
Veränd. ggü. Ergebnis 22. Bericht	-5,4	-3,3	0,1	-8,7
ø 2021-2024 p.a.	5.788,7	2.122,4	243,0	8.154,1

¹ Ergebnis des 22. Berichts sind hier die festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen einschließlich der empfohlenen Beitragserhöhung.

Die festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen liegen mit 8,7 Mio. € nur unwesentlich unter den Ergebnissen des 22. Berichts. Dies liegt im Wesentlichen an geringeren Erträgen im nicht privaten Bereich. Insgesamt bestätigt die Kommission mit den Feststellungen

- des 23. Berichts ihre im 22. Bericht bei der Ermittlung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen zugrunde gelegten Annahmen.
- Tz. 413 Nachfolgend werden die Erträge aus dem privaten Bereich abzüglich der Befreiungen und die Erträge aus dem nicht privaten Bereich dargestellt. Zu berücksichtigen sind Forderungsausfälle, Erträge aus der Wiedereinbuchung von Forderungen und Sonstige Beitragserträge. Das so ermittelte Beitragsaufkommen verteilt sich auf die ARD-Anstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten.
- Tz. 414 Die Annahmen zu den Auswirkungen durch Corona auf die Erträge aus Rundfunkbeiträgen werden im Folgenden jeweils gesondert für den privaten und nicht privaten Bereich dargestellt. Sie beruhen auf Einschätzungen der Anstalten und wurden während des zweiten Lockdowns im Februar 2021 erarbeitet, wobei kein möglicher weiterer Lockdown berücksichtigt wurde. Der durch diese Annahmen ermittelte maximale negative Effekt (Mindererträge) beträgt nach Einschätzung der Anstalten für 2021 bis 2024 rund 473 Mio. €. Hiervon erwarten die Anstalten mit der Anmeldung letztlich Corona-Effekte für 2021 bis 2024 von etwa zwei Dritteln. Dementsprechend wird mit einer Größenordnung von rund 312 Mio. € den bezüglich der Corona-Auswirkungen bestehenden Unsicherheiten stärker Rechnung getragen als bei der ansonsten üblichen hälftigen Berücksichtigung des Risikos, bei der Chancen und Risiken etwa gleich gewichtet sind. Insgesamt schließt sich die Kommission den Einschätzungen der Anstalten zu den Corona-Auswirkungen an.
- Tz. 415 Bei der Beurteilung der Anmeldung der Anstalten unterstellt die Kommission auch für 2021 entgegen der tatsächlichen Anmeldung der Anstalten einen Rundfunkbeitrag von 18,36 €, so wie dies auch den Anmeldeunterlagen des zentralen Beitragsservice zugrunde liegt (vgl. Tz. 411). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird das Beitragsmehraufkommen, das sich aus der Differenz von 18,36 € und 17,50 € für 2021 ergeben hätte, und damit die Zuschätzung der Kommission nicht auf die einzelnen nachfolgend besprochenen Einflussgrößen aufgeteilt.

1.2.2.1 Entwicklung der Anzahl angemeldeter Wohnungen

Tz. 416 Die Anstalten haben die Entwicklung der Zahl angemeldeter Wohnungen aus Statistiken und aus dem Bestand der Wohnungen in den Beitragskonten des Beitragsservice zum 31. Dezember 2020 abgeleitet.

Es ergab sich eine Differenz zwischen der aus Statistiken und dem Bestand der Beitragskonten abgeleiteten Anzahl angemeldeter Wohnungen. Diese Differenz stellt ein mit Risiken behaftetes Ertragspotenzial dar. Die Anstalten planen mit einer teilweisen Hebung dieses Ertragspotenzials und erwarten für 2021 39,5 Mio., 2022 39,4 Mio., 2023 39,9 Mio. und 2024 39,7 Mio. angemeldete Wohnungen.

Die Kommission bestätigt die Prognose der Anstalten.

23. Bericht | Kapitel 7 Erträge KEF

1.2.2.2 Beitragsbefreite und -teilbefreite Wohnungsinhaber

Die Anstalten prognostizieren – unter Zugrundelegung eines monatlichen Rundfunkbeitrags von 18,36 € – Ertragsausfälle für 2021 bis 2024 von 3.061,9 Mio. € (ohne befreite Nebenwohnungen) durch Beitragsbefreiungen und Teilbefreiungen.

Als Folge der Corona-Pandemie rechnen die Anstalten mit folgenden maximal zu erwartenden Tz. 418 zusätzlichen Bestandsveränderungen befreiter Wohnungen:

Tab. 129 Maximaler Corona-Effekt – befreite Wohnungen Annahmen der Anstalten zum 23. Bericht

Jahr	zusätzlich befreite Wohnungen
2021	+200.000
2022	+200.000
2023	±0
2024	-200.000

Die Anstalten gehen für 2021 bis 2023 von leicht steigenden Befreiungsquoten und für 2024 Tz. 419 von einer leicht sinkenden Befreiungsquote aus.

Tab. 130 Prognose der Befreiungsquoten (in %)

Jahr	Feststellung 22. Bericht	Anmeldung 23. Bericht	Abweichung
2021	9,27	9,30	0,03
2022	9,14	9,93	0,79
2023	9,15	9,97	0,82
2024	9,16	9,64	0,48

Die Kommission stellt die angemeldete Entwicklung der Befreiungen fest.

1.2.2.3 Erträge aus Rundfunkbeiträgen im nicht privaten Bereich

1.2.2.3.1 Entwicklung der Anzahl der Betriebsstätten gemäß § 5 Abs. 1 RBStV

Die Anstalten haben die geplante Anzahl der Betriebsstätten aus Statistiken und den beim Tz. 420 Beitragsservice erfassten Betriebsstätten abgeleitet.

Aufgrund der Ist-Entwicklung der letzten Jahre sowie voraussichtlicher Corona-Auswirkungen erwarten sie für 2021 bis 2023 einen leichten Rückgang von 2,6 Mio. auf 2,5 Mio. und für 2024 wieder einen leichten Anstieg auf 2,6 Mio. Betriebsstätten, für die ein Beitrag (ohne Übergangsbeiträge) zu entrichten ist. Coronabedingten Abgängen stehen Zugänge z.B. aufgrund von Neugründungen gegenüber. Wesentliche Mehreinnahmen sind nicht zu verzeichnen.

Die Kommission teilt die Erwartungen der Anstalten.

Erträge

Tz. 421 Als Folge der Corona-Pandemie rechnen die Anstalten mit folgenden maximal zu erwartenden zusätzlichen Bestandsveränderungen bei den Betriebsstätten:

Tab. 131 Maximaler Corona-Effekt – Betriebsstätten Annahmen der Anstalten zum 23. Bericht

Table.	P-4-1-14-244
Jahr	Betriebsstätten
2021	-200.000
2022	-200.000
2023	±0
2024	+100.000

Kapitel 7 | 23. Bericht

- Tz. 422 Die Anstalten gehen in der Anmeldung davon aus, dass die Anzahl der Betriebsstätten mit Übergangsbeiträgen von 2021 bis 2024 um 50.000 abnehmen. Übergangsbeiträge haben die Anstalten für nicht private Rundfunkteilnehmer, die auf Verlangen bis zum 31. Dezember 2012 keine beitragsrelevanten Tatsachen gemeldet haben, festgelegt. Sie basieren auf der zuletzt bezahlten Rundfunkgebühr (vgl. § 14 Abs. 4 RBStV). Die Kommission teilt die Einschätzung der Anstalten zur Entwicklung der Übergangsbeiträge.
- Tz. 423 Insgesamt teilt die Kommission die Einschätzungen der Anstalten hinsichtlich der Entwicklung der Anzahl der Betriebsstätten.

1.2.2.3.2 Entwicklung der Zahl der Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 RBStV

Tz. 424 Die Anstalten haben die geplante Zahl der Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen aus Statistiken und den beim Beitragsservice erfassten Hotel- und Gästezimmern sowie Ferienwohnungen abgeleitet. Sie erwarten 2021 und 2022 insgesamt einen Rückgang um 10 %. Für 2023 und 2024 rechnen die Anstalten insgesamt mit einem leichten Anstieg um 3 %.

Die Kommission teilt die Erwartungen der Anstalten.

Tz. 425 Als Folge der Corona-Pandemie rechnen die Anstalten mit folgenden maximal zu erwartenden zusätzlichen Bestandsveränderungen bei Hotel- und Gästezimmern sowie Ferienwohnungen:

Tab. 132 Maximaler Corona-Effekt – Hotel-/Gästezimmer und Ferienwohnungen Annahmen der Anstalten zum 23. Bericht

Jahr	Hotel-/Gästezimmer und Ferienwohnungen
2021	-54.000
2022	-54.000
2023	±0
2024	+27.000

KEF1

23. Bericht | Kapitel 7 Erträge KEF

1.2.2.3.3 Entwicklung der Anzahl der Kraftfahrzeuge gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 RBStV

Die Anstalten haben die geplante Anzahl an Kraftfahrzeugen aus Statistiken und den beim Beitragsservice erfassten Kraftfahrzeugen abgeleitet.

Tz. 427

Tz. 426

Vor dem Hintergrund der Ist-Entwicklung in 2019 und 2020 sowie erwarteter Auswirkungen der Corona-Pandemie (vgl. Tz. 428) planen sie mit einem Rückgang der Anzahl der Kraftfahrzeuge von rund 4,5 Mio. in 2021 auf rund 4,2 Mio. in 2024. Dies entspricht – unter Zugrundelegung eines monatlichen Rundfunkbeitrags von 18,36 € – einem Rückgang der Erträge um 94,8 Mio. € für 2021 bis 2024.

Die Kommission teilt die Planungen der Anstalten.

Als Folge der Corona-Pandemie rechnen die Anstalten mit folgenden maximal zu erwartenden Tz. 428 zusätzlichen Bestandsveränderungen bei den Kraftfahrzeugen:

Tab. 133 Maximaler Corona-Effekt – Kraftfahrzeuge Annahmen der Anstalten zum 23. Bericht

Jahr	Kraftfahrzeuge
2021	-225.000
2022	-225.000
2023	±0
2024	+112.500

1.2.2.3.4 Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 3 RBStV

Die Anstalten haben die geplante Anzahl der Einrichtungen aus den beim Beitragsservice erfassten Einrichtungen abgeleitet. Sie prognostizieren für 2021 und 2022 insgesamt einen Rückgang um 8 %. Für 2023 und 2024 rechnen die Anstalten insgesamt mit einem leichten Anstieg um fast 4 %.

Tz. 429

Die Kommission erwartet keine gegenüber den Erwartungen der Anstalten nennenswerte abweichende Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen. Sie setzt daher den Prognosewert in Höhe der Prognose der Anstalten an.

Tz. 430

1.2.2.4 Forderungsausfälle

Die Anstalten gehen 2021 bis 2024 von nahezu gleichbleibenden Forderungsausfallquoten Tz. 431 aus.

Erträge

KEF1

Kapitel 7 | 23. Bericht

Tab. 134 Prognose der Forderungsausfallquoten (in %)

Jahr	Feststellung 22. Bericht	Anmeldung 23. Bericht	Abweichung
2021	2,65	2,57	-0,08
2022	2,65	2,58	-0,07
2023	2,65	2,58	-0,07
2024	2,65	2,58	-0,07

- Tz. 432 Die Anstalten erwarten 2021 bis 2024 geringere Forderungsausfallquoten als in der Feststellung zum 22. Bericht. Wegen des höheren Volumens der Erträge erwarten sie trotz der gesunkenen Forderungsausfallquoten einen höheren Ausfallbetrag. Sie haben unter Zugrundelegung eines monatlichen Rundfunkbeitrags von 18,36 € zum 23. Bericht 77,2 Mio. € mehr als zum 22. Bericht angemeldet.
- Tz. 433 Die Kommission teilt die Beurteilung der Konjunkturentwicklung der Anstalten. Sie setzt für 2021 bis 2024 daher den Prognosewert in Höhe der Prognose der Anstalten an.

1.2.2.5 Erträge aus der Wiedereinbuchung von ausgebuchten Forderungen

- Tz. 434 Die Anstalten gehen unter Zugrundelegung eines monatlichen Rundfunkbeitrags von 18,36 € 2021 bis 2024 von jährlich gleichbleibenden Erträgen aus der Wiedereinbuchung von ausgebuchten Forderungen in Höhe von jährlich rund 40 Mio. € aus.
- Tz. 435 Die Kommission und die Anstalten erwarten unter Zugrundelegung eines monatlichen Rundfunkbeitrags von 18,36 € 2021 bis 2024 jährlich nahezu unveränderte Forderungsausfälle in Höhe von jährlich rund 240 Mio. €. Sie gehen daher von gleichbleibenden Erträgen aus der Wiedereinbuchung von Forderungen aus.

1.2.2.6 Erträge aus Beitragskontenbereinigung

Tz. 436 Für die Erträge aus Beitragskontenbereinigung ist von einem konstanten Verlauf von 5,2 Mio. € jährlich auszugehen. Die Prognosen weisen keine Anhaltspunkte für Ertragsanpassungen durch die Kommission auf.

1.2.2.7 Fazit

- Tz. 437 Insgesamt setzt die Kommission für 2021 bis 2024 einen gegenüber der Anmeldung (32.247,3 Mio. €) um 368,9 Mio. € höheren Prognosewert an. Von der Korrektur des Prognosewerts für 2021 bis 2024 entfallen 217,8 Mio. € auf die ARD und 151,1 Mio. € auf das ZDF.
- Tz. 438 Somit stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Erträge aus Rundfunkbeiträgen von 32.616,2 Mio. € fest. Davon entfallen 91,0 % auf den privaten Bereich (29.694,8 Mio. €) und 9,0 % auf den nicht privaten Bereich (2.921,4 Mio. €).

23. Bericht | Kapitel 7 Erträge KEF

Die Feststellung des 23. Berichts liegt im Vergleich zum 22. Bericht für 2021 bis 2024 um 8,7 Mio. € unter dem damaligen Ergebnis von 32.624,9 Mio. €. Die Verminderung beträgt 5,4 Mio. € bei der ARD und 3,3 Mio. € beim ZDF. Beim Deutschlandradio ergibt sich eine Erhöhung von 0,1 Mio. €.

Tz. 439

1.3 Meldedatenabgleich 2022 nach § 11 Abs. 5 RBStV

Nach § 11 Abs. 5 Satz 1 RBStV übermittelt jede Meldebehörde zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestands alle vier Jahre beginnend ab 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt (Meldedatenabgleich):

Tz. 440

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
- 3. frühere Namen,
- 4. Doktorgrad,
- 5. Familienstand,
- 6. Tag der Geburt,
- 7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
- 8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt nach § 11 Abs. 5 Satz 5 RBStV der Meldedatenabgleich nicht, wenn die Kommission in ihrem Bericht feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Nach § 11 Abs. 5 Satz 6 ist die Kommission aufgefordert, diese Beurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vorzunehmen.

Der Meldedatenabgleich 2022 ist zur Aktualisierung des Datenbestandes geboten und dient insbesondere der Beitragsgerechtigkeit. Nach den bisherigen Erfahrungen kommt es regelmäßig im zeitlichen Verlauf zu einer Verschlechterung des Datenbestands und damit zu einer Erosion der Daten zu den beitragspflichtigen Wohnungen. Diese kann durch die anlassbezogene Meldedatenübermittlung nicht aufgefangen werden. Insbesondere sind hier folgende Fallkonstellationen zu nennen:

Tz. 441

- der Wegzug des beim zentralen Beitragsservice angemeldeten Beitragsschuldners;
- das Versterben des beim zentralen Beitragsservice angemeldeten Beitragsschuldners.

In diesen Fällen werden die in der Wohnung zurückbleibenden Personen den Rundfunkanstalten nur dann bekannt, wenn sie sich aus eigener Initiative beim zentralen Beitragsservice anmelden. Eine anlassbezogene Datenübermittlung findet diesbezüglich nicht statt und ist auskunftsgemäß auch nicht möglich. Dies ist deshalb nicht möglich, weil der zentrale Beitragsservice bei der anlassbezogenen Meldedatenübermittlung lediglich dann eine Information

erhält, wenn sich bei den Meldedaten einer Person etwas verändert, wie z.B. die Adresse oder der Name (also ein Anlass für eine Veränderung gegeben ist). Bei den – in den oben genannten Fällen – beschriebenen Personen, die in einer Wohnung zurückbleiben, verändern sich die Meldedaten nicht. Daher erhält der zentrale Beitragsservice zu diesen Personen keine Information über die anlassbezogene Meldedatenübermittlung. Die Daten von Mitbewohnern speichert der zentrale Beitragsservice aus Datenschutzgründen nicht. Somit weiß der zentrale Beitragsservice zum Zeitpunkt des Auszugs des Beitragskontoinhabers nicht, wer noch in der Wohnung lebt.

- Tz. 442 Die oben genannten Fallkonstellationen, die zu einer Erosion der Daten zu den beitragspflichtigen Wohnungen führen können, werden weder statistisch erfasst noch prognostiziert. Insoweit ist eine Schätzung, wie viele beitragspflichtige Wohnungen sich aus einem Meldedatenabgleich 2022 ergeben würden, nicht möglich. Hilfsweise wäre eine Prognose der Entwicklung der bei den genannten Fallkonstellationen relevanten Einflussparameter (z.B. Entwicklung der Anzahl der Umzüge und der Anzahl der Sterbefälle) denkbar. Eine solche Prognose wäre aber nur sinnvoll, wenn die Korrelation der Entwicklung dieser Einflussparameter mit der jeweiligen Erosion beitragspflichtiger Wohnungen ermittelt werden könnte. Die Ermittlung einer solchen Korrelation ist jedoch nicht ohne Weiteres möglich.
- Tz. 443 Da nicht zuletzt eine Schätzung der Wirkungen der genannten Fallkonstellationen faktisch nicht möglich ist, greifen die Anstalten daher für die Beurteilung, ob ein Meldedatenabgleich in 2022 geboten ist, auf die Erfahrungen aus dem Meldedatenabgleich 2018 zurück (ex post-Analyse).
- Tz. 444 Bislang wurden zwei Abgleiche mit den Meldedaten durchgeführt. Für die aktuelle Beurteilung ist der erste Meldedatenabgleich jedoch nur wenig repräsentativ, sodass die Anstalten im Wesentlichen auf ihre Erfahrungen aus dem letzten Meldedatenabgleich 2018 zurückgreifen. Sie stützten ihre Beurteilung auf die vom zentralen Beitragsservice ermittelten Daten.
- Tz. 445 Im Zuge des Meldedatenabgleichs 2018 wurden an den zentralen Beitragsservice rund 72,9 Mio. Meldedatensätze übermittelt. In rund 3,7 Mio. Fällen wurden die Daten von bereits angemeldeten Beitragszahlern aktualisiert, d.h. dass die gespeicherten Daten korrigiert oder ergänzt wurden (z.B. falsche Schreibweise bzw. Eingabe wurde korrigiert oder zusätzliche Vornamen, Adresszusätze oder Geburtsdaten wurden ergänzt). In rund 3,6 Mio. Fällen war eine Klärung erforderlich. Der Klärungsprozess wurde entweder mit einer Klärung der Beitragspflicht (Anmeldung oder Hinweis auf andere Wohnungsinhaber, die bereits angemeldet sind) oder aufgrund fehlender oder unqualifizierter Rückmeldung mit einer automatischen Anmeldung (Direktanmeldung) abgeschlossen (ungeklärte Sachverhalte).
- Tz. 446 Im Ergebnis hat der Klärungsprozess zum letzten Meldedatenabgleich 2018 zu rund 1,18 Mio. Anmeldungen und rund 423.000 Abmeldungen von Wohnungen geführt (Stand Dezember 2019). Der Grund für die Abmeldungen liegt in Reaktionen von Teilnehmern (bis sechs Monate nach dem letzten Schreiben), die aufgrund einer Reaktion oder automatisch –

23. Bericht | Kapitel 7

Erträge



zunächst angemeldet wurden und anschließend darlegen, dass diese Anmeldung nicht korrekt bzw. unberechtigt war. Zumeist ist hier nach Auskunft des zentralen Beitragsservice ein Mitbewohner bereits angemeldet.

Per Saldo wurden somit mit Abschluss des Klärungsprozesses rund 760.000 Wohnungen in den Bestand des zentralen Beitragsservice überführt. Davon entfallen rund 690.000 auf (voll) beitragspflichtige und knapp 5.000 auf beitragsermäßigte (Drittelbeitrag) Wohnungen.

Nach Abschluss des Klärungsprozesses mit einer automatischen Anmeldung kann es dem Klärungsprozess nachgelagert (insbesondere im Verlauf des Mahnprozesses) zu entsprechenden Hinweisen und Erklärungen zu den automatisch angemeldeten Beitragszahlern kommen ("Klärungsnachlauf"), die nachträglich zum automatischen Anmeldezeitpunkt eine Abmeldung, eine Überführung in den sog. ruhenden Bestand oder aber auch eine Befreiung nach sich ziehen. Diese dem Klärungsprozess nachgelagerten Aufklärungen von ungeklärten Sachverhalten aus automatischen Anmeldungen können noch – nicht zuletzt aufgrund der Dauer des Mahnprozesses einschließlich ggf. Vollstreckung – Jahre nach dem Zeitpunkt der automatischen Anmeldung erfolgen. Der aktuelle Stand der nachgelagerten Aufklärung ungeklärter Sachverhalte aus dem Meldedatenabgleich 2018 lässt sich anhand der vom zentralen Beitragsservice erfassten Daten nicht ermitteln.

Tz. 447

Allerdings haben Untersuchungen des zentralen Beitragsservice, insbesondere im Zuge des ersten Meldedatenabgleichs 2013/2014 ergeben, dass schätzungsweise ca. 50 % der Anmeldungen letztlich im Anmeldezeitpunkt tatsächlich (voll) beitragspflichtig sind.

Tz. 448

Bezogen auf die aus dem Klärungsprozess stammenden rund 1,18 Mio. Anmeldungen aus dem Meldedatenabgleich 2018 ergäben sich unter Berücksichtigung des Klärungsnachlaufs tatsächlich schätzungsweise 50 %, also ca. 500.000 (voll) beitragspflichtige Wohnungen zum Zeitpunkt des Meldedatenabgleichs 2018. Dies entspricht einem jährlichen Ertragswert von rund 100 Mio. €. Von diesem mit erheblichen Schätzunsicherheiten behafteten nachhaltigen Wert geht der Beitragsservice aus.

Bezüglich der Geschwindigkeit der Verschlechterung des Datenbestands könnte dieser Betrag vereinfachend durch die Anzahl der Jahre geteilt werden, die der vorangegangene Meldedatenabgleich zurückliegt. Im Falle des Meldedatenabgleichs 2018 waren dies rund vier Jahre. Wenn man unterstellt, dass die oben genannten Fallkonstellationen über den Zeitraum gleichmäßig verteilt auftreten, würde sich hieraus eine Erosion von 125.000 voll beitragspflichtigen Wohnungen pro Jahr errechnen.

Für den Meldedatenabgleich 2022 orientieren sich die Anstalten an den Ergebnissen des Meldedatenabgleichs 2018. Die Anstalten nehmen an, dass in 2023 insgesamt 600.000 zusätzliche Wohnungen in den Beitragskontenbestand aufgenommen werden. 2024 wird mit Klärungen unberechtigter automatischer Anmeldungen gerechnet, die zu rückwirkenden Abmeldungen von insgesamt 100.000 Wohnungen führen.

Erträge Kapitel 7 | 23. Bericht

Aus den Anmeldungen des Meldedatenabgleichs 2022 resultieren auch befreite oder ermäßigte Wohnungen, die ebenfalls aus dem Meldedatenabgleich 2018 abgeleitet worden sind. Der Meldedatenabgleich 2018 führte zu rund 67.000 Befreiungen und Ermäßigungen. Daraus abgeleitet wurden rund 55.000 (rund 80 %) für den Meldedatenabgleich 2022 angesetzt und auf 2023 und 2024 verteilt.

Die Annahmen zum Meldedatenabgleich 2022 werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Tab. 135 Meldedatenabgleich 2022
Annahmen der Anstalten zum 23. Bericht

Jahr	Zusätzliche Wohnungen	Befreite Wohnungen	Rückwirkungseffekte (in Mio. €)	
2023	+600.000	+35.000	+200	
2024	-100.000	+20.000	-40	

Tz. 450 Für die Anmeldungen aus dem Meldedatenabgleich, die zum Teil mit einer Rückwirkung bis zum 1. Januar 2020 erfolgen werden, wurden ergänzend auch Rückwirkungseffekte eingeplant. Diese betragen 2023 rund 200 Mio. €. In der folgenden Tabelle sind die Annahmen zum Rückwirkungseffekt in 2023 dargestellt.

Tab. 136 Rückwirkung der Beitragserhebung
Annahmen der Anstalten zum 23. Bericht

Annahme zu den zusätzlichen Wohnungen durch den MDA		Beitragshöhe für den jeweiligen Zeitraum	Ertragswirkung
		(in €)	(in Mio. €)
600.000 zusätzliche Wohnungen			
150.000 ohne Rückwirkung			
450.000 Rückwirkung zum 1.1.2023		79,32	35,69
200.000 um ein weiteres Jahr		220,32	44,06
150.000 um 2 weitere Jahre		440,64	66,10
100.000 um 3 weitere Jahre		660,96	66,10
Beitragshöhe	18,36 €	Summe	211,95

Tz. 451 Bei einer Rückwirkung bis zum 1. Januar 2020 errechnet sich ein theoretischer Rückwirkungseffekt von rund 212 Mio. € (durchgängig 18,36 €). Wegen der Rückwirkung für 2020 und ggf. auch weiterer Folgejahre mit 17,50 € haben die Anstalten einen Abschlag vorgenommen und einen Rückwirkungseffekt von rund 200 Mio. € in der Planung angesetzt.

2024 wird mit Klärungen unberechtigter automatischer Anmeldungen gerechnet. Aus daraus resultierenden rückwirkenden Abmeldungen erwarten die Anstalten eine negative Ertragswirkung von rund -40 Mio. €.

Tz. 452 Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Meldedatenabgleich zum einen der Sicherung des Beitragsaufkommens und zum anderen der Beitragsgerechtigkeit dient. Die Kommission

hält die von den Anstalten geschätzte Erfassung von 445 Tsd. Beitragszahlern (voller Beitrag) im Rahmen des Meldedatenabgleichs 2022 für plausibel.

Rückflüsse (einschl. Vorabzuweisungen) aus dem Anteil der Landesmedienanstalten

Die Rückflüsse werden bei einem Rundfunkbeitrag von 18,36 € voraussichtlich auf 178,31 Mio. € für 2021 bis 2024 ansteigen; in 2017 bis 2020 betrugen sie 174,76 Mio. €.

Die Rückflüsse belaufen sich im Durchschnitt der letzten Perioden auf ca. 30 % des Anteils der Landesmedienanstalten, die 1,8989 % am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten.

Die Kommission erneuert ihren Vorschlag, den Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitragsaufkommen zu überprüfen.

Die Landesmedienanstalten erhalten 1,8989 % aus dem Beitragsaufkommen. Aus diesem Anteil erhält jede Landesmedienanstalt zunächst einen Sockelbetrag. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen Landesmedienanstalten im Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitrag in ihren Ländern zu (§ 10 Abs. 1 RFinStV).

Tz. 453

Aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag fließen in einer Reihe von Ländern in sehr unterschiedlichem prozentualem Umfang Mittel an die jeweiligen Landesrundfunkanstalten zurück. Die Höhe dieser Rückflüsse an die Landesrundfunkanstalten ergibt sich aus landesgesetzlich festgelegten Vorabzuweisungen sowie aus Beitragsmitteln, die von den Landesmedienanstalten nicht verbraucht wurden. Die beiden Positionen werden unter dem Begriff Rückflüsse an die Landesrundfunkanstalten zusammengefasst.

Tab. 137 Rückflüsse (inkl. Vorabzuweisung) aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag 2017 bis 2020 (in Mio. €)

	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD
22. Bericht 2017-2020	0,00	16,83	5,36	47,53	0,11	13,79	0,00	31,38	60,96	175,96
23. Bericht 2017-2020	0,00	16,83	5,36	47,50	0,19	14,03	0,00	31,60	59,26	174,76
Veränd. 23. Bericht ggü. 22. Bericht	0,00	-0,01	0,00	-0,02	0,08	0,24	0,00	0,22	-1,70	-1,20
Veränd. in %	0	-0,1	0,0	0,0	0,0	1,7	0	0,7	-2,8	-0,7

Den ganz überwiegenden Anteil am Volumen der Rückflüsse haben die landesgesetzlichen Vorabzuweisungen, die durchgehend zweckgebunden sind. Seit 1. Januar 2020 werden dem WDR aus dem Anteil der Landesanstalt für Medien NRW noch 45 % (statt zuvor 50 %) am Beitragsaufkommen vorab zugewiesen. Hierauf beruht der wesentliche Teil der Abweichung von den Feststellungen des 22. Berichts.

Tz. 455 Für 2021 bis 2024 ergibt sich im 23. Bericht bei der ARD eine Abweichung gegenüber 2017 bis 2020 durch die Anmeldung auf Basis eines Rundfunkbeitrags von 18,36 € und die vorgenannte Reduzierung der Vorabzuweisungen an den WDR.

Tab. 138 Rückflüsse (inkl. Vorabzuweisung) aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag 2021 bis 2024 (in Mio. €)

	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD
23. Bericht 2017-2020	0,00	16,83	5,36	47,50	0,19	14,03	0,00	31,60	59,26	174,76
23. Bericht 2021-2024 (18,36 €)	0,00	17,70	5,36	49,37	0,00	14,72	0,00	33,27	57,89	178,31
Fortschreibung (17,50 €)	0,00	16,87	5,36	47,06	0,00	14,03	0,00	31,71	55,18	170,21

Tz. 456 Die Rückflüsse sind von 177,42 Mio. € in 2013 bis 2016 (vgl. 21. Bericht, Tab. 126) auf 174,76 Mio. € in 2017 bis 2020 leicht gesunken. Sie werden bei einem Rundfunkbeitrag von 18,36 € auf prognostizierte 178,31 Mio. € in 2021 bis 2024 ansteigen. Der prozentuale Anteil der Rückflüsse an den Einnahmen der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitragsaufkommen sinkt leicht.

Tab. 139 Rückflüsse aus dem Anteil der Landesmedienanstalten
Vergleich 2009 bis 2012, 2013 bis 2016, 2017 bis 2020 und 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Periode	Zuflüsse an LMA aus Beitragsaufkommen	Rückflüsse (inkl. Umgliederungen)	Anteil Rückflüsse
2009-2012	569,73	173,13	30,4 %
2013-2016	603,28	177,42	29,4 %
2017-2020	602,71	174,76	29,0 %
2021-2024	631,34	178,31	28,2 %

- Tz. 457 Es ist Sache der Länder zu prüfen, ob die finanzielle Ausstattung der Landesmedienanstalten aufgabengerecht bemessen ist. Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben bereits 2017 in gemeinsamer Konferenz festgestellt, dass der feste prozentuale Anteil am Rundfunkbeitragsaufkommen zum Teil zu einer erheblichen strukturellen Überfinanzierung der Landesmedienanstalten führe (vgl. 21. Bericht, Tz. 337). Die Rechnungshöfe haben in verschiedenen Prüfverfahren festgestellt, dass durch diese Finanzierungsform unwirtschaftliches Verhalten gefördert werde.
- Tz. 458 Die Kommission schließt sich diesen Feststellungen an und weist konsistent mit ihren Hinweisen im 19. bis 22. Bericht darauf hin, dass der Anteil der Landesmedienanstalten aus dem Beitragsaufkommen überprüft werden sollte.

23. Bericht | Kapitel 7 Erträge KEF

2. Erträge aus Werbung und Sponsoring

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 finanzbedarfswirksame Erträge der Anstalten aus Werbung von insgesamt 1.085,5 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 433,5 Mio. € und auf das ZDF 652,0 Mio. €.

Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts steigen die festgestellten Werbeerträge um insgesamt 20,9 Mio. €. Während die Kommission bei der ARD einen Anstieg um 3,9 Mio. € ermittelt, zeigt sich beim ZDF ein Anstieg um 17,0 Mio. €. Wesentliche Ursachen für den Anstieg sind die Verschiebung der Sportgroßereignisse Fußball-Europameisterschaft und Olympische Sommerspiele in das Jahr 2021 sowie bei der ARD der Wegfall der zweiten Stufe des WDR-Gesetzes. Das ZDF hat zudem die positive Entwicklung der Ist-Werte 2017 bis 2020 bei der Planung 2021 bis 2024 berücksichtigt.

Die festgestellten Beträge liegen um 32,7 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 1.052,8 Mio. €. Die Zuschätzung erfolgt bei der ARD.

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 Sponsoringerträge der Anstalten von insgesamt 168,6 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 120,6 Mio. € und auf das ZDF 48,0 Mio. €.

Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts steigen die festgestellten Sponsoringerträge um insgesamt 10,6 Mio. €. Der Anstieg erfolgt anteilig bei der ARD um 8,6 Mio. € und beim ZDF um 2,0 Mio. €.

Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 162,1 Mio. € fallen die festgestellten Beträge um 6,5 Mio. € höher aus. Die Zuschätzung erfolgt mit 4,0 Mio. € bei der ARD und mit 2.5 Mio. € beim ZDF.

Die Landesrundfunkanstalten der ARD und das ZDF dürfen innerhalb der gesetzlich geregelten Grenzen Erträge aus Werbung und Sponsoring erzielen. Diese Erträge tragen zur Deckung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten bei. Die ARD erwirtschaftet Erträge aus Werbung und Sponsoring sowohl in der Sparte Fernsehen wie auch in der Sparte Hörfunk. Da das ZDF keinen Hörfunk betreibt, erzielt es derartige Erträge ausschließlich in der Sparte Fernsehen. Das Deutschlandradio ist werbefrei, sodass keine Erträge aus Werbung und Sponsoring anzumelden sind.

2.1 Werbung

Ein Vergleich der Erträge aus Werbung von ARD und ZDF ist aufgrund unterschiedlicher Organisations- und Abrechnungsstrukturen zwischen ARD und ZDF nicht direkt möglich (vgl. Tzn. 422 f. im 22. Bericht). Die Analyse der Werbeaktivitäten von ARD und ZDF erfolgt daher in zwei Stufen:

Tz. 459

Auf der ersten Stufe betrachtet die Kommission die Nettowerbeumsätze, die die Einnahmen der Anstalten aus Werbetätigkeiten darstellen. Diese Sichtweise dient der Transparenz, da sie die Vergleichbarkeit von ARD und ZDF verbessert und zudem eine Gegenüberstellung mit der allgemeinen Werbemarktentwicklung ermöglicht.

Auf der zweiten Stufe untersucht die Kommission die Auswirkungen der Werbeaktivitäten auf den Finanzbedarf von ARD und ZDF. Beim ZDF können hierzu die Erkenntnisse aus der ersten Stufe übernommen werden. Bei der ARD hingegen rücken die um Aufwendungen der Werbegesellschaften geminderten Nettowerbeumsätze in den Vordergrund, da diese als finanzbedarfswirksame Erträge aus Werbung angemeldet werden. Folglich sind auch nur Korrekturen der Kommission an den von der ARD auf der zweiten Stufe angemeldeten Erträgen aus Werbung finanzbedarfswirksam.

Tz. 461 Die summarische Betrachtung der Einnahmen aus Werbeaktivitäten von ARD und ZDF, somit die Analyse auf der ersten Stufe, zeigt folgendes Bild:

Tab. 140 Nettowerbeumsätze (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	Anstalten gesamt
2017-2020	1.555,9	655,0	2.210,9
2021-2024	1.501,9	652,0	2.153,9
ø 2021-2024 p.a.	375,5	163,0	538,5
Veränd.	-54,0	-3,0	-57,0
Veränd. in %	-3,5	-0,5	-2,6
Veränd. in % p.a.	-0,9	-0,1	-0,6

Die Entwicklung der Nettowerbeumsätze ist geprägt von der wirtschaftlichen Lage der Werbungtreibenden, von Verschiebungen der Werbebudgets zwischen den Werbemedien und von den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vermarktung von Werbezeiten der ARD wurden durch die Novellierung des WDR-Gesetzes verändert. Die Folgen werden bei den Erläuterungen zu den Nettowerbeumsätzen der ARD aufgezeigt (vgl. Tzn. 463 ff.).

Neben den Auswirkungen einer erneuten Änderung des WDR-Gesetzes hat die Corona-Pandemie die Höhe der Werbeumsätze erheblich beeinflusst. Besonders deutlich wird dies bei den Werbeaktivitäten im zeitlichen Umfeld von Sportgroßereignissen. Hier haben insbesondere die Verschiebung der Fußball-Europameisterschaft und der Olympischen Sommerspiele materielle Folgen hinterlassen.

Analysen zur Bedeutung einzelner Werbemedien zeigen eine Verschiebung der Werbebudgets zu Lasten einiger klassischer Werbemedien und zugunsten des Online-Marketings.

23. Bericht | Kapitel 7 Erträge KEF

Seit dem Jahr 2019 zeigen sich auch bei ARD und ZDF Anzeichen für diese Entwicklung, wobei der Trend im Fernsehbereich ausgeprägter war.

Auf der zweiten Stufe werden die als finanzbedarfswirksam angemeldeten Erträge aus Werbung sichtbar.

Tab. 141 Erträge aus Werbung 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. Be	ericht mit den Feststellungen des 2	22. Berichts	
Feststellung 22. Bericht	429,6	635,0	1.064,6
Anmeldung 23. Bericht	400,8	652,0	1.052,8
Veränd.	-28,8	17,0	-11,8
II. Feststellungen der Kommission			
Feststellung 23. Bericht	433,5	652,0	1.085,5
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	32,7	0,0	32,7
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	3,9	17,0	20,9
ø 2021-2024 p.a.	108,4	163,0	271,4

2.1.1 Nettowerbeumsätze der ARD

Bei der ARD stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Nettowerbeumsätze von 1.540,7 Mio. € fest. Das sind jährlich 385,2 Mio. €.

Gegenüber dem im 22. Bericht festgestellten Betrag von 1.546,7 Mio. € sinken die Nettowerbeumsätze für die Periode 2021 bis 2024 um 6 Mio. €.

Der festgestellte Betrag übersteigt die Anmeldung der ARD von 1.501,9 Mio. € um 38,8 Mio. €

Bei der Feststellung der Nettowerbeumsätze für 2021 bis 2024 sind konjunkturelle Veränderungen, Verschiebungen von Werbebudgets zu alternativen Werbemedien und Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in die Analyse einzubeziehen. Lizenzrechtliche Veränderungen liegen bei der ARD im Vergleich zum 22. Bericht nicht vor.



Erträge Kapitel 7 | 23. Bericht

Tab. 142 Nettowerbeumsätze der ARD
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung ARD Feststellung KEF 23. Bericht 23. Bericht				Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Umsatz (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Umsatz (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Umsatz (in Mio. €)
2017	406,3		406,3		0,0
2018	411,5	1,3	411,5	1,3	0,0
2019	378,7	-8,0	378,7	-8,0	0,0
2020	359,4	-5,1	359,4	-5,1	0,0
Summe 2017-2020	1.555,9		1.555,9		0,0
2021	351,6	-2,2	378,7	5,4	27,1
2022	378,4	7,6	390,0	3,0	11,6
2023	377,1	-0,3	377,1	-3,3	0,0
2024	394,9	4,7	394,9	4,7	0,0
Summe 2021-2024	1.501,9		1.540,7		38,8
ø 2021-2024 p.a.	375,5		385,2		9,7
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-54,0	-3,5	-15,2	-1,0	
ø p.a.		-0,9		-0,2	

Tz. 463 Die ARD reduziert ihre Anmeldung der Nettowerbeumsätze 2021 bis 2024 im Vergleich zu 2017 bis 2020 von 1.555,9 Mio. € um 54,0 Mio. € (3,5 %) auf 1.501,9 Mio. €. Diese Planung ist von zwei gegenläufig wirkenden Ursachen bestimmt. Einerseits entfällt der mit der zweiten Stufe der Reduzierung der Werbezeiten im Hörfunk des WDR zum 1. Januar 2021 geplante Rückgang der Nettowerbeumsätze durch den neuen § 6a des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) in der Fassung vom 4. Mai 2021 (vgl. zur vorherigen Entwicklung die Tzn. 431 und 432 im 22. Bericht). Andererseits mindern die sowohl im Bereich Fernsehen wie auch im Hörfunk wirkenden Folgen der Corona-Pandemie die erzielbaren Nettowerbeumsätze. Per Saldo überwiegen die Belastungen, sodass die Kommission die im 22. Bericht beschlossene Sperre (vgl. Tz. 433 im 22. Bericht) aufgehoben hat.

Tab. 143 Nettowerbeumsätze der ARD nach Sparten (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldungen 2017 bis 2020 mit 2021 bis 2024 zum 23. Bericht

	ARD gesamt	davon Hörfunk	davon Fernsehen
2017-2020	1.555,9	862,3	693,7
2021-2024	1.501,9	824,7	677,3
ø 2021-2024 p.a.	375,5	206,2	169,3
Veränd.	-54,0	-37,6	-16,4
Veränd. in %	-3,5 %	-4,4 %	-2,4 %
Veränd. in % p.a.	-0,9 %	-1,1 %	-0,6 %

Hinsichtlich der Frage der Ausprägung des Umsatzrückgangs folgt die Kommission unter Würdigung der zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnisse zur Entwicklung des Werbemarkts der Erwartung der ARD nicht. Sie schätzt den angemeldeten Nettowerbeumsätzen für 2021 bis 2024 von 1.501,9 Mio. € 38,8 Mio. € zu, sodass diese in der Feststellung auf 1.540,7 Mio. € ansteigen.

Tz. 464

Die Kommission hat geprüft, ob und wie weit die Anmeldung zum 23. Bericht von der Feststellung des 22. Berichts abweicht. Tabelle 144 zeigt, dass die Anmeldung der Ist-Werte der ARD für 2017 bis 2020 um 74,1 Mio. € geringer ausfällt als die damalige Feststellung, die für 2019 und 2020 noch Planwerte enthielt. Zwei Drittel der Minderung betreffen das Jahr 2020, das besonders von den Verschiebungen der beiden Sportgroßereignisse Fußball-Europameisterschaft und Olympische Sommerspiele belastet wurde.

Tz. 465

Tz. 466

Tab. 144 Nettowerbeumsätze der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Umsatz
2017	406,3	406,3	0,0
2018	411,5	411,5	0,0
2019	378,7	401,6	-22,9
2020	359,4	410,6	-51,2
Summe 2017-2020	1.555,9	1.630,0	-74,1

Für die Periode 2021 bis 2024 mindert die ARD die erwarteten Nettowerbeumsätze gegenüber der Feststellung im 22. Bericht um 44,8 Mio. €. Dieser Erwartung ist die Kommission nur zu einem kleinen Teil gefolgt, wie bereits in Textziffer 464 aufgezeigt wurde.

Tab. 145 Nettowerbeumsätze der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Umsatz
2021	351,6	380,0	-28,4
2022	378,4	390,3	-11,9
2023	377,1	385,0	-7,9
2024	394,9	391,4	3,5
Summe 2021-2024	1.501,9	1.546,7	-44,8

2.1.2 Erträge aus Werbung der ARD

Die Kommission stellt die Erträge aus Werbung der ARD für die Jahre 2021 bis 2024 mit 433,5 Mio. € fest.

Im Vergleich zur Feststellung im 22. Bericht steigen die festgestellten Werbeerträge der ARD im 23. Bericht um 3,9 Mio. € von 429,6 Mio. € auf 433,5 Mio. €.

Erträge Kapitel 7 | 23. Bericht

Dieser Betrag beinhaltet eine Zuschätzung der Kommission von 32,7 Mio. € auf die Anmeldung der ARD von 400,8 Mio. €.

Tz. 467 Bei der ARD ergeben sich die finanzbedarfswirksamen Erträge aus Werbung, indem die Nettowerbeumsätze um die korrespondierenden Aufwendungen, z.B. die Eigenkosten der Werbegesellschaften und das Werberahmenprogramm, gekürzt werden.

Tab. 146 Erträge aus Werbung der ARD
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

		Anmeldung ARD Feststellung KEF 23. Bericht 23. Bericht					Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)		
2017	136,4		136,4		0,0		
2018	124,3	-8,9	124,3	-8,9	0,0		
2019	109,3	-12,1	109,3	-12,1	0,0		
2020	107,3	-1,8	107,3	-1,8	0,0		
Summe 2017-2020	477,3		477,3		0,0		
2021	96.3	10.7	101 F	F 4	15.2		
2021	86,2	-19,7	101,5	-5,4	15,3		
2022	101,2	17,4	109,2	7,6	8,0		
2023	101,4	0,2	108,8	-0,3	7,4		
2024	112,0	10,5	114,0	4,7	2,0		
Summe 2021-2024	400,8		433,5		32,7		
ø 2021-2024 p.a.	100,2		108,4		8,2		
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-76,5	-16,0	-43,8	-9,2			
ø p.a.		-4,3		-2,4			

- Tz. 468 Ein Vergleich der Entwicklung der angemeldeten Erträge aus Werbung der ARD mit den Nettowerbeumsätzen für die Jahre 2021 bis 2024 zeigt, dass der Rückgang der Erträge aus Werbung im Vergleich zu 2017 bis 2020 stärker ausfällt (-16,0 % bei den Erträgen aus Werbung gegenüber -3,5 % bei den Nettowerbeumsätzen).
- Tz. 469 Die Kommission folgt hinsichtlich des rückläufigen Verhältnisses der finanzbedarfswirksamen Erträge aus Werbung zu den Nettowerbeumsätzen nicht in vollem Umfang den Annahmen der ARD und schätzt deshalb für 2021 bis 2024 den Erträgen aus Werbung 32,7 Mio. € zu. Damit übersteigen die festgestellten Erträge aus Werbung für 2021 bis 2024 im 23. Bericht die Feststellung im 22. Bericht von 429,6 Mio. € um 3,9 Mio. €. Die Kommission geht davon aus, dass die ARD durch eine Fortführung der bereits eingeleiteten effizienzsteigernden Maßnahmen dem rückläufigen Verhältnis der finanzbedarfswirksamen Erträge aus Werbung zu den Nettowerbeumsätzen gegensteuern wird. Zudem berücksichtigt die Kommission, dass nach ihren Erkenntnissen der positive Effekt aus der Aufhebung der zweiten Stufe des WDR-Gesetzes die coronabedingten Ausfälle bei den Erträgen aus Werbung im Hörfunk mehr als ausgleichen wird.

23. Bericht | Kapitel 7 Erträge



Tz. 470

2.1.3 Erträge aus Werbung des ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Erträge aus Werbung von insgesamt 652,0 Mio. € fest. Im Jahresdurchschnitt sind dies 163,0 Mio. €. Die Kommission folgt der Anmeldung des ZDF.

Im Vergleich zur Feststellung im 22. Bericht steigen die festgestellten Erträge aus Werbung des ZDF im 23. Bericht um 17,0 Mio. € von 635,0 Mio. € auf 652,0 Mio. €.

Im Vergleich zu 2017 bis 2020 mindert das ZDF die angemeldeten Erträge aus Werbung von 655,0 Mio. € um 3,0 Mio. € auf 652,0 Mio. €. Mit der Planung zum 23. Bericht dokumentiert das ZDF seine perspektivisch stabile Einschätzung der Erträge aus Werbung trotz unsicherem Umfeld.

Tab. 147 Erträge aus Werbung des ZDF Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung ZDF 23. Bericht		Feststellung KEF 23. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €
2017	153,7		153,7		0,0
2018	176,0	14,5	176,0	14,5	0,
2019	163,0	-7,4	163,0	-7,4	0,
2020 (vorl. lst)	162,3	-0,4	162,3	-0,4	0,
Summe 2017-2020	655,0		655,0		0,
2021	162,0	-0,2	162,0	-0,2	0,
2022	168,0	3,7	168,0	3,7	0,
2023	160,0	-4,8	160,0	-4,8	0,
2024	162,0	1,3	162,0	1,3	0,
Summe 2021-2024	652,0		652,0		0,
ø 2021-2024 p.a.	163,0		163,0		0,
W " I 2024 2024					
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-3,0	-0,5	-3,0	-0,5	
~ n - 2		0.1		0.1	

Beim ZDF zeigt sich beim Vergleich der zum 23. Bericht angemeldeten Nettowerbeumsätze 2017 bis 2020 zur Feststellung im 22. Bericht von 618,7 Mio. € ein Anstieg um 36,3 Mio. € auf 655,0 Mio. €. Die Ist-Werte 2017 bis 2020 übertrafen die Planwerte damit deutlich, wobei die geringe Differenz 2020 durch die Verschiebung der Sportgroßereignisse beeinflusst ist.

Tab. 148 Erträge aus Werbung des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	153,7	153,7	0,0
2018	176,0	156,0	20,0
2019	163,0	150,0	13,0
2020¹	162,3	159,0	3,3
Summe 2017-2020	655,0	618,7	36,3

¹ Vorl. lst 2020.

KEF

Das ZDF hat infolgedessen die angemeldeten Werbeerträge 2021 bis 2024 gegenüber der Feststellung im 22. Bericht von 635,0 Mio. € um 17,0 Mio. € auf 652,0 Mio. € erhöht.

Tab. 149 Erträge aus Werbung des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	162,0	153,0	9,0
2022	168,0	168,0	0,0
2023	160,0	153,0	7,0
2024	162,0	161,0	1,0
Summe 2021-2024	652,0	635,0	17,0

2.2 Sponsoring

Tz. 472 Die folgende Tabelle verdeutlicht die Veränderung der von den Anstalten angemeldeten Sponsoringerträge zwischen den beiden Perioden 2017 bis 2020 und 2021 bis 2024. Die angemeldeten Sponsoringerträge der Rundfunkanstalten liegen 2021 bis 2024 um 1,8 Mio. € (-1,1 %) niedriger als 2017 bis 2020. Davon entfällt ein Rückgang von 3,2 Mio. € (-2,6 %) auf die ARD und ein Zuwachs von 1,4 Mio. € (3,2 %) auf das ZDF.

Tab. 150 Sponsoringerträge (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	Anstalten gesamt
2017-2020	119,8	44,1	163,9
2021-2024	116,6	45,5	162,1
ø 2021-2024 p.a.	29,2	11,4	40,6
Veränd.	-3,2	1,4	-1,8
Veränd. in %	-2,6	3,2	-1,1
Veränd. in % p.a.	-0,7	0,8	-0,3

23. Bericht | Kapitel 7 Erträge KEF

Für die Prognose der Sponsoringerträge gelten weitgehend die gleichen Rahmenbedingungen wie für die Werbeerträge. An dieser Stelle sei besonders an die zeitlichen Verschiebungen von Sportgroßereignissen aufgrund der Corona-Pandemie erinnert.

Die Kommission stellt im 23. Bericht Sponsoringerträge von 168,6 Mio. € fest. Damit übertrifft die Feststellung der Kommission zum 23. Bericht diejenige im 22. Bericht um 10,6 Mio. €. Hiervon entfallen 8,6 Mio. € auf die ARD und 2,0 Mio. € auf das ZDF.

Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten schätzt die Kommission 6,5 Mio. € zu. Anteilig entfallen davon 4,0 Mio. € auf die ARD und 2,5 Mio. € auf das ZDF.

Tab. 151 Sponsoringerträge 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. B	ericht mit den Feststellungen des 22	. Berichts	
Feststellung 22. Bericht	112,0	46,0	158,0
Anmeldung 23. Bericht	116,6	45,5	162,1
Veränd.	4,6	-0,5	4,1
II. Feststellungen der Kommission			
Feststellung 23. Bericht	120,6	48,0	168,6
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	4,0	2,5	6,5
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	8,6	2,0	10,6
ø 2021-2024 p.a.	30,2	12,0	42,2

2.2.1 Sponsoringerträge der ARD

Bei der ARD stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Sponsoringerträge von insgesamt 120,6 Mio. € fest. Im Jahresdurchschnitt sind dies 30,2 Mio. €.

Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts steigen die festgestellten Sponsoringerträge um 8,6 Mio. €.

Der festgestellte Betrag liegt um 4,0 Mio. € über der Anmeldung der ARD von insgesamt 116,6 Mio. €.

Die Sponsoringerträge der ARD berücksichtigen Erträge der Anstalten und ihrer Werbetöchter.

Die Kommission erwartet für 2021 bis 2024 über der Anmeldung liegende Sponsoringerträge. Grundlage hierfür sind die bereits für 2017 bis 2020 um 4,4 Mio. € über der Feststellung im 22. Bericht liegenden Ist-Werte. Angesichts der von 2020 auf 2021 verschobenen Sportgroßereignisse geht die Kommission davon aus, dass die Erträge 2021 bis 2024 die Planwerte der ARD um 4,0 Mio. € übersteigen werden.

Tz. 474



Erträge Kapitel 7 | 23. Bericht

Tab. 152 Sponsoringerträge der ARD Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung 23. Berio		Feststellung KEF 23. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	29,9		29,9		0,0
2018	34,4	15,0	34,4	15,0	0,0
2019	29,2	-15,1	29,2	-15,1	0,0
2020	26,3	-10,1	26,3	-10,1	0,0
Summe 2017-2020	119,8		119,8		0,0
2021	28,1	6,9	30,1	14,5	2,0
2022	32,2	14,5	32,2	7,2	0,0
2023	27,1	-15,8	28,1	-12,7	1,0
2024	29,3	8,2	30,3	7,8	1,0
Summe 2021-2024	116,6		120,6		4,0
ø 2021-2024 p.a.	29,2		30,2		1,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-3,2	-2,6	0,9	0,7	
ø p.a.		-0,7		0,2	

Tab. 153 Sponsoringerträge der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €) Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	29,9	29,9	0,0
2018	34,4	34,4	0,0
2019	29,2	24,8	4,4
2020	26,3	26,3	0,0
Summe 2017-2020	119,8	115,4	4,4

Tz. 475 Der Vergleich der Ist-Werte 2017 bis 2020 offenbart, dass das Jahr 2020 trotz der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie den Planwert aus dem 22. Bericht punktgenau erreicht hat. Die ARD hat bei der Anmeldung zum 23. Bericht den positiven Trend der Sponsoringerträge aufgegriffen und die angemeldeten Erträge gegenüber der Feststellung im 22. Bericht erhöht. Den Effekt von zu erwartenden drei Jahren mit Sportgroßereignissen sieht die Kommission in einem Vergleich der Planwerte 2021 bis 2024 im 23. Bericht zu der Feststellung im 22. Bericht nicht vollumfänglich bewertet. Zur daraus abgeleiteten Zuschätzung wird auf Textziffer 474 verwiesen.

23. Bericht | Kapitel 7 Erträge

KEF

Tab. 154 Sponsoringerträge der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €) Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	28,1	28,5	-0,4
2022	32,2	29,1	3,1
2023	27,1	26,7	0,4
2024	29,3	27,6	1,7
Summe 2021-2024	116,6	111,9	4,7

2.2.2 Sponsoringerträge des ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Sponsoringerträge von insgesamt 48,0 Mio. € fest. Im Jahresdurchschnitt sind dies 12,0 Mio. €.

Im Vergleich zur Feststellung im 22. Bericht steigen die festgestellten Sponsoringerträge von 46,0 Mio. € um 2,0 Mio. € auf 48,0 Mio. €.

Der festgestellte Betrag liegt um 2,5 Mio. € über der Anmeldung des ZDF von 45,5 Mio. €.

Im Vergleich zu 2017 bis 2020 steigert das ZDF seine Anmeldung der Sponsoringerträge für 2021 bis 2024 von 44,1 Mio. € um 1,4 Mio. € (3,2 %) auf 45,5 Mio. €.

Tz. 476

Angesichts der bereits mehrfach genannten Verschiebung von Sportgroßereignissen zu Lasten des Jahres 2020 auf das Jahr 2021 schätzt die Kommission, insbesondere im Hinblick auf die drei Jahre mit Sportgroßereignissen (2021, 2022 und 2024), der Anmeldung des ZDF für 2021 bis 2024 Sponsoringerträge von 2,5 Mio. € zu.



Erträge Kapitel 7 | 23. Bericht

Tab. 155 Sponsoringerträge des ZDF
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung 23. Berio		Feststellung 23. Berid		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	8,9		8,9		0,0
2018	15,6	74,3	15,6	74,3	0,0
2019	10,2	-34,7	10,2	-34,7	0,0
2020 (vorl. lst)	9,4	-7,6	9,4	-7,6	0,0
Summe 2017-2020	44,1		44,1		0,0
2021	12,0	27,7	12,0	27,7	0,0
2022	14,3	18,8	15,0	25,0	0,8
2023	9,0	-36,8	9,0	-40,0	0,0
2024	10,3	13,9	12,0	33,3	1,8
Summe 2021-2024	45,5		48,0		2,5
ø 2021-2024 p.a.	11,4		12,0		0,6
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	1,4	3,2	3,9	8,9	
ø p.a.		0,8		2,2	

Tz. 477 Die zum 23. Bericht für 2017 bis 2020 angemeldeten Sponsoringerträge des ZDF unterschreiten die im 22. Bericht festgestellten Beträge um 1,8 Mio. €, wobei dies aus den bekannten Gründen auf die Entwicklung im Jahr 2020 zurückzuführen ist.

Tab. 156 Sponsoringerträge des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	8,9	8,9	0,0
2018	15,6	15,0	0,6
2019	10,2	9,0	1,2
2020¹	9,4	13,0	-3,6
Summe 2017-2020	44,1	45,9	-1,8

¹ Vorl. Ist 2020.

Tz. 478 Die Verschiebung der Sportgroßereignisse von 2020 nach 2021 hat das ZDF bei seiner Anmeldung der Sponsoringerträge für 2021 zum 23. Bericht weitgehend ertragserhöhend berücksichtigt. Gemessen an den Vergleichsjahren 2018 und 2020 (vor Corona-Einflüssen) geben die Planzahlen der Jahre 2022 und 2024 nach Einschätzung der Kommission die Ertragspotenziale nicht in vollem Umfang wieder. Die Kommission schätzt deshalb den angemeldeten Sponsoringerträgen für 2021 bis 2024 2,5 Mio. € zu.



Tab. 157 Sponsoringerträge des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	12,0	9,0	3,0
2022	14,3	15,0	-0,8
2023	9,0	9,0	0,0
2024	10,3	13,0	-2,8
Summe 2021-2024	45,5	46,0	-0,5

3. Sonstige Erträge

3.1 Finanzerträge

3.1.1 Regelmäßig wiederkehrende Finanzerträge

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 Finanzerträge der Anstalten von insgesamt 293,6 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 268,6 Mio. €, auf das ZDF 20,1 Mio. € und auf das Deutschlandradio 4,9 Mio. €.

Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts sinken die festgestellten Finanzerträge um insgesamt 83,1 Mio. €. Der Rückgang beträgt 78,1 Mio. € bei der ARD, 3,7 Mio. € beim ZDF und 1,3 Mio. € beim Deutschlandradio.

Die festgestellten Beträge liegen um 46,5 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 247,1 Mio. €. Zuschätzungen erfolgen mit 44,7 Mio. € bei der ARD und mit 2,8 Mio. € beim ZDF. Die Anmeldung von Deutschlandradio wird um 1,0 Mio. € gemindert.

Die Anstalten sind gehalten, disponible Liquidität ertragbringend anzulegen. Dabei dürfen sich die Anstalten nur innerhalb der Anlagerichtlinien bewegen, die von den zuständigen Gremien der einzelnen Anstalten zur Abwägung zwischen Anlagechancen und -risiken erlassen werden.

Tz. 479

Der größte Teil der Finanzerträge stammt aus dem Deckungsstock. Dieser speist sich aus den angesparten Beträgen für die Altersvorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Tz. 480

Zur Methodik der Prognose der Finanzerträge sowie zu den Gründen für die unterschiedliche Auswirkung von Änderungen des Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt bei den einzelnen Anstalten vgl. Tz. 447 des 22. Berichts.

Tz. 481

Grundlage für die Prüfung durch die Kommission sind die Anmeldungen der Anstalten (vgl. Tab. 158). Für 2021 bis 2024 melden diese insgesamt einen Finanzertrag von 247,1 Mio. € an. Gegenüber den angemeldeten Ist-Werten für 2017 bis 2020 von 416,7 Mio. € ist das ein



KEF

Erträge Kapitel 7 | 23. Bericht

Rückgang um 169,7 Mio. € und damit um 40,7 %. Von dem Rückgang entfallen 166,3 Mio. € auf die ARD und 3,5 Mio. € auf das ZDF. Das Deutschlandradio verzeichnet einen Anstieg um 0,2 Mio. €.

Tz. 483 Der ausgeprägte Effekt bei der ARD beruht auf deren Anlagestruktur, innerhalb derer die ARD bei den Anlagen ohne feste Verzinsung eine sehr defensive Ertragserwartung eingepreist hat. Hierzu nimmt die Kommission detaillierter bei den Ausführungen zur ARD Stellung. Der Anstieg beim Deutschlandradio basiert auf einer rechentechnisch ausstehenden Anpassung an den abgesenkten Planzinssatz für Anlagen ohne feste Verzinsung. Diese Anpassung wurde im Zuge der Feststellung der Finanzerträge durch die Kommission nachgeholt.

Tab. 158 Finanzerträge (in Mio. €) Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	390,2	20,8	5,7	416,7
2021-2024	223,9	17,3	5,9	247,1
ø 2021-2024 p.a.	56,0	4,3	1,5	61,8
Veränd.	-166,3	-3,5	0,1	-169,7
Veränd. in %	-42,6	-16,8	2,4	-40,7
Veränd. in % p.a.	-9,3	-4,0	0,6	-8,9

Tz. 484 Beim Vergleich zwischen der Anmeldung der Finanzerträge 2021 bis 2024 zum 23. Bericht und der Feststellung im 22. Bericht zeigen sich die Folgen der Fortsetzung der Niedrigzinspolitik der EZB, die u.a. als Reaktion auf den Wirtschaftseinbruch durch die Corona-Pandemie weiter verlängert, teilweise sogar nochmals verstärkt wurde. Gemessen an den im 22. Bericht festgestellten Finanzerträgen von insgesamt 376,7 Mio. € fällt der Rückgang um 129,6 Mio. € auf die für den 23. Bericht angemeldeten Finanzerträge von 247,1 Mio. € deutlich aus.

Tab. 159 Finanzerträge 2021 bis 2024 (in Mio. €) Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. B				
Feststellung 22. Bericht	346,7	23,8	6,2	376,7
Anmeldung 23. Bericht	223,9	17,3	5,9	247,1
Veränd.	-122,8	-6,5	-0,3	-129,6
II. Feststellungen der Kommission				
Feststellung 23. Bericht	268,6	20,1	4,9	293,6
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	44,7	2,8	-1,0	46,5
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	-78,1	-3,7	-1,3	-83,1
ø 2021-2024 p.a.	-19,5	-0,9	-0,3	-20,8

23. Bericht | Kapitel 7 Erträge KEF

Zur Berücksichtigung der auch langfristig negativen Zinsen auf als risikolos eingestufte Kapitalanlagen hat die Kommission für 2021 bis 2024 die für die Ermittlung der Finanzerträge aus Neuanlagen anzusetzenden Renditen gegenüber dem 22. Bericht wie folgt angepasst:

Tz. 485

Tab. 160 Renditen für Neuanlagen 2021 bis 2024 (in %)

	Kurzfristige	e Anlagen	Langfristig	e Anlagen
Jahr	22. Bericht	23. Bericht	22. Bericht	23. Bericht
2021	0,00	0,00	0,25	0,00
2022	0,00	0,00	0,50	0,00
2023	0,00	0,00	0,50	0,00
2024	0,25	0,00	0,75	0,00

Für Anlagen ohne feste Verzinsung geht die Kommission für 2021 bis 2024 von einer reduzierten Rendite von jährlich 1,25 % aus. Dies berücksichtigt ebenfalls die Veränderung der Kapitalmarktlage.

Tz. 486

3.1.1.1 ARD

Bei der ARD stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Finanzerträge von 268,6 Mio. € fest. Im Jahresdurchschnitt sind dies 67,2 Mio. €.

Gemessen an den Feststellungen des 22. Berichts sinken die festgestellten Finanzerträge 2021 bis 2024 um 78,1 Mio. €.

Im Vergleich zur Anmeldung bedeutet dies hingegen einen Anstieg der Finanzerträge 2021 bis 2024 um 44,7 Mio. €.



Erträge Kapitel 7 | 23. Bericht

Tab. 161 Finanzerträge der ARD
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung 23. Berid		Feststellun 23. Berid		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	130,4		130,4		0,0
2018	83,7	-35,8	83,7	-35,8	0,0
2019	115,7	38,3	115,7	38,3	0,0
2020	60,5	-47,7	60,5	-47,7	0,0
Summe 2017-2020	390,2		390,2		0,0
2021	56,6	-6,4	67,9	-16,2	11,3
2022	52,0	-8,1	62,4	-8,1	10,4
2023	59,4	14,3	71,3	14,3	11,9
2024	55,9	-5,9	67,1	-5,9	11,2
Summe 2021-2024	223,9		268,6		44,7
ø 2021-2024 p.a.	56,0		67,2		11,2
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-166,3	-42,6	-142,1	-34,6	
ø p.a.		-13,0		-10,1	

Tz. 487 Gegenüber der Feststellung im 22. Bericht haben sich die von der ARD zum 23. Bericht angemeldeten Finanzerträge 2017 bis 2020 um 47,4 Mio. € auf 390,2 Mio. € vermindert.

Tab. 162 Finanzerträge der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	130,4	130,4	0,0
2018	83,7	83,7	0,0
2019	115,7	121,8	-6,1
2020	60,5	101,6	-41,1
Summe 2017-2020	390,2	437,6	-47,4

Angesichts der unveränderten Niedrigzinspolitik der EZB und der bei vergleichender Betrachtung durchgängig zu beobachtenden rückläufigen Finanzerträge überrascht dieses Ergebnis nicht. Die Analyse der angemeldeten Ist-Erträge für die Jahre 2017 bis 2020 in Tabelle 162 zeigt dabei eine hohe Volatilität, die durch die stark schwankenden Ausschüttungen der Fondsanlagen bedingt ist.

Tz. 488 Das System der finanzbedarfswirksamen Erfassung von Finanzerträgen berücksichtigt stille Reserven erst, wenn diese realisiert werden. Insbesondere bei Anlagen im Deckungsstock der Anstalten vergehen bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung für Pensionszahlungen –

23. Bericht | Kapitel 7 Erträge

KEF

Tz. 489

und damit i.d.R. auch der Realisierung von stillen Reserven – in der Regel viele Jahre. Aus disponibler Liquidität neu gebildete stille Reserven stärken einerseits die Absicherung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen, sie verschieben andererseits den Zeitpunkt der entlastenden Wirkung beim Finanzbedarf weiter in die Zukunft. Die Entscheidung über die Verwendung erwirtschafteter Finanzerträge bei den Anstalten ist damit auch eine Abwägung zwischen einer zeitnahen oder einer zeitlich verzögerten Minderung des Finanzbedarfs.

Die ARD hat diese im Jahr 2020 praktizierte und im Hinblick auf die Unsicherheit der weiteren Folgen der Corona-Pandemie befristet nachvollziehbare Ertragssteuerung zugunsten höherer Reserven auch bei der Anmeldung für die Jahre 2021 bis 2024 umgesetzt. Die Kommission folgt dieser defensiven Ertragseinschätzung nicht in vollem Umfang, sodass der in Tabelle 163 ausgewiesene Minderertrag aus dem Vergleich der Anmeldung der ARD zum 23. Bericht mit der Feststellung im 22. Bericht von 122,8 Mio. € durch eine Zuschätzung von 44,7 Mio. € auf 78,1 Mio. € reduziert wird.

Tab. 163 Finanzerträge der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €) Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	56,6	94,7	-38,1
2022	52,0	89,0	-37,0
2023	59,4	83,4	-24,0
2024	55,9	79,5	-23,6
Summe 2021-2024	223,9	346,7	-122,8

3.1.1.2 ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Finanzerträge von 20,1 Mio. € fest. Im Jahresdurchschnitt sind dies 5,0 Mio. €.

Gemessen an den Feststellungen des 22. Berichts sinken die festgestellten Finanzerträge 2021 bis 2024 um 3,7 Mio. €.

Im Vergleich zur Anmeldung schätzt die Kommission den Finanzerträgen 2021 bis 2024 2,8 Mio. € zu.



Tab. 164 Finanzerträge des ZDF
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung 23. Berid		Feststellun 23. Berid		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	5,9		5,9		0,0
2018	5,9	0,8	5,9	0,8	0,0
2019	5,5	-7,2	5,5	-7,2	0,0
2020 (vorl. lst)	3,5	-36,8	3,5	-36,8	0,0
Summe 2017-2020	20,8		20,8		0,0
2021	4,5	29,1	5,2	30,0	0,7
2022	4,3	-4,9	5,0	-3,8	0,7
2023	4,2	-0,7	4,9	-2,0	0,7
2024	4,3	0,4	5,0	2,0	0,7
Summe 2021-2024	17,3		20,1		2,8
ø 2021-2024 p.a.	4,3		5,0		0,7
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-3,5	-17,0	-1,2	-5,6	
ø p.a.		-4,6		-1,4	

- Tz. 490 Im 22. Bericht hat die Kommission für 2017 bis 2020 für das ZDF Finanzerträge von 27,6 Mio. € festgestellt. Zum 23. Bericht hat das ZDF für den gleichen Zeitraum Ist-Erträge von 20,8 Mio. €, und damit einen um 6,8 Mio. € verminderten Ertrag angemeldet. Die unveränderte Niedrigzinspolitik der EZB zeigt somit auch beim ZDF ihre Wirkung. Fällige, bisher höher verzinsliche Anlagen, können bei gleicher Risikostruktur nur durch niedriger verzinsliche Folgeanlagen ersetzt werden. Dies trifft auch innerhalb von Fondsanlagen zu.
- Tz. 491 Für 2021 bis 2024 meldet das ZDF Finanzerträge von 17,3 Mio. € an. Angesichts des zwischenzeitlich stark abgeflachten Rückgangs des Zinsniveaus teilt die Kommission die Ausprägung der den bisherigen Trend fortführenden defensiven Ertragserwartung des ZDF nicht und schätzt deshalb der Anmeldung 2,8 Mio. € auf 20,1 Mio. € zu.

Tab. 165 Finanzerträge des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	5,9	5,9	0,0
2018	5,9	8,6	-2,7
2019	5,5	7,2	-1,7
2020	3,5	5,9	-2,4
Summe 2017-2020	20,8	27,6	-6,8

KEF

23. Bericht | Kapitel 7 Erträge KEF

Tz. 492

Tabelle 166 verdeutlicht den vom ZDF erwarteten Rückgang der Finanzerträge für 2021 bis 2024 auf der Grundlage einer veränderten Einschätzung der Kapitalmarktentwicklung. Wie bereits aufgezeigt, ist die Kommission dieser Planung nur in geringem Umfang gefolgt (vgl. Tz. 489).

Tab. 166 Finanzerträge des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	4,5	5,8	-1,3
2022	4,3	5,9	-1,6
2023	4,2	6,0	-1,8
2024	4,3	6,1	-1,8
Summe 2021-2024	17,3	23,8	-6,5

3.1.1.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Finanzerträge von insgesamt 4,9 Mio. € fest. Im Jahresdurchschnitt sind dies 1,23 Mio. €.

Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts sinken die festgestellten Finanzerträge 2021 bis 2024 um 1,04 Mio. €.

Der festgestellte Betrag liegt um 0,98 Mio. € unter der Anmeldung von Deutschlandradio von 5,88 Mio. €.



Tab. 167 Finanzerträge des Deutschlandradios
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung I 23. Berio		Feststellun 23. Beri		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	1,27		1,27		0,0
2018	1,43	12,7	1,43	12,7	0,0
2019	1,42	-0,3	1,42	-0,3	0,0
2020	1,63	14,3	1,63	14,3	0,0
Summe 2017-2020	5,74		5,74		0,0
2021	1,45	-10,7	1,21	-25,6	-0,24
2022	1,47	1,3	1,23	1,7	-0,24
2023	1,48	0,5	1,23	0,0	-0,25
2024	1,48	0,1	1,23	0,0	-0,25
Summe 2021-2024	5,88		4,90		-0,98
ø 2021-2024 p.a.	1,47		1,23		-0,25
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	0,14	2,46	-0,84	-14,68	
ø p.a.		0,61		-3,89	

- Tz. 493 Die im Vergleich zur Anmeldung für 2021 bis 2024 durch die Kommission um 0,98 Mio. € geminderte Feststellung der Finanzerträge ist auf eine einheitliche Anwendung des Planzinssatzes für variabel verzinsliche Anlagen bei allen Rundfunkanstalten zurückzuführen. Dieser harmonisierte Planzinssatz basiert auf der aktuell erwarteten Entwicklung.
- Tz. 494 Gegenüber dem im 22. Bericht für 2017 bis 2020 festgestellten Finanzertrag von 5,66 Mio. € überschreiten die nunmehr vollständig vorliegenden Ist-Erträge des gleichen Zeitraums mit 5,74 Mio. € den Planwert um lediglich 0,08 Mio. €.

Tab. 168 Finanzerträge des Deutschlandradios 2017 bis 2020 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	1,27	1,27	0,00
2018	1,43	1,27	0,16
2019	1,42	1,61	-0,18
2020	1,63	1,53	0,10
Summe 2017-2020	5,74	5,66	0,08

Die Anmeldung des Deutschlandradios für 2021 bis 2024 ist nahezu deckungsgleich zur Feststellung im 22. Bericht.

KEF





Erträge

Tab. 169 Finanzerträge des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	1,45	1,51	-0,05
2022	1,47	1,27	0,21
2023	1,48	1,57	-0,09
2024	1,48	1,59	-0,11
Summe 2021-2024	5,88	5,94	-0,06

3.1.2 Finanzerträge aus der Beitragsrücklage

Auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission im 19. Bericht haben sich die Rundfunkanstalten verpflichtet, in den Jahren 2017 bis 2020 über den anerkannten Bedarf hinausgehende Beitragserträge einem der Beitragsrücklage entsprechenden Sondervermögen zuzuführen. Tz. 495

Die aus dem Sondervermögen 2017 bis 2020 erzielten Finanzerträge sind in den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Ist-Erträgen enthalten.

Tz. 496

3.2 Erträge aus Kostenerstattungen

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 Erträge der Anstalten aus Kostenerstattungen von insgesamt 444,3 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 413,2 Mio. €, auf das ZDF 30,2 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,9 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 103,3 Mio. €, beim ZDF 7,6 Mio. € und beim Deutschlandradio 0,2 Mio. €.

Die festgestellten Erträge aus Kostenerstattungen liegen

- im Vergleich zum 22. Bericht um 42,4 Mio. € über der damaligen Feststellung von 401,9 Mio. €. Der Anstieg betrifft die ARD mit 33,2 Mio. € und das ZDF mit 9,5 Mio. €.
 Beim Deutschlandradio liegen die Erträge mit 0,3 Mio. € geringfügig darunter.
- um 47,0 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht von insgesamt 397,3 Mio. €. Von dieser Erhöhung entfallen auf die ARD 42,9 Mio. €, auf das ZDF 4,0 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,1 Mio. €.

Die Rundfunkanstalten erhalten von ausländischen, anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanbietern sowie von ihren Werbegesellschaften und Dritten Ausgleichszahlungen für Leistungen. Grundsätzlich stehen den Erträgen Aufwandspositionen gegenüber. Erträge aus Kostenerstattungen, die in Zusammenhang mit Werbung und Sponsoring entstehen, sind unter den Werbe- und Sponsoringerträgen erfasst (vgl. Kap. 7.2).

Tz. 497

Die Anstalten entwickeln die Technologien und Produktionsweisen zur Herstellung ihres Programms ständig weiter. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Remote-Production sowie



das beim ZDF entstandene National Broadcast Center (NBC, vgl. Tz. 506). Einsparungen beim Produktionsaufwand führen bei gemeinsamen Produktionen auch zu geringeren Kostenerstattungen an die jeweils federführende Anstalt.

Tz. 499 Zum 23. Bericht melden die Anstalten für 2017 bis 2020 Erträge aus Kostenerstattungen von insgesamt 428,7 Mio. € und für 2021 bis 2024 von 397,3 Mio. € an (vgl. Tab. 170).

Tab. 170 Erträge aus Kostenerstattungen (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	408,3	19,6	0,8	428,7
2021-2024	370,3	26,2	0,8	397,3
ø 2021-2024 p.a.	92,6	6,6	0,2	99,3
Veränd.	-38,0	6,6	0,0	-31,5
Veränd. in %	-9,3	33,7	-6,1	-7,3
Veränd. in % p.a.	-2,4	7,5	-1,6	-1,9

Tz. 500 Die Anstalten melden für 2021 bis 2024 mit 397,3 Mio. € insgesamt 4,6 Mio. € weniger Erträge aus Kostenerstattungen an als im 22. Bericht mit 401,9 Mio. € von der Kommission festgestellt (vgl. Tab. 171). Der Rückgang ist mit -9,7 Mio. € ganz überwiegend auf die ARD zurückzuführen und mit -0,4 Mio. € geringfügig auf das Deutschlandradio. Demgegenüber hat das ZDF für 2021 bis 2024 insgesamt 5,5 Mio. € mehr angemeldet als von der Kommission im 22. Bericht festgestellt. Die ARD begründet die Mindererträge im Wesentlichen mit coronabedingten Ausfällen von Veranstaltungen sowie einer in Folge der Pandemie zurückhaltenden Veranstaltungs- und Konzertplanung für die Folgejahre. Das ZDF geht insbesondere von einer verstärkten Nutzung seines NBC durch die ARD ab 2022 aus.

Tab. 171 Erträge aus Kostenerstattungen 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. B				
Feststellung 22. Bericht	380,0	20,7	1,2	401,9
Anmeldung 23. Bericht	370,3	26,2	0,8	397,3
Veränd.	-9,7	5,5	-0,4	-4,6
II. Feststellungen der Kommission				
Feststellung 23. Bericht	413,2	30,2	0,9	444,3
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	42,9	4,0	0,1	47,0
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	33,2	9,5	-0,3	42,4
ø 2021-2024 p.a.	103,3	7,6	0,2	111,1



Die Kommission stellt zum 23. Bericht Erträge aus Kostenerstattungen für 2021 bis 2024 von insgesamt 444,3 Mio. € fest. Sie hat die Erträge aus Kostenerstattung gegenüber der Anmeldung der Anstalten um 47,0 Mio. € erhöht (vgl. Tab. 171). Die Erhöhung betrifft mit 42,9 Mio. € insbesondere die ARD. Beim ZDF erhöht die Kommission die Erträge aus Kostenerstattungen für 2021 um die coronabedingten Mindererträge in 2020 (4,0 Mio. €) und beim Deutschlandradio um 0,1 Mio. €.

Tz. 501

3.2.1 ARD

Die Kommission stellt bei der ARD für 2021 bis 2024 Erträge aus Kostenerstattungen von 413,2 Mio. € fest. Das sind jährlich 103,3 Mio. €. Der für 2021 bis 2024 festgestellte Betrag liegt um 33,2 Mio. € über den Feststellungen des 22. Berichts.

Im Vergleich zur Anmeldung der ARD von 370,3 Mio. € erhöht sich der festgestellte Betrag um 42,9 Mio. €.

Tab. 172 Erträge aus Kostenerstattungen der ARD
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldun 23. Ber		Feststellur 23. Ber		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	101,9		101,9		0,0
2018	105,3	3,3	105,3	3,3	0,0
2019	108,4	2,9	108,4	2,9	0,0
2020	92,7	-14,5	92,7	-14,5	0,0
Summe 2017-2020	408,3		408,3		0,0
2021	96,2	3,8	103,3	11,4	7,1
2022	93,0	-3,3	103,3	0,0	10,3
2023	90,4	-2,8	103,3	0,0	12,9
2024	90,6	0,2	103,3	0,0	12,7
Summe 2021-2024	370,3		413,2		42,9
- 2024 2024	02.6		402.2		40.7
ø 2021-2024 p.a.	92,6		103,3		10,7
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-38,0	-9,3	4,9	1,2	
ø p.a.		-2,4		0,3	

Die Kommission hatte zum 22. Bericht für die ARD für 2017 bis 2020 Erträge aus Kostenerstattungen von 407,2 Mio. € festgestellt. Im Ist hat die ARD zum 23. Bericht mit 408,3 Mio. € um 1,1 Mio. € höhere Erträge angemeldet (vgl. Tab. 173). Über die gesamte Periode betrachtet, gleichen die Mehrerträge 2019 (8,4 Mio. €) die coronabedingten Mindererträge 2020 (-7,3 Mio. €) vollständig aus (vgl. Tab. 173). Dabei haben insbesondere der NDR (+4,6 Mio. €),



Erträge Kapitel 7 | 23. Bericht

der SWR (+5,0 Mio. €), der WDR (+3,6 Mio. €), der RBB (+2,2 Mio. €) und der MDR (+1,6 Mio. €) in 2019 erheblich höhere Erträge aus Kostenerstattungen als geplant erzielt. Die Begründungen der Landesrundfunkanstalten hierfür sind vielfältig, z.B. nachträgliche Kostenerstattung im Nachgang zur Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2018 beim SWR, Fußball-Weltmeisterschaft der Frauen 2019 und Dopingberichterstattung durch den WDR sowie Übernahme der Berichterstattung der Finals durch den RBB.

Tab. 173 Erträge aus Kostenerstattungen der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €) Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	101,9	101,9	0,0
2018	105,3	105,3	0,0
2019	108,4	100,0	8,4
2020	92,7	100,0	-7,3
Summe 2017-2020	408,3	407,2	1,1

Obwohl das Ist 2017 bis 2020 mit insgesamt 408,3 Mio. € deutlich über der Feststellung von Tz. 503 380,0 Mio. € für 2021 bis 2024 im 22. Bericht liegt, meldet die ARD für diesen Zeitraum insgesamt 9,7 Mio. € geringere Erträge aus Kostenerstattungen an (vgl. Tab. 173 und 174). Die ARD begründet die Mindererträge überwiegend mit Folgewirkungen der Corona-Pandemie. Sie legt eine zurückhaltende Veranstaltungs-, Konzert- und Tourneeplanung der Klangkörper, insbesondere beim BR, SWR und NDR, zugrunde und schreibt die Planansätze ab 2022 auf reduziertem Niveau fort. Demgegenüber planen einzelne Landesrundfunkanstalten ab 2021 höhere Erträge. So erwartet der HR durch den Ausbau des ARD-Wetters zum Wetterkompetenzzentrum jährlich 3,2 Mio. € und durch die Übernahme der Einheit für die Musikbereitstellung 1,3 Mio. € zusätzlich. Der WDR geht für 2021 von einmaligen Mehrerträgen aus Kostenerstattungen in Höhe von 7,6 Mio. € aufgrund der Verschiebung der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2020 aus. Der SWR plant für 2022 als Federführer der Fußball-Weltmeisterschaft der Männer höhere Kostenerstattungen durch das ZDF. Insgesamt weist die ARD darauf hin, dass den Erträgen aus Kostenerstattungen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen.

Tab. 174 Erträge aus Kostenerstattungen der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €) Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	96,2	95,0	1,2
2022	93,0	95,0	-2,0
2023	90,4	95,0	-4,6
2024	90,6	95,0	-4,4
Summe 2021-2024	370,3	380,0	-9,7

Tz. 504

Erträge

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 Erträge aus Kostenerstattungen von 413,3 Mio. € für die ARD fest. Sie geht angesichts der Höhe der Ist-Erträge 2017 bis 2019 und der auch in 2020 trotz Verschiebung der Großsportveranstaltungen noch erzielten Erträge von 92,7 Mio. € (vgl. Tab. 173) davon aus, dass die ARD im Planungszeitraum höhere Erträge aus Kostenerstattungen erzielen wird als angemeldet. Sie hat dabei coronabedingte Folgewirkungen im Veranstaltungsbereich berücksichtigt. Die Kommission orientiert sich am arithmetischen Mittel 2016 bis 2020 und erhöht die Anmeldung der ARD für 2021 bis 2024 um insgesamt um 42,9 Mio. € (vgl. Tab. 172).

3.2.2 ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Erträge aus Kostenerstattungen von 30,2 Mio. € fest. Das sind jährlich 7,6 Mio. €. Der festgestellte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 9,5 Mio. € über der Feststellung des 22. Berichts.

Im Vergleich zur Anmeldung des ZDF erhöht sich der festgestellte Betrag um 4,0 Mio. €.

Tab. 175 Erträge aus Kostenerstattungen des ZDF Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldur 23. Ber		Feststellur 23. Ber		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	3,7		3,7		0,0
2018	9,4	158,0	9,4	158,0	0,0
2019	3,5	-62,6	3,5	-62,6	0,0
2020	3,0	-15,6	3,0	-15,6	0,0
Summe 2017-2020	19,6		19,6		0,0
2021	4,0	34,2	8,0	168,5	4,0
2022	8,9	122,5	8,9	11,3	0,0
2023	4,4	-50,6	4,4	-50,6	0,0
2024	8,9	102,3	8,9	102,3	0,0
Summe 2021-2024	26,2		30,2		4,0
ø 2021-2024 p.a.	6,6		7,6		1,0
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	6,6	33,6	10,6	54,0	
ø p.a.		7,5		11,4	

Das ZDF hat für 2017 bis 2020 Erträge aus Kostenerstattungen von 19,6 Mio. € angemeldet. Das sind 5,0 Mio. € weniger als von der Kommission zum 22. Bericht mit 24,6 Mio. € festgestellt (vgl. Tab. 176). Das ZDF hat insbesondere aufgrund der coronabedingten Verschiebung von Sportgroßveranstaltungen in 2020 geringere Erträge aus Kostenerstattungen erzielt.



Erträge Kapitel 7 | 23. Bericht

Tab. 176 Erträge aus Kostenerstattungen des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	3,7	3,7	0,0
2018	9,4	9,4	0,0
2019	3,5	4,5	-1,0
2020	3,0	7,0	-4,0
Summe 2017-2020	19,6	24,6	-5,0

- Tz. 506 Das ZDF meldet zum 23. Bericht für 2021 bis 2024 um 5,5 Mio. € höhere Erträge aus Kostenerstattungen an als im 22. Bericht von der Kommission festgestellt (vgl. Tab. 177). Das ZDF erwartet höhere Erträge ab 2022 durch die Nutzung des im Sendezentrum 2 entstandenen NBC durch die ARD. Ferner sind höhere Erträge durch Veranstaltungen berücksichtigt, für die Rechte noch erworben werden müssen, die aber im Programmaufwand bereits enthalten sind.
- Tz. 507 Die Kommission teilt die Erwartung des ZDF grundsätzlich. Sie geht allerdings davon aus, dass 2021 wegen der coronabedingten Verschiebung von Sportgroßveranstaltungen als sportreiches Jahr zu betrachten ist. Hier hatte das ZDF bei der Anmeldung die Erfahrungswerte eines sportarmen Jahres zugrunde gelegt. Das entspricht zwar der Feststellung der Kommission zum 22. Bericht, berücksichtigt aber nicht die Verschiebung der Sportgroßereignisse mit höheren Kostenerstattungen. Die Kommission erhöht daher die Erträge aus Kostenerstattungen des ZDF für 2021 bis 2024 um 4,0 Mio. € (vgl. Tab. 175).

Tab. 177 Erträge aus Kostenerstattungen des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	4,0	4,0	0,0
2022	8,9	5,9	3,0
2023	4,4	3,9	0,5
2024	8,9	6,9	2,0
Summe 2021-2024	26,2	20,7	5,5

3.2.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Erträge aus Kostenerstattungen von 0,88 Mio. € fest, das sind jährlich 0,22 Mio. €. Der festgestellte Betrag für 2021 bis 2024 liegt um 0,32 Mio. € unter der Feststellung des 22. Berichts von 1,20 Mio. €.

Im Vergleich zur Anmeldung des Deutschlandradios von 0,77 Mio. € erhöht sich der festgestellte Betrag um 0,11 Mio. €.



KEF

Tab. 178 Erträge aus Kostenerstattungen des Deutschlandradios Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung 23. Beri		Feststellur 23. Beri		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	0,39		0,39		0,00
2018	0,20	-50,3	0,20	-50,3	0,00
2019	0,19	-5,1	0,19	-5,1	0,00
2020	0,05	-75,1	0,05	-75,1	0,00
Summe 2017-2020	0,82		0,82		0,00
2021	0,23	400,0	0,23	400,0	0,00
2022	0,18	-21,7	0,22	-4,3	0,04
2023	0,18	0,0	0,22	0,0	0,04
2024	0,18	0,0	0,21	-4,5	0,03
Summe 2021-2024	0,77		0,88		0,11
ø 2021-2024 p.a.	0,19		0,22		0,03
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-0,05	-5,9	0,06	7,3	
ø p.a.		-1,5		1,8	

Zum 22. Bericht hatte die Kommission für das Deutschlandradio für 2017 bis 2020 Erträge aus Kostenerstattungen von 1,19 Mio. € festgestellt. Im Vergleich dazu hat das Deutschlandradio zum 23. Bericht um 0,37 Mio. € niedrigere Erträge angemeldet (vgl. Tab. 179). Es hat insbesondere in 2020 coronabedingt geringere Erträge aus Kostenerstattungen aus Konzerten und Veranstaltungen sowie aus Kostenerstattungen mit anderen Rundfunkanstalten erzielt.

Tab. 179 Erträge aus Kostenerstattungen des Deutschlandradios 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	0,39	0,39	0,00
2018	0,20	0,20	0,00
2019	0,19	0,30	-0,12
2020	0,05	0,30	-0,25
Summe 2017-2020	0,82	1,19	-0,37

Zum 23. Bericht meldet das Deutschlandradio für 2021 bis 2024 um 0,43 Mio. € niedrigere Erträge aus Kostenerstattungen an als im 22. Bericht von der Kommission festgestellt (vgl. Tab. 180). Es geht von coronabedingten Folgewirkungen im Planungszeitraum aus und erwartet niedrigere Erträge aus Kostenerstattungen aus Konzerten (verringertes Platzangebot aufgrund des Abstandsgebots) und öffentlichen Veranstaltungen sowie Kostenerstattungen mit anderen Anstalten.

Tz. 509



Erträge Kapitel 7 | 23. Bericht

Tab. 180 Erträge aus Kostenerstattungen des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €) Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	0,23	0,30	-0,07
2022	0,18	0,30	-0,12
2023	0,18	0,30	-0,12
2024	0,18	0,30	-0,12
Summe 2021-2024	0,77	1,20	-0,43

Tz. 510 Die Kommission folgt der Einschätzung des Deutschlandradios nur teilweise. Sie geht davon aus, dass sich in 2021 bis 2024 die coronabedingten Ertragsminderungen bei den Kostenerstattungen mit anderen Rundfunkanstalten auch wegen der Notwendigkeit, die Kooperation zwischen den Rundfunkanstalten zu intensivieren, nicht fortsetzen werden. Sie hält daher an ihrer Feststellung zum 22. Bericht fest. Bei den Kostenerstattungen aus Konzerten und Veranstaltungen folgt die Kommission dagegen der Einschätzung des Deutschlandradios. Insgesamt stellt die Kommission für 2021 bis 2024 um 0,11 Mio. € höhere Erträge aus Kostenerstattungen fest als vom Deutschlandradio angemeldet (vgl. Tab. 178).

3.3 Sonstige betriebliche Erträge

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 Sonstige betriebliche Erträge der Anstalten von insgesamt 2.037,4 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 1.457,1 Mio. €, auf das ZDF 537,5 Mio. € und auf das Deutschlandradio 42,8 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 364,3 Mio. €, beim ZDF 134,4 Mio. € und beim Deutschlandradio 10,7 Mio. €.

Die festgestellten Sonstigen betrieblichen Erträge liegen

- im Vergleich zum 22. Bericht um 9,0 Mio. € unter der damaligen Feststellung von 2.046,5 Mio. €. Davon entfallen auf die ARD -12,7 Mio. €, auf das ZDF 3,2 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,4 Mio. €.
- um 107,1 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht von insgesamt 1.930,3 Mio. €. Von dieser Erhöhung entfallen auf die ARD 104,3 Mio. €, auf das ZDF 1,9 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,9 Mio. €.
- Tz. 511 Die Anstalten erwirtschaften Sonstige betriebliche Erträge vor allem aus Programmverwertungen, Koproduktionen und Kofinanzierungen, Sendermitbenutzung, Mieten und Pachten, Rückdeckungsversicherungen und Rückdeckungspensionskassen sowie aus Säumniszuschlägen und Mahngebühren in Zusammenhang mit dem Beitragseinzug (Andere Erträge).

Seit dem 21. Bericht melden die Anstalten die Erträge aus der Auflösung Sonstiger Rückstellungen auf der Basis des Medians der Auflösungserträge der letzten fünf Jahre vor dem Jahr der Anmeldung an (vgl. Tzn. 181 ff. IIVF). Sondertatbestände werden von der Kommission grundsätzlich nicht berücksichtigt. Lediglich in Ausnahmefällen, die alle Anstalten betreffen, 23. Bericht | Kapitel 7 Erträge

kann in Abstimmung mit der Kommission eine Bereinigung der Datenbasis vorgenommen werden.

Zur Verbesserung der Transparenz melden die Anstalten ebenfalls seit dem 21. Bericht die Anderen Erträge als Unterposition der Sonstigen betrieblichen Erträge an.

Seit dem 23. Bericht werden die nicht finanzbedarfswirksamen Erträge aus Rückdeckungsversicherungen und Rückdeckungspensionskassen der Rundfunkanstalten sowie die internen Ausgleichszahlungen der ARD nicht mehr bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen aufgeführt. Wegen der Vergleichbarkeit mit dem Zahlenwerk des 22. Berichts und weiteren Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu veränderten Abgrenzungen und Überleitungsrechnungen zum 22. Bericht im Anhang (Anlage 2) verwiesen.

Die Kommission prüft die Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht auf der Grundlage der Ist-Werte der letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahre. Dabei sind coronabedingte Besonderheiten in 2020, teilweise mit Folgewirkungen für den Prognosezeitraum 2021 bis 2024, zu berücksichtigen.

Für 2021 bis 2024 melden die Anstalten Sonstige betriebliche Erträge von 1.930,3 Mio. € an. Tz. 514 Gegenüber den Ist-Ergebnissen für 2017 bis 2020 in Höhe von 2.182,6 Mio. € ist das ein Rückgang von 252,3 Mio. €, bzw. 11,6 % (vgl. Tab. 181).

Tab. 181 Sonstige betriebliche Erträge (in Mio. €) Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	1.619,7	509,2	53,7	2.182,6
2021-2024	1.352,8	535,6	41,9	1.930,3
ø 2021-2024 p.a.	338,2	133,9	10,5	482,6
Veränd.	-266,9	26,4	-11,8	-252,3
Veränd. in %	-16,5	5,2	-22,0	-11,6
Veränd. in % p.a.	-4,4	1,3	-6,0	-3,0

Für 2021 bis 2024 melden die Anstalten zum 23. Bericht mit 1.930,3 Mio. € insgesamt 116,1 Mio. € weniger an als von der Kommission mit 2.046,4 Mio. € zum 22. Bericht festgestellt (vgl. Tab. 182). Die Kommission stellt nunmehr im 23. Bericht Sonstige betriebliche Erträge von 2.037,4 Mio. € fest. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten ist das eine Erhöhung um 107,1 Mio. €. Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts vermindern sich die Sonstigen betrieblichen Erträge um 9,0 Mio. € (vgl. Tab. 182).

Tz. 512

Tz. 513



Tab. 182 Sonstige betriebliche Erträge (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. E				
Feststellung 22. Bericht	1.469,8	534,3	42,3	2.046,4
Anmeldung 23. Bericht	1.352,8	535,6	41,9	1.930,3
Veränd.	-117,0	1,3	-0,5	-116,2
II. Feststellungen der Kommission				
Feststellung 23. Bericht	1.457,1	537,5	42,8	2.037,4
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	104,3	1,9	0,9	107,1
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	-12,7	3,2	0,4	-9,0
ø 2021-2024 p.a.	364,3	134,4	10,7	509,3

3.3.1 ARD

KEF

Bei der ARD stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Sonstige betriebliche Erträge von 1.457,1 Mio. € fest, das sind jährlich 364,3 Mio. €. Der für 2021 bis 2024 festgestellte Betrag liegt im Vergleich zum 22. Bericht um 12,7 Mio. € unter der damaligen Feststellung.

Gegenüber der Anmeldung der ARD von 1.352,8 Mio. € erhöht sich der festgestellte Betrag um 104,3 Mio. €. Die Kommission erhöht die Erträge aus Programmverwertungen und Lizenzen, aus Koproduktionen und Kofinanzierungen, aus Vorsteuererstattungen, aus der Auflösung Sonstiger Rückstellungen, die Erträge aus Sendermitbenutzung sowie die Übrigen Sonstigen Betriebserträge – ohne Andere Erträge.



Tab. 183 Sonstige betriebliche Erträge der ARD Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldun 23. Beri		Feststellur 23. Beri		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	367,5		367,5		0,0
2018	448,1	21,9	448,1	21,9	0,0
2019	457,9	2,2	457,9	2,2	0,0
2020	346,1	-24,4	346,1	-24,4	0,0
Summe 2017-2020	1.619,7		1.619,7		0,0
2021	331,2	-4,3	356,3	2,9	25,1
2022	336,4	1,6	362,8	1,8	26,4
2023	344,4	2,4	370,4	2,1	26,0
2024	340,8	-1,0	367,6	-0,8	26,8
Summe 2021-2024	1.352,8		1.457,1		104,3
ø 2021-2024 p.a.	338,2		364,3		26,1
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-266,9	-16,5	-162,6	-10,0	
ø p.a.		-4,4		-2,6	

Die ARD meldet zum 23. Bericht für 2017 bis 2020 Sonstige betriebliche Erträge von 1.619,7 Mio. € an. Das sind 9,9 Mio. € mehr, als von der Kommission zum 22. Bericht mit 1.609,8 Mio. € festgestellt (vgl. Tab. 184). Die ARD hat im Wesentlichen höhere Erträge aus Mahngebühren und Säumniszuschlägen im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug (Andere Erträge +14,9 Mio. €), aus der Auflösung von Rückstellungen in 2019 (+9,0 Mio. €) sowie aus Sendermitbenutzung (+0,7 Mio. €), aus Mieten und Pachten (+0,8 Mio. €) sowie aus Vorsteuererstattungen (+0,6 Mio. €) erzielt. Dadurch wurden insbesondere niedrigere Erträge in 2020 aus Programmverwertungen und Lizenzen – EKK ARTE (-19,7 Mio. €) – aus dem Abgang von Anlagevermögen (-0,8 Mio. €), aus der Auflösung von Sonstigen Rückstellungen in 2020 (-25,3 Mio. €) und aus Übrigen Sonstigen Betriebserträgen (-10,1 Mio. €) mehr als kompensiert.

Tab. 184 Sonstige betriebliche Erträge der ARD 2017 bis 2020 (in Mio. €) Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	367,5	367,5	0,0
2018	448,1	450,0	-1,9
2019	457,9	410,4	47,5
2020	346,1	381,9	-35,7
Summe 2017-2020	1.619,7	1.609,8	9,9



KEF1

Kapitel 7 | 23. Bericht

Tz. 517 Zum 23. Bericht meldet die ARD für 2021 bis 2024 mit 1.352,8 Mio. € insgesamt 117,0 Mio. € geringere Sonstige betriebliche Erträge an als von der Kommission zum 22. Bericht mit 1.469,8 Mio. € festgestellt (vgl. Tab. 185).

Tab. 185 Sonstige betriebliche Erträge der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €) Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	331,2	360,6	-29,4
2022	336,4	373,7	-37,4
2023	344,4	370,9	-26,5
2024	340,8	364,4	-23,6
Summe 2021-2024	1.352,8	1.469,8	-117,0

Tz. 518 Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts reduziert die ARD die Sonstigen Erträge aus Programmverwertung und Lizenzen um 40,2 Mio. €, die Erträge aus Koproduktionen und Kofinanzierungen um 6,4 Mio. €, die Erträge aus Sendermitbenutzung um 5,3 Mio. €, die Erträge aus Vorsteuererstattung BgA um 0,4 Mio. € sowie die Übrigen sonstigen Erträge um 49,7 Mio. €. Sie rechnet darüber hinaus in Abweichung vom im IIVF festgelegten Verfahren aufgrund einer Veränderung der Datenbasis für 2021 bis 2024 mit 73,1 Mio. € geringeren Erträgen aus der Auflösung von Sonstigen Rückstellungen (vgl. Tab. 186).

Tab. 186 Sonstige betriebliche Erträge der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €) Vergleich der Anmeldung für ausgewählte Positionen mit der Feststellung zum 22. Bericht

	22. Bericht	23. Bericht			
Position	Feststellung	Anmeldung	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag ggü. Feststellung im 22. Bericht	Feststellung	
Sonstige Erträge aus Programm- verwertung und Lizenzen	211,7	171,5	-40,2	211,7	
Erträge aus Koproduktionen und Kofinanzierungen	22,7	16,3	-6,4	22,7	
Erträge aus Sendermitbenutzung	174,4	169,1	-5,3	174,4	
Erträge aus der Auflösung Sonstiger Rückstellungen	168,4	95,3	-73,1	98,1	
Übrige Sonstige Betriebserträge ohne Andere Erträge	195,9	146,2	-49,7	195,9	

Tz. 519 Die Kommission geht angesichts der Ist-Ergebnisse der Vergangenheit davon aus, dass die ARD für 2021 bis 2024 höhere Sonstige betriebliche Erträge als angemeldet erzielen wird. Sie stellt daher um 104,3 Mio. € höhere Erträge fest als von der ARD zum 23. Bericht angemeldet (vgl. Tab. 183). Die Erhöhung betrifft im Wesentlichen die in Tabelle 186 genannten Positionen. Die Kommission hat sich bei ihrer Feststellung weitgehend an den Feststellungen des 22. Berichts orientiert. Sie hat bei ihrer Entscheidung insbesondere die Ist-Entwicklung in 2019 und 2020 und die Erläuterungen der ARD berücksichtigt.

23. Bericht | Kapitel 7 Erträge KEF

Die Kommission begründet die Anpassungen wie folgt:

- Sonstige Erträge aus Programmverwertung: Erhöhung um 40,2 Mio. €. Die Kommission hält an der Feststellung des 22. Berichts fest, obwohl die Ist-Werte 2018 und 2019 (und der Median/Mittelwert 2016 bis 2020) deutlich darüber liegen. Dabei hat die Kommission den Ist-Wert 2020 und die von der ARD erwarteten Mindererträge z.B. bei Kabelverwertungen Ausland berücksichtigt.
- Erträge aus Koproduktionen und Kofinanzierungen mit Dritten: Erhöhung um 6,4 Mio. €. Die Begründung der ARD für erwartete Mindereinnahmen, weniger Koproduktionen mit Auslandsbeteiligung insbesondere beim SWR (z.B. Einstellung des Tatorts mit der Schweiz ab 2021 sowie rückläufige Tendenzen bei der Beteiligung von ORF und SRG z.B. bei "Verstehen Sie Spaß?") ist in die Feststellung eingeflossen. Die Kommission hält an der Feststellung zum 22. Bericht fest.
- Erträge aus Sendermitbenutzung: Erhöhung um 5,3 Mio. € auf Basis des Medians 2016 bis 2020. Das entspricht der Feststellung zum 22. Bericht. Die ARD hat die angemeldeten Mindererträge insbesondere mit der Umstellung von DVB-T auf DVB-T2 und der Reduzierung von Senderstandorten beim SWR ab 2019 sowie dem Auslaufen des Vertrags mit einem großen Mitbenutzer des Sendenetzes ab 2020 begründet. Gleichwohl lag das Ist 2020 noch 1,0 Mio. € über den Feststellungen des 22. Berichts.
- Erträge aus Vorsteuererstattung: Erhöhung um 0,4 Mio. €. Das entspricht der Feststellung zum 22. Bericht.
- Übrige Sonstige Betriebserträge ohne Andere Erträge: Erhöhung um 49,7 Mio. €. Das entspricht der Feststellung zum 22. Bericht. Die Kommission berücksichtigt dabei den Hinweis der Anstalten, künftig aus steuerlichen Gründen die Einspeiseentgelte (Aufwand) nicht mehr mit den Signalüberlassungsentgelten (Erträge) zu verrechnen (vgl. Tz. 135).
- Erträge aus der Auflösung Sonstiger Rückstellungen: Erhöhung um 2,8 Mio. €. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sind nach Maßgabe des IIVF (vgl. dort Tzn. 181 ff.) unter Zugrundelegung des Medians der letzten fünf Geschäftsjahre zu ermitteln. Die ARD hat abweichend vom IIVF einen um die Auflösung von Baurückstellungen des WDR bereinigten Median für 2016 bis 2020 zugrunde gelegt. Da seit Einführung des BilMoG keine Baurückstellungen mehr gebildet werden dürfen, seien diese aufgelöst und überwiegend der Baurücklage zugeführt worden. Die Kommission nimmt einen alle Anstalten betreffenden Ausnahmefall an (gesetzliche Regelung durch das BilMoG) und akzeptiert die Bereinigung der Datenbasis zur Berechnung des Medians. Die Kommission hat daher den Median der letzten fünf Geschäftsjahre unter Abzug der Baurückstellungen des WDR berechnet.

3.3.2 ZDF

KEF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Sonstige betriebliche Erträge von 537,5 Mio. € fest, das sind jährlich 134,4 Mio. €. Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts in Höhe von 534,3 Mio. € liegt der festgestellte Betrag um 3,2 Mio. € über der damaligen Feststellung.

Gegenüber der Anmeldung des ZDF von 535,6 Mio. € erhöht sich der festgestellte Betrag um 1,9 Mio. €. Die Kommission hat insbesondere die Erträge aus Programmverwertungen (Programmvertrieb und Kabelentgelte) angepasst.

Tab. 187 Sonstige betriebliche Erträge des ZDF
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldur 23. Ber		Feststellur 23. Ber		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	125,7		125,7		0,0
2018	123,0	-2,1	123,0	-2,1	0,0
2019	131,4	6,9	131,4	6,9	0,0
2020	129,2	-1,7	129,2	-1,7	0,0
Summe 2017-2020	509,2		509,2		0,0
2021	130,6	1,1	131,1	1,5	0,5
2022	135,0	3,4	135,7	3,5	0,7
2023	134,4	-0,4	134,6	-0,8	0,2
2024	135,7	0,9	136,1	1,1	0,4
Summe 2021-2024	535,6		537,5		1,9
ø 2021-2024 p.a.	133,9		134,4		0,5
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	26,3	5,2	28,2	5,5	
ø p.a.		1,3		1,4	

- Tz. 521 Für 2017 bis 2020 meldet das ZDF mit 509,2 Mio. € insgesamt 2,4 Mio. € mehr Sonstige betriebliche Erträge an als von der Kommission zum 22. Bericht mit 506,8 Mio. € festgestellt (vgl. Tab. 188). Das ZDF hat höhere Erträge erzielt, insbesondere aus
 - Programmvertrieb in 2019 und 2020 (1,4 Mio. €) aus der Rechteabgeltung mit VoD aufgrund gestiegener Umsätze,
 - Kabelentgelten Ausland (2,2 Mio. €),
 - Buchgewinnen aus Anlagenabgängen (5,2 Mio. €) wegen der Veräußerung eines Grundstücks,
 - der Auflösung Sonstiger Rückstellungen (4,2 Mio. €) aufgrund der Beilegung von
 Streitigkeiten in 2019 sowie des erfolgreichen Abschlusses eines Steuerstreitverfahrens,

23. Bericht | Kapitel 7

 Anderen Erträgen (5,1 Mio. €) im Zusammenhang mit dem Einzug des Rundfunkbeitrags (Mahngebühren und Säumniszuschläge).

Hierdurch wurden Mindererträge bei den Erstattungen ARTE (-9,6 Mio. €), bei den Sonstigen anderen Betriebserträgen (-7,2 Mio. €) und den coronabedingt verringerten Eintrittserlösen für Veranstaltungen und Konzerte in 2020 (-1,5 Mio. €) mehr als ausgeglichen.

Tab. 188 Sonstige betriebliche Erträge des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt (ohne Erträge aus der Rück- deckungsversicherung)	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	125,7	125,7	0,0
2018	123,0	123,0	0,0
2019	131,4	127,3	4,1
2020	129,2	130,9	-1,7
Summe 2017-2020	509,2	506,8	2,4

Für 2021 bis 2024 meldet das ZDF mit 535,6 Mio. € insgesamt um 1,3 Mio. € höhere Sonstige betriebliche Erträge an als von der Kommission im 22. Bericht festgestellt (vgl. Tab. 189). Es erwartet insbesondere moderat höhere Erträge aus Programmvertrieb ab 2022 und Kabelentgelten Ausland. Demgegenüber geht das ZDF davon aus, dass die Erträge aus Mieten und Pachten aufgrund einer durchgeführten Brandschutzsanierung noch nicht das im 22. Bericht festgestellte Niveau erreichen werden.

Die Kommission teilt die Einschätzung des ZDF zur Höhe der künftigen Erträge nicht in vollem Umfang. Sie hat die Erträge insgesamt wie folgt erhöht:

Tz. 523

Tz. 522

- aus Programmverwertungen für 2021 auf den Mittelwert der letzten fünf Geschäftsjahre (0,25 Mio. €),
- aus Kabelentgelten unter Berücksichtigung des Medians der letzten fünf Geschäftsjahre um insgesamt 1,7 Mio. €; dabei werden die Kündigung eines wichtigen Kabelnetzbetreibers und weitere Unsicherheiten bei zukünftigen Vertragsgestaltungen als ertragsmindernd einbezogen,
- aus Mieten und Pachten (0,36 Mio. €); die Kommission geht davon aus, dass nach Beendigung der Sanierungsmaßnahmen ab 2021 sukzessive das bisherige Vermietungsniveau annähernd erreicht werden wird.

Die Kommission hat zudem die Anmeldung des ZDF an die aktuellen Planungen des Beitragsservice angepasst (-0,10 Mio. €) sowie die Berechnung der Erträge zur Auflösung Sonstiger Rückstellungen nach Maßgabe der Regelungen des IIVF (Tzn. 181 ff.) korrigiert; dies führt unter Berücksichtigung des Medians der letzten fünf Geschäftsjahre zu einem Minderertrag von 0,42 Mio. €.



Tab. 189 Sonstige betriebliche Erträge des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	130,6	131,6	-1,0
2022	135,0	133,7	1,3
2023	134,4	133,0	1,4
2024	135,7	136,1	-0,4
Summe 2021-2024	535,6	534,3	1,3

3.3.3 Deutschlandradio

KEF

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Sonstige betriebliche Erträge von 42,75 Mio. € fest, das sind jährlich 10,69 Mio. €. Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts von 42,34 Mio. € erhöht sich der festgestellte Betrag um 0,41 Mio. €.

Gegenüber der Anmeldung des Deutschlandradios von 41,88 Mio. € liegt der festgestellte Betrag für 2021 bis 2024 um 0,87 Mio. € höher.

Tab. 190 Sonstige betriebliche Erträge des Deutschlandradios Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung 23. Beri		Feststellur 23. Ber		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	16,76		16,76		0,00
2018	12,77	-23,8	12,77	-23,8	0,00
2019	13,76	7,7	13,76	7,7	0,00
2020	10,37	-24,6	10,37	-24,6	0,00
Summe 2017-2020	53,66		53,66		0,00
2021	10,41	0,3	10,60	2,2	0,19
2022	10,44	0,3	10,66	0,6	0,22
2023	10,53	0,9	10,76	0,9	0,23
2024	10,50	-0,3	10,73	-0,3	0,23
Summe 2021-2024	41,88		42,75		0,87
ø 2021-2024 p.a.	10,47		10,69		0,22
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-11,78	-21,9	-10,91	-20,3	0,9
ø p.a.		-6,0		-5,5	

Tz. 525 Deutschlandradio meldet für 2017 bis 2020 Sonstige betriebliche Erträge von 53,66 Mio. € an. Das sind 3,07 Mio. € mehr als im 22. Bericht von der Kommission festgestellt (vgl. Tab. 191).

Erträge



Deutschlandradio hat insbesondere höhere Erträge aus der Auflösung Sonstiger Rückstellungen erzielt. So ist 2019 infolge der Beilegung eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit Einspeiseentgelten für Kabelnetzbetreiber eine Rückstellung in Höhe von 3,5 Mio. € aufgelöst worden. Demgegenüber lagen die Erträge aus Programmverwertungen und die Erträge aus Kantinen in 2020 coronabedingt unter den Erwartungen.

Tab. 191 Sonstige betriebliche Erträge des Deutschlandradios 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	16,76	16,76	0,00
2018	12,77	12,77	0,00
2019	13,76	10,54	3,22
2020	10,37	10,52	-0,15
Summe 2017-2020	53,66	50,59	3,07

Für 2021 bis 2024 meldet das Deutschlandradio Sonstige betriebliche Erträge von 41,88 Mio. € an. Das sind 0,46 Mio. € weniger als im 22. Bericht mit 42,34 Mio. € von der Kommission festgestellt (vgl. Tab. 192).

Tz. 526

Tab. 192 Sonstige betriebliche Erträge des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	10,41	10,51	-0,10
2022	10,44	10,58	-0,14
2023	10,53	10,62	-0,09
2024	10,50	10,63	-0,13
Summe 2021-2024	41,88	42,34	-0,46

Deutschlandradio erwartet insbesondere geringere Erträge aus der Auflösung Sonstiger Rückstellungen (-0,95 Mio. €) sowie – coronabedingt – aus dem Kantinenbetrieb (-0,34 Mio. €). Demgegenüber geht es auf der Basis der Zahlen des Beitragsservice von höheren Erträgen aus Säumniszuschlägen und Mahnungen im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug (Andere Erträge) aus (0,60 Mio. €).

Tz. 527

Die Kommission akzeptiert die Absenkungen des Deutschlandradios nur teilweise. Sie erhöht die Erträge aus der Auflösung Sonstiger Rückstellungen für 2021 bis 2024 um 0,78 Mio. €. Dabei legt die Kommission nach Maßgabe des IIVF den Median der Ist-Werte der letzten fünf Geschäftsjahre zugrunde. Die von Deutschlandradio vorgenommene Bereinigung der Ist-Werte 2017 und 2019 um Einzelfälle, z.B. infolge der Beilegung von Rechtstreitigkeiten um Kabelentgelte, hat die Kommission nicht als Ausnahmefälle im Sinne des IIVF akzeptiert.



Des Weiteren erhöht die Kommission die Erträge aus Koproduktionen und Kofinanzierungen sowie die Erträge aus Buchgewinnen aus Anlagenabgängen um jeweils 0,04 Mio. €.

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 insgesamt 0,87 Mio. € höhere Sonstige betriebliche Erträge fest als angemeldet (vgl. Tab. 190).

3.4 Beteiligungserträge

Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 Erträge der Anstalten aus Beteiligungen von insgesamt 89,8 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 53,7 Mio. €, auf das ZDF 35,5 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,6 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 13,4 Mio. €, beim ZDF 8,9 Mio. € und beim Deutschlandradio 0,2 Mio. €.

Die festgestellten Erträge aus Beteiligungen liegen

- im Vergleich zum 22. Bericht um 5,0 Mio. € über der damaligen Feststellung von 84,8 Mio. €. Davon entfallen auf die ARD 4,8 Mio. € und auf ZDF und Deutschlandradio jeweils 0,1 Mio. €.
- um 14,4 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht von insgesamt 75,4 Mio. €. Von dieser Erhöhung entfallen auf die ARD 13,3 Mio. €, auf das ZDF 1,0 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,1 Mio. €.
- Tz. 528 Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten waren Ende 2019 einzeln, gemeinsam oder auch mit Dritten an 172 Unternehmen des privaten Rechts beteiligt (vgl. Tzn. 697 ff. in Kap. 12.2). Hierzu zählen auch Stiftungen und die Gemeinschaftseinrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts.
- Tz. 529 Die Beteiligungserträge setzen sich zusammen aus
 - Erträgen aus unmittelbaren Beteiligungen der Rundfunkanstalten (ohne Werbegesellschaften),
 - Erträgen der Werbegesellschaften aus Beteiligungen (mittelbare Beteiligungen der Rundfunkanstalten) sowie
 - Ergebnissen der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften.
- Tz. 530 Bei der Ermittlung der Höhe der Beteiligungserträge legt die Kommission eine angemessene Rendite für die Erträge aus dem Beteiligungsengagement der Anstalten als untere Grenze (Mindestrendite) fest. Die Mindestrendite für die unmittelbaren Beteiligungen der Rundfunkanstalten und die Beteiligungen der Werbegesellschaften (ohne gemeinnützige Beteiligungen) beträgt 5 % nach Steuern. Ausgangsbasis für die Renditeberechnung ist der Buchwert der Beteiligung und nicht das Gesellschaftskapital.

Legen die Anstalten bei der Anmeldung für die Prognose eine niedrigere Rendite als die Mindestrendite zugrunde, schätzt die Kommission zu. Höhere von den Rundfunkanstalten erwartete Renditen berücksichtigt die Kommission bei ihrer Feststellung (vgl. 16. Bericht, Tzn. 366 ff.).

Für die Ergebnisse der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften, die den Beteiligungserträgen zugerechnet werden, gilt die Mindestrendite nicht. Die erzielten Ergebnisse werden methodisch wie Sonstige betriebliche Erträge behandelt und als Nettogröße nach Abzug der korrespondierenden Aufwandspositionen ermittelt.

Tz. 531

Die Anstalten melden zum 23. Bericht für 2021 bis 2024 Erträge aus Beteiligungen von 75,4 Mio. € an (vgl. Tab. 193). Gegenüber den Ist-Ergebnissen für 2017 bis 2020 ist das ein Rückgang von 23,1 %.

Tz. 532

Tab. 193 Beteiligungserträge (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	56,5	41,2	0,4	98,1
2021-2024	40,4	34,5	0,5	75,4
ø 2021-2024 p.a.	10,1	8,6	0,1	18,9
Veränd.	-16,1	-6,7	0,1	-22,7
Veränd. in %	-28,4	-16,3	25,0	-23,1
Veränd. in % p.a.	-8,0	-4,3	5,7	-6,4

Tz. 533

Für 2021 bis 2024 haben die Anstalten mit 75,4 Mio. € insgesamt 9,4 Mio. € weniger Beteiligungserträge angemeldet als von der Kommission mit 84,8 Mio. € zum 22. Bericht festgestellt (vgl. Tab. 194). Die von der Kommission zum 23. Bericht festgestellten Erträge liegen mit 89,8 Mio. € um 14,4 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten und 5,0 Mio. € über den Feststellungen des 22. Berichts.

Tab. 194Beteiligungserträge (in Mio. €)Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 23. B				
Feststellung 22. Bericht	48,9	35,4	0,5	84,8
Anmeldung 23. Bericht	40,4	34,5	0,5	75,4
Veränd.	-8,5	-0,9	0,0	-9,4
II. Feststellungen der Kommission				
Feststellung 23. Bericht	53,7	35,5	0,6	89,8
Veränd. ggü. Anmeldung 23. Bericht	13,3	1,0	0,1	14,4
Veränd. ggü. Feststellung 22. Bericht	4,8	0,1	0,1	5,0
ø 2021-2024 p.a.	13,4	8,9	0,2	22,5



träge Kapitel 7 | 23. Bericht

3.4.1 ARD

Bei der ARD stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Erträge aus Beteiligungen von 53,7 Mio. € fest, das sind jährlich 13,4 Mio. €. Die festgestellten Erträge aus Beteiligungen liegen um 4,8 Mio. € höher als von der Kommission zum 22. Bericht mit 48,9 Mio. € festgestellt.

Gegenüber der Anmeldung der ARD von 40,4 Mio. € erhöht sich der festgestellte Betrag für 2021 bis 2024 um 13,3 Mio. €.

- Tz. 534 Ende 2019 waren die Landesrundfunkanstalten der ARD an 112, davon mehrheitlich an 86, Unternehmen des privaten Rechts beteiligt (zu den Einzelheiten vgl. Tzn. 697 ff.). Das waren 65 % aller Beteiligungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio.
- Tz. 535 Die ARD meldet mit 40,4 Mio. € für 2021 bis 2024 insgesamt 16,1 Mio. € weniger Erträge aus Beteiligungen an als für 2017 bis 2020 (vgl. Tab. 195).

Tab. 195 Beteiligungserträge der ARD inkl. Ergebnis der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldun 23. Ber		Feststellui 23. Ber		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	13,2		13,2		0,0
2018	20,9	58,6	20,9	58,6	0,0
2019	13,0	-37,7	13,0	-37,7	0,0
2020	9,4	-28,2	9,4	-28,2	0,0
Summe 2017-2020	56,5		56,5		0,0
2021	9,7	3,9	13,8	46,8	4,1
2022	10,0	3,2	13,8	0,0	3,8
2023	9,8	-2,2	13,2	-4,3	3,4
2024	10,9	10,9	12,9	-2,3	2,0
Summe 2021-2024	40,4		53,7		13,3
ø 2021-2024 p.a.	10,1		13,4		3,3
	_				
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-16,1	-28,4	-2,8	-5,0	
ø p.a.		-8,0		-1,3	

Tz. 536 Für 2017 bis 2020 meldet die ARD mit 56,5 Mio. € insgesamt 3,6 Mio. € mehr Beteiligungserträge an als von der Kommission mit 52,9 Mio. € im 22. Bericht festgestellt (vgl. Tab. 196). Dabei gleichen die Mehrerträge in 2019 die coronabedingten Mindererträge in 2020 deutlich aus. Die ARD hat die festgelegte Mindestrendite erreicht.



Tz. 537

Tz. 538

Tz. 539

Erträge

Tab. 196 Beteiligungserträge der ARD 2017 bis 2020 inkl. Ergebnis der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften (in Mio. €) Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	13,2	13,2	0,0
2018	20,9	20,9	0,0
2019	13,0	9,0	4,0
2020	9,4	9,8	-0,4
Summe 2017-2020	56,5	52,9	3,6

Für 2021 bis 2024 meldet die ARD mit 40,4 Mio. € Mio. € deutlich weniger Beteiligungserträge an als für 2017 bis 2020 (vgl. Tab. 195). Sie weicht zudem um -8,5 Mio. € von dem von der Kommission im 22. Bericht festgestellten Beteiligungsertrag von 48,9 Mio. € ab (vgl. Tab. 197). Insbesondere für 2021 und 2022 geht die ARD coronabedingt von geringeren Ausschüttungen ihrer Beteiligungen aus. So erwarten BR, SWR und WDR keine bzw. deutlich verringerte Erträge aus der Bavaria.

Tab. 197 Beteiligungserträge der ARD 2021 bis 2024 inkl. Ergebnis der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	9,7	14,1	-4,4
2022	10,0	10,6	-0,6
2023	9,8	13,3	-3,5
2024	10,9	10,9	0,0
Summe 2021-2024	40,4	48,9	-8,5

Die Kommission akzeptiert die Absenkung der ARD nicht. Sie erkennt an, dass die ARD die Anzahl der Beteiligungen in der Vergangenheit reduziert hat, gleichwohl geht sie davon aus, dass die ARD insbesondere aufgrund der noch bestehenden Vielzahl von Beteiligungen und der Ergebnisse in 2019 und 2020 – auch unter Berücksichtigung pandemiebedingter Einbrüche der Umsatzerlöse – höhere als die angemeldeten Erträge aus ihren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen erzielen kann. Sie hält daher an ihrer Feststellung zum 22. Bericht fest und erhöht die Anmeldung der ARD um 13,3 Mio. € (vgl. Tab. 195). Sie hat dabei die Anmeldung der Ergebnisse aus den Anderen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften akzeptiert.

Die Kommission hat auch zum 23. Bericht die Ergebnisse aus den Anderen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften untersucht. Hierbei handelt es sich überwiegend um kommerzielle Tätigkeiten, die den Anforderungen des Medienstaatsvertrags unterliegen. Der Ausgleich von Verlusten aus diesen Geschäftsfeldern durch das Rundfunkbeitragsaufkommen ist danach nicht zulässig, da dies eine Quersubventionierung darstellen würde. Die Kommission ermittelt die Ergebnisse der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften als Nettogröße nach Abzug der korrespondierenden Aufwandspositionen vom Ertrag (vgl. Tab. 198 und 199).



KEF

Kapitel 7 | 23. Bericht

Tz. 540 Die ARD meldet für 2021 bis 2024 als Ergebnis der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften insgesamt 16,7 Mio. € an (vgl. Tab. 199).

Tab. 198 Aufwand und Ertrag der Anderen Geschäftsfelder der ARD-Werbegesellschaften ohne Beteiligungen 2017 bis 2020 (in Mio. €)

Anmeldung zum 23. Bericht

Jahr	Ertrag	Aufwand	Ergebnis
2017	69,4	62,5	6,9
2018	76,7	69,9	6,8
2019	77,5	72,6	4,9
2020	69,4	68,5	0,9
Summe 2017-2020	293,0	273,5	19,5

Tz. 541 Für 2017 bis 2020 ist mit den angemeldeten 19,5 Mio. € das Ergebnis der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften der ARD insgesamt positiv; innerhalb der ARD jedoch nicht einheitlich. So hat der NDR 2017 bis 2020 regelmäßig negative Ergebnisse aus anderen Geschäftsfeldern erzielt. Für 2021 bis 2024 meldet neben dem NDR auch der RBB negative Ergebnisse aus anderen Geschäftsfeldern an.

Tab. 199 Aufwand und Ertrag der Anderen Geschäftsfelder der ARD-Werbegesellschaften ohne Beteiligungen 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldungen zum 22. und 23. Bericht

	Ertr	rag	Aufv	vand	Erge	bnis
Jahr	22. Bericht angemeldet	23. Bericht angemeldet	22. Bericht angemeldet	23. Bericht angemeldet	22. Bericht angemeldet	23. Bericht angemeldet
2021	72,9	62,3	67,7	57,3	5,2	4,9
2022	70,1	68,0	68,5	63,1	1,6	4,9
2023	72,4	66,2	68,6	62,7	3,8	3,6
2024	69,6	66,3	68,3	63,0	1,3	3,3
Summe 2021-2024	285,0	262,8	273,1	246,1	11,9	16,7

Tz. 542 Die Kommission akzeptiert negative Ergebnisse aus Anderen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften nicht. Sie erwartet, dass die ARD insbesondere bei NDR und RBB den Ursachen für verlustbringende Geschäfte nachgeht und diese dauerhaft beseitigt. Soweit die ARD geltend macht, dass das negative Ergebnis beim NDR allein aus der Buchungssystematik resultiere, empfiehlt die Kommission, entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Sie zieht für den 24. Bericht in Betracht, auch bei negativen Ergebnissen einzelner Landesrundfunkanstalten Zuschätzungen vorzunehmen. Darüber hinaus geht die Kommission davon aus, dass die ARD bei allen Werbegesellschaften die ausgeübten Betätigungen in den Anderen Geschäftsfeldern fortlaufend auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft.

23. Bericht | Kapitel 7 Erträge



3.4.2 ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Erträge aus Beteiligungen von 35,5 Mio. € fest, das sind jährlich 8,9 Mio. €. Im Vergleich zur Feststellung des 22. Berichts von 35,4 Mio. € ist der festgestellte Betrag um 0,1 Mio. € höher.

Gegenüber der Anmeldung des ZDF erhöht sich der festgestellte Betrag für 2021 bis 2024 um 1,0 Mio. €.

Tab. 200 Beteiligungserträge des ZDF
Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldur 23. Ber		Feststellur 23. Ber		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €
2017	9,3		9,3		0,0
2018	11,3	21,5	11,3	21,5	0,0
2019	11,7	3,5	11,7	3,5	0,0
2020	9,0	-22,7	9,0	-22,7	0,0
Summe 2017-2020	41,2		41,2		0,0
2021	8,5	-5,4	8,5	-5,6	0,0
2022	8,7	2,6	9,0	5,9	0,:
2023	8,7	-0,9	9,0	0,0	0,3
2024	8,6	-1,2	9,0	0,0	0,
Summe 2021-2024	34,5		35,5		1,0
ø 2021-2024 p.a.	8,6		8,9		0,:
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-6,7	-16,3	-5,7	-13,8	
ø p.a.		-4,4		-3,6	

Das ZDF meldet zum 23. Bericht für 2017 bis 2020 Beteiligungserträge von 41,2 Mio. € an. Das sind 2,8 Mio. € mehr als von der Kommission im 22. Bericht mit 38,4 Mio. € festgestellt (vgl. Tab. 201). Das ZDF hat 2019 deutlich höhere Ausschüttungen der ZDF Enterprises GmbH erhalten. Die von der Kommission festgelegte 5 %-Mindestrendite ist erfüllt.



KEF

Kapitel 7 | 23. Bericht Erträge

Tab. 201 Beteiligungserträge des ZDF 2017 bis 2020 (in Mio. €) Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	9,3	9,3	0,0
2018	11,3	11,3	0,0
2019	11,7	9,0	2,6
2020	9,0	8,8	0,2
Summe 2017-2020	41,2	38,4	2,8

- Für 2021 bis 2024 meldet das ZDF zum 23. Bericht Erträge aus Beteiligungen in Höhe von Tz. 544 34,5 Mio. € an. Das sind 0,9 Mio. € weniger als im 22. Bericht festgestellt (vgl. Tab. 202). Das ZDF erwartet aufgrund einer in 2017 erfolgten Änderung des Provisionsmodells mit der ZDF Werbefernsehen GmbH geringere Erträge. Durch die Änderung sinkt die vom ZDF zu zahlende Provision und im Gegenzug die Ausschüttung an das ZDF.
- Tz. 545 Die Kommission geht davon aus, dass das ZDF ab 2022 Erträge aus Beteiligungen zumindest in Höhe des Ist-Werts 2020 erzielen wird. Dabei sind die geringeren Erträge aufgrund des geänderten Provisionsmodells berücksichtigt. Für 2021 akzeptiert sie vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie die Anmeldung des ZDF. Insgesamt stellt die Kommission für 2021 bis 2024 um 1,0 Mio. € höhere Erträge fest als vom ZDF angemeldet (vgl. Tab. 200).

Tab. 202 Beteiligungserträge des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €) Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	8,5	9,0	-0,5
2022	8,7	8,8	-0,1
2023	8,7	8,8	-0,1
2024	8,6	8,8	-0,2
Summe 2021-2024	34,5	35,4	-0,9

3.4.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2021 bis 2024 Erträge aus Beteiligungen von 0,56 Mio. € fest, das sind jährlich 0,14 Mio. €. Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts von 0,52 Mio. € liegt der festgestellte Betrag um 0,04 Mio. € höher.

Gegenüber der Anmeldung des Deutschlandradios von 0,52 Mio. € erhöht sich der festgestellte Betrag für 2021 bis 2024 um 0,04 Mio. €.



Tab. 203 Beteiligungserträge des Deutschlandradios Anmeldung 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung 23. Beri		Feststellur 23. Beri		Mehr- (+) Minder- (-)
Jahr	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)
2017	0,16		0,16		0,00
2018	0,17	1,9	0,17	1,9	0,00
2019	0,09	-45,5	0,09	-45,5	0,00
2020	0,03	-72,2	0,03	-72,2	0,01
Summe 2017-2020	0,44		0,45		0,01
2021	0,14	460,0	0,14	460,0	0,00
2022	0,13	-9,3	0,14	0,0	0,01
2023	0,13	0,0	0,14	0,0	0,01
2024	0,13	0,0	0,14	0,0	0,01
Summe 2021-2024	0,52		0,56		0,04
ø 2021-2024 p.a.	0,13		0,14		0,01
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	0,08	17,9	0,11	25,3	
ø p.a.		4,2		5,8	

Deutschlandradio meldet für 2017 bis 2020 insgesamt 0,14 Mio. € weniger Beteiligungserträge Tz. 546 an als von der Kommission zum 22. Bericht festgestellt (vgl. Tab. 204).

Tab. 204 Beteiligungserträge des Deutschlandradios 2017 bis 2020 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2017	0,16	0,16	0,00
2018	0,17	0,17	0,00
2019	0,09	0,13	-0,04
2020	0,03	0,13	-0,11
Summe 2017-2020	0,44	0,59	-0,14

Deutschlandradio hat insbesondere in 2020 weniger Beteiligungserträge erzielt (vgl. Tab. 204). Die Deutschlandradio Service GmbH (DRS), eine hundertprozentige Tochter des Deutschlandradios, hat coronabedingt weniger Dienstleistungen vor allem im Veranstaltungsbereich erbracht und daher geringere Überschüsse erwirtschaftet. Dennoch war die Mindestrendite für die DRS erreicht.

Für 2021 bis 2024 meldet Deutschlandradio Erträge aus Beteiligungen von 0,52 Mio. € an (vgl. Tz. 548 Tab. 205). Das entspricht der Feststellung zum 22. Bericht.



KEF

Kapitel 7 | 23. Bericht

Tab. 205 Beteiligungserträge des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €) Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts

Jahr	23. Bericht angemeldet	22. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	0,14	0,13	0,01
2022	0,13	0,13	0,00
2023	0,13	0,13	0,00
2024	0,13	0,13	0,00
Summe 2021-2024	0,52	0,52	0,00

- Tz. 549 Deutschlandradio erwartet, dass die Mindestrendite für die DRS von 240 T€ erreicht wird; für die Gesellschaft für infrastrukturelle Dienste mbH (GID) erwartet es keine Erträge. In der Vergangenheit haben sich DRS und GID ausweislich der Geschäftsberichte 2017 ff. positiv entwickelt. Die Jahresergebnisse der DRS weisen durchgehend seit 2017 bis 2019 einen hohen Gewinnvortrag aus und würden höhere Ausschüttungen an Deutschlandradio zulassen. Beide Beteiligungen weisen zudem eine hohe Eigenkapitalquote aus.
- Tz. 550 Die Kommission geht angesichts der wirtschaftlich positiven Entwicklung von DRS und GID seit 2017 davon aus, dass das Deutschlandradio auch für 2022 bis 2024 Beteiligungserträge in der (über den Feststellungen zum 22. Bericht hinausgehenden) für 2021 angemeldeten Höhe von 0,14 Mio. € erzielen wird. Die Kommission erhöht daher die angemeldeten Beteiligungserträge für 2021 bis 2024 um insgesamt 0,04 Mio. € auf 0,56 Mio. € (vgl. Tab. 203).

Kapitel 8



Anrechenbare Eigenmittel und Kredite

1. Anrechenbare Eigenmittel

Die Kommission stellt zum 31. Dezember 2020 anrechenbare Eigenmittel von 1.756,6 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 1.478,2 Mio. €, auf das ZDF 218,5 Mio. € und auf das Deutschlandradio 58,3 Mio. €. Für ARTE stellt die Kommission Eigenmittel von 1,6 Mio. € fest.

Die festgestellten anrechenbaren Eigenmittel liegen um 8,9 Mio. € über der Anmeldung der Anstalten von insgesamt 1.747,7 Mio. €. Von der Korrektur entfallen 7,0 Mio. € auf die ARD, 0,3 Mio. € auf das ZDF und 1,6 Mio. € auf ARTE.

Finanzbedarfswirksame Veränderungen bei den Eigenmitteln aus den Verpflichtungen zwischen ARTE und ARD/ZDF sind in den genannten Beträgen noch nicht enthalten. Diese werden gesondert ausgewiesen. Dies führt zu einer weiteren Erhöhung der Eigenmittel bei der ARD von 9,5 Mio. € und beim ZDF von 13,2 Mio. €.

- Tz. 551 Die anrechenbaren Eigenmittel werden stichtagsbezogen als Saldo aus Beständen an kurzfristig, d.h. im Planungszeitraum verfügbaren Mitteln abzüglich kurzfristig zu begleichender Verpflichtungen berechnet. Im Zuge der Berechnung nehmen die Anstalten an den handelsrechtlichen Bilanzpositionen Korrekturen vor, mit denen diese im Detail auf die Zielsetzung der anrechenbaren Eigenmittel abgestimmt werden. Beispielhaft ist die zeitliche Abgrenzung von Rückstellungen zu nennen, deren Erfüllung erst nach Ablauf des Anmeldezeitraums erwartet wird. Das Ergebnis wird von der Kommission geprüft und gegebenenfalls angepasst. Neben den Erträgen aus Werbung und Sponsoring sowie den sonstigen Erträgen und Krediten mindern die von der Kommission abschließend festgestellten anrechenbaren Eigenmittel die zur Deckung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten erforderlichen Beitragserträge.
- Tz. 552 Grundlage der Feststellungen zu den anrechenbaren Eigenmitteln im 23. Bericht sind die Anmeldungen, die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 und die Mittelfristigen Finanzplanungen der Anstalten.

Die anrechenbaren Eigenmittel zum 31. Dezember 2020 weisen einen Zusammenhang mit dem Ergebnis des Budgetabgleichs auf. Wie bereits bei den Ausführungen zum Budgetabgleich erläutert (vgl. Tz. 36), gibt dieser wichtige Hinweise zur Genauigkeit der Aufwandsund Ertragsprognosen und zeigt den tatsächlichen Einsatz der Mittel. Er macht u.a. deutlich, in welchen Bereichen die Anstalten Umschichtungen und Einsparungen oder Mehrausgaben vorgenommen haben. Während der Periode nicht verwendete Mittel sind grundsätzlich für die nächste Periode einzusetzen. Sie reduzieren damit den künftigen Bedarf.

Die Kommission berücksichtigt die Erkenntnisse aus dem Budgetabgleich bei der Bestimmung der Eigenmittel.



Die Kommission stellt im 23. Bericht anrechenbare Eigenmittel von 1.756,6 Mio. € fest. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten ist das eine Erhöhung um 8,9 Mio. €.

Tab. 206 Eigenmittel¹ zum 31. Dezember 2020 der Anstalten (in Mio. €)

Anmeldungen zum 23. Bericht und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE	Anstalten gesamt
Anmeldung	1.471,2	218,2	58,3	0,0	1.747,7
Feststellung	1.478,2	218,5	58,3	1,6	1.756,6
Mehr (+) Weniger (-) an Eigenmitteln	7,0	0,3	0,0	1,6	8,9
Veränd. (in %)	0,5	0,1	0,0		0,5

¹ Ohne verbleibende Sonderrücklage II und ohne Effekte aus Verpflichtungen zwischen ARTE und ARD/ZDF.

1.1 ARD

Bei der ARD stellt die Kommission zum 31. Dezember 2020 anrechenbare Eigenmittel von 1.478,2 Mio. € fest. Der festgestellte Betrag liegt um 7,0 Mio. € über der Anmeldung der ARD von 1.471,2 Mio. €.

Die materiellen Korrekturen aus der Zusammenarbeit mit ARTE werden gesondert erfasst und führen zu einer zusätzlichen Erhöhung der Eigenmittel der ARD um 9,5 Mio. €.

Die ARD erklärt zum 31. Dezember 2020 anrechenbare Eigenmittel (ohne Sonderrücklage II) von 1.471,2 Mio. € (Stand: 30. Juni 2021). Die Kommission erkennt verschiedene Beträge einzelner Bilanzposten aus im Folgenden näher dargestellten Gründen in der angemeldeten Höhe nicht an. Sie ermittelt gegenüber der Anmeldung der ARD um 7,0 Mio. € höhere anrechenbare Eigenmittel und stellt insgesamt anrechenbare Eigenmittel von 1.478,2 Mio. € fest.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Filmhauses in Köln erbringt der WDR einen wesentlichen Beitrag aus angesparten Baurücklagen, die er durch einen Abzug bei den Eigenmitteln zu dieser Verwendung bereithält. Die Kommission erkennt den bei der Ermittlung der Eigenmittel zum 31. Dezember 2020 zum Abzug gebrachten Betrag von 71,2 Mio. € an. Darüber hinaus verweist die Kommission auf die Beachtung von Textziffer 398 im 19. Bericht. Die Kommission hält fest, dass der WDR den bestimmungsgemäßen Verbrauch der Baurücklage bis Ende 2024 zugesagt hat.

Tz. 555

Die Anmeldung der ARD und Änderungen der Kommission ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Tab. 207 Anrechenbare Eigenmittel laut Anmeldungen der Landesrundfunkanstalten zum 23. Bericht sowie Änderungen und Feststellungen der Kommission (in Mio. €)

	I Summe Aktiva	II Summe Passiva	III (I-II) Saldo	IV Korrekturen der Anstalten	V Eigenmittel It. Anmeldung	VI Änderungen der KEF	VII (V+VI) Eigenmittel It. KEF
BR	512,9	335,8	177,1	12,3	189,3	0,0	189,3
HR	191,3	153,9	37,3	47,7	85,0	0,0	85,0
MDR	337,7	142,3	195,4	-1,5	193,9	0,8	194,7
NDR	312,4	253,8	58,6	100,4	159,0	0,0	159,0
RB	18,3	18,4	-0,1	0,1	0,0	6,1	6,1
RBB	161,0	149,9	11,1	44,4	55,5	0,0	55,5
SR	60,8	35,9	24,9	9,5	34,4	0,1	34,5
SWR	819,1	230,0	589,1	-200,7	388,4	0,0	388,4
WDR	660,9	224,1	436,8	-71,1	365,7	0,0	365,7
Summe	3.074,4	1.544,1	1.530,2	-59,0	1.471,2	7,0	1.478,2
ARD ARTE1					0,0	9,5	9,5

¹ Vgl. Tz. 565 bis 568.

Tz. 556 Die Kommission hat Änderungen bei den von den Anstalten angemeldeten Aktiva/Passiva und bei deren Korrekturen vorgenommen. Tabelle 208 zeigt die anstaltsindividuellen Änderungen durch die Kommission. Die Erläuterungen hierzu finden sich in den Abschnitten 1.1.1 bis 1.1.3.

Tab. 208 Änderungen der Kommission bei den einzelnen Landesrundfunkanstalten sowie der ARD insgesamt (in Mio. €)

	Änderur	ngen bei den	Änderungen bei den	Auswirkungen auf die
	Aktiva	Passiva	Korrekturen	Eigenmittel
MDR	-7,6	6,9	1,5	0,8
RB	6,0		0,1	6,1
SR			0,1	0,1
ARD-Anstalten	-1,6	6,9	1,7	7,0

1.1.1 Änderungen bei den Aktiva

Tz. 557 Die Kommission mindert die Aktiva der ARD um 1,6 Mio. €. Dies beruht auf folgenden Feststellungen:

Der MDR hat 7,6 Mio. € Anzahlungen für Anlagen im Bau den Eigenmitteln hinzugerechnet. Da es sich hierbei um vorweggenommenes Anlagevermögen handelt, das keine freie Liquidität darstellt, reduziert die Kommission die Eigenmittel des MDR entsprechend.



RB weist in der Bilanz zum 31. Dezember 2020 eine Erhöhung der "Anteile an verbundenen Unternehmen" (nicht eigenmittelrelevant) um 9.940 T€ aus. Ursächlich hierfür sind zwei finanzpolitische Maßnahmen:

- Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung wurde das zuvor unter "Ausleihungen an verbundene Unternehmen" ausgewiesene Schuldscheindarlehen in Höhe von 3.940 T€ in 2020 in Beteiligungskapital umgewandelt. Dies führte zu einer entsprechenden Erhöhung der Kapitalrücklage bei der "Bremedia Produktion GmbH".
- Zusätzlich hat RB, ebenfalls in 2020, weitere 6.000 T€ in die Kapitalrücklage der "Bremedia Produktion GmbH" eingestellt. Diese Zuführung soll den künftigen Investitionsmaßnahmen der Tochtergesellschaft dienen.

Im Ergebnis weist die Tochtergesellschaft von RB "Bremedia Produktion GmbH" in ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter der Position "Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten" Liquidität im Umfang von ca. 40 % der Bilanzsumme aus. Selbst im Falle eines Worst-Case-Szenarios sofort fälliger Schulden verbleibt ein Liquiditätspuffer, der atypisch hoch ist.

Die Kommission erkennt deshalb den zusätzlichen, die Eigenmittel mindernden Übertrag von Liquidität von RB auf die Tochtergesellschaft "Bremedia Produktion GmbH" im Umfang von 6,0 Mio. € nicht an. Sie erhöht die Eigenmittel von RB entsprechend um diesen Betrag.

1.1.2 Änderungen bei den Passiva

Die Kommission mindert die Passiva der ARD um 6,9 Mio. €. Dies beruht auf folgender Feststellung:

Tz. 558

Der MDR hat seine Eigenmittel um 9,4 Mio. € Rückstellungen für "Verpflichtungen gegenüber Betriebsangehörigen" gemindert. Aus den Erläuterungen des MDR geht hervor, dass es sich dabei unter anderem um kurzfristige Urlaubsrückstellungen (5,9 Mio. €) sowie um Rückstellungen für Zeitzuschläge und Zeitkonten (1,0 Mio. €) handelt. Die Kommission erkennt seit dem 18. Bericht derartige Minderungen nicht mehr an, weil die Rückstellungen nicht liquiditätswirksam sind oder aber von der Kommission den Personalaufwendungen zugeordnet werden (vgl. 18. Bericht, Tz. 496). Der MDR hat folglich seine Eigenmittel um nicht anerkennbare Positionen gemindert. Die Kommission erhöht die Eigenmittel des MDR daher um 6,9 Mio. €.

1.1.3 Änderungen bei den Korrekturen

Die Kommission erkennt in folgenden Fällen die von den Anstalten an den Eigenmitteln vorgenommenen Korrekturen der Aktiva und Passiva nicht bzw. nur in Teilen an:

Tz. 559

Aufgrund eines Fehlers bei der Eigenmittelberechnung des MDR im Zusammenhang mit der Berechnung der Beitragsrücklage II sind dessen Eigenmittel um 0,7 Mio. € zu niedrig ausgewiesen. Die Kommission korrigiert dies und rechnet den Eigenmitteln des MDR den Betrag zu.

- Von den "Rückstellungen für allgemeine Risiken" hat der MDR statt der 231 T€, die voraussichtlich erst nach dem Planungszeitraum in Anspruch genommen werden, nur Rückstellungen von 65 T€ eigenmittelerhöhend korrigiert. Die Kommission erhöht daher die Eigenmittel des MDR um weitere 0,2 Mio. €.
- ARTE Deutschland und ARTE G.E.I.E. beendeten Anfang 2020 den Rechtsstreit über die Verbreitungskosten mit den Kabelnetzbetreibern. Die Anstalten hatten hierfür zweckgebundene Kabelrückstellungen für ARTE gebildet. Dennoch weisen HR, MDR, RB und SR zum 31. Dezember 2020 noch immer Kabelrückstellungen für ARTE aus und mindern ihre Eigenmittel entsprechend. Im Zuge der Harmonisierung der Sachverhaltsabbildung über alle Anstalten der ARD hinweg erhöht die Kommission die Eigenmittel der ARD um 0,8 Mio. €. Dies betrifft im Einzelnen:

MDR 0,6 Mio. €, RB 0,1 Mio. €, SR 0,1 Mio. €.

Der HR hat die unter der Rückstellungsposition "Programmaufgaben" verbuchte Kabelrückstellung ARTE von 0,5 Mio. € im Nachhinein selbst eigenmittelerhöhend korrigiert.

In der Summe führen die Änderungen der Kommission bei den Korrekturen der Anstalten zu einer Erhöhung der Eigenmittel der ARD um 1,7 Mio. €.

1.2 ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission anrechenbare Eigenmittel zum 31. Dezember 2020 von 218,5 Mio. € fest. Die Feststellung liegt um 0,3 Mio. € über der Anmeldung.

Die materiellen Korrekturen aus der Zusammenarbeit mit ARTE werden gesondert erfasst und führen zu einer zusätzlichen Erhöhung der Eigenmittel des ZDF von 13,2 Mio. €.

Tab. 209 Eigenmittel zum 31. Dezember 2020 des ZDF (in Mio. €)

Anmeldung zum 23. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung	Feststellung	Änderungen KEF
ZDF	218,2	218,5	0,3
ZDF ARTE ¹	0,0	13,2	13,2

¹ Vgl. Tzn. 565 bis 568.

Tz. 560 Das ZDF meldet anrechenbare Eigenmittel (ohne Sonderrücklage II) von 218,2 Mio. € an.

Die Berechnung der angemeldeten Eigenmittel des ZDF weicht bei insgesamt drei Positionen der Passiva vom testierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des ZDF ab. Die Kommission erhöht daher die anrechenbaren Eigenmittel des ZDF um insgesamt 0,3 Mio. €



Tz. 561

1.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission anrechenbare Eigenmittel zum 31. Dezember 2020 von 58,3 Mio. € fest.

Die Feststellung entspricht der Anmeldung von Deutschlandradio.

Tab. 210 Eigenmittel zum 31. Dezember 2020 des Deutschlandradios (in Mio. €)
Anmeldung zum 23. Bericht und Feststellung der Kommission

Änderungen KEF	Feststellung	Anmeldung
0,0	58,3	58,3

Für 2021 bis 2024 meldet Deutschlandradio 21,2 Mio. € für die Sanierung des Funkhauses in Köln als Großinvestition an (vgl. Tz. 354). Zur Finanzierung der periodenübergreifenden Großinvestition sollen 7,2 Mio. € aus dem Verkauf des Senderstandortes Britz im Jahr 2017 herangezogen werden. Die entsprechende Minderung der Eigenmittel gemäß Tz. 95 IIVF ist bereits bei der Anmeldung wie auch bei der Feststellung der Eigenmittel berücksichtigt.

1.4 ARTE

1.4.1 Eigenmittel von ARTE

Bei ARTE stellt die Kommission zum 31. Dezember 2020 anrechenbare Eigenmittel von 1,6 Mio. € fest.

Die Feststellung liegt um 1,6 Mio. € über der Anmeldung.

Tab. 211 Eigenmittel zum 31. Dezember 2020 von ARTE (in Mio. €)

Anmeldung zum 23. Bericht und Feststellung der Kommission

Änderungen KEF	Feststellung	Anmeldung
+1,6	1,6	0,0

Zum 23. Bericht meldet ARTE Deutschland (ARTE) keine anrechenbaren Eigenmittel an. Die Kommission folgt dem aus folgenden zwei Gründen nicht.

ARTE mindert seine anrechenbaren Eigenmittel um 1,4 Mio. €, die aus der Differenz zwischen den Pensionsrückstellungen nach dem versicherungsmathematischen Gutachten (12,7 Mio. €) und dem Deckungsvermögen für die Altersversorgung (11,3 Mio. €) entsteht (sog. Deckungsstocklücke). Aufgrund fehlender Liquiditätswirksamkeit im Anmeldezeitraum erkennt die Kommission diesen Sachverhalt nicht an und erhöht daher die Eigenmittel von ARTE um 1,4 Mio. €.

Tz. 563



Tz. 564 Darüber hinaus mindert ARTE die Eigenmittel um 0,2 Mio. € an kurzfristigen Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen sowie Mehrarbeit und Gleitzeit. Die Kommission erkennt seit dem 18. Bericht die Minderung nicht mehr an, weil die Rückstellungen nicht liquiditätswirksam sind oder aber von der Kommission den Personalaufwendungen zugeordnet werden (vgl. 18. Bericht, Tz. 496). Die Kommission erhöht daher die Eigenmittel von ARTE um weitere 0,2 Mio. €.

1.4.2 Veränderungen bei den Eigenmitteln aus den Verpflichtungen zwischen ARTE und ARD/ZDF

Tz. 565 Die Aufwendungen von ARTE Deutschland werden gemäß § 9 Abs. 2 RFinStV aus dem für den Europäischen Fernsehkulturkanal bestimmten Anteil am monatlichen Rundfunkbeitrag als Festbetrag finanziert. Der entsprechende Finanzierungsbetrag ist je zur Hälfte von ARD und ZDF aufzubringen.

ARTE hat für 2020 noch nicht alle Mittel von den beiden Gesellschaftern ARD und ZDF abgerufen. Die daraus resultierenden Forderungen von ARTE und die Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten der Anstalten gleichen sich zum Stichtag 31. Dezember 2020 nicht vollständig aus. Da die verbleibende Differenz als fortlaufende Position zur Deckung des zukünftigen Finanzbedarfs von ARTE eingesetzt wird und ARTE seine Zusage zum 22. Bericht, den Abbau des abrechnungsbedingten Überhangs anzustreben, in der Tendenz eingehalten hat, verzichtet die Kommission auf eine Korrektur der Eigenmittel.

Tz. 566 ARTE berücksichtigt zum 31. Dezember 2020 "Verbindlichkeiten aus Programmzulieferungen ARTE G.E.I.E." von 30,5 Mio. € eigenmittelmindernd, davon betreffen 11,2 Mio. € die ARD-Landesrundfunkanstalten, 18,6 Mio. € das ZDF und 0,7 Mio. € die Degeto Film GmbH.

Das ZDF weist zum 31. Dezember 2020 mit 5,6 Mio. € eine um 13,0 Mio. € geringere Forderung an ARTE aus. Die Anstalten der ARD melden Forderungen gegenüber ARTE in Höhe von 8,9 Mio. € an, obgleich ARTE anteilig gegenüber der ARD und der Degeto Film GmbH "Verbindlichkeiten aus Programmzulieferungen ARTE G.E.I.E." von 11,9 Mio. € und Rückstellungen aus offenen Programmnutzungsverträgen von 6,5 Mio. € ausweist. Die Kommission erhöht deshalb die Eigenmittel der ARD um 9,5 Mio. € und die des ZDF um 13,0 Mio. €.

- Tz. 567 Hinsichtlich ausstehender Programmnutzungsverträge bestehen zwischen dem Ausweis von Rückstellungen bei ARTE und entsprechenden Forderungen bei den Anstalten Differenzen, bei der ARD in Höhe von 0,6 Mio. € und beim ZDF von 0,2 Mio. €. Die Kommission erhöht folglich die Eigenmittel des ZDF um weitere 0,2 Mio. €. Die Erhöhung der Eigenmittel der ARD von 0,6 Mio. € hat die Kommission bereits bei Textziffer 566 berücksichtigt.
- Tz. 568 Die Korrektur von Differenzen zwischen korrespondierenden Positionen von ARTE auf der einen und ARD und ZDF auf der anderen Seite führt saldiert über die Textziffern 566 und 567 zu einer Erhöhung der Eigenmittel bei der ARD von 9,5 Mio. € und beim ZDF von 13,2 Mio. €.



Tz. 569

Tz. 570

2. Kredite

Die Kommission hält – wie bereits im 22. Bericht – einen von RB angezeigten Kredit über 2,5 Mio. € für eine Kapitalerhöhung bei der Radio Bremen Media GmbH für nicht mit den Vorgaben des § 1 Abs. 3 RFinStV vereinbar und erkennt den in diesem Zusammenhang angemeldeten Finanzbedarf für Zinsen und Tilgungsleistungen von 1,016 Mio. € nicht an.

Geplante Kreditaufnahmen von BR, NDR, RBB, SWR, WDR und ZDF in den Jahren 2022 bis 2024 betreffen Sanierungen, technische Ausstattungen oder Neubauten von Sender- und Bürogebäuden und sind insoweit mit den Vorgaben des § 1 Abs. 3 RFinStV grundsätzlich vereinbar.

Kredite sollen nach § 1 Abs. 3 RFinStV nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen aufgenommen werden. Die Kreditaufnahme muss betriebswirtschaftlich begründet sein. Die Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen, insbesondere der Rundfunkbeiträge, muss auf Dauer gewährleistet sein.

Die Anstalten sind verpflichtet, gegenüber der Kommission Kredite anzumelden. Für den 23. Bericht haben – wie bereits zum 22. Bericht – zwei Anstalten vier laufende Kredite angezeigt. Es handelt sich dabei um drei Kredite von RB über insgesamt 18,7 Mio. € und einen Kredit vom BR über 200 Mio. €.

2.1 ARD

Bereits im 19. und 21. Bericht wurden zwei Kredite von RB von der Kommission überprüft. Sie

Tz. 571
waren mit den Vorgaben des § 1 Abs. 3 RFinStV vereinbar (vgl. 19. Bericht, Tzn. 407 ff.;

20. Bericht, Tz. 496 und 21. Bericht, Tz. 456).

Die schon zum 22. Bericht angezeigte Kreditaufnahme über 2,5 Mio. € zur Kapitalerhöhung bei der Radio Bremen Media GmbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von RB, sah die Kommission als nicht mit dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vereinbar an. Sie erkennt den Finanzbedarf um in diesem Zusammenhang angemeldete Aufwendungen für Zinsen und Tilgungsleistungen von 1,016 Mio. € nicht an (vgl. auch 22. Bericht, Tzn. 553 f.).

Eine geplante Kreditaufnahme des BR über 200 Mio. € zur Finanzierung der Großinvestition trimedialer/crossmedialer Veränderungsprozess bewertete die Kommission bereits im 21. Bericht (vgl. 21. Bericht, Tzn. 457 ff.). Zu diesem Zeitpunkt erkannte die Kommission einen Kreditbedarf von 160 Mio. € an (21. Bericht, Tz. 458).

Mit den Finanzbedarfsanmeldungen zum vorliegenden Bericht begründet der BR die Kreditaufnahme in der ursprünglichen Größenordnung von 200 Mio. €. Den Finanzbedarf für seine Großinvestition beziffert er für den Zeitraum 2017 bis 2020 mit 127,9 Mio. € und für 2021 bis 2024 mit 72,1 Mio. € (vgl. Tz. 345 in Kap. 5.5).

Tz. 573

Tz. 574 Zum 22. Bericht hatte der BR mitgeteilt, die technische Ausstattung für München Freimann durch Verkäufe und Umschichtungen (rd. 43 Mio. €) und Ansparungen (rd. 67 Mio. €) ohne Kreditaufnahme finanzieren zu wollen. Hierfür war vorgesehen, die benötigten Mittel von 110 Mio. € bis 2020 in einer zweckgebundenen Rücklage anzusparen und für den technischen Ausbau ab 2021 zu verbrauchen. Der BR behielt sich vor, eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der technischen Ausstattung nachzumelden, wenn die Kommission der hierfür vorgesehenen Finanzierung nicht zustimme (vgl. 22. Bericht, Tz. 365).

Die Kommission erkannte im 22. Bericht den Einsatz von 30,8 Mio. € aus der Veräußerung von Anlagevermögen zur Finanzierung des technologischen Ausbaus sowie des Logistikzentrums an. Die die Veräußerung des Anlagevermögens übersteigenden Mittel von 82,8 Mio. € behandelte sie im Rahmen der Feststellung der anrechenbaren Eigenmittel (vgl. 22. Bericht, Tzn. 365, 534).

Für den vorliegenden Bericht teilt der BR mit, er plane voraussichtlich zwischen 2022 und 2024 eine zusätzliche Kreditaufnahme von 82,5 Mio. € zur Finanzierung der technischen Ausstattung des Neubaus und der Standortverlagerung nach München Freimann.

- Tz. 575 Der NDR plant eine Kreditaufnahme von 47,1 Mio. € ab 2022 für den Neubau des Hauses 24 auf dem Betriebsgelände des NDR in Hamburg Lokstedt. Die Kreditaufnahme hatte der NDR bereits zum 22. KEF-Bericht angekündigt und von der Beitragshöhe ab 2021 abhängig gemacht (vgl. 22. Bericht, Tz. 366).
- Tz. 576 Der RBB plant eine Kreditaufnahme von insgesamt 95,2 Mio. €. Davon sollen 74,7 Mio. € voraussichtlich in 2022 für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 und 20,5 Mio. € in der Periode 2025 bis 2028 zur Finanzierung seines Neubaus "Digitales Medienhaus" aufgenommen werden. In der Anmeldung zum letzten Bericht teilte der RBB mit, dass in 2020 insgesamt 45 Mio. € zur Finanzierung des Neubaus "Medienhaus der Zukunft" aufgenommen werden sollten. Der Sprung in den angemeldeten Kreditmitteln auf nun 95,2 Mio. € liege angabegemäß darin begründet, dass der RBB zum vorliegenden Bericht eine komplette Fremdfinanzierung dieser Großinvestition unterstellt. Die über den Zeitraum 2017 bis 2020 gebildete Gebäuderücklage sei zur Kompensation der Mindererträge aufgrund der bis dato ausgebliebenen Beitragserhöhung sowie für andere Bauvorhaben verwendet worden.
- Tz. 577 Für die Großinvestition in die Neubauten der Medienzentren Baden-Baden und Mainz zeigt der SWR wie bereits zum 22. Bericht eine Kreditaufnahme für das Jahr 2023 von 74,0 Mio. € an.
- Tz. 578 Der WDR plant eine Kreditaufnahme von 63,9 Mio. € im Jahr 2024 zur Teilfinanzierung der Sanierung des Filmhauses. Zum aktuellen Zeitpunkt sind neben der geplanten Höhe der Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme noch keine weiteren Informationen bekannt.
- Tz. 579 Die geplanten Kreditaufnahmen von BR, NDR, RBB, SWR und vom WDR sehen Investitionen in den Erwerb, die Erweiterung und Verbesserung ihrer Betriebsanlagen vor und entsprechen daher insoweit den Vorgaben des § 1 Abs. 3 RFinStV.



Tz. 580

2.2 ZDF und Deutschlandradio

Das ZDF teilt mit, voraussichtlich 2021 bis 2024 insgesamt ca. 64 Mio. € zur Finanzierung des Neubaus eines Bürogebäudes und einer Multifunktionshalle aufzunehmen. Der Anstieg im Vergleich zum 22. Bericht, mit dem 52,5 Mio. € zur Finanzierung eines neuen Bürogebäudes angemeldet wurden, liegt im Wesentlichen in der notwendig gewordenen Weiterentwicklung der Neubauplanung und Verteilung der Maßnahmen auf zwei Standorte begründet. Die geplante Kreditaufnahme des ZDF sieht Investitionen in den Erwerb, die Erweiterung und Verbesserung von Betriebsanlagen vor und entspricht daher insoweit den Vorgaben des § 1 Abs. 3 RFinStV.

Tz. 581

Deutschlandradio plant auch in der Anmeldung zum 23. Bericht keine Kreditaufnahme. Es merkt an, dass im Rahmen der Durchführung des Sanierungsprojekts im Funkhaus Köln zum Ausgleich von Finanzierungsspitzen eventuell Kredite herangezogen werden müssen. Konkrete Planungen dazu gebe es noch nicht. Sollte sich eine entsprechende Notwendigkeit ergeben, werde Deutschlandradio nach Beteiligung seiner Gremien auch die zeitige Abstimmung mit der Kommission hierzu suchen.

Kapitel 9

Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Zur Analyse der Wirtschaftlichkeit vergleicht die Kommission die Anmeldungen der Anstalten mit einer indexgestützten Fortschreibung. Danach liegen die Anmeldungen von ARD und ZDF jeweils über und die Anmeldung von Deutschlandradio unter den fortgeschriebenen Werten.

Die Kommission nimmt im 23. Bericht keine zusätzlichen Wirtschaftlichkeitsabschläge vor. Allerdings verhängt sie eine Sperre in Höhe von 45,9 Mio. € bei der Altersvorsorge für ARD und ZDF.

Die Anstalten haben mit der Anmeldung zum 23. Bericht zum Stand der Entwicklung von Projekten zur Strukturoptimierung berichtet. Für die Periode 2021 bis 2024 werden Einsparungen von 343,4 Mio. € geplant, die bei der Anmeldung der Aufwendungen bereits berücksichtigt wurden. Das entspricht ca. 0,9 % bezogen auf den angemeldeten Gesamtbetrag der Anstalten für Aufwendungen und Investitionen. Dieser Betrag liegt im Rahmen der jährlich zu erzielenden Effizienzrendite.

Aus der Evaluierung der angemeldeten Strukturprojekte durch die Kommission sind weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale in nennenswertem Umfang deutlich geworden.

Die Kommission erwartet, dass die Anstalten ihre Anstrengungen verstärken, ihre Leistungserstellung wirtschaftlich und sparsam zu führen. Das gilt insbesondere für die Ausschöpfung der Wirtschaftlichkeitspotenziale in Zusammenhang mit der Digitalisierung von Prozessen und Produkten der Anstalten.

Nach den Erwartungen der Kommission sind die Beschaffungsordnungen der Anstalten zu harmonisieren sowie ferner die Regelwerke zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Rundfunkanstalten bei finanzwirksamen Maßnahmen zu überarbeiten.

1. Ermittlung des Potenzials an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Tz. 582 Zum quantitativen Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (QNWS) der Rundfunkanstalten werden die Anmeldungen (zum 23. Bericht) der Rundfunkanstalten für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 den durch Fortschreibung ermittelten Aufwendungen gegenübergestellt. Grundlage der Fortschreibung nach dem IIVF sind die angemeldeten Aufwendungen 2017 zum 22. Bericht. Die Kommission geht davon aus, dass die Finanzplanungen der Rundfunkanstalten nur dann wirtschaftlich und sparsam sind, wenn sie unter den entsprechenden fortgeschriebenen Werten liegen. Die Anmeldungen des Basisjahrs 2017 (22. Bericht) werden in den Jahren 2018 bis 2024 wie folgt fortgeschrieben:

Tab. 212 Fortschreibungsraten nach dem IIVF (in %)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
ARD							
Programmaufwand	1,41	1,14	2,00	1,42	1,42	1,42	1,42
Personalaufwand ohne Altersversorgung	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39
Indexierbarer Sachaufwand	1,70	2,20	1,60	1,50	1,50	1,50	1,50
ZDF							
Programmaufwand	1,41	1,14	2,00	1,42	1,42	1,42	1,42
Personalaufwand ohne Altersversorgung	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39
Indexierbarer Sachaufwand	1,70	2,20	1,60	1,50	1,50	1,50	1,50
DRadio							
Programmaufwand	1,51	1,95	2,19	1,70	1,70	1,70	1,70
Personalaufwand ohne Altersversorgung	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39	2,39
Indexierbarer Sachaufwand	1,70	2,20	1,60	1,50	1,50	1,50	1,50

Zudem nutzt die Kommission konkrete Erkenntnisse zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus den jeweiligen Aufwandsbereichen.

von Tz. 584 :htliung aß-

Tz. 583

Ergänzt wird der Wirtschaftlichkeitsbericht durch eine Stellungnahme zu den Berichten von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Ferner trifft die Kommission allgemeine Feststellungen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Rundfunkanstalten bei finanzwirksamen Maßnahmen und führt eine Nachbetrachtung zur Sonderuntersuchung der Wetterberichterstattung des 22. Berichts durch.

2. Quantitativer Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für 2021 bis 2024 ergibt sich wie folgt:

Tz. 585

Tab. 213 Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für 2021 bis 2024 (in Mio. €)

	Aktuelle Fort- schreibung IIVF	Anmeldung 23. Bericht	Differenz	Differenzbetrag in Relation zu Gesamtaufwand
ARD	21.320,0	21.677,1	357,1	1,22 %
ZDF	7.800,9	8.127,5	326,6	3,24 %
DRadio	658,6	655,0	- 3,6	- 0,36 %

Die Anmeldung der ARD zeigt für den Zeitraum 2021 bis 2024 im Vergleich zur Fortschreibung nach dem IIVF einen Mehrbedarf von 357,1 Mio. €. Für den 22. Bericht lag der angemeldete Aufwand um 38,7 Mio. € unter den fortgeschriebenen Werten nach der Indexmethode. Für die Entwicklung der negativen Wirtschaftlichkeit benennt die ARD einen Mehraufwand von



rund 250 Mio. € aufgrund höherer Produktionskosten, zusätzlicher Hygienemaßnahmen und Verschiebungen von Sportveranstaltungen infolge der Corona-Pandemie.

- Tz. 587 Im Vergleich zum 22. Bericht (46,6 Mio. € unter den fortgeschriebenen Beträgen) zeigt das ZDF einen angemeldeten Mehrbedarf in Höhe von 326,6 Mio. €. Mehrbelastungen entstanden durch die Verschiebung von Sportgroßereignissen sowie durch Mehrbelastungen aufgrund von Drehverschiebungen und -unterbrechungen und aus veränderten Produktionsbedingungen.
- Tz. 588 Der angemeldete Aufwand des Deutschlandradios liegt um 3,6 Mio. € unter den fortgeschriebenen Werten nach der Indexmethode. Für den Zeitraum 2021 bis 2024 lag die Anmeldung zum 22. Bericht mit 2,7 Mio. € unter den fortgeschrittenen Werten nach der Indexmethode. Der Wirtschaftlichkeitserfolg wurde insbesondere beim Personalaufwand ohne Altersversorgung erreicht, während beim Programmaufwand die Vorgaben aus der Indexmethode überschritten wurden.

3. Ergänzende Feststellungen

3.1 Programm

- Tz. 589 Die Kommission hatte bereits im 22. Bericht darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Telemedien mit erheblichen Kostensteigerungen verbunden ist und zugleich gefordert, dass die programmliche Leistung sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dieser neuen Angebote durch belastbare und vergleichbare Kennzahlen belegt wird (vgl. 22. Bericht, Tz. 573). Die Kommission erwartet, dass die Anstalten ihre Kostenrechnung auch für ihre eigenen Steuerungszwecke neu gestalten. Dabei ist insbesondere die Zuordnung der Programmkosten zu überarbeiten.
- Tz. 590 Bei allen Spartenprogrammen ist eine Steigerung gegenüber der Periode 2017 bis 2020 zu erkennen. Besonders deutlich wird dies bei den beiden ZDF-Spartenprogrammen, bei denen die Kosten in der laufenden Periode insgesamt um 28 % steigen sollen.

Der Aufwand bei ZDFinfo steigt seit 2009 erheblich. 2009 bis 2012 lag der Aufwand bei 63,4 Mio. €, 2013 bis 2016 bei 94,6 Mio. €, 2017 bis 2020 bei 127,1 Mio. €, für 2021 bis 2024 sind insgesamt 148,2 Mio. € geplant. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber 2017 bis 2020 um 21,1 Mio. € (+17 %), vgl. Textziffer 739.

Auch der Aufwand für ZDFneo steigt seit Jahren erheblich. Er lag 2009 bis 2012 bei 125,8 Mio. €, 2013 bis 2016 bei 168,8 Mio. €, 2017 bis 2020 bei 235,6 Mio. €. Für die Periode 2021 bis 2024 sind insgesamt 317,1 Mio. € vorgesehen. Dies ist gegenüber 2017 bis 2020 eine Steigerung um 81,5 Mio. € (+35 %), vgl. Textziffer 740.

23. Bericht | Kapitel 9 Wirtschaftlichkeitsbericht

KEF

Tz. 591

Tz. 592

Diese hohen Kostensteigerungen zugunsten der beiden Spartenprogramme finanziert das ZDF über Einsparungen in anderen Kostenbereichen. Das Beispiel zeigt, dass Einsparungen in erheblichem Umfang möglich sind.

3.2 Programmverbreitung

In Anbetracht der über die Verbreitungswege Kabel und Satellit gesunkenen Hörerzahlen hat das Deutschlandradio die dafür im 22. Bericht angemeldeten Kosten zum 23. Bericht um in Summe nahezu 2 Mio. € reduziert. Wie schon seit dem 20. Bericht betrachtet die Kommission die Aufwendungen für die terrestrische Verbreitung von Hörfunkprogrammen bei ARD und Deutschlandradio über UKW und DAB+ gemeinsam. Auch zum 23. Bericht führt dies zu einer Minderung der hierfür angemeldeten Beträge. Von der ARD angemeldete Mehrkosten für die Verbreitung der Programme in Kabelnetzen (vgl. 22. Bericht, Tz. 100) erkennt die Kommission nicht an.

3.3 Personal

In Vorbereitung des 22. Berichts hat die Kommission die Kienbaum Consultants International GmbH mit der gutachterlichen Untersuchung des Vergütungsniveaus der Rundfunkanstalten beauftragt.

Im Ergebnis wurde gezeigt, dass die Anstalten im Vergleich zum öffentlichen Sektor und der kommerziellen Medienwirtschaft überdurchschnittlich vergüten. Zudem ist die Vergütung im internen Vergleich deutlich heterogen. Die Kommission hat daraufhin im 22. Bericht (vgl. dort Tz. 167) die Einleitung geeigneter Korrekturmaßnahmen gefordert. Die Überprüfung dieser Maßnahmen im 23. Bericht zeigt (vgl. Tzn. 181 ff.), dass einige Anstalten begonnen haben, die höchsten Vergütungsstufen aus ihren Vergütungstabellen zu streichen. Nebenleistungen wurden reduziert, Sockelbeträge nicht mehr vereinbart und bestimmte Berufsbilder nicht mehr nachbesetzt.

Die Kommission stellt auch fest, dass nicht alle Anstalten Maßnahmen eingeleitet haben. Hier besteht Nachholbedarf, zumal die bereits initiierten Maßnahmen grundsätzlich auch von den übrigen Anstalten umgesetzt werden könnten. Der im 22. Bericht vorgenommene Wirtschaftlichkeitsabschlag in Höhe von 60,3 Mio. € bleibt bestehen.

Der Aufwand für die betriebliche Altersversorgung der Rundfunkanstalten mit einem Volumen von 8,2 % des Beitragsaufkommens und 6,9 % des Gesamtaufwands stellt einen bedeutenden Kostenblock dar. Die Kommission hat daher immer wieder auf eine Begrenzung der Aufwandsentwicklung gedrängt. Ein wesentlicher Schritt zu einer langfristigen Stabilisierung war daraufhin die tarifvertragliche Neuregelung der Altersversorgung in den Jahren 2017 und 2018. Damit wurde der Zuwachs der laufenden Renten begrenzt und für die Zukunft ein kostengünstigeres und risikoärmeres System geschaffen.

Die Kommission hält es aber auch weiterhin für erforderlich, alle Möglichkeiten der Kostenbegrenzung in der betrieblichen Altersversorgung auszuschöpfen. Sie greift daher in diesem Bericht die Entwicklung bei der Rückdeckungspensionskasse bbp (Baden-Badener Pensionskasse) auf. Dort war die Abgabe einer von der BaFin geforderten Patronatserklärung an der verweigerten Zustimmung einer einzelnen ARD-Anstalt gescheitert. Die Kommission sieht das Risiko zusätzlicher Belastungen, wenn sich die Anstalten gegenüber der BaFin nicht auf ein gemeinsames Handeln im Umgang mit der Rückdeckungspensionskasse verständigen können. Sie hat daher eine Sperre in Höhe von insgesamt 45,9 Mio. € verhängt. Die Freigabe der Mittel ist an die Vorlage eines gemeinsam von allen Anstalten getragenen Konzepts geknüpft (vgl. dazu Tzn. 212 ff.).

3.4 Investitionen

Tz. 594 Im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit vergeben die Anstalten Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Welche Vorschriften auf die Vergaben anzuwenden sind, hängt davon ab, ob das Auftragsvolumen oberhalb oder unterhalb der von der EU festgelegten Schwellenwerte liegt. In seinem Urteil vom 13. Dezember 2007 (Rs. C-337/06) hatte der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte als öffentliche Auftraggeber i.S.v. § 98 Nr. 2 GWB vom 26. Juni 2013 (§ 99 Nr. 2 GWB vom 17. Februar 2016) anzusehen sind und somit bei Beschaffungen öffentliches Vergaberecht anzuwenden haben. Die Anstalten haben demnach auf Vergaben, die wertmäßig oberhalb der EU-Schwellenwerte liegen, das öffentliche Vergaberecht anzuwenden. Von dieser Pflicht gibt es zwei Ausnahmen: Vergaben im Rahmen der Programmtätigkeit und Inhouse-Geschäfte.

Mit den Verordnungen (EU) 2019/1827 bis 1830 vom 30. Oktober 2019 gelten ab dem 1. Januar 2020 folgende Schwellenwerte: Bauaufträge 5.350 T€ sowie Dienst- und Lieferaufträge 214 T€.

Die Beschaffungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, für die das europäische Vergaberecht keine Anwendung findet, werden nach den Vorgaben eigener Beschaffungsordnungen der Anstalten durchgeführt.

Wie Tabelle 214 zeigt, unterscheiden sich die Beschaffungsordnungen der Anstalten hinsichtlich anzuwendender Wertgrenzen bei Angebotseinholung deutlich. Bei den genannten Wertgrenzen handelt es sich um Bruttoauftragswerte, beim ZDF um Nettoauftragswerte.

23. Bericht | Kapitel 9 Wirtschaftlichkeitsbericht KEF

Tab. 214 Wertgrenzen der internen Vergaberegeln der Anstalten

		Angel	otsverfahre	n unterhalb	der EU-Schwe	ellenwerte
	formlose Preiser- mittlung	mind. 2 Angebote	mind. 3 Angebote	mind. 4 Angebote	mind. 5 Angebote	Weiteres
BR	bis 20 T€		> 20 T€			
HR	bis 15 T€		> 15 T€			> 100 T€ Beschaffungsstelle und Bedarfsstelle entscheiden gemeinsam über Beauftragung.
MDR	bis 5 T€		> 5 T€			> 50 T€ Beschaffungsstelle entscheidet in Abstimmung mit Bedarfsstelle, ob Vergabeverfahren durchgeführt wird.
NDR	bis 10 T€	> 10 T€	Angebote vo	on mehreren	Firmen	> 100 T€ beschränkte Ausschreibung, ggf. mit öffentlichem Teilnahmewett- bewerb. > 250 T€ Bauleistungen öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Aus- schreibung mit Teilnahmewettbewerb.
RB	bis 5 T€		> 5 T€			> 25 T€ entscheidet Beschaffungsstelle, ob Vergabeverfahren nach VOL/A durchgeführt wird.
RBB	bis 10 T€	> 10 T€	> 50 T€		> 250 T€	
SR	bis 15 T€		> 15 T€	> 50 T€		> 100 T€ beschränkte oder öffentliche Ausschreibung nach VOL oder VOB.
SWR	bis 10 T€		bis 50 T€		> 50 T€	
WDR	bis 10 T€		> 10 T€		> 25 T€	
ZDF	bis 5 T€		> 5 T€		> 25 T€	
DRadio	bis 10 T€	> 10 T€ bis 1	25 T€ Angebo	ote von mehr	eren Firmen	Das Deutschlandradio kooperiert mit dem NDR. Für Vergaben oberhalb 125 T€ ist der NDR die zuständige Vergabestelle.

Einen Überblick über die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Jahr 2019 gibt folgende Tabelle:

Tab. 215 Beschaffungen von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen der Anstalten im Jahr 2019

Bestellungen 2019	BR	-	H		MDR	e	NDR	~	RB		RBB		SR		SWR	~	WDR	~	ZDF		DRadio	.0
	Anzahl	Auf- trags- wert ge- samt (T€)	Anzahl	Auf- trags- wert A ge- samt	Anzahl	Auf- trags- wert ge- samt (T€)	Anzahl	Auf- trags- wert ge- samt (T€)	Anzahl	Auf- trags- wert ge- samt (T€)												
bis 50 T€	1.791	9.866	9.435	27.407	6.629	19.548	2.426	15.053	129	225	1.168	7.483	1.905	4.409	1.419	9.054	2.391	13.064	19.945	68.599	1.020	6.102
50 T€ bis 221 T€	100	9.963	149	14.216	134	11.068	141	13.607	m	253	26	5.554	40	2.938	89	7.917	143	14.089	494	51.994	70	7.037
221 T€ bis 1 Mio. €	33	14.256	38	16.571	13	5.861	17	6.582	0	0	10	3.578	6	2.981	33	13.553	8	13.270	136	52.057	9	2.992
1 Mio. € bis 5 Mio. €	12	27.820	2	4.341	2	2.960	72	9.425	0	0	2	5.257	0	0	м	7.639	4	7.245	14	23.757	-	1.248
ab 5 Mio. €	2	16.872													2	15.545	m	60.540	2	26.505	0	0
Gesamt	1.938	78.776	9.624	62.535	6.778	39.437	2.589	44.667	132	478	1.239	21.873	1.954	10.329	1.525	53.708	2.575 1	108.208	20.591 2	222.911	1.097	17.379
Nationale Verga-					5	7007	21												0000	000	1007	070
davon:					2	1000	3													000	160:1	0.00
Freihändige Ver- fahren					73	6.834	17												19.188 1	121.148	1.097	17.379
Öffentliche Aus- schreibungen							4												14	3.772		
EU-Vergabe- verfahren	36	50.256	4	846	13	8.777	16	k.A.	0	0	7	6.610	-	1.250	17	17 26.724	18	73.905	180	31.267		



Insbesondere die Regelungen beim ZDF, MDR und RB (Tab. 214) bewertet die Kommission positiv. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb die Wertgrenzen innerhalb der ARD teilweise um das 10-Fache voneinander abweichen.

Tz. 595

Der Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung von Rundfunkbeiträgen bei Beschaffungsvorgängen gilt für alle Anstalten einheitlich. Aus Sicht der Kommission ist es mit diesem Grundsatz nicht vereinbar, wenn z.B. erst ab Wertgrenzen von 250 T€ fünf Vergleichsangebote eingeholt werden und auf ein öffentliches Vergabeverfahren verzichtet wird.

Die Wirtschaftlichkeit von Beschaffungen kann nur durch einheitliche Maßstäbe und transparente Vergabeverfahren mit ausreichend großem Bieterkreis gewährleistet werden. Nur durch den mit der angemessenen Anwendung des Vergaberechts – auch unterhalb der EU-Schwellenwerte – ermöglichten Wettbewerb wird die im Hinblick auf die Verwendung der Beitragseinnahmen wirtschaftlichste Lösung sichergestellt.

Soweit keine Anwendung des öffentlichen Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte erfolgt, sind die Beschaffungsordnungen der Anstalten zu vereinheitlichen.

Die Kommission erwartet, dass die Beschaffungsordnungen der Anstalten weitestgehend so harmonisiert werden, dass die öffentliche Ausschreibung grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Beschaffungsvarianten hat und einheitliche Maßstäbe bei den Wertgrenzen gelten.

4. Projekte zur Strukturoptimierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Die geschätzten Einsparungen aus den Strukturprojekten aller Anstalten machen lediglich einen geringen Anteil ihrer Gesamtaufwendungen aus: Von den Einsparbeträgen entfallen 343,4 Mio € auf die Periode 2021 bis 2024. Das entspricht ca. 0,9 % bezogen auf den angemeldeten Gesamtbetrag der Anstalten für Aufwendungen und Investitionen. Dieser Betrag liegt im Rahmen der jährlich zu erzielenden Effizienzrendite.

Die Anstalten unternehmen große Anstrengungen, um die angemeldeten Einsparungen aus Projekten zur Strukturoptimierung zu erreichen. Insbesondere Projekte, die auf eine verstärkte Kooperation von Anstalten (z.B. durch das Lead-Buyer-Verfahren bei Beschaffungsprozessen) abheben, zeigen, dass Wirtschaftlichkeitspotenziale in nennenswertem Umfang realisiert werden können. Aufgrund der Vielzahl der Projekte haben sich jedoch unterschiedliche Bearbeitungstempi eingestellt. Für einzelne Projekte mahnt die Kommission eine zügige Bearbeitung an, so z.B. für das Projekt "SAP Prozessharmonisierung", dessen Umsetzung sich deutlich verzögert hat.

Aus der Evaluierung der angemeldeten Strukturprojekte durch die Kommission sind weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale in nennenswertem Umfang deutlich geworden. Sie ergeben

KEF

sich bei der ARD und teilweise dem Deutschlandradio u.a. aus einer weiteren verstärkten Kooperation der Anstalten (z.B. beim Facility Management oder bei digitalen Produkten) sowie der weiteren Harmonisierung und Standardisierung von Verwaltungs- und Produktionsprozessen. Beim ZDF betreffen die Wirtschaftlichkeitspotenziale u.a. Kooperationen im Lead-Buyer-Verfahren, der Sendeabwicklung, bei digitalen Produkten sowie dem Ausbau von "Remote-Production".

Weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale werden zudem aus Untersuchungen der Rechnungshöfe zur Wirtschaftlichkeit der Anstalten deutlich, wie z.B. im Hinblick auf das Management von Flächen- und Raumnutzungen.

Die Kommission erwartet, dass die Anstalten größte Anstrengungen unternehmen, um die erkennbaren Wirtschaftlichkeitspotenziale zu realisieren. Insbesondere ist die Kooperation zwischen den Rundfunkanstalten der ARD deutlich auszuweiten. Von den Anstalten sind verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, ihre Leistungserstellung wirtschaftlich und sparsam durchzuführen.

- Tz. 596 Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder hatten im Rahmen der Jahreskonferenz vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock einen Diskussionsprozess über Reformen zur strukturellen Veränderung und zur zukunftsfähigen Ausgestaltung des Auftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingeleitet. Im September 2017 haben ARD, ZDF und Deutschlandradio der Rundfunkkommission jeweils eigene Berichte zu Auftrag und Strukturoptimierung vorgelegt (im Folgenden "Bericht an die Länder von 09/2017"). Eine kosteneingrenzende Veränderung des gesetzlichen Auftrags für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist seither nicht erfolgt.
- Tz. 597 Im Rahmen ihrer Anmeldungen zum 23. Bericht haben die Anstalten zum Stand der Entwicklung der Projekte zur Strukturoptimierung berichtet. Die projizierten Einsparungen aus den Projekten sind bereits im Rahmen der Anmeldung der Aufwandsarten von den Anstalten im Einzelnen erfasst und von der Kommission gewürdigt worden.

Die Maßnahmen zur Strukturoptimierung haben nach den Angaben der Rundfunkanstalten folgende finanzielle Auswirkungen:

Tab. 216 Geplantes Einsparpotenzial aus den Strukturprojekten (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 23. Bericht

Periode	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	70,4	41,7	0,9	113,0
2021-2024	239,9	99,7	3,8	343,4
2025-2028	276,8	170,6	9,4	456,8
Summe	587,1	312,0	14,1	913,2

Insgesamt planen die Anstalten von 2017 bis 2028 ein Einsparvolumen von insgesamt 913,2 Mio. €, wovon auf die ARD 587,1 Mio. €, das ZDF 312,0 Mio. € sowie das Deutschlandradio 14,1 Mio. € entfallen. Gegenüber dem im Bericht an die Länder von 9/2017 genannten gesamten Einsparbetrag von 943,9 Mio. € hat sich die im Rahmen der Anmeldung zum 23. Bericht genannte potenzielle Gesamteinsparung um 30,7 Mio. € oder 3,2 % verringert. Die Verringerung resultiert im Wesentlichen aus einer Änderung des Projektportfolios beim Deutschlandradio. Gegenüber dem 22. Bericht wird eine um 24,8 Mio. € höhere potenzielle Gesamteinsparung ausgewiesen, was im Wesentlichen auf höher realisierte Einsparungen beim ZDF bis 2020 zurückzuführen ist.

Tz. 598

Nach den Angaben der Rundfunkanstalten, v.a. von ARD und ZDF, wird die Intention für die Projekte insbesondere aus den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung und den aus ihrer Sicht hieraus abzuleitenden Anpassungs- und Reformbedarf wie beispielsweise zum Telemedienauftrag gewonnen. Dabei beschreiben und bewerten die Anstalten insgesamt 31 Projekte, bei denen es sich häufig um Kooperationsprojekte von drei oder zwei Anstalten handelt.

Die der Kommission vorgelegten Berechnungen des Einsparvolumens sind im Einzelnen nachvollziehbar, Preissteigerungen wurden durch die Anstalten berücksichtigt.

Tz. 599

Nach Projektkategorien teilt sich das Einsparpotenzial wie folgt auf. Um die Angaben der Anstalten im Zeitablauf zu verdeutlichen, sind die entsprechenden Angaben aus dem Bericht an die Länder aus 9/2017 und der Anmeldung zum 22. Bericht den im 23. Bericht angemeldeten Einsparungen gegenübergestellt worden.

Tab. 217 Strukturprojekte der ARD (in Mio. €)

	2017	-2020	2021	-2024	2025	-2028	Ges	amt
Kategorie (Anzahl)	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 23. Bericht (Anmeldung 22. Bericht)						
IT (4)	21,9	9,7 (12,6)	111,8	93,8 (104,6)	148,7	165,2 (165,2)	282,4	268,7 (282,4)
Produktion (3)	33,6	36,2 (36,2)	87,4	85,0 (85,0)	77,4	77,4 (77,4)	198,4	198,6 (198,6)
Verbreitung (1)	0,0	0,0 (0,0)	5,6	5,6 (5,6)	12,4	12,4 (12,4)	18,0	18,0 (18,0)
diverse (12)	15,9	17,5 (17,5)	34,3	40,2 (39,1)	38,2	40,7 (39,7)	88,4	98,4 (96,3)
anstalts- individuell	0,0	7,0 (7,1)	0,0	15,3 (2,6)	0,0	-18,9 (-17,9)	0,0	3,4 (-8,2)
Gesamt (20)	71,4	70,4 (73,4)	239,1	239,9 (236,9)	276,7	276,8 (276,8)	587,2	587,1 (587,1)



- Nach den Planungen der ARD werden die Einsparungen gemäß Bericht an die Länder aus 9/2017 im Zeitraum von 2017 bis 2028 insgesamt erreicht. Bei einem Teil der Einsparungen ergaben sich Verschiebungen aus den Perioden 2017 bis 2020 und 2021 bis 2024 auf die Periode 2025 bis 2028. Eine wesentliche Änderung gegenüber dem 22. Bericht betrifft das Projekt "SAP Prozessharmonisierung", aus dem in der Periode 2021 bis 2024 nunmehr keine Einsparungen mehr zu erwarten sind. Sie sollen hingegen in der Periode 2025 bis 2028 vollständig realisiert werden, allerdings in einem gegenüber der ursprünglichen Anmeldung um 13,9 Mio. € reduzierten Gesamtumfang. Die hierdurch entstehenden Mindereinsparungen in der Periode 2017 bis 2024 sollen durch Mehreinsparungen in den Projekten "Managed Services Audiofingerprint-System" und "Strukturoptimierung Versorgungs-/Pensionskassen" sowie durch zusätzliche anstaltsindividuelle Einsparungen ausgeglichen werden.
- Nach dem Eindruck der Kommission arbeitet die ARD mit hoher Intensität an der Umsetzung der Wirtschaftlichkeitsprojekte, um zumindest die angemeldete Ersparnis zu erreichen. Ein wesentlicher Einflussfaktor für die Hebung von Wirtschaftspotenzialen besteht bei der ARD darin, einen möglichst effizienten Rahmen für eine Ausweitung der Kooperationen zwischen den beteiligten Anstalten zu setzen. Wesentliche Geschäftsprozesse gilt es zu konsolidieren und zu harmonisieren. Die ARD hat mit dem Konzept "IT Strategie" einen derartigen Kooperationsrahmen geschaffen. Insgesamt ist erkennbar, dass alle Anstalten aus Projekten, die auf eine verstärkte Kooperation der Anstalten untereinander abheben, nennenswerte Wirtschaftlichkeitspotenziale erfolgreich realisieren können. Als Beispiel kann in diesem Zusammenhang auch die gemeinsame Nutzung von Landesstudios genannt werden. Nach einem anfänglichen Scheitern hatten sich ZDF und WDR zu einer gemeinsamen Nutzung des WDR-Funkhauses in Düsseldorf entschlossen. Die Kommission sieht die Kooperation als beispielhaft für weitere Kooperationen der Landesstudios von ARD und ZDF an.

Bei der Evaluierung der Projekte durch die Kommission sind darüber hinaus weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale deutlich geworden. Sie ergeben sich aus einer Ausweitung der Kooperation der Anstalten auf neue Kooperationsfelder (wie z.B. dem Facility-Management oder digitale Produkte) sowie der weiteren Harmonisierung und Standardisierung von Verwaltungs- und Produktionsprozessen. Im Bereich der Produktion resultieren potenzielle Ersparnisse beispielsweise aus Kooperationen im Hinblick auf die Einführung von Produktions-Benchmark-Modellen (z.B. im Hinblick auf die Flexibilisierung von Studios oder den verstärkten Einsatz von Ein-Personen-Teams im Bereich Smarte Produktion etc.) oder bezüglich noch offener Kooperationsfelder bei der Sendeabwicklung. Wegen seines hohen Einsparpotenzials besonders relevant ist das Restrukturierungsprojekt "Benchmarking Produktion". Dieses Potenzial bezieht sich gegenwärtig ausschließlich auf die Fernsehproduktion. Die Kommission erwartet, dass anders als derzeit geplant, der Hörfunkbereich zeitnah in das Projekt einbezogen wird.

Tz. 602

Tz. 603

Tab. 218 Strukturprojekte des ZDF (in Mio. €)

	2017-2020		2021-2024		2025-2028		Gesamt	
Kategorie (Anzahl)	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 23. Bericht (Anmeldung 22. Bericht)						
IT (3)	-3,9	6,0 (-3,9)	34,2	14,2 (34,2)	41,9	23,1 (41,8)	72,2	43,3 (72,1)
Produktion (5)	2,7	2,5 (2,7)	3,5	4,0 (3,5)	9,5	9,5 (9,8)	15,7	16,0 (16,0)
Verbreitung (4)	17,4	17,5 (17,5)	45,5	57,2 (45,0)	95,6	101,7 (96,4)	158,5	176,4 (158,9)
diverse (10)	3,2	15,7 (3,3)	14,5	17,3 (14,6)	22,3	22,5 (22,4)	40,0	55,5 (40,3)
anstalts- individuell	0,0	0,0 (0,0)	0,0	7,0 (0,0)	0,0	13,8 (0,0)	0,0	20,8 (0,0)
Gesamt (22)	19,4	41,7 (19,6)	97,7	99,7 (97,3)	169,3	170,6 (170,4)	286,4	312,0 (287,3)

Nach den Planungen des ZDF werden die Einsparungen gemäß Bericht an die Länder aus 9/2017 in dem Zeitraum von 2017 bis 2028 insgesamt erreicht. Gegenüber der Anmeldung im 22. Bericht erhöhte sich das angestrebte Gesamteinsparvolumen um 24,7 Mio. €. Einen wesentlichen Beitrag hierzu leisten höher eingeschätzte Einsparungen aus dem "Beitragsservice". Beim Projekt "Auslagerung des Rechenzentrums" hat sich eine konzeptionelle Änderung (nunmehr Nutzung von Cloud-Technologie) eingestellt. Gegenüber dem ursprünglichen Konzept ergibt sich eine Minderung der Einsparpotenziale, die durch zusätzliche Personaleinsparungen in anderen Bereichen der Produktionsdirektion ausgeglichen werden sollen.

Aus der Evaluierung der Projekte durch die Kommission sind weitere Wirtschaftspotenziale deutlich geworden. Sie betreffen die Kooperationen im Lead-Buyer-Verfahren, der Sendeabwicklung oder bei digitalen Produkten sowie dem Ausbau von "Remote-Production". Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Cloud-Technologie sind die Einsparungsmöglichkeiten durch Auslagerung von Rechenzentrumsleistungen auch von Medien-IT-Systemen neu zu bewerten.

Tab. 219 Strukturprojekte des Deutschlandradios (in Mio. €)

	2017-2020		2021	-2024	2025	-2028	Gesamt		
Kategorie (Anzahl)	Bericht an die Länder 9/2017	Anmeldung 23. Bericht (Anmeldung 22. Bericht)							
IT (4)	0,1	0,5 (0,7)	3,7	2,1 (2,8)	6,9	6,5 (7,1)	10,7	9,1 (10,6)	
Produktion (1)	0,0	0,0 (0,0)	0,0	0,0 (0,0)	0,0	0,0 (0,0)	0,0	0,0 (0,0)	
Verbreitung (0)	0,0	0,0 (0,0)	3,0	0,0 (0,0)	40,0	0,0 (0,0)	43,0	0,0 (0,0)	
diverse (9)	0,4	0,4 (0,4)	7,9	1,7 (1,2)	8,3	2,9 (1,8)	16,6	5,0 (3,4)	
Gesamt (14)	0,5	0,9 (1,1)	14,6	3,8 (4,0)	55,2	9,4 (8,9)	70,3	14,1 (14,0)	

Kapitel 9 | 23. Bericht



- Tz. 604 Wie berichtet, hatte Deutschlandradio mit der Anmeldung zum 22. Bericht eine im Vergleich zum Einsparvolumen vom Bericht an die Länder von 9/2017 um 56,6 Mio. € deutlich verringerte Gesamtersparnis angegeben, was sich aus der Überführung von zwei Projekten in andere, teilweise bereits in den Bestand übergegangene Projekte ergab. Gegenüber dem 22. Bericht haben sich einzelne Verschiebungen zwischen Perioden, Projekten und Aufwandsarten ergeben, wie insbesondere eine höhere Einsparungserwartung beim Archivierungsprojekt sowie eine geringere Einsparung beim Projekt "SAP-Projektharmonisierung".
- Tz. 605 Weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale ergeben sich im Hinblick auf verstärkte Kooperationsmöglichkeiten mit der ARD und dem ZDF in Zusammenhang mit den dort festgestellten weiteren Wirtschaftlichkeitspotenzialen.
 - 5. Allgemeine Feststellungen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Rundfunkanstalten bei finanzwirksamen Maßnahmen Kurzfassung

Das Regelwerk der ARD-Anstalten und des ZDF enthält – anders als das staatliche Haushaltsrecht in § 7 LHO – keine durchgehende Verpflichtung zur generellen Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach fachlichen Vorgaben bei finanzwirksamen Maßnahmen.

Die Kommission erwartet, dass die Anstalten ihr Regelwerk überarbeiten und um Vorschriften entsprechend § 7 LHO nebst Umsetzungshilfen/Arbeitsanleitungen ergänzen.

- Tz. 606 Die Kommission sowie die Landesrechnungshöfe treffen bei ihren Prüfungen der Rundfunkanstalten immer wieder Feststellungen, dass vor Durchführung finanzwirksamer Maßnahmen keine oder keine zureichenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt wurden, wie sie das Haushaltsrecht für den staatlichen Bereich in § 7 der Landeshaushaltsordnungen (LHO) als Ausformung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorschreibt.¹
- Tz. 607 Im Ergebnis der Untersuchung ist festzustellen, dass das Regelwerk der ARD-Anstalten und des ZDF keine durchgehende Verpflichtung zur generellen Durchführung von Wirtschaftlichkeits- untersuchungen bei finanzwirksamen Maßnahmen nach fachlichen Vorgaben enthält.² Einzig das Deutschlandradio hat ein dem staatlichen Bereich nachempfundenes und entsprechendes Regelwerk, das allgemein für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorschreibt.
- Tz. 608 Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Wirtschaftlichkeitsprinzip) genießt Verfassungsrang und verpflichtet zur bestmöglichen Nutzung vorhandener Ressourcen; es ist für

¹ Ausführliche Darstellung hierzu s. Anhang, Anl. 3.

 $^{^{2}\,}$ Zu Sonderfällen bei einzelnen ARD-Anstalten s. Anhang, Anl. 3.

den Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ebenfalls verbindlich. Ohne die Vorgabe, für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, und ohne begleitende operationalisierte Umsetzungsregeln sowie deren konsequente Einhaltung besteht die Gefahr, dass das Wirtschaftlichkeitsprinzip bloßer Programmsatz ohne Konsequenzen bleibt.

Zentrales Element zur Gewährleistung und Umsetzung des Wirtschaftlichkeitsprinzips ist die Maßgabe, für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Die Unterlassung planmäßiger Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und deren nachvollziehbare Dokumentation hat zur Folge, dass dadurch wesentliche Analysen zur Ausgangslage und des Handlungsbedarfs, der Ziele, Prioritäten und der Eignung von Handlungsalternativen zur Zielerreichung fehlen. Ob die wirtschaftlichste Alternative gewählt wurde, ist nicht nachvollziehbar, eine begleitende oder abschließende Erfolgskontrolle ist nicht möglich.

Tz. 609

Die Sender sind als Anstalten des öffentlichen Rechts dem öffentlichen Sektor zuzuordnen und finanzieren sich überwiegend aus öffentlichen Mitteln. Vor diesem Hintergrund erwartet die Kommission, dass die Anstalten ihr Regelwerk überarbeiten und um Vorschriften entsprechend § 7 LHO nebst Umsetzungshilfen/Arbeitsanleitungen ergänzen.

Tz. 610

6. Sonderuntersuchung Wetterberichterstattung – Nachbetrachtungen im Zusammenhang mit der Gründung eines ARD-Wetterkompetenzzentrums beim HR

Die Nachbetrachtung bestätigt, dass der Beschluss der Intendanten der ARD im Februar 2019 zur Konzentration der überregionalen Wetterberichterstattung bei einem ARD-Wetterkompetenzzentrum wie auch die Zusage des HR, die regionalen Wettersendungen in den Landesprogrammen, die bei der Cumulus Media GmbH (CM) beauftragt waren, im gleichen Umfang übernehmen zu können, ergebnisorientiert waren. Der Beschluss beruhte auf einem unzulässigen Vergleich unterschiedlicher und nicht vergleichbarer Betrachtungsebenen und bezog u.a. negative Ergebniseffekte bei der Bavaria Film GmbH von 600 bis 700 T€ p.a. nicht in die Abwägung mit ein. Ob die Zusicherung des HR gegenüber den ehemaligen Kunden der CM auf einer belastbaren Grundlage beruhte, ist für die Kommission nicht erkennbar. Unterlagen hierzu wurden nicht vorgelegt. Die als Gesamtergebnis geltend gemachten Einsparungen von insgesamt 773 T€ sind nicht nachvollziehbar.

6.1 Vorbemerkungen

KEF1

6.1.1 Zielsetzung der Nachbetrachtungen

- Tz. 611 Im 22. Bericht (vgl. Tzn. 685 ff.) hatte die Kommission die Produktion sowie die Beschaffung von Wetterdaten und Dienstleistungen bei der Erstellung von Wetternachrichten untersucht. Wesentliche Schwerpunkte der Untersuchung waren dabei die Doppelstrukturen bei der überregionalen Wetterberichterstattung, die einerseits bei der GSEA Wetterkarte (WK) und zum anderen bei der Beteiligungsgesellschaft Cumulus Media GmbH (CM) angesiedelt war, und in diesem Zusammenhang die Entscheidung der Intendanten der ARD zur Gründung eines Wetterkompetenzzentrums, mit dem die überregionale Wetterberichterstattung sowie die Wetterberichterstattung für die ehemaligen regionalen Kunden der CM und den HR zusammengefasst werden sollten.
- Tz. 612 Die Kommission untersucht im vorliegenden Bericht, wie die mit der Gründung des Wetterkompetenzzentrums (WKZ) gesetzten Ziele umgesetzt und inwieweit diese Ziele erreicht wurden.
 - 6.1.2 Ausgangslage: Wetterberichterstattung bis zum 31. Dezember 2019
- Tz. 613 Bis zum 31. Dezember 2019 wurde die überregionale Wetterberichterstattung der ARD zum Teil von der GSEA Wetterkarte beim HR¹ (WK) und zum Teil von der CM², einer eigens zu diesem Zweck gegründeten Beteiligungsgesellschaft produziert. Daneben produzierte die CM auch die regionale Wetterberichterstattung für den NDR, RBB, SWR und WDR. Der HR lieferte darüber hinaus noch (berechnungsfrei) die Wettersendungen für das Mittagsmagazin und Live nach 9 zu.³
 - 6.2. Beschluss zur Konzentration der überregionalen Wetterberichterstattung bei einem ARD-Wetterkompetenzzentrum (ARD-WKZ) beim HR
 - 6.2.1 Überregionale Wettersendungen
- Tz. 614 In der Intendantensitzung im Februar 2019 beschloss die ARD auf der Basis von Vorlagen des HR die Wetterberichterstattung für Das Erste ab 2020 bei einem Wetterkompetenzzentrum zusammenzuführen.
 - 6.2.2 Regionale Wettersendungen Zusage des HR
- Tz. 615 In der Intendantensitzung im Februar 2019 sicherte der HR weitergehend zur Gewinnung der Zustimmung der Teilnehmer für seinen Beschlussvorschlag zu, dass das WKZ die regionalen

¹ Tagesschau24, ARD-Buffet, Tagesschau.

² Wetter vor acht, Tagesthemen, Morgenmagazin.

³ Detaillierte Darstellung s. 22. Bericht, Tab. 234.



Wettersendungen in den Landesprogrammen, die bei der CM beauftragt waren (NDR, RBB, SWR, WDR), im derzeitigen Umfang übernehmen kann.

Die Cumulus hatte ihren Kunden die für diese produzierten Wettersendungen für insgesamt rund 1,6 Mio. € angeboten. Auf welcher Grundlage die Zusicherung des HR beruhte und ob die Zusage des HR im Zeitpunkt der Entscheidung der Intendanten realistisch und wirtschaftlich belastbar war, war und ist für die Kommission nicht nachvollziehbar. Hierzu wurde seitens des HR lediglich auf dessen langjährige und fundierte Erfahrungen in der Wetterberichterstattung verwiesen. Unterlagen wurden nicht vorgelegt.

Tz. 616

6.3 Konzentration der überregionalen und regionalen Wetterberichterstattung für NDR, RBB, SR, SWR und WDR ab dem 1. Januar 2020 beim HR (Wetter-Unit/ARD-Wetterkompetenzzentrum)

Seit dem 1. Januar 2020 ist beim HR eine Einheit eingerichtet (Wetter-Unit – WU bzw. ARD-Wetterkompetenzzentrum – ARD-WKZ), die im Sinne einer crossmedialen Content-Unit für die Wetterberichterstattung zuständig ist.

Tz. 617

Die Wetter-Unit ist ein Ressourcenpool, der die Wetterberichterstattung leistet. Sie gewährleistet einen einheitlichen Ressourcenzugriff für die überregionale und regionale Wetterberichterstattung. Zum Leistungsumfang der WU gehören die Wetterberichterstattung für die ARD-Gemeinschaftsprogramme¹ sowie die regionale Wetterberichterstattung für die ehemaligen Kunden der CM², den SR³ sowie die Produktion für den HR selbst; außerdem wurde die HR-Sendung "Alle Wetter!" in die WU integriert.

Tz. 618

Nach Angaben des HR werden bereits über die seinerzeit getroffenen Zusagen hinausgehende Leistungen erbracht. Darüber hinaus werden Gespräche mit einzelnen Anstalten für die Übernahme von Leistungen geführt. Mit BR und RBB war bereits eine Übernahme des kompletten Wetterangebots ab dem 1. Januar 2021 geplant, aber infolge der Corona-Pandemie um ein Jahr verschoben worden⁴. Laut Presseberichten⁵ beliefert das WKZ seit Ende März 2021 auch RB mit Vorhersagen. Sämtliche Wetterberichte, die in den Hörfunknachrichten, im Online-Angebot von "buten un binnen" sowie im Videotext von RB laufen, werden im WKZ hergestellt. Für das Fernsehen werden zudem die meteorologischen Basistexte zugeliefert, die die Grundlagen für die TV-Vorhersagen sind. Für den RBB werden bereits Moderationen geliefert. Weitere regelmäßige Moderationen sind nicht geplant. Für RB und den BR sind keine regelmäßigen Moderationen geplant. Diese übernehmen die Rundfunkanstalten selbst.

¹ TGSEA WK (tagesschau24 -ts24-, ARD-Buffet, Tagesschau -TS-), ehemalige CM-Sendungen (Morgenmagazin -MoMa-, Wetter vor acht -Wv8-, Tagesthemen -TT-) sowie HR-Zulieferungen (Mittagsmagazin -MiMa-, live nach neun -Ln9-).

² NDR, RBB, SWR und WDR.

³ Das komplette Wetterangebot des SR wird vom HR (WU) produziert. Z.T. werden fertige Beiträge (z.B. Hörfunk) oder ganze Seiten (Online, Videotext) geliefert, z.T. werden gelieferte Wetterinformationen im SR aufbereitet (Fernsehen).

⁴ Für den RBB wird seit 2020 bereits die Wetterberichterstattung für das regionale Fernsehprogramm erbracht.

⁵ Krei, Alexander: "HR beliefert fortan auch Radio Bremen mit Wetterberichten", DWDL.de vom 31. März 2021 (https://bit.ly/3Fnv4BT, zuletzt abgerufen am 19. November 2021).



Tz. 620 Der Begriff "Wetterkompetenzzentrum" wird noch nicht einheitlich durchgängig verwendet. Teilweise wird darunter ausschließlich die Produktion für die Gemeinschaftsprogramme verstanden ("Wetterkompetenzzentrum i.e.S."), teilweise wird die Wetterberichterstattung auch für die Landesrundfunkanstalten ebenfalls darunter subsumiert ("Wetterkompetenzzentrum i.w.S.").

6.3.1 Einrichtungskosten des ARD-WKZ (ohne Personalkosten)

Tz. 621 Die Einrichtungskosten für die Unterbringung des ARD-WKZ (i.w.S.) bzw. der WU beliefen sich auf 2.692 T€, die sich wie folgt zusammensetzen:

Kosten	Bemerkung
1.945,7	Investitionen in Studio, Baumaßnahmen/Umbau, Audio- und Videoinfrastruktur, Einrichtung der virtuellen Grafik und Schulungskosten
175,6	Beschaffung von Produktionstechnik (Grafikarbeitsplätze, Sprecherplatz, Schnitt und Synchron)
358,7	Entwicklungs- und Infrastrukturkosten mit IT Hard- und Software, IT-Wetterdatenaufbereitung, Monitoring-Infrastruktur
212,0	Probebetrieb und sonstige Einrichtungskosten inklusive Datenbezug für Probebetrieb
2.602.0	Cocombana

Tab. 220 Einrichtungskosten Wetterkompetenzzentrum (in T€)

Tz. 622 Wäre die CM mit der Einrichtung eines Wetterkompetenzzentrums beauftragt worden, wären mit hoher Wahrscheinlichkeit Einrichtungskosten in wesentlich geringerem Umfang angefallen, da insoweit lediglich bauliche und einrichtungsmäßige Ertüchtigungen der Bavaria Studios im mittleren sechsstelligen Bereich erforderlich gewesen wären. Es ist weiter davon auszugehen, dass die CM das Zentrum mit deutlich weniger Personal betrieben hätte.¹

6.3.2 Mittelbare Kosten der Geschäftsaufgabe der CM

- Tz. 623 Das operative Geschäft der CM musste zum 31. Dezember 2019 eingestellt werden, da deren Geschäftskonzept ohne die überregionale Wetterberichterstattung nicht tragfähig war. Bei der Mehrheitsgesellschafterin der CM, der Bavaria Film GmbH, verursachte der Wegfall der Studioauslastung einen negativen Ergebniseffekt von 600 T€ bis 700 T€ p.a. Aus WDR-Sicht war für dessen Entscheidungsfindung hierüber allein die Marge bei der Cumulus Media relevant. Der WDR habe mit der Cumulus Media Auftragsproduktionsverträge geschlossen, die üblicherweise auch einen Gewinnanteil (= Marge) enthielten. Die Marge habe sehr deutlich unter der im WDR entstandenen Kostenentlastung gelegen.
- Tz. 624 Nach Auffassung des WDR waren die negativen Ergebniseffekte bei der Bavaria nicht in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für eine mehrjährige Zukunft einzubeziehen. Zu der voraussichtlichen Dauer der negativen Ergebniseffekte verwies der WDR zunächst auf eine erhöhte

¹ Hierzu 22. Bericht, Tz. 713.

Nachfrage und eine sehr gute Auslastung im Studiobereich. Er präzisierte seine diesbezügliche Darstellung dann dahingehend, dass diese Aussage nicht das Studio der CM betrifft, da hier ein erheblicher Investitionsstau bestehe. Eine weitere Nutzung werde derzeit geprüft. Aufgrund der hohen Auslastung der anderen Studios "soll/muss" das Studio zukünftig genutzt werden.

Bei der Minderheitsgesellschafterin der CM, der Studio Hamburg GmbH, führte die Geschäftsaufgabe der CM zum Wegfall der jährlichen Management Fee, die im mittleren fünfstelligen Bereich gelegen hatte.¹ Tz. 625

6.4 Laufende Kosten des ARD-Wetterkompetenzzentrums 2020

Die Kosten für das ARD-Wetterkompetenzzentrum i.w.S. bzw. der Wetter-Unit werden in der Kostenrechnung und im Haushalt des HR auf gesonderten Kontierungsobjekten (WK, MoMa, Wv8, TT, MiMa) erfasst. Darüber hinaus erfolgt u.a. eine gesonderte Zuordnung der Kosten für das Regionalwetter von NDR, RBB, SR, SWR sowie den HR und die Wissenssendung Alle Wetter!. Eine Aufteilung der Kosten nach Ausspielwegen ist nach Auskunft des HR nicht möglich, da das WKZ crossmedial arbeitet.

Tz. 626

In der Wetter-Unit sind rund 75 Personen eingesetzt (umgerechnet rund 46 VZÄ). Angabegemäß sind im Zuge der Übernahmen der zusätzlichen Aufgaben durch den HR im Rahmen des Wetterkompetenzzentrums (Produktionen für die ARD-Gemeinschaftsprogramme und einige Regionalprogramme) rund 21 Personen (rund 16 VZÄ) hinzugekommen. Für die Belieferung von RB und später vom RBB sind die Kapazitäten um weitere vier freie Meteorologen aufgestockt worden. Für die Belieferung des BR sind darüber hinaus weitere Kapazitäten erforderlich. Da der Leistungsumfang mit dem BR noch nicht endgültig vereinbart ist, ist bisher noch nicht entschieden, auf welche Weise und in welchem Umfang das Team verstärkt werden muss.

Tz. 627

Nach der Abrechnung 2020 des HR (vgl. Tab. 221) belaufen sich die Gesamtkosten des Wetterkompetenzzentrums auf Vollkosten-Basis auf rund 7,4 Mio. €.

¹ NDR-Beteiligungsbericht 2019, S. 16.

Tab. 221 Wetterkompetenzzentrum – Abrechnung 2020 (in T€)

Ist 2020	VZÄ	WKZ	Wetter- karte	МоМа	Wv8	тт	ARD regional	HR regional	MiMa	Alle Wetter
Personalaufwand	3,8	390,1	285,9		11,5	3,1	53,1	28,1		8,3
davon AV		26,9	19,7		0,8	0,2	3,7	1,9		0,6
Honorare Moderation, Meteorologen, Grafiker inkl. NK	38,8	4.067,7	736,1	177,0	298,0	188,6	1.524,5	524,5	26,0	593,0
Sonst. Einzelkosten/ Reisekosten		160,7	32,5	25,4	18,4	22,6	51,6	1,1		9,2
Summe Einzelkosten pro Sendung		4.618,5	1.054,5	202,4	327,9	214,3	1.629,2	553,6	26,0	610,5
Wetterdatenbezug		381,1	64,3	42,8	58,1	58,1	133,3			24,5
Verrechn. Studio, Aufnahme, Ausstattung		1.647,0	63,5		182,8	182,8	551,7	11,9	78,6	575,7
Summe verr. Gemeinkosten pro Sendung		2.028,2	127,9	42,8	240,9	240,9	685,1	11,9	78,6	600,1
Zuordenbare Kosten pro Sendung:		6.646,6	1.182,4	245,2	568,8	455,2	2.314,3	565,5	104,7	1.210,6
Personalaufwand (Overhead)	3,5	382,3								
davon AV		28,2								
Technikkosten, Afa, IT Entwickler ¹		282,6								
Nebenkosten Overhead		95,5								
Nicht verr. Gemeinkosten		760,4	135,3	28,1	65,1	52,1	264,8	64,7	12,0	138,5
Vollkosten		7.407,0	1.317,7	273,3	633.8	507,3	2.579,1	630,2	116,7	1.349,1

¹ Darin enthalten: Dienstleisterkosten i.H.v. rund 76,4 T€.

6.5 Keine nachvollziehbare Einsparung durch die Gründung des Wetterkompetenzzentrums

6.5.1 Vom HR dargestelltes Einsparungsvolumen von 773 T€ ist nicht belastbar

- Tz. 629 In der nachstehenden Tabelle 222 beziffert der HR das durch das Wetterkompetenzzentrum letztlich erzielte Einsparvolumen mit 773 T€. Aus den Zahlen sei ersichtlich, dass die ursprünglich kommunizierte Einsparung von 721 T€ bei den Produktionen von Wetter im MoMa, Wv8, und TT-Wetter im Ist 2020 überschritten wird (753 T€). Zudem unterschreite die GSEA Wetterkarte den Planwert bzw. die Pauschalsumme gemäß Abrechnungslogik GSEA um rund 20 T€.
- Tz. 630 Die GSEA Wetterkarte sei dabei entsprechend den allgemeinen Vorgaben bzw. der Abrechnungslogik bei GSEA mit dem Planwert, d.h. mit der Pauschalsumme im Vergleich 2019 und im Angebot enthalten. Entsprechend seien die Kosten hier nach dem gleichen Verfahren dargestellt, um einen Vergleich zu ermöglichen.

Tz. 631

Tz. 632

Tz. 633

Tz. 634

Tab. 222 HR-Darstellung eines Einsparvolumens durch das ARD-Wetterkompetenzzentrum (in Mio. €)

	Angebot HR	Vergleich 2019	lst 2020	Einsparung Angebot vs. 2019	Einsparung Angebot vs. 2019
Summe MoMa-Wetter, Wv8, TT-Wetter	1.446	2.167	1.414 ¹	-721	-753
GSEA Wetterkarte (gem. Vorgaben für GSEA)	1.200	1.200	1.180²	0	-20
Summe	2.646	3.367	2.595	-721	-773

¹ Lt. Abrechnung 2020 (Tab. 221) 1.414,4 T€.

Die Darstellung des HR ist nicht geeignet, einen belastbaren Vergleich der Vorteilhaftigkeit des HR-Angebots gegenüber dem CM-Angebot oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit eines ARD-Wetterkompetenzzentrums und damit eine "Einsparung" zu belegen.

Der HR vergleicht für die Darstellung möglicher Einsparungen nicht das ihm vorliegende Pauschalangebot der CM über 2.850 T€ mit seiner eigenen Berechnung (2.646 T€), sondern legt dem Vergleich die Preise der CM für 2019 zugrunde (2.167 T€) und stellt dann den Gesamtkosten für die überregionale Wetterberichterstattung 2019 von 3.367 T€¹ seine Kalkulation für 2020 von 2.646 T€² gegenüber.

Der Vergleich ist unzulässig, er fußt auf unterschiedlichen Betrachtungsebenen. Er ignoriert das nachgebesserte Angebot der CM von 2.850 T€ für das überregionale Gesamtportfolio. Nicht berücksichtigt ist auch der Umstand, dass die Kosten von 1.200 T€ für die GSEA Wetterkarte lediglich die nach den Kostenverrechnungsrichtlinien berechnungsfähigen Kosten zugrunde liegen, sowie weiterhin, dass die im Wesentlichen berechnungsfreien Zulieferungen des HR für das Mittagsmagazin und die vom WDR getragenen Kosten für Live nach 9 ohne Ansatz bleiben. Die Kosten der Produktion für die beiden Sendungen hatten ein Volumen von (geschätzt) rund 300 T€³. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Aspekte stellte sich das Angebot der CM als das wirtschaftlich günstigere dar.

6.5.2 Aus der Abrechnung 2020 des WKZ ebenfalls keine signifikante Einsparung ableitbar

Nach der Abrechnung 2020 des HR (vgl. Tab. 221) ergibt sich – bei notwendigerweise kursorischer Betrachtung mit Unschärfen – folgendes Bild: Extrahiert man aus der Abrechnung 2020 (Gesamtkosten WKZ: 7.407,0 T€) die Kosten für HR-regional (630,2 T€), Alle Wetter! (1.349,1 T€), WDR (1.330 T€) und SR (160 T€), so ergibt sich mit 3.937,7 T€ ein hinreichend realistischer Vergleichsbetrag auf identischer Vergleichsbasis. Das diesen Produktionen entsprechende letzte Angebot der CM belief sich auf 3.952.316 € (2.850,0 T€ überregional und

² Lt. Abrechnung 2020 (Tab. 221) 1.317,7 T€, einschließlich 135,3 T€ nicht verrechneter Gemeinkosten.

¹ 2.167 T€ CM-Kosten 2019 + 1.200 T€ pauschale Umlage WK. Nicht berücksichtigt sind berechnungsfreie HR-Zulieferungen für das Mittagsmagazin von 97 T€.

² 1.200 T€ Pauschale Umlage WK (unverändert) + 1.464 T€ kalkulierte Kosten für das WKZ (überregionales Angebot).

³ 965 Sendeminuten (2019) und 315€/Sendeminute (Wetterkarte 2019).

1.102.316 € regional ohne WDR). Von diesem Betrag sind noch die Kosten für Live nach 9 in Höhe von 75.530 € abzusetzen. Diese waren im Angebot der CM enthalten, sind aber nicht Bestandteil der Produktionskosten des WKZ; die Kosten trägt der WDR.

Die Vergleichsbeträge von rund 3,877 Mio. € (CM) und 3,937 Mio. € (WKZ) sind nahezu identisch, sie unterscheiden sich nur marginal (60 T€) und können damit ebenfalls die geltend gemachte Einsparung nicht belegen.

6.6 Schlussbetrachtung

- Tz. 635 Der Beschluss der Intendanten der ARD im Februar 2019 zur Konzentration der überregionalen Wetterberichterstattung bei einem ARD-Wetterkompetenzzentrum wie auch die Zusage des HR, die regionalen Wettersendungen in den Landesprogrammen, die bei der CM beauftragt waren, im gleichen Umfang übernehmen zu können, war ergebnisorientiert. Er beruhte auf einem unzulässigen Vergleich unterschiedlicher und nicht vergleichbarer Betrachtungsebenen. Ob die Zusicherung des HR gegenüber den ehemaligen Kunden der CM auf einer belastbaren Grundlage beruhte, ist für die Kommission nicht nachvollziehbar. Unterlagen hierzu wurden nicht vorgelegt. Die als Gesamtergebnis geltend gemachten Einsparungen von insgesamt 773 T€ sind nicht nachvollziehbar.
- Tz. 636 Die ARD hat zu der Nachbetrachtung umfangreiche Stellungnahmen abgegeben und widerspricht insgesamt der Bewertung der Kommission; sie hält insbesondere die Berechnung der Einsparungen (Tzn. 628 ff.) für zutreffend und betont die durch das Wetterkompetenzzentrum erzielten Synergieeffekte. Diese werden von der Kommission nicht bestritten.

Festzuhalten bleibt aber, dass eine ergebnisoffene und belastbare Bewertung, welche die wirtschaftlichere Alternative für eine – unstreitig sinnvolle – Konzentration der Wetterberichterstattung gewesen wäre, unterblieben ist und ein nachvollziehbarer Beleg für die Vorteilhaftigkeit der gewählten Lösung vor der Entscheidung der Intendanten nicht erbracht wurde.

Die Kommission erkennt an, dass durch die Beseitigung der Doppelstrukturen im überregionalen Bereich und die Konzentration regionaler Wettersendungen der richtige Weg zur Generierung von Kompetenz, Synergiegewinnung und höherer Wirtschaftlichkeit eingeschlagen wurde. Sie erwartet aber, dass zukünftig Entscheidungen über finanzwirksame Maßnahmen auf der Basis belastbarer, nachvollziehbarer und dokumentierter Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen getroffen werden, die sämtliche Aspekte der vorhandenen Alternativen beleuchten und bewerten. Dies ist vorliegend unterblieben. Eine nachvollziehbare und belastbare Dokumentation wurde nicht erstellt; jedenfalls wurde sie nicht vorgelegt. Die Entscheidung folgte ergebnisbestimmt einem vorgefassten Entschluss und nicht auf Basis belastbarer Vergleiche der bestehenden Alternativen.



6.7 Nachbetrachtung Sponsoring

Im 22. Bericht hatte die Kommission ihr Unverständnis darüber geäußert, dass drei Landesrundfunkanstalten (BR, NDR und WDR) mit nicht belastbaren Begründungen auf die Einbindung von Sponsoring-Partnern zur Teilfinanzierung der Wetterberichterstattung verzichteten.¹ Tz. 637

Seit Beginn 2021 vermarktet nunmehr der BR die Wettersendungen im Fernsehen und plant hierfür im Wirtschaftsplan Erlöse von 600 T€ ein. Der NDR plant zur Abmilderung des Sparkurses aktuell ebenfalls Sponsoring im Umfeld von Sportsendungen, Unterhaltungs- und Wetterelementen und rechnet für die Jahre 2021 bis 2024 mit zusätzlichen Erträgen im siebenstelligen Bereich.²

Tz. 638

Der WDR hingegen will – trotz der von ihm als prekär beschriebenen Einnahme- und Finanzlage – weiterhin auf Einnahmen aus Sponsoring verzichten. Er hält an der – nicht näher begründeten – Handlungsweise fest, im Dritten Programm kein Sponsoring zuzulassen. Für die Kommission ist diese in der ARD singuläre Haltung jedenfalls in der gegenwärtigen Situation nicht nachvollziehbar.

¹ 22. Bericht, Tz. 694 ff.

² Nach MK-Informationen plant der NDR im Zeitraum von 2021 bis 2024 mit NDR-Media-Erlösen in Höhe von bis zu 5 Mio. €, s. Nünning, Volker: "NDR: Zusatzerlöse über mehr Sponsoring von Sendungen", medienkorrespondenz.de vom 6. Januar 2021 (https://bit.ly/3wUp005, zuletzt abgerufen am 19. November 2021).

Kapitel 10

Finanzausgleich zwischen den Landesrundfunkanstalten der ARD

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. Juli 2021 die Regelungen des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags zur Anhebung der Finanzausgleichsmasse auf 1,7 % des Nettobeitragsaufkommens bzw. 1,8 % ab 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Die ARD hatte eine Überbrückungsregelung vereinbart, mit der bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Anhebung der Finanzausgleichsmasse von 1,6 % auf 1,7 % des Nettobeitragsaufkommens auf der Basis eines Rundfunkbeitrags von 17,50 € vorgenommen wurde.

Zudem werden RB und SR durch eine Reihe weiterer Maßnahmen entlastet, die die ARD Anfang 2020 im Zuge der Neuregelung des ARD-internen Finanzausgleichs beschlossen und bereits umgesetzt hat.

1. Notwendigkeit des Finanzausgleichs

Tz. 639 Das im gesetzlichen Versorgungsbereich einer Landesrundfunkanstalt erzielte Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag steht dieser Landesrundfunkanstalt zu. Wegen des vergleichsweise geringen Beitragsaufkommens in ihrem Versorgungsbereich können RB und SR ihren Finanzbedarf nicht aus ihrem Beitragsaufkommen decken. § 12 RFinStV sieht daher einen Finanzausgleich vor, durch den RB und SR zusätzliche Unterstützung durch die übrigen Anstalten der ARD erhalten.

Die Kommission ermittelt den Gesamtbedarf der ARD, der den Bedarf von RB und SR mit umfasst. Der gebotene interne Finanzausgleich zugunsten von RB und SR begründet daher keine Erhöhung des Gesamtbedarfs der ARD unabhängig davon, ob Zahlungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig geleistet werden.

2. Instrumente des Finanzausgleichs

Tz. 640 Primäres Mittel des Finanzausgleichs ist der entsprechend §§ 12 ff. RFinStV zugunsten von SR und RB durchzuführende staatsvertragliche Finanzausgleich. Weitere, betragsmäßig deutlich geringere Unterstützung erfolgt durch Kooperationen im Rahmen des Leistungs- und Gegenleistungsaustauschs (LUGA, s. Tzn. 650 f.). Dem SR wurde zudem bei der Rückführung von rückzahlbaren Finanzhilfen eine mittelfristige Stundung gewährt, die entlastende Wirkung hat (s. Tz. 656). RB erhält des Weiteren eine langfristige Strukturhilfe (s. Tz. 654).

23. Bericht | Kapitel 10 Finanzausgleich KEF

2.1 Staatsvertraglicher Finanzausgleich

2.1.1. Regelung nach § 14 RFinStV

Die Finanzausgleichsmasse nach § 14 RFinStV wurde zuletzt zum 1. Januar 2017 auf 1,6 % des Nettobeitragsaufkommens angehoben. Trotz dieser Anhebung blieb die wirtschaftliche Situation von RB und SR in 2017 bis 2020 herausfordernd, auch weil andere Ausgleichsmaßnahmen reduziert wurden (s. 21. Bericht, Tz. 523). RB und SR wurden in 2017 bis 2020 359,91 Mio. € zugeführt. Dies übersteigt die Feststellungen des 22. Berichts um 3,21 Mio. € (+0,90 %).

Tab. 223 Staatsvertragliche Finanzausgleichsmasse 2017 bis 2024 (in Mio. €) (Fortschreibung; Rundfunkbeitrag 17,50 € monatlich)

	RB	SR	ARD
Verwendungsanteile	49,08 %	50,92 %	100,00 %
2017-2020, Feststellung 22. Bericht	175,07	181,63	356,70
2017-2020, Feststellung 23. Bericht	176,64	183,26	359,91
Veränd.	1,57	1,63	3,21
Veränd. (in %)	0,90	0,90	0,90

2.1.2. Regelung nach Art. 1 Erster Medienänderungsstaatsvertrag

Die ARD hat als Ergebnis von internen Verhandlungen im Februar 2020 u.a. eine Anhebung der Finanzausgleichsmasse von 1,6 % über 1,7 % ab 2021 auf 1,8 % ab 2023 befürwortet. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde auch die Neufestlegung des Fernsehvertragsschlüssels vereinbart. Letztere hat ab 2021 eine entlastende Wirkung zugunsten des SR im Wert von 0,75 Mio. € jährlich. Des Weiteren wurden ergänzende Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von RB und SR beschlossen.

Die Gesetzgeber haben den Vorschlag der ARD zur Anhebung der Finanzausgleichsmasse nach

Tz. 643
§ 14 RFinStV in Art. 1 Ziffer 3 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrag übernommen.

2.1.3 Die Überbrückungsregelung der ARD

Die Landesrundfunkanstalten haben nach dem Scheitern des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags und der Ablehnung des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht zur Unterstützung von RB und SR eine vorläufige Regelung zur Erhöhung der Finanzausgleichsmasse getroffen.

Tz. 641

Finanzausgleich Kapitel 10 | 23. Bericht

Nach dieser Überbrückungsregelung erhielten RB und SR ab 1. Januar 2021 vorübergehend bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einen Finanzausgleich auf Basis einer auf 1,7 % des Netto-Beitragsaufkommens erhöhten Finanzausgleichsmasse und eines Rundfunkbeitrags von 17,50 €. Zugleich wurden der neue Fernsehvertragsschlüssel und die ergänzenden Regelungen aus der Vereinbarung der ARD zum Finanzausgleich (vgl. Tz. 643) in Kraft gesetzt.

Tz. 645 Diese Abweichung der Anstalten von der bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (unverändert) geltenden gesetzlichen Regelung des § 14 RFinStV wurde von der Kommission akzeptiert. Bereits in der Vergangenheit wurden RB und SR durch bilaterale Vereinbarungen mit einzelnen Landesrundfunkanstalten und durch die gesamte ARD umfassende Vereinbarungen finanziell und wirtschaftlich entlastet. Der Gesetzgeber hat diese autonomen Maßnahmen der Anstalten weder sachlich noch inhaltlich begrenzt, sondern regelmäßig begrüßt.

2.1.4 Die Anmeldung der ARD

Tz. 646 Für 2017 bis 2020 melden die Landesrundfunkanstalten eine um 0,9 % erhöhte Finanzausgleichsmasse an.

Tab. 224 Staatsvertragliche Finanzausgleichsmasse
Aufbringung und Verwendung 2017 bis 2020 (in Mio. €)

	BR	HR	MDR	NDR	RBB	SWR	WDR	
Aufbringungsanteile	15,86 %	2,51 %	8,46 %	19,19 %	1,47 %	19,76 %	32,75 %	
21. Bericht	56,57	8,95	30,18	68,45	5,24	70,48	116,82	
22. Bericht	57,08	9,03	30,45	69,07	5,29	71,12	117,87	
Veränd. 23. Bericht ggü. 22. Bericht								
Veränd. (in %)								
	RB	SR	ARD					
Verwendungsanteile	49,08 %	50,92 %	100,00 %					
22. Bericht	175,07	181,63	356,70					
23. Bericht	176,64	183,26	359,91					

Tz. 647 Die Landesrundfunkanstalten tragen zwischen 0,3 % und 2,5 % des ihnen zustehenden Nettobeitragsaufkommens zur Aufbringung der Finanzausgleichsmasse bei, wobei die Festlegung der einzelnen Aufbringungsanteile durch ARD-interne Vereinbarung erfolgt. Im Vergleich zum Anteil am Nettobeitragsaufkommen in 2017 bis 2020 wurden höhere Aufbringungsanteile vom WDR in Höhe von 41,3 Mio. €, vom NDR in Höhe von 5,2 Mio. € und vom SWR in Höhe von 4,4 Mio. € erbracht. Unterproportionale Aufbringungsanteile erbrachten RBB in Höhe von 21,5 Mio. €, HR in Höhe von 18,3 Mio. €, MDR in Höhe von 8,0 Mio. € und BR in Höhe von 3,1 Mio. €.



Tab. 225 Aufbringungsschlüssel – Auswirkung auf gebende Rundfunkanstalten 2017 bis 2020 (in T€)

	Beitrag	gserträge	Finanzausgleic	hszahlungen	Auswirku	ngen
	2017-2020 (Summe)	Anteil innerhalb aufbringenden Anstalten (in %)	2017-2020 (Summe)	Aufbrin- gungsanteil an Summe des FA (in %)	Entlastung	Belastung
BR	3.661.548	16,72	57.081	15,86	3.107	
HR	1.662.190	7,59	9.034	2,51	18.289	
MDR	2.340.823	10,69	30.448	8,46	8.030	
NDR	3.885.825	17,75	69.066	19,19		5.192
RBB	1.627.202	7,43	5.291	1,47	21.457	
SWR	4.059.405	18,54	71.118	19,76		4.390
WDR	4.658.103	21,27	117.870	32,75		41.301
	21.895.096	100,00	359.907	100,00	50.882	50.882

Die Anstalten melden auf der Grundlage der Regelungen des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags für 2021 bis 2024 eine im Vergleich zu 2017 bis 2020 um 48,17 Mio. € (13,39 %) auf 408,08 Mio. € erhöhte Finanzausgleichsmasse an.

108,08 Mio. € erhöhte Finanzausgleichsmasse an.

Tab. 226 Staatsvertragliche Finanzausgleichsmasse (in Mio. €)

200,29

207,80

2021-2024

Aufbringu	ing und Ver	wendung :	2017 bis 202	24				
	BR	HR	MDR	NDR	RBB	SWR	WDR	ARD
Aufbringungsanteile	15,86 %	2,51 %	8,46 %	19,19 %	1,47 %	19,76 %	32,75 %	100,00 %
2017-2020	57,08	9,03	30,45	69,07	5,29	71,12	117,87	359,91
2021-2024	64,72	10,24	34,52	78,31	6,00	80,64	133,65	408,08
Veränd.								48,17
Veränd. (in %)								13,39
	RB	SR	ARD					
Verwendungsanteile	49,08 %	50,92 %	100,00 %					
2017-2020	176.64	183.26	359.91					

Durch den Aufbringungsschlüssel werden in 2021 bis 2024 durch den WDR in Höhe von 4,8 Mio. €, NDR in Höhe von 5,8 Mio. € und SWR in Höhe von 4,7 Mio. € höhere Anteile im Vergleich zum Anteil am Nettobeitragsaufkommen aufgebracht. Unterproportionale Anteile im Vergleich zum Anteil am Nettobeitragsaufkommen liegen beim RBB in Höhe von 24,2 Mio. €, beim HR in Höhe von 20,7 Mio. €, beim MDR in Höhe von 8,9 Mio. € und beim BR in Höhe von 3,6 Mio. € vor.

408,08

Tz. 649

Tab. 227 Aufbringungsschlüssel – Auswirkung auf gebende Rundfunkanstalten 2021 bis 2024 (in T€)

	Beitrag	gserträge	Finanzausgleic	hszahlungen	Auswirku	ngen
	2021-2024 (Summe)	Anteil innerhalb aufbringenden Anstalten (in %)	2021-2024 (Summe)	Aufbrin- gungsanteil an Summe des FA (in %)	Entlastung	Belastung
BR	3.800.060	16,73	64.722	15,86	3.565	
HR	1.723.661	7,59	10.243	2,51	20.731	
MDR	2.416.924	10,64	34.524	8,46	8.908	
NDR	4.033.373	17,76	78.311	19,19		5.832
RBB	1.680.478	7,40	5.999	1,47	24.199	
SWR	4.223.534	18,60	80.637	19,76		4.740
WDR	4.831.143	21,27	133.647	32,75		46.832
	22.709.173	100,00	408.081	100,00	57.403	57.403

2.2 Leistungs- und Gegenleistungsaustausch (LUGA)

- Tz. 650 Die Unterstützung von RB und SR durch Sach- und Dienstleistungen im Rahmen des LUGA erfolgt durch bilaterale und ARD-weite Unterstützungsmaßnahmen.
- Tz. 651 Die bilateralen Hilfen (vgl. 20. Bericht, Tzn. 530, 532; zur Entwicklung 21. Bericht, Tz. 517 und 22. Bericht, Tz. 589) werden durch den SWR zugunsten des SR, durch den NDR zugunsten von RB und durch den WDR zugunsten von RB und SR erbracht.

Zudem wird aus dem Etat der Degeto Film GmbH jährlich jeweils eine Tatort-Produktion für RB und SR zu 90 % finanziert. Der Wert dieser Förderung entspricht jeweils 1,6 Mio. €. Diese Förderung wurde dem SR bereits in 2019 und 2020 gewährt. Darüber hinaus beauftragt und finanziert die Degeto Film GmbH in 2021 bis 2024 gegenüber RB non-lineare Auftragsproduktionen im jährlichen Umfang von 0,5 Mio. €. Da der Etat der Degeto Film GmbH durch die Rundfunkanstalten anteilig nach Maßgabe des Fernsehvertragsschlüssels getragen wird, reduziert sich der Wert der Förderung geringfügig um die von RB und SR zu tragenden Finanzierungsanteile.

23. Bericht | Kapitel 10 Finanzausgleich KEF

Tab. 228 Leistungs- und Gegenleistungsaustausch (LUGA) (in Mio. €)
Aufbringung und Verwendung 2017 bis 2024

	2016 (nachricht- lich)	2017	2018	2019	2020	2017- 2020	2021	2022	2023	2024	2021- 2024
			zu	gunsten F	B			zu	gunsten R	В	
NDR	1,42	1,42	1,42	1,42	1,42	5,70	1,42	1,42	1,42	1,42	5,70
WDR	1,16	0,84	0,84	0,86	0,88	3,43	1,08	1,10	1,13	1,15	4,46
Degeto							2,07	2,07	2,07	2,07	8,29
			zu	gunsten S	iR			zu	gunsten S	R	
SWR	1,07	1,07	1,07	1,07	1,07	4,28	1,57	1,57	1,57	1,57	6,28
WDR	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	1,00	0,25	0,25	0,25	0,25	1,00
Degeto				1,56	1,56	3,12	1,56	1,56	1,56	1,56	6,23
Summe	3,91	3,59	3,59	5,17	5,18	17,52	7,95	7,98	8,00	8,02	31,95

2.3 Rückzahlung von Finanzhilfen aus 2013 bis 2016

RB und SR haben in 2013 bis 2016 rückzahlbare Finanzhilfen erhalten (vgl. 21. Bericht, Tzn. 516, 521 f.), für deren Rückzahlung in 2017 bis 2020 zweckgebundene Zuweisungen aus dem ARD-Nettobeitragsaufkommen erfolgt sind. Diese Zuweisungen wurden nach dem Beitragsschlüssel des jeweiligen Jahres aufgebracht (zur Aufbringung s. 22. Bericht, Tab. 201), sodass sich die Rückzahlung der Finanzhilfen für RB und SR wirtschaftlich per Saldo auf deren Anteil am Beitragsschlüssel beschränkt hätte (vgl. 22. Bericht, Tz. 590). Dem SR wurde allerdings in 2019 die Option eingeräumt, die für 2019 und 2020 vorgesehenen Rückzahlungen in Höhe von je 2,45 Mio. € erst 2022 zu leisten (vgl. 22. Bericht, Tz. 591).

Die Rückzahlung dieser 4,9 Mio. € wurde zur Sicherung der Liquidität des SR und um der speziellen Situation bei der Beitragsertragsentwicklung Rechnung zu tragen, nochmals verschoben. Zum bisher vorgesehenen Rückzahlungszeitpunkt 1. Dezember 2022 werden nunmehr 0,9 Mio. € fällig. Die verbleibenden 4,0 Mio. € sind bis zum 31. Januar 2025 gestundet. Nach Auffassung der ARD hat der SR durch umfangreiche Gebäudesanierungen bis einschließlich 2024 einen erhöhten Liquiditätsbedarf, zu dessen Deckung alternativ eine Strukturhilfe infrage gekommen wäre. Entsprechend sei die teilweise Verschiebung der Rückzahlung sachgerecht.

Nach Auffassung der Kommission ist die Einnahme zweckgebundener, unverbrauchter Zuweisungen in 2017 bis 2020 als weitere Finanzhilfe anzusehen. Mittelaufbringung und -verwendung stellen sich nunmehr wie folgt dar:

Tz. 652

Tab. 229 Rückzahlbare Finanzhilfen, Mittelzu- und -abfluss (in Mio. €)

	2017	2018	2019	2020	2017-2020	2021-2024	2025-2028
DD	+4,563	+4,563	+4,564	+4,564	+18,253		
RB	-4,619	-4,619	-4,619	-4,619	-18,475		
Summe	-0,056	-0,056	-0,055	-0,055	-0,222		
SR	+2,365	+2,374	+2,367	+2,367	+9,473		
31/	-2,450	-2,450	0	0	-4,900	-0,900	-4,000
Summe	-0,085	-0,076	+2,367	+2,367	+ 4,573	-0,900	-4,000

2.4 Fortgesetzte Strukturhilfe RB

Tz. 654 RB erhält noch bis 30. Juni 2026 eine gleichbleibende Strukturhilfe seit 2021 in Höhe von jährlich 1,217 Mio. € (bis 2020: 1,276 Mio. €), die im Rahmen eines Standortwechsels 2007/2008 vereinbart wurde und dem Zins- und Tilgungsanteil für aufgenommene Darlehen entspricht.

23. Bericht | Kapitel 10 Finanzausgleich

3. Finanzausgleich 2017 bis 2020 im Vergleich zu 2021 bis 2024

Der Finanzausgleich erhöht sich für 2021 bis 2024 auf 444,01 Mio. € und damit gegenüber 2017 bis 2020 um 57,11 Mio. € (14,76 %). Davon entfallen 32,94 Mio. € auf RB und 24,17 Mio. € auf den SR. Dies entspricht einer Erhöhung von 17,28 % bei RB und 12,31 % beim SR. Tz. 655

KEF

Tab. 230 Finanzausgleich 2017 bis 2020 im Vergleich zu 2021 bis 2024 (in Mio. €)

RB	SR	Summe
176,64	183,27	359,91
200,29	207,80	408,08
23,65	24,53	48,17
-0,22	4,57	4,35
0,00	-0,90	-0,90
0,22	-5,47	-5,25
9,12	8,40	17,52
18,44	13,51	31,95
9,32	5,11	14,43
5,12	0,00	5,12
4,88	0,00	4,88
-0,24	0,00	-0,24
190,66	196,24	386,90
223,61	220,40	444,01
32,94	24,17	57,11
17,28	12,31	14,76
	176,64 200,29 23,65 -0,22 0,00 0,22 9,12 18,44 9,32 5,12 4,88 -0,24	176,64 183,27 200,29 207,80 23,65 24,53 -0,22 4,57 0,00 -0,90 0,22 -5,47 9,12 8,40 18,44 13,51 9,32 5,11 5,12 0,00 4,88 0,00 -0,24 0,00 190,66 196,24 223,61 220,40 32,94 24,17

Die für den SR geringer ausfallende Erhöhung des Finanzausgleichs beruht im Wesentlichen darauf, dass der SR in 2017 bis 2020 durch die Stundung einer Rückzahlung in Höhe von 4,9 Mio. € (vgl. Tzn. 652 f.) einmalig entlastet wurde und die korrespondierende Belastung erst in 2021 bis 2024 (0,9 Mio. €) bzw. 2025 bis 2028 (4,0 Mio. €) trägt. Des Weiteren hat die Neufestlegung des Fernsehvertragsschlüssels für den SR eine entlastende Wirkung von 3,0 Mio. € in 2021 bis 2024.

Tz. 656

Die Kommission geht davon aus, dass durch die Umsetzung der Änderungen entsprechend Art. 1 Erster Medienänderungsstaatsvertrag eine auskömmliche Finanzierung von RB und SR in 2021 bis 2024 sichergestellt ist.

Kapitel 11

Feststellung des Finanzbedarfs

Die Kommission ist nach einer Abwägung aller Risiken und Chancen der Auffassung, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit der Beitragsanpassung auf monatlich 18,36 € infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 2021 für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 bedarfsgerecht finanziert sind.

Die Überprüfung von Aufwendungen und Erträgen der Rundfunkanstalten bestätigt im Wesentlichen die Feststellungen des 22. Berichts. Im Saldo ergeben sich gegenüber dem 22. Bericht Mehrbedarfe aus der Veränderung von Aufwand und Erträgen von insgesamt 139,2 Mio. €. Das sind lediglich 0,4 % des festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwands. Weiterhin abzudecken ist der Ausfall aus der verzögerten Beitragsanpassung mit rund 224,3 Mio. €. Für die Finanzierung stehen insbesondere zusätzliche verfügbare Mittel von rund 540,1 Mio. € zur Verfügung.

Eine abschließende Gesamtrechnung ist angesichts weiter bestehender Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung aber nur eingeschränkt möglich. Das betrifft insbesondere die Preisentwicklung und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf sonstige liquiditätswirksame Faktoren. Eine erneute Bestandsaufnahme wird die Kommission zum 24. Bericht auf der Grundlage der dann vorliegenden Erkenntnisse vornehmen.

Gegenüber den Bedarfsanmeldungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio verringert die Kommission den Finanzbedarf für 2021 bis 2024 um 1.577,9 Mio. €. Davon entfallen 924,8 Mio. € auf Aufwandsreduzierungen, 623,1 Mio. € auf Ertragszuschätzungen und 30,0 Mio. € auf Korrekturen bei den anrechenbaren Eigenmitteln.

Im Ergebnis erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von insgesamt 38.762,2 Mio. € an. Davon entfallen auf die ARD 27.651,8 Mio. €, auf das ZDF 10.061,9 Mio. € und auf das Deutschlandradio 1.048,4 Mio. €. Gegenüber dem für 2017 bis 2020 auf der Basis von Ist-Zahlen angemeldeten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von insgesamt 36.313,6 Mio. € ist dies eine Steigerung von 2.448,6 Mio. € oder 6,7 % (1,6 % p.a.).

Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs 2021 bis 2024

Tz. 658 Die Kommission hat die Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten im Rahmen ihres Verfahrens nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft. Sie nahm Korrekturen vor, wenn die angemeldeten Aufwendungen zu hoch bzw. die Ertragsschätzungen zu niedrig erschienen. Darüber hinaus waren die anrechenbaren Eigenmittel anzupassen. Diese Veränderungen werden in den Kapiteln 5 bis 10 des Berichts im Detail begründet.

KEF

Tabelle 231 enthält eine Übersicht über die von der Kommission bei ARD, ZDF und Deutschlandradio im Einzelnen vorgenommen Veränderungen. Die Summe der Veränderungen beträgt 1.577,9 Mio. €. Davon entfallen 924,8 Mio. € auf Aufwandsreduzierungen, 623,1 Mio. € auf Ertragszuschätzungen und 30,0 Mio. € auf Korrekturen bei den anrechenbaren Eigenmitteln.

Tz. 659

Tab. 231 Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs 2021 bis 2024 durch die Kommission (in Mio. €)

Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs durch die KEF	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Programmaufwand, Tab. 21, Tzn. 121 ff.	-213,1	-239,4	-0,3	-452,7
Programmverbreitung, Tab. 31, Tzn. 127, 142, 148	-23,0	0,0	-15,4	-38,4
Personalaufwand ohne Altersversorgung, Tab. 36, Tzn. 157 ff., 164, 170	-113,2	-7,9	-1,9	-123,0
Betriebliche Altersversorgung, Tab. 49, Tzn. 196, 199, 201	0,0	0,0	0,0	0,0
Sachaufwand, Tab. 76, Tzn. 269, 275, 282, Tab. 87, Tzn. 287, 290, 291	-38,4	-42,5	0,0	-80,9
Investitionen, Tab. 95, Tzn. 298, 327, 336	-188,9	-14,0	0,0	-202,9
Verstärkungsmittel, Tz. 360	-2,7	0,0	0,0	-2,7
Entwicklungsbedarf, Tab. 122, Tzn. 392, 394	-15,2	0,0	0,0	-15,2
Kredite, Tz. 572	-1,0	0,0	0,0	-1,0
Anpassungen für ARTE, Tz. 363	-4,0	-4,0		-8,0
Summe Anpassungen der Aufwendungen	-599,5	-307,8	-17,6	-924,8
Erträge aus Rundfunkbeiträgen, Tab. 128, Tzn. 410 ff.	217,8	151,1	0,0	368,9
Erträge aus Werbung und Sponsoring, Tab. 141, Tzn. 469 ff., Tab. 151, Tzn. 474, 476	36,7	2,5		39,2
Finanzerträge, Tab. 159, Tzn. 489, 491, 493	44,7	2,8	-1,0	46,5
Erträge aus Kostenerstattungen, Tab. 171, Tzn. 504, 507, 510	42,9	4,0	0,1	47,0
Sonstige betriebliche Erträge, Tab. 182, Tzn. 519, 523 f., 527	104,3	1,9	0,9	107,1
Beteiligungserträge, Tab. 194, Tzn. 538, 545, 550	13,3	1,0	0,1	14,4
Summe Anpassungen der Erträge	459,7	163,3	0,1	623,1
Anrechenbare Eigenmittel, Tzn. 554, 560, 561, 565 ff.	16,5	13,5	0,0	30,0
Summe sonstige Anpassungen	16,5	13,5	0,0	30,0
Summe Veränderungen durch die KEF	1.075,7	484,6	17,7	1.577,9

Hervorzuheben ist, dass die Verringerung des Finanzbedarfs durch Zuschätzung von Erträgen aus Rundfunkbeiträgen in Höhe von insgesamt 368,9 Mio. € im Wesentlichen darauf beruht, dass die Kommission den im 22. Bericht empfohlenen Rundfunkbeitrag von 18,36 € zugrunde gelegt hat. Demgegenüber gingen ARD und ZDF in ihren Anmeldungen für 2021 von einem Rundfunkbeitrag von monatlich 17,50 € ohne nachfolgende Kompensation aus (s. auch Tzn. 410 ff.).

Tz. 660

2. Festgestellte Aufwendungen und Erträge sowie finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand 2021 bis 2024

Die Kommission überprüft in diesem Zwischenbericht vor allem die Entwicklung bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten und stellt die Abweichungen zum 22. Bericht dar.

Die für ARD, ZDF und Deutschlandradio für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge im Vergleich zur Feststellung im 22. Bericht werden im Einzelnen in Tabelle 232 dokumentiert. Im Saldo ergeben sich gegenüber dem 22. Bericht

Tz. 662



Mehrbedarfe aus der Veränderung von Aufwendungen und Erträgen von insgesamt 139,2 Mio. €. Das sind lediglich 0,4 % des festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwands (s. Tab. 233). Weiterhin abzudecken ist der Ausfall aus der verzögerten Beitragsanpassung mit rund 224,3 Mio. €. Für die Finanzierung stehen insbesondere zusätzliche verfügbare Mittel von rund 540,1 Mio. € zur Verfügung.

Tab. 232 Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Feststellungen des 23. Berichts mit den Feststellungen des 22. Berichts

	Feststellung 22. Bericht ¹	Feststellung 23. Bericht	Mehr (+) Minder (-)
Aufwendungen/Ausgaben			
Programmaufwand	16.653,9	16.653,9	0,0
Programmverbreitung	1.095,0	1.134,4	39,4
Personal ohne Altersversorgung	9.482,4	9.482,4	0,0
Altersversorgung	2.944,7	3.011,9	67,2
Indexierbarer Sachaufwand	3.812,7	3.859,0	46,3
Nicht indexierbarer Sachaufwand	1.135,5	1.150,2	14,7
ARTE ²	783,1	783,1	0,0
Investitionen	2.135,7	2.135,6	-0,1
Entwicklungsbedarf	144,6	98,9	-45,7
Summe			121,8
Erträge ohne Rundfunkbeiträge			
Rückflüsse	173,8	178,3	4,5
Finanzerträge	376,7	293,6	-83,1
Werbung	1.064,6	1.085,5	20,9
Sponsoring	158,0	168,6	10,6
Kostenerstattungen	401,9	444,3	42,4
Sonstige betriebliche Erträge	2.046,4	2.037,4	-9,0
Beteiligungserträge	84,8	89,8	5,0
Summe	04,0	03,0	-8,7
Erträge aus Rundfunkbeiträgen	32.624,9³	32.616,2	-8,7
Mehrbedarf (+) Minderbedarf (-) insgesamt aus Veränderung von Aufwand und Erträgen			139,2
Auswirkungen verzögerter Beitragsanpassung			-224,3
Nachrichtlich: Verfügbare Mittel			
Anrechenbare Eigenmittel ⁴	1.257,2	1.617,0	
Sonderrücklage II ^s	235,2	415,5	
Summe	1.492,4	2.032,5	540,1

¹ Zum 22. Bericht abweichende Werte beruhen auf veränderten Abgrenzungen bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen, dem indexierbaren Sachaufwand sowie dem nicht indexierbaren Sachaufwand (s. Überleitungsrechnung in Anl. 2 des Anhangs) und auf Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung.

² Inkl. Fehlbetrag ARTE Deutschland.

Inkl. der im 22. Bericht empfohlenen Beitragserhöhung (s. Tab. 128).

⁴ Das ZDF bringt aufgrund seiner in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtergebnisrücklage bereits eigene Mittel in die Finanzvorschau ein, weshalb der hier ausgewiesene Wert aufgrund der unterschiedlichen Erhebungssystematik nicht mit dem Betrag in Kapitel 8.1 vergleichbar ist (s. auch Tab. 236, Fn. 4); inkl. Effekte aus Verpflichtungen zwischen ARTE und ARD/ZDF.

⁵ In der Beitragsperiode 2017 bis 2020 zu bildende Sonderrücklage aus den Mehrerträgen infolge der Nichtabsenkung des Rundfunkbeitrags um monatlich 30 Cent (s. 21. Bericht, Tz. 13). Die ausgewiesenen Werte weichen von dem im 21. Bericht festgestellten Gesamtbetrag von 531,7 Mio. € ab, was vor allem auf die teilweise Verwendung der "Sonderrücklage II" bereits in der Periode 2017 bis 2020 durch die ARD für Kabeleinspeiseentgelte zurückzuführen ist.

KEF

Tz. 663

Nach Kürzung des angemeldeten Gesamtaufwands von insgesamt 39.687,0 Mio. € (s. Tab. 3) durch Aufwandsreduzierungen um 924,8 Mio. € (s. Tab. 231) erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio von insgesamt 38.762,2 Mio. € an (s. Tab. 233). Gegenüber dem für 2017 bis 2020 auf der Basis von Ist-Zahlen angemeldeten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 2.448,6 Mio. € oder 6,7 % (1,6 % p.a.).

Tab. 233 Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio (in Mio. €)
Vergleich der Feststellungen des 23. Berichts für 2021 bis 2024 mit dem Ist 2017 bis 2020

	Anmeldung/lst 2017-2020	Feststellung 2021-2024	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	36.313,6	38.762,2	2.448,6
in %			6,7
in % p.a.			1,6

Die ausgesprochenen Zweckbindungen für Beitragsanteile (BilMoG-Deckungsstocklücke in der Tz. 664 Altersversorgung und Entwicklungsprojekt DAB+) bleiben für 2021 bis 2024 bestehen.

Die Kommission sperrt Beiträge an die Pensionskassen bei der ARD von 30,0 Mio. € und beim ZDF von 15,9 Mio. €. Die Freigabe ist an die geforderte Vorlage von Konzepten zum Umgang mit den Pensionskassen geknüpft (s. Tz. 217).

Die bei der ARD und beim Deutschlandradio für Umsatzsteuern auf bestimmte Kooperationsleistungen mit dem 22. Bericht verhängten Sperren von 32,8 Mio. € bzw. 1,4 Mio. € werden nach hinreichender Klärung des Sachverhalts aufgehoben (s. Tzn. 268 und 281).

Für die Großinvestition Filmhaus hält die Kommission die zum 22. Bericht ausgesprochene Sperre von 69,1 Mio. € beim WDR bis zum 24. Bericht und einer verbindlichen Gesamtkostenermittlung aufrecht (s. Tz. 352).

Die bis zur endgültigen Regelung der Rahmenbedingungen für die Hörfunkwerbung des WDR im 22. Bericht beschlossene Sperre kann hingegen aufgehoben werden (s. Tz. 463).

Die Kommission stellt fest, dass durch die Landesrundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio keine Rücklagen nach § 1 Abs. 4 RFinStV zu bilden waren. Die Gesamterträge übersteigen die Gesamtaufwendungen nicht oder um weniger als 10 % der jährlichen Beitragseinnahmen (von 2016 bis 2019 mit Ist-Zahlen – Deutschlandradio bis 2020 und ARD für 2020 mit vorläufigen Ist-Zahlen – und bis 2024 mit Plan-Zahlen).

2.1 ARD

Die bei der ARD für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge im Vergleich zur Feststellung im 22. Bericht werden in Tabelle 234 dokumentiert. Im Saldo ergibt sich gegenüber dem 22. Bericht ein Mehrbedarf aus der Veränderung von

Tz. 666



Aufwendungen und Erträgen von insgesamt 104,9 Mio. €. Das sind lediglich 0,4 % des für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwands von 27.651,8 Mio. € (s. Tab. 235). Weiterhin abzudecken ist der Ausfall aus der verzögerten Beitragsanpassung mit rund 127,0 Mio. €. Für die Finanzierung stehen insbesondere zusätzliche verfügbare Mittel von rund 289,7 Mio. € zur Verfügung.

Tab. 234 Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Feststellung des 23. Berichts mit der Feststellung des 22. Berichts

	Feststellung 22. Bericht ¹	Feststellung 23. Bericht	Mehr (+) Minder (-)
Aufwendungen/Ausgaben	<u> </u>		
Programmaufwand	10.835,6	10.835,6	0,
Programmverbreitung	740,8	717,2	-23,
Personal ohne Altersversorgung	7.722,0	7.722,0	0,
Altersversorgung	2.418,2	2.448,2	30,
Indexierbarer Sachaufwand	2.911,9	2.946,8	34,
Nicht indexierbarer Sachaufwand	783,8	780,4	-3,
ARTE ²	391,6	391,6	0,
Investitionen	1.545,6	1.545,6	0,
Entwicklungsbedarf	73,1	98,9	25,
Summe			63,
Erträge ohne Rundfunkbeiträge			
Rückflüsse	173,8	178,3	4,
Finanzerträge	346,7	268,6	-78,
Werbung	429,6	433,5	3,
Sponsoring	112,0	120,6	8,
Kostenerstattungen	380,0	413,2	33,
Sonstige betriebliche Erträge	1.469,8	1.457,1	-12,
Beteiligungserträge	48,9	53,7	4,
Summe			-35,
Erträge aus Rundfunkbeiträgen	23.160,3³	23.154,9	-5,
Mehrbedarf (+) Minderbedarf (-) insgesamt aus Veränderung von Aufwand und Erträgen			104,
Auswirkungen verzögerter Beitragsanpassung			-127,
Nachrichtlich: Verfügbare Mittel			
Anrechenbare Eigenmittel ⁴	1.194,1	1.487,7	
Sonderrücklage II	108,3	104,4	
Summe	1.302,4	1.592,1	289,

¹ Zum 22. Bericht abweichende Werte beruhen auf veränderten Abgrenzungen bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen, dem indexierbaren Sachaufwand sowie dem nicht indexierbaren Sachaufwand (s. Überleitungsrechnung in Anl. 2 des Anhangs) und auf Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung.

² Inkl. ½ Fehlbetrag ARTE Deutschland.

³ Inkl. der im 22. Bericht empfohlenen Beitragserhöhung (s. Tab. 128).

⁴ Inkl. Effekte aus Verpflichtungen zwischen ARTE und ARD/ZDF.

23. Bericht | Kapitel 11 Finanzbedarfserstellung KEF

Nach Kürzung des angemeldeten Gesamtaufwands der ARD von 28.251,3 Mio. € (s. Tab. 5) durch Aufwandsreduzierungen um 599,5 Mio. € (s. Tab. 231) erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand der ARD von 27.651,8 Mio. € an (s. Tab. 235). Gegenüber dem für 2017 bis 2020 auf der Basis von Ist-Zahlen angemeldeten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 1.722,5 Mio. € oder 6,6 % (1,6 % p.a.).

Tz. 667

Tab. 235 Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand der ARD (in Mio. €)

Vergleich der Feststellung des 23. Berichts für 2021 bis 2024 mit dem Ist 2017 bis 2020

	Anmeldung/Ist 2017-2020	Feststellung 2021-2024	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	25.929,3	27.651,8	1.722,5
in %			6,6
in % p.a.			1,6

2.2 ZDF

Die beim ZDF für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge im Vergleich zur Feststellung im 22. Bericht werden in Tabelle 236 dokumentiert. Im Saldo ergibt sich gegenüber dem 22. Bericht ein Mehrbedarf aus der Veränderung von Aufwendungen und Erträgen von insgesamt 40,4 Mio. €. Das sind lediglich 0,4 % des festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwands von 10.061,9 Mio. € (s. Tab. 237). Weiterhin abzudecken ist der Ausfall aus der verzögerten Beitragsanpassung mit rund 87,6 Mio. €. Für die Finanzierung stehen insbesondere zusätzliche verfügbare Mittel von rund 210,3 Mio. € zur Verfügung.

Tab. 236 Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Feststellung des 23. Berichts mit der Feststellung des 22. Berichts

	Feststellung 22. Bericht ¹	Feststellung 23. Bericht	Mehr (+) Minder (-)	
Aufwendungen/Ausgaben				
Programmaufwand	5.558,9	5.558,9	0,0	
Programmverbreitung	290,0	288,9	-1,1	
Personal ohne Altersversorgung	1.494,4	1.494,4	0,0	
Altersversorgung	455,4	494,4	39,0	
Indexierbarer Sachaufwand	772,1	779,7	7,6	
Nicht indexierbarer Sachaufwand	244,2	263,9	19,7	
ARTE ²	391,6	391,6	0,0	
Investitionen	502,8	502,8	0,0	
Entwicklungsbedarf	0,0	0,0	0,0	
Summe			65,2	
Erträge ohne Rundfunkbeiträge				
Finanzerträge	23,8	20,1	-3,7	
Werbung	635,0	652,0	17,0	
Sponsoring	46,0	48,0	2,0	
Kostenerstattungen	20,7	30,2	9,5	
Sonstige betriebliche Erträge	534,3	537,5	3,2	
Beteiligungserträge	35,4	35,5	0,1	
Summe			28,1	
Erträge aus Rundfunkbeiträgen	8.492,73	8.489,4	-3,3	
Mehrbedarf (+) Minderbedarf (-) insgesamt aus Veränderung von Aufwand und Erträgen			40,4	
Auswirkungen verzögerter Beitragsanpassung			-87,6	
Nachrichtlich: Verfügbare Mittel				
Anrechenbare Eigenmittel ⁴	44,7	71,0		
Sonderrücklage II ⁵	111,5 (135,2)	295,5 (134,8)		
Summe	156.2	366.5	210,3	

¹ Zum 22. Bericht abweichende Werte beruhen auf veränderten Abgrenzungen bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen, dem indexierbaren Sachaufwand sowie dem nicht indexierbaren Sachaufwand (s. Überleitungsrechnung in Anl. 2 des Anhangs) und auf Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung.

Tz. 669 Nach Kürzung des angemeldeten Gesamtaufwands des ZDF von 10.369,7 Mio. € (s. Tab. 7) durch Aufwandsreduzierungen um 307,8 Mio. € (s. Tab. 231) erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand des ZDF von 10.061,9 Mio. € an (s. Tab. 237). Gegenüber dem für 2017 bis 2020 auf der Basis von Ist-Zahlen angemeldeten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 643,5 Mio. € oder 6,8 % (1,7 % p.a.).

² Inkl. ½ Fehlbetrag ARTE Deutschland.

³ Inkl. der im 22. Bericht empfohlenen Beitragserhöhung (s. Tab. 128).

⁴ Das ZDF bringt aufgrund seiner in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtergebnisrücklage bereits eigene Mittel in die Finanzvorschau ein, weshalb der hier ausgewiesene Wert aufgrund der unterschiedlichen Erhebungssystematik nicht mit dem der anderen Anstalten vergleichbar ist; inkl. Effekte aus Verpflichtungen zwischen ARTE und ARD/ZDF.

⁵ Beim ZDF stellt der Wert von 111,5 Mio. € bzw. 295,5 Mio. € das Ergebnis bis 2020 sowie die Entnahmen aus den "Sonderrücklagen I und II" als Saldo dar. Die "Sonderrücklage II" allein beläuft sich hier auf 135,2 Mio. € bzw. 134,8 Mio. €.

23. Bericht | Kapitel 11 Finanzbedarfserstellung KEF

Tab. 237 Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand des ZDF (in Mio. €)

Vergleich der Feststellung des 23. Berichts für 2021 bis 2024 mit dem Ist 2017 bis 2020

	Anmeldung/Ist 2017-2020	Feststellung 2021-2024	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	9.418,4	10.061,9	643,5
in %			6,8
in % p.a.			1,7

2.3 Deutschlandradio

Die beim Deutschlandradio für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge im Vergleich zur Feststellung im 22. Bericht werden in Tabelle 238 dokumentiert. Im Saldo ergibt sich gegenüber dem 22. Bericht ein Minderbedarf aus der Veränderung von Aufwendungen und Erträgen von insgesamt 6,2 Mio. €. Das sind lediglich 0,6 % des festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwands von 1.048,4 Mio. € (s. Tab. 239). Abzudecken ist der Ausfall aus der verzögerten Beitragsanpassung mit rund 9,7 Mio. €. Für die Finanzierung stehen insbesondere zusätzliche verfügbare Mittel von rund 40,1 Mio. € zur Verfügung.

Tab. 238 Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Feststellung des 23. Berichts mit der Feststellung des 22. Berichts

	Feststellung	Feststellung	Mehr (+)
	22. Bericht ¹	23. Bericht	Minder (-)
Aufwendungen/Ausgaben			
Programmaufwand	259,3	259,3	0,0
Programmverbreitung	64,2	128,3	64,1
Personal ohne Altersversorgung	266,0	266,0	0,0
Altersversorgung	71,1	69,3	-1,8
Indexierbarer Sachaufwand	128,7	132,5	3,8
Nicht indexierbarer Sachaufwand	107,5	105,9	-1,6
Investitionen	87,3	87,2	-0,
Entwicklungsbedarf	71,5	0,0	-71,5
Summe			-7,
Erträge ohne Rundfunkbeiträge			
Finanzerträge	6,2	4,9	-1,3
Kostenerstattungen	1,2	0,9	-0,3
Sonstige betriebliche Erträge	42,3	42,8	0,!
Beteiligungserträge	0,5	0,6	0,
Summe			-1,
Erträge aus Rundfunkbeiträgen	971,8 ²	971,9	0,
Mehrbedarf (+) Minderbedarf (-) insgesamt aus Veränderung von Aufwand und Erträgen			-6,7
Auswirkungen verzögerter Beitragsanpassung			-9,
Nachrichtlich: Verfügbare Mittel			
Anrechenbare Eigenmittel	18,4	58,3	
Sonderrücklage II	15,4	15,6	
Summe	33.8	73.9	40,

¹ Zum 22. Bericht abweichende Werte beruhen auf veränderten Abgrenzungen bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen, dem indexierbaren Sachaufwand sowie dem nicht indexierbaren Sachaufwand (s. Überleitungsrechnung in Anl. 2 des Anhangs) und auf Rundungsdifferenzen bei der Summenbildung.

Tz. 671 Nach Kürzung des angemeldeten Gesamtaufwands des Deutschlandradios von 1.066,0 Mio. € (s. Tab. 9) durch Aufwandsreduzierungen um 17,6 Mio. € (s. Tab. 231) erkennt die Kommission für 2021 bis 2024 einen finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand des Deutschlandradios von 1.048,4 Mio. € an (s. Tab. 239). Gegenüber dem für 2017 bis 2020 auf der Basis von Ist-Zahlen angemeldeten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 82,5 Mio. € oder 8,5 % (2,1 % p.a.).

² Inkl. der im 22. Bericht empfohlenen Beitragserhöhung (s. Tab. 128).

Tab. 239 Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand des Deutschlandradios (in Mio. €)
Vergleich der Feststellung des 23. Berichts für 2021 bis 2024 mit dem Ist 2017 bis 2020

	Anmeldung/lst 2017-2020	Feststellung 2021-2024	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	965,9	1.048,4	82,5
in %			8,5
in % p.a.			2,1

3. Stellungnahme der Kommission

Die Überprüfung von Aufwendungen und Erträgen der Rundfunkanstalten bestätigt im Wesentlichen die Feststellungen des 22. Berichts. Eine abschließende Gesamtrechnung ist angesichts weiter bestehender Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung jedoch nur eingeschränkt möglich. Das betrifft insbesondere die Preisentwicklung und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf sonstige liquiditätswirksame Faktoren (z.B. durch Verschieben oder Nachholen von Programm).

Trotz aller Unsicherheiten ist die Kommission nach einer Abwägung aller Risiken und Chancen der Auffassung, dass die Rundfunkanstalten mit der Beitragsanpassung auf monatlich 18,36 € infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 2021 für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 bedarfsgerecht finanziert sind.

Eine erneute Bestandsaufnahme wird die Kommission zum 24. Bericht auf der Grundlage der dann vorliegenden Erkenntnisse vornehmen. Dabei wird entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch zu prüfen sein, ob aufgrund der verzögerten Beitragsanpassung Kompensationsansprüche der Rundfunkanstalten bestehen. Grundlage der Prüfung sind im geltenden Verfahren die Bedarfsanmeldungen der Anstalten.

Tz. 674

Tz. 673

Kapitel 12

Kostentransparenz

1. Auswirkungen der Corona-Pandemie

Obwohl die kurz- und mittelfristigen Folgen der Corona-Pandemie für den öffentlichrechtlichen Rundfunk derzeit schwer abschätzbar sind, haben die Rundfunkanstalten in ihren Anmeldungen zum 23. Bericht erste finanzielle Auswirkungen dargestellt. Insgesamt beziffern sie den zusätzlichen Bedarf für 2020 bis 2024 auf 597,0 Mio. € (ARD 461,3 Mio. €, ZDF 126,8 Mio. €, Deutschlandradio 8,9 Mio. €). Davon entfällt etwa die Hälfte auf Mindererträge beim Beitragsaufkommen gegenüber einer Entwicklung ohne Corona-Effekte.

Die Kommission erkennt coronabedingte Mehraufwendungen weitestgehend an (davon 151,6 Mio. € im Programmaufwand). Dieser Mehraufwand wird aber durch verminderte Bedarfe an anderer Stelle und durch Zuschätzungen von Erträgen insbesondere in den Bereichen Werbung, Sponsoring und Kostenerstattungen weitgehend ausgeglichen. Auch unter Berücksichtigung der Corona-Risiken auf die Erträge aus Rundfunkbeiträgen ergibt die aktuelle Feststellung des 23. Berichts insgesamt nur sehr geringe Abweichungen von der Feststellung des 22. Berichts.

1.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Anmeldungen insgesamt

Tz. 675 Eine der größten Unsicherheiten in der laufenden Beitragsperiode sind die kurz- und mittelfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Von den Folgen der Pandemie sind ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE wie alle anderen Unternehmen und Organisationen unmittelbar und mittelbar betroffen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben daher in ihren Anmeldungen zum 23. Bericht erste erkennbare Auswirkungen berücksichtigt (s. auch Kap. 2 – Bedarfsanmeldungen).

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden in den Anmeldungen der Rundfunkanstalten einerseits innerhalb der Beitragsperiode 2021 bis 2024, andererseits aber auch periodenübergreifend von 2020 bis 2024 ausgewiesen.

- Tz. 676 Die Anmeldung der ARD enthält für 2020 bis 2024 Mehrbedarfe von rund 461 Mio. €, die hauptsächlich aus erwarteten geringeren Beitragserträgen, Einbußen bei den Werbeerträgen sowie zusätzlichen Hygienemaßnahmen und erhöhten Produktionskosten abgeleitet werden. Außerdem erwartet die ARD verminderte Finanzerträge, coronabedingt geringere Ausschüttungen der Beteiligungen, geringere Erträge aus Kostenerstattungen sowie geringere Sonstige betriebliche Erträge. Zudem wurden u.a. Sportgroßereignisse abgesagt oder verschoben.
- Tz. 677 Das ZDF hat geringere Beitragserträge sowie coronabedingte Mehrkosten aufgrund von Drehunterbrechungen und Mehrkosten aufgrund veränderter Arbeitsschutzstandards von

23. Bericht | Kapitel 12 Kostentransparenz KEF

126,8 Mio. € angemeldet. Auch das ZDF erwartet, dass die Corona-Pandemie zu signifikanten Verschiebungen von Programmen und somit deutlichen Abweichungen zu den anerkannten Mitteln für die Beitragsperioden 2017 bis 2020 sowie 2021 bis 2024 führen werde, die sich allerdings über beide Perioden im finanziellen Gesamtergebnis nahezu ausgleichen.

Neben den erwähnten Mehrkosten aufgrund von Drehunterbrechungen und aufgrund veränderter Arbeitsschutzstandards (jeweils rund 23 Mio. € in 2020 und 2021) listet das ZDF eine Vielzahl weiterer Effekte mit vergleichsweise geringen finanziellen Auswirkungen wie remote-basierte IT-Prozesse (Homeoffice), (mobile) Arbeitsplatzausstattung, UV-Desinfektion IT, Infektionsschutzmaterial und Hygienemaßnahmen auf, denen jedoch Entlastungen insbesondere durch den gesenkten Mehrwertsteuersatz in 2020 (14,4 Mio. €), durch entfallende Sportevents (Leichtathletik EM, Biathlon Weltcup), bei den Reisekosten des Geschäftsaufwands (rund 5 Mio. € in 2020/2021) und den produktionsbedingten Fremdleistungen (rund 5 Mio. €) gegenüberstehen. Das ZDF betont, dass es sich aufgrund mangelnder Erfahrungswerte und ungewisser Entwicklung der Pandemie und deren Auswirkungen um grobe Einschätzungen handelt, die mit fortschreitendem Erkenntnisgewinn sukzessive fortgeschrieben werden. Dies gilt insbesondere für die Folgejahre, für die teilweise noch keine Quantifizierung der Effekte vorgenommen werden konnte.

Beim Deutschlandradio wird für 2020 bis 2024 ein negativer Effekt von 8,9 Mio. € angemeldet, Tz. 679 der sich im Wesentlichen aus erwarteten Ertragsausfällen ergibt.

1.2 Auswirkungen der Corona-Pandemie nach Aufwands- und Ertragsarten

Die Bewertung dieser Anmeldungen durch die Kommission wird im Folgenden kurz für die wichtigsten Aufwands- und Ertragsarten dargestellt. Ausführlichere Details finden sich jeweils in den Kapiteln 5 (Bestandsbedarf) und 7 (Erträge). Beim Entwicklungsbedarf sowie für die Bereiche Personal und Verbreitungskosten gibt es nahezu keine coronaspezifischen Anmeldungen und Auswirkungen.

1.2.1 Programmaufwand

Im Programmaufwand hat die Corona-Pandemie nach Darstellung der Rundfunkanstalten spezielle Auswirkungen für die Produktion von Hörfunk- und Fernsehbeiträgen. So konnten beispielsweise geplante Produktionen im Ausland wegen der jeweils länderspezifischen Pandemieregeln nicht umgesetzt werden. Insbesondere in der Fernseh- und Filmproduktion entstand deutlicher Mehraufwand beispielsweise für zusätzliche Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen. Zudem führten Pandemieregeln zu Verschiebungen von Produktionen, zu Unterbrechungen oder gar Abbrüchen. Bei Auftragsproduktionen haben die Anstalten – ähnlich wie auch kommerzielle Anbieter – früh einen Teil der Folgekosten übernommen. Umfangreiche Finanzhilfen haben auch der Bund und mehrere Länder mit sog. Ausfallfonds geleistet. Diese Leistungen wurden zuletzt bis Ende März bzw. Ende Juni 2022 verlängert. Einen Teil der zusätzlichen Kosten, die bei Auftragsproduktionen durch Produktionsunterbrechungen oder

Tz. 678

Tz. 680



-verschiebungen sowie durch den Mehraufwand unter Corona-Bedingungen entstanden sind, haben die Anstalten 2020 und 2021 selbst getragen. Ähnliches gilt auch für die Eigenproduktionen der Anstalten. Einen Teil der Zusatzkosten mussten allerdings die Auftragsproduzenten übernehmen.

Die Kommission erkennt beim Programmaufwand für 2021 bis 2024 einen zusätzlichen Aufwand der ARD von 105,2 Mio. € und für das ZDF von 46,2 Mio. € an. Darüber hinaus führen Produktionsausfälle in 2020 zu Minderausgaben, in den Folgejahren aber zu Mehrausgaben. Dies gilt insbesondere für die Sportberichterstattung, weil Großveranstaltungen abgesagt oder verschoben worden sind. Wegen der zeitlichen Verlegung der Olympischen und der Paralympischen Sommerspiele sowie der Fußball-Europameisterschaft der Männer haben ARD und ZDF 266,7 Mio. € von 2020 auf die Jahre 2021 und 2022 verschoben (ARD 135,9 Mio. €, ZDF 165,7 Mio. €, davon für Sportübertragungen 130,8 Mio. €). Die Kommission akzeptiert diese Verschiebungen. Die von Deutschlandradio angemeldeten Corona-Kosten von 0,2 Mio. € kann die Anstalt aus dem anerkannten Finanzbedarf finanzieren.

1.2.2 Sachaufwand

Tz. 682 Im Sachaufwand gibt es Veränderungen aufgrund des vorübergehend verminderten Mehrwertsteuersatzes und der Minderungen bei Reisekosten sowie der Verringerung der Kraftfahrzeugkosten. Gegenläufig gibt es Mehraufwendungen für Hygienemaßnahmen und IT-Sicherheit. Insgesamt überwiegen die Minderausgaben der Anstalten.

Beim indexierten Sachaufwand beziffert die ARD die Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Anmeldung für 2020 mit geringeren Aufwendungen von 53,3 Mio. € und für 2021 bis 2024 mit geringeren Aufwänden von 27,1 Mio. €, aber zusätzlichem Aufwand von 28,1 Mio. € für IT-Sicherheit und Datenschutz, also insgesamt mit einem zusätzlichen Aufwand von 1,0 Mio. €. Die Kommission erkennt diese Aufwendungen an. Das ZDF nennt Mehraufwände im Geschäftsbereich Informations- und Systemtechnologie durch höhere Anforderungen an die IT-Landschaft. Dazu kommen Aufwände für Hygienemaßnahmen und die Verschiebung von Abrechnungen der ARD-/ZDF-Gemeinschaftsproduktionen. Gegenläufig sind geringere Reisekosten. Die geringeren Aufwendungen in 2020 beziffert das ZDF mit 22,7 Mio. €. Dafür entstehen in der Folgeperiode Mehraufwände von 15,5 Mio. €. Vom Mehraufwand entfallen rund 11,1 Mio. € auf die coronabedingt forciert geänderte IT-Landschaft. Die Kommission erkennt diese Beträge an. Deutschlandradio beziffert die Auswirkungen der Corona-Pandemie für 2020 mit geringeren Aufwendungen von 2,4 Mio. € und zusätzlichen Aufwendungen von 0,2 Mio. € in 2021. Auch diese Aufwendungen erkennt die Kommission an. ARTE begründet Mehraufwand mit mehr digitaler Werbung, um Nutzerzahlen während der Corona-Pandemie zu steigern und dazu coronabedingt höherem IT-Aufwand. Die Kommission erkennt eine Erhöhung des Aufwands um rund 0,1 Mio. € im Jahr 2020 an.

Beim nicht indexierbaren Sachaufwand gibt es keine coronabedingten Anmeldungen.

23. Bericht | Kapitel 12 Kostentransparenz



1.2.3 Investitionen

Im Bereich der Investitionen hat die Pandemie einerseits durch den vorübergehend verminderten Mehrwertsteuersatz zu Einsparungen geführt, anderseits aber auch Verschiebungen zur Folge, insbesondere von Baumaßnahmen aus 2020 nach 2021. Die verstärkte Nutzung von Heim-Arbeitsplätzen erforderte sowohl ungeplante Beschaffungen von Arbeitsplatzausstattung und IT-Infrastruktur sowie Mehrkosten für die Gewährleistung von IT-Sicherheit als Folge der Dezentralisierung von Arbeitsplätzen.

Tz. 683

Die ARD beziffert die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Investitionen mit 22,8 Mio. € für 2021 bis 2024, für das Jahr 2020 mit -16,3 Mio €. Davon entfallen 2021 bis 2024 auf den BR 5,5 Mio. €, den NDR 4,0 Mio. €, den SR 1,2 Mio. € und den SWR 12,1 Mio. €. Das ZDF macht bei den Investitionen einerseits keine expliziten Angaben zu den Auswirkungen durch Corona, sondern merkt nur an, dass es bei Anschaffungen und Leistungen durch den verringerten Mehrwertsteuersatz zu Einsparungen kam, die in der Position "Veränderung andere Aufwandsarten" zusammengefasst wurden. Andererseits löste die Corona-Pandemie jedoch einen zusätzlichen Digitalisierungsschub aus. Deutschlandradio meldet einen Mehraufwand von 0,6 Mio. € durch die stärkere Nutzung von Heim-Arbeitsplätzen und damit ungeplante Aufwendungen für die Erweiterung und die Sicherheit der IT-Infrastruktur an. Demgegenüber stehen Minderaufwendungen von 0,6 Mio. € durch eine geringere Bautätigkeit aufgrund der infolge der Pandemie verordneten Maßnahmen. Aufgrund der von den Anstalten in den letzten Jahren nicht ausgeschöpften Investitionsmittel hält die Kommission ein über die Feststellungen des 22. Berichts hinausgehendes Investitionsbudget für nicht bedarfsgerecht und hat daher diese Anmeldungen nicht berücksichtigt.

1.2.4 Erträge

Bei den Ertragsarten unterscheiden sich die jeweiligen finanzbedarfsrelevanten Einflüsse der Corona-Pandemie erheblich.

Tz. 684

Angesichts der Bedeutung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen mit einem Anteil von rund 88 % an den liquiditätswirksamen Gesamterträgen der Anstalten sind bei dieser Ertragsquelle auch die größten Effekte zu vermuten. Die gesamtwirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ließen Rückgänge sowohl bei den privaten (Wohnungen) wie auch bei den nicht privaten Anknüpfungstatbeständen (z.B. Betriebsstätten, Hotel- und Gästezimmer, Kraftfahrzeuge und Einrichtungen) erwarten.

Tz. 685

Im privaten Bereich reagiert die Einflussgröße der Befreiungen von der Beitragspflicht nach den sozialgesetzlichen Regelungen schnell auf gesamtwirtschaftliche Veränderungen. Im nicht privaten Bereich haben insbesondere Insolvenzzahlen, aber auch der betriebliche Fahrzeugbestand sowie die Anzahl der Hotel- und Gästezimmer einen coronaspezifischen Einfluss auf die Beitragserträge. Sowohl bei den sozialgesetzlichen Befreiungstatbeständen im privaten Bereich als auch bei der Entwicklung der Insolvenzzahlen im nicht privaten Bereich haben die politischen Stützungsmaßnahmen (z.B. Kurzarbeitergeld, Aussetzung der Anmeldepflicht

Kostentransparenz Kapitel 12 | 23. Bericht

einer Insolvenz) bisher jedoch einen starken Effekt der Corona-Pandemie auf die Beitragserträge verhindert. Offen ist, welche Auswirkungen auf das Beitragsaufkommen sich nach dem Auslaufen dieser Stützungsmaßnahmen ergeben werden.

Die Annahmen zu den Auswirkungen durch Corona auf die Erträge aus Rundfunkbeiträgen werden in Kapitel 7.1.2 im Detail jeweils gesondert für den privaten und nicht privaten Bereich dargestellt. Insgesamt rechnen die Anstalten für 2021 bis 2024 mit coronabedingten Mindereinnahmen in Höhe von rund 312 Mio. €. Die Kommission schließt sich dieser Einschätzung an. Unter Berücksichtigung der Zuschätzung von 368,9 Mio. € im Vergleich zum 22. Bericht liegen die festgestellten Beitragserträge per saldo allerdings nur um 8,7 Mio. € unter dem damaligen Ergebnis von 32.624,9 Mio. €. Die Verminderung beträgt 5,4 Mio. € bei der ARD und 3,3 Mio. € beim ZDF. Beim Deutschlandradio ergibt sich eine Erhöhung von 0,1 Mio. €.

Tz. 686 Die Höhe der Erträge aus Werbung und Sponsoring wird wesentlich durch die Entscheidungen der Werbeinvestoren bestimmt. Als Besonderheiten der Corona-Pandemie sind vor allem die Folgen von Lockdown-Maßnahmen zu nennen, zu denen auch die Verschiebung der beiden für das Jahr 2020 vorgesehenen Sportgroßereignisse der Olympischen und Paralympischen Sommerspiele sowie der Fußball-Europameisterschaft der Männer zählen. Die aus einem Lockdown folgende Schließung von Geschäften bzw. Aussetzung von Aktivitäten führt dazu, dass Werbeaktivitäten nicht zu Umsatzsteigerungen führen können. Als Folge daraus wurden im Lockdown Werbeinvestitionen zurückgefahren. Nach einem Lockdown ist allerdings von einer Gegenbewegung auszugehen. Insgesamt geht die Kommission davon aus, dass die Einnahmen aus Werbung und Sponsoring trotz der Corona-Krise steigen werden.

Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts steigen die festgestellten Werbeerträge für 2021 bis 2024 um insgesamt 20,9 Mio. €. Während die Kommission bei der ARD einen Anstieg um 3,9 Mio. € ermittelt, zeigt sich beim ZDF ein Anstieg um 17,0 Mio. €. Wesentliche Ursachen für den Anstieg sind die Verschiebung der Sportgroßereignisse Fußball-Europameisterschaft und Olympische Sommerspiele in das Jahr 2021. Im Vergleich zu den Feststellungen des 22. Berichts steigen auch die festgestellten Sponsoringerträge um insgesamt 10,6 Mio. €. Der Anstieg erfolgt anteilig bei der ARD um 8,6 Mio. € und beim ZDF um 2,0 Mio. €.

- Tz. 687 Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Finanzerträge zeigen sich vor allem in der Verlängerung der Niedrigzinspolitik der EZB. Da hierdurch fällige höher verzinsliche Anlagen im Rahmen einer risikoaversen Anlagestrategie weiterhin nur durch niedrig verzinsliche oder unverzinsliche Anlagen ersetzt werden können, ist der Trend rückläufiger Finanzerträge ungebrochen und wird von der Kommission berücksichtigt (s. Kap. 7.3.1).
- Tz. 688 Erträge aus Kostenerstattungen erhalten die Rundfunkanstalten von ausländischen, anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanbietern sowie von ihren Werbegesellschaften und von Dritten für erbrachte Leistungen. Die Corona-Regelungen haben sowohl belastende als auch ertragserhöhende Folgen mit sich gebracht, da die Anstalten ihre Programmangebote den veränderten Bedürfnissen angepasst haben. Bei der ARD gleichen die Mehrerträge 2019 (8,4 Mio. €) die coronabedingten Mindererträge 2020 (-7,3 Mio. €) fast vollständig aus.

KEF 23. Bericht | Kapitel 12 Kostentransparenz

Die Kommission geht angesichts der Höhe der Ist-Erträge 2017 bis 2019 und der auch in 2020 trotz Verschiebung der Großsportveranstaltungen erzielten Erträge davon aus, dass die ARD im Planungszeitraum höhere Erträge aus Kostenerstattungen erzielen wird als angemeldet und erhöht die Anmeldung der ARD für 2021 bis 2024 um insgesamt um 42,9 Mio. €. Das ZDF hat insbesondere aufgrund des coronabedingten Ausfalls von Veranstaltungen und der Verschiebung von Sportgroßveranstaltungen in 2020 geringere Erträge aus Kostenerstattungen erzielt. Die Kommission geht allerdings davon aus, dass 2021 wegen der verschobenen Sportgroßveranstaltungen als sportreiches Jahr zu betrachten ist, in dem entsprechend höhere Kostenerstattungen anfallen. Sie erhöht daher die Erträge aus Kostenerstattungen des ZDF für 2021 bis 2024 um 4,0 Mio. €. Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2021 bis 2024 um 0,11 Mio. € höhere Erträge aus Kostenerstattungen fest als angemeldet.

Soweit Erträge über Beteiligungen erwirtschaftet werden, schlagen Einschränkungen von deren Aktivitäten auch auf die daraus erzielbaren Erträge durch. Bei der ARD gleichen die Mehrerträge in 2019 allerdings die coronabedingten Mindererträge in 2020 deutlich aus. Für 2021 bis 2024 meldet die ARD mit 40,4 Mio. € erheblich weniger Beteiligungserträge an als für 2017 bis 2020 und im 22. Bericht anerkannt. Insbesondere für 2021 nimmt die ARD coronabedingt geringere Ausschüttungen ihrer Beteiligungen an. Die Kommission geht davon aus, dass die ARD insbesondere aufgrund der noch bestehenden Vielzahl von Beteiligungen und der Ergebnisse in 2019 und 2020 höhere als die angemeldeten Erträge aus ihren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen erzielen kann. Sie hält daher an ihrer Feststellung zum 22. Bericht fest.

Schließlich haben die Corona-Beschränkungen insbesondere den Umfang von Koproduktionen und -finanzierungen und damit auch die Sonstigen betrieblichen Erträge eingeschränkt. Da diese Ertragsart eine Vielzahl weiterer Unterpositionen mit teilweise gegenläufigen Wechselwirkungen aufweist, ist allerdings keine eindeutige Richtung der coronabedingten Einflüsse zu bestimmen.

1.2.5 Zusammenfassung

Insgesamt führen die Einflüsse der Corona-Pandemie bisher nicht zu einer Veränderung des Finanzbedarfs gegenüber dem 22. Bericht. Zusätzlicher Aufwand ergibt sich vor allem im Programmbereich. Der dort von der Kommission anerkannte zusätzliche Bedarf von 151,6 Mio. € wird aber durch verminderten Bedarf an anderer Stelle und durch Zuschätzungen von Erträgen insbesondere in den Bereichen Werbung, Sponsoring und Kostenerstattungen weitgehend ausgeglichen. Auch unter Berücksichtigung von Ausfällen durch die Pandemie weicht die aktuelle Feststellung der Beitragserträge nur minimal vom Ergebnis des 22. Bericht ab. Eine endgültige Bewertung der Corona-Folgen kann erst im 24. Bericht vorgenommen werden.

Tz. 689

Tz. 690



2. Beteiligungen und GSEA

Das Beteiligungsportfolio der Rundfunkanstalten verringerte sich zum Jahresende 2019 – einschließlich aller Tochter- und Enkelgesellschaften und Beteiligungs-GSEA – von 186 in 2017 um 14 auf 172 Gesellschaften.

Der Bestand an Mehrheitsbeteiligungen (Beteiligung von mindestens 50 %) betrug Ende 2019 insgesamt 122 (2017: 135). Diese Gesellschaften erzielten – ohne Anteile von Dritten – mit insgesamt 5.199 Mitarbeitern einen Umsatz von 1.678,7 Mio. € bei einer Bilanzsumme von 1.522,0 Mio. €.

Ende 2019 hielten die Anstalten Anteile an 24 Mehrheitsbeteiligungen (2017: 23) mit mindestens 50 Mitarbeitern und einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mindestens 10 Mio. € (wesentliche Beteiligungen).

Die Rundfunkanstalten kooperierten Ende 2019 in 43 GSEA (2017: 44) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (darunter neun wesentliche GSEA).

2.1 Methodische Vorbemerkungen

Tz. 692 Die Kommission untersucht Beteiligungen und Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA) bei den Rundfunkanstalten und dem zentralen Beitragsservice insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Transparenz.

2.1.1 Umsetzung staatsvertraglicher Regelungen für Beteiligungen

Tz. 693 Der Rundfunkstaatsvertrag wurde im November 2020 vom Medienstaatsvertrag abgelöst. Die Rechte und Pflichten der Rundfunkanstalten sowie Kontrollrechte der Aufsichtsgremien und der Rechnungshöfe bezüglich der Beteiligungen sind unter §§ 40 ff. MStV geregelt (ehemals §§ 16a ff. RStV). Zu Ausführungen zu den staatsvertraglichen Regelungen vgl. 17. Bericht, Tzn. 561 ff. und 21. Bericht, Tzn. 535 ff.

Wesentliche Informationsquelle – sowohl für die Aufsichtsgremien wie für die Kommission – ist der jährliche vom Intendanten vorzulegende Beteiligungsbericht. Der Inhalt des Berichts schließt gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 MStV folgende Bereiche ein: die Darstellung sämtlicher Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, die gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und den Nachweis der Erfüllung der für diese geltenden staatsvertraglichen Vorgaben sowie die Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen einschließlich der Vorgänge mit besonderer Bedeutung.

Der Inhalt des Berichts ist im Gesetz ausdrücklich nicht abschließend geregelt. Die wirtschaftliche Bedeutung für die Anstalt erfordert jedenfalls quantitative und qualitative Aussagen, um sie einschließlich der hiermit verbundenen Risiken angemessen einschätzen zu können.



Die Darstellung der Kontrolle erfordert zumindest eine Darstellung der bestehenden Steuerungsmechanismen mit einer Begründung der Angemessenheit des hierüber gesicherten Einflussniveaus.¹

Die Beteiligungsberichte der Anstalten sind hinsichtlich Umfang, Struktur und Detaillierungsgrad der vermittelten Informationen nur mit wesentlichen Einschränkungen vergleichbar. So enthalten einige Beteiligungsberichte lediglich die Daten von Bilanzpositionen für das Berichts- und das Vorjahr (MDR, NDR, RB), während andere diese für einen Zeitraum von drei (HR, SR, WDR, Deutschlandradio) oder vier Jahren (BR, RBB, SWR) bis zu fünf Jahren (ZDF) darstellen und so Tendenzen in der Entwicklung deutlich machen. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen in einer Zeitreihenentwicklung finden sich nur in wenigen Berichten.² Die Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen in den Berichten lässt sich überwiegend als rudimentär beschreiben. Teilweise finden sich weitergehende Erläuterungen hierzu in ergänzenden Beteiligungsrichtlinien (BR, MDR, NDR, RB, SR, WDR, ZDF); teilweise haben die Anstalten keine Richtlinien erlassen (HR, RBB, SWR). Der Rechnungshof von Berlin³ hat bei seiner Prüfung des Beteiligungsmanagements und -controllings hinsichtlich ausgewählter Beteiligungen des RBB insoweit kritisiert, dass der RBB ein bereits 2008 angekündigtes Konzept über Prüfungskriterien und -maßstäbe (Beteiligungsrichtlinie) nicht erstellt hatte und darauf hingewiesen, dass die Steuerung von Unternehmen klare Zielsetzungen und eine Strategie zur Verfolgung dieser Ziele voraussetzt und insoweit kritisiert, dass der RBB für seine Beteiligungen keine quantitativen und qualitativen Vorgaben als Maßstab und Instrumentarium für eine strategisch optimale Planung und Steuerung seiner Beteiligungen erarbeitet hatte.

Ähnliche Kritikpunkte haben auch der Niedersächsische Landesrechnungshof, der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg bei ihrer Prüfung der Studio Hamburg GmbH geäußert.⁴ So empfahlen die Rechnungshöfe, das Berichtswesen zu optimieren und aussagekräftiger zu gestalten, um das wirtschaftliche Risiko durch fehlende Informationen über die Beteiligungen, insbesondere die wirtschaftliche Bedeutung verlustbringender Beteiligungen, zu minimieren.

Die Kommission teilt die Auffassung der Rechnungshöfe und regt eine Prüfung und Überarbeitung entsprechend den Vorgaben gem. § 42 MStV an. Dabei sollte eine möglichst anstaltseinheitliche Darstellung angestrebt werden, um so Vergleiche zu erleichtern.

¹ Eifert, in: Binder/Vesting, Rundfunkrecht, 4. Auflage, § 16c RStV, Rdn. 29 f.

² Z.B. Beteiligungsbericht des HR bezüglich Eigenkapitalquote, Mitarbeitende im Durchschnitt, Personalaufwendungen pro Mitarbeitenden, Personalaufwand/Gesamtleistung, Materialaufwand/Gesamtleistung und Beteiligungsbericht des WDR zu Beschäftigte im Jahresdurchschnitt, Liquidität 1. Grades; Eigenkapitalquote, Umsatzrentabilität Gesellschaft und Konzern.

³ Prüfungsmitteilung Kleines Kollegium für das Prüfungsgebiet IV, Beschluss vom 2. August 2019.

⁴ Prüfungsmitteilung vom 4. Mai 2020.

2.1.2 Informationsgrundlagen zu den Beteiligungen

- Tz. 694 Der Kommission stehen neben den Beteiligungsberichten der Anstalten sowie den Prüfungsberichten der Rechnungshöfe die angeforderten Jahres- und Konzernabschluss-Prüfungsberichte der Anstalten und die Berichte über Abschlussprüfungen der Beteiligungsgesellschaften zur Verfügung.
- Tz. 695 Zusätzliche Informationen erhält die Kommission von den Anstalten nach einem dreistufigen Verfahren, differenziert nach der unterschiedlichen Bedeutung der Beteiligungsunternehmen:

Tab. 240 Dreistufiges Informationsverfahren bei Beteiligungsunternehmen

	Kriterien	Informationen der Anstalten zu den Beteiligungsunternehmen
Stufe 1	Sämtliche Beteiligungen	 Gesellschaftszweck Gesamtumsatz Eigenkapital (teilweise nur Stammkapital), Rücklagen Beteiligungsquoten Buchwert und Beteiligungsertrag Gesellschafter Gründungsjahr oder Beginn der Beteiligung Gemeinnützigkeit
Stufe 2	Mehrheitsbeteiligungen (eine oder mehrere Anstalten sind mit zusammen mindestens 50 % an einer Gesellschaft beteiligt)	zusätzliche Angaben: Zahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt Umsatz und dessen Verteilung auf RFA und Dritte Bilanzsumme Personalaufwand ohne Altersversorgung Zahl der freien Mitarbeiter nach § 12a TVG
Stufe 3	Wesentliche Beteiligungen (erfüllen neben einer Mitarbeiteranzahl von 50 und mehr mindestens ein weiteres Kriterium: ■ Umsatz ab 10 Mio. € oder ■ Bilanzsumme ab 10 Mio. €)	zusätzliche Angaben: Ergebnis und Ergebnisverwendung Vermögensstruktur Leistungsbeziehungen zur Muttergesellschaft aktuelle Entwicklungen sowie Beteiligungsmanagement und -controlling

2.1.3 Hinweise zur Zuordnung und Darstellung

Tz. 696 Die folgenden Darstellungen und die entsprechenden Erläuterungen beziehen sich auf die Beteiligungen der Anstalten im Jahr 2019 (Stichtag: 31. Dezember 2019). Beteiligungsunternehmen mit einem vom Jahresende abweichenden Abschlussstichtag hat die Kommission dem 31. Dezember zugeordnet.

Sind an einer Gesellschaft mehrere Anstalten beteiligt, so ordnet die Kommission die Beteiligung der Anstalt mit der höchsten Beteiligungsquote zu. Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme sind den Rundfunkanstalten entsprechend der Beteiligungsquote zugeordnet. Anteile von Dritten bleiben unberücksichtigt. Halten mehrere ARD-Anstalten gleiche Anteile an einer

KEF



Beteiligung, entscheiden die Rundfunkanstalten, wem die Beteiligung zugeordnet wird.¹ Sind Dritte und eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt an einer Gesellschaft beteiligt, wird die Beteiligung demjenigen mit der höchsten Beteiligung zugewiesen.

GSEA in der Rechtsform einer GmbH oder Stiftung (Beteiligungs-GSEA) sind als Beteiligung berücksichtigt.

Minderheitsbeteiligungen von ARD-Anstalten, ZDF und Deutschlandradio betrachtet die Kommission wegen ihrer untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung nicht näher.

2.2 Beteiligungen

2.2.1 Beteiligungsportfolio der Rundfunkanstalten

Die folgende Übersicht zeigt alle direkten und indirekten Beteiligungen der Rundfunkanstalten, untergliedert nach den Kriterien der Stufen 1 bis 3 zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2019:

Tab. 241 Anzahl der Beteiligungen der Anstalten

		Anzahl der Beteiligungen						
		Sämtliche Beteiligungen (Stufe 1)		Mehrheitsbeteiligungen (Stufe 2)		Beteili	Wesentliche Beteiligungen (Stufe 3)	
Rundfunkanstalt	31.12.	2017	2019	2017	2019	2017	2019	
BR		16	10	12	6	1	-	
HR		5	6	4	4	-	-	
MDR		17	17	16	16	3	3	
NDR		36	32	34	30	6	6	
RB		3	3	2	2	1	1	
RBB		5	5	5	5	-	-	
SR		5	5	3	3	-	-	
SWR		4	4	1	1	1	1	
WDR		34	27	20	16	3	3	
Gemeinsame GSEA-Beteiligu der ARD	ngen	3	3	3	3	2	2	
ARD insgesamt		128	112	100	86	17	16	
ZDF		20	22	10	11	2	4	
Gemeinsame Beteiligungen v ARD, ZDF und DRadio	on	36	36	23	23	4	4	
DRadio		2	2	2	2	-	-	
Summe		186	172	135	122	23	24	

¹ Für diesen Bericht betrifft dies die Beteiligung an AudioXchange GmbH (ARD-Anstalten jeweils 4,44 %, Zuordnung beim HR), ndrb sales & services GmbH (jeweils 50,0 % bei NDR und RB, Zuordnung beim NDR) und Stiftung Zuhören (jeweils 23,64 % bei BR und HR, Zuordnung beim BR).



2.2.2 Sämtliche Beteiligungen der Rundfunkanstalten (Stufe 1)

- Tz. 698 Die unterschiedlich hohe Anzahl von Beteiligungen wird von den Anstalten im Wesentlichen mit "wirtschaftlichen Effekten" und "Unterstützung der Aufgaben der Rundfunkanstalt" begründet. Im Übrigen wird auf die verschiedenen Entwicklungsphasen beim Aufbau der Sender in den neuen Bundesländern hingewiesen.
- Tz. 699 Die Gesamtanzahl der Beteiligungen hat sich im Vergleich zu 2017 um 14 verringert. Hinzugekommen sind sieben¹, aufgegeben wurden 21 Beteiligungen². Im Wesentlichen ergibt sich der
 Rückgang aus der Aufgabe der Beteiligung an der TELEPOOL Gruppe, der Verschmelzung von
 Gesellschaften, der Beendigung von Liquidationsphasen, der Einstellung des Geschäftsbetriebs
 und der Veräußerungen an Mitgesellschafter. Die im Vergleich zum letzten Bericht neu eingegangenen Beteiligungen dienen hauptsächlich Unterstützungsleistungen im Programmbereich.
- Tz. 700 Die Kommission begrüßt die Verringerung der Beteiligungen um 14 im Vergleich zum Vorbericht und erkennt die diesbezüglichen Bemühungen der Anstalten an. Festzuhalten bleibt gleichwohl, dass es weiterer intensiver Anstrengungen bedarf, um die tief verschachtelten Beteiligungsstrukturen transparenter und schlanker zu gestalten. Hierdurch generierte Einsparungen durch Effizienzgewinne könnten der Sicherung der Qualität des Programms zugutekommen.

2.2.2.1 Ausländische Beteiligungen

- Tz. 701 Der WDR ist insgesamt an drei ausländischen Unternehmen beteiligt.³ Aufgabe einer belgischen gemeinnützigen Gesellschaft ist die Standardisierung und Harmonisierung von verkehrstelematischen Lösungen auf internationaler Ebene. Weiter ist er an einer Gesellschaft⁴ beteiligt, die den Besitz und die Verwaltung der für den Betrieb des WDR-Studios genutzten Immobilie am Standort Brüssel zum Gegenstand hat (vgl. 22. Bericht, Tz. 632). Die Bavaria Media Italia S.r.l. ist eine hundertprozentige Tochter der Bavaria Media. Sie agiert als italienischer Vertriebsagent auf dem italienischen Markt und vertreibt die Daily Soap "Sturm der Liebe".
- Tz. 702 Im Beteiligungsportfolio des NDR ist mit dem Ziel des Ausbaus der Geschäftsbeziehungen von Studio Hamburg in Großbritannien und dem internationalen Markt eine Gesellschaft⁵ gegründet worden. Nach Angaben der Anstalt will Studio Hamburg damit auf die zunehmende Bedeutung von internationalen Koproduktionen reagieren.

¹ MEDIASCHOOL BAYERN gGmbH, AudioXchange GmbH, Intaglio Films GmbH, Nadcon Film GmbH, Off the Fence Holding B.V., objektiv media GmbH, B.Vision Media GmbH, Berlin.

² AFK Aus- und Fortbildungsakademie für elektronische Medien GmbH, ARD & ZDF Fernsehwerbung GmbH, Autentic Distribution GmbH, CINECENTRUM Hannover Film- und Fernsehproduktion GmbH, Der Audioverlag GmbH, Digital Radio West GmbH i. L., EUROPOOL GmbH, EuroVideo Medien GmbH, Global Screen GmbH, HitchOn GmbH, Netleih GmbH & Co. KG, Netleih Verwaltungs GmbH, Nordfilm GmbH, radio NRW GmbH, RC Release Company GmbH, Studio Hamburg Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, TELEPOOL GmbH, Ulmen Film GmbH, Westdeutscher Rundfunk Köln Gebäudemanagement GmbH i. L., WDR mg dialog GmbH, World Media Rights Limited.

³ European Road Transport Telematics Implementation Coordination Organisation S.C.

⁴ WDR German Broadcasting Centre Brussels SPRL.

⁵ Studio Hamburg UK.



Das ZDF ist über den ZDF Enterprises-Verbund an sechs ausländischen Unternehmen beteiligt. Nach Angaben des ZDF sichern die Beteiligungen¹ die Nutzung eines wachsenden Programmstocks, den Zugriff auf Factual-Programme² und ein verschlüsseltes Pay-TV-Angebot mit deutschen TV-Produktionen z.B. auf dem polnischen Markt. Letzteres könnte über eine reine Lizenzierung nur unzureichend verwertet werden.

Tz. 703

Deutschlandradio hat nach eigenen Angaben keine Beteiligungen an ausländischen Unternehmen.

Tz. 704

Tz. 705

2.2.2.2 Überwiegende Gesellschaftszwecke der Beteiligungen

Von den 172 Beteiligungen und GSEA sind 61 überwiegend in dem Bereich "Beschaffung"³, 55 mit "Hilfsdiensten und Services", 30 mit der "Verwertung und Vermarktung" und 24 auf dem Gebiet "Kultur" tätig. Zwei mittelbare Gesellschaften des ZDF (Beteiligung mindestens 50 %) werden ohne konkreten Anlass als Vorratsgesellschaft gehalten, um im Bedarfsfall ohne die Kosten einer Neugründung die Gesellschaften umfirmieren zu können. Für beide Gesellschaften fallen keine Kosten an, da sie keiner Prüfungspflicht unterliegen.

Tab. 242 Überwiegender Gesellschaftszweck

Rundfunkanstalt	Beschaffung ¹	Hilfsdienste und Services	Kultur	Verwertung und Ver- marktung	Summe	Anteil in %
BR	-	5	2	3	10	6
HR	-	3	1	2	6	4
MDR	6	10	-	1	17	10
NDR	22	6	2	2	32	19
RB	1	-	1	1	3	2
RBB	2	1	-	2	5	3
SR	2	1	-	2	5	3
SWR	-	-	2	2	4	2
WDR	12	8	4	3	27	16
Gemeinsame GSEA- Beteiligungen der ARD	1	-	-	2	3	2
ZDF	8	4	-	8	20	12
DRadio	-	2	-	-	2	1
Gemeinsame Beteili- gungen von ARD, ZDF und DRadio	7	15	12	2	36	21
Summe ²	61	55	24	30	170	100
Prozentuale Verteilung	36	32	14	18	100	

¹ Beschaffung (Eigen- und Fremdproduktionen, Rechteerwerb).

² Zzgl. zwei Vorratsgesellschaften.

¹ Off the Fence Holding B.V., European Media Rights Limited, Romance TV Romania Betriebs GmbH, Romance TV Magyar Betriebs GmbH, Romance TV Polska Betriebs GmbH, Romance TV Polska Sp. z o.o.

² Factual-Programm ist ein vor allem in Großbritannien und Australien gebräuchlicher Begriff für Non-Fiction-Produktionen wie Dokumentationen, Reportagen oder Reality Shows.

 $^{^{\}scriptscriptstyle 3}$ Beschaffung (Eigen-und Fremdproduktionen, Rechteerwerb).

Tz. 706 Die Zahl der Beteiligungen der Anstalten mit dem überwiegenden Gesellschaftszweck "Beschaffung" variiert stark. Das liegt u.a. daran, dass z.B. der NDR über die NDR Media der alleinige Gesellschafter der Studio Hamburg Gruppe mit ihren Produktionsfirmen ist. Daher werden diese auch nur dem NDR zugeordnet. Die Produktionsfirmen der Bavaria, an der der WDR, der BR, der MDR und der SWR beteiligt sind, werden dem WDR zugeordnet. Beim HR ist innerhalb der Anstalt ein eigener Produktionsbetrieb angesiedelt. Neben der Beteiligung an der Degeto seien deshalb derzeit beim HR keine weiteren Beschaffungsbeteiligungen vonnöten.

Abb. 30 Darstellung überwiegender Gesellschaftszweck ARD

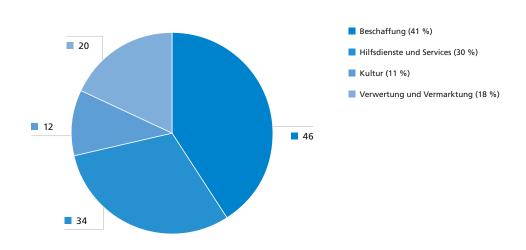
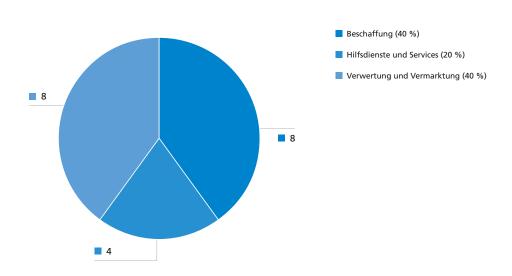


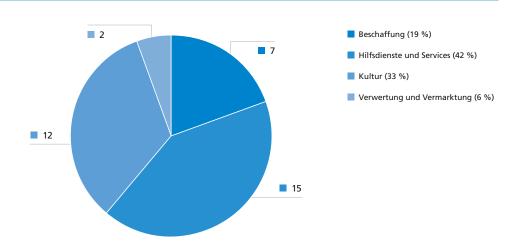
Abb. 31 Darstellung überwiegender Gesellschaftszweck ZDF



23. Bericht | Kapitel 12 Kostentransparenz KEF

Abb. 32 Darstellung überwiegender Gesellschaftszweck

gemeinsame Beteiligungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio



2.2.3 Mehrheitsbeteiligungen der Rundfunkanstalten (Stufe 2)

Im Vergleich zum 22. Bericht ergibt sich bei den Mehrheitsbeteiligungen im Wesentlichen ein Tz. 707 Zuwachs bei der Anzahl der Mitarbeiter um insgesamt 511 (vgl. Tzn. 709 ff.).

Tab. 243	Mehrheitsbeteiligungen der Rundfunkanstalten

	Umsatz (in Mio. €)		Bilanzsumme (in Mio. €)		Anzahl der Mitarbeiter (Köpfe)¹		
					Jahresdurchschnitt (lt. WP-Bericht)		Abw.
Rundfunkanstalt	2017	2019	31.12.2017	31.12.2019	2017 ²	2019	2019 zu 2017
BR	120,7	89,6	113,9	76,2	262	209	-53
HR	44,3	42,5	43,1	42,9	56	55	-1
MDR	156,0	125,9	178,9	130,9	767	712	-55
NDR	319,8	334,4	255,9	257,4	747	734	-13
RB	26,9	40,5	18,6	20,6	142	294	152
RBB	35,0	33,2	39,3	28,3	64	68	4
SR	12,8	11,8	11,6	11,2	45	37	-8
SWR	147,6	117,2	110,3	75,6	313	304	-9
WDR	183,0	166,9	198,7	185,3	675	550	-125
Beteiligungs-GSEA der ARD	71,6	67,7	53,2	65,3	217	217	0
ARD insgesamt	1.117,7	1.029,6	1.023,5	893,6	3.288	3.180	-108
ZDF	165,4	223,0	137,2	203,7	413	581	168
Gemeinsame Beteiligungen von ARD, DRadio und ZDF	396,4	416,6	401,0	421,3	1.308	1.297	-11
DRadio	10,7	9,5	3,4	3,4	128	141	13
Summe	1.690,2	1.678,7	1.565,1	1.522,0	5.137	5.199	62

Tz. 708 Insgesamt bestehen zum 31. Dezember 2019 bei den Rundfunkanstalten 122 Mehrheitsbeteiligungen. Diese erzielten – anteilig für die Rundfunkanstalten ohne Anteil von Fremdgesellschaftern – mit insgesamt 5.199 Mitarbeitern einen Umsatz von 1.679 Mio. € bei einer Bilanzsumme von 1.522 Mio. €.

Die Bedeutung der Mehrheitsbeteiligungen ist auch für das Jahr 2019 für die einzelnen Anstalten, gemessen am Umsatz, der Bilanzsumme und der Zahl der Mitarbeiter sehr unterschiedlich. Allein auf fünf Anstalten (BR, MDR, NDR, SWR und WDR) entfallen jeweils rund 80 % der Anzahl der Mitarbeiter, des Umsatzes und der Bilanzsumme der ARD insgesamt (vgl. 21. Bericht, Tz. 550 und 22. Bericht, Tz. 637).

Tz. 709 Die Veränderung der Mitarbeiter bei Beteiligungsgesellschaften von BR, RB und WDR liegen im Wesentlichen in der Übernahme der restlichen 49 % der Geschäftsanteile an der Bremedia Produktion GmbH von der Bavaria Film GmbH zum 31. Dezember 2018 durch den RB begründet. Der Verkauf der TELEPOOL Gruppe führte bei BR, MDR und SWR zugeordneten Beteiligungsgesellschaften zu rückläufigen Mitarbeiterzahlen. Die Schließung des Call-Centers

¹ Die Mitarbeiter werden anteilig den Rundfunkanstalten zugeordnet.

² Abweichungen zu den Angaben im 22. Bericht, Tab. 219 ergeben sich durch die Verschiebung der Zuordnung der Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv von den Beteiligungs-GSEA (2017) zu den Gemeinsamen Beteiligungen von ARD, Deutschlandradio und ZDF (2019), die durch die Beteiligung des Deutschlandradios notwendig geworden ist. Darüber hinaus wurden bei den Gemeinsamen Beteiligungen für die Bavaria Gruppe in 2017 teilweise befristete Angestellte oder Mitarbeiter mit Werksverträgen unter den freien Mitarbeitern ausgewiesen statt bei den Festangestellten.



zum Ende des Geschäftsjahrs 2018 und die folgende Abwicklung und Integration der WDRmg dialog GmbH in die WDR mediagroup GmbH führte zu einer weiteren Abnahme der Mitarbeiter bei Beteiligungen des WDR.

Der Anstieg der Kennzahlen bei Beteiligungen des ZDF lag im Wesentlichen daran, dass eine Gesellschaft (Off the Fence Holding B.V.) neu hinzugekommen ist (70 Mitarbeiter). Außerdem wurden mehr als 50 Mitarbeiter bei der ZDF Digital Medienproduktion GmbH neu eingestellt. Dies war vor allem auf den Auf- und Ausbau der Bereiche Cross-, Social Media sowie des neuen Bereichs International Editing zurückzuführen. Der Anstieg bei der ZDF Servicegesellschaft mbH um 32 Mitarbeiter liegt nach Angaben des ZDF darin begründet, dass in der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl in 2017 die Mitarbeiter für die Aufgaben der neuen Struktur nach dem Teilbetriebsübergang ab Oktober 2017 nur zu einem Viertel eingegangen seien. Bei der ZDF Enterprises GmbH seien Umsatzsteigerungen durch höhere Erlöse aus der VoD-Verwertung zu erklären, die sich in einer gleichläufigen Entwicklung der Mitarbeiterzahl (+11 Mitarbeiter) sowie der Analyse, Implementierung und Steuerung digitaler Arbeitsprozesse niederschlagen.

Tz. 710

Die Stellenmehrung beim Deutschlandradio lag insbesondere in einem Zuwachs bei der GID – Gesellschaft für infrastrukturelle Dienste mbH – begründet. Sie sei notwendig geworden, da die Gesellschaft in 2019 einen neuen Gesellschafter (Futurium gGmbH¹) aufgenommen habe. Damit seien weitere Aufgaben für die GID hinzugekommen, die eine Aufstockung des Personals notwendig gemacht habe. Das von der GID für das Deutschlandradio erbrachte Leistungsvolumen habe sich im Vergleich zu 2017 nicht verändert.

Tz. 711

97 Mehrheitsbeteiligungen (80 %) erwirtschaften ihren überwiegenden Umsatz durch Leistungsbeziehungen mit Dritten, 16 Mehrheitsbeteiligungen (13 %) mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und neun Beteiligungen² (7 %) weisen angabegemäß keinen Umsatz aus.

Tz. 712

Die Erwirtschaftung des Gesamtumsatzes der Mehrheitsbeteiligungen von fast 1,7 Mrd. €³ verteilt sich auf Leistungsbeziehungen mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (14 %) und Dritten (86 %).

Der Umsatz je überwiegendem Gesellschaftszweck der Mehrheitsbeteiligungen mit öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten oder Dritten verteilt sich wie folgt:

¹ Gegenstand des Unternehmens: Mit Ausstellungen und Veranstaltungen sollen zukunftsorientierte wissenschaftliche und technische Entwicklungen sichtbar gemacht und zur Diskussion gestellt werden.

² Für ARTE G.E.I.E. wurde ein Gesamtumsatz von 138 Mio. € gemeldet, der nicht weiter aufgeteilt wurde.

³ Der Gesamtumsatz der Mehrheitsbeteiligungen entspricht nicht dem in Tabelle 243 ausgewiesenen Umsatz, der die Beteiligungsquote der Anstalten berücksichtigt.

Tab. 244 Umsatzverteilung nach überwiegendem Gesellschaftszweck (in Mio. €)

	Summe	davon mit ARD	davon mit ZDF	davon mit DRadio	Summe öffrechtl. RFA ¹	davon mit Dritten
Umsatz der Beteiligungs- unternehmen gesamt	1.682,2 (100 %)	377,7	283,2	10,6	663,0	1.009,7
- Beschaffung	721,4 (43 %)	170,2	238,1	-	408,3	313,1
- Hilfsdienste und Services	253,5 (15 %)	79,7	17,3	10,1	97,9	146,1
- Kultur	34,5 (2 %)	14,2	1,0	0,5	16,4	18,1
- Verwertung und Vermarktung	672,8 (40 %)	113,5	26,8	-	140,4	532,4

2.2.4 Wesentliche Beteiligungen der Rundfunkanstalten (Stufe 3)

Tz. 713 Die Rundfunkanstalten hielten zum 31. Dezember 2019 insgesamt Anteile an 24 wesentlichen Beteiligungen einschließlich vier Beteiligungs-GSEA (vgl. Tab. 245 und 246). Die 20 wesentlichen Beteiligungen (ohne Beteiligungs-GSEA) erzielten in 2019 mit 3.378 festen und 421 freien Mitarbeitern einen Umsatz von 958,2 Mio. € bei einer Bilanzsumme von 914,3 Mio. €.

¹ Inkl. Umsatz mit Deutscher Welle.

Tab. 245 Wesentliche Beteiligungen ohne Beteiligungs-GSEA

	Beteiligte	Anteil	Umsatz 2019 (in Mio. €)	Bilanzsumme 31.12.2019 (in Mio. €)	Personalaufwand ohne Alters- versorgung 2019 (in Mio. €)	durchschnitt- liche Zahl der Mitarbeiter 2019¹ (lt. WP-Bericht)	Anzahl der freien Mitarbeiter 31.12.2019 (gem. §12a TVG)
Beteiligungen der ARD ohne GSEA		(,.,	((((11 111 2 11111)	(3 3
	ARD	83,3	25,9	117,5	14,6	297	-
Bavaria Film GmbH	Dritte	16,7					
Bremedia Produktion GmbH	ARD	100,0	26,1	6,2	16,5	289	1
DREFA Media Holding GmbH, Leipzig	ARD	100,0	2,8	43,6	3,8	57	-
NDR Media GmbH, Hamburg	ARD	100,0	54,1	46,6	4,6	69	-
Media & Communication Systems (MCS) GmbH Thüringen, Erfurt	ARD	100,0	10,4	6,7	4,5	92	54
Saxonia Media Filmproduktions-	ARD	91,5	47,4	16,6	27,4	297	264
gesellschaft mbH, Leipzig	Dritte	8,5					
Studio Berlin GmbH, Berlin	ARD	100,0	34,1	10,5	5,5	99	6
Studio Hamburg Atelierbetriebs GmbH, Hamburg	ARD	100,0	20,9	4,5	5,6	97	1
Studio Hamburg GmbH, Hamburg	ARD	100,0	12,5	99,7	5,6	73	-
Studio Hamburg Enterprises GmbH, Hamburg	ARD	100,0	19,9	10,6	3,3	64	-
Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH, Hamburg	ARD	100,0	20,2	9,9	3,2	52	-
SWR Media Services GmbH	ARD	100,0	99,8	44,3	11,5	186	9
WDR mediagroup GmbH	ARD	100,0	108,7	100,8	12,6	156	-
WDR mg digital GmbH	ARD	100,0	22,6	10,2	10,1	154	-
Summe Beteiligungen der ARD ohne GSEA			505,5	527,6	128,8	1.982	335
Beteiligungen des ZDF							
ZDF Enterprises GmbH	ZDF	100,0	82,4	121,1	11,6	144	-
ZDF Digital Medienproduktion GmbH	ZDF	100,0	17,3	3,0	9,6	163	86
Network Movie Film- und Fern- sehproduktion GmbH & Co. KG	ZDF	100,0	89,4	26,6	4,5	56	-
Off the Fence Holding B.V.	ZDF	100,0	13,6	31,7	2,9	71	-
Summe Beteiligungen des ZDF			202,7	182,4	28,6	434	86
Gemeinsame Beteiligungen von AF	RD und ZDF						
	ARD	25,0	138,3	90,8	37,4	452	-
APTE C E I E	ZDF	25,0					
ARTE G.E.I.E.							
ANTE G.L.I.L.	Dritte	50,0					
ARTE G.E.R.E.		50,0 42,5	111,8	113,5	53,3	510	-
Bavaria Fiction GmbH	Dritte		111,8	113,5	53,3	510	-
	Dritte ARD	42,5	111,8	113,5	53,3	510	-
	Dritte ARD ZDF	42,5 49,0	111,8 250,1	113,5 204,3	53,3 90,7	510 962	
Bavaria Fiction GmbH Summe gemeinsame Beteiligun-	Dritte ARD ZDF	42,5 49,0					-
Bavaria Fiction GmbH Summe gemeinsame Beteiligungen von ARD und ZDF Beteiligungen des DRadios	Dritte ARD ZDF	42,5 49,0	250,1 -	204,3	90,7	962 <u>-</u>	-
Bavaria Fiction GmbH Summe gemeinsame Beteiligungen von ARD und ZDF	Dritte ARD ZDF	42,5 49,0	250,1	204,3			- - 421 584

 $^{^{\}scriptscriptstyle 1}$ Zu den Veränderungen vgl. insbesondere Tzn. 709 ff.

Tz. 714 Die vier wesentlichen Beteiligungs-GSEA erzielen mit 364 Mitarbeitern Umsätze von 71,8 Mio. €. 37 % der Mitarbeiter (135) waren beim Institut für Rundfunktechnik GmbH beschäftigt. 53 % der Umsätze (38,1 Mio. €) wurden bei der ARD-Werbung Sales & Services GmbH erwirtschaftet. Von der Bilanzsumme der vier wesentlichen Beteiligungs-GSEA in Höhe von 131,7 Mio. € entfielen 44,4 Mio. € (34 %) auf die ARD/ZDF-Medienakademie gGmbH.

Tab. 246 Wesentliche Beteiligungs-GSEA

	Beteiligte	Anteil	Umsatz	Bilanzsumme	Personalaufwand ohne Alters- versorgung	durchschnitt- liche Zahl der Mitarbeiter
		(in %)	(in Mio. €)	(in Mio. €)	(in Mio. €)	(lt. WP-Bericht)
Beteiligungs-GSEA			2019	31.12.2019	2019	2019
ARD-Werbung Sales & Services GmbH (AS&S)	ARD	100,0	38,1	22,8	6,9	84
	ARD	79,9	14,3	44,4	5,1	53
ARD/ZDF-Medienakademie	ZDF	12,0				
gGmbH (MAK)	DRadio	2,5				
	DWelle	5,7				
DegetoFilm GmbH	ARD	100,0	16,0	38,9	7,9	92
	ARD	67,9	3,5	25,6	12,1	135
Institut für Rundfunktechnik	ZDF	9,3				
GmbH (IRT)	DRadio	5,7				
S	DWelle/ ORF/SRG	17,1				
Beteiligungs-GSEA gesamt 2019			71,8	131,7	32,0	364
Beteiligungs-GSEA gesamt 2017			65,5	113,0	30,8	365
Abweichung 2019 zu 2017			6,3	18,7	1,2	-1

Anmerkung: Das IRT wurde zum 31. Dezember 2020 aufgelöst und befindet sich seit dem 1. Januar 2021 in Liquidation. Im Vergleich zum 22. Bericht werden für den 23. Bericht 74 Mio. € und damit 3,3 Mio. € weniger angemeldet. Ein Finanzbedarf zur Fortführung der nach Aussage der ARD unverzichtbaren Aufgaben des IRT wird mit jährlich 3 Mio. € erwartet. Die Produktions- und Technikkommission hat beschlossen, die weiter benötigten Anschlussaufgaben primär in mehreren kleinen Kompetenzzentren zu erbringen, die an verschiedene Rundfunkanstalten angedockt werden. Die Überlegungen zur Sicherung der Anschlussaufgaben des IRT sind noch nicht abgeschlossen.

2.3 Andere GSEA

Tz. 715 Auch die GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden wie ein Beteiligungsunternehmen geführt und gesteuert. Gemessen an ihrem Aufwand, Ertrag und Personalbestand sind sie teilweise sogar bedeutender als Beteiligungen oder GSEA in der Rechtsform einer GmbH.

Vor diesem Hintergrund stellt die Kommission seit dem 19. Bericht auch die GSEA dar, die nicht in einer eigenen Rechtsform organisiert sind ("Andere GSEA").

2.3.1 Sämtliche Andere GSEA

Tz. 716 Die ARD-Anstalten, Deutschlandradio und das ZDF betreiben zum 31. Dezember 2019 insgesamt 43 GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Im Vergleich zu 2017 hat sich der Bestand um eine GSEA vermindert. Dies ergibt sich daraus, dass die GSEA ARD-aktuell und tagesschau.de zusammengelegt, das Büro der Rundfunkkommunikation (RfK-Büro) der ARD und die

Tz. 717

Beitragskommunikation/-marketing aufgelöst wurden sowie die ARD Channels International (ACI, ehemals KKA) und das ARD-Deutschlandradio Steuerbüro neu hinzugekommen sind.

Mit einem Bestand von rund 1.945,2 Stellen¹ wurden 2019 Gesamtaufwendungen von insgesamt 686,1 Mio. € (inkl. Investitionshaushalt mit 16,5 Mio. €) bewirtschaftet. Dabei erwirtschafteten die GSEA Erträge von 35,8 Mio. € (22. Bericht 8,3 Mio. €). Der Zuwachs an Erträgen im Vergleich zum letzten Bericht resultiert insbesondere aus den generierten Erträgen von 26,1 Mio. € der in 2018 neu errichteten GSEA Kabelkoordination Ausland (KKA). Diese erzielt ihre Erträge aus der (Kabel-)Weitersendung ihrer Programme ins Ausland. Federführend für die GSEA ist die hundertprozentige WDR Tochter WDR mediagroup GmbH (WDRmg). Angabegemäß hat die WDRmg alle wesentlichen Entscheidungen mit dem WDR abzustimmen.

2.3.2 Wesentliche Andere GSEA

Insgesamt neun GSEA beschäftigen mehr als 50 Mitarbeiter und gelten daher als Wesentliche Andere GSEA. Diese bewirtschafteten einen Gesamtaufwand von 376,5 Mio. € – im Wesentlichen Sachaufwand (222,9 Mio. €) – und erwirtschaften Erträge von 7,9 Mio. €. 46 % der Gesamtaufwendungen entfallen auf den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (vgl. dazu unten Abschn. 2.4 – Beitragsservice und Beitragseinzug).

Die Planstellen betragen 2019 insgesamt 1.830,0 und ihre Zahl verringert sich damit im Vergleich zum 22. Bericht (2017) um 36,5 (-2 %). Auf den Beitragsservice entfallen mit 956 Stellen 52 % der Planstellen.

¹ 2.025,8 Planstellen.

Tab. 247 Wesentliche Andere GSEA

	Beteiligte	Anteil	Erträge 2019 (in Mio. €)	Gesamt- aufwand 2019 (in Mio. €)	Anzahl der Mitarbeiter (VZÄ) 31.12.2019	Aufwand in Anmeldungen der Anstalten 2019 (in Mio. €)	Zuordnung
	ARD	93,0	(III IVIIO. C)	(III WIIO. C)		7,0	Sachaufwand
ARGE Rundfunk-Betriebstechnik	ZDF	3,8	1,6	9,2	73,0	0,4	Sachaufwand Erträge
	DRadio	3,2				0,3	Sachaufwand
ARD-Programmdirektion Erstes Deutsches Fernsehen (ohne DasErste.de)	ARD	100,0	0,8	19,6	75,5	18,8	Programmaufwand
	ARD	95,5				15,1	Sachaufwand
ARD-Sternpunkt	DRadio	2,2	0,8	16,3	85,0	0,4	Sachaufwand
	DW	2,3				-	
KiKA - Der Kinderkanal von ARD und ZDF	ARD	50,0	2,3	36,1	58,3	1,1 12,1 2,6 1,6 1,7	Erträge Programmaufwand Personalaufwand Verbreitungsaufwand Sachaufwand
	ZDF	50,0				15,6	Programmaufwand
ARD-aktuell (inkl. tagesschau.de)	ARD	100,0	0,4	54,5	296,7	46,5 2,4 5,3	Programmaufwand Verbreitungsaufwand Investitionen
ARD-Hauptstadtstudio	ARD	99,8	0,6	17,5	88,0	-0,6 3,9 7,4 4,3 0,2 1,6	Erträge Programmaufwand Personalaufwand Sachaufwand Verbreitungsaufwand Investitionen
	ZDF	0,2				-	Bereits im Auf- wand von phoenix enthalten
ARD-Play-Out-Center (POC)	ARD	100,0	0,1	17,2	63,7	-0,1 7,3 5,8 1,0 0,3 2,8	Erträge Programmaufwand Personalaufwand Sachaufwand Verbreitungsaufwand Investitionen
Ereignis- und Dokumentations-	ARD	50,0				14,7 1,5	Programmaufwand Verbreitungsaufwand
kanal Phoenix	ZDF	50,0	0,5	32,6	90,1	6,0 7,7 3,3	Programmaufwand Personalaufwand Sachaufwand
	ARD	72,3				125,6 -0,9	Sachaufwand Erträge
ARD ZDF DRadio						56,5	Sachaufwand
Beitragsservice	ZDF	24,9	0,8	173,4	944,2	- 8,9	Einnahmen/
	DRadio	2,9				- 0,3 7,2	Investitionen Sachaufwand
Wesentliche Andere GSEA gesamt 2019	Ditadio	2,3	7,9	376,5	1.774,5	377,2	Sacridar walla
Wesentliche Andere GSEA gesamt 2017			8,1	367,9	1.790,0	326,1	
Abweichung 2019 zu 2017			- 0,2	8,6	-15,5	51,1	



Beitragsservice und Beitragseinzug

Der Aufwand für den zentralen und dezentralen Beitragsservice wird 2021 bis 2024 mit 799,2 Mio. € angemeldet. Gegenüber 2017 bis 2020 ist das eine Erhöhung um 45,9 Mio. €. Der Personalbestand wird bis 2024 gegenüber 2020 um 15,2 Vollzeitäguivalente (VZÄ) reduziert.

Die Anmeldung ist um 4,4 Mio. € niedriger als zum 22. Bericht. Der Personalbestand ist gegenüber dem 22. Bericht um 11,0 VZÄ höher.

Beim zentralen Beitragsservice liegt der Aufwand 2021 bis 2024 um 50,6 Mio. € über dem Aufwand 2017 bis 2020. Der Personalbestand 2024 wird mit 969,0 VZÄ gegenüber 977 VZÄ in 2020 angegeben.

Der Aufwand beim dezentralen Beitragsservice liegt 2021 bis 2024 um 4,7 Mio. € unter dem Aufwand 2017 bis 2020. Der Personalbestand 2024 wird mit 148,6 VZÄ gegenüber 155,8 VZÄ in 2020 angegeben.

Die Einführung des Beitragsmodells hat die Aufgaben des Gebühren- bzw. Beitragseinzugs erheblich verändert. Die Erhebungsinstrumente Meldedatenabgleich (auf der Grundlage eines Bestandsdatenabgleichs mit den Meldebehörden werden Direktanmeldungen durchgeführt) und anlassbezogener Meldedatenabgleich (durch Mitteilung von Bewegungsdaten werden An- und Abmeldungen angestoßen) benötigen keine Beauftragten mehr im Außendienst.

Der Beitragseinzug besteht aus der zentralen Gemeinschaftseinrichtung in Köln-Bocklemünd "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice" (im Folgenden: zentraler Beitragsservice bzw. ZBS) und den dezentralen Abteilungen "Beitragsservice" (im Folgenden: dezentraler Beitragsservice bzw. DBS) der Landesrundfunkanstalten. Im 23. Bericht werden die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen nicht mehr mit aufgeführt.

2.4.1 Zentraler und dezentraler Beitragsservice

Der Aufwand des zentralen Beitragsservice ist Bestandteil der jeweiligen Anmeldung und wird an alle Rundfunkanstalten einschließlich ARTE und die Landesmedienanstalten weiterberechnet. Der dezentrale Beitragsservice bearbeitet v.a. einzelfallbezogene Sachverhalte mit hohem individuellen Befassungsaufwand abseits des Massenverfahrens im zentralen Beitragsservice (s. auch 22. Bericht, Tz. 664).

Für 2021 bis 2024 melden der zentrale Beitragsservice und die ARD für den dezentralen Bei-Tz. 721 tragsservice einen Aufwand von 799,2 Mio. € an (vgl. Tab. 248). Dieser besteht ca. jeweils zur Hälfte aus Personalaufwand und Sachaufwand. Das sind 45,9 Mio. € mehr als 2017 bis 2020.

Als Personalbestand für den zentralen und dezentralen Beitragsservice melden der zentrale Beitragsservice und die ARD für 2024 Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten von 1.117,6 VZÄ an (vgl. Tab. 248). Das sind 15,2 VZÄ weniger als 2020.

Tz. 718

Tz. 719

Tab. 248 Zentraler und dezentraler Beitragsservice Anmeldung zum 23. Bericht

Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Personal (in VZÄ)	Veränd. (in %)
2017	184,3		1.140,2	
2018	187,8	1,9	1.117,9	-2,0
2019	188,2	0,2	1.098,0	-1,8
2020	193,0	2,6	1.132,8	3,2
Summe 2017-2020	753,3			
2021	197,0	2,1	1.133,4	0,1
2022	202,2	2,6	1.123,4	-0,9
2023	201,3	-0,4	1.134,1	1,0
2024	198,7	-1,3	1.117,6	-1,5
Summe 2021-2024	799,2			
ø 2021-2024 p.a.	199,8			
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	45,9	6,1		
Veränd. 2020 ggü. 2024			-15,2	-1,3
ø p.a.		1,5		

Tz. 722 Der Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Anmeldung zum 22. Bericht (ohne die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen) zeigt die Entwicklung 2021 bis 2024. Der Aufwand vermindert sich um 4,4 Mio. € und der Personalbestand steigt um 11,0 VZÄ.

Tab. 249 Beitragsservice (ZBS und DBS)

Vergleich der Anmeldung zum 23. Bericht mit der Anmeldung zum 22. Bericht 2017 bis 2024

	ZBS		DB:	S	Gesa	ımt
	(in Mio. €)	(in VZÄ)	(in Mio. €)	(in VZÄ)	(in Mio. €)	(in VZÄ)¹
2017-2020						
Anmeldungen zum 22. Bericht	704,1	956,0	64,40	157,2	768,5	1.113,2
Anmeldungen zum 23. Bericht	694,0	977,0	59,30	155,8	753,3	1.132,8
Veränd. ggü. Anmeldung 22. Bericht	-10,1	21,0	-5,1	-1,4	-15,2	19,6
2021-2024						
Anmeldungen zum 22. Bericht	741,4	956,0	62,2	150,6	803,6	1.106,6
Anmeldungen zum 23. Bericht	744,6	969,0	54,6	148,6	799,2	1.117,6
Veränd. ggü. Anmeldung 22. Bericht	3,2	13,0	-7,6	-2,0	-4,4	11,0

¹ Stand 2020 bzw. 2024.

KEF

Die Anmeldung enthält die Aufwendungen für den Meldedatenabgleich 2022 von 8,8 Mio. €. Trotz dieses Mehraufwands weist die Anmeldung 2021 bis 2024 einen Minderaufwand von 4,4 Mio. € aus. Der Meldedatenabgleich war zum Zeitpunkt der Anmeldung zum 22. Bericht noch nicht gesetzlich beschlossen. Der Personalbestand steigt gegenüber dem 22. Bericht kurzfristig aufgrund von befristeten Beschäftigungsverhältnissen.

Tz. 723

2.4.2 Zentraler Beitragsservice

Für 2021 bis 2024 meldet der zentrale Beitragsservice einen Aufwand von 744,6 Mio. € an (vgl. Tz. 724 Tab. 250). Gegenüber 2017 bis 2020 ist das eine Erhöhung um 50,6 Mio. € oder um 7,3 %.

Für 2024 meldet der zentrale Beitragsservice einen Personalbestand von 969,0 VZÄ gegenüber 2020 von 977 VZÄ an. Der höhere Personalbestand wird von befristeten Beschäftigungsverhältnissen ab 2020 ausgelöst, von denen die letzten zwölf Beschäftigungsverhältnisse Ende 2024 auslaufen.

Tab. 250 Zentraler Beitragsservice
Anmeldung zum 23. Bericht

Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Personal (in VZÄ)	Veränd. (in %)
2017	165,7		961,2	
2018	173,5	4,7	951,8	-1,0
2019	174,6	0,6	939,3	-1,3
2020	180,2	3,2	977,0	4,0
Summe 2017-2020	694,0			
2021	183,3	1,7	977,0	0,0
2022	188,6	2,9	969,0	-0,8
2023	187,6	-0,5	981,0	1,2
2024	185,1	-1,3	969,0	-1,2
Summe 2021-2024	744,6			
ø 2021-2024 p.a.	186,2			
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	50,6	7,3		
Veränd. 2020 ggü. 2024			-8,0	-0,8
ø p.a.		1,8		

2.4.3 Dezentraler Beitragsservice

Für 2021 bis 2024 meldet die ARD für den dezentralen Beitragsservice einen Aufwand von 54,6 Mio. € an (vgl. Tab. 251). Gegenüber 2017 bis 2020 ist das eine Minderung um 4,7 Mio. € oder um 7,9 %.



Die ARD meldet 2024 zum Personalbestand des dezentralen Beitragsservice 148,6 VZÄ an. Gegenüber 2020 ist das eine Verringerung um 7,2 VZÄ oder um 4,6 %.

Tab. 251 Dezentraler Beitragsservice Anmeldung zum 23. Bericht

Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Personal (in VZÄ)	Veränd. (in %)
2017	18,6		179,0	
2018	14,3	-23,1	166,1	-7,2
2019	13,6	-4,9	158,7	-4,5
2020	12,8	-5,9	155,8	-1,8
Summe 2017-2020	59,3			
2021	13,7	7,0	156,4	0,4
2022	13,6	-0,7	154,4	-1,3
2023	13,7	0,7	153,1	-0,8
2024	13,6	-0,7	148,6	-2,9
Summe 2021-2024	54,6			
ø 2021-2024 p.a.	13,7			
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	-4,7	-7,9		
Veränd. 2020 ggü. 2024			-7,2	-4,6
ø p.a.		-2,0		

Tz. 726 Die Kommission hat zum Beitragsservice bereits im 20. Bericht festgestellt, dass die Umstellung und die damit verknüpften Abbauziele im Zeitraum 2013 bis 2016 insgesamt erfolgreich bewältigt wurden (vgl. 20. Bericht, Tzn. 599 ff.). Die Kommission hat diese Feststellungen im Rahmen des 22. Berichts (vgl. dort Tz. 666) abschließend geprüft und im Ergebnis bestätigen können. Die Kommission erwartet, dass der Beitragseinzug unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit tendenziell weiterhin sinkendem Personal- und Sachaufwand bewältigt wird.

3. Partner- und Spartenprogramme

ARD und ZDF planen für 2021 bis 2024, den Aufwand für die Partner- und Spartenprogramme (ohne ARTE) im Vergleich zu 2017 bis 2020 um 146,1 Mio. € (10 %) zu erhöhen. Bezogen auf die einzelnen Programme fällt die prozentuale Steigerung höchst unterschiedlich aus:

Die vier Partnerprogramme KiKA, 3sat, funk und Phoenix weisen für 2021 bis 2024 einen Aufwand von 1.047,6 Mio. € aus. Im Vergleich zu 2017 bis 2020 erhöht sich der Aufwand für die Partnerprogramme für die Periode 2021 bis 2024 damit insgesamt um 35,6 Mio. € (+4 %).

KEF

Tz. 727

Die ARD plant 2021 bis 2024 einen Gesamtaufwand für die drei Spartenprogramme von 150,2 Mio. €. Das sind 7,9 Mio. € mehr als für den Zeitraum 2017 bis 2020 (+6 %).

Das ZDF plant 2021 bis 2024 eine erhebliche Erhöhung des Aufwands für seine Spartenprogramme auf 465,3 Mio. €. Das sind 102,6 Mio. € mehr als für den Zeitraum 2017 bis 2020 (+28 %).

Im Folgenden gibt die Kommission einen Überblick über den geplanten Aufwand der Partnerund Spartenprogramme. Dies geschieht an dieser Stelle nachrichtlich, um eine Transparenz der Kosten für die einzelnen Programme zu ermöglichen. Der hier dargestellte Aufwand ist in den verschiedenen Aufwandsarten in Kapitel 5 (Bestandsbedarf) bereits enthalten. Anders als in den vorigen Berichten ist ARTE nicht mehr Teil dieser Darstellung. Die Ausführungen zu ARTE finden sich nunmehr in Kapitel 5.7.

Als Partnerprogramme werden die von ARD und ZDF – teilweise mit weiteren Partnern – gemeinsam veranstalteten Programme KiKA, 3sat, funk und Phoenix bezeichnet. Spartenprogramme haben im Unterschied zu Vollprogrammen üblicherweise einen inhaltlichen Schwerpunkt und eine definierte Zielgruppe. Die ARD unterhält die Spartenprogramme tagesschau24, One und ARD-alpha, das ZDF die Spartenprogramme ZDFinfo und ZDFneo.

Im Vergleich zum 22. Bericht haben sich die Anmeldungen der Anstalten für diesen Zwischenbericht wie folgt verändert:

Tab. 252 Anmeldungen Partner- und Spartenprogramme zum 22. und 23. Bericht (in Mio. €)

Programm	Anmeldung 22. Bericht 2021-2024	Anmeldung 23. Bericht 2021-2024	Verä	nd.
3sat	358,0	345,6	-12,4	-3,5 %
Phoenix	159,0	156,9	-2,1	-1,3 %
KiKA	376,9	367,6	-9,3	-2,5 %
funk	183,5	177,5	-6,0	-3,3 %
Summe Partner	1.077,4	1.047,6	-29,8	-2,8 %
tages schau 24	53,3	53,6	+0,3	+0,5 %
One	52,0	51,9	-0,1	-0,3 %
ARD-alpha	55,0	44,7	-10,3	-18,7 %
ZDFinfo	143,0	148,2	+5,2	+3,6 %
ZDFneo	253,9	317,1	+63,2	+24,9 %
Summe Sparten	557,2	615,4	58,2	+10,5 %

Die folgende Tabelle und Grafik geben einen Überblick über die Entwicklung der Kosten für die Partner- und Spartenprogramme und die Anmeldungen zum vorliegenden 23. Bericht. Bei allen Programmen ist eine Steigerung gegenüber der Periode 2017 bis 2020 zu erkennen. Besonders deutlich wird dies bei den beiden ZDF-Spartenprogrammen, bei denen im Rahmen der Programmhoheit der Anstalten durch Umwidmungen innerhalb des Programmaufwands

mit einer Steigerung von 28 % eine deutliche Schwerpunktsetzung zu erkennen ist. Demgegenüber stagniert der Aufwand für die Partnerprogramme weitgehend.

Tab. 253 Aufwand Partner- und Spartenprogramme – Übersicht

	Partnerpro	gramme	Spartenprogr	amme ARD	Spartenprog	ramme ZDF	Sum	me
		t, Phoenix, (seit 2016)	tagesschau24, One, EinsPlus (bis 2016), ARD-alpha		ZDFkultu	ZDFinfo, r (bis 2016), ZDFneo	Partner-/Spartenpro- gramme ARD+ZDF	
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)
Summe 2013-2016	819,7		139,3		263,4		1.222,3	
2017 (Ist)	249,6		36,0		89,1		374,7	
2018 (Ist)	249,3	-0,1	35,9	-0,3	83,0	-6,9	368,2	-1,7
2019 (Ist)	256,7	+3,0	37,1	+3,4	86,3	+4,0	380,1	+3,2
2020 (Ist)	256,4	-0,1	33,2	-10,5	104,3	+20,8	393,9	+3,6
Summe 2017-2020	1.011,9		142,3		362,7		1.516,9	
2021 (Plan)	257,0	+0,3	36,3	+9,3	120,0	+15,0	413,3	+4,9
2022 (Vorschau)	260,2	+1,3	37,4	+3,1	112,3	-6,4	410,0	-0,8
2023 (Vorschau)	263,7	+1,3	38,1	+1,7	115,0	+2,4	416,9	+1,7
2024 (Vorschau)	266,6	+1,1	38,3	+0,7	117,9	+2,5	422,8	+1,4
Summe 2021-2024	1.047,6		150,2		465,3		1.663,0	
Veränd. von 2017-2020 zu 2021-2024	35,6	+3,5	7,9	+5,5	102,6	+28,3	146,1	+9,6

Abb. 33 Aufwand Partner- und Spartenprogramme seit 2013 (in Mio. €)



23. Bericht | Kapitel 12 Kostentransparenz KEF

-

Tz. 729

3.1 Partnerprogramme

ARD und ZDF betreiben neben ARTE gemeinsam vier weitere Partnerprogramme: 3sat, Phoenix, KiKA sowie funk. An 3sat sind zudem die schweizerische Anstalt SRF und der österreichische ORF beteiligt. Mit funk – dem "jungen Angebot" von ARD und ZDF – ist 2016 ein Partnerprogramm hinzugekommen, das ausschließlich online verbreitet wird.

Tab. 254 Partnerprogramme - Aufwand

	3sa ⁻	t	Phoei	nix	KiKA	4	fun	k
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)						
Summe 2013-2016	312,7		143,5		343,8		19,7	
2017 (Ist)	80,9		35,8		91,9		41,0	
2018 (Ist)	81,2	+0,4	37,1	+3,6	87,4	-4,9	43,6	+6,5
2019 (Ist)	84,4	+4,0	36,6	-1,3	90,1	+3,1	45,5	+4,3
2020 (Ist)	82,7	-2,1	35,6	-2,7	92,8	+3,0	45,3	-0,5
Summe 2017-2020	329,2		145,2		362,2		175,4	
2021 (Plan)	83,9	+1,6	37,3	+4,8	91,3	-1,6	44,4	-1,9
2022 (Vorschau)	85,5	+1,9	38,7	+3,6	91,7	+0,4	44,3	-0,2
2023 (Vorschau)	87,2	+1,9	40,0	+3,5	92,1	+0,5	44,4	+0,1
2024 (Vorschau)	88,9	+1,9	40,8	+2,0	92,5	+0,4	44,4	+0,1
Summe 2021-2024	345,6		156,9		367,6		177,5	
Veränd. von 2017-2020 zu 2021-2024	16,4	+5,0	11,7	+8,1	5,4	+1,5	2,1	+1,2

Die deutschen Anstalten planen für 3sat 2021 bis 2024 einen Gesamtaufwand von 345,6 Mio. € Tz. 730 (durchschnittlich 86,4 Mio € p.a.), was eine Steigerung von 16,4 Mio. € (+5 %) gegenüber der Periode 2017 bis 2020 bedeutet.

Der Aufwand von Phoenix steigt 2021 bis 2024 um 11,7 Mio. € auf 156,9 Mio. € (+8 %) und liegt Tz. 731 im Jahresschnitt bei 39,2 Mio. € p.a.

Der Aufwand für den Kinderkanal KiKA beträgt 2021 bis 2024 367,6 Mio. € (durchschnittlich Tz. 732 91,9 Mio. € p.a.). Dies bedeutet eine Steigerung um 5,4 Mio. € (+2 %) gegenüber 2017 bis 2020.

funk ist am 1. Oktober 2016 gestartet. Der geplante Aufwand liegt für 2021 bis 2024 bei Tz. 733 177,5 Mio. € (durchschnittlich 44,4 Mio. € p.a.). Damit steigt der Aufwand gegenüber 2017 bis 2020 um 2,1 Mio. € (+1 %).

KEF

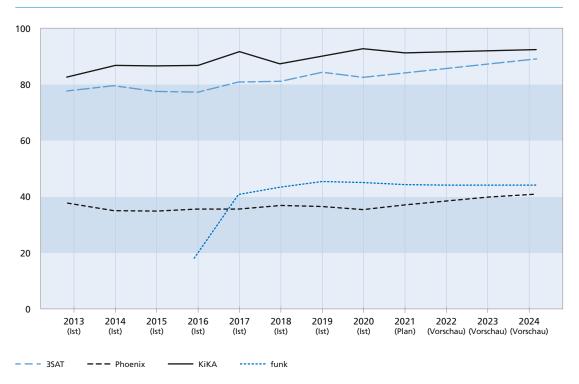


Abb. 34 Partnerprogramme (ohne ARTE) – Aufwand im Verlauf seit 2013 (in Mio. €)

3.2 Spartenprogramme

Tab. 255 Spartenprogramme – Aufwand

	tagessch	hau24	Or	ne	ARD-a	alpha	ZDFi	info	ZDFr	neo
Jahr	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)								
Summe 2013-2016	41,4		40,9		56,9		94,6		168,8	
2017 (Ist)	12,0		13,0		11,1		29,2		59,9	
2018 (Ist)	12,3	+3,2	12,1	-6,3	11,4	+3,1	29,6	+1,5	53,4	-10,9
2019 (Ist)	12,7	+3,2	13,0	+7,1	11,4	-0,5	32,2	+8,8	54,1	+1,3
2020 (Ist)	11,8	-7,2	11,7	-10,0	9,7	-14,8	36,1	+11,9	68,2	+26,2
Summe 2017-2020	48,9		49,8		43,6		127,1		235,6	
2021 (Plan)	12,8	+8,5	12,5	+7,1	10,9	+12,8	35,7	-1,0	84,3	+23,5
2022 (Vorschau)	13,4	+4,1	13,0	+3,6	11,1	+1,5	36,6	+2,5	75,7	-10,1
2023 (Vorschau)	13,6	+2,1	13,2	+1,6	11,3	+1,5	37,5	+2,4	77,6	+2,4
2024 (Vorschau)	13,7	+0,7	13,2	-0,1	11,4	+1,5	38,4	+2,5	79,5	+2,5
Summe 2021-2024	53,6		51,9		44,7		148,2		317,1	
Veränd. von 2017-2020 zu 2021-2024	4,7	+9,6	2,1	+4,1	1,1	+2,6	21,1	+16,6	81,5	+34,6

Kostentransparenz

Auch der Aufwand für ZDFneo steigt seit Jahren erheblich. Er lag 2009 bis 2012 bei 125,8 Mio. €, 2013 bis 2016 bei 168,8 Mio. €, 2017 bis 2020 bei 235,6 Mio. €. Für die Periode 2021 bis 2024 sind insgesamt 317,1 Mio. € vorgesehen. Dies ist gegenüber 2017 bis 2020 eine Steigerung um 81,5 Mio. € (+35 %). Der durchschnittliche jährliche Aufwand beträgt 2021 bis 2024 79,3 Mio. €.

Kostentransparenz Kapitel 12 | 23. Bericht

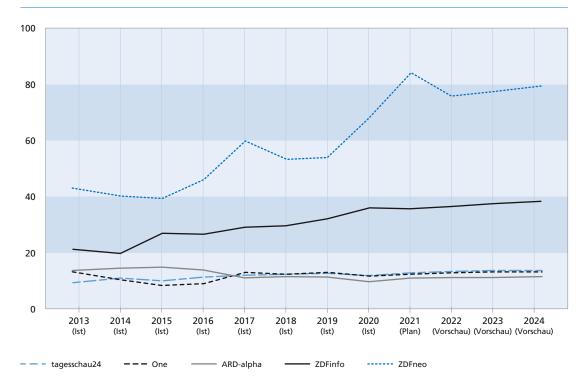


Abb. 35 Spartenprogramme – Aufwand im Verlauf seit 2013 (in Mio. €)

4. Programmvermögen Fernsehen

Die ARD hält für ihre Fernsehprogramme Ende 2019 ein Programmvermögen von 850,4 Mio. € vor. Davon entfallen auf das Erste Programm (einschließlich des Vorabendprogramms) 641,0 Mio. € bzw. rund 75 %.

Das ZDF hält für seine Fernsehprogramme Ende 2019 ein Programmvermögen von 710,7 Mio. € vor. Davon entfallen auf das Hauptprogramm (einschließlich des Vorabendprogramms) 640,5 Mio. € bzw. rund 90 %.

Die ARD hat den Wert des Programmvermögens 2019 im Vergleich zu 2015 um 37,7 Mio. € bzw. 4,2 % verringert. Das ZDF erweitert das Programmvermögen im gleichen Zeitraum um 13,4 Mio. € bzw. 1,9 %.

4.1 Zusammensetzung des Programmvermögens Fernsehen

Tz. 741 Die Kommission untersucht im Folgenden die Entwicklung des Programmvermögens Fernsehen von ARD und ZDF. Dieses dient der Auffüllung zukünftiger Sendezeiten. Zuletzt wurde im 21. Bericht das Programmvermögen bis 2015 dokumentiert.

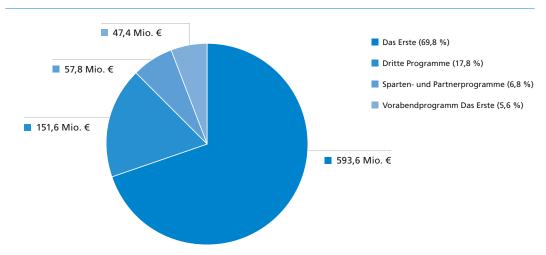
KEF

Die Meldungen der ARD-Anstalten umfassen die Vorräte für Das Erste, die Dritten Programme sowie die Partner- und Spartenprogramme. Zudem wurden die Vorräte der ARD-Werbegesellschaften gemeldet.

e Tz. 742

Beim ZDF sind die Vorräte für das ZDF-Programm einschließlich derjenigen für das Werberahmenprogramm sowie ebenfalls die Partner- und Spartenprogramme berücksichtigt.

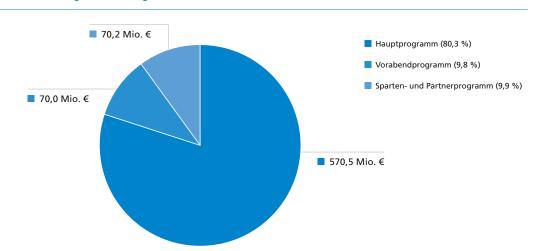
Abb. 36 Programmvermögen ARD 2019 (850,4 Mio. €)



Die ARD hält 2019 ein Programmvermögen von 850,4 Mio. € vor. Der Großteil davon – 641,0 Mio. € bzw. 75 % – entfällt auf das Hauptprogramm inkl. Vorabendprogramm. Die Filmvorräte wiederum betragen 390,1 Mio. € bzw. rund 61,0 % des Hauptprogrammvorrats.

Tz. 743

Abb. 37 Programmvermögen ZDF 2019 (710,7 Mio. €)



Das ZDF hält 2019 ein Programmvermögen von 710,7 Mio. € vor. Der überwiegende Anteil davon – 640,5 Mio. € bzw. 90 % – wird für das Hauptprogramm inkl. Vorabendprogramm vorgehalten. Dieser umfasst im Wesentlichen die Bevorratung für fiktionales Programm und

Anzahlungen für Sportrechte. Die Filmvorräte wiederum betragen 288,5 Mio. € bzw. rund 45 % des Hauptprogrammvorrats.

Tz. 745 Der weitaus größte Anteil des Programmvermögens entfällt bei ARD und ZDF auf die beiden Hauptprogramme (ARD 75 %, ZDF 90 %). Dort wiederum bilden die Filmvorräte mit 61 % bei der ARD bzw. 45 % beim ZDF den Schwerpunkt.

4.2 Langfristige Entwicklung des Programmvermögens Fernsehen

Tz. 746 Die nachfolgenden Zeitreihen verdeutlichen, wie sich das Programmvermögen von ARD und ZDF seit 2009 entwickelt hat. Die Tabellen beginnen und enden jeweils mit einem Jahr ohne Sportgroßereignis. Die grundsätzlichen Anstiege des Programmvermögens in den ungeraden Jahren sind auf bilanzierte Anzahlungen für Sportrechte zurückzuführen.

Tab. 256	ARD – Wert des Programmvermögens (in Mio. €)	

Wert der Vorräte	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränd. (seit 2009)
Fertige Programmvorräte	335,3	375,8	386,5	397,1	358,3	312,5	354,7	342,5	272,0	278,7	244,8	-27,0 %
Einzelwieder- holungsrechte	1,0	0,7	1,2	4,1	4,8	3,4	3,0	2,8	2,9	2,8	2,9	195,3 %
Pauschale Wiederholungsrechte	76,2	81,6	83,7	77,2	78,2	85,6	87,4	88,2	88,8	88,2	91,8	20,5 %
Unfertige Programme/ Anzahlungen	478,7	407,1	466,8	430,4	449,5	439,4	443,0	368,6	462,2	442,3	511,0	6,7 %
Summe	891,2	865,3	938,3	908,8	890,8	841,0	888,1	802,1	825,9	812,0	850,4	-4,6 %
Veränd. ggü. Vorjahr		-2,9 %	8,4 %	-3,1 %	-2,0 %	-5,6 %	5,6 %	-9,7 %	3,0 %	-1,7 %	4,7 %	

Tz. 747 Der Wert des Programmvermögens der ARD-Anstalten hat sich im langfristigen Vergleich von 2009 bis 2019 um 40,8 Mio. € bzw. 4,6 % verringert. Bei einem Vergleich mit den Erhebungen zum 21. Bericht wurde der Bestand von 2015 bis 2019 um 37,7 Mio. € abgebaut.

Die Erhöhung bei den pauschalen Wiederholungsrechten um 20,5 % beruht auf dem rechnerischen Ermittlungsverfahren dieses Bilanzwerts u.a. durch einen Anstieg der Wiederholungsquote bei Programmplätzen, die von der Degeto Film GmbH bestückt wurden.

Seit dem Peak in 2011 von 938,3 Mio. € – der auf die anwachsenden Filmvorräte der Degeto Film GmbH zurückzuführen war – baute die ARD die Bestände um 87,9 Mio. € bzw. 9,4 % ab.

Bei der ARD geht der Wert des fertigen Programmvermögens seit 2015 zurück. Grund dafür sind vor allem Veränderungen bei den Vorräten für die Dritten Programme. Die Landesrundfunkanstalten sendeten seit 2016 bisher im Bestand bilanzierte, kostenintensivere Programme. Gleichzeitig wurden günstigere Programme erstellt bzw. beschafft. Beim WDR wurden kostengünstig Serien aus dem Ersten Programm für die Ausstrahlung im Dritten Programm erworben. Der BR hat u.a. Übernahmen bzw. Wiederholungen aus dem Ersten Programm für sein Drittes Programm überarbeitet, die in den folgenden Jahren zur Ausstrahlung kommen.



Tz. 748

Hierfür fallen nur geringe Bearbeitungskosten an, die bilanziert werden. Die entsprechenden Minuten sind folglich ebenfalls erfasst.

Tab. 257 ZDF – Wert des Programmvermögens (in Mio. €)

Wert der Vorräte	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränd. (seit 2009)
Fertige Programmvorräte	235,2	216,2	212,2	194,5	202,2	240,8	231,3	232,5	223,4	258,6	259,6	10,4 %
Anschlusslizenzen	5,2	3,5	1,9	1,4	2,0	1,6	1,1	1,3	0,3	0,6	0,5	-90,4 %
Pauschale Wiederholungsrechte	61,8	58,3	59,7	64,0	67,6	65,0	69,8	71,1	76,8	77,1	81,8	32,4 %
Unfertige Programme/ Anzahlungen	373,1	330,2	409,5	385,3	409,7	351,1	395,2	343,8	332,3	339,3	368,8	-1,2 %
Summe	675,3	608,2	683,3	645,1	681,5	658,5	697,3	648,7	632,8	675,6	710,7	5,2 %
Veränd. ggü. Vorjahr		-9,9 %	12,3 %	-5,6 %	5,6 %	-3,4 %	5,9 %	-7,0 %	-2,5 %	6,8 %	5,2 %	

Der Wert des Programmvermögens des ZDF ist im langfristigen Vergleich seit 2009 um 35,4 Mio. € auf 710,7 Mio. € bzw. 5,2 % in 2019 erhöht worden. Bei einem Vergleich mit der letzten Erhebung für 2015 stieg der Bestand um 13,4 Mio. € bzw. 1,9 %.

Die unfertigen Programme, die einen Gesamtanteil am Programmvermögen von mehr als 50 % ausmachen, verringerten sich 2009 bis 2019 um 1,2 %.

Die deutliche Erhöhung bei den bilanzierten Wiederholungsrechten um 32,4 % beruht auf dem rechnerischen Ermittlungsverfahren dieses Bilanzwerts, u.a. auf einem Anstieg der Wiederholungsquote, auf geringeren Erstsendungen sowie auf höheren Durchschnittspreisen pro Erstsendeminute.

Der wertmäßige Anstieg des Programmvermögens des ZDF seit 2016 ist auf eine größere Bevorratung von kostenintensiven Programmen bei den Filmvorräten zurückzuführen.

Nachfolgend wird die Menge der fertigen Programme einschließlich der Anschlusslizenzen

Tz. 749
und der Einzelwiederholungsrechte dargestellt.

Tab. 258 Menge des fertigen Programmvermögens (in Min.)

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Veränd. (seit 2009)
ARD	157.125	167.579	161.019	163.993	173.206	165.898	160.826	176.552	173.716	159.923	156.014	-1.111
Veränd.		6,7 %	-3,9 %	1,8 %	5,6 %	-4,2 %	-3,1 %	9,8 %	-1,6 %	-7,9 %	-2,4 %	-0,7 %
ZDF	68.248	67.608	70.834	63.457	57.985	64.280	67.536	55.970	45.920	49.608	57.997	-10.251
Veränd.		-0,9 %	4,8 %	-10,4 %	-8,6 %	10,9 %	5,1 %	-17,1 %	-18,0 %	8,0 %	16,9 %	-15,0 %

Die pauschalen Wiederholungsrechte sowie die unfertigen Programme und Anzahlungen werden mengenmäßig nicht erfasst.

Tz. 750 Seit 2009 ist das fertige Programmvermögen der ARD inklusive der Dritten Programme und der Werbegesellschaften um 1.111 Minuten bzw. 0,7 % zurückgegangen.

Tz. 751 Demgegenüber baute das ZDF inklusive Spartenprogramme sein Programmvermögen im selben Zeitraum um 10.251 Minuten bzw. 15,0 % ab. Die abnehmende Menge des Programmvermögens ist hauptsächlich auf eine verstärkte Bevorratung kostenintensiverer Programme für das ZDF-Hauptprogramm zurückzuführen (vgl. Tab. 257).

4.3 Unfertige Programme und Anzahlungen

Tz. 752 Als Anzahlungen im Programmvermögen werden zunächst bezahlte Teilraten eines Produktionsvertrags erfasst. Ein Film wird im Bestand des fertigen Programmvermögens erst aktiviert, wenn alle Voraussetzungen für eine Ausstrahlung des Films gegeben sind.

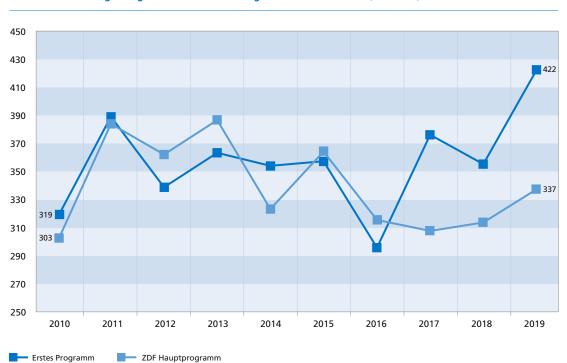


Abb. 38 Unfertige Programme und Anzahlungen von ARD und ZDF (in Mio. €)

Die unfertigen Programme und Anzahlungen der ARD für das Erste Programm sind von 2015 bis 2019 von 357,2 Mio. € um 64,8 Mio. € (18,1 %) auf 422,0 Mio. € gestiegen. Beim ZDF fallen diese im gleichen Zeitraum von 364,2 Mio. € um 27,0 Mio. € (-7,4 %) auf 337,2 Mio. €.



Tz. 753

Tab. 259 Aufgliederung unfertige Programme und Anzahlungen ARD für Erstes Programm (in T€)

	2015	2016	2017	2018	2019	Veränd. 2019 zu 2015	Veränd. 2019 zu 2015 (in %)
Filmvorräte	189.367	185.196	235.693	231.455	231.229	41.862	22,1
Serien	31.662	26.770	38.772	38.920	60.496	28.834	91,1
Sport	77.017	22.894	37.909	32.812	63.040	-13.977	-18,1
Übriges Erstes Programm	41.361	42.237	47.658	37.065	44.752	3.391	8,2
Vorabend programm (inkl. Werbe- gesellschaften)	17.822	18.867	15.984	15.002	22.512	4.690	26,3
Summe	357.228	295.964	376.016	355.253	422.028	64.800	18,1

Im Vergleich zu den letzten Erhebungen zum 21. Bericht sind diese Vorräte der ARD seit 2015 für Filme um 41,9 Mio. €, Serien 28,8 Mio. €, übriges Erstes Programm 3,4 Mio. € und Vorabendprogramm 4,7 Mio. € gestiegen. Die Anzahlungen für den Bereich Sport gingen hingegen um 14,0 Mio. € zurück. Insgesamt stiegen die unfertigen Programme und Anzahlungen im Vergleich zu 2015 um 64,8 Mio. €.

Die ARD erklärt die Steigerungen insbesondere mit veränderten Aufgaben der Degeto Film GmbH. Diese habe bis 2011 in der Regel fertige Lizenzware auf dem amerikanischen Filmmarkt beschafft. Deshalb waren die Anzahlungen vergleichsweise gering. Eine Aktivierung dieser Filme im Bestand des Programmvermögens erfolgte zeitnah. Derzeit beauftragt die Degeto Film GmbH überwiegend Produktionen, deren Entwicklungs- und Realisierungszeit bis zu zwei Jahre beträgt. So lange befinden sich die unfertigen Projekte in den Anzahlungen. Hinzu kommen Kosten für von der Degeto Film GmbH in den letzten Jahren beauftragte Event-Projekte, wie z.B. Babylon Berlin. Diese haben eine längere Entwicklungszeit und sind durch ihren aufwendigen Charakter mit höheren Kosten verbunden.

Tab. 260 Aufgliederung unfertige Programme und Anzahlungen ZDF (in T€)

	2015	2016	2017	2018	2019	Veränd. 2019 zu 2015	Veränd. 2019 zu 2015 (in %)
Film	163.759	165.920	177.965	156.559	156.470	-7.289	-4,5
Sport	77.549	22.740	16.254	30.274	61.672	-15.877	-20,5
Vorabendprogramm	45.119	37.581	37.571	40.577	35.850	-9.269	-20,5
Übrige	77.780	89.500	76.170	86.337	83.249	5.469	7,0
Summe	364.207	315.741	307.960	313.747	337.241	-26.966	-7,4

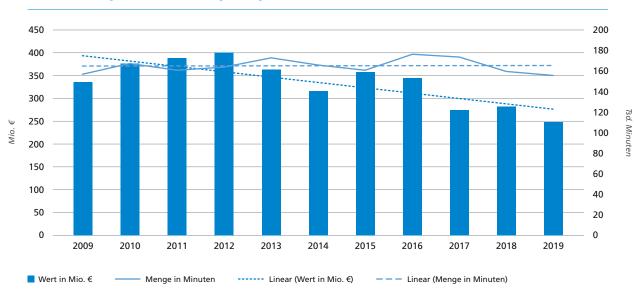
Das ZDF verringerte die unfertigen Programme und Anzahlungen gegenüber 2015 in den Kategorien Film um 7,3 Mio. €, Sport um 15,9 Mio. € und das Vorabendprogramm um 9,3 Mio. €. Die übrigen Programme stiegen um 5,5 Mio. €. Per Saldo ergibt dies einen Rückgang von rund 27 Mio. €.

Die Reduzierung der Anzahlungen von 2016 nach 2017 betreffen im Wesentlichen das Kinderund Unterhaltungsprogramm sowie Marketingtrailer für das Sportjahr 2016. Der Anstieg der Anzahlungen in 2018 und 2019 begründet sich zum einen aus einer höheren Bevorratung

von Kinderprogrammen sowie zum anderen aufgrund gestiegener Anzahlungen für Sportereignisse 2020, die pandemiebedingt nach 2021 und 2022 verschoben wurden.

4.4 Fertiges Programm

Abb. 39 Menge und Wert des fertigen Programms der ARD



Tz. 755 Die im Vorrat enthaltene Menge produzierter Erstsendeminuten liegt im langfristigen Vergleich 2009 (157 Tsd. Minuten) zu 2019 (156 Tsd. Minuten) auf nahezu unverändertem Niveau. Der Wert sinkt hingegen von 336,3 Mio. € in 2009 auf 247,7 Mio. € in 2019. Das ist ein Rückgang um 26,3 %.

Die Wertentwicklung seit den Erhebungen zum 21. Bericht verdeutlicht, dass der von der Kommission geforderte Abbau des Programmvermögens von 2015 zu 2019 (-31,0 %) vollzogen worden ist. Da die Produktionen mittlerweile günstiger erstellt werden, stehen dem wertmäßig abgebauten Programmvermögen (Kosten) dennoch konstant bleibende Mengen (Minuten) gegenüber.

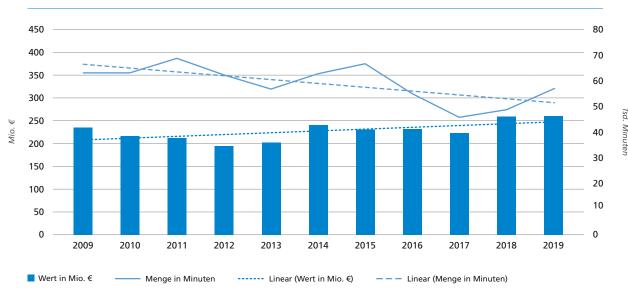


Abb. 40 Menge und Wert des fertigen Programms des ZDF

Die im Vorrat verfügbaren produzierten Erstsendeminuten des ZDF sind im langfristigen Vergleich von 63.018 Minuten in 2009 auf 56.677 Minuten in 2019 rückläufig. Der Wert steigt hingegen im gleichen Zeitraum von 235 Mio. € auf 259 Mio. €. Dem Abbau der Produktionsminuten um 10 % steht ein Anstieg des Werts von 10 % gegenüber.

Im Unterschied zur ARD steigt beim ZDF der Wert des fertigen Programms seit 2015 von 231 Mio. € auf 259 Mio. € bzw. um 12 %, während die vorrätigen Erstsendeminuten von 66.568 Minuten auf 56.677 Minuten bzw. um 15 % fallen.

Der steigende Wert des fertigen Programms beim ZDF resultiert aus dem Aufbau der Digitalkanäle ZDFneo und ZDFinfo sowie aus einem Systematikwechsel in der Programmbevorratung. Wurden früher vermehrt kostengünstige Serienproduktionen für das Vormittags-, Nachmittags- sowie Spätabendprogramm bevorratet, findet heute eine gezielte Vorhaltung von kostenintensiven Mehrteilern, Event- und Prime-Time-Programmen statt. Der Systematikwechsel führt zu einem mengenmäßigen Rückgang der Programmbevorratung des ZDF.

4.5 Bevorratungsquoten

Die Bevorratungsquoten werden nur für die ungeraden Jahre ermittelt. Sie stellen das Verhältnis des Werts bzw. der Menge der Programmvorräte zu den Kosten bzw. Minuten der Erstsendungen des jeweiligen Jahrs dar. Die mengenmäßig erfassten Bevorratungsquoten des fertigen Programms zeigen, wie viel Programm im Vergleich zu einer Jahresleistung bereits sendefertig vorhanden ist.

Unter der Kategorie "Film" sind die Spielfilm- und Fernsehfilmvorräte mit einer Sendelänge größer/gleich 85 Minuten erfasst.

Tz. 757

Tab. 261 Bevorratungsquoten nach dem Wert der Programme (in Mio. €)

	ARD		ZDF	
Jahr	2017	2019	2017	2019
Gesamtvorrat (ohne pauschale Wiederholungsrechte)	737,1	758,6	556,0	628,9
Kosten Erstsendungen	1.976,21	2.034,21	1.310,8	1.253,8
Quote Gesamt	37,3 %	37,3 %	42,4 %	50,2 %
Programmvermögen für die Hauptprogramme (Erstes Programm bzw. ZDF)	569,7	586,1	500,6	558,8
Kosten Erstsendungen	1.062,6	1.103,0	1.141,4	1.092,5
Quote Hauptprogramme	53,6 %	53,1 %	43,9 %	51,1 %
Filmvorrat für die Hauptprogramme (Erstes Programm bzw. ZDF)	383,2	353,9	315,7	288,5
Kosten Erstsendungen	k.A.	k.A.	304,3	340,3
Quote Filme	k.A.	k.A.	103,7 %	84,8 %

Tz. 758 Beim Gesamtvorrat weist die ARD eine niedrigere Quote als das ZDF auf. Während die Quote bei der ARD 2017 und 2019 auf unverändertem Niveau verbleibt, steigt sie beim ZDF um 7,8 Prozentpunkte auf 50,2 %. Die niedrige Gesamtbevorratungsquote der ARD ist vor allem auf die niedrigere Bevorratung für die Dritten Programm zurückzuführen.

Während die Bevorratungsquote beim Hauptprogramm des ZDF 2017 noch um 9,7 % hinter der Quote der ARD liegt, nähern sich diese Werte 2019 auf ein nahezu gleiches Niveau an. Die Differenz beträgt 2 Prozentpunkte.

Für die Filmvorräte konnten für die ARD-Anstalten bei dieser Erhebung keine Quoten ermittelt werden.

Im Jahr 2019 liegen die wertmäßigen Bevorratungsquoten für den Gesamtvorrat des ZDF und für das Hauptprogramm höher als 2017. Die geringere Quote in 2017 und auch im Vergleich zu den Vorjahren begründet sich aus den niedrigeren Anzahlungen für Sportgroßereignisse. Ein weiterer Grund liegt u.a. in der gezielten Bevorratung von in der Menge geringeren, aber insgesamt kostenintensiveren Programmen für die Prime-Time.



Tab. 262 Bevorratungsquoten nach der Menge der fertigen Programme (in Min.)

	ARI)	ZDF			
Jahr	2017	2019	2017	2019		
Gesamtvorrat	173.716	156.014	45.920	57.997		
Erstsendungen	1.747.268	1.737.639	493.605	470.680		
Quote Gesamt	9,9 %	9,0 %	9,3 %	12,3 %		
Vorrat für die Hauptprogramme (Erstes Programm bzw. ZDF)	48.754	34.816	23.987	26.786		
Erstsendungen	291.466	297.280	304.378	298.613		
Quote Hauptprogramme	16,7 %	11,7 %	7,9 %	9,0 %		
Filmvorrat für die Hauptprogramme (Erstes Programm bzw. ZDF)	16.396	11.334	13.846	12.493		
Erstsendungen	k.A.	k.A.	28.529	28.379		
Quote Spielfilme	k.A.	k.A.	48,5 %	44,0 %		

Beim Gesamtvorrat verringert sich die Quote der ARD von 2019 gegenüber 2017 um 0,9 Prozentpunkte. Hingegen stieg diese beim ZDF um 3 Prozentpunkte von 9,3 % auf 12,3 %. Die im Vergleich zum ZDF niedrigere Bevorratungsquote der ARD nach der Menge des fertigen Programms ist auf die niedrigere Bevorratung für die Dritten Programm zurückzuführen. Die Zunahme beim ZDF um 3 Prozentpunkte ist durch eine mengenmäßig höhere Bevorratung von fertigen Programmen bei ARTE, 3sat, ZDFinfo, ZDFneo und dem ZDF-Hauptprogramm bedingt.

Der Vergleich der Hauptprogramme zeigt, dass die ARD für Das Erste, bei vergleichbaren Erstsendeminuten, mehr fertiges Programm vorrätig hat.

Für die Filmvorräte konnte für die ARD-Anstalten keine mengenmäßige Quote ermittelt werden.

4.6 Durchschnittliche Minutenkosten des fertigen Programmvermögens

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die durchschnittlichen Minutenkosten des fertigen Programmvermögens der Hauptprogramme inklusive des Vorabendprogramms bzw. des Programms im Umfeld der Werbung.

Tz. 760

Tab. 263 Durchschnittliche Minutenkosten der Hauptprogramme (in €)

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Programmvermögen ARD: Erstes Programm	4.590	4.484	3.973	3.448	4.711
Programmvermögen ZDF: Hauptprogramm	4.524	6.598	8.030	8.566	8.271



Tab. 264 Durchschnittliche Minutenkosten der Filmvorräte (in €)

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
ARD: Erstes Programm (fertige Filmvorräte)	10.276	10.077	8.998	8.161	10.821
ZDF: Hauptprogramm (fertige Filmvorräte)	8.208	8.759	9.949	11.299	10.570

Die durchschnittlichen Minutenkosten des Programmvermögens schwanken erheblich. Dies liegt insbesondere an der unterschiedlichen Zusammensetzung aus preiswerten und hochwertigen Programmen (z.B. aufwendige Eventfilme oder kostengünstige Lizenzkäufe) zum jeweiligen Bilanzstichtag.

Während die durchschnittlichen Minutenkosten der ARD gegenüber den letzten Erhebungen zum 21. Bericht (2015) bis 2019 nur geringfügig um 2,6 % auf 4.711 € pro Sendeminute gestiegen sind, steigen diese beim ZDF überproportional um 82 % auf 8.271 € pro Sendeminute.

Tz. 761 Der Wert der Filmvorräte nimmt 2018 und 2019 bei den ARD-Anstalten ab. Die Minuten im Vorrat verringern sich 2019 noch stärker als die Kosten. Dies hat den Effekt, dass die Minutenkosten in 2019 wieder ansteigen.

In den gestiegenen durchschnittlichen Minutenkosten des ZDF-Hauptprogramms spiegelt sich eine geänderte Vorratshaltung des ZDF wider. Danach wird zum einen aufgrund des gegenwärtigen Programmschemas weitgehend auf die Bevorratung kostengünstiger Programme (u.a. Telenovelas, Krimiserien) für das Vormittags-, Nachmittags- sowie Spätabendprogramm verzichtet. Zum anderen ergeben sich bei den Filmvorräten durch den Wegfall von kostengünstigen Library-Titeln in Spielfilmpaketen steigende Minutenkosten.

Darüber hinaus schlägt sich ab dem Jahr 2017 auch der von der Kommission anerkannte Mehrbedarf für Urheber im fertigen Programmvermögen nieder.

Bei den Filmvorräten hingegen befinden sich die durchschnittlichen Minutenkosten 2019 bei ARD und ZDF auf nahezu gleichem Niveau.

4.7 Stellungnahmen der Anstalten und der Kommission

Tz. 762 Zur Ermittlung der Bevorratungsquoten weist die ARD darauf hin, dass die Daten für die Erstsendungen aus dem ARD-Kostenvergleich gezogen werden. Diese (Filmvorräte > 87 Minuten) seien im ARD-Kostenvergleich nicht entsprechend ausgewiesen. Folglich kann die Kommission die Kosten und Minuten der gesendeten Erstsendungen im Ressort Film nach dieser Definition für die Bevorratungsquote nicht heranziehen.

Die Kommission fordert die ARD auf, die Filmvorräte künftig so zu erfassen, dass hierfür auch Bevorratungsquoten ermittelt werden können. Die ARD teilte mit, dass dies vermutlich aber erst mit der Umstellung bzw. Vereinheitlichung der SAP-Systeme möglich sein werde.

23. Bericht | Kapitel 12 Kostentransparenz KEF

Die ARD legt ferner dar, dass die Wertentwicklung seit den Erhebungen zum 21. Bericht verdeutliche, dass der von der Kommission geforderte Abbau des fertigen Programmvermögens von 2015 zu 2019 (31,0 %) vollzogen worden ist. Wie auch in Tabelle 258 ersichtlich, ist der mengenmäßige Bestand des Programmvermögens rückläufig. Dies verdeutliche den konsequenten Einsatz des vorhandenen Programmbestands.

Auch das ZDF weist für 2009 bis 2019 bezüglich der Menge des fertigen Programmvermögens auf einen signifikanten Abbau der Bevorratung hin.

Tz. 763

Wertmäßig sei das gesamte Programmvermögen seit 2009 gemäßigt um 5,2 % gestiegen. Im Vergleich zu 2015 ergebe sich ein wertmäßiger Aufbau des Programmvermögens um 1,9 %. Das ZDF führt an, dass der moderate Anstieg des Programmvermögens zeige, dass das ZDF die Anmerkungen der Kommission zur Programmvorratshaltung berücksichtigt habe. Die Programmvorräte haben deutlich unterhalb der werterhaltenden Inflationsraten gelegen.

Darüber hinaus schlage sich ab 2017 auch der von der Kommission anerkannte Mehrbedarf für Urheber und Anspruchsberechtigte im fertigen Programmvermögen nieder.

5. Kosten und Leistungen der Produktionsbetriebe Hörfunk

Die Gesamtkosten der Produktionsbetriebe Hörfunk ohne betriebliche Altersversorgung betragen 2019 197,7 Mio. €. Davon entfallen 177,5 Mio. € auf die Anstalten der ARD und 20,2 Mio. € auf Deutschlandradio. Von 2009 bis 2019 sinken bei der ARD die Gesamtkosten um 2,6 %, beim Deutschlandradio steigen sie um 18,1 %.

Von 2009 bis 2019 verringern sich die sog. angeglichenen Kosten bei den ARD-Anstalten um 6,7 %, beim Deutschlandradio steigen sie um 9,4 %. Je hergestellter Sendeminute betragen die angeglichenen Kosten 2019 für die ARD-Anstalten durchschnittlich 16,5 € (16,6 € in 2017), beim Deutschlandradio betragen sie 18,7 € (18,6 € in 2017).

Die Kommission betrachtet den Durchschnittswert aller ARD-Anstalten als Benchmark für die Hörfunkproduktionsbetriebe von ARD und Deutschlandradio. Auf dieser Basis besteht beim BR, SWR und WDR ein rechnerisches Einsparpotenzial von 14,9 Mio. € pro Jahr. Damit verringert sich das Einsparpotenzial gegenüber dem 21. Bericht um 2,6 Mio. €. Bei Deutschlandradio beträgt das rechnerische Einsparpotenzial im Vergleich mit dem ARD-Durchschnittswert rund 2,3 Mio. €.

Derzeit können die Anstalten die Kosten und Leistungen der Hörfunkproduktionsbetriebe noch abgrenzen. Der Kommission ist allerdings bewusst, dass die Anstalten zunehmend trimedial arbeiten und in der Folge pauschale Kostenschlüsselungen durchführen müssen. Sie bleiben daher gefordert, neue Kostenrechnungs- und Steuerungsinstrumente zu entwickeln.



5.1 Allgemeines

Tz. 764 Die Anstalten verfügen zur Produktion von Hörfunksendungen über eigene Produktionsbetriebe. Die Kommission führt im Zweijahresrhythmus über alle Produktionsbetriebe Zeitreihenvergleiche zu den Kosten, Kapazitäten und Leistungen durch.

Der Fokus der Untersuchung liegt auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hatten 2016 einen Diskussionsprozess über Reformen zur strukturellen Veränderung und zur zukunftsfähigen Ausgestaltung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingeleitet. Im September 2017 haben ARD, ZDF und Deutschlandradio der Rundfunkkommission jeweils eigene Berichte zu Auftrag und Strukturoptimierung vorgelegt. Die Hörfunkproduktion war bisher nicht Bestandteil bei den Strukturprojekten der ARD.

Die Kommission hatte in ihrer Stellungnahme vom Januar 2018 zu den Berichten der Anstalten festgehalten, dass auch bei den Hörfunkproduktionsbetrieben der großen Landesrundfunkanstalten (LRA) erhebliche Einsparpotenziale vorhanden sind (17,5 Mio. € pro Jahr bzw. 70 Mio. € über eine Beitragsperiode von vier Jahren, vgl. 22. Bericht, Tzn. 625 ff.).

Wie für die Produktionsbetriebe Fernsehen akzeptiert die ARD auch für den Hörfunk den grundsätzlich rechnerischen Benchmarking-Ansatz der Kommission. Die Anstalten wiesen darauf hin, dass mit dem Neuansatz des Produktions-Benchmarks der Kommission eine wichtige Grundlage gelegt wurde, Meilensteine zu definieren und zukünftig schlankere Arbeitsabläufe umzusetzen.

Derzeit können die ARD-Anstalten die Kosten und Leistungen der Hörfunkproduktionsbetriebe noch abgrenzen. Die ARD-Anstalten weisen aber darauf hin, dass dies bei einigen Kostenstellen aufgrund des zunehmend trimedialen Workflows problematisch sei. Daher seien pauschale Kostenschlüsselungen notwendig.

Die Gesamtkosten von 197,7 Mio. € beinhalten mit Ausnahme der betrieblichen Altersversorgung sämtliche Kosten der Produktionsbetriebe. Um eine vergleichbare Benchmark-Basis zur Ermittlung der Kosten je eigenproduzierter Sendeminute zu erreichen, werden die Gesamtkosten um "Kosten für weitere Leistungen" (vgl. Tzn. 766 f.) bereinigt. Die daraus resultierenden angeglichenen Kosten betragen 2019 176,6 Mio. €.

Die Entwicklung der Gesamtkosten und der angeglichenen Kosten seit 2009 sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

23. Bericht | Kapitel 12 Kostentransparenz

Tz. 765

Tab. 265 Kosten Hörfunkproduktionsbetriebe ohne betriebliche Altersversorgung (in Mio. €)

	2009	2011	2013	2015	2017	2019	Veränd. 2019 zu 2009 (in %)
Gesamtkosten LRA	182,3	180,1	181,0	184,4	180,1	177,5	-2,6
Gesamtkosten DRadio	17,1	18,5	18,8	17,8	19,2	20,2	18,1
Summe	199,4	198,6	199,8	202,2	199,3	197,7	-0,9
Angeglichene Kosten LRA	169,3	164,3	164,3	168,1	160,7	157,9	-6,7
Angeglichene Kosten DRadio	17,1	16,6	17,0	16,2	17,7	18,7	9,4
Summe	186,4	180,9	181,3	184,3	178,4	176,6	-5,3

Von 2009 bis 2019 sinken bei den Landesrundfunkanstalten die Gesamtkosten um 2,6 %. Beim Deutschlandradio hingegen steigen die Gesamtkosten um 18,1 %. Der im Vergleich zu den Landesrundfunkanstalten überproportionale Anstieg beruht nach Angaben von Deutschlandradio teilweise auf den seit 2011 erstmalig berücksichtigten Kosten von Deutschlandfunk Nova (vorher DRadio Wissen). Bereinigt um diesen Effekt würden die Gesamtkosten bei Deutschlandradio von 2011 bis 2019 um rund 1 % pro Jahr niedriger ausfallen.

Zur Ermittlung der angeglichenen Kosten der Produktionsbetriebe bereinigen die Anstalten die Gesamtkosten um die Kosten für weitere Leistungen, denen keine Sendeminuten als Output gegenüberstehen. Diese betragen 2019 rund 21 Mio. € bzw. 10,7 % der Gesamtkosten der Produktionsbetriebe. Davon entfallen 19,6 Mio. € auf die Landesrundfunkanstalten und 1,5 Mio. € auf Deutschlandradio. Die Kosten für weitere Leistungen steigen im Betrachtungszeitraum weiter an.

Die angeglichenen Kosten 2019 bei den ARD-Anstalten verringern sich im Vergleich zu 2009 um 6,7 %. Beim Deutschlandradio hingegen steigen sie um 9,4 %.

5.2 Entwicklung der Kostenarten

Nachfolgende Tabelle verdeutlicht auf Basis der Gesamtkosten die unterschiedlichen Entwick-Tz. 766 lungen innerhalb der einzelnen Kostenarten für 2017 und 2019:



Tab. 266 Entwicklung der Kostenarten bei den Produktionsbetrieben Hörfunk 2017 und 2019 (in T€)

	ARD				DRadio			
	2017	2019	Differenz 2019 zu 2017	Veränd.	2017	2019	Differenz 2019 zu 2017	Veränd
Gesamtkosten Produktionsbetrieb	180.118	177.501	-2.617	-1,5 %	19.219	20.171	952	5,0 %
Personalkosten Festangestellte	103.118	106.122	3.004	2,9 %	11.075	11.806	731	6,6 %
Personalkosten freie Mitarbeiter	7.502	7.937	435	5,8 %	905	891	-14	-1,5 %
Gebäude bewirtschaft ungs- kosten	13.899	13.084	-815	-5,9 %	1.100	1.124	24	2,2 %
Abschreibungen Gebäude und Sachanlagen	26.688	21.217	-5.471	-20,5 %	3.773	3.953	180	4,8 %
Kosten für weitere Leistungen	19.388	19.589	201	1,0 %	1.535	1.434	-101	-6,6 %
Sonstige Kosten	9.523	9.552	29	0,3 %	831	963	132	15,9 %

Die Personalkosten für die Festangestellten im Produktionsbetrieb Hörfunk steigen bei den ARD-Anstalten um 2,9 % und beim Deutschlandradio um 6,6 %. Bei den freien Mitarbeitern erhöhen sich die Personalkosten der ARD um 5,8 %, während diese beim Deutschlandradio um 1,5 % fallen.

Die Gebäudebewirtschaftungskosten verringern sich bei den Landesrundfunkanstalten um 5,9 %, während diese beim Deutschlandradio um 2,2 % steigen.

Erheblich rückläufig um 20,5 % bzw. 5,5 Mio. € sind die Abschreibungen auf Gebäude und Sachanlagen der ARD-Anstalten. Beim Deutschlandradio nimmt die Abschreibung um 4,8 % zu. Die ARD begründet die Abweichung mit dem Unterschied zwischen wirtschaftlicher Nutzungsdauer und handelsrechtlichen Abschreibungszeiträumen.

Bei den Kosten für weitere Leistungen handelt es sich um Produktionsbeistellungen, Programm-, Produktions- und Sendehilfen, Leistungen an Dritte, Archiv- und Langzeitsicherung, Programme und Leistungen ohne Sendezeitengutschriften sowie Online-Aufträge. Die ARD weist darauf hin, dass vor allem die Kosten für Online-Aufträge ursächlich für den Anstieg bei den weiteren Leistungen sind.

5.3 Kosten für weitere Leistungen 2017 und 2019

Tz. 767 Bei Deutschlandradio sinken die Kosten für weitere Leistungen im Vergleich zu 2017 um 0,1 Mio. € bzw. 6,6 %, bei den ARD-Anstalten steigen sie geringfügig um 1 %.

Bei der ARD bestehen rund 30 % der Kosten für weitere Leistungen aus Personalkosten (rund 137 T. Personalstunden). Beim Deutschlandradio belaufen sich die Personalkosten auf über 40 % der Kosten für weitere Leistungen (rund 13 T. Personalstunden).

23. Bericht | Kapitel 12 Kostentransparenz KEF

Die Sonstigen Kosten nehmen bei den ARD-Anstalten um 0,3 % und beim Deutschlandradio um 15,9 % zu. Diese beinhalten insbesondere Kosten für Produktionsaufträge gegen Rechnung (z.B. Anmietungen von Fremdstudios, Ü-Wagen und Beschallungstechnik). Beim Deutschlandradio umfasst ein wesentlicher Teil dieser Kosten ebenfalls Produktionsaufträge von 0,765 Mio. €. Hinzu kommen gemeldete Mitarbeiterkapazitäten mit Lohnkosten von rund 0,2 Mio. €.

Bei den Gesamtkosten der ARD-Anstalten steht im Ergebnis eine Kosteneinsparung im Vergleich zu 2017 von 2,6 Mio. € bzw. 1,5 %, welche auf einen Rückgang der Abschreibungen zurückzuführen ist. Beim Deutschlandradio hingegen wachsen die Gesamtkosten um 5,0 % bzw. 1,0 Mio. € an.

5.4 Entwicklung der Gesamtkosten

Abbildung 41 veranschaulicht, wie sich die Gesamtkosten der Produktionsbetriebe seit 2009 bei den einzelnen Anstalten entwickelt haben.

Tz. 768

In der Legende der Abbildung sind bei den Landesrundfunkanstalten und beim Deutschlandradio die Anzahl der Hörfunkprogramme und ihre jeweilige Ausstrahlungsart bezeichnet.

Alle UKW-Programme werden stets zusätzlich über DAB+ verbreitet. Daneben strahlen einige Anstalten weitere DAB+-Programme aus. Die Landesrundfunkanstalten strahlen 64 Programme, das Deutschlandradio drei Programme aus. Zudem sind einzelne Landesrundfunkanstalten gemäß jeweiligem Landesrecht mit weiteren sechs Programmen beauftragt. Sämtliche Programme werden zusätzlich via Satellit und Livestream verbreitet.

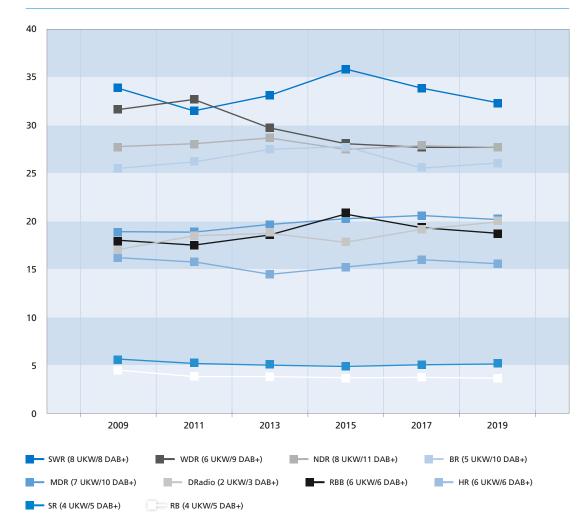


Abb. 41 Gesamtkosten der Produktionsbetriebe Hörfunk (in Mio. €)

Tz. 769 Die Gesamtkosten der Produktionsbetriebe Hörfunk der großen ARD-Anstalten BR, NDR, SWR und WDR bewegen sich 2019 in einer Bandbreite zwischen 26,0 Mio. € und 32,3 Mio. €.

Der WDR reduziert die Gesamtkosten in seinem Produktionsbetrieb von 2009 bis 2019 um 3,9 Mio. € auf 27,7 Mio. €. Gegenüber dem 21. Bericht (2015) verringert der WDR seine Kosten um 0,4 Mio. €. Beim NDR bleiben diese gegenüber 2009 nahezu unverändert bei rund 27,8 Mio. €. Gegenüber dem 21. Bericht (2015) nehmen die Kosten um 0,2 Mio. € zu. Die Kosten des SWR fallen seit 2009 um 1,5 Mio. € auf 32,3 Mio. €. Dem SWR gelingt es seit 2015, seine Kosten um 3,5 Mio. € abzubauen. Allerdings fallen bei ihm nach wie vor die höchsten Kosten an. Beim BR erhöhen sich die Kosten von 2009 bis 2019 um 0,5 Mio. € auf 26,0 Mio. €. Jedoch gelingt es dem BR, seine Kosten seit 2015 um 1,7 Mio. € zu verringern.

Bei den kleineren und mittleren ARD-Anstalten sowie beim Deutschlandradio liegt die Bandbreite in 2019 zwischen 3,6 Mio. € und 20,2 Mio. €.

KEF

Der RBB verringert seine Kosten zu 2015 um 1,9 Mio. €. Entgegengesetzt ist die Entwicklung beim HR, SR und Deutschlandradio. Beim HR steigen die Kosten um 0,34 Mio. €, beim SR um 0,29 Mio. € und beim Deutschlandradio um 2,4 Mio. €.

Insgesamt verringern die ARD-Anstalten die Gesamtkosten in 2019 gegenüber 2015 um 6,9 Mio. €.

Tab. 267 Anteil der einzelnen Kostenarten an den Gesamtkosten der Produktionsbetriebe Hörfunk

	2017		2019	
	LRA (in %)	DRadio (in %)	LRA (in %)	DRadio (in %)
Personalkosten Festangestellte und freie Mitarbeiter	61,4	62,3	64,3	62,9
Gebäude und Bewirtschaftungskosten	7,7	5,7	7,2	5,6
Abschreibung auf Sachanlagen	14,8	19,6	12,0	19,6
Weitere Leistungen und Sonstige Kosten	16,1	12,3	16,6	11,9
Summe der Gesamtkosten	100,0	100,0	100,0	100,0

Die Kostenstruktur unterscheidet sich zwischen den Landesrundfunkanstalten und Deutschlandradio in 2019 nur geringfügig. Annähernd zwei Drittel der Gesamtkosten machen die Personalkosten aus.

5.5 Produktionspersonal und Personalkosten

Der Anteil der Personalkosten der Produktionsbetriebe Hörfunk der Landesrundfunkanstalten steigt 2019 verglichen mit 2017 um knapp 3 % an. Beim Deutschlandradio liegt der Personalkostenanteil nahezu unverändert bei rund 63 %.

Tz. 770

Das Produktionspersonal besteht aus Festangestellten und auf Honorarbasis tätigen freien Mitarbeitern. Die Zahl der freien Mitarbeiter wird pauschal durch eine Umrechnung der Honorare in Vollzeitäquivalente errechnet. Die Summe der Honorare wird durch den Durchschnittsverdienst der Festangestellten im Produktionsbetrieb Hörfunk dividiert. Das Ergebnis stellt einen Näherungswert für die Anzahl der auf Honorarbasis Beschäftigten im Produktionsbetrieb dar.

Tab. 268 Entwicklung der Personalkosten im Produktionsbetrieb Hörfunk

	2017		2019	
	LRA	DRadio	LRA	DRadio
Personalkosten in T€	110.620	11.980	114.059	12.697
Anzahl feste und freie Mitarbeiter	1.387	159	1.351	148
Prozentuale Veränderung	von 20)15 auf 2017	von 20	17 auf 2019
Personalkosten	-1,5 %	-1,7 %	3,1 %	6,0 %
Anzahl feste und freie Mitarbeiter	-4,9 %	0,4 %	-2,6 %	-6,9 %



Die Anzahl fester und freier Mitarbeiter bei den Landesrundfunkanstalten ist von 2017 auf 2019 um 2,6 % gesunken. Die Personalkosten der Landesrundfunkanstalten stiegen im gleichen Zeitraum um 3,1 %.

Deutschlandradio reduziert seine Personalkörper im Produktionsbetrieb von 2017 auf 2019 um 6,9 %. Diametral läuft die Entwicklung bei den Personalkosten. Diese steigen 2017 auf 2019 um 6,0 %. Ursächlich für diese steigenden Kosten sind kumulierte und teilweise erst nachträglich ausgezahlte Tarifsteigerungen und Jubiläumszahlungen. Die Entwicklung des Personalkörpers ist nach Aussage des Deutschlandradios geprägt durch den Abbau von Mitarbeiterkapazitäten sowie einer teilweisen unscharfen Berechnung der Kapazitäten im Basisjahr 2017.

Von 2009 bis 2019 ist bei den Landesrundfunkanstalten der Personalbestand im Produktionsbetrieb ("Feste" und "Freie") um 258 auf 1.351 Beschäftigte zurückgegangen. Das entspricht einem Abbau von 16,0 %. Die Personalkosten bei Festangestellten und freien Mitarbeitern sind dennoch im selben Zeitraum von 105 Mio. € auf 114 Mio. € gestiegen.

Beim Deutschlandradio sind die Personalkosten des Produktionsbetriebs im selben Zeitraum um 2,6 Mio. € angestiegen. Der Zuwachs beträgt 25,7 %. Den Personalkörper reduzierte Deutschlandradio von 152 Beschäftigten auf 148 bzw. um 2,6 %.

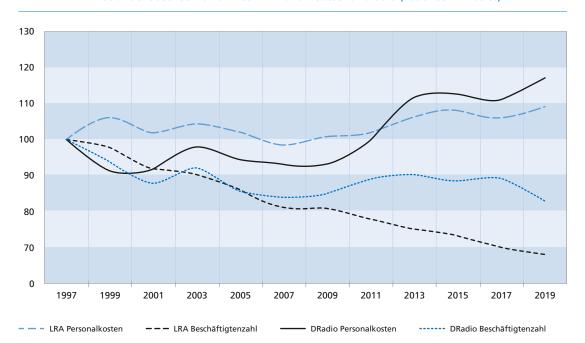


Abb. 42 Entwicklungen der Personalkosten und Anzahl der Beschäftigten im Produktionsbetrieb Hörfunk bei ARD und Deutschlandradio (Basis 1997 = 100 %)

In der Langzeitbetrachtung liegt die Beschäftigtenzahl bei den Produktionsbetrieben Hörfunk – bezogen auf die Basis 1997 – bei der ARD 2019 bei 68 Punkten, beim Deutschlandradio bei 83 Punkten. Die Personalkosten liegen bei der ARD 9 Punkte und bei Deutschlandradio 17 Punkte über dem Niveau von 1997.

5.6 Vergleich produzierter Sendeminuten pro Beschäftigtem

Die Kommission ermittelt nachfolgend die produzierten Sendeminuten pro Beschäftigtem. Sie leitet daraus die Produktionseffizienz pro Mitarbeiter bei den einzelnen Anstalten ab. Dabei differenziert sie in der Betrachtung zwischen den großen ARD-Anstalten BR, NDR, SWR, WDR einerseits und den mittleren und kleinen ARD-Anstalten HR, MDR, RB, RBB, SR sowie Deutschlandradio andererseits.

e Tz. 771

7.000 6.500 6.000 5.500 5.000 4.500 4.000 3.500 3.000 2.500 2003 2005 2007 2009 2011 2013 2015 2017 2019 1997 1999 2001 - SWR

Abb. 43 Produzierte Sendeminute pro Beschäftigtem bei BR, NDR, SWR, WDR

Alle in Abbildung 43 betrachteten Anstalten haben die Produktionseffizienz seit 1997 verbessert.

Jeder Beschäftigte des NDR-Produktionsbetriebs Hörfunk produzierte in 2019 durchschnittlich 6.374 Sendeminuten. Die Produktionseffizienz des NDR ist 2019 im Durchschnitt um 22,5 % bzw. 1.437 Minuten höher als die des BR (4.937 Minuten). Beim SWR (6.045 Minuten) und WDR (6.011 Minuten) sind die durchschnittlich produzierten Sendeminuten pro Beschäftigtem im Vergleich mit dem NDR um 329 Minuten (5,2 %) bzw. 363 Minuten (5,7 %) geringer.

Mit Ausnahme des BR weisen die großen Anstalten 2019 eine annähernd gleiche Produktionseffizienz auf.

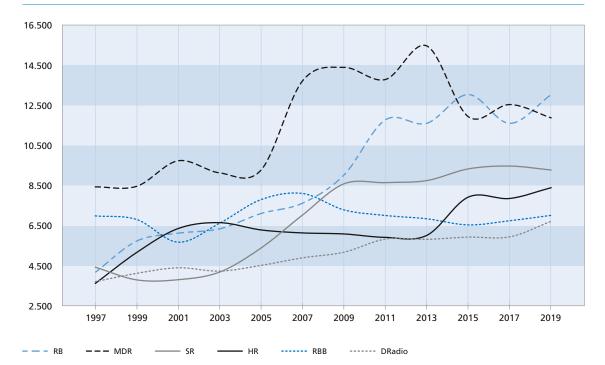


Abb. 44 Produzierte Sendeminute pro Beschäftigtem bei HR, MDR, RB, RBB, SR und Deutschlandradio

Alle in Abbildung 44 betrachteten Anstalten haben die Produktionseffizienz seit 1997 verbessert. RB produziert 2019 die höchste Anzahl an Sendeminuten – 13.100 Minuten – pro Beschäftigtem. Beim MDR liegt diese seit 2015 auf nahezu gleichbleibend hohem Niveau von rund 12.000 Minuten. Die Produktionseffizienz beim SR ist nahezu unverändert. Die Sendeminuten pro Beschäftigtem beim HR und RBB steigen hingegen im Vergleich zu den Erhebungen zum 21. Bericht seit 2015 um 472 Minuten (5,9 %) auf 8.430 Minuten bzw. 482 Minuten (7,3 %) auf 7.041 Minuten. Das Deutschlandradio produziert 2019 6.745 Sendeminuten pro Beschäftigtem und steigert seine Produktionseffizienz seit 2015 um 792 Minuten bzw. 13,3 %.

Im Vergleich zu den größeren Anstalten BR, NDR, SWR, WDR ist der Unterschied erheblich. So ist das Produktionsvolumen pro Mitarbeiter von RB (13.100 Minuten) mehr als doppelt so groß wie das des NDR (6.374 Minuten).

5.7 Benchmarking ARD und Deutschlandradio Produktionsbetriebe Hörfunk 2019

Tz. 772 Die Kommission verwendet die Kennzahl "Durchschnittliche Produktionskosten je Sendeminute" für den Vergleich der Produktivität der Produktionsbetriebe.

Die durchschnittlichen angeglichenen Kosten pro Minute betragen 2019 bei den Landesrundfunkanstalten 16,47 €. Im Vergleich zu 2015 sinken sie um 0,86 € pro Minute (-4,9 %). Beim Deutschlandradio hingegen steigen die Kosten pro Minute in 2019 um 1,62 € (9,4 %) auf 18,77 €.



Tab. 269 Ermittlung der durchschnittlichen Kosten der Produktionsbetriebe Hörfunk

	Angeglichene Gesamtkosten			Eigenproduktionen Erstsendungen				Durchschnittliche Produktionskosten je Sendeminute					
	2017	2019	Abwei	hung	2017	2019	Abwei	hung	2017	2019	Abwei	hung	2015
	(in T€)	(in T€)	(in T€)	(in %)	(in Min.)	(in Min.)	(in Min.)	(in %)	(in €)	(in €)	(in €)	(in %)	(in €)
BR	21.784	21.254	-530	-2,4	1.025.476	1.021.890	-3.586	-0,3	21,24	20,80	-0,44	-2,1	20,96
HR	15.104	14.713	-391	-2,6	1.049.304	1.062.219	12.915	1,2	14,39	13,85	-0,54	-3,8	13,82
MDR	18.901	18.872	-29	-0,2	1.462.474	1.468.521	6.047	0,4	12,92	12,85	-0,07	-0,6	13,07
NDR	21.912	22.360	448	2,0	1.368.194	1.365.654	-2.540	-0,2	16,02	16,37	0,36	2,2	17,91
RB	3.690	3.564	-126	-3,4	478.012	484.688	6.676	1,4	7,72	7,35	-0,37	-4,7	7,59
RBB	18.692	17.806	-886	-4,7	1.096.625	1.126.485	29.860	2,7	17,05	15,81	-1,24	-7,3	17,36
SR	4.853	5.013	160	3,3	428.659	391.757	-36.902	-8,6	11,32	12,80	1,47	13,0	10,26
SWR	29.480	28.248	-1.232	-4,2	1.460.182	1.438.725	-21.457	-1,5	20,19	19,63	-0,56	-2,8	20,72
WDR	26.314	26.082	-232	-0,9	1.311.615	1.226.244	-85.371	-6,5	20,06	21,27	1,21	6,0	23,79
ARD	160.730	157.912	-2.818	-1,8	9.680.541	9.586.183	-94.358	-1,0	16,60	16,47	-0,13	-0,8	17,33
DRadio	17.684	18.737	1.053	6,0	948.636	998.316	49.680	5,2	18,64	18,77	0,13	0,7	17,15

Der von der Kommission berechnete ARD-Durchschnittswert von 16,47 € je Sendeminute dient als Benchmark zur Ermittlung von Einsparpotenzialen.

Tab. 270 Einsparpotenzial 2019 für BR, SWR, WDR und Deutschlandradio

	Eigenproduktionen – Erstsendungen – und durchschnittliche Produktionskosten je Sendeminute		lst Benchmark 16,47 €		Einsparung	
	(in Min.)	(in €)	(in T€)	(in T€)	(in T€)	(in %)
BR	1.021.890	20,80	21.254	16.833	4.421	20,8 %
SWR	1.438.725	19,63	28.248	23.700	4.548	16,1 %
WDR	1.226.244	21,27	26.082	20.200	5.882	22,6 %
Summe	3.686.859		75.584	60.733	14.851	19,6 %
DRadio	998.316	18,77	18.737	16.445	2.292	12,2 %
Einsparpot	tenzial gesamt				17.143	

Das Benchmarking verdeutlicht für die ARD bei den genannten Anstalten ein mögliches Einsparvolumen in 2019 von 14,9 Mio. €. Alle anderen ARD-Anstalten liegen mit ihren Durchschnittskosten je Sendeminute unter dem ARD-Durchschnittswert.

Beim BR ergibt sich gegenüber dem 21. Bericht (2015) ein Anstieg des rechnerischen Einsparpotenzials um 245 T€.

SWR und WDR hingegen verbesserten ihre durchschnittlichen Produktionskosten je Sendeminute. Dadurch verringerte sich das Einsparpotenzial um 766 T€ bzw. 1.275 T€. Auch NDR und RBB verbesserten im Vergleich zu 2015 ihre durchschnittlichen Produktionskosten je Sendeminute. Dadurch liegen beide Anstalten 2019 unter der Benchmark von 16,47 €.



Insgesamt verringerte sich das rechnerische Einsparpotenzial um 2,6 Mio. € auf 14,9 Mio. €. Bei Deutschlandradio steigen die durchschnittlichen Produktionskosten je Sendeminute um 9,4 %. Die steigenden Produktionskosten führen zu einem rechnerischen Einsparpotenzial von 2,3 Mio. €.

5.8 Stellungnahme der ARD

Tz. 773 Die ARD wies darauf hin, dass die Unterschiedlichkeit der Programme bei der Betrachtung durch die Kommission außer Acht gelassen werde. Hochwertige Hörfunksendungen aus Kultur und Bildung etwa seien in der Produktion besonders aufwendig. Eine Minute Musik in einer Popwelle sei nicht vergleichbar mit z.B. aufwendig produzierten Hörspielen, Reportagen oder vielfältiger (Regional-)Berichterstattung.

Die ARD wehrt sich allerdings nicht gegen das Benchmarking an und für sich. Sie hält aber die Ableitung eines konkreten Einsparpotenzials für problematisch. Da annähernd zwei Drittel der Kosten solche für Personal seien, seien diese auch nur langfristig abbaubar. Die ARD weist ferner darauf hin, dass ein Abbauprozess in dieser Größenordnung ein schwieriger und langwieriger Prozess sei. Er sei von Tarifvereinbarungen und der natürlichen Fluktuation abhängig.

Nach Auffassung der ARD zeige die positive Entwicklung bei der Produktionseffizienz, dass bei fortgesetztem Abbau der Mitarbeiteranzahl ein nahezu gleicher Sendeoutput hergestellt werde. Allerdings habe der senderspezifische Programmmix einen Einfluss auf die Entwicklung dieser Kennzahl.

Zudem wies die ARD darauf hin, dass zusätzliche Leistungen für Online-Produktionen erbracht worden seien.

5.9 Stellungnahme des Deutschlandradios

Tz. 774 Benchmarking ist aus Sicht von Deutschlandradio ein geeignetes Steuerungsinstrument zur Realisierung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Insofern begrüßt das Deutschlandradio ausdrücklich die durch die Kommission angestellten methodischen Überlegungen.

Zum besseren Erkenntnisgewinn erweitert das Deutschlandradio das rechnerische Benchmarking um "qualitative Aspekte". Hierzu vergleicht es Sendeplätze mit identischen Clustern (Best-Practice-Ansatz). Kritisch bewertet das Deutschlandradio, dass durch das angewandte Benchmarking der Kommission kostenrelevante Faktoren, wie zum Beispiel die Größe des Berichterstattungsgebiets sowie die staatsvertragliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Programm- und Produktionsstrukturen an zwei Standorten, unberücksichtigt bleiben.

Deutschlandradio weist auch darauf hin, dass der hohe Wortanteil und aufwendig produzierte Kunstformate in den drei Deutschlandradio-Programmen zwangsläufig höhere Produktionskosten ergeben. Die im Vergleich zur ARD-Benchmark höheren Kosten seien somit kein Indiz für unwirtschaftliches Produzieren.



5.10 Abschließende Bewertung der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass das Benchmarking eine gute Basis für weitere Wirtschaftlichkeitsbemühungen der Anstalten ist, auch wenn diese zum Teil erst mittel- und langfristig zu realisieren sind.

Tz. 775

Die Kommission bleibt bei ihrer Auffassung, dass diejenigen Anstalten, die über dem Benchmark liegen, die Kosten weiterhin an den ARD-Durchschnittswert in dem Maße angleichen müssen, wie es unter Beachtung programmlicher sowie sender- und standortspezifischer Besonderheiten möglich erscheint.

Auch die Ergebnisse zu den Auswertungen der Produktionsminuten je Beschäftigtem geben Rückschluss auf noch nicht realisierte Einsparpotenziale. Hier bedarf es einer tiefergehenden Analyse und der weiteren Optimierung der bereits eingeleiteten Prozesse. Neue Möglichkeiten der Digitalisierung mit kosteneffizienten, smarten Produktionsweisen sind verstärkt zu nutzen.

Aufgrund der zunehmenden Entwicklung hin zu einer trimedialen Arbeitsweise sieht die Kommission die Anstalten gefordert, geeignete Kennzahlen und Steuerungsmechanismen zu entwickeln. Bei dem laufenden Projekt "SAP-Prozessharmonisierung" ist hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

Bei den Bemühungen um Einsparungen sollten auch die Kosten für weitere Leistungen nicht außer Acht gelassen werden.

6. Kosten und Leistungen der Produktionsbetriebe Fernsehen

Die Gesamtkosten der Produktionsbetriebe Fernsehen ohne betriebliche Altersversorgung betragen 2019 969,7 Mio. €. Davon entfallen 745,7 Mio. € auf die Anstalten der ARD und 224,0 Mio. € auf das ZDF.

Bei der ARD verringern sich die Gesamtkosten in 2019 im Vergleich zu 2017 um 11,0 Mio. € bzw. 1,45 %. Beim ZDF nehmen die Gesamtkosten nur um 1,3 Mio. € bzw. 0,6 % ab.

Nach Abzug der Kosten für weitere Leistungen, die von den Anstalten herausgerechnet werden, betragen die sog. angeglichenen Kosten je hergestellter Sendeminute 2019 für Das Erste 940 €, für das ZDF 1.012 €. Die Kommission betrachtet die beiden Hauptprogramme als grundsätzlich vergleichbar und setzt den jeweils niedrigeren Wert als Benchmark an. Auf dieser Basis besteht beim ZDF ein rechnerisches Einsparpotenzial von 12,0 Mio. € p.a. Im Vergleich zum 21. Bericht ist dieses Potenzial beim ZDF um 6,9 Mio. € angewachsen.

Die Produktionsbetriebe der ARD-Anstalten arbeiten jeweils im Wesentlichen sowohl für Das Erste als auch für die Dritten Programme. Die durchschnittlichen angeglichenen Kosten

je hergestellter Sendeminute für Das Erste und die Dritten Programme betragen 541 €. Die Kommission betrachtet den Durchschnittswert als Benchmark. BR, NDR, RB und SWR haben um bis zu 16,1 % höhere Kosten. Auf dieser Basis besteht bei den ARD-Anstalten ein rechnerisches Einsparpotenzial von 25,8 Mio. € p.a. Im Vergleich zum 21. Bericht der Kommission hat sich das rechnerische Einsparpotenzial bei der ARD um 10,5 Mio. € verringert.

6.1 Allgemeines

Tz. 776 Die Anstalten verfügen zur Produktion von Fernsehsendungen über eigene Produktionsbetriebe. Die Kommission führt seit 1997 im Zweijahresrhythmus über alle Produktionsbetriebe Zeitreihenvergleiche zu den Kosten, Kapazitäten und Leistungen durch. Der Fokus der Untersuchungen liegt auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hatten 2016 einen Diskussionsprozess über Reformen zur strukturellen Veränderung und zur zukunftsfähigen Ausgestaltung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingeleitet. Im September 2017 haben ARD, ZDF und Deutschlandradio der Rundfunkkommission jeweils eigene Berichte zu Auftrag und Strukturoptimierung vorgelegt.

Die Kommission hatte in ihrer Stellungnahme vom Januar 2018 zu diesen Berichten der Anstalten festgehalten, dass bei den Fernseh-Produktionsbetrieben der großen Landesrundfunkanstalten erhebliche Einsparpotenziale vorhanden sind. (Gem. 21. Bericht, Tzn. 643 ff. wird bei der ARD mit jährlichen Einsparungen von 8 Mio. € gerechnet; gegenüber diesen geplanten Einsparungen der ARD rechnete die Kommission hingegen mit einem Einsparpotenzial von jährlich 36 Mio. €).

Die ARD akzeptiert – wie auch für den Hörfunk – bei der Ermittlung der Einsparpotenziale den rechnerischen Benchmarking-Ansatz der Kommission. Mit diesem Neuansatz des Produktions-Benchmarks sei eine wichtige Grundlage gelegt worden, Meilensteine zu definieren und zukünftig schlankere Arbeitsabläufe umzusetzen.

Das ZDF akzeptiert grundsätzlich den Benchmarking-Ansatz ebenfalls. Es weist aber auf die unterschiedliche Ausrichtung der Produktionsbetriebe hin. So produzierten die neun Landesrundfunkanstalten für die Dritten Programme und für Das Erste ein insgesamt wesentlich höheres Volumen. Das ZDF produziere im Schwerpunkt für sein Hauptprogramm und im geringeren Umfang für die Spartenkanäle. Zudem führe die ARD wichtige Produktionsaufgaben gemeinschaftlich in GSEA aus.

Seit 2017 werden die Gesamtkosten nach einem – zwischen ARD, ZDF und der Kommission abgestimmten – neuen Leitfaden ermittelt. Damit wird eine Angleichung der Kostenpositionen für die einzelnen Produktionsbetriebe vorgenommen. Die ARD erfasst hierbei erstmals die gesamten Kosten, auch jene für Gemeinschaftssendungen (wie etwa bei Sportgroßereignissen), für das ARD-Hauptststadtstudio oder für ARD-aktuell. Diese fließen in die Ermittlung der

Kosten je Sendeminute für Das Erste ein und dienen einer besseren Vergleichbarkeit der Hauptprogramme von ARD und ZDF. Geringe Unschärfen entstehen allerdings aufgrund von Schlüsselungsanteilen der GSEA.

Ferner werden in den Gesamtkosten die IT-Kosten seit 2017 umfassender als zuvor berücksichtigt. Dies führt dazu, dass weder die Gesamtkosten noch die angeglichenen Kosten mit den bis 2015 erhobenen Zahlen unmittelbar vergleichbar sind.

Die Entwicklung der Gesamtkosten und der angeglichenen Kosten seit 2009 sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Tab. 271 Kosten Produktionsbetriebe Fernsehen ohne betriebliche Altersversorgung (in Mio. €)

	2009	2011	2013	2015	2017	2019	Veränd. 2019 zu 2017 (in %)
ARD-Kosten	731,4	732,8	759,1	755,3	716,9	710,6	-0,9
GSEA-Kosten	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	39,8	35,1	-11,8
Gesamtkosten ARD	731,4	732,8	759,1	755,3	756,7	745,7	-1,5
Gesamtkosten ZDF	215,8	218,2	210,3	203,6	225,3	224,0	-0,6
Summe Gesamtkosten	947,2	951,0	969,4	958,9	982,0	969,7	-1,3
Angeglichene Kosten ARD	652,1	646,5	658,0	673,0	656,2	644,8	-1,7
Angeglichene Kosten ZDF	197,2	199,0	192,0	173,3	194,4	191,7	-1,4
Summe angeglichene Kosten	849,3	845,5	850,0	846,3	850,6	836,5	-1,7

Die ARD verringerte ihre Gesamtkosten von 756,7 Mio. € in 2017 auf 745,7 Mio. € in 2019 um 11,0 Mio. € bzw. 1,5 %. Die darin enthaltenen GSEA-Kosten sind um 4,7 Mio. € bzw. 11,8 % rückläufig. Ursächlich hierfür sei eine verbesserte Kostenrechnung des NDR. Dadurch sei eine im Vergleich zu den vorhergehenden Erhebungen verbesserte Zuordnung der Kosten für ARD-aktuell erreicht worden. 2019 betragen die angeglichenen Kosten der gesamten ARD-Produktionsbetriebe 644,8 Mio. €. Auch unter Berücksichtigung von Tariferhöhungen reduziert die ARD die angeglichenen Kosten gegenüber 2017 um 11,4 Mio. € bzw. 1,7 %.

Die Gesamtkosten des ZDF verringern sich 2019 im Vergleich zu 2017 von 225,3 Mio. € auf 224,0 Mio. € um 1,3 Mio. € bzw. 0,6 %. Die angeglichenen Kosten fallen im gleichen Zeitraum um 2,7 Mio. € bzw. 1,4 %.

6.2 Entwicklung der Kostenarten

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht auf Basis der Gesamtkosten die unterschiedlichen Entwicklungen innerhalb der einzelnen Kostenarten für 2017 und 2019.

Tz. 777

Tz. 778

Tab. 272 Gesamtkosten Produktionsbetriebe Fernsehen der ARD

	2017	2019	Differenz 20	019 zu 2017
ARD-Kosten	(in T€)	(in T€)	(in T€)	(in %)
Personalkosten Festangestellte	357.929	375.271	17.342	4,8
Personalkosten Freie	86.192	86.573	381	0,4
Gebäude bewirtschaft ungs- kosten	33.901	35.191	1.290	3,8
Produktionsaufträge	113.078	104.995	-8.083	-7,1
Übrige Kosten	45.909	43.243	-2.666	-5,8
Abschreibung Gebäude und Sachanlagen	79.893	65.383	-14.510	-18,2
Summe ARD-Kosten	716.902	710.656	-6.246	-0,9
GSEA				
Hauptstadtstudio Berlin	7.089	6.808	-281	-4,0
Nachrichtenstudio ARD-aktuell	10.357	6.898	-3.459	-33,4
Sendezentrum Das Erste	5.186	5.273	87	1,7
Nicht umlagefähige ABK für GSEA	10.787	11.734	947	8,8
Kostenbeteiligungen ohne Sendeminuten	6.408	4.375	-2.033	-31,7
Summe GSEA	39.827	35.088	-4.739	-11,9
Gesamtkosten ARD	756.729	745.744	-10.985	-1,5
desailitiostell AND	730.729	745.744	-10.985	-1,5

Bei den einzelnen Kostenarten sind die Entwicklungen unterschiedlich. Während die Personal-kosten von 2017 bis 2019 um 4,8 % steigen, bleiben diese für freie Mitarbeiter nahezu unverändert. Die Kosten für Produktionsaufträge wie auch für Abschreibungen auf Gebäude und Sachanlagen verringern sich um 7,1 % bzw. 18,2 %. Produktionsaufträge enthalten zum Beispiel Kosten für Fremdlicht, Kopierwerk, fremde Filmteams, Schneidekapazität, Ü-Wagen etc.

Die gemäß neuem Leitfaden erstmals erfassten Produktionskosten für GSEA hat die ARD nicht auf einzelne Kostenarten aufgeschlüsselt. Sie sind in Summe um 4,7 Mio. € gesunken.

Tab. 273 Gesamtkosten Produktionsbetriebe Fernsehen des ZDF

	2017	2019	Diffe	renz 2019 zu 2017
ZDF-Kosten	(in T€)	(in T€)	(in T€)	(in %)
Personalkosten Festangestellte	82.430	86.606	4.176	5,1
Personalkosten Freie	47.733	46.943	-790	-1,7
Gebäude bewirtschaft ungskosten	13.819	10.160	-3.659	-26,5
Übrige Kosten	53.871	55.512	1.640	3,0
Abschreibung Gebäude und Sachanlagen	27.493	24.767	-2.726	-9,9
Gesamtkosten ZDF	225.347	223.988	-1.359	-0,6

KEF

Tz. 779

Die Gesamtkosten des Produktionsbetriebs Fernsehen des ZDF verringern sich leicht um 1,3 Mio. € bzw. 0,6 %. Auch beim ZDF entwickeln sich die einzelnen Kostenarten unterschiedlich. Bei den Personalkosten für Festangestellte errechnet sich ein Zuwachs von 5,1 %, während bei den Freien die Personalkosten um 1,7 % fallen. Das ZDF reduziert die Gebäudebewirtschaftungskosten um 26,5 %, die Abschreibungen auf Gebäude und Sachanlagen um 9,9 %.

6.3 Produktionspersonal und Personalkosten

Das Produktionspersonal besteht aus Festangestellten und auf Honorarbasis tätigen freien Mitarbeitern. Die Zahl der freien Mitarbeiter wird pauschal durch eine Umrechnung der Honorare in Vollzeitäquivalente ermittelt. Dazu wird die Summe der Honorare durch den Durchschnittsverdienst der Festangestellten im Produktionsbetrieb Fernsehen dividiert. Das Ergebnis stellt einen Näherungswert für die Anzahl der auf Honorarbasis Beschäftigten im Produktionsbetrieb dar.

Der Anteil Festangestellter und auf Honorarbasis tätiger freier Mitarbeiter an den angeglichenen Gesamtkosten beträgt 2019 bei der ARD 63,9 % und beim ZDF 59,6 %.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Entwicklung des Produktionspersonals von 2001 bis 2019:

Tab 27/	Anzahl der gesamten	Mitarheiter in den	Produktionshetriehen

	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017	2019	Veränd. 2019 zu 2015 (in %)
BR	942,0	1.033,0	1.026	1.117,0	1.057,0	1.041,0	1.018,0	935	848	827	-11,6
HR	533,0	528,0	501	472,0	484,0	464,0	519,0	519	522	527	1,5
MDR	573,0	568,0	573	560,0	551,0	520,0	514,0	517	532	512	-1,0
NDR	903,0	947,0	932	919,0	918,0	869,0	780,0	776	757	762	-1,8
RB	152,0	146,0	136	101,0	109,0	113,0	108,0	108	110	106	-1,9
RBB	539,0	512,0	473	459,0	428,0	437,0	437,0	444	378	401	-9,6
SR	191,0	176,0	146	139,0	145,0	144,0	142,0	142	141	140	-1,2
SWR	1.063,0	1.006,0	921	905,0	953,0	913,0	937,0	914	898	860	-5,9
WDR	1.515,0	1.536,0	1.514	1.471,0	1.398,0	1.357,0	1.339,0	1.328	1.191	1.165	-12,3
ARD	6.411,0	6.452,0	6.222	6.143,0	6.043,0	5.858,0	5.794,0	5.683	5.377	5.300	-6,7
ZDF	1.794,0	1.835,0	1.782	1.707,0	1.674,0	1.691,0	1.571,0	1.405	1.437	1.441	2,6

Die Anzahl des gesamten Produktionspersonals an Festangestellten und freien Mitarbeitern baute die ARD (ohne GSEA) von 2015 nach 2019 um 383 Beschäftigte ab.

Beim ZDF wächst die Gesamtkapazität des Produktionspersonals seit 2015 um 36 Beschäftigte. Dabei ist die Anzahl der Festangestellten angestiegen.

In der Langzeitbetrachtung sind sowohl bei ARD als auch beim ZDF die Zahlen der Produktionsbeschäftigten rückläufig. Während die ARD die Anzahl der Mitarbeiter seit 2001 um 17 % verringert, reduziert das ZDF diese im gleichen Zeitraum um 20 %.

Seit dem 21. Bericht der Kommission haben vor allem der BR und WDR ihren Personalkörper von 2015 bis 2019 erheblich um 11,6 % bzw. 12,3 % reduziert. Auch beim RBB und SWR entwickelt sich der Personalstand überdurchschnittlich um 9,6 % bzw. 5,9 % rückläufig. Bei allen anderen Anstalten fällt der Rückgang unterdurchschnittlich aus. Nur beim HR ist die Anzahl der Mitarbeiter gestiegen.

Tab. 275 Entwicklung der Personalkosten Festangestellte und "Feste Freie" (in T€)

	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017	2019	Veränd. 2019 zu 2015 (in %)
BR	54.737	63.130	62.963	65.932	67.173	68.730	73.540	75.062	72.000	70.923	-5,5
HR	29.628	29.108	29.732	28.738	29.875	29.874	37.117	40.575	42.485	44.333	9,3
MDR	31.226	31.658	32.214	32.287	33.673	34.064	35.583	36.618	38.447	41.159	12,4
NDR	56.050	57.834	58.969	58.691	59.536	59.134	56.065	58.197	60.582	64.148	10,2
RB	9.514	9.254	8.864	7.188	7.342	7.647	7.669	7.063	7.128	7.117	0,8
RBB	30.278	30.984	30.087	29.681	28.830	30.931	33.643	36.580	31.559	36.058	-1,4
SR	11.106	10.587	9.500	9.056	9.258	9.108	9.643	10.727	11.516	11.689	9,0
SWR	65.982	62.923	58.924	58.735	63.320	66.214	72.085	76.333	76.082	79.093	3,6
WDR	95.764	99.470	101.435	100.133	97.938	102.181	107.097	108.659	104.322	107.324	-1,2
ARD	384.285	394.948	392.688	390.441	396.945	407.883	432.442	449.814	444.120	461.844	2,7
ZDF	123.647	124.428	122.415	120.503	126.245	134.563	127.037	119.233	130.163	133.549	12,0

Die Personalkosten ohne betriebliche Altersversorgung der Landesrundfunkanstalten entwickeln sich seit dem 21. Bericht unterschiedlich. Der BR verringert seine Personalkosten des Produktionsbetriebs Fernsehen seit 2015 deutlich um 4,1 Mio. € bzw. 5,5 %. Auch RBB und WDR können ihre Personalkosten um 1,4 % bzw. 1,2 % verringern. Bei RB bleiben diese im Vergleich mit 2015 auf nahezu konstantem Niveau. Während die Personalkosten bei HR, MDR, NDR und SR in einer Bandbreite von 9,0 % bis 12,4 % erheblich zunehmen, fällt der Zuwachs beim SWR mit 3,6 % geringer aus.

Im Durchschnitt steigen die Personalkosten für Festangestellte und "Feste Freie" der Produktionsbetriebe Fernsehen bei der ARD von 2015 auf 2019 um 2,7 %. Beim ZDF wachsen diese seit 2015 um 12,0 % an.

KEF

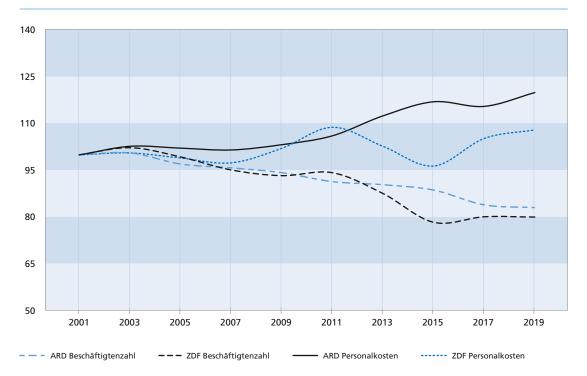


Abb. 45 Entwicklung der Personalkosten und der Anzahl Beschäftigter der Produktionsbetriebe Fernsehen bei ARD und ZDF (Basis 2001 = 100 %)

Bei der ARD sind die Personalkosten der Produktionsbetriebe Fernsehen von 2001 bis 2019 um 77,5 Mio. € auf 461,8 Mio. € angestiegen. Das entspricht einem Zuwachs um 20 %. Das Produktionspersonal hingegen wurde im selben Zeitraum um 1.111 auf 5.300 Beschäftigte verringert. Der Rückgang beträgt rund 17 %.

Beim ZDF sind die Personalkosten des Produktionsbetriebs von 2001 bis 2019 um 9,9 Mio. € auf 133,5 Mio. € gestiegen. Das entspricht einem Zuwachs um 8,0 %. Das Produktionspersonal wurde im selben Zeitraum um 353 auf 1.441 Mitarbeiter verringert. Der Rückgang beträgt rund 20 %.

Kosten für weitere Leistungen

Zur Ermittlung der angeglichenen Kosten der Produktionsbetriebe werden von den Anstalten Kosten für weitere Leistungen von den Gesamtkosten mittels Überleitungsrechnung I abgezogen.

Tz. 780

Die Überleitungsrechnung I beinhaltet die Kosten, denen keine produzierten Minuten zuordenbar sind. Diese betreffen Produktionsbeistellungen, Programm-, Produktionsund Sendehilfe sowie den Programmaustausch. Weitere Bestandteile sind Leistungen an Tochtergesellschaften, Produktionsfirmen, Privatpersonen, Archiv- und Langzeitsicherung, Programme oder Leistungen ohne Sendezeitengutschrift.

Kapitel 12 | 23. Bericht



Die durch die Überleitungsrechnung I erfassten Kosten für weitere Leistungen betragen in 2019 63,9 Mio. € für die ARD und 32,3 Mio. € für das ZDF. Im Vergleich 2017 zu 2019 steigen diese Kosten sowohl bei ARD als auch beim ZDF. Gegenüber den Feststellungen zum 21. Bericht für 2015 verringern sich die Kosten für weitere Leistungen bei der ARD um 7,3 Mio. €, beim ZDF hingegen steigen diese Kosten um 1,9 Mio. €.

Die eingesetzten Mitarbeiterkapazitäten bei den Kosten für weitere Leistungen betragen 2019 bei der ARD 494 Vollzeitäquivalente (+64 VZÄ im Vergleich zu 2015) und beim ZDF 152 Vollzeitäquivalente (-4 VZÄ im Vergleich zu 2015).

6.5 Durchschnittliche Produktionsstunden je Sendeminute

Tz. 781 Ein wesentlicher Indikator für den Aufwand der Produktionsbetriebe ist die Produktionszeit gemessen in Stunden, die für die Herstellung einer Sendeminute benötigt wird. Die Anzahl des Produktionspersonals wird erstmals mit den Erhebungen für 2017 um die Mitarbeiterkapazitäten bei den Kosten für weitere Leistungen bei ARD und ZDF (vgl. Tz. 780) bereinigt, da diese nicht unmittelbar zu Produktionszwecken eingesetzt werden. Die durchschnittlichen Produktionsstunden je hergestellter Sendeminute sind folglich nicht mehr unmittelbar mit den Feststellungen zum 21. Bericht für 2015 vergleichbar.

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Produktionsstunden je hergestellter Sendeminute bleiben die Sendeminuten bei den ARD-GSEA (vgl. Tab. 278) unberücksichtigt, da das zugehörige Produktionspersonal nicht erhoben wurde. Allerdings würde dieses Produktionspersonal die durschnittlichen Produktionsstunden je hergestellter Sendeminute nur geringfügig beeinflussen.

Tab 276	Durchschnittliche	Produktionsstunden j	ia hargastalltar	Sandaminuta
1ab. 2/0	Durchschilltulche	riouuktionsstunuen	je nergestenter	Sendennide

	Produktions- personal gesamt	Sollstunden des Produktions- personals	Hergestelltes Programm ohne Über- leitungen	Du	ırchschnittliche P je hergestellte		en
	2019	2019	2019	2019	2017	Abwei	3
	(Beschäftigte)	(in Std.)	(in Min.)	(in Std.)	(in Std.)	(in Std.)	(in %)
BR	737	1.209.080	177.527	6,8	6,9	-0,1	-1,3
HR	461	756.799	107.214	7,1	7,1	0,0	-0,6
MDR	500	820.163	178.095	4,6	4,4	0,2	4,7
NDR	684	1.121.902	159.895	7,0	6,8	0,2	3,2
RB	101	166.300	18.097	9,2	9,1	0,1	1,0
RBB	386	632.974	96.337	6,6	6,4	0,2	2,7
SR	137	224.936	46.289	4,9	4,5	0,4	8,0
SWR	769	1.261.540	186.465	6,8	6,9	-0,1	-1,9
WDR	1.030	1.688.634	266.240	6,3	6,5	-0,2	-2,4
ARD	4.806	7.882.328	1.236.159	6,4	6,3	0,1	1,2
ZDF	1.215	1.992.600	201.240	9,9	9,6	0,3	3,1

Die Produktionszeit je hergestellter Sendeminute schwankte bei der ARD in 2019 zwischen 9,2 und im günstigsten Fall 4,6 Stunden. Im Durchschnitt wendete die ARD 6,4 Produktionsstunden pro Sendeminute in 2019 auf. Beim ZDF waren es 9,9 Produktionsstunden.

Das ZDF benötigt für jede hergestellte Sendeminute 2019 durchschnittlich rund 3,5 Stunden mehr als die ARD-Anstalten.

Das ZDF weist darauf hin, dass der Produktionsaufwand je Sendung stark differiert und in Abhängigkeit redaktioneller Entscheidungen steht. Ein Vergleich mit der ARD sei unpassend, da die ARD-Anstalten auch für die Dritten Programme produzieren und zwar mit relativ geringem Aufwand.

6.6 Durchschnittliche angeglichene Kosten je Sendeminute

Die Meldungen von ARD und ZDF ermöglichen einen Vergleich der durchschnittlichen angeglichenen Kosten je Sendeminute für die Hauptprogramme, die Dritten Programme und die Partner- und Spartenprogramme. Tz. 782

Bei den Partnerprogrammen handelt es sich um die Zulieferungen zu 3sat, KiKA, Phoenix und ARTE. Beim WDR wurde zusätzlich das Spartenprogramm One berücksichtigt. Beim BR ist die Programmproduktion für ARD-alpha erfasst. Das ZDF hat zusätzlich die Erstsendeminuten und Kosten für seine drei Spartenkanäle ZDFkultur, ZDFinfo und ZDFneo gemeldet. ZDFkultur wurde zum 30. September 2016 eingestellt. U.a. dadurch bedingt ist die Produktionsleistung der ZDF-Digitalkanäle deutlich zurückgegangen.

Nicht erfasst sind die auf Aktivitäten für ZDFonline, 3sat-online sowie die auf Phoenix entfallenden anteiligen Kosten für Eigenproduktionen. In diesen Fällen wird keine Leistung in Form von produzierten Minuten in den Rechenwerken des ZDF erfasst.

Die durchschnittlichen angeglichenen Kosten beziehen sich auf die selbst produzierten Minuten der Anstalten. Unberücksichtigt bleiben die Kosten für Auftrags-, Kauf- und Ko-Kaufproduktionen sowie Leistungen an Dritte.

Die folgende Tabelle gibt einen ersten Überblick für das nachfolgende Benchmarking (vgl. Tzn. 783 ff.).

Tab. 277 Durchschnittliche angeglichene Kosten je hergestellter Sendeminute

		Das Erste			Dritte Programme				Partner- und Spartenprogramme			
	2013	2015	2017	2019	2013	2015	2017	2019	2013	2015	2017	2019
BR	469	593	514	452	663	729	648	668	141	116	155	150
HR	916	1347	1.477	1.431	424	454	424	436	584	429	504	399
MDR	939	930	934	986	432	421	439	424	367	337	347	450
NDR	672	535	696	469	577	572	517	552	665	300	362	206
RB	642	897	338	534	38	496	531	575	37	744	140	155
RBB	683	925	859	1.010	510	479	488	471	524	716	420	379
SR	615	663	469	466	322	339	334	354	435	330	319	164
SWR	634	713	650	609	497	576	610	594	261	328	400	358
WDR	1069	986	999	905	403	440	446	464	222	353	260	274
ARD	814	839	995	940	483	512	496	505	226	200	240	220
ZDF	961	868	1.006	1.012	-	-	-	-	408	429	586	666

6.7 Benchmarking

KEF

Tz. 783 Kosten, die nicht mit dem Produzieren und Senden unmittelbar zusammenhängen, gliedern die Anstalten zur Ermittlung der durchschnittlichen Kosten pro Sendeminute aus. Die daraus resultierenden angeglichenen Kosten von ARD und ZDF zusammen betragen 2019 836,5 Mio. €. Die Gesamtkosten der Produktionsbetriebe liegen bei 969,7 Mio. € (jeweils ohne betriebliche Altersversorgung).

Bei der Ermittlung der Kosten je Sendeminute fließen die Kosten und Sendeminuten von produzierenden Gemeinschaftseinrichtungen bzw. die Kosten von technischen GSEA seit 2017 ein. Die Benchmarking-Basis wird dadurch zwischen ARD und ZDF besser vergleichbar. Da die Gemeinschaftseinrichtungen nicht verursachungsgerecht auf einzelne Landesrundfunkanstalten aufgeteilt werden können, werden sie als Summe in der Überleitungsrechnung II erfasst. Berücksichtigt werden u.a. das Hauptstadtstudio, ARD-aktuell und der ARD-Sternpunkt.

Tab. 278 Überleitungsrechnung II (inklusive GSEA)

ARD-GSEA mit Minutenleistungen	Minuten	Kosten (in T€)
Hauptstadtstudio Berlin	7.756	6.808
Nachrichtenstudio ARD-aktuell	13.919	6.898
Sendezentrum Das Erste	0	5.273
Nichtumlagefähige Produktionskosten	0	11.734
Kostenbeteiligungen ohne Sendeminuten	0	4.375
Summe	21.675	35.088

Die aus der Überleitungsrechnung I (nach Ausgliederung der Kosten für weitere Leistungen) resultierenden angeglichenen Kosten für Das Erste werden durch die Überleitungsrechnung II für das Benchmarking zur besseren Vergleichbarkeit weiter modifiziert.

Die nachfolgenden Tabellen stellen den ermittelten durchschnittlichen Minutenpreis je hergestellter Sendeminute für Das Erste und das ZDF-Hauptprogramm dar.

Tab. 279 Durchschnittliche Kosten je hergestellter Sendeminute für Das Erste

2019	Kosten (in Mio. €)		
ARD-Kosten	710,6		
davon:			
Kosten für Das Erste	159,7		
abzügl. Kosten für weitere Leistungen (Tz. 780)	63,9	Minuten	
Kosten/Minuten Das Erste nach Überleitungsrechnung I	95,8	117.611	
			Posts.
zuzügl. Kosten GSEA (Tab. 278)	35,1	21.675	Preis (in € /Min.)
Kosten/Minuten Das Erste nach Überleitungsrechnung II	130,9	139.286	940

Tab. 280 Durchschnittliche Kosten je hergestellter Sendeminute für das ZDF-Hauptprogramm

2019	Kosten (in Mio. €)		
ZDF-Kosten	224,0		
davon:			
Kosten für ZDF-Hauptprogramm	200,9		
abzügl. Kosten für weitere Leistungen (Tz. 780)	32,3	Minuten	Preis (in €/Min.)
Kosten/Minuten für das ZDF-Hauptprogramm	168,6	166.613	1.012

6.7.1 Benchmarking der Kommission – ZDF-Hauptprogramm mit Das Erste

Das nachfolgende Diagramm spiegelt die durchschnittlichen angeglichenen Kosten pro Sendeminute für die ARD und ZDF wieder. Kostentransparenz Kapitel 12 | 23. Bericht

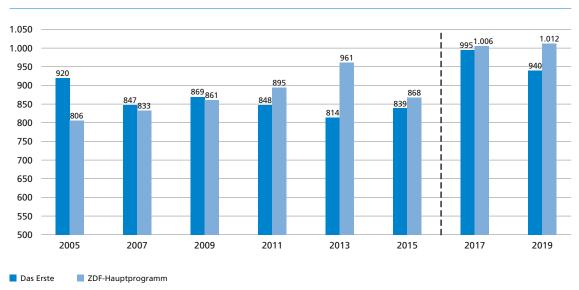


Abb. 46 Durchschnittliche angeglichene Kosten pro hergestellter Sendeminute 2019 (in €)

Tab. 281 Einsparpotenzial 2019 für das ZDF-Hauptprogramm

	Durchschnittlicher Minutenpreis	Minuten	Ist-Kosten	Benchmark 940 € (je Min.)	Einsparpo	tenzial
	(in € je Min.)		(in T€)	(in T€)	(in T€)	(in %)
Das Erste	940	139.286	130.941	-	-	-
ZDF-Hauptprogramm	1.012	166.613	168.635	156.616	12.019	-7,1
Einsparpotenzial gesamt					12.019	

Die Durchschnittskosten des ZDF von 1.012 € je Sendeminute liegen 72 € bzw. 8 % über dem Kostenniveau je Sendeminute für Das Erste in 2019.

Das rechnerische Einsparpotenzial des ZDF wird anhand des ARD-Durchschnittswerts von 940 € je Minute als Benchmark ermittelt. Das ZDF liegt um 72 € pro Sendeminute darüber. Rechnerisch ergibt sich damit für das ZDF ein Einsparpotenzial von 12,0 Mio. € (vgl. Tab. 281). Gegenüber 2015 ist dieses Potenzial um 6,9 Mio. € gestiegen.

6.7.2 Benchmarking der Kommission – ARD-Produktionsbetriebe für Das Erste und Dritte Programme

Tz. 785 Die nachfolgende Grafik zeigt die durchschnittlichen angeglichenen Kosten pro Sendeminute für Das Erste und die Dritten Programme als Gesamtheit in den jeweiligen Produktionsbetrieben der Landesrundfunkanstalten.

KEF

700 646 596 600 572 543 539 529 507 500 463 400 357 300 200 100 0 BR HR MDR NDR RB RBB SR SWR WDR ARD

Abb. 47 Durchschnittliche angeglichene Kosten je hergestellter Sendeminute 2019 (in €)

Die durchschnittlichen angeglichenen Kosten pro Sendeminute für Das Erste und die Dritten Programme betragen 541 €.

Tab. 282 Einsparpotenziale nach Benchmark-Berechnung 2019 für Das Erste und Dritte Programme

	Das Erste und Dritte Programme	Durch- schnittliche Produktions- kosten	Ist-Kosten	Benchmark 541 €	Einsparpot	enzial
	(in Min.)	(in € je Min.)	(in T€)	(in T€)	(in T€)	(in %)
BR	141.175	646	91.152	76.382	14.770	16,2
NDR	155.906	543	84.694	84.352	341	0,4
RB	17.217	572	9.841	9.315	525	5,3
SWR	183.602	596	109.488	99.337	10.151	9,3
Summe	497.900		295.174	269.387	25.787	8,7

Die Kommission betrachtet den Durchschnittswert von 541 € als Benchmark. BR, NDR, RB und SWR überschreiten diesen Wert. Auf dieser Basis beträgt das Einsparpotenzial insgesamt 25,8 Mio. €.

Im Vergleich zum 21. Bericht der Kommission hat sich das rechnerische Einsparpotenzial bei der ARD um annähernd 29 % verringert. Insbesondere beim BR, aber auch beim NDR, sind erste Erfolge der angestoßenen Umstrukturierungen erkennbar.

Die Kosten und Minuten von ARD-alpha sowie 3sat werden wie bisher nicht berücksichtigt. Nach Auffassung der Kommission sind Produktionen für diese Programme nicht mit Produktionen für Das Erste, die Dritten oder das ZDF-Hauptprogramm vergleichbar.



6.8 Stellungnahme der Anstalten

Tz. 786 Die ARD weist darauf hin, dass das rechnerische Einsparpotenzial nur langfristig zu realisieren sei. Hinter dem Einsparpotenzial stünden zu rund 50 % Personalkosten. Diese ließen sich nur langfristig reduzieren.

Ferner merkt die ARD an, dass die Trennung zwischen Fernseh-, Hörfunk- und Onlineproduktionen zukünftig immer schwieriger werde, da zunehmend multimedial produziert werde.

Nach Auffassung des ZDF führt selbst der neue Leitfaden zur Erhebung der Kosten und Leistungen der Produktionsbetriebe nur zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit der Produktionsbetriebe von ARD und ZDF. Dies liege an den verschiedenen Produktionsverhältnissen. Die ARD-Anstalten produzierten vor allem vermehrt Erstsendungen für ihre Dritten Programme und zwar relativ kostengünstig. Der Anteil der Dritten Programme an den Gesamtkosten der Produktionsbetriebe der ARD steige, jener für Das Erste falle. Das ZDF hingegen produziere überwiegend für sein Hauptprogramm. Auch würden durch Kostenschlüsselungen der ARD-Anstalten Unschärfen entstehen.

7. Vergleich einzelner Vorabendserien

Beim Vergleich jeweils einer Krimiserie der Vorabendprogramme von ARD und ZDF zeigen sich bei den durchschnittlichen Kosten je produzierter Sendeminute nur geringfügige Unterschiede. Bei der ARD betragen diese 2020 11,3 T€, während diese beim ZDF bei 11,1 T€ liegen. Gleiches zeigt sich bei den durchschnittlich an einem Drehtag produzierten Sendeminuten. Die ARD produziert pro Drehtag 6,0 Sendeminuten im Vergleich zu 6,4 Sendeminuten beim ZDF.

Beim Vergleich jeweils einer Krankenhausserie der Vorabendprogramme von ARD und ZDF zeigt sich bei den durchschnittlichen Kosten je produzierter Sendeminute ein größerer Unterschied. Diese übersteigen beim ZDF mit 10,6 T€ die der ARD von 7,3 T€ um 45 %. Auch die an einem Drehtag durchschnittlich produzierten Sendeminuten sind beim ZDF um 32 % niedriger.

7.1 Zielsetzung und Grundlagen der Erhebung

- Tz. 787 Die Kommission vergleicht die Kosten und Leistungen der Rundfunkanstalten bei einzelnen Vorabendproduktionen von ARD und ZDF. Sie setzt damit den Vergleich einzelner Produktionen aus dem 21. Bericht fort.
- Tz. 788 Bei den durch die Kommission untersuchten Vorabendproduktionen handelt es sich um Auftragsproduktionen.



Den Meldungen durch die Anstalten liegt ein abgestimmtes Kostenschema zur besseren Vergleichbarkeit zugrunde. Ziel ist es, die abgrenzbaren Kosten der jeweiligen Produktion vollständig zu ermitteln. Neben den Kosten des jeweiligen Auftragsproduzenten fließen auch die bei den Anstalten angefallenen Produktionseinzelkosten und Redaktionskosten in den Kostenvergleich ein.

7.2 Krimiserien

Die Kommission stellt das "Großstadtrevier" der ARD und "Die Rosenheim-Cops" des ZDF gegenüber.

Tz. 789

Beim "Großstadtrevier" handelt es sich um die 33. und 34. Staffel mit jeweils 16 Einzelfolgen, die von April 2019 bis Mai 2021 produziert wurden. Die Erstausstrahlungen erfolgten ab Januar 2020 und werden sich wegen der pandemiebedingten Produktionsverzögerung bis Dezember 2021 erstrecken. Eine Folge umfasst 48 Sendeminuten und wird montags im Vorabendprogramm des Ersten ab 18:50 Uhr erstausgestrahlt. Den dabei erreichten Marktanteil gibt die ARD für 2019 mit 11,3 % bzw. 2020 mit 11,2 % an.

Beim ZDF werden die in den Jahren 2019 und 2020 erstausgestrahlten Folgen der "Rosenheim-Cops" in den Vergleich einbezogen. Es handelt sich pro Jahr um jeweils 26 Folgen, die Teil der 18., 19. und 20. Staffel sind. Diese wurden von April 2018 bis November 2020 produziert. Die Erstausstrahlung der Folgen mit je 43,5 Sendeminuten findet dienstags von 19:25 bis 20:15 Uhr statt. Der dabei durchschnittlich erzielte Marktanteil liegt 2019 bei 15,9 % bzw. 2020 bei 15,5 %.

Einen Vergleich der durchschnittlichen Herstellungskosten je Sendeminute zeigt folgende Tabelle: Tz. 790

Tab. 283 Vergleich der durchschnittlichen Kosten je produzierter Sendeminute

	ARD-Krimiserie Großstadtrevier		ZDF-Kri Die Rosen	miserie heim-Cops
	2019	2020	2019	2020
Anzahl produzierter Folgen	16	16	26	26
Produzierte Sendeminuten	768	768	1.131	1.131
Herstellungskosten je Sendeminute (in T€)	11,2	11,3	10,9	11,1

Die durchschnittlichen Kosten je produzierter Sendeminute der ARD liegen in beiden Jahren leicht über dem Niveau des ZDF, wobei der Anstieg 2020 bei der ARD etwas geringer ausfiel als beim ZDF.

Die Dreharbeiten haben den größten Anteil an den Produktionskosten. Die Anzahl der Drehtage sowie der produzierten Sendeminuten sind 2019 und 2020 sowohl bei der ARD als auch beim ZDF konstant. Maßgeblich für die Kosten der Dreharbeiten ist insbesondere das

Tz. 791

Verhältnis von Drehtagen zu durchschnittlich produzierten Sendeminuten. Dieses Verhältnis wird in Abbildung 48 dargestellt.

Abb. 48 Anzahl produzierter Sendeminuten je Drehtag

Während das ZDF durchschnittlich 6,4 Sendeminuten pro Drehtag produziert, sind es bei der ARD 6,0 Sendeminuten. Das etwas günstigere Drehverhältnis des ZDF deckt sich mit seinem im Vergleich zur ARD günstigeren Kostenverhältnis.

Tz. 792 Die Entwicklung der Herstellungskosten (einschließlich Beistellungen und Redaktionskosten) bei den einzelnen Produktionen zeigt folgende Tabelle:

Tab. 284 Herstellungskosten der Produktionen (in T€)

	ARD-Krimiserie Großstadtrevier jährlich 16 Folgen, 768 Min.				ZDF-Krimiserie Die Rosenheim-Cops jährlich 26 Folgen, 1.131 Min.			Min.
	20	19	9 202		20	19	2020	
Stabgagen	2.719	31,6 %	2.746	31,7 %	4.028	32,6 %	4.180	33,4 %
Darstellergagen	1.685	19,6 %	1.654	19,1 %	2.190	17,7 %	2.152	17,2 %
Atelier-Dreh	196	2,3 %	204	2,4 %	-	-	-	-
Außenaufnahmen	537	6,2 %	564	6,5 %	1.229	9,9 %	1.224	9,8 %
Ausstattung	301	3,5 %	309	3,6 %	523	4,2 %	532	4,3 %
Material/Bearbeitung	352	4,1 %	352	4,1 %	548	4,4 %	544	4,4 %
Allgemeine Kosten	591	6,9 %	592	6,8 %	925	7,5 %	965	7,7 %
Produzentenzuschläge	900	10,4 %	906	10,5 %	1.326	10,7 %	1.348	10,8 %
Rechte	399	4,6 %	399	4,6 %	584	4,7 %	594	4,7 %
Umsatzsteuer	552	6,4 %	555	6,4 %	815	6,6 %	829	6,6 %
Sonstige Kosten	200	2,3 %	200	2,3 %	-	-	-	
Einzelkosten Auftragsproduktion (ohne Corona-Mehrkosten)	8.432	97,9 %	8.488	97,9 %	12.168	98,4 %	12.293	98,4 %
Sonstige Einzelkosten ARD/ZDF	87	1,0 %	87	1,0 %	69	0,6 %	72	0,6 %
Einzelkosten gesamt	8.519	98,9 %	8.575	98,9 %	12.237	98,9 %	12.365	98,9 %
Redaktionskosten ARD/ZDF	96	1,1 %	96	1,1 %	134	1,1 %	134	1,1 %
Herstellungskosten brutto (ohne Corona-Mehrkosten)	8.615	100,0 %	8.671	100,0 %	12.371	100,0 %	12.499	100,0 %

Rund 50 % der Gesamtkosten entfallen sowohl bei der ARD als auch beim ZDF auf die Gagen für Stab und Darsteller. Die ARD zahlt durchschnittlich etwas höhere Anteile an die Darsteller. Dagegen zeigt sich bei den Gagen des ZDF ein höherer Anteil beim Stab.

Die bei der ARD unter der Position "Atelier-Dreh" ausgewiesenen Kosten sind beim ZDF in den Kosten für Außenaufnahmen enthalten. Mit der 33. Staffel des "Großstadtreviers" wurde eine neue Kulisse auf dem Produktionsgelände gebaut. Die hierfür kalkulierten Kosten von 608 T€ werden bei der Abrechnung mit dem Auftragsproduzenten für die 33., 34. und 35. Staffel mit je 200 T€ als Sonderkosten berücksichtigt.

Die Kostensteigerung 2020 in Vergleich zum Vorjahr fällt beim ZDF mit 1,0 % etwas höher als bei der ARD mit 0,7 %.

Die in 2020 angefallenen pandemiebedingten Produktionsmehrkosten wurden zur besseren Vergleichbarkeit der Jahre außer Acht gelassen. Diese Mehrkosten betragen bei der ARD 101 T€ (1,2 % der Herstellungskosten) und sind bei den Einzelkosten nicht direkt zugeordnet. Beim ZDF sind die Mehrkosten in den jeweiligen Einzelpositionen der Herstellungskosten mit insgesamt 74 T€ (0,6 % der Herstellungskosten) enthalten. Grund für den Unterschied ist u.a., dass der Produktionszeitraum der vom ZDF gemeldeten Folgen zu einem größeren Teil vor der Corona-Pandemie liegt als bei den von der ARD gemeldeten Folgen.

7.3 Krankenhausserien

Tz. 793 Die Kommission vergleicht "In aller Freundschaft – Die jungen Ärzte" der ARD und "Bettys Diagnose" des ZDF.

Die Serie "In aller Freundschaft – Die jungen Ärzte" wird seit 2015 ausgestrahlt. Es handelt sich um einen Ableger der Arztserie "In aller Freundschaft", die seit 1998 in der ARD ausgestrahlt wird. Seit 2018 wird mit "In aller Freundschaft – Die Krankenschwestern" ein weiterer Ableger produziert. Die Kommission untersucht die Staffeln 5 und 6 mit jeweils 42 Einzelfolgen, die von September 2018 bis Oktober 2020 produziert wurden. Die Erstausstrahlungen erfolgten von Februar 2019 bis Mai 2021. Eine Folge umfasst 48 Sendeminuten und wird donnerstags im Vorabendprogramm des Ersten ab 18:50 Uhr erstausgestrahlt. Den dabei erreichten Marktanteil gibt die ARD für 2019 mit 11,1 % bzw. 2020 mit 10,5 % an.

Beim ZDF werden die 2019 und 2020 erstausgestrahlten Folgen von "Bettys Diagnose" in den Vergleich einbezogen. Es handelt sich pro Jahr um jeweils 26 Folgen, die Teil der 5., 6. und 7. Staffel sind. Sie wurden von Februar 2018 bis Dezember 2020 produziert. Die Erstausstrahlung der Folgen mit je 43,5 Sendeminuten findet freitags von 19:25 bis 20:15 Uhr statt. Der dabei durchschnittlich erzielte Marktanteil liegt 2019 bei 12,4 % bzw. 2020 bei 12,5 %.

Tz. 794 Einen Vergleich der durchschnittlichen Herstellungskosten je Sendeminute zeigt folgende Tabelle:

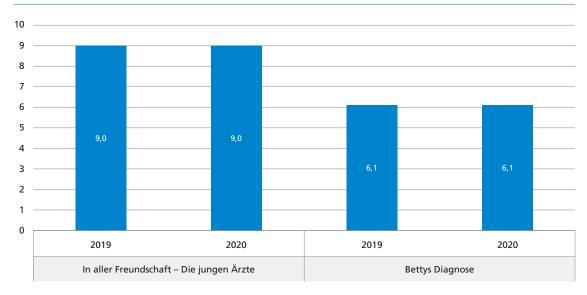
	ARD-Kranke In aller Freundschaft		ZDF-Krankenhausserie Bettys Diagnose		
	2019	2020	2019	2020	
Anzahl produzierter Folgen	42	42	26	26	
Produzierte Sendeminuten	2.016	2.016	1.131	1.131	
Herstellungskosten je Sendeminute (in T€)	7,2	7,3	10,7	10,6	

Tab. 285 Vergleich der durchschnittlichen Kosten je produzierter Sendeminute

Die durchschnittlichen Kosten je produzierter Sendeminute der ARD liegen in beiden Jahren deutlich unter dem Niveau des ZDF. Auch wenn das ZDF im Vergleich zur ARD 2020 seine Herstellungskosten pro Minute senken konnte, verbleibt noch immer eine Differenz von 3,3 T€ je Sendeminute bzw. 45 % im Vergleich zur ARD.

Tz. 795 Die Dreharbeiten haben den größten Anteil an den Produktionskosten. Die Anzahl der Drehtage sowie der produzierten Sendeminuten sind sowohl bei der ARD als auch beim ZDF von 2019 nach 2020 konstant. Maßgeblich für die Kosten der Dreharbeiten ist insbesondere das Verhältnis von Drehtagen zu durchschnittlich produzierten Sendeminuten. Dieses Verhältnis wird in Abbildung 49 dargestellt.





Das im Vergleich zum ZDF günstigere Kostenverhältnis der ARD spiegelt sich auch im Verhältnis der pro Drehtag durchschnittlich produzierten Sendeminuten wider. Während die ARD pro Drehtag durchschnittlich 9,0 Sendeminuten produziert, sind es beim ZDF nur 6,1 Sendeminuten bzw. 32 % weniger als bei der ARD.

Die Entwicklung der Herstellungskosten (einschließlich Beistellungen und Redaktionskosten) Tz. 796 bei den einzelnen Produktionen zeigt folgende Tabelle:

Tab. 286 Herstellungskosten der Produktionen (in T€)

	ARD-Krankenhausserie In aller Freundschaft – Die jungen Ärzte jährlich 42 Folgen, 2.016 Min.				ZDF-Krankenhausserie Bettys Diagnose jährlich 26 Folgen, 1.131 Min			
	20	19	9 2020		2019		2020	
Stabgagen	5.509	38,0 %	5.591	38,3 %	3.394	28,2 %	3.367	28,1 %
Darstellergagen	2.543	17,5 %	2.512	17,2 %	2.044	17,0 %	2.201	18,4 %
Atelier-Dreh	1.030	7,1 %	1.030	7,0 %	-	-	-	
Außenaufnahmen	112	0,8 %	112	0,8 %	1.304	10,8 %	1.201	10,0 %
Ausstattung	300	2,1 %	300	2,1 %	576	4,8 %	577	4,8 %
Material/Bearbeitung	404	2,8 %	412	2,8 %	787	6,5 %	765	6,4 %
Allgemeine Kosten	961	6,6 %	938	6,4 %	846	7,0 %	871	7,3 %
Produzentenzuschläge	1.536	10,6 %	1.544	10,6 %	1.304	10,8 %	1.307	10,9 %
Rechte	907	6,2 %	907	6,2 %	716	5,9 %	706	5,9 %
Umsatzsteuer	930	6,4 %	942	6,4 %	775	6,4 %	777	6,5 %
Einzelkosten Auftragsproduktion (ohne Corona-Mehrkosten)	14.232	98,1 %	14.288	97,7 %	11.745	97,4 %	11.724	97,9 %
Einzelkosten Auftragsproduktion Festpreis	14.220	98,0 %	14.280	97,7 %	-	-	-	
Sonstige Einzelkosten ARD/ZDF	179	1,2 %	222	1,5 %	185	1,5 %	137	1,1 %
Einzelkosten gesamt	14.399	99,2 %	14.502	99,2 %	11.930	99,0 %	11.861	99,0 %
Redaktionskosten ARD/ZDF	116	0,8 %	116	0,8 %	123	1,0 %	120	1,0 %
Herstellungskosten brutto (ohne Corona-Mehrkosten)	14.515	100,0 %	14.618	100,0 %	12.053	100,0 %	11.981	100,0 %

Über 55 % der Gesamtkosten entfallen bei der ARD auf die Gagen für Stab und Darsteller, wobei nur rund ein Drittel die Darsteller betrifft. Dagegen machen die Gagen beim ZDF nur einen Anteil von rund 45 % der Gesamtkosten aus. Der Anteil der Darstellergagen entspricht aber dem der ARD.

Die bei der ARD unter der Position "Atelier-Dreh" ausgewiesenen Kosten sind beim ZDF in den Kosten für Außenaufnahmen enthalten. Der von der ARD vereinbarte und vertraglich geschuldete Festpreis mit dem Auftragsproduzenten unterschreitet in beiden Jahren die Kosten nach dessen Einzelkostenkalkulation.

Während das ZDF 2020 im Vergleich zum Vorjahr seine Herstellungskosten um 0,6 % senken konnte, ergab sich bei der ARD eine Kostensteigerung um 0,7 %.

Die in 2020 angefallenen pandemiebedingten Produktionsmehrkosten wurden zur besseren Vergleichbarkeit der Jahre außer Acht gelassen. Diese Mehrkosten betragen bei der ARD 120 T€ (0,8 % der Herstellungskosten) und sind bei den Einzelkosten nicht direkt zugeordnet. Beim ZDF sind die Mehrkosten in den jeweiligen Einzelpositionen der Herstellungskosten mit insgesamt 47 T€ (0,4 % der Herstellungskosten) enthalten. Grund für den Unterschied ist u.a.,

dass der Produktionszeitraum der vom ZDF gemeldeten Folgen zu einem größeren Teil vor der Corona-Pandemie liegt als bei den von der ARD gemeldeten Folgen.

7.4 Stellungnahme der Anstalten

Die ARD weist darauf hin, dass sich im Gegensatz zum "Großstadtrevier" die Produktion von "In aller Freundschaft – Die jungen Ärzte" wegen der erheblich höheren Anzahl an beauftragten Folgen pro Staffel ständig im durchlaufenden Betrieb befinde. Dies führe u.a. zu einem niedrigeren Aufwand für die redaktionelle Tätigkeit pro Folge.

Tz. 797

Das ZDF erläutert, dass es an einzelnen Programmstellen – wie hier im Werberahmenprogramm – bewusst ein höheres Investment tätige. Das redaktionelle Konzept der Krankenhausserie sei darauf ausgerichtet, dem Publikum eine qualitativ hochwertige Serie mit einem modernen Look zu präsentieren. Dies sichere eine hohe Zuschauerakzeptanz und trage auch zu hohen Werbebuchungen bei. Ferner werde durch den gezielt aufgestockten Produktionsund Schauwert die Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Programmfamilie des ZDF erhöht.

Tz. 798

Beim Vergleich der beiden Krankenhausserien sei zu berücksichtigen, dass die ARD die Produktionsfirma mit drei Serien unter dem Label "In aller Freundschaft" beauftrage. Dies führe zu einer hohen Stückzahl an Episoden, was Spielräume für ein synergetisches und kostengünstiges Arbeiten ermögliche. So seien bei Technik- und Personalleistungen durchgängige vertragliche Verpflichtungen mit günstigen Monatspauschalen möglich. Auch verteilten sich die Kosten für Studio-/Atelierbetrieb sowie Bau, Ausstattung und Beleuchtung degressiv günstiger auf einzelne Folgen.

7.5 Bewertung der Kommission

Die Kommission weist auf den erheblich höheren Output an Sendeminuten je Drehtag und auf die geringeren Herstellungskosten je Sendeminute der ARD-Krankenhausserie hin. Dies gilt im Vergleich zur ZDF-Krankenhausserie aber auch im Vergleich zu den Krimiserien von ARD und ZDF, die im Vorabendprogramm ausgestrahlt werden.

Tz. 799

Als wesentliche Ursache sieht die Kommission die industrielle Produktionsweise an einem Schwerpunkt-Produktionsstandort der ARD-Serie. Die Kommission empfiehlt sowohl ZDF als auch ARD zu untersuchen, ob – unter Berücksichtigung redaktioneller Anforderungen – weitere Formate für eine solche Produktionsweise infrage kommen und dadurch Kostenreduktionen möglich sind. Dabei sollten auch die Aufsichtsgremien einbezogen werden.

4	2	2

Anhang



Anhang

Anlage 1

Herleitung des finanzbedarfswirksamen Nettoaufwands Altersversorgung

- Tab. A1 Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand für die Altersversorgung 2017 bis 2020 Anmeldung zum 23. Bericht
- Tab. A2 Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand für die Altersversorgung 2021 bis 2024 Anmeldung und Feststellung zum 23. Bericht

Anlage 2

Erläuterungen zu veränderten Abgrenzungen/Überleitungsrechnungen zum 22. Bericht

- 1. Sonstige betriebliche Erträge
- 1.1 ARD
- 1.2 ZDF
- 2. Sachaufwand
- 2.1 ARD
- 2.2 ZDF
- 2.3 Deutschlandradio

Anlage 3

Allgemeine Feststellungen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Rundfunkanstalten bei finanzwirksamen Maßnahmen – Langfassung

- 1. ARD-Anstalten
- 2. ZDF
- 3. Deutschlandradio
- 4. Bewertung und Empfehlungen der Kommission

23. Bericht Anhang KEF

Anlage 1 Herleitung des finanzbedarfswirksamen Nettoaufwands Altersversorgung

Tab. A1 Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand für die Altersversorgung 2017 bis 2020 (in Mio. €)
Anmeldung und Feststellung zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
I. Personalaufwand				
a.) Bruttoaufwand im Personalaufwand				
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen TVA/VO	821,0	194,4	61,2	1.076,6
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen VTV	1.022,8	280,4	16,7	1.319,9
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen BTVA	58,0	5,8	0,0	63,8
Beiträge an Pensionskassen	25,7	119,8	0,4	145,9
Pensions- und Rentenzahlungen	1.474,7	134,9	0,0	1.609,6
Aufwand für den gesetzlichen Versorgungsausgleich	3,7	0,0	0,2	3,8
Zusätzlicher Aufwand für die Altersversorgung	14,8	1,9	0,8	17,4
Pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer	0,0	5,2	0,0	5,2
Beihilfen u. Unterstützungen an Versorgungsempfänger	282,2	243,1	18,5	543,8
Versorgungsleistungen NWDR und NWRV	0,4	0,0	0,0	0,4
Aufwand für den Vorruhestand	7,3	0,2	0,0	7,5
Summe a.) Aufwand AV im Personalaufwand	3.710,5	985,6	97,8	4.793,9
b.) abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
Rückstellungen VTV und BTVA	1.080,9	282,4	16,6	1.379,9
Aufwand BilMoG	1.832,9	341,6	46,3	2.220,8
Auswirkung Einmaleffekt 2017/2018 (BilMoG-Umstellungsaufwand)	-579,3	-143,7	-10,8	-733,8
Rückstellung Beihilfen	0,0	207,0	0,0	207,0
Summe b.) Nicht finanzbedarfswirksam gesamt	2.334,5	687,3	52,0	3.073,8
a.) – b.) Finanzbedarfswirksam im Personalaufwand	1.376,1	298,2	45,8	1.720,1
II. Aufwand im Programm-/Sachaufwand bzw. Ertragsminderung				
Prämien an Rückdeckungspensionskassen	494,2	116,3	18,6	629,0
Verschiedene Fremdleistungen I ¹	10,5	0,0	0,0	10,5
Verschiedene Fremdleistungen II ²	8,5	0,0	4,3	12,8
Weiterverrechnete Pensionsrückstellungen für GSEA	90,2	0,0	0,0	90,2
Summe Aufwand außerhalb Personalaufwand	603,4	116,3	22,9	742,6
abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
VTV/BTVA-Rückstellungen für GSEA	30,3	0,0	0,0	30,3
TVA/VO-BilMoG-Effekte für GSEA	57,5	0,0	0,0	57,5
Finanzbedarfswirksam zu II.	515,6	116,3	22,9	654,7
III. Zuzüglich				
zweckgebundener Anteil (25 Cent)	331,0	103,8	12,0	446,8
Aufbau Deckungsstock Beihilfe	0,0	33,9	0,0	33,9
Schließung alte Deckungsstocklücke	0,0	15,6	0,0	15,6
Summe IIII. Finanzbedarfswirksamer Bruttoaufwand gesamt	2.222,7	567,8	80,7	2.871,2
Summe IIII. Finanzbedarfswirksamer Bruttoaufwand gesamt Fortsetzung Tabelle A1 auf der folgenden Seite	2.222,7	567,8	80,7	2.87



Anhang

Fortsetzung Tabelle A1				
IV. Erträge in der Altersversorgung				
Zinserträge/Fondsausschüttungen	304,5	18,7	4,9	328,2
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	6,6	0,0	0,0	6,6
Erträge aus Mieten und Pachten	27,5	0,0	0,0	27,5
Erträge aus Rückdeckungsversicherung AV	55,8	0,0	19,1	75,0
Erträge aus Rückdeckungspensionskasse der AV	667,1	0,0	0,1	667,2
Übrige sonstige Betriebserträge	-0,4	0,0	0,0	-0,4
Summe IV. Erträge Altersversorgung	1.061,1	18,7	24,2	1.104,1
abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
Erträge aus Rückdeckungspensionskasse	658,3	0,0	0,0	658,3
Summe IV. Finanzbedarfswirksame Erträge	402,8	18,7	24,2	445,7
Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand	1.819,9	549,1	56,5	2.425,4

¹ Unterhalts-, Bewirtschaftungs- und Reparaturkosten.

Tab. A2 Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand für die Altersversorgung 2021 bis 2024 (in Mio. €) Anmeldung und Feststellung zum 23. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
I. Personalaufwand				
a.) Bruttoaufwand im Personalaufwand				
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen TVA/VO	-295,4	-31,4	29,0	-297,8
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen VTV	669,0	256,3	-3,2	922,0
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen BTVA	115,7	15,6	0,0	131,3
Beiträge an Pensionskassen	27,5	119,7	0,3	147,5
Pensions- und Rentenzahlungen	1.609,0	161,5	0,0	1.770,6
Aufwand für den gesetzlichen Versorgungsausgleich	3,9	0,0	0,2	4,1
Zusätzlicher Aufwand für die Altersversorgung	17,1	1,1	0,6	18,8
Pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer	0,0	5,5	0,0	5,5
Beihilfen u. Unterstützungen an Versorgungsempfänger	96,7	19,9	9,9	126,5
Versorgungsleistungen NWDR und NWRV	0,4	0,0	0,0	0,4
Aufwand für den Vorruhestand	2,0	0,0	0,0	2,0
Aufwand für Sozialpläne	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe a.) Aufwand AV im Personalaufwand	2.246,0	548,1	36,9	2.831,0
b.) abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
Rückstellungen VTV und BTVA	784,7	163,8	-3,2	945,3
Aufwand BilMoG	283,2	177,8	11,3	472,3
Rückstellung Beihilfen	0,0	-16,7	0,0	-16,7
Summe b.) Nicht finanzbedarfswirksam gesamt	1.067,9	325,0	8,1	1.401,0
a.) – b.) Finanzbedarfswirksam im Personalaufwand	1.178,1	223,2	28,8	1.430,0
Fortsetzung Tabelle A2 auf der folgenden Seite				

² Versicherungsprämien (ohne bbp).



Fortsetzung Tabelle A2				
II. Aufwand im Programm-/Sachaufwand bzw. Ertragsminderung				
Prämien an Rückdeckungspensionskassen	868,0	158,1	32,6	1.058,7
Verschiedene Fremdleistungen I ¹	15,6	0,0	0,0	15,6
Verschiedene Fremdleistungen II ²	4,3	0,0	2,1	6,4
Weiterverrechnete Pensionsrückstellungen für GSEA	27,6	0,0	0,0	27,6
Summe Aufwand außerhalb Personalaufwand	915,5	158,1	34,7	1.108,2
abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
VTV/BTVA-Rückstellungen für GSEA	18,3	0,0	0,0	18,3
TVA/VO-BilMoG-Effekte für GSEA	10,6	0,0	0,0	10,6
Finanzbedarfswirksam zu II.	886,6	158,1	34,7	1.079,4
III. Zuzüglich				
zweckgebundener Anteil (25 Cent)	383,6	58,5	5,9	447,9
Aufbau Deckungsstock Beihilfe	0,0	33,9	0,0	33,9
Schließung alte Deckungsstocklücke	0,0	20,7	0,0	20,7
Summe IIII. Finanzbedarfswirksamer Bruttoaufwand gesamt	2.448,2	494,4	69,3	3.011,9
IV. Erträge in der Altersversorgung				
Zinserträge/Fondsausschüttungen	212,5	17,3	5,9	235,7
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	1,5	0,0	0,0	1,5
Erträge aus Mieten und Pachten	26,9	0,0	0,0	26,9
Erträge aus Rückdeckungsversicherung der AV	40,1	0,0	19,2	59,3
Erträge aus Rückdeckungspensionskasse der AV	920,1	0,0	0,0	920,1
Übrige sonstige Betriebserträge	-3,9	0,0	0,0	-3,9
Summe IV. Erträge Altersversorgung	1.197,2	17,3	25,0	1.239,5
abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
Erträge aus Rückdeckungspensionskasse	899,2	0,0	0,0	899,2
	298,0	17,3	25,0	340,4
Summe IV. Finanzbedarfswirksame Erträge	230,0			
Summe IV. Finanzbedarfswirksame Erträge Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand	2.150,2	477,1	44.3	2.

¹ Unterhalts-, Bewirtschaftungs- und Reparaturkosten.

Anlage 2

Erläuterungen zu veränderten Abgrenzungen/Überleitungsrechnungen zum 22. Bericht

Die Kommission verwendet mit dem 23. Bericht veränderte Abgrenzungen bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen, dem indexierbaren Sachaufwand sowie dem nicht indexierbaren Sachaufwand. Die Veränderungen dienen der verbesserten Transparenz durch eine konsistente Darstellung des finanzbedarfswirksamen Aufwands und der finanzbedarfswirksamen Erträge sowie eine zusammengefasste Darstellung aller Aufwendungen für die Altersversorgung.

² Versicherungsprämien (ohne bbp).



Anhang 23. Bericht

Um die Vergleichbarkeit mit den Angaben des 22. Berichts zu gewährleisten, werden im fünften und siebten Kapitel dieses Berichts die Feststellungen der Kommission aus dem 22. Bericht ebenfalls in den neuen Abgrenzungen dargestellt.

Die folgende Darstellung erläutert den sachlichen Hintergrund der Veränderungen und stellt jeweils in einer Überleitungsrechnung die Feststellungen des 22. Berichts in den Abgrenzungen des 23. Berichts dar.

1. Sonstige betriebliche Erträge

1.1 ARD

Bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen erfolgen zwei Veränderungen:

- Bisher sind Veränderungen der Forderungen an die Rückdeckungspensionskasse (bbp) entsprechend der handelsrechtlichen Abgrenzung Teil der Sonstigen betrieblichen Erträge. Sie sind aber nicht liquiditätswirksam und haben insofern keine Auswirkungen auf den Finanzbedarf. Dementsprechend werden sie nicht mehr als Teil der Erträge ausgewiesen.
- Interne Ausgleichszahlungen zwischen den Landesrundfunkanstalten für die Deckungsstöcke Altersversorgung und den MDR werden in Anpassung an die Vorgehensweise bei ähnlichen Sachverhalten nicht als Erträge ausgewiesen, weil sie für die ARD insgesamt neutral sind.

Die Überleitung der Feststellung des 22. Berichts in der alten Abgrenzung zur neuen Abgrenzung erfolgt in der nachstehenden Tabelle:

Tab. A3 Überleitungsrechnung Sonstige betriebliche Erträge ARD (in Mio. €)

	Feststellung KEF 22. Bericht,	abzüglich		Feststellung KEF 22. Bericht	
	Tab. 168 bisherige Abgrenzung	Forderungen an bbp	Interne Ausgleichs- zahlungen	neue Abgrenzung	
Jahr					
2017	507,7	-121,3	-18,9	367,5	
2018	616,0	-148,0	-18,0	450,0	
2019	561,3	-132,3	-18,6	410,4	
2020	618,4	-217,9	-18,6	381,9	
2017-2020	2.303,4	-619,5	-74,1	1.609,8	
2021	571,0	-191,8	-18,6	360,6	
2022	592,4	-200,1	-18,5	373,7	
2023	655,6	-266,1	-18,5	370,9	
2024	626,0	-243,1	-18,5	364,4	
2021-2024	2.445,0	-901,1	-74,2	1.469,7	





ZDF

1.2

Auch beim ZDF waren Veränderungen der Forderungen an die Rückdeckungspensionskasse (insbesondere die ZDF-Pensionskasse) entsprechend der handelsrechtlichen Abgrenzung Teil der Sonstigen betrieblichen Erträge. Sie sind aber wie bei der ARD nicht liquiditätswirksam und haben insofern keine Auswirkungen auf den Finanzbedarf. Dementsprechend werden sie nicht mehr als Teil der Sonstigen betrieblichen Erträge ausgewiesen.

Eine Besonderheit ergibt sich beim ZDF daraus, dass die Forderungen an die Rückdeckungspensionskasse mit den Prämienzahlungen an die Kasse¹ verrechnet wurden. Bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen wurde daher nur der Saldo ausgewiesen. Ab dem 23. Bericht werden die Prämienzahlungen nunmehr brutto im Aufwand ausgewiesen.

Die Überleitung der Feststellung des 22. Berichts in der alten Abgrenzung zur neuen Abgrenzung erfolgt in der nachstehenden Tabelle:

Tab. A4 Überleitungsrechnung Sonstige betriebliche Erträge ZDF (in Mio. €)

	Feststellung KEF 22. Bericht, Tab. 171 bisherige Abgrenzung	abzüglich Saldo Forderungen/Prämien Rückdeckungskasse	Vergleichszahl zu 22. Bericht neue Abgrenzung
Jahr			
2017	126,4	0,8	125,7
2018	126,6	3,6	123,0
2019	131,1	3,7	127,3
2020	133,4	2,6	130,8
2017-2020	517,5	10,7	506,8
2021	134,2	2,6	131,6
2022	136,2	2,5	133,7
2023	135,2	2,3	133,0
2024	137,9	1,8	136,1
2021-2024	543,5	9,2	534,3



¹ Ohne die Prämien für den neuen Beitragstarifvertrag (VTV2015).



Anhang 23. Bericht

2. Sachaufwand

2.1 ARD

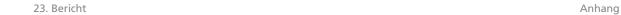
Veränderungen beim indexierbaren und beim nicht indexierbaren Sachaufwand ergeben sich aus den folgenden Faktoren:

- Soweit bisher im Sachaufwand Aufwendungen für die Altersversorgung ausgewiesen wurden, sollen diese ausschließlich dem Aufwand für Altersversorgung zugeordnet werden. Das betrifft
 - » im indexierbaren Aufwand weiterverrechnete Pensionsrückstellungen für die nicht selbstständigen GSEA,
 - » im nicht indexierbaren Aufwand vor allem die Prämien an die Rückdeckungspensionskasse bbp, verschiedene Fremdleistungen sowie weiterverrechnete Pensionsrückstellungen des zentralen Beitragsservice.
- Rückstellungen des HR für die rechtlich selbstständigen GSEA werden wie bei den anderen Anstalten nicht mehr beim nicht indexierbaren, sondern beim indexierbaren Sachaufwand ausgewiesen.
- Der Finanzierungsanteil von ARD und ZDF für ARTE wird nicht mehr als Teil des Sachaufwands, sondern in einem eigenen Abschnitt des Berichts ausgewiesen.
- Umsatzsteuer auf Kooperationsleistungen waren im 22. Bericht bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag dargestellt und werden jetzt in den sonstigen Steuern und damit im nicht indexierbaren Sachaufwand ausgewiesen.

Die Überleitung der Feststellungen des 22. Berichts in der alten Abgrenzung in die neuen Abgrenzungen erfolgt in den beiden nachstehenden Tabellen:

Tab. A5 Überleitungsrechnung indexierbarer Sachaufwand ARD (in Mio. €)

	Feststellung KEF	abzüglich	zuzüglich	Feststellung KEF 22. Bericht	
	22. Bericht, Tab. 87 bisherige Abgrenzung	enthaltener Aufwand für Alters- versorgung	Versorgungs- rückstellung GSEA HR	neue Abgrenzung	
Jahr					
2017	682,1	-7,0	0,3	675,4	
2018	695,4	4,9	0,7	701,0	
2019	703,5	-7,0	0,8	697,3	
2020	708,3	-6,2	0,7	702,8	
2017-2020	2.789,3	-15,4	2,5	2.776,4	
2021	719,2	-6,8	0,7	713,1	
2022	725,8	-6,3	0,5	720,0	
2023	733,9	-6,2	0,4	728,1	
2024	756,1	-5,7	0,4	750,8	
2021-2024	2.935,0	-25,1	2,1	2.911,9	





Tab. A6 Überleitungsrechnung nicht indexierbarer Sachaufwand ARD (in Mio. €)

	Feststellung KEF 22. Bericht, Tab. 100 bisherige Abgrenzung	abzüglich		zuzüglich	Feststellung KEF	
		Anteil ARTE	Aufwand für AV	Rück- stellung GSEA HR	USt auf Koopera- tionen	22. Bericht neue Abgrenzung
Jahr						
2017	370,7	-96,1	-105,5	-0,3		168,8
2018	392,1	-91,0	-131,2	-0,7		169,2
2019	391,4	-90,4	-119,9	-0,8		180,2
2020	439,0	-90,4	-170,2	-0,7		177,7
2017-2020	1.593,2	-368,0	-526,8	-2,5		695,9
2021	436,7	-90,4	-162,9	-0,7		182,7
2022	442,5	-90,4	-167,9	-0,5		183,7
2023	496,4	-90,4	-215,3	-0,4	16,4	206,6
2024	496,0	-90,4	-210,8	-0,4	16,4	210,8
2021-2024	1.871,6	-361,7	-756,8	-2,1	32,8	783,8

Der in Tabelle 208 des 22. Berichts für den nicht indexierbaren Aufwand genannte Betrag von 728,0 Mio. € beinhaltet noch eine Bereinigung um 25,1 Mio. € für die Altersversorgung der GSEA, die ab dem 23. Bericht beim indexierbaren Aufwand erfolgt. Noch nicht berücksichtigt war zudem die Erhöhung durch die Umsatzsteuer für Kooperationsleistungen um 32,8 Mio. € sowie die Reduzierung um die Versorgungsrückstellung beim HR für GSEA. Bei Bereinigung um diese Faktoren ergibt sich der in Tabelle A6 dargestellte Wert von 783,8 Mio. €.

2.2 ZDF

Beim ZDF waren im 22. Bericht noch die Prämienzahlungen für den neuen Tarifvertrag VTV2015 im nicht indexierbaren Sachaufwand ausgewiesen. Diese sind nunmehr dem Aufwand für die Altersversorgung zugeordnet. Die folgende Tabelle leitet die Feststellung des 22. Berichts mit der bisherigen Abgrenzung in die neue Abgrenzung über:

Tab. A7 Überleitungsrechnung nicht indexierbarer Sachaufwand ZDF (in Mio. €)

	Feststellung KEF 22. Bericht, Tab. 102 bisherige Abgrenzung	abzüglich enthaltener Aufwand für AV	Feststellung KEF 22. Bericht neue Abgrenzung
Jahr			
2017	56,4	0,0	56,4
2018	63,9	0,0	63,9
2019	61,0	0,0	61,0
2020	61,6	2,5	59,1
2017-2020	242,9	2,5	240,4
2021	62,7	3,0	59,7
2022	64,2	3,5	60,7
2023	65,7	4,1	61,6
2024	66,9	4,7	62,2
2021-2024	259,5	15,3	244,2



Anhang 23. Bericht

2.3 Deutschlandradio

Tab. A8

Langfassung

Auch beim Deutschlandradio waren in der Feststellung zum 22. Bericht Aufwendungen für die Altersversorgung enthalten (insbesondere Prämien an die Rückdeckungspensionskasse bbp). Die folgende Tabelle leitet die Feststellung des 22. Berichts mit der bisherigen Abgrenzung in die neue Abgrenzung über:

Überleitungsrechnung nicht indexierbarer Sachaufwand Deutschlandradio (in Mio. €)

Feststellung KEF		Feststellung KEF
22. Bericht,	abzüglich	22. Bericht
Tab. 104	enthaltener Aufwand	
bisherige	für AV	neue

	Feststellung KEF 22. Bericht, Tab. 104 bisherige Abgrenzung	abzüglich enthaltener Aufwand für AV	Feststellung KEF 22. Bericht neue Abgrenzung
Jahr			
2017	28,6	5,0	23,6
2018	30,6	6,7	23,9
2019	28,2	4,6	23,6
2020	30,0	6,7	23,3
2017-2020	117,4	22,9	94,5
2021	33,7	6,9	26,8
2022	34,0	7,2	26,8
2023	35,7	8,8	26,9
2024	36,3	9,3	27,0
2021-2024	139,7	32,1	107,6

Anlage 3 Allgemeine Feststellungen zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Rundfunkanstalten bei finanzwirksamen Maßnahmen -

Das Regelwerk der ARD-Anstalten und des ZDF enthält – anders als das staatliche Haushaltsrecht in § 7 LHO - keine durchgehende Verpflichtung zur generellen Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei finanzwirksamen Maßnahmen nach fachlichen Vorgaben. Einzig das Deutschlandradio hat ein dem öffentlichen Bereich entsprechendes Regelwerk, das allgemein für alle finanzwirksamen Maßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorschreibt.

Soweit die Staatsverträge einzelner ARD-Anstalten (MDR, NDR, RBB und SWR) die unmittelbare bzw. entsprechende Anwendung der Vorschriften des jeweiligen Landeshaushaltsrechts vorgeben, werden diese Regelungen – weil "für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk untauglich" – nicht angewandt, da hierdurch "ein sachgerechtes, effektives und schnelles Agieren auf dem Medienmarkt behindert" würde. Diese Sichtweise ist nicht nachvollziehbar. Die Rundfunkanstalten sind als Anstalten des öffentlichen Rechts dem öffentlichen Sektor zuzuordnen, finanzieren sich überwiegend aus öffentlichen Mitteln und sind dem Verfassungsgebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet.



Vor diesem Hintergrund erwartet die Kommission, soweit nicht ohnehin § 7 LHO anzuwenden ist, eine Überarbeitung des Regelwerks nach dem Vorbild des staatlichen Haushaltsrechts dahingehend, dass für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und zu dokumentieren sind.

Die Feststellungen der Kommission im Zusammenhang mit den Defiziten bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anlässlich der Planung eines ARD-Wetterkompetenzzentrums beim HR gaben Veranlassung für eine kursorische Untersuchung, welche Regelungen für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei den Anstalten bestehen. Dass es sich bei den festgestellten Defiziten nicht nur um einen Einzelfall handelt, belegen auch die Prüfungen der Landesrechnungshöfe im Rundfunkbereich¹. Diese treffen bei ihren Prüfungen der Rundfunkanstalten regelmäßig Feststellungen dahingehend, dass für finanzwirksame Maßnahmen keine angemessenen überprüfbaren schriftlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen angestellt wurden.

Unterlassungen in diesen Fällen haben zur Folge, dass z.B. im Bereich der Planung wesentliche Aussagen zur Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs, der Ziele, Prioritäten und der Eignung der einzelnen Möglichkeiten zur Erreichung der Ziele fehlen. Ob die wirtschaftlichste Alternative gewählt wurde, ist nicht nachvollziehbar, eine begleitende oder abschließende Erfolgskontrolle nicht möglich.

Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Wirtschaftlichkeitsprinzip) genießt Verfassungsrang. Es verpflichtet zur bestmöglichen Nutzung von Ressourcen und ist im öffentlichen Bereich bei allen Maßnahmen, die die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts unmittelbar oder mittelbar beeinflussen, zu beachten (§ 7 BHO/LHO). Das Wirtschaftlichkeitsprinzip ist für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ebenfalls verbindlich, was in zahlreichen Vorschriften zum Ausdruck kommt (vgl. zum Beispiel §§ 36 MStV, 9 FO ZDF, 24 RBB-Staatsvertrag, 31 SWR-Staatsvertrag, 1 FO NDR etc.).

Ein zentrales Instrument zur Umsetzung und Gewährleistung des Wirtschaftlichkeitsprinzips ist die Vorgabe, für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 LHO). Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind dabei als systematisch durchgeführte Untersuchungen zur Ermittlung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit des Einsatzes von öffentlichen Mitteln für eine finanzwirksame Maßnahme zu verstehen.

Mindestanforderungen an Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie Arbeitsanleitungen für deren Durchführung enthalten die Verwaltungsvorschriften zu § 7 der jeweiligen Haushaltsordnungen. Hierzu gehören u.a. die Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs, der Ziele, Prioritäten und möglichen Zielkonflikte, relevante Lösungsmöglichkeiten und Kosten/ Nutzen, ein Zeitplan sowie Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen.

¹ S. aktuell die Prüfungsmitteilung des BORH über den Kfz-Betrieb des BR vom 18. August 2020.



Anhang 23. Bericht

1. ARD-Anstalten

Das Regelwerk der ARD-Anstalten enthält bis auf Sonderfälle (s. dazu sogleich Absatz 4 f.) keine Vorgabe, allgemeine, für finanzwirksame Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Es enthält lediglich Vorgaben, für einzelne Bereiche (Beschaffungswesen, Produktionen, Beteiligungsentscheidungen, Investitionen etc.) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und beinhaltet hierzu überwiegend auch Anleitungen, wie diese durchzuführen sind.

Die ARD wies im Rahmen der Beantwortung der Anfrage zunächst darauf hin, dass der Gesetzgeber zuvorderst die Kommission dazu eingesetzt habe, insbesondere die Einhaltung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit jeder Anmeldung der Rundfunkanstalten zu prüfen und wies hierzu beispielhaft auf den Wirtschaftlichkeitsbericht und das zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten eingesetzte indexgestützte integrierte Prüfund Berechnungsverfahren (IIVF) hin.

Die Finanzbedarfsanmeldungen der ARD-Anstalten, so die Begründung im Weiteren, resultierten im Ergebnis aus allen Regelungen und deren Anwendung in der praktischen Umsetzung, die die Anstalten im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Wirtschaftlichkeitsprinzips erlassen hätten. Das Regelwerk bestehe neben den Rundfunkstaatsverträgen und dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vor allem aus Finanz-/Geschäftsordnungen, Beschaffungs- und Reisekostenordnungen, Produktionsrichtlinien, Handbüchern, Dienstanweisungen, Leitfäden und diversen anstaltsübergreifenden Verwaltungsvereinbarungen. Insgesamt sei das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Grundpfeiler der Rundfunkstaatsverträge und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein wichtiges und vielfach angewendetes Instrument, um bedeutsame finanzwirksame Entscheidungen zu untermauern.

Die Staatsverträge von MDR, NDR, RBB und SWR sehen nach der Rechtsauffassung der Kommission die unmittelbare bzw. entsprechende Geltung der Vorschriften der jeweiligen Landeshaushaltsordnung und damit des § 7 LHO vor, wonach für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind.¹

Die genannten Anstalten wenden die LHO jedoch nicht an, sondern richten angabegemäß ihr Handeln entsprechend den Regelungen des jeweiligen Staatsvertrags (z.B. § 25 Abs. 2 RBB-Staatsvertrag) an der Finanzordnung, einer mittelfristigen Finanzplanung und dem jährlichen Wirtschaftsplan aus. Überprüft würden finanzwirksame Entscheidungen – so ausdrücklich der RBB – in vielen Fällen auch vom Verwaltungsrat (§ 18 Abs. 3 RBB-Staatsvertrag).

Die Anstalten interpretieren die Formulierungen in den Staatsverträgen² ("... soweit dieser Vertrag nichts Anderes bestimmt ...", "... soweit sie ihrem Wesen nach auf die Rechtsstel-

¹ § 32 Abs. 5 MDR-Staatsvertrag n.F., § 34 Abs. 5 NDR-Staatsvertrag, § 25 Abs. 2 RBB-Staatsvertrag, § 35 Abs. 5 SWR-Staatsvertrag

² Ähnliche Formulierungen in § 105 Abs. 1 Nr. 2 LHO: ... "soweit nicht durch Gesetz ... etwas anderes bestimmt ist.".

lung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt anwendbar sind.") dahingehend, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Sonderstellung genießen, die allgemein einer Anwendung des § 7 LHO entgegensteht. § 7 LHO – so z.B. Begründung von RBB und SWR für die Nichtanwendung – sei für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk untauglich, da ein sachgerechtes, effektives und schnelles Agieren auf dem Medienmarkt – etwa bei der Beschaffung von Inhalten – erheblich behindert würde. Eine Anwendung verbiete sich auch deshalb, weil sie den besonderen Schutz von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz untergraben und jegliches finanzwirksame Verhalten – also auch die Veranstaltung des Programms – einem institutionalisierten Wirtschaftlichkeitsgebot unterwerfen würde. Im Kern würde die Freiheit der Berichterstattung und somit die Rundfunkfreiheit unzulässig beeinträchtigt. Letztlich: Bei Auslegung der Begriffe Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sei anerkannt, dass die Rundfunkanstalten eine Einschätzungsprärogative oder einen Beurteilungsspielraum hätten, der verhindern soll, dass die Programmautonomie verletzt wird. Die Rundfunkanstalten verfügten über eine Vielzahl von Regelungen, die dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen (Beschaffungsordnungen, Investitionsordnungen etc.).

Welcher Rechtsauffassung letztlich zu folgen ist, kann dahinstehen. Jedenfalls wären die Anstalten – wie das Beispiel des Deutschlandradios zeigt – nicht gehindert, ein dem öffentlichen Bereich entsprechendes und vergleichbares Regelwerk zu schaffen.

2. ZDF

Zentrale Norm für die Geltung des Wirtschaftlichkeitsprinzips ist § 30 ZDF-Staatsvertrag, wonach der Haushalt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen ist. Grundlegende interne Regelungen beinhaltet die Finanzordnung, dort insbesondere § 9 (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), § 27 Abs. 2 (Bewirtschaftlung der Haushaltsmittel) und Teil V (Wirtschaftsführung). Darüber hinaus enthalten auch Verwaltungsanordnungen für einzelne Abteilungen Vorgaben zur Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsprinzips.

Im ZDF ist ein Investitionscontrollingverfahren (Investitions- und Projektcontrollingverfahren – IPC) zur zielgerichteten Auswahl und Steuerung von Investitionsvorhaben eingeführt. Eine Verfahrensbeschreibung in Form einer Verwaltungsanordnung existiert noch nicht. Als Arbeitshilfe dient u.a. ein standardisiertes Erfassungs- und Bewertungsformular. Hiernach werden im Regelfall die Aufwendungen alternativer Handlungsmöglichkeiten mit der dynamischen Kapitalwertmethode bewertet. Nach der Bewilligungsordnung muss dann bei der konkreten Umsetzung einer Investition/eines Projekts die Wirtschaftlichkeit noch einmal dargelegt und von den Mitzeichnenden (je nach Betrag bis zur Verwaltungsdirektorin und dem Intendanten) bestätigt werden. Neben der Verantwortung des Projektleiters für die Realisierung bewilligter Projekte wird eine übergeordnete Budgetkontrolle von zentraler Stelle vorgenommen um – soweit notwendig – gegensteuern zu können.



Anhang 23. Bericht

Eine darüberhinausgehende allgemeine Regelung, wonach bei jeder finanzwirksamen Maßnahme jeweils angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind – nebst entsprechenden Arbeitsanleitungen/Hilfestellungen – enthält das Regelwerk nicht.

3. Deutschlandradio

Nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Deutschlandradio-Staatsvertrag ist der Haushalt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen. Die Finanzordnung sieht zur Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen in § 32 vor, dass für geeignete Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung die Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung möglicher Varianten zu prüfen ist (Abs. 1), die Auswirkungen der untersuchten Maßnahmen für den Wirtschaftsplan des Deutschlandradios gesondert darzustellen sind (Abs. 2) und nach Abschluss der Maßnahme eine Ergebnisprüfung durchzuführen ist.

Vorgaben und Hilfestellungen für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen enthält ein 98-seitiges sog. Projektmanagementhandbuch (PMH), das Grundlage für die Planung und Durchführung von Projekten ist.¹ Als Projekt im Sinne des Handbuchs wird grundsätzlich (neben anderen Kriterien) ein Vorhaben verstanden, das ein limitiertes Finanzbudget von mehr als 25.000 € und Personalressourcen von mindestens 20 Personentagen erfordert. Zielbereiche der Planung in Projekten sind Kosten, Zeit und Umfang. Seit Januar 2020 werden alle Projekte im Projektportfolio-Management in einer Übersicht abgebildet und einer rollierenden Sichtung/Priorisierung durch ein Projektportfolioboard (PPB) unterzogen. Das PPB ist ein interdisziplinär besetztes, beratendes Arbeitsgremium für den Intendanten und die Direktoren.

4. Bewertung und Empfehlungen der Kommission

Ohne die Vorgabe, für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, und ohne begleitende operationalisierte Umsetzungsregeln sowie deren konsequente Einhaltung besteht die Gefahr, dass das Wirtschaftlichkeitsprinzip bloßer Programmsatz ohne Konsequenzen bleibt.

Die Kommission hält es deshalb für erforderlich und geboten, das Regelwerk der Rundfunkanstalten um Regelungen entsprechend § 7 LHO nebst Umsetzungshilfen/Arbeitsanleitungen zu ergänzen. Die Sender sind als Anstalten des öffentlichen Rechts dem öffentlichen Sektor zuzuordnen, finanzieren sich aus öffentlichen Mitteln und sollten diesen daher als Vergleichsmaßstab heranziehen.

¹ Nicht zu verwechseln mit einem Projekthandbuch, das sich auf operative Vorgehensweisen, Methoden und Festlegungen in konkreten Einzelprojekten bezieht. Das PMH beinhaltet grundsätzliche und übergeordnete Ausführungen zu Prozessen der Projektbeantragung, -genehmigung, Anforderungen an Planungs-, Durchführungs- und Ergebnisqualität, Projektberichtswesen sowie den Abschluss von Projekten.

Die vonseiten der ARD-Anstalten vorgebrachten juristischen Argumente und allgemeinen rechtlichen Bedenken überzeugen nicht. Es ist im Ergebnis nicht nachvollziehbar, warum die Durchführung angemessener Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt nicht tauglich sein soll, da dadurch ein sachgerechtes, effektives und schnelles Agieren auf dem Medienmarkt erheblich behindert würde. Nicht nachvollziehbar ist ebenfalls die Argumentation, eine solche Vorgabe verbiete sich auch deshalb, da sie den besonderen Schutz von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz untergraben und jegliches finanzwirksame Handeln – also auch die Veranstaltung des Programms – einem institutionalisierten Wirtschaftlichkeitsgebot unterwerfen und hierdurch die Freiheit der Berichterstattung und somit die Rundfunkfreiheit im Kern unzulässig beeinträchtigen würde. So sieht z.B. die Herstellungsordnung des ZDF ausdrücklich vor, dass bei Programmproduktionen grundsätzlich eine wirtschaftliche Bewertung der Produktion zu erfolgen hat (Effizienz des Produktionsprozesses/Angemessenheit des Ressourceneinsatzes oder des Ausstattungsniveaus).

Unzweifelhaft ist die Rundfunkfreiheit ein hohes und von der Verfassung geschütztes Rechtsgut. Von deren Schutzgedanken her verbieten sich selbstredend wirtschaftliche Zwangsvorgaben für die Programmgestaltung oder die publizistische oder künstlerische Qualität von Sendungen.

Richtig verstanden ist Wirtschaftlichkeit ein Prinzip, dem eine Vorgabe vorausgeht. Vorgabe ist die Programmgestaltung. Darüber zu entscheiden liegt in der Autonomie der Rundfunkanstalten. Ebenso selbstverständlich gebietet das ebenfalls im Verfassungsrang stehende Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchzuführen, ob das geplante Programm mit möglichst effektivem Mitteleinsatz verwirklicht wird. Die Rundfunkfreiheit beinhaltet keinen Freibrief für unwirtschaftliches Verhalten. Nicht zuletzt ist auch nicht jedwede finanzwirksame Maßnahme einer Rundfunkanstalt programmrelevant.

Nach alldem sind die gegen die Vorgabe vorgebrachten Einwände, für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, bei verfassungskonformem Verständnis nicht tragfähig. So sieht auch das insgesamt hervorhebenswerte Regelwerk des Deutschlandradios in § 32 Finanzordnung ausdrücklich vor, dass allgemein für jedwede Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung vor Einleitung die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung möglicher Varianten zu prüfen ist.

Zusammenfassend empfiehlt die Kommission, soweit nicht ohnehin § 7 LHO anzuwenden ist, das Regelwerk der Rundfunkanstalten nach dem Vorbild des staatlichen Haushaltsrechts dahingehend zu überarbeiten, dass – allgemein verbindlich – für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und zu dokumentieren sind.

Glossar



Abzinsung:

Ermittelt den Wert einer Zahlung zu einem bestimmten davor gelegenen Zeitpunkt. Der Prozentsatz der Abzinsung bestimmt wesentlich die Höhe der Pensionsrückstellungen. Je niedriger der Prozentsatz ist, desto höher sind die Pensionsrückstellungen für die in der Zukunft zu erbringenden Versorgungsleistungen.

Allgemeine Steigerungsrate:

Die allgemeine Steigerungsrate der Personalaufwendungen erfasst die tariflichen Steigerungen sowie Stufensteigerungen und Veränderungen der Stellenstruktur. Als Maßstab bei der Festlegung der Rate dienen der Kommission die Personalausgaben der Länder je Vollzeitäquivalent.

Andere Erträge:

Hauptsächlich Säumniszuschläge und Mahngebühren im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug.

Andere Geschäftsfelder der Werbegesellschaften:

Geschäftsfelder der Werbegesellschaften, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Werbung und Sponsoring stehen, wie z.B. Merchandising, Mitschnittservice, Ticketing, Veranstaltungen und Programmverwertung.

Anrechenbare Eigenmittel:

Bestände an kurzfristig verfügbaren Mitteln, die nach der liquiditätsorientierten Planungsmethode zur Deckung des Finanzbedarfs heranzuziehen sind.

Arbeitnehmerüberlassung:

Beschäftigungsverhältnis, bei dem ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer einem Dritten gegen ein Entgelt zur Arbeitsleistung überlässt (ugs.: Leiharbeit).

ARD-aktuell:

Zentrale Nachrichtenredaktion als Gemeinschaftseinrichtung (GSEA) der ARD mit Sitz beim NDR in Hamburg; zuständig für die Produktion von Tagesschau, Tagesthemen und Nachtmagazin sowie Sondersendungen, Jahresrückblick und Zulieferungen für das Spartenprogramm tagesschau24.

ARD-Hauptstadtstudio:

Von allen Landesrundfunkanstalten getragene Gemeinschaftseinrichtung (GSEA) in Berlin für die Berichterstattung in den Hörfunkwellen der ARD und im Ersten Deutschen Fernsehen über die Politik in der Hauptstadt.

ARD-Play-Out-Center:

Gemeinschaftseinrichtung (GSEA) der Landesrundfunkanstalten zur Koordinierung der digitalen Fernsehausstrahlung (DVB) sowie redaktionellen Betreuung, produktionstechnischen Erstellung und sendetechnischen Abwicklung ihres gemeinsamen digitalen Programmbouquets ARD-Digital. Darüber hinaus werden im Play-Out-Center (POC) programmbegleitende Angebote wie etwa programm.ARD.de und der interaktive Programmführer ARD EPG (Electronic Programme Guide) erstellt.

ARD-Sternpunkt:

Zentrale technische Schalteinrichtung im angemieteten Dauerleitungsnetz der ARD und Übergang in das internationale Dauerleitungsnetz der Union der Europäischen Rundfunkorganisationen (UER bzw. EBU).

ARGE Rundfunk-Betriebstechnik (ARGE RBT):

Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten zur Durchführung von betriebstechnischen Aufgaben auf dem Gebiet der Fernseh-, Hörfunk- und Sendertechnik. Als Kompetenz- und Know-how-Zentrum unterstützt die ARGE RBT ihre Mitglieder bei der Vorbereitung, Einführung und Inbetriebnahme neuer technischer Geräte, Einrichtungen und Anlagen. An der ARGE RBT sind mit Ausnahme des NDR alle Landesrundfunkanstalten, das ZDF und seit 2016 auch das Deutschlandradio beteiligt.

Audiodeskription:

Gesprochene Bild- bzw. Sendungsbeschreibungen für Menschen mit Sehbehinderung.

bbp (Baden-Badener Pensionskasse):

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Baden-Baden. Mitglieder sind u.a. die ARD-Anstalten, das ZDF und das Deutschlandradio. Die bbp ist der Rückdeckungsversicherer ihrer Mitglieder nach dem Versorgungstarifvertrag neu (VTV), dem Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA) und dem Versorgungstarifvertrag 2015 (VTV2015); s. auch Pensionskasse Rundfunk (PKR) und ZDF-Pensionskasse.

Befreiungsquote:

Anteil der befreiten und teilbefreiten Wohnungen an den angemeldeten Wohnungen, z.B. bei Empfängern von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Beihilferückstellung:

Die Anstalten gewähren aktiven und ehemaligen Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen im Krankheitsfall. Für die Verpflichtungen aus zukünftigen Beihilfezahlungen müssen Rückstellungen gebildet werden. Derartige Beihilfeansprüche bestehen nur noch für Beschäftigte aus den alten Tarifverträgen.



Beitragsperiode:

Zeitraum von regelmäßig vier Jahren, für den aufgrund der mittelfristigen Finanzplanung der Rundfunkanstalten und der Bedarfsprüfung durch die Kommission der Rundfunkbeitrag staatsvertraglich festgelegt ist.

Beitragsservice:

s. zentraler und dezentraler Beitragsservice.

Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA):

Hierbei handelt es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage bei ARD und Deutschlandradio, die kongruent rückgedeckt ist. Sie ist so konzipiert, dass in Abhängigkeit von Einkommen und von der Vergütungsgruppe in jedem Jahr ein Versorgungsbeitrag als Prozentsatz des individuellen Einkommens berechnet wird. Der Beitrag wird jährlich in einen Tarif der bbp eingezahlt, der zusammen mit den anfallenden Überschüssen die Versorgungsleistungen bestimmt.

Bereitstellungskosten:

Interne und externe Kosten für die Bereitstellung von Telemedienangeboten. Hierin sind im Unterschied zu den rein externen IP-Verbreitungskosten auch interne Kosten für bspw. installierte Technik (Web-Server, Datensicherungssysteme etc.), den laufenden Betriebsaufwand und Personalaufwand für die Systemadministration und Wartung, Providerzugänge, Digital Rights Management oder Hosting enthalten. Siehe auch den gemeinsamen Leitfaden von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Ermittlung der Telemedienkosten gem. 18. RÄStV vom 19. Juli 2016.

Berücksichtigungsfähige Investitionen:

Investitionsbedarf des jeweiligen Planungsjahrs (ohne die in gesondert angemeldeten Entwicklungsprojekten enthaltenen Investitionen), abzüglich der Ausgaben für Großinvestitionen und der Barwerte der Leasinginvestitionen, zuzüglich der Abschreibungen auf Großinvestitionen und des Aufwands für Leasingraten.

Besetzte Stellen:

Die Zahl der besetzten Stellen ist aus Sicht der Kommission das wesentliche Instrument zur Analyse der Personalentwicklung. Aus der Zahl der besetzten Planstellen und sonstigen Stellen ist zu entnehmen, welche Personalkapazitäten in den jeweiligen Anstalten tatsächlich vorhanden sind. Die Zahl wird in der Regel in Vollzeitäquivalenten angegeben.

Beteiligung:

Der Besitz von Anteilen an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, welches dem dauernden Geschäftsbetrieb der Rundfunkanstalt dient. Hierzu zählen auch Stiftungen und gemeinnützige Unternehmen sowie GSEA in einer Rechtsform des privaten Rechts.



Glossar

Beteiligungsbericht:

Bericht des Intendanten an das zuständige Aufsichtsgremium über die Beteiligungen einer Rundfunkanstalt und deren Kontrolle (s. § 42 Abs. 2 MStV).

Beteiligungserträge:

Erträge der Rundfunkanstalten – u.a. in Form von Gewinnausschüttungen – von ihren Beteiligungsunternehmen.

Beteiligungs-GSEA:

GSEA, die in der Rechtsform einer GmbH oder Stiftung geführt werden.

Beteiligungsportfolio:

Alle Beteiligungen einer oder mehrerer Rundfunkanstalten und des Deutschlandradios.

Beteiligungsunternehmen:

s. Beteiligung.

Betriebliche Altersversorgung:

Die Anstalten gewähren ihren Beschäftigten ergänzend zur gesetzlichen Rente Versorgungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod. Versorgungstarifverträge regeln die Leistungen.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG):

Bundesgesetz, anwendbar ab 2010; soll die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessern. Die Neuregelung führt bei den Anstalten vor allem zu höheren Pensionsrückstellungen. Dieser Mehraufwand ergibt sich gemäß § 253 HGB als Summe von BilMoG-Umstellungsaufwand und BilMoG-Zinseffekt.

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG):

Bundesgesetz zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2013/34/EU in deutsches Recht; anwendbar grundsätzlich für Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2015. Beinhaltet zahlreiche Änderungen und Neuerungen handels- und bilanzrechtlicher Vorschriften. Eine wesentliche Änderung mit Auswirkung für das KEF-Verfahren betrifft die handelsrechtliche Neudefinition der Umsatzerlöse.

BilMoG:

s. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz.

BilMoG-Umstellungsaufwand (Neubewertungsanteil):

Aufwand, den die Anstalten bei der Anwendung des BilMoG zum 1. Januar 2010 auf Basis des damals gültigen Zinssatzes von 5,25 % ermittelt haben. Diesen einmaligen Umstellungseffekt haben die Anstalten auf 15 Jahre bis 2024 verteilt.



BilMoG-Zinseffekt:

Mehraufwand, der sich aus der Differenz des zum 1. Januar 2010 gültigen Zinssatzes von 5,25 % und dem jeweils aktuellen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre ergibt. Dieser wird monatlich von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.

BilRUG:

s. Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz.

BIP-Deflator:

Misst das Preisniveau und beziffert den aktuellen und den zukünftigen Anteil des Wirtschaftswachstums, der auf Preisveränderungen zurückzuführen ist. Er errechnet sich aus der Division von nominalem und realem Bruttoinlandsprodukt (BIP) und wird u.a. vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht.

Bruttoaufwand:

Gesamtheit der Ausgaben für die in einem bestimmten Zeitraum verbrauchten Güter, Dienstleistungen und öffentlichen Abgaben. Wird in der Erfolgsrechnung den erzielten Erträgen gegenübergestellt.

Bruttowerbeumsätze:

Umsätze aus Werbung vor Erlösschmälerungen (Rabatte, Provisionen und Skonti).

RTVΔ·

s. Beitragstarifvertrag Altersversorgung.

Budgetabgleich:

Gegenüberstellung der von der Kommission anerkannten Erträge/Aufwendungen mit den tatsächlichen Erträgen/Aufwendungen der Rundfunkanstalten.

DAB:

s. Digital Audio Broadcasting.

DAB+:

Eine Weiterentwicklung von DAB, die eine effizientere Variante der Kodierung der Audiosignale nutzt.

Deckungsstock:

Sondervermögen der Anstalten zur Absicherung von Pensionsverpflichtungen für Arbeitnehmer, die ihre Versorgungsansprüche nach den alten Versorgungstarifverträgen erworben haben.

Deckungsstocklücke alt:

Differenz zwischen den Pensionsrückstellungen für die alten Versorgungssysteme (TVA/VO) und dem Deckungsstock, ohne Berücksichtigung der Effekte aus der Neuregelung des BilMoG.

KEF

Deckungsstocklücke neu:

Differenz zwischen Pensionsrückstellungen für die alten Versorgungssysteme (TVA/VO) und dem Deckungsstock, die durch die Anwendung des BilMoG entsteht. Die Lücke entspricht der Summe von BilMoG-Umstellungsaufwand und BilMoG-Zinseffekt.

Degeto Film GmbH:

Zentrale Programmbeschaffungseinrichtung der ARD. Gesellschafter der GmbH sind teils die ARD-Anstalten (BR, MDR, RB, RBB, SWR), teils deren Werbetöchter (HR, NDR, SR, WDR). Die Gesellschafter stellen die Finanzmittel für den Etat der Degeto anteilig nach Maßgabe des Fernsehvertragsschlüssels zur Verfügung.

Dezentraler Beitragsservice:

Abteilungen der ARD-Landesrundfunkanstalten, die v.a. einzelfallbezogene Sachverhalte mit hohem individuellen Befassungsaufwand wie z.B. gerichtliche Auseinandersetzungen oder die Erstellung von Stellungnahmen zu Eingaben an die jeweilige Landesrundfunkanstalt abseits des Massenverfahrens beim zentralen Beitragsservice bearbeiten. Sie ergänzen mit ihrer Arbeit den zentralen Beitragsservice.

Digital Audio Broadcasting (DAB):

Verfahren, bei dem in einem Datenstrom, einem sog. Multiplex, mehrere digital kodierte Hörfunkprogramme und begleitende Datendienste übertragen werden.

Digitaler Hörfunk:

Hörfunkübertragung mittels DAB+ oder über das Internet.

Direktanmeldung oder sog. automatische Anmeldung:

Anmeldung aufgrund amtlicher Meldedaten. Erfolgt in den Fällen, in denen der Beitragsschuldner keine Auskünfte nach § 9 Abs. 1 RBStV gegeben hat.

DVB-T2:

Das Nachfolgesystem zum terrestrischen TV-Übertragungsstandard DVB-T. DVB-T2 ermöglicht in einem Fernseh-Übertragungskanal signifikant höhere Datenraten als DVB-T. Damit wird HDTV per terrestrischer Übertragung wirtschaftlich.

Eigenes Personal:

Fest angestelltes Personal (einschl. GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit), freie Mitarbeiter und Mitarbeiter in Arbeitnehmerüberlassung, die innerhalb der Rundfunkanstalten beschäftigt werden.

Eigenkosten der Werbegesellschaften:

Personal- und Sachaufwand der Werbegesellschaften (z.B. Personalaufwand für Mitarbeiter, Aufwand für Marketing und Provisionen).

Eigenmittel:

s. anrechenbare Eigenmittel.



Einrichtung:

Die in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 RBStV genannten Einrichtungen, z.B. gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, Feuerwehr und Polizei.

Erstsendeminuten:

Anzahl der Minuten von Sendungen, die erstmals ausgestrahlt wurden.

Factual-Programme:

Ein vor allem in Großbritannien und Australien gebräuchlicher Begriff für Non-Fiction-Produktionen wie Dokumentationen, Reportagen oder Reality Shows.

Fernsehvertragsschlüssel:

Festlegung des Leistungsanteils der einzelnen ARD-Landesrundfunkanstalten für das gemeinsame Fernsehvollprogramm Das Erste; der Schlüssel wird auch für andere Leistungsbereiche und insbesondere für anteilige Zahlungsverpflichtungen verwendet. Er wird zwischen den Landesrundfunkanstalten in größeren Zeitabständen neu verhandelt, um geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Fertiges und unfertiges Programmvermögen:

Das Programmvermögen besteht aus fertigen und unfertigen Produktionen. Bis zum Bilanzstichtag nur zum Teil fertiggestellte Produktionen, z.B. Fernsehfilme oder Hörspiele, werden als unfertige Produktionen im Programmvermögen erfasst. Die Produktionen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Darin sind sowohl die direkt zurechenbaren Kosten als auch die anteiligen Material- und Fertigungsgemeinkosten enthalten.

Finanzausgleichsmasse:

Betrag, der von den ARD-Landesrundfunkanstalten für den Finanzausgleich zugunsten von RB und SR aufgebracht wird und sich nach einem Prozentsatz des ARD-Nettobeitragsaufkommens bemisst

Finanzbedarf:

Dieser ergibt sich aus der Differenz von zukünftigen Einnahmen und Ausgaben der Rundfunkanstalten und wird von der Kommission ermittelt.

Forderungsausfallquote:

Anteil aller Wertberichtigungen eines Jahrs an den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie in voller Höhe beglichen werden.

Freie Mitarbeiter:

Sowohl Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis als auch Personen ohne arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis, die aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags für ein Unternehmen i.d.R. persönlich tätig sind, ohne in das Unternehmen eingegliedert zu sein.

funk:

Online-Angebot von ARD und ZDF, das seit dem 1. Oktober 2016 angeboten wird. Die Federführung liegt beim SWR.

Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA):

GSEA sind nicht rechtsfähige Einheiten bei einer federführenden Rundfunkanstalt oder rechtlich selbstständige Beteiligungen (GmbH und Stiftungen), die durch die zentrale Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zu Rationalisierungseffekten beitragen sollen, z.B. ARD-aktuell, ARD-Hauptstadtstudio, Institut für Rundfunktechnik GmbH. An mehreren GSEA sind neben allen ARD-Anstalten auch das ZDF und das Deutschlandradio beteiligt, z.B. am zentralen Beitragsservice. Die Finanzierung einer GSEA erfolgt überwiegend nach einem zwischen den Anstalten vereinbarten Schlüssel (z.B. mittels Beitragsschlüssel).

Gesamtsendeminuten:

Die Summe aller Sendeminuten aus Erstsendungen, Übernahmen und Wiederholungen.

Großinvestition:

Investitionsausgaben mit einem Investitionsvolumen von mehr als 25 Mio. €.

Grundsatztarifvertrag (GTV):

Der GTV bezieht sich auf den Versorgungstarifvertrag alt (TVA/VO), soweit er im Rahmen der Besitzstandsregelungen weiter gilt. Mit dem GTV wurden insbesondere Leistungserhöhungen der betrieblichen Altersversorgung in der Folge von Änderungen der gesetzlichen Rentenversicherung 2003 und 2004 weitgehend ausgeschlossen. Beim GTV handelt es sich um den Tarifvertrag der ARD (ohne HR, MDR, SR) und des Deutschlandradios vom 12. September 2005.

GSEA:

s. Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA).

HDTV:

High Definition TeleVision, im Vergleich zu den nach herkömmlichen Verfahren übertragenen Bildern (SDTV – Standard Definition TeleVision), bestehen HDTV-Bilder aus wesentlich mehr Bildpunkten (SDTV: 720 * 575, HDTV: z.B. 1.280 * 720 oder 1.920 * 1.080).

Hoheitskosten:

Gebühren, die gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) bzw. Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVB) zu entrichten sind.

IIVF:

Indexgestütztes Integriertes Prüf- und Berechnungsverfahren; definiert die Ermittlung des Finanzbedarfs anhand der Feststellung und Fortschreibung des Bestands, u.a. mit Hilfe von Indizes, der Feststellung des Entwicklungsbedarfs und des Nachweises von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.



Interaktionen (Social Interactions):

Bezeichnet die Zahl der Interaktionen mit Inhalten auf sozialen Netzwerken (Social Media), also beispielsweise Kommentare, Likes oder Shares.

Investitionsausgaben:

Berücksichtigungsfähige Investitionen zuzüglich Instandhaltungsaufwand.

IP-Netze:

IP ist die Abkürzung für die Familie der Internet-Protokolle. Unter IP-Netzen werden Netze verstanden, über die der Zugriff auf das World Wide Web möglich ist.

IP-Verbreitungskosten:

Die Kosten der IP-Verbreitung umfassen die Fremdleistungen, also die sog. externen Verbreitungskosten. Die internen Verbreitungskosten sind nicht enthalten.

Kappungsgrenze:

Obergrenze der Investitionen und des Instandhaltungsaufwands im Planungszeitraum, die ein nachhaltiges und angemessenes Investitionsverhalten sicherstellen soll.

Kernbereich:

Der Kernbereich des Programms umfasst die Fernsehangebote von Das Erste, ZDF und den Dritten Programmen. Nicht eingeschlossen sind die Partner- und Spartensender.

Kommerzielle Tätigkeiten:

Betätigungen der Rundfunkanstalten, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden (Werbung und Sponsoring, Verwertung, Merchandising, Produktion für Dritte, Vermietung von Senderstandorten an Dritte u.a.). Diese Tätigkeiten sind unter Marktbedingungen grundsätzlich durch rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften zu erbringen, vgl. §§ 40 ff. MStV.

Kooperationen:

Organisatorisch verfestigte Kooperationen, die keine eigene Rechtsform haben und auch keine GSEA sind und von einigen oder von allen Anstalten getragen werden. Sie finanzieren sich im Wesentlichen über Dienstleistungen, die sie entgeltlich für die Anstalten erbringen, so etwa das Informations-Verarbeitungs-Zentrum (IVZ). Sie beschäftigen eigenes Personal, das arbeitsrechtlich der Sitzanstalt zugeordnet ist.

Kostenerstattungen:

Ausgleichszahlungen an Dritte oder zwischen den Rundfunkanstalten für Kosten, die im Zusammenhang mit Leistungen entstehen, oder für Aufgaben, die im Wesentlichen von einer Rundfunkanstalt erbracht, aber von mehreren Anstalten zu finanzieren sind, wie z.B. Auslandsstudios.



Glossar

Kumulierte Nettoreichweite:

Die Zahl der mit Online-Angeboten mindestens einmalig erreichten Nutzer in einem bestimmten Zeitraum.

Landesmedienanstalt (LMA):

Durch Landesgesetz bzw. bilateralen Staatsvertrag errichtete unabhängige öffentlich-rechtliche Einrichtung mit der Aufgabe der Zulassung und Aufsicht des privaten Rundfunks sowie mit weiteren staatsvertraglichen und landesgesetzlichen Aufgaben.

Leistungs- und Gegenleistungsaustausch (LUGA):

Zwischen RB bzw. SR und anderen ARD-Landesrundfunkanstalten vereinbarte Sach- und Dienstleistungen auf verschiedenen Gebieten (z.B. bestimmte Programmleistungen) mit dem Ziel der zusätzlichen Entlastung von RB und SR neben dem staatsvertraglichen Finanzausgleich; entsprach dem Wunsch der Länder von 1999; weitgehende Umwandlung in direkte Geldleistungen ab 2015, restliche Leistungen sind sog. verbleibender LUGA.

Leistungsvergütungen:

Honoraraufwand der Anstalten für freie Mitarbeiter.

Livestream:

Die zeitgleiche Verbreitung von linearen Inhalten über das Internet.

LUGA:

s. Leistungs- und Gegenleistungsaustausch.

Marktkonformität:

Marktkonformes Verhalten bedeutet, dass der Leistungsaustausch zwischen Rundfunkanstalt und Beteiligungsunternehmen zu Bedingungen abgewickelt wird, die auch voneinander unabhängige fremde Dritte vereinbart hätten (Grundsatz des Fremdvergleichs). Gleiches gilt für Leistungsbeziehungen zwischen den Beteiligungsunternehmen der Rundfunkanstalten, vgl. auch § 40 MStV.

MÄStV:

s. Medienänderungsstaatsvertrag.

Medienänderungsstaatsvertrag (MÄStV):

Änderungsstaatsverträge sind eigenständige gesetzliche Regelungen, mit denen die Länder den jeweils geltenden (Medien-)Staatsvertrag fortschreiben.

Medienstaatsvertrag (MStV):

Der "Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland" vom 7. November 2020 hat den Rundfunkstaatsvertrag abgelöst. Er ist die wichtigste rechtliche Grundlage für das Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland.



Mehrheitsbeteiligung:

Die Beteiligungsquote einer oder mehrerer Anstalten an einem Beteiligungsunternehmen beträgt mindestens 50 %.

Minderheitsbeteiligung:

Die Beteiligungsquote einer oder mehrerer Anstalten zusammen an einem Beteiligungsunternehmen beträgt unter 50 %.

Mitarbeiterkapazität:

Anzahl der Arbeitskräfte umgerechnet in Vollzeit-Arbeitskräfte; s. Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. englisch: full time equivalent (FTE).

Mittelbare Beteiligung:

Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Rundfunkanstalten allein oder gemeinsam mit anderen Rundfunkanstalten oder anderen Gesellschaftern nur über eine unmittelbare Beteiligung (Tochterunternehmen), wie z.B. über ihre Werbegesellschaften, beteiligt sind. Wird auch als "Enkelunternehmen" bezeichnet.

Mittelfristige Finanzplanung (MiFriFi):

Finanzplanungen der Rundfunkanstalten für die laufende und die kommende Beitragsperiode.

Nettowerbeumsätze:

Bruttowerbeumsätze nach Abzug von Rabatten, Provisionen und Skonti (Erlösschmälerungen).

Online only (oder Web only):

Beschreibt audiovisuelle Inhalte, die im Unterschied zur linearen Verbreitung im Rundfunk ausschließlich für die Online-Verbreitung über Telemedien erstellt werden.

Pageimpressions:

Kategorie für die Onlinenutzung. Registriert wird der Abruf einer einzelnen Seite mit einem Webbrowser.

Partnerprogramme:

Von ARD und ZDF gemeinsam veranstaltete Programme, also "KiKA – Der Kinderkanal" und "Phoenix – Der Ereignis- und Dokumentationskanal" sowie 3sat (zusammen mit Partnern aus Österreich und der Schweiz) und "ARTE – Der Europäische Kulturkanal" (mit französischen Partnern).

Pensionskasse Rundfunk (PKR):

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit für die freien Mitarbeiter der Rundfunkanstalten und deren Tochterunternehmen mit Sitz in Frankfurt am Main.



Personalaufwand ohne Altersversorgung:

Beim Personalaufwand ohne Altersversorgung handelt es sich um den Aufwand für aktiv Beschäftigte einschließlich Sozialversicherung, Beihilfe und Personalnebenkosten. Enthalten sind auch die Zahlungen an Aushilfen und Auszubildende sowie seit dem 22. Bericht auch die Gehaltsaufwendungen und Sozialversicherungsbeiträge für Altersteilzeit. Nicht enthalten ist der Aufwand für Vorruhestand. Nicht erfasst ist auch der Aufwand für Freie Mitarbeit.

Planstellen:

Im Stellenplan ausgewiesene Stellen; der Stellenplan ist verbindlicher Bestandteil des Haushalts- oder Wirtschaftsplans der Anstalt und wird von den zuständigen Gremien beschlossen. Er stellt die Ermächtigung dar, Stellen in bestimmten Wertigkeiten und organisatorischen Zuordnungen zu besetzen, s. auch sonstige Stellen.

Prime Time:

Beschreibt das Hauptabendprogramm und damit die Zeit der quantitativ höchsten Fernsehnutzung im Tagesverlauf. Bei der ARD umfasst die Prime Time den Zeitraum von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr, beim ZDF von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Die Prime Time folgt auf das Vorabendprogramm, ihr folgt das Spätabendprogramm.

Programmdirektion Erstes Deutsches Fernsehen:

Koordinationszentrale in München für das ARD-Gemeinschaftsprogramm Das Erste. Auch zuständig für die Koordination der ARD-Zulieferungen zu 3sat und ARTE.

Publisher:

Einzelne Ausspielwege für die Verbreitung von Telemedienangeboten.

RÄStV:

s. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Reinvestitionsquote:

Relation von berücksichtigungsfähigen Investitionen und Abschreibungen.

RFinStV:

s. Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

RStV-

s. Rundfunkstaatsvertrag.

Rückflüsse:

Mittel aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag, die aufgrund landesgesetzlich festgelegter Vorabzuweisung oder aus Beitragsmitteln, die von den Landesmedienanstalten nicht verbraucht werden, an die Landesrundfunkanstalten zurückfließen.



Rücklagen nach § 1 Abs. 4 RFinStV:

§ 1 Abs. 4 RFinStV fordert die Bildung einer Rücklage, wenn die Gesamterträge den Gesamtaufwand um mehr als 10 % der jährlichen Beitragseinnahmen übersteigen. In Rücklagen eingestellte Überschüsse werden bei der Bedarfsermittlung mit einbezogen, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 RFinStV.

Rückstellungen:

Sind nach Handelsrecht Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Entstehung oder Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Durch ihre Bildung sollen später zu leistende Ausgaben den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden.

Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV):

Änderungsstaatsverträge sind eigenständige gesetzliche Regelungen, mit denen die Länder den jeweils geltenden (Rundfunk-)Staatsvertrag fortgeschrieben haben.

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV):

Rechtliche Grundlage für den Rundfunkbeitrag; regelt, wer den Rundfunkbeitrag zu zahlen hat, sowie Ermäßigungen, Befreiungen und die Erhebung des Rundfunkbeitrags.

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV):

Regelt Aufgabe, Organisation und Verfahren der Kommission, die Höhe des Rundfunkbeitrags, die Verteilung des Beitragsaufkommens auf ARD, ZDF, Deutschlandradio und Landesmedienanstalten sowie den Finanzausgleich der ARD-Landesrundfunkanstalten.

Rundfunkspezifische Teuerungsrate:

Wird auf der Grundlage eines rundfunkspezifischen Warenkorbs von den Rundfunkanstalten in Abstimmung mit der Kommission ermittelt. Sie berücksichtigt rundfunkspezifische Sachverhalte, die eine Abweichung von der allgemeinen Preissteigerungsrate erwarten lassen.

Rundfunkstaatsvertrag (RStV):

Der "Staatsvertrag aller Bundesländer über den Rundfunk im vereinten Deutschland" vom 31. August 1991, geändert bzw. aktualisiert durch die nachfolgenden Rundfunkänderungsstaatsverträge (RÄStV), zuletzt den 23. RÄStV. Er wurde am 7. November 2020 durch den "Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland" (Medienstaatsvertrag, MStV) abgelöst.

SDTV:

Standard Definition TeleVision, nach herkömmlichen Verfahren übertragene Fernsehbilder.

Sehvolumen:

Die gesamte Dauer der Nutzung von audiovisuellen Telemedienangeboten über einen bestimmten Zeitraum.

Glossar

Simulcast oder Simultaneous Broadcast:

Das parallele Ausstrahlen von unterschiedlichen Fernseh- oder Hörfunkstandards, z.B. von SDTV und HDTV.

Soll-Ist-Vergleich:

Gegenüberstellung der prognostizierten Teuerungsrate (z.B. des Programmaufwands) mit den tatsächlichen Ist-Teuerungen.

Solvabilität:

Bezeichnet im Versicherungswesen die Ausstattung eines Versicherers mit Eigenmitteln, also freiem, unbelastetem Vermögen. Bei den Pensionskassen ist aufsichtsrechtlich insbesondere das Verhältnis von Eigenmitteln und bestehenden Verpflichtungen (der Deckungsrückstellung) von Bedeutung.

Sondereffekte:

Besondere nicht regelmäßig auftretende (unvorhergesehene) Ereignisse, die die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens kurzfristig verändern. Diese werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung herausgerechnet. Sondereffekte können in außerordentlichen Erträgen oder Aufwand enthalten sein.

Sonderrücklage Beitragsmehrerträge 2013-2016:

Sondervermögen aus Beitragsmehrerträgen, die 2013 bis 2016 durch den Wechsel von der Gebühren- zur Beitragsfinanzierung entstanden sind und den von der Kommission im 19. Bericht für diesen Zeitraum festgestellten Finanzbedarf übersteigen. Das Sondervermögen war einer Rücklage zuzuführen, um dieses 2017 bis 2020 finanzbedarfsmindernd einzusetzen (s. auch Sonderrücklage II Beitragsmehrerträge 2017-2020).

Sonderrücklage II Beitragsmehrerträge 2017-2020:

Sondervermögen aus Beitragsmehrerträgen, die 2017 bis 2020 infolge der Nichtabsenkung des Rundfunkbeitrags um monatlich 30 Cent entstehen. Das Sondervermögen ist einer neuen Rücklage zuzuführen, um dieses 2021 bis 2024 finanzbedarfsmindernd einzusetzen (s. auch Sonderrücklage Beitragsmehrerträge 2013-2016).

Sondervermögen aus Beitragsmehrerträgen:

s. Sonderrücklage Beitragsmehrerträge 2013-2016 und Sonderrücklage II Beitragsmehrerträge 2017-2020.

Sonstige betriebliche Erträge:

Erträge der Rundfunkanstalten aus Programmverwertungen, Koproduktionen und -finanzierungen, Sendermitbenutzung, Mieten und Pachten sowie aus der Auflösung finanzbedarfswirksamer Rückstellungen.

KEF



Sonstige Rückstellungen:

Alle Rückstellungen ohne Rückstellungen für Altersversorgung und der GSEA (Bilanzpositionen: Sonstige Rückstellungen und Steuerrückstellungen).

Sonstige Stellen:

Diese werden ergänzend zum originären Stellenplan der Rundfunkanstalt geführt. Dies sind z.B. zeitlich befristete Qualifikationsstellen für Personen nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, Freistellungen für Personalvertretungen oder Beschäftigte in den Kantinen. Aushilfen und Ausbildungsverhältnisse sind nicht erfasst.

Spartenprogramme:

Diese haben im Unterschied zu Vollprogrammen einen inhaltlichen Schwerpunkt und eine Zielgruppe. ARD und ZDF veranstalten jeweils zwei solcher Programme, die zuvor auch als Digitalprogramme bezeichnet wurden (One und tagesschau24 bzw. ZDFneo und ZDFinfo). Die ARD unterhält mit ARD-alpha ein weiteres Programm.

Sponsoring:

Jeder Beitrag "zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern", vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 10 MStV.

Sportgroßereignis:

Eine Sportveranstaltung von internationaler Bedeutung und mit hohem Zuschauerinteresse. Die Übertragung ist in der Regel mit hohen Rechtekosten verbunden. Eine Aufzählung dieser Großereignisse findet sich in § 13 Abs. 2 MStV.

Stellenbesetzungsgrad:

Anteil der besetzten Stellen an den gesamten Planstellen (in %).

Tarifvertrag:

Der Tarifvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern) und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können (§ 1 Abs. 1 TVG).

Tarifvertragsgesetz (TVG):

Legt die rechtlichen Rahmenbedingungen für Tarifverhandlungen fest. § 12a TVG bildet eine wichtige Grundlage für die Beschäftigung von regelmäßig eingesetzten freien Mitarbeitern.

Telemedien:

Alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 MStV sind (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 MStV). Im vorliegenden Bericht sind dies vor allem die Abrufangebote in Audio- und Mediatheken, programmbegleitende Informationen auf Webseiten, Informationsangebote und Angebote auf Drittplattformen wie YouTube, Facebook oder TikTok. Livestreams gehören – obwohl ebenfalls online verbreitet – definitorisch nicht zu den Telemedien, sondern gelten als Rundfunk. Zu dem Bereich der Telemedien zählen im vorliegenden Bericht auch der Videotext sowie Angebote der Barrierefreiheit.

Terrestrische Programmverteilung:

Ausstrahlung über Sendeanlagen, die auf Türmen oder Bergen stehen.

TVA/VO:

s. Versorgungstarifvertrag alt.

TVG:

s. Tarifvertragsgesetz (TVG).

Übergangsbeitrag:

Für nicht private Rundfunkteilnehmer, die auf Verlangen bis zum 31. Dezember 2012 keine beitragsrelevanten Tatsachen gemeldet haben, haben die Anstalten einen Übergangsbeitrag festgelegt. Er basiert auf der zuletzt bezahlten Rundfunkgebühr (§ 14 Abs. 4 RBStV).

Übrige sonstige Betriebserträge:

Unterposition der Sonstigen betrieblichen Erträge, enthält z.B. Erträge in Zusammenhang mit dem Einzug des Rundfunkbeitrags (Mahngebühren), Erträge aus beschäftigungspolitischen Maßnahmen (Zuschüsse Kranken- oder Rentenversicherungen), Erstattungen der Versicherungen bei Schadensfällen, Erträge aus anderen Perioden.

UHD:

Ultra HD, ein digitales High-Definition-Video-Format, das der vierfachen HDTV-Auflösung entspricht. Im Handel wird auch der Begriff "4K" verwendet. "8K" beschreibt die achtfache HDTV-Auflösung.

Umgliederung:

Änderung der Zuordnung von Bilanzpositionen und/oder Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, z.B. aufgrund gesetzlicher Neuregelungen (u.a. BilRUG).



Umgliederung (Personalaufwand ohne Altersversorgung):

Umgliederungen im Personalaufwand ohne Altersversorgung erfolgen durch die Anstalten außerhalb des KEF-Verfahrens und beschreiben die Einordnung von Freier Mitarbeit auf freiwerdende feste Stellen, ohne den Stellenbestand zu erhöhen.

Umschichtung:

Verschiebung von Mitteln in eine andere Aufwandsart nach der KEF-Systematik.

Unfertiges Programmvermögen:

s. fertiges Programmvermögen.

Ungedeckter Finanzbedarf:

Ergibt sich, wenn die Differenz von Einnahmen und Ausgaben der Rundfunkanstalten negativ ist.

Unmittelbare Beteiligung:

Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem eine Rundfunkanstalt allein oder gemeinsam mit anderen Rundfunkanstalten oder anderen Gesellschaftern beteiligt ist. Wird auch als "Tochterunternehmen" bezeichnet.

Untertitelung:

Textzeilen des Gesprochenen unterhalb des Fernsehbilds für Menschen mit einer Hörbehinderung.

VBL:

s. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL):

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Die Kommission zieht die Versorgungsregelungen der VBL als Vergleichsmaßstab für die Versorgungssysteme der Rundfunkanstalten heran.

Versorgungsniveau:

Verhältnis der Rente aus der betrieblichen Altersversorgung zum letzten Gehalt.

Versorgungstarifvertrag 2015 (VTV2015):

Das ZDF hat 2018 einen Tarifvertrag über eine Neuregelung der Altersversorgung abgeschlossen, der sich in den zentralen Punkten am BTVA orientiert.

Versorgungstarifvertrag alt (TVA/VO, VTValt/neu):

Die alten Versorgungstarifverträge garantierten überwiegend ein bestimmtes Niveau der Gesamtversorgung, einschließlich der gesetzlichen Rente. Es gab sog. Auffülleffekte: Einschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung führten zu Erhöhungen bei der betrieblichen Altersversorgung. Um diese Zusatzbelastung zu vermeiden, wurde der Grundsatztarifvertrag zur Änderung der alten Versorgungstarifverträge abgeschlossen.



Glossar

Versorgungstarifvertrag neu (VTV, VTV94):

Die neuen Versorgungstarifverträge (VTV, VTV94) haben die Versorgungstarifverträge alt (TVA/VO, VTValt/neu) abgelöst. Wesentliche Inhalte der neuen Tarifverträge waren die Abkehr von der Gesamtversorgung und die Absenkung des Leistungsniveaus. Die neuen Regelungen galten im Wesentlichen für seit 1993 eingestellte Beschäftigte.

Versorgungswerk der Presse (VdP):

Versorgungseinrichtung der Kommunikations- und Medienbranche mit Sitz in Stuttgart.

Video Views (Aufrufe):

Gesamtzahl der (begonnenen) Sichtungen von Online-Videos. Je nach Plattform kommt es zu unterschiedlichen Zählweisen: So zählt beispielsweise YouTube einen Aufruf ab einer Laufzeit von 30 Sekunden, Facebook und Instagram schon ab 3 Sekunden und TikTok unmittelbar mit dem Beginn des Videos.

Visit:

Kategorie für die Onlinenutzung. Registriert wird der Besuch einer Webseite in einem bestimmten Zeitraum. Dabei wird jeder Nutzer (nach IP-Adresse) nur einmal gezählt, unabhängig davon, wie oft die Webseite in diesem Zeitraum besucht wurde.

Vollzeitäquivalente (VZÄ) bzw. englisch full-time equivalent (FTE):

Ist eine Maßgröße, mit der Mitarbeiterkapazitäten vergleichbar gemacht werden. Dabei werden Teilzeitarbeitsverhältnisse in Vollzeitkapazitäten umgerechnet: Die Beschäftigungsdauer wird als Anteil an den durchschnittlichen Beschäftigungsstunden einer Vollzeitkraft ausgedrückt. So ergeben zwei Halbtagsbeschäftigte eine VZÄ (2 x 0,5).

Vorabzuweisungen:

Teile des Anteils der Landesmedienanstalten aus dem Rundfunkbeitrag, die vom Landesgesetzgeber der Landesmedienanstalt nicht zugewiesen werden und somit der Landesrundfunkanstalt unmittelbar zufallen.

\/T\/-

s. Versorgungstarifvertrag neu (VTV, VTV94).

VTV2015:

s. Versorgungstarifvertrag 2015 (VTV 2015).

Webchannel:

Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gem. § 29 Abs. 1 MStV, die nach Maßgabe eines Telemedienkonzepts veranstaltet werden. Derzeit verbreiten nur MDR, RB, SR und SWR Webchannel. Die Kosten für Webchannel werden in diesem Bericht unter den Kosten für Livestreams verzeichnet.



Werbeerträge:

Differenz zwischen den Nettowerbeumsätzen und dem damit zusammenhängenden – vor allem in den Werbegesellschaften – anfallenden Aufwand (z.B. für das Vorabendprogramm der ARD).

Werberahmenprogramm:

Fernsehprogramm, welches im Umfeld von Werbung ausgestrahlt wird.

Werbung:

Jede Äußerung, die im Rundfunk "entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen [...] zu fördern", vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV.

Wesentliche Beteiligung:

Mehrheitsbeteiligung, die mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigt und entweder einen Umsatz von mindestens 10 Mio. € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von mindestens 10 Mio. € ausweist.

Wesentliche GSEA:

GSEA mit einer Mitarbeiterzahl ab 50.

ZDF-Pensionskasse:

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit für die Arbeitnehmer des ZDF mit Sitz in Mainz.

Zentraler Beitragsservice:

Gemeinschaftseinrichtung (GSEA) von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Erhebung des Rundfunkbeitrags mit Sitz in Köln-Bocklemünd.

